► Nr. VO/2017/05018
öffentlich

Lübeck, 07.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Rottloff: Forderungsmanagement

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Wie haben sich die offenen Forderungen der Hansestadt zwischen 2009 und 2016 (Stichtag 31.12.) entwickelt?

Welcher Zeitraum vergeht von der Entstehung bis zur Erfassung einer Forderung? Sind Fälle bekannt, bei denen die Erfassung verzögert erfolgte? Aus welchen Gründen kann es zu einer verzögerten Erfassung kommen?

In welcher Höhe sind Forderungen zwischen 2009 und 2016 ausgefallen?

In welcher Höhe mussten zwischen 2009 und 2016 eine Vollstreckung von Forderungen durchgeführt werden?

Welche Maßnahmen sind zwischen 2009 und 2016 ergriffen worden, um das Forderungsmanagement der Hansestadt zu optimieren?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05195
öffentlich

Lübeck, 07.08.2017

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.210 - Buchhaltung und Finanzen

Bearbeitung: Florian Kannenberg (E-Mail: florian.kannenberg@luebeck.de Telefon: 122-2101)

CDU - BM Rottloff: Forderungsmanagement

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Antwort auf die Anfrage von BM Rottloff zum Forderungsmanagement vom 07.06.2017 im Hauptausschuss vom 13.06.2017 (VO/2017/05018)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:		Keine
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Keine Betroffenheit
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Antwort:

Die in der Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie haben sich die offenen Forderungen der Hansestadt Lübeck zwischen 2009 und 2016 (Stichtag 31.12.) entwickelt?

Die Entwicklung ist der tabellarischen Übersicht in der Anlage zu entnehmen.

2. Welcher Zeitraum vergeht von der Entstehung bis zur Erfassung einer Forderung?

Grundsätzlich sollen Forderungen unverzüglich (also ohne schuldhafte Verzögerungen) nach ihrer Entstehung erfasst werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den dezentralen Bereichen.

Durch den Einsatz von in die Finanzsoftware integrierten Veranlagungsmodulen (z.B. bei der Steuerveranlagung) oder Schnittstellen zwischen Vorverfahren und Finanzsoftware (z.B. Bußgelder, Kindertagesstättenentgelte, Rettungsdienstgebühren, etc.) wird der überwiegende Anteil der Forderungen innerhalb weniger Tage nach der Entstehung gebucht.

Bei manuell erfassten Forderungen kann es erfahrungsgemäß insbesondere bei bestimmten Forderungsarten zu einer längeren Zeitspanne zwischen Entstehung und Erfassung der Forderung kommen. Für eine abschließende Aussage zu der Bearbeitungszeit wären jedoch umfangreiche, einzelfallbezogene Untersuchungen erforderlich, da die im System hinterlegten Daten nicht unbedingt einen sicheren Schluss auf die die Entstehung der Forderung und damit auf die Beurteilung, ob eine Forderung mit Verzögerung erfasst wurde, zulassen.

3. Sind Fälle bekannt, bei denen die Erfassung verzögert erfolgte?

Es sind Fälle bekannt, in denen die Erfassung verzögert erfolgte. Insbesondere unsichere Forderungen wurden durch die dezentralen Bereiche teilweise erst nach Geldeingang erfasst. Dennoch erfolgte in den betroffenen Fällen eine Forderungsverfolgung. In der Regel werden diese Forderungen auch ohne Erfassung in der Finanzsoftware im Rahmen der sogenannten Fachamtsverfolgung geltend gemacht. Betroffen sind davon im Wesentlichen die Bereiche mit Aufgaben der Sozial- und Jugendhilfe.

4. Aus welchen Gründen kann es zu einer verzögerten Erfassung kommen?

Als wesentliche Gründe kommen in Betracht:

- Getrennte Zuständigkeiten für die Festsetzung der Forderung und für deren Erfassung in der Finanzsoftware. Hier kann es zu verlängerten Bearbeitungszeiten durch Postwege oder Brüche im Informationsfluss kommen. Betroffen sind insbesondere die Schulen (Postlaufzeit zwischen Schule und Schulverwaltung).
- Technische Probleme bei der maschinellen Übertragung und Buchung von Forderungen (Ausnahmefälle, betrifft nur Forderungen, die per Schnittstelle übertragen werden)
- Die Forderung entsteht erst mit der Zahlung (Einzelfälle, betrifft vor allem Spenden)
- Rechtliche Unsicherheiten bezüglich dem Bestand und der Durchsetzbarkeit der Forderungen
- Die genaue Höhe der Forderung ist bei ihrer Geltendmachung noch nicht bekannt, z.B. weil diese einkommensabhängig ist, erst durch Gerichte festgesetzt werden müssen, etc. Hier erfolgt die Erfassung häufig erst nach Zahlungseingang, da die Höhe der Forderung zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.
- Die Durchsetzbarkeit wird aufgrund verschiedener Faktoren mit geringen Erfolgsaussichten bewertet. Durch die verzögerte Erfassung soll der Arbeitsaufwand für spätere Ausbuchungen gespart werden. Faktoren können z.B. die bekannte Finanzsituation des Zahlungspflichtigen oder Interessenskonflikte zwischen dem Erfolg sozialer Maßnahmen und damit einhergehender Zahlungsverpflichtungen sein.
- Personalengpässe

5. In welcher Höhe sind Forderungen zwischen 2009 und 2016 ausgefallen?

Die Summe der ausgefallenen Forderungen wurde anhand der in den einzelnen Jahren erfolgten Niederschlagungen und Erlasse ermittelt. Die Summen beliefen sich wie folgt:

Jahr	Niederschlagungen in €		Erlasse in €
	befristet	unbefristet	
2009	447.553,02	3.029.616,31	51.173,80
2010	227.549,28	2.717.881,44	94.786,61
2011	892.380,89	1.661.754,73	105.721,90
2012	4.097.904,68	1.536.283,19	302.476,28
2013	463.068,77	1.671.330,96	56.154,52
2014	47.289,89	632.671,19	49.839,33
2015	39.566,25	730.901,65	66.535,12
2016	258.178,63	1.713.802,39	65.437,92

6. In welcher Höhe musste zwischen 2009 und 2016 eine Vollstreckung von Forderungen durchgeführt werden?

Das Gesamtvolumen (in €) aller Forderungen, die an die Vollstreckungsbehörde ermittelt wurden, belief sich in den einzelnen Jahren wie folgt:

Jahr	Vollstreckungsvolumen in €
2010	3.215.558,33
2011	5.908.383,60
2012	6.387.434,67
2013	6.200.382,26
2014	7.477.503,02
2015	6.031.898,32
2016	7.095.150,03

Für das Jahr 2009 können aufgrund eines Wechsels der Vollstreckungssoftware keine Daten mehr ermittelt werden.

7. Welche Maßnahmen sind zwischen 2009 und 2016 ergriffen worden, um das Forderungsmanagement der Hansestadt zu optimieren?

Die Jahre 2009 ff. waren durch die Umstellung auf die doppelte Buchführung (Doppik) und den Wechsel der Finanzsoftware geprägt. Die Umstellung erfolgte ab 2009 für Pilot-Bereiche und ab 2010 für die übrige Verwaltung. Anschließend erfolgte die nachträgliche Anbindung der Steuerverfahren an die neue Finanzsoftware, die für die Grundsteuern und Straßenreinigungsgebühren zum Jahr 2013 und für die Gewerbesteuern und die übrigen Steuerarten zum Jahr 2014 abgeschlossen wurden. In dieser Zeit war die Buchhaltung vornehmlich durch die Umstellungsarbeiten, später durch Folgearbeiten aus der Umstellung, die Etablierung und Weiterentwicklung der neuen organisatorischen und technischen Abläufe, die Erledigung des Tagesgeschäfts sowie die Aufarbeitung der während der Umstellung aufgelaufenen Rückstände – insbesondere den ausstehenden Jahresabschlüssen – gebunden. Für eine umfassende Betrachtung des Forderungsmanagements standen daher keine Kapazitäten zur Verfügung. Es sind in den ersten Jahren der Doppik jedoch folgende einzelne Maß-

nahmen zur Optimierung des Forderungsmanagements ergriffen worden:

- Anbindung diverser Vorsysteme an die Finanzsoftware zur maschinellen Übertragung von Forderungen, dadurch schnellere Buchung der Forderungen mit geringerer Fehlerquote,
- Optimierung der Schnittstelle und damit des Datenaustausches zwischen Finanzsoftware und Vollstreckungssoftware zur effizienteren Gestaltung der Vollstreckungsarbeit,
- Verfeinerung der Zuordnungsregeln im automatischen Abgleich von Bankumsätzen zum schnelleren Forderungsausgleich bei Zahlung,
- Neuordnungen des Mahnverfahrens für bestimmte Forderungsgruppen, Betrachtung von Mahnmindestbeträgen, Reduzierung von Mahnstufen, Neufassung der Mahnbriefe,
- Neufassung von Forderungsbezogenen Soll-Prozessen in der Buchhaltung, z.B. dem Lastschriftprozess, den Prozessen für Gesamtschuldner und Haftungsschuldner, etc.
- Erste Schritte in Richtung eines Forderungscontrollings durch die Auswertung von forderungsbezogenen Kennzahlen,
- Schulungen und Workshops zwischen der Debitorenbuchhaltung und der Vollstreckungsstelle mit einzelnen dezentralen Bereichen zu forderungsbezogenen Themen und zur Klärung von Problemfällen.

Mit Etablierung der neuen Prozesse und dem Fortschritt in der Rückstandsbearbeitung gelang unter anderem das Thema Forderungsmanagement vermehrt in den Fokus. Im Jahr 2014 wurden schließlich die bis dahin identifizierten Schwachstellen in den verschiedenen Stadien des Forderungsmanagements gesammelt und beschrieben sowie Optimierungsansätze entwickelt. Diese wurden der Verwaltungsleitung erstmals im Dezember 2014 vorgestellt. Nach umfangreicher Recherche und Literaturauswertung wurde aufgrund der tiefgreifenden geplanten Änderungen und der weiten Auswirkungen beschlossen, ein Projekt zur Optimierung des Forderungsmanagements aufzusetzen. Im November 2015 hat das Projekt „Zentralisierung des Forderungsmanagements“ (Projekt ZFM) die Arbeit aufgenommen. Projektzweck ist die Optimierung und Prüfung der (ggf. Teil-)Zentralisierung der Prozesse des Forderungsmanagements in der Kernverwaltung der Hansestadt Lübeck.

Nach einer umfangreichen Analyse der dezentralen Strukturen und Prozesse hat das Projekt ZFM neue Soll-Prozesse erarbeitet und diese in dem Entwurf einer Dienstanweisung Forderungsmanagement festgehalten. Als nächste Schritte erfolgt das Beteiligungsverfahren der dezentralen Bereiche zu der neuen Dienstanweisung. Anschließend werden die erforderlichen Ressourcen ermittelt und die zentralen Strukturen geschaffen. Im Jahr 2019 sollen die neue Dienstanweisung Forderungsmanagement und die daraus folgenden Soll-Prozesse zur Optimierung der Abläufe und Steigerung der Effizienz in der Forderungsverfolgung in Kraft treten.

Anlagen :

Entwicklung der offenen Forderungen der HL zwischen 2009 und 2016 (Stichtag 31.12.)

Bürgermeister Bernd Saxe

Anlage: Entwicklung der offenen Forderungen der HL zwischen 2009 und 2016 (Stichtag 31.12.)

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Status des Jahresabschlusses	festgestellt	festgestellt	festgestellt	abgestimmter Entwurf	abgestimmter Entwurf	abgestimmter Entwurf	abgestimmter Entwurf	
Öffentl.-rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen in €	8.075.723,03	9.180.540,19	11.504.035,79	11.939.874,24	14.181.845,18	14.826.969,16	11.684.835,94	Der Jahresab-
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen in €	29.997.347,42	16.049.683,46	8.233.207,61	6.979.688,42	6.841.158,06	8.781.896,14	7.818.977,24	schluss 2016
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen in €	10.257.441,85	11.116.382,04	8.127.216,95	10.764.566,60	8.125.134,10	5.461.504,40	8.127.528,67	liegt noch
Sonstige privatrechtliche Forderungen in €	13.746.243,48	4.579.024,38	11.247.278,63	9.268.255,66	13.939.658,44	7.111.869,85	7.028.443,22	nicht vor
Sonstige Vermögensgegenstände in €	13.617.739,99	58.789.801,30	64.927.816,39	66.945.792,51	49.271.934,38	43.727.581,73	35.125.909,15	
Forderungen insgesamt	**75.694.495,77**	**99.715.431,37**	**104.039.555,37**	**105.898.177,43**	**92.359.730,16**	**79.909.821,28**	**69.785.694,22***	

*vorläufiges Ergebnis

► Nr. VO/2017/05092
öffentlich

Lübeck, 23.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU: BM Lötsch - Ostseestraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:
Laut Pressemitteilung vom 14.6.20167 plant die Hansestadt Lübeck nur 282 der 363 Plätze in der Asylbewerberunterkunft in der Ostseestraße zu belegen.

Bei den Unterkünften in der Ostseestraße erstattet das Land Mietkosten in Höhe der tatsächlichen Auslastung.

- In welcher Höhe sind finanziellen Ausfälle zu erwarten, wenn die Stadt 81 Plätze unbesetzt lässt?
- Aus welchem Grund werden 81 Plätze unbesetzt gelassen?
- Welches Konzept ist für die Gemeinschaftsunterkunft in der Ostseestraße erarbeitet?
- Wann wurde dieses Konzept erarbeitet? Stand das Konzept schon zu Beginn der Arbeiten an der Unterkunft in der Ostseestraße fest?
- Falls nicht, warum wurde das Konzept für die Unterbringung geändert?
- Wer trägt die Kosten, falls 81 Plätze unbesetzt gelassen werden?
- Wie ändert sich die Gesamtkalkulation der Unterkunft Ostseestraße (je ausgenutzter Platz / je qm)?
- Wie und mit welchen Unterkünften ließe sich das Konzept der städtischen Verwaltung für die Betreuung von Asylbewerbern umsetzen, wenn die Gemeinschaftsunterkunft in der Ostseestraße komplett belegt wird?
- Bieten sich Container für einen „flexibleren“ Leerstand eher an?
- Wie lange wird es noch Plätze für Asylbewerber in Wohncontainern in der Hansestadt geben?
- Wann laufen die Verträge aus, bzw. wie sind Kündigungsfristen für die Wohncontainer?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05251
öffentlich

Lübeck, 05.09.2017

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Katrin Soomann (E-Mail: katrin.soomann@luebeck.de Telefon: 122-6427)

Antwort auf Anfrage BM Lötsch vom 27.06.2017 betr. Ostseestraße VO/2017/05092
Bericht zu Zahlen und der Entwicklung der GU Ostseestraße.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage von BM Lötsch- Ostseestraße, Nr. VO/2017/05092
Anforderung eines Berichtes zu Zahlen und der Entwicklung der GU Ostseestraße aus HA vom 27.06.2017

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Soziale Sicherung
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung:

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[X] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
Die Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in der Ostseestraße 1-3 ist im Februar 2017 (1.Bauabschnitt) und Mai 2017 (2. Bauabschnitt) in Betrieb genommen worden. Die sukzessive Belegung der Ostseestraße erfolgte durch interne Umzüge infolge der Aufgabe vorübergehend angemieteter Unterkünfte aber auch durch die Einweisung neu zugewiesener Flüchtlinge bzw. Familienzusammenführung. Alle Unterkünfte im gewerblichen Bereich (Ho-

tels, Ferienwohnungen) oder behelfsmäßige Unterkünfte wie Sporthallen sind zwischenzeitlich entmietet.
Aktuell ist die Ostseestraße mit ca. 240 Personen bewohnt.
Wie in allen anderen kommunalen Unterkünften streben wir auch in der Ostseestraße eine dauerhafte Belegungsquote von 80% bis 85% an. Die Mietenkalkulation basiert auf dieser Auslastungsquote und wird in diesem Rahmen refinanziert.

Eine höhere Auslastungsquote ist dauerhaft nicht vertretbar zu realisieren, da auf die persönlichen Belange und Umstände der unterzubringenden Flüchtlinge Rücksicht genommen werden muss. Als Beispiele seien hier erwähnt die religiöse oder ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Familienverband, gesundheitliche Einschränkungen, psychische Erkrankungen oder Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, Drogenmissbrauch usw., allein diese Umstände begründen, dass Plätze unbesetzt bleiben (müssen).

Zu den Fragen welches Konzept wann für die GU Ostseestraße erarbeitet wurde, ob das Konzept schon zu Beginn der Arbeiten an der GU Ostseestraße feststand und falls nicht, warum das Konzept geändert wurde, lässt sich darauf verweisen, dass die Unterbringung am Standort Ostseestraße Bestandteil des grundsätzlichen Konzeptes aus 2015 zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Hansestadt Lübeck (Lübecker Weg) ist, das mit den beiden Trägern der Betreuung abgestimmt ist.

Zum Ende dieses Jahres werden noch 3 Standorte von Flüchtlingsunterkünften mit einer Platzkapazität von 142 Plätzen aufgegeben. Da auch weiterhin Neuzuweisungen und Familienzusammenführungen erfolgen, ist zu erwarten, dass sich die durchschnittliche Belegungsquote der Flüchtlingsunterkünfte von derzeit ca. 80% weiter erhöhen wird.

Mit Blick darauf, dass Wohncontaineranlagen maximal als Übergangslösung für die Unterbringung von geflüchteten Menschen anzusehen sein können, können diese nicht als „flexiblerer“ Leerstand berücksichtigt werden. In der Hochzeit der Flüchtlingswelle hat die HL sich bewusst gegen die Unterbringung von Geflüchteten in Containeranlagen entschieden und diese auch nur angemietet und nicht gekauft, wie es in vielen anderen Kommunen erfolgte. Die HL hat bewusst entschieden, sich von der Unterbringungsform Container trennen zu können, sobald sich die Lage entspannt, gerade weil es eine Übergangslösung bleiben sollte. Dieses begründet auch die verhältnismäßig kurzen Laufzeiten. Der Fokus der HL lag nicht auf einer Massenunterbringung an einigen wenigen Standorten, sondern auf einer menschenwürdigen Unterbringung, verteilt auf das gesamte Stadtgebiet.

Da die Platzkapazitäten es nun zulassen, werden die in der Hansestadt Lübeck bestehenden Containeranlagen nach Beendigung der Vertragsbindung zurückgegeben. Der 1. Bauabschnitt in der Schlutuper Straße ist bereits abgebaut, es folgt zum März 2018 die Anlage in der Fabrikstraße und zum Dezember 2018 der 2. Bauabschnitt in der Schlutuper Straße.

Anlagen :

Senator Sven Schindler

► Nr. VO/2017/05095
öffentlich

Lübeck, 26.06.2017

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Stadthaus-Panissie (E-Mail: Telefon: 122-2360)

BfL: BM Oliver Dedow - Management

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.06.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Wieviel Zeit benötigt die Technik, um
   a. neue Arbeitsplätze auszustatten
   b. Ersatztechnik (PC, Drucker, etc) für städtische Mitarbeiter zu liefern?

2. Wann wurden die Bürgerkoffer angeschafft? Warum wurden sie nicht mit der erforderlichen Software bespielt?

3. Wie lange benötigt die Bauverwaltung, um vorhandene Büroräume zur Nutzung frei zu geben?

4. Wie soll dem dringenden Raumbedarf des Stadtteilbüros in der Dr.-Julius-Leber-Straße entsprochen werden?

Begründung:

Anlagen :
Mit freundlichen Grüßen

Oliver Dedow

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05209
öffentlich

Lübeck, 17.08.2017

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1025)

Antwort auf Anfrage von AM Oliver Dedow betr. Management (HA 27.06.2017/VO 2017/05095)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Anfrage im Hauptausschuss am 27.06.2017 von AM Oliver Dedow betr. Management

1. Wieviel Zeit benötigt die Technik, um
   a. neue Arbeitsplätze auszustatten
   b. Ersatztechnik (PC, Drucker, etc) für städtische Mitarbeiter zu liefern?
2. Wann wurden die Bürgerkoffer angeschafft? Warum wurden sie nicht mit der erforderlichen Software bespielt?
3. Wie lange benötigt die Bauverwaltung, um vorhandene Büroräume zur Nutzung frei zu geben?
4. Wie soll dem dringenden Raumbedarf des Stadtteilbüros in der Dr.-Julius-Leber-Straße entsprochen werden?

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.105 Informationstechnik
Ergebnis:	3.030 Fachbereichs-Controlling 5.060 Fachbereichs-Controlling 5.651 Gebäudemanagment
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Kinder und Jugendliche sind nicht betroffen
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:

1. Wieviel Zeit benötigt die Technik, um

a) neue Arbeitsplätze auszustatten

Es gibt nicht „den Arbeitsplatz“ in der Verwaltung.
Zu unterscheiden ist:
Bestellzeit:
Standard-Arbeitsplatz:
Hardware ist auf Lager: Keine Beschaffungszeit
Besondere Rechner oder andere Hardware (z.B. CAD-Rechner, Plotter usw.):
Bestellzeiten zwischen vier und sechs Wochen
Installationszeit:
Systemkonformer Arbeitsplatz:
Der Rechner kann mit Standardsoftware und einem vorhandenen Image „betankt“ werden.
Die benötigten Fachverfahren sind virtualisiert (in VDI eingebunden) und können mit vorgefertigten Installationspaketen versehen werden.
In diesem Fall kann ein Arbeitsplatz schnell zur Verfügung gestellt werden (1 – 2 Tage).

Nicht systemkonformer Arbeitsplatz:

Es wird Spezial- oder Fachsoftware benötigt, die nicht virtualisierbar ist und manuell ohne vorgefertigtes Paket installiert werden muss (z.B. CAD-Programme, Einwohnerwesen). Es werden ca. 4 Wochen benötigt.
Hinzu kommt bei Neuinstallationen: Dokumentationen, Test und Freigabe (gemeinsam mit dem fachlich zuständigen Bereich).

b) Ersatztechnik (PC, Drucker, etc) für städtische Mitarbeiter zu liefern ?

PC-Beschaffung: Siehe 1a

Druckerbeschaffung:

Das Druckkonzept befindet sich in der Abstimmung. Es sieht eine Reduzierung der vorhandenen Drucker in der Verwaltung vor. Deshalb handhabt 1.105 derzeit eine restriktive Druckerbeschaffung.

Beschaffung spezielle Geräte (z.B. Bürgerkoffer, Aufrufanlagen, Messgeräte):

Bestellzeiten von sechs Wochen und mehr.

Wenn die notwendigen Installationsbeschreibungen nicht vorliegen, muss die Installation schrittweise vorgenommen werden und intensive Funktions- und Integrationstests durchgeführt werden, ob die bestellte Hardware mit der benötigten Software überhaupt einsatzfähig ist.

Es werden ca. vier bis 12 Wochen benötigt.

2. Wann wurden die Bürgerkoffer angeschafft ? Warum wurden sie nicht mit der erforderlichen Software bespielt ?

Es wird hierzu auf die beigefügte „Antwort zur Anfrage BM Lötsch VO/2017/04875: „Bürgerkoffer“ verwiesen.

3. Wie lange benötigt die Bauverwaltung, um vorhandene Büroräume zur Nutzung frei zu geben ?

Wenn Büroräume frei werden, können diese grundsätzlich sofort wieder genutzt werden. Sollten jedoch aus arbeitsschutz- bzw. baurechtlichen oder nutzerspezifischen Gründen Anforderungen an die Räume oder ihre Ausstattung/Struktur bestehen, werden die Büro-

räume vor der Nachnutzung entsprechend baulich hergerichtet. Je nach Umfang der Arbeiten kann die Nachnutzung dann erst wenige Wochen bzw. mehrere Monate später beginnen. Sollten mehrere Nutzer den Bedarf für freie Räume melden, müssen erst stadtintern Prioritäten gesetzt und Lösungen gefunden werden. Eine feste absolute Zeitgröße kann wegen der Unterschiedlichkeit der unterzubringenden Nutzer und jeweiligen Räume nicht genannt werden.

4. Wie soll dem dringenden Raumbedarf des Stadtteilbüros in der Dr.-Julius-Leber-Straße entsprochen werden?

Der neue Raumbedarf im Zulassungs- und Meldewesen (8 zusätzliche Stellen) wird in raumplanerischer Hinsicht geprüft werden. Entweder können die neuen Arbeitsplätze in vorhandenen Verwaltungsgebäuden untergebracht werden oder es ist bei fehlenden eigenen Räumen eine Neuanmietung erforderlich. Die Fachbereiche 3 und 5 werden deshalb abstimmen, ob die Arbeitsplätze an den beiden vorhandenen Standorten Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 50 und Meesenring 7 untergebracht werden können oder ein weiterer Standort gesucht werden muss.

Anlagen :
Antwort „Bürgerkoffer“

Bürgermeister Bernd Saxe

1 – Bürgermeister
1.105 - Informationstechnik

Zeichen: Be/-105.

Lübeck, den 23.06.2017
Auskunft: Stefan Behnke
Tel.: 7420; Fax: 7492
e-mail: informationstechnik@luebeck.de

Vermerk

Antwort zu Anfrage BM Lötsch VO/2017/04875: Bürgerkoffer

1. Wer ist für die Beschaffung, technische Wartung und Einrichtung (Sicherstellung der Funktionsfähigkeit) der Bürgerkoffer zuständig?

Zuständig für die Auswahl von Fachsoftware bzw. von dazugehörigen IT-Komponenten zur Durchfürung fachlicher Aufgaben ist der fachlich zuständige Bereich – hier Meldestelle. Dazu gehören Marktbeobachtung, Auswahl und Vergabeentscheidung. Ob sich Soft- oder Hardware in die technische HL-Umgebung integrieren lässt und somit für die Lübecker Umgebung geeignet ist, wird durch den Bereich IT anhand der gegebenen Informationen des Bereichs bzw. des Herstellers beurteilt.

Die Beschaffung des Bürgerkoffers (5 Geräte) der Fa. Bundesdruckerei erfolgte auf Antrag des Bereichs Meldestelle vom 23.11.2016 durch den Bereich IT aus dem IT-Budget des Bereichs IT. Die Auswahl des Bürgerkoffers der Fa. Bundesdruckerei erfolgte somit durch den zuständigen Bereich Meldestelle.

Die Einrichtung des Bürgerkoffers und die Installation der Softwareerfolgt erfolgt durch den Bereich IT, wobei der Bereich Meldestelle verantwortlich ist für die Hergabe der notwendigen Installationsbeschreibungen bzw. Konfigurationsbeschreibungen durch den jeweiligen Hersteller ist. Die Wartung übernimmt ebenfalls der Bereich IT.

2. Wie viele Bürgerkoffer angeschafft?
Zunächst wurde erst ein Bürgerkoffer beschafft, um ihn ausgiebig zu testen. Es gab erste Anhaltspunkte, dass der Einsatz des Bürgerkoffers als mobiles Stadtteilbüros in Frage gestellt wird.

Der FB 3 hat am 21.04.2015 im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung den Einsatz des Bürgerkoffers kritisch beurteilt und deren Einsatz nicht befürwortet, u.a. aus folgenden Gründen: Das Verfahren Einwohnerwesen (OK EWO) muss über Citrix zur Verfügung gestellt werden, in Lübeck wird OK EWO aber lokal installiert und nicht in einer Citrix-Farm bereit gestellt (siehe Auszug Protokoll USO vom 21.04.2015).

	17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung (Wahlperiode 2013 - 2018)		
TOP:	Ö 8.6		
Gremium:	**Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung**	**Beschlussart:**	(offen)
Datum:	Di, **21.04.2015**	**Status:**	öffentlich/nichtöffentlich
Zeit:	16:00 - 20:15	**Anlass:**	Sitzung
Raum:	Entsorgungsbetriebe		
Ort:	Malmöstraße 22, Lübeck		

Herr Senator Möller berichtet, dass man sich bei Dataport über den mobilen Bürgerkoffer informiert habe. Demnach würden die schleswig-holsteinischen Kunden Dataports diesen gar nicht einsetzen. Auch habe sich der Bürgerkoffer bundesweit nicht etabliert. Grund dafür könne sein, dass an jeder mobilen Stelle eine Freischaltung des Internets zu den Verfahrensservern existieren müsse. Hier trete die Problematik des Datenschutzes in Kraft. Es müsste somit eine verschlüsselte Internetverbindung aufgebaut werden (personenbezogene Daten). In Abhängigkeit der Leitungskapazität der Verbindung vor Ort könnten extreme Performanceprobleme auftreten. In Hamburg seien die mobilen Bürgerdienste getestet und aufgrund der Verbindungsprobleme wieder eingestellt worden. Weiterhin müsse das mobile Gerät wie ein Citrix-Client behandelt werden. Dafür müsste man das OK.EWO in einer Citrix-Farm bereit stellen. Das sei in Lübeck aktuell nicht der Fall.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

. . .

Dem Bereich IT ist nicht bekannt, dass die Bedenken vollständig ausgeräumt werden konnten. Eine Prüfung auf technische Umsetzbarkeit durch den Bereich IT war bisher abschließend aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

3. Bei welcher Firma wurden die Bürgerkoffer gekauft?

Bundesdruckerei. Das macht im Grundsatz auch Sinn, weil sämtliche Peripherie-Geräte von der Bundesdruckerei angeboten werden und sämtliche für den Bürgerkoffer benötigten Geräte durch die Bundesdruckerei zu zertifizieren sind.

4. Warum ist der Bürgerkoffer bisher nicht wie angekündigt zum Einsatz an der Musikhochschule gekommen? Woran ist der Einsatz des Bürgerkoffers gescheitert?

Ein voll umfänglicher Produktionseinsatz mit dem Funktionsumfang eines Stadteilbüros einer Kommune wie in Lübeck gefordert, konnte in einer vergleichbaren Kommune nicht ermittelt werden. Landes- und bundesweit hat sich der Bürgerkoffer nach Aussage von Dataport 2015 nicht etabliert. Es werden einzelne Bürgerkoffer als Piloteinsätze getestet, u.a. auch in Hamburg, die ermittelten Produktionseinsätze beschränken sich auf Hausbesuche z.B. in Altersheimen und nur auf einzelne, ausgewählte Anwendungen.

Die Funktionalität im Umfang eines gesamten Stadtteilbüros mit dem benötigten Durchsatz ist nach Auffassung des Bereichs IT keineswegs gesichert. Hier werden umfangreiche Tests und ggf. auch ein Pilotbetrieb notwendig sein, wenn die Bürgerkoffer als „mobiles Stadtteilbüro“ eingesetzt werden sollen.

Eine lokale Installation erfordert andere Sicherheitsvorkehrungen als die Bereitstellung über Citrix. Auch die Installationsvoraussetzungen sind andere. Deshalb wurden entsprechende Dokumentationen angefordert, um die Lauffähigkeit ggf. unter Citrix zu gewährleisten. Eine Nachfrage bei dem Hersteller des Bürgerkoffers ergab, dass dieser nach wie vor über Citrix zu installieren ist.

Bisherige Erkenntnisse nach Beginn der Installation:

- Die mitgelieferte Web-Cam kann lt. Dataport nicht für OK EWO eingesetzt werden – somit ist eine biometrische Erfassung – Passfoto – nicht möglich
- Das vorkonfigurierte Betriebssystem des mitgelieferten Notebooks entspricht nicht dem HL-Standard
- Die mitgelieferte WLAN-Komponenten müssen noch auf Tauglichkeit geprüft werden

5. Wann wird der Verwaltung der erste funktionsfähige Bürgerkoffer zur Verfügung stehen?

Das ist derzeit noch nicht einschätzbar. Zurzeit laufen die Testversuche mit den verschiedenen aufzuspielenden Fachanwendungen. OK EWO wird jetzt lokal (entgegen der Betriebsempfehlung des Herstellers) installiert – mit ungewissem Ergebnis.

Aufgrund der Unvollständigkeit von benötigten Installationsunterlagen und eines fehlenden Nutzungskonzeptes wurde jetzt nach Abstimmung dem Bereich Meldestelle in Abweichung der bisherigen Standardverfahren zur Einführung von IT-Komponenten/Fachsoftware die Installation vorgenommen. Ein Support bei der Installation der Hardware durch den Hersteller des Bürgerkoffers wird auf Anfrage nicht durchgeführt. Da der Bürgerkoffer grundlegend anders konfiguriert ist als die in der HL eingesetzte Standardsoftware (Betriebssystem), muss hier ein weitaus höherer Aufwand betrieben werden als bei der Installation auf einem HL-Standardrechner. Das Betriebssystem wurde zwischenzeitlich an die HL-Umgebung angepasst.

Folgende Arbeitsschritte werden jetzt umgesetzt:

- Installation und Test, ob alle benötigten Funktionen eines Stadtteilbüros fachlich erfüllt werden (Einwohnerwesen, Ausländerrecht, KFZ-Zulassung, Gewerbeangelegenheiten)
- Einrichtung und Test der Internetverbindung zum HL-Netz (Performance, Leitungsdurchsatz, usw.)

. . .

- Entwickeln eines Nutzungskonzeptes anhand der einsetzbaren Komponenten und ggf. Reduzierung der Anzahl der nachzubestellenden Bürgerkoffer) – vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens für 5 Bürgerkoffer in Höhe von ca. 30.000 EUR
- Erarbeitung eines Umsetzungsplans mit 3.322 (Checkliste)
- Eine feste Terminzusage für die Fertigstellung der Installation und Produktiveinsatz konnte bisher und kann auch weiterhin aufgrund der beschriebenen Probleme und Unwägbarkeiten nicht verbindlich zugesagt werden

Stefan Behnke

► Nr. VO/2017/05264
öffentlich

Lübeck, 11.09.2017

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

CDU - Anfrage von BM Andreas Zander: Abschiebungen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Anfang 2016 hatte Bürgermeister Bernd Saxe laut Lübecker Nachrichten für das Jahr das Ziel von 1000 Abschiebungen aus Lübeck vorgegeben. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Bürgermeister folgende Fragen zu beantworten:

1. In welche (Herkunfts-) Länder wurde seit Oktober 2016 bis heute abgeschoben?
2. Wie viele davon waren Straftäter?
3. Wie viele Familien / Kinder waren betroffen?
4. Bei wie vielen wurde eine Familientrennung angeordnet?
5. Bei wie vielen lagen gesundheitliche Einschränkungen vor?
6. Welche konkreten Personalaufstellungen gab es in den Bereichen, die an Abschiebungen beteiligt sind?
7. Welche Auswirkungen hatte das am 07. Juni 2016 von der Landesregierung vorgestellte „Gesamtkonzept für ein integriertes Rückführungsmanagement (Abschiebeplan) auf die Hansestadt Lübeck?
8. Wie viele Personen leben zurzeit in der Hansestadt, die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder deren Asylverfahren kurzfristig negativ beendet sein wird?
9. Wie viele davon sind als Straftäter bekannt?
10. Wie viele sogenannte Gefährder leben in Lübeck?

Bitte um schriftliche Beantwortung.

Begründung:

Anlagen :

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05317
öffentlich

Lübeck, 14.09.2017

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Melanie Wöhlk (E-Mail: melanie.woehlk@luebeck.de Telefon: 122-3219)

CDU - Anfrage von BM Andreas Zander: Abschiebungen in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
CDU-Anfrage von BM Andreas Zander: Abschiebungen in Lübeck

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:
[ ] Ja
[X] Nein

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Antwort:
Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbemerkung zu der Anfrage einer Klarstellung bedarf. Herr Bürgermeister Saxe hat Anfang 2016 mitgeteilt, dass die Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung intensiviert werden sollten und dass es ca. 1000 Ausreisepflichtige in Lübeck gebe bzw. in Kürze geben werde. Er hat aber nicht das Ziel von 1000 Abschiebungen vorgegeben.

Frage 1:In welche (Herkunfts-) Länder wurde seit Oktober 2016 bis heute abgeschoben?
Frage 2:Wie viele davon waren Straftäter?
Frage 3:Wie viele Familien/ Kinder waren betroffen?
Werden zusammengefasst beantwortet:

Oktober 2016 **5 Personen**
1 kosovarische Familie in den Kosovo (4 Personen)

(abgelehnte Asylbewerber) Alter der Kinder: *2002, *2004, *2008

November 2016 **6 Personen**
1 serbisches Ehepaar mit Kind nach Serbien (3 Personen)
(abgelehnte Asylbewerber) Alter des Kindes: *2013
1 serbisches Ehepaar nach Serbien
(abgelehnte Asylbewerber)
1 armenischen Staatsangehörigen nach Armenien
(Straftäter)

Dezember 2016 **2 Personen**
2 polnische Staatsangehörige nach Polen
(Straftäter)

Januar 2017 **4 Personen**
1 moldawischen Staatsangehörigen nach Moldawien
(unerlaubt aufhältiger Ausländer)
1 albanischen Staatsangehörigen nach Albanien
(Straftäter)
1 tunesischen Staatsangehörigen nach Tunesien
(Straftäter)
1 rumänischen Staatsangehörigen nach Rumänien
(Straftäter)

Februar 2017 **1 Person**
1 albanischen Staatsangehörigen nach Albanien
(Straftäter)

März 2017 **7 Personen**
1 jemenitischen Staatsangehörigen nach Italien
(Dublin Überstellung)
1 rumänischen Staatsangehörigen nach Rumänien
(Straftäter)
1 serbische Familie nach Serbien (5 Personen)
(Abgelehnte Asylbewerber) Alter der Kinder: *2004, *2005, *2015

April 2017 **3 Personen**
1 albanischen Staatsangehörigen nach Albanien
(Abgelehnter Asylbewerber)
1 mazedonische Mutter mit Kind (2 Personen)
(abgelehnte Asylbewerber) Alter des Kindes: *2015

Mai 2017 **keine Abschiebungen**

Juni 2017 **1 Person**
1 algerischen Staatsangehörigen nach Schweden
(Dublin Überstellung)

Juli 2017 **5 Personen**
1 serbische Familie nach Serbien (3 Personen)
(abgelehnte Asylbewerber) Alter des Kindes: *1999
1 polnischen Staatsangehörigen nach Polen
(Entzug des Freizügigkeitsrechts)
1 armenischen Staatsangehörigen nach Armenien
(abgelehnter Asylbewerber)

August 2017 **3 Personen**
1 irakischen Staatsangehörigen in den Irak
(Straftäter)
1 palästinensischen Staatsangehörigen nach Schweden
(Dublin Überstellung)
1 georgischen Staatsangehörigen nach Georgien
(Straftäter)

Frage 4: Bei wie vielen wurde eine Familientrennung angeordnet?
Bei keiner Abschiebung wurde eine Familientrennung angeordnet.

Frage 5: Bei wie vielen lagen gesundheitliche Einschränkungen vor?

Alle abgeschobenen Personen waren reisefähig.

Frage 6: Welche konkreten Personalaufstellungen gab es in den Bereichen, die an Abschiebungen beteiligt sind?
Außer der Ausländerbehörde ist kein weiterer städtischer Bereich an einer Abschiebung beteiligt. Die Ausländerbehörde ist derzeit wie folgt aufgestellt:

11 Mitarbeiter für die allgemeine Sachbearbeitung (Aufenthaltstitel)
(davon zwei Teilzeitkräfte)
8 Mitarbeiter für die Aufenthaltsbeendigung
(davon eine Teilzeitkraft und ein Mitarbeiter nur zu 50% mit diesen Tätigkeiten)
4 Mitarbeiter für die Einbürgerung
(alle in Teilzeit)
3 Mitarbeiter für andere Tätigkeiten (Geschäftsstelle etc.)
(ein Mitarbeiter in Teilzeit)
1 Führungskraft

Frage 7: Welche Auswirkungen hatte das am 07.06.2016 von der Landesregierung vorgestellte „Gesamtkonzept für ein integriertes Rückführungsmanagement" für die Hansestadt Lübeck?
Die Ausländerbehörde Lübeck hatte bereits vor dem 07.06.2016 ein hervorragend funktionierendes Konzept für ein integriertes Rückführungsmanagement, so dass das Konzept des Landes keine neuen Handlungsweisen oder Anregungen ergeben hat.

Frage 8: Wie viele Personen leben zurzeit in der Hansestadt Lübeck, die vollziehbar ausreisepflichtig sind oder deren Asylverfahren kurzfristig negativ beendet sein wird?
Aktuell leben in Lübeck 585 ausreisepflichtigen Personen.
Davon besitzen 436 Personen eine Duldung
91 Personen eine Grenzübertrittsbescheinigung
58 Personen eine Meldeauflage
1.181 Personen befinden sich derzeit im laufenden Asylverfahren. Die Zeitspanne bis zur Beendigung des Asylverfahrens kann nicht abgeschätzt werden. Diese Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt.

Frage 9: Wie viele davon sind als Straftäter bekannt?
Das Merkmal „Straftäter" wird nicht im Datensatz des jeweiligen Ausländers vermerkt, so dass eine Auswertung anhand dieses Kriteriums nicht möglich ist.

Frage 10: Wie viele sogenannte Gefährder leben in Lübeck?
Die Ausländerbehörde hat keine Kenntnis über die Anzahl der in Lübeck lebenden Gefährder, noch ist bekannt, welcher Ausländer als Gefährder eingestuft ist.

Anlagen :

Senator Ludger Hinsen

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/04922
öffentlich

Lübeck, 08.05.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Siglinde Justin (E-Mail: siglinde.justin@luebeck.de Telefon: 122-4670)

Jahresbericht 2016 der Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.05.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.09.2017	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
07.09.2017	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Allgemeine Vorbemerkung:

Der vorliegende Bericht betrifft den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Hansestadt Lübeck.

Da die Beauftragte für Menschen mit Behinderung in der Hansestadt Lübeck keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen kann und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, wird der Bericht formal über den Fachbereich Wirtschaft und Soziales eingebracht.

Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Beauftragte für Menschen mit Behinderung in der Hansestadt Lübeck selbst verantwortlich ist.

Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eine eigene Anmerkung verfassen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Begründung:		Ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 30.09.2010 mit der Richtlinie der Hansestadt Lübeck für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung in § 1 Abs. 7 beschlossen: „Die/der Beauftragte erstattet der Bürgerschaft einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.“ Der Jahresbericht ist in der Anlage beigefügt.

Anlagen :

Jahresbericht 2016 der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck.

Senator Sven Schindler

Hansestadt LÜBECK
Behindertenbeauftragte

Behindertenbeauftragte

Fachbereich Wirtschaft und Soziales
Ausschuss für Soziales
Jugendhilfeausschuss
Bauausschuss
Hauptausschuss
Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Erika Bade
c/o Verwaltungszentrum Mühlentor
Haus Trave, Zimmer 0.007
Kronsforder Allee 2 - 6
23560 Lübeck
Tel.: (0451) 122-4511
Fax: (0451) 122 951 45 11
Mail: behindertenbeauftragte@luebeck.de
Datum: 24. 04. 2017

Betrifft: Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und des Behindertenrates der Hansestadt Lübeck für 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit hoher Erwartung und großen Zielen trat ich am 01.03.2011 das Amt als stellv. Beauftragte für Menschen mit Behinderung an. --- Zum 01.03.2013 wurde ich dann von der Bürgerschaft als Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck bestellt. --- Aus gesundheitlichen Gründen musste ich dieses ehrenvolle Amt leider aufgeben, habe aber auf Bitten von Herrn Senator Schindler das Amt - so gut es ging – bis zum 31. Oktober 2016, bis zur Neuwahl meiner Nachfolger, ausgeführt.

Die Beauftragten sowie der Behindertenrat sind dem Fachbereich 2 angegliedert. Der Rat tagt an jedem vierten Mittwoch im Verwaltungszentrum Mühlentor. An jedem dritten Donnerstag im Monat finden Sprechstunden von 10:00–12:00 Uhr für Jedermann statt. Wir sind in unseren Handlungen frei und nicht weisungsgebunden. Dennoch benötigen wir die Mithilfe und Unterstützung aller städtischen Gremien, möglichst vieler Vereine und betroffener Menschen. - Zweimal im Jahr laden wir Vertreter von Vereinen und Institutionen zur „Projektgruppe Behinderte Mitbürger“, die seit 1979 besteht, ein; hier können Einzelpersonen Mitglied werden und sich selber vertreten.

Der Behindertenrat bestand aus sieben (7) Mitgliedern, die alle aus der aktiven Tätigkeit in verschiedenen Behindertenbereichen, Vereinen oder Einrichtungen kamen. Eines der Mitglieder war zum stellv. Beauftragten für Menschen mit Behinderung durch die Bürgerschaft ernannt worden. Auf eigenen Antrag wurde der Behindertenrat um eine Person erweitert. Die Aufnahme einer Vertreterin aus dem Verein der Gehörlosen in Lübeck erschien mir als besonders wichtig, da wir die Nöte dieser Menschen nicht oder nur oberflächlich kannten. Die Bürgerschaft entsprach dem Wunsch des Behindertenrates und stimmte der Erweiterung auf 8 Personen zu.

Der Versuch, Menschen mit Behinderung anzusprechen, zeigt nur Erfolg durch gegenseitiges Kennenlernen und aufeinander Zugehen und vor allem Zuhören. --- Ich bin mir dessen bewusst, dass ich mich ständig wiederhole: halte diesen Punkt für die Grundbedingung gegenseitigen Verstehens --- nicht nur während der Arbeit, sondern auch bei alltäglichen Begegnungen! Außerdem übernimmt man, denke ich, mit einem Ehrenamt eine Vorbildfunktion: Diese auszufüllen bedarf es gleichfalls ständiger Bemühungen!

Sprechstunde:
Jeden 3. Donnerstag im Monat
10.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Busanbindung:
Buslinien: 2, 7 und 16
Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühlentor

Aus der Presse und den Ausschüssen entnahmen wir anfangs Vorgänge und Planungen großer Projekte. Wir schalteten uns ein (z.B. Bauausschuss) und baten um die Möglichkeit der Mitarbeit: Später freuten wir uns über die Aufrufe und die Bitte, die Arbeit durch unsere Teilnahme zu unterstützen. Das galt für öffentliche, halböffentliche oder gar private Bauten, wenn die Auftraggeber es zuließen.

Nach langen gemeinsamen Planungen und Diskussionen das Europäische Hansemuseum betreffend mit Herrn Heller / Architekt, Frau Menken / Possehl-Stiftung und Anderen, wurde Herr Prof. Wehrig von der Fachhochschule Lübeck als Vermittler eingeschaltet. Gern möchte der Behindertenrat das Museum besuchen, um zu sehen, welche unserer Forderungen umgesetzt wurden.

Aus den Gesprächen mit Herrn Prof. Wehrig, Lehrkraft an dieser Einrichtung, ging hervor, dass er uns auch für die Zukunft Schulungen zusammen mit den Studenten angeboten hat. Die Verbindung zur FH Lübeck soll uns die Möglichkeit geben, da wir ja keine Architekten sind, neben den Studenten zu lernen. Von der Seite der neuen Behindertenbeauftragten besteht auch weiterhin Interesse.

Aus unserer eigenen Behinderung und der Betreuung anderer Betroffener, haben wir viele Erfahrungen gemacht, auf die wir aufmerksam machen können und die auch mehrfach berücksichtigt werden: Neubau des Fraunhofer Instituts / Herr Prof. Dr. Charli Kruse; --- MuK: Sanierung und barrierefreie Umbauten / Frau Jarabek;- Untertrave: Umgestaltung zur barrierefreien Flaniermeile und Rampen an der „Wassertreppe“ am Drehbrückenplatz / Herr Trüper; - Städtische Schulen: Renovierung, und barrierefreie Sanierung der Schulen, Toiletten und Turnhallen / Herr Bunk;

1. Priwall-Waterfront: der Küstenstreifen wurde mit unserer Unterstützung geplant / Herr Eckardt;
2. Priwall: Ferienwohnungen und Veranstaltungsräume / Herr Hollesen; -
3. Stadtverkehr: Entwicklung der neuen Priwall-Fähre; - Bau der Anlegestellen in Travemünde - Priwall / Herr Nibbe; - Am 18. März durfte ich die „Priwall VI“ als Dank für die lange Zusammenarbeit taufen. –
4. Frau Warncke suchte erneut Kontakt zum Behindertenrat. Sie bittet um Unterstützung bei den Apartment Häusern in Travemünde, beteiligt: Herr Hollesen.

Die Arbeit ist vielfältig und weit gefächert, sie gestaltet sich nicht immer einfach! Die Vorschriften und Rechte der Eigentümer und Miteigentümer von Gebäuden oder halböffentlichen Gebäuden sind schwer zu überwinden. Desgleichen stoßen wir häufig an die Vorgaben des Denkmalschutzes (manchmal wird der Eindruck erweckt, Denkmalschutz steht vor den Bedürfnissen der Menschen). Das Verständnis muss oft schwer errungen werden, da die Erfahrungen und die Einsicht bei nicht betroffenen Menschen oft fehlt.

Neben den Aufgaben des Behindertenrates, die Stadt möglichst barrierefrei zu gestalten, wurden div. Anfragen gestellt: von Einzelpersonen über Wohnungs- und Arbeitssuchenden, von med. Beratung über Fragen zu Bildung und Freizeit bis zu Rechtsfragen. Letztere konnten oder durften wir nicht beantworten.

Nach wie vor werden Ortsbegehungen in der Stadt wegen der Hindernisse verschiedenster Art mit Herrn Schulte, >Beauftragter für barrierefreies Bauen< vom Bereich Stadtgrün und Verkehr, durchgeführt. Diese berühren alle Stadtteile. Wir reagieren ebenso auf akute Notsituationen, die von Lübecker Bürgern an uns herangetragen werden, wie auf Hindernisse, auf die wir akut stoßen, wie Übergänge, Licht-Signalanlagen, u. s. w.

Es ist erstrebenwert, unsere Hansestadt so zu entwickeln, dass sie als barrierefreie Stadt als Vorbild dienen kann. --- Das werden wir jedoch schon wegen unserer vielen denkmalgeschützten, historischen Bauten, auf die wir ja auch stolz sind, nicht schaffen können! Das Straßen- und Wegenetz mit den Fahrradwegen und den vielen Kreuzungen (hier gibt es --- nach Verkehrsaufkommen --- verschiedene Vorfahrtsvorschriften!) müssen einbezogen werden. --- Bei Um- und Neubauten sollten wir jedoch auf
die Bedarfe der Lübecker Mitbürger und der Touristen mit Behinderung Rücksicht nehmen und nicht neue Barrieren errichten!

Seit der Gründung der „AG Bauen und Wohnen“ 1987 kämpfen wir - fast - ergebnislos, für mehr barrierefreie öffentliche Toiletten in der Stadt. Einige Male wurden neue errichtet, danach aber ohne Ersatz wieder abgerissen. Beim Umbau unseres Bahnhofes forderten wir neben den Aufzügen, eine barrierefreie Toilette mit einem Wickeltisch für erwachsene Menschen, die an Harn- oder Darm-Inkontinenz leiden. Diese Forderungen wurden in keiner Weise erfüllt! Die Toilette ist sogar im Ganzen zu klein! --- Auf dem Schrangen wurde vorübergehend am oberen Ende eine Gastronomie mit einer Toilette geplant – dann wieder verworfen. --- <Die Menschen mit Behinderung könnten ja in die Kaufhäuser (am Wochenende geschlossen) oder Gaststätten gehen>. --- Die meisten Gaststätten sind nicht barrierefrei. Die Toiletten sind nur über eine halbe Treppe höher oder tiefer zu erreichen!

--- Das Projekt: „Die Nette Toilette“ für Touristen verursachte einen Aufschrei! (Die Eigentümer oder Pächter bekamen sogar noch einen Obolus für Toilettenpapier!) --- Es war ja auch nicht speziell für Menschen mit Behinderung gedacht. --- Eine neue zu komfortable Toilette wurde am Markt gebaut, dann aber ohne Ersatz für den Bau des Hotels ONE abgerissen. --- „Hurra“! – die „LN“ berichteten im März 2017 von dem Bau einer neuen Toilette, die gerade errichtet wurde; ist sie barrierefrei?

Ebenso verfolgen wir seit 1987 die Nöte der Wohnungssuchenden, auch in Gesprächen mit Bauunternehmern und bitten, barrierefreie, bezahlbare Wohnungen zu schaffen, selten finden wir Gehör. --- Da wir eine Universitätsstadt sind, ist es gleichfalls und vor allem nötig, den Studenten bezahlbaren, barrierefreien Wohnraum und barrierefreie Studienplätze zu schaffen. Die Menschen mit „kleinem“ Geldbeutel oder mit Behinderung quälen sich ein Leben lang --- nicht besonders oft mit Erfolg. Auch wir fühlen uns nicht wohl, wenn wir deren Fragen immer wieder negativ beantworten müssen.

Ich erinnere hier an den Studenten von der Insel Fehmarn, der die Zusage für einen Studienplatz in Lübeck hatte, obwohl er beide Beine verloren hatte und deshalb mit einem Assistenten zusammen leben musste. --- Eine Wohnung fanden wir trotz meiner persönlichen Bemühungen nicht! ---

Hier fällt ebenfalls auf, dass die Stadt zu wenige Parkplätze für Menschen mit und ohne Behinderung vorhält. --- Trotz aller Erneuerungen und Verbesserungen, gibt es auf dem Gelände der Uni nicht nur nicht mehr Parkplätze, sondern es werden auch schamlos zusätzliche Gebühren erhoben, die die Taxifahrer von den Patienten abgefordert werden.

Frau Gabriele Hiller-Ohm, Mitglied des Bundestages, bot und bietet div. Sitzungen für die barrierefreie Stadt an. Die Sitzungen am „Runden Tisch“ betreffen die Fahrgastschifffahrt, Barrierefreiheit der Gebäude, des Straßennetzes, u. s. w. Frau Hiller-Ohm unterstützt auch die Arbeit der Fortbildungs-akademie der Wirtschaft gGmbH. --- Die FAW muss Einschränkungen hinnehmen, um die Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren! Herr Lucas von der LTM und Herr Jödicke von der FAW sind bereit, zusammen zu arbeiten, um einen Weg zu finden, kommerzielle Einrichtungen auch für Touristen in ihre Pläne aufnehmen zu können. Ein gemeinsames Bemühen um die Barrierefreiheit ist auf jeden Fall sinnvoll; wir können uns doch zukünftig ergänzen und die Arbeit erleichtern!

Der ÖPNV in Niedersachsen hatte beschlossen, „Scooter“ (Krankenfahrstühle), die schneller als 6 km fahren und eher wie Motorroller aussehen, nicht mehr in den Bussen zu befördern. Die Entscheidung Kiels, sich dem anzuschließen, wurde vom Gericht abgelehnt. Herr Nibbe hat für Lübeck von Anfang an beschlossen, diese Rollstühle mitzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung gestaltete sich von Anfang an erfreulich. Mir wurden viele Fragen durch Vermittlungen zu den zuständigen Angestellten beantwortet, da ich ohne eine durchaus nötige Vorbildung in dieses Amt gesprungen bin. Einladungen von Veranstaltungen anderer Vereine und Institutionen innerhalb der Stadt, haben wir, soweit möglich wahrgenommen und als Weiterbildung begriffen.

Seit der Gründung der Kontakt- und Informationsstelle KISS (über 200 Mitglieder) bin ich dort mit tätig. Diese Arbeit ist besonders ergiebig, weil wir hier die Möglichkeit haben, fast alle Fassetten der Behinderungen und chronischen Erkrankungen kennenzulernen und zu lernen, sie zu verstehen.

Neben unseren Sitzungen empfingen wir auswärtige Klassen aus sozialen berufsbildenden Schulen. Sie wollten Informationen über die Barrierefreiheit der Stadt einholen. Die Sanitätsfirma Gaida verlieh für deren Rundgänge kostenlos 15 Rollstühle, danach fanden Gespräche im großen Saal des Verwaltungsgebäudes statt.

Einladungen, die aus anderen Städten oder Bundesländern kamen, konnte ich aus gesundheitlichen Gründen nicht annehmen, vor allem weil ich meinen Wagen nicht mehr fahren konnte.

Die Pläne des Neu- und Umbaus des UKSH wurden im Bauausschuss von Herrn Prof. Schulz vorgestellt. Auf die Forderung der Behindertenbeauftragten an die UKSH wurde der Behindertenrat zu den Sitzungen zu Neubau und Umgestaltung der alten Gebäude hinzugezogen. … Zurzeit kennen wir nicht den weiteren Verlauf, wir werden erneut Kontakt aufnehmen.

An der Steuerungsgruppe: „Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung“ wurde der Behindertenrat beteiligt. Ebenso nahmen wir an den entsprechenden Arbeitsgruppen teil: Handlungsfeld: „Kindheit, Jugend und Familie“; Handlungsfeld: „Kultur, Sport und Freizeit“; Handlungsfeld: „Arbeit und Beschäftigung“. Der Auftrag hat eine Laufzeit von drei Jahren. Gern hätte ich dieses Projekt weiter begleitet bzw. verfolgt, durfte jedoch nach der Aufgabe meines Amtes nicht mehr daran teilnehmen!

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Volksfestplatzes - Umwidmung zu einer Wohnfläche - wurden wir aufgerufen, bei der Planung des Neubaus der Kreuzung des Bahnüberganges der Hafenbahn zum Volkfestplatz mitzuarbeiten. Hier war Herr Rettberg zum ersten Mal mit guten Vorschlägen dabei.

Noch immer ist die barrierefreie Sanierung der MuK ein Thema. Dieses 24 Jahre alte Gebäude zeigte bald seine Tücken. Nun verhandelten wir um die barrierefreie Umgestaltung und erfuhren erschrocken, dass die Decke durch die zu schweren Beleuchtungskörper einsturzgefährdet ist. --- „Die Akustik ist nach der Renovierung besser, als die der „Elphi“! Gibt es aber auch Induktionsschleifen für Hörbehinderte Menschen? Gibt es auch - vorn - Plätze für sehbehinderte Rollstuhlfahrer?

Ebenso der kostengünstige Eintritt für Menschen mit Behinderung in öffentlichen Bädern, Museen und dem Theater. Es geht hier um den Nachteilsausgleich. Wir können die Entscheidung der Stadt nicht verstehen, Begleiter voll zahlen zu lassen (inzwischen hat die Bürgerschaft etwas eingelenkt).

Zu der Sitzung des Behindertenrates am 27. 07. hatte ich die Herren Drewer, Langenkämper und Trüper, um nach vielen vorangegangenen Sitzungen, in denen wir zusammen gearbeitet hatten, um uns Planungsvorlagen, d. h. Einzelheiten anzusehen und zu besprechen, eingeladen. Hier verabredeten wir das Treffen zum: 04. August mit den Planern wegen der Umgestaltung an der „Untertrave“ zu der Ortsbegehung. --- Das Auftauchen von Aktivisten entwickelte sich unerfreulich (Linden – alt – neu?). Uns ging es nur um den barrierefreien Umbau der Flaniermeile! Der Bürgerentscheid gilt allerdings nur zwei (2) Jahre!

Für den großen Sitzungssaal im 7. Stock des Verwaltungsgebäudes liegt das Geld für eine Induktionsanlage bereit; diese wurde aber noch nicht eingerichtet. Frau Munck vom Deutschen Schwerhörigenbund e. V. hilft in letzter Zeit ständig mit ihrem tragbaren Gerät aus. --- Könnte die Stadt nicht alternativ zwei dieser portablen „Koffer“ anschaffen, damit einer auch im Rathaus einsetzbar wäre? --- Denn in der Zwischenzeit habe ich erfahren, dass der Bürgerschaftssaal im Rathaus vor dem gleichen Problem steht.

Zur „Projektgruppe Behinderte Mitbürger“ luden wir den Behindertenbeauftragten des Landes SH, die Bürgerbeauftragte SH, Politiker, Fachleute, usw. ein, die über ihre Arbeit und ihre Einstellung zu Menschen mit Behinderung berichteten und die Möglichkeit hatten, Menschen mit Behinderung persönlich kennenzulernen. Meine Tätigkeit erwies sich als eine intensive Lehrzeit. Wenn ich gesund geblieben wäre, hätte ich nun mit der Arbeit beginnen können?!

Herr Ralf Kramer hat stellvertretend für mich, immer wenn ich aus gesundheitlichen Gründen verhindert war, die gesamte Arbeit, bis auf die auswärtigen Termine übernommen! Dennoch freue ich mich, dass ich – sozusagen – in zweiter Reihe im Behindertenrat weiter mitarbeiten darf.

Wir alle und besonders ich, müssen uns bei Herrn Ralf Kramer für seinen unkonventionellen spontanen Einsatz bedanken!

Selten sind die Lösungen der immer wieder neu auftauchenden Probleme schnell zu finden. Viele Projekte ziehen sich über Jahre hin und werden von meinen Nachfolgern übernommen und weitergeführt werden müssen. Es ist schwer, immer Geduld aufzubringen, aber wir lernen ja, solange wir leben. Von politischer Seite erlebten wir: Versprechen, Verzögerungen, Vergessen und (mitunter) Streichungen!

Neben allen Verbesserungen, erwähnen wir immer wieder die „Einfache Sprache“ als ein Ziel, uns allen das Lesen zu vereinfachen. Es geht hier nicht nur um die Menschen mit Behinderungen, sondern um: „Amtsdeutsch“; das „Anwaltsdeutsch“; das Deutsch der Mediziner und anderer Fachsprachen. Gerade hier habe ich den Eindruck, dass dieses Bemühen nur nebenher läuft! Die Bedarfe der Menschen mit und ohne Behinderungen sind zu selten erwähnt worden: Denn was den Einen wichtig ist, wird von den Anderen als bequem empfunden und begrüßt!

Seit der Nominierung des neuen Beauftragten für Menschen mit Behinderung: Herrn Rettberg und des Stellvertreters: Herrn Müller-Lornsen, haben sie an unseren Sitzungen, Ortsbegehungen und anderen Veranstaltungen teilgenommen. Sie nahmen die Gelegenheit wahr, sich vor dem Antritt zu ihrem Amt zu informieren.

Die Mitglieder des Behindertenrates sind auch zukünftig nicht in der Lage, die Vertretung für den neu gewählten Behindertenbeauftragten zu übernehmen. Aus diesem Grunde wurde der Beschluss gefasst, zu dem Beauftragten gleich einen Stellvertreter mit zu wählen.

Vielleicht geht mein Wunsch in ihrer Dienstzeit oder langfristig in Erfüllung: Die Hansestadt Lübeck zu einer barrierefreien Stadt (wenn auch begrenzt) mit Vorbild Charakter zu entwickeln!

Die Behindertenbeauftragten und der Behindertenrat sind auf der Homepage: „Dienstleistungen der Hansestadt“ zu finden. --- Ich hoffe aber, dass meine Nachfolger für uns eine eigene Homepage „in einfacher Sprache“ einrichten können, die wir unbedingt benötigen, um leicht zu erreichen zu sein.

Ab dem 01. Nov. 2016 sind: Herr Christian Rettberg der neue Behindertenbeauftragte
Herr Helmut Müller-Lornsen der neue Stellvertreter
für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck

Herzlich möchte ich Herrn Rettberg und Herrn Müller-Lornsen noch einmal zu ihrer Wahl gratulieren! Ihr habt Euer Können ja in diesem Jahr schon beweisen können!

Ich wünsche Ihnen Gesundheit, Mut, Kraft, Geduld, Durchhaltevermögen und vor allem kontinuierliche Hilfe und Unterstützung von allen Seiten und etwas, das mir fehlte: das Durchschauen der Politik!

Erika Bade

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05170
öffentlich

Lübeck, 24.07.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.105 - Informationstechnik

Bearbeitung: Lothar Soike (E-Mail: lothar.soike@luebeck.de Telefon: 122-7427)

Bericht zum Sachstand der IT-Migration (Umstellung XP auf Windows 7)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [X] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Aufgabe

Um eine Migration von dem Betriebssystem XP zum System WINDOWS 7 flächendeckend durchführen zu können, sind folgende Arbeiten zu erledigen:

1. Rollout (Umstellung) von 2021 Clients von XP auf WINDOWS 7.
2. Prüfung von 378 Fachverfahren auf Umstellungstauglichkeit und ggf. Ertüchtigung dieser Verfahren auf Umstellungsfähigkeit, Umstellung.
3. Prüfung ca. 400 Server auf Umstellungsfähigkeit und deren Umstellung.

4. Prüfung auf Virtualisierbarkeit von Servern und Clients, um z.B. Support-Aufwendungen damit verbessern zu können und deren Umstellung.
5. Umsetzung eines Druckerkonzepts.

Zwischenstand

Als Zwischenergebnis ist folgendes zu berichten (Sachstand 30. Juni 2017):

1. Es sind alle Clients migriert worden. Damit ist die Migrationsphase für die Clients grundsätzlich abgeschlossen.
2. Es sind insgesamt 378 Fachverfahren migriert worden. Damit ist die Migrationsphase für die Fachverfahren abgeschlossen.
3. Mit der Umsetzung der Druckeroptimierung ist begonnen worden.
   - Flurdrucker (Kopierer als Netzdrucker): Von zurzeit 85 Geräten, die per Netz erreichbar sind, wurden in den Bereichen 80 erfolgreich in das neue Druckerkonzept überführt. Das entspricht einer Quote von 94 %.
   - 16 weitere Flurdrucker sind nicht im Netz und sind zurzeit aus baulichen Gründen nicht anschließbar.
   - Tischdrucker (lokaler Anschluss): Das Konzept zur Reduzierung der Tischdrucker ist in Abstimmung.

Ausblick

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

1. Die erste Phase der Migration ist somit abgeschlossen. es folgt nun eine Nachbereitungsphase zur VDI-Migration in 2017. Dazu gehören insbesondere die Umstellung von Notebook-Nachläufern (Einzelfälle), CAD-PC's und eine CITRIX-Migration (Versionswechsel).
2. Prüfung und Vorbereitung auf WIN 10, Office 2016 (Fachverfahren müssen kompatibel sein).

Anlagen :
keine

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05197
öffentlich

Lübeck, 11.08.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122 - 2051)

Genehmigung des Haushalts 2017 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Genehmigung des Haushalts 2017 durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Fachbereiche 1 – 5 zu den Kürzungen der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen
Ergebnis: Siehe Anlage 1

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [X] Nein

Begründung: Durch den Bericht sind keine Interessen von Kindern oder Jugendlichen tangiert

Die Maßnahme ist:
- [ ] neu
- [X] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [X] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:
Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 30.06.2017 wurde die Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck genehmigt. Mit dem Erlass wurde jeweils nur ein Teilbetrag der festgesetzten Kredite in Höhe von 25.000.000 EUR und der Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 42.000.000 EUR genehmigt. Es sind entprechende Kürzungen bei Investitionen vorzusehen, um die Reduzeriung umzusetzen.

In Abstimmung mit den Fachbereichen ist dies wie in Anlage 1 dargestellt vorgesehen. Die Verschiebung ist aufgrund der erwarteten Kassenwirksamkeit der Maßnahmen möglich. Die Projekte werden im Haushalt 2018ff wieder aufgenommen.

Zur Begründung führt das Ministerium neben der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck insb. die abnehmende und grundsätzlich zu geringe Quote verausgabter Investitionsmittel an.
Die Reduzierung des VE-Volumens soll eine zu hohe Vorbelastung der Folgejahre vermeiden. Für die bevorstehende Haushaltsplanung 2018 wird die Streckung und Verschiebung von Investitionen empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird die Empfehlung ausgesprochen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Neuinvestitionen vorzuziehen.

Darüber hinaus empfiehlt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die gegenwärtig günstigen Rahmenbedingungen wie das hohe Steueraufkommen und die Arbeitsmarktsituation insbesondere zum Haushaltausgleich bzw. zur Schuldentilgung zu nutzen.

Konkret kritisch erwähnt wurde die Entwicklung der SeniorInnenEinrichtungen, der Anstieg der Zuweisungen und Zuschüsse an Verbände und Vereine sowie das Volumen bzw. die Verwendungsquote der investiven Haushaltsreste.

Positiv bemerkt wurden hingegen folgende Maßnahmen der HL:

- Entwicklung bei den Jahresabschlüssen der vergangenen Jahre
- Senkung des Investitionsrestevolumens bei der Übertragung in das Haushaltsjahr 2017

Anlagen :
Anlage 1 Umsetzung Genehmigungsserlass HH 2017 - Übersicht Kürzungen

Bürgermeister Bernd Saxe

Maßnahmen zur Umsetzung der Kreditkürzung

FB	Produktsachkonto	Bezeichnung	Kürzungsbetrag	Verschiebung nach HH-Jahr
FB3				
	126001 999 7831000	Gefahrenabwehr - Erwerb bewegl. AV	115.000 €	2018/2019
	127001 999 7831000	Rettungsdienst - Erwerb bewegl. AV	25.000 €	2018/2019
	126001 999 7832000	Gefahrenabwehr - Erwerb bewegl. AV	75.000 €	2018
	127001 999 7832000	Rettungsdienst - Erwerb bewegl. AV	30.000 €	2018
	128001 999 7832000	Katastrophenschutz - Erwerb bewegl. AV	15.000 €	2018
	128001 999 7831000	Katastrophenschutz - Erwerb bewegl. AV	52.000 €	2018/2019
FB4				
	573003 999 7831000	Lübecker MuK GMBH - Erwerb bewegl. AV	100.000 €	2018
	211001 217 7851000	Grönauer Baum/Ersatzb. Ganztag	700.000 €	2018
	216101 199 7851000	Schule an der Wakenitz	50.000 €	2018
FB5				
	111029 275 7851000	St.Annen Kloster/Kellergewölbe	235.000 €	2018
	111029 269 7851000	A.-Schw.-Schule/Umbau/Erweit.	300.000 €	2018
	111029 307 7851000	C.J.Burckh.-Gym./Sanierung	200.000 €	2018
	111029 271 7851000	FA 27-29/Umbau u.Sanierungmaßn.	700.000 €	2018
	111029 272 7851000	Marienschule/Umstruk/GebMod	200.000 €	2018
	111029 277 7851000	B-Schröder-Sch./Umstruk/GebMod	150.000 €	2018
	553001 029 7851000	Vorwerker Friedhof / Werkplatz	578.200 €	2018
	544001 043 7852000	Moislinger Allee, 2.BA	400.000 €	2018
	542001 104 7852000	Neubau A.d.Schießst./Kirschen.	800.000 €	2018
Gesamt			**4.725.200 €**	

Maßnahmen zur Umsetzung der Kürzung des VE-Volumens

FB	Produksachkonto	Bezeichnung	VE-Kürzungsvolumen
FB3			
	128001 999 7831000	Katastrophenschutz - Erwerb bewegl. AV	234.000 €
FB4			
	365002 028 7851000	Kita Klipperstr./ Sanierung	824.000 €
FB5			
	111029 278 7851000	E-Geibel-Schule/Umstruk/GebMod	484.000 €
	111029 272 7851000	Marienschule/Umstruk/GebMod	445.000 €
	111029 277 7851000	B-Schröder-Sch./Umstruk/GebMod	378.000 €
	541001 684 7852000	Kantstraße	800.000 €
	552001 543 7852000	Skandinavienkai, Umbau Anleger 5, Tiefbau	17.500.000 €
Gesamt			**20.665.000 €**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05245
öffentlich

Lübeck, 31.08.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-1504)

Digitale Strategie - Zwischenbericht über die Fortschritte zur Zielerreichung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Bericht über den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalen Strategie

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.101 Bürgermeisterkanzlei, 1.130 Stabstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 1.105 Informationstechnik: Zustimmend
Ergebnis:	

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ]	Ja
	[X]	Nein – Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden durch diese Berichterstattung nicht unmittelbar berührt.
Begründung:		

Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[X]	freiwillig
	[ ]	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1)

Bericht:

1) **Internetauftritt der HL**
   Ein Workshop mit allen Fachbereichen zur Überarbeitung des Internetauftritts hat stattgefunden. Die Ergebnisse sind in eine Projektplanung zum Relaunch eingeflossen, die dem Hauptausschuss aufgrund ihres Umfangs in einem eigenständigen Bericht VO/2017/05249 separat zur Sitzung am 26.09.2017 vorgelegt wird.
2) **Masterplan E-Government**
   In der Bürgerschaft am 29.06.2017 wurde mit VO/2017/04891 über die Aufgaben der künftigen Internetredaktion berichtet. Eine wesentliche Aufgabe ist es, Dienstleistungen,

welche sich im Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH) und im Lübeck:Fenster befinden, in einer Wissensdatenbank zusammenzuführen und zu aktualisieren. Erst wenn eine vollständige und aktuelle Leistungsübersicht vorliegt, kann sinnvoller Weise damit begonnen werden, diese zu priorisieren.
Der Deutsche Städtetag hat über einen Beschluss des IT-Planungsrates zu einem Portalverbund auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene informiert. Hierzu wurde eine Liste von 100 Verwaltungsleistungen aufgelegt (die TOP 30 Leistungen für Unternehmen und TOP 70 Leistungen für BürgerInnen), welche initial in diesen Portalverbund eingebunden werden sollen. Diese Leistungsübersicht bezieht sich auf alle föderalen Ebenen, so dass zunächst kommunale Leistungen identifiziert werden müssen. Diese Liste wäre eine Möglichkeit, Prioritäten zu setzen und sich am Portalverbund zu beteiligen, ohne eine allein auf Lübeck zugeschnittene Lösung entwickeln zu müssen.

3) Quick-Wins

a) Online-Bewerbungen

In Zusammenarbeit zwischen dem Personal- und Organisationsservice und einigen Bereichen wird derzeit zur Bewältigung der stark ansteigenden Stellenbesetzungsverfahren das elektronische Bewerbermanagementsystem Interamt pilotiert. Im nächsten Schritt soll im Herbst 2017 das Bewerbungsverfahren für die Ausbildungsplätze elektronisch durchgeführt werden. Interamt soll ab Januar 2018 bei allen externen und internen Ausschreibungsverfahren angewendet werden.

b) Online-Beschwerdeverfahren

Es wurde ein Kontaktformular bereitgestellt, welches unter www.kontakt.luebeck.de zu finden ist. Ein neuer Prozessablauf zum generellen Umgang mit Beschwerden ist noch zu entwickeln.

c) Digitale Veröffentlichungen der amtlichen Bekanntmachungen

Ein CMS-Modul (Content Management System) ist in der Entwicklung. Die Dateien für das Ortsrecht und die B-Pläne befinden sich im Aufbau für eine Veröffentlichung ab 01.01.2018.

d) Digitale Bauakte

Die technischen Details, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, konnten bislang noch nicht abschließend geklärt werden. Mit Blick auf die o.g. Priorisierung wird darauf hingewiesen, dass andere Städte eine derartige Leistung mangels Nachfrage wieder eingestellt haben.

4) Wissensdatenbank und Qualitätsmanagement für Onlinedienstleistungen (Internetredaktion) und Telefonauskunft

a) Internetredaktion

Die Ausschreibung der von der Bürgerschaft beschlossenen Planstellen läuft. Ein Besetzungszeitpunkt ist noch nicht absehbar.

b) Teilnahme am Verbund D115

Am 29.06.2017 beschloss die Bürgerschaft: „Der Bürgermeister wird - unter Vorbehalt einer erfolgreichen Vermittlung des Personals der Telefonzentrale - beauftragt, die Übergabe der Vorwahl 122-0 an den Telefonischen HamburgService vorzubereiten und eine entsprechende Beschlussvorlage zum Vertragsabschluss zu erstellen.“ Diese Beschlussvorlage wird der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 28.09.2017 unter der Nr. VO/2017/05173 entgegengebracht.

5) Dokumentenmanagementsystem (DMS)

Die von der Bürgerschaft beschlossenen Planstellen stehen kurz vor der Ausschreibung. Der Entwurf eines Projektplans wurde in wesentlichen Punkten abgestimmt (Auswertung des bisherigen Pilotbereichs, Start eines weiteren Pilotbereichs, Umstellung je eines „Leuchtturmvorhabens“ pro Fachbereich, bevor die Aufgabe in die Linienorganisation übergeben wird). Verschiedene Punkte können allerdings erst nach Besetzung der neu geschaffenen Planstellen angegangen werden, wie z. B. die Entscheidung, ob das im Pi-

lotbereich eingesetzte Verfahren für die gesamte Verwaltung eingesetzt werden soll.

6) Geodaten

a) Einrichtung einer Einheit für die zentrale Steuerung von Geo-Basisdaten bis zum 01.07.2017

Dieses sehr ehrgeizig formulierte Ziel, konnte nicht gehalten werden. In der Lübecker Verwaltung gibt es eine geodatenhaltende Stelle, die Basisdaten vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation S-H übernimmt und aktuell im Intranet den übrigen Bereichen der Stadtverwaltung zur Verfügung stellt, aber derzeit über keine Ressourcen für eine zentrale Steuerung aller Geodaten verfügt. Diese geodatenhaltende Stelle ist erst seit Mai 2017 nach langen Krankheitsausfällen wieder in voller Personalstärke besetzt. Ende August ist die Bewerbungsfrist für eine zusätzliche Stelle abgelaufen. Eine weiteres Besetzungsverfahren wird in Kürze eingeleitet mit dem Ziel die Freistellung einer Projektleitung zu erreichen.

b) Bebauungspläne der HL im Internet

Die Bebauungspläne wurden in eine Testumgebung der Metropolregion Hamburg (MRH) eingestellt. Derzeit läuft eine interne Prüfung, ob die Daten richtig zugeordnet sind. Nach Abschluss dieser Prüfung und Korrektur etwaiger Fehler sollen die Daten im Geoportal der MRH dargestellt werden und damit über das Internet öffentlich verfügbar sein. Zeitziel ist Anfang Oktober 2017. Beabsichtigt ist künftig auch die Veröffentlichung im städtischen Geoportal.

c) Erarbeitung eines Konzeptes zur Geodateninfrastruktur (GIS) der HL in Kooperation mit der Metropolregion Hamburg (MRH)

Um ein GIS-Konzept für die HL erarbeiten zu können, ist es neben der Bestandserfassung bereits vorhandener Daten erforderlich, auch die noch nicht digital vorgehaltenen Datenbestände mit Geo-Referenzierung zu erheben. Diese Erhebung soll bis Mitte Oktober 2017 abgeschlossen sein.

7) Personalentwicklung

Es wird davon ausgegangen, dass sowohl allgemeine Schulungsaspekte zu berücksichtigen sind als auch spezielle Softwarekenntnisse. Da die Planstellen zur Einführung eines DMS noch nicht besetzt sind und damit auch die Frage, welche Softwarelösung stadtweit eingesetzt werden soll, noch nicht beantwortet werden kann, werden aktuell noch keine diesbezüglichen Softwareschulungen geplant.
Es wird allerdings bereits an einer Qualifizierungsplanung gearbeitet, mit der die Verwaltung auf verschiedene Anforderungen der digitalen Umstellung vorbereitet werden kann – insbesondere durch die Befassung mit Themen, die auf eine starke Veränderung der Verwaltungskultur, der Prozesse und der Zusammenarbeit abzielen wie Führungskultur im digitalen Wandel, Changemanagement und Prozessoptimierungen.

8) Weitere Entwicklungen

Aufgrund rechtlicher Entwicklungen / Vorgaben sind weitere Themen zwingend anzugehen, z. B. E-Vergabe, E-Rechnung, INSPIRE (Geo-Daten), DE-Mail, elektronische Identifikation. Hierzu wird berichtet, wenn entsprechende Vorgehensweisen abgestimmt sind.

Anlagen :

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05249
öffentlich

Lübeck, 04.09.2017

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bearbeitung: Nicole Dorel (E-Mail: nicole.dorel@luebeck.de Telefon: 122-1302)

Internetauftritt der HL

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:
Die Hansestadt Lübeck verbessert Layout, Struktur und Bedienbarkeit ihres Internetauftritts

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Zentrales Controlling zustimmend
Ergebnis: 1.105 Infotechnik zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung: Eine Beteiligung gem §47 f GO ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht betroffen ist

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Bericht:

Relaunch des Lübeck:Fensters

1995 startete das Lübeck:Fenster mit den Domains www.luebeck.de und www.travemuende.de – damals eine Sensation, das Internet steckte noch in den Kinderschuhen. Es folgte eine rasante Entwicklung des Mediums: immer wieder war ein Relaunch, die Überarbeitung und Verbesserung des Internetauftritts notwendig, um den Anforderungen gerecht zu werden. Der letzte umfassende Relaunch wurde 2003 durchgeführt, danach gab es lediglich noch geringfügige Anpassungen. Während der letzten Jahre gab es weder ein festes Budget noch Personalkapazitäten für die Pflege des Internetauftritts.

Gleichzeitig ermöglichte die dezentrale Verwaltungsstruktur Fachbereichen und Bereichen in den vergangenen Jahren einzelne Projekte im Rahmen des Internetauftritts zu realisieren. Daraus ergibt sich heute das Problem, dass es keine zentrale Dokumentation der Strukturen, Verantwortlichkeiten und Projekte gibt. Es gilt daher in einem ersten Schritt, den IST-Zustand zu dokumentieren und im Rahmen einer SOLL-Analyse die notwendigen Maßnahmen eines Relaunch zu definieren.

Anhand der ersten Ergebnisse der IST-Analyse zeigt sich die hohe Komplexität des Lübeck:Fensters, weshalb ein Relaunch ein sehr umfangreiches und aufwendiges Web-Projekt ist:

- Die verschiedenen unter luebeck.de abrufbaren Portale beinhalten heute geschätzt 10.000 Seiten (die Abfrage „site:luebeck.de“ liefert 189.000 Ergebnisse).
- Auf dem Lübeck-Server befinden sich etwa 30 eigenständige Websites sowie rund 240 registrierte Subdomains
- Es werden ca. 25 Anwendungen genutzt, die teilweise mit externen Anwendungen verbunden sind (z.B. Allris, Veranstaltungskalender, ZufiSH).
- Die bestehende Software ist seit deutlich über 10 Jahren im Einsatz.
- Insgesamt hatte luebeck.de in 2016 ca. 1,5 Mio Besuche und 5,6 Mio Seitenansichten, 165.000 Downloads.

(Webanalyse PIWIK 2015)

Ziele des Relaunch

Im Zeitalter der fortschreitenden digitalen Transformation stellt der Internetauftritt für Kommunalverwaltungen das zentrale Instrument zur besseren Information der Bürgerinnen und Bürger aber auch zur Koordination der Leistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern dar. Es erhöht also die Effizienz, wenn Nutzerinnen und Nutzer zügig zum Ziel geführt werden. Bereits jetzt stellen die Abrufzahlen des Bürgerservice erwartungsgemäß den höchsten Anteil dar.

Ziel ist es daher, im ersten Schritt vor allem die Dienst- und Serviceleistungen für alle leicht zugänglich zu machen: Die Hansestadt Lübeck muss sich für alle Nutzerinnen und Nutzer als servicefreundlicher und kompetenter Dienstleister darstellen. Informationen müssen mit wenigen „Klicks“ logisch abrufbar sein – die Verwaltung arbeitet im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer professionell, schnell und kundenorientiert. Die Hansestadt Lübeck zeigt ihre Kompetenz, das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung in die Verwaltungsarbeit wird erhöht.

Im Rahmen eines Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern aller Fachbereiche wurde die aktuelle Problematik sowie die Weiterentwicklung von luebeck.de thematisiert:

Die größte Herausforderung eines Stadtportals ist die Übersichtlichkeit zu wahren und den Nutzerinnen und Nutzern klare Strukturen anzubieten. Die „Zielgruppen“ (Nutzer) sind vielfältig: Nicht nur hinsichtlich ihrer Anliegen (Bürgerservice, Tourismus, Unternehmen etc.) sondern auch in Bezug auf demografischer und sozialer Struktur.

Entsprechend sollen künftig die Nutzerbedürfnisse im Vordergrund stehen. Die bisher vorhandene Innensicht wird durch Nutzerzentrierung in Gestaltung und Aufbereitung ersetzt. Dies ist insofern eine besondere Anforderung, da die gesamte Verwaltung nicht auf der Sicht der Bürgerinnen und Bürger aufbaut, sondern eben auf der Verwaltungsgliederung fußt. Aus diesem Grund muss eine komplette Überarbeitung der Struktur, aber auch in vielen Teilen eine mehrfache Zuordnung von Inhalten vorgenommen werden. Im Endergebnis sollen die Bürgerinnen und Bürger mit wenigen „Klicks“ genau das bekommen, was sie benötigen.

Als ein weiteres Element der besseren Nutzerorientierung stehen eine erheblich verbesserte Suche unter luebeck.de und Optimierung des Bürgerservice mit späterer Integration von E-Government im besonderen Fokus.

Zum absoluten Muss für öffentliche Internetauftritte gehört eine weitestgehend barrierefreie Gestaltung. Da in diesem Bereich neben der öffentlichen Wahrnehmung zunehmende gesetzliche Anforderungen zu erwarten sind, soll der Relaunch unter der besonderen Berücksichtigung dieser Zielgruppen gestaltet werden.

Bereits jetzt ist der Anteil von mobilen Nutzerinnen und Nutzern auf luebeck.de schon bei etwa 50 Prozent - Tendenz weiter steigend. Aus diesem Grund sollen alle Seiten und Datenbanken komplett auf Responsive Design umgestellt werden, damit eine Nutzbarkeit auf Smartphone oder Tablet vernünftig möglich wird. Angesichts der großen Komplexität ist dies gestalterisch, aber auch für die Aufbereitung der Inhalte eine große Herausforderung.

Als Element der Digitalen Strategie der Hansestadt Lübeck und der zunehmenden Einführung von E-Government ist es wichtig, für die Zukunft wieder gut aufgestellt zu sein. Das führt zugleich zu einer geringeren Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da diese von Routineaufgaben entlastet werden.

Gleichzeitig müssen neue Elemente, wie die Bürgerbeteiligung, das Beschwerdemanagement oder die Nutzung Sozialer Medien in der weiteren Entwicklung berücksichtigt werden.

Von besonderer Bedeutung ist zugleich die Wahrung eines angemessenen Sicherheitsstandards. Hierzu zählt die Beachtung der Leitlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie die Erfüllung allgemein üblicher Standards. Diese sind z.B. durchgängige Nutzung von Verschlüsselung, Systempflege und Sicherstellung größtmöglichen Datenschutzes.

Mit vollständiger Umsetzung des Relaunches erhalten die Benutzerinnen und Benutzer ein zusammengehöriges System, welches für die Nutzerinnen und Nutzer verständlich ist und zugleich die Aufwendungen für Systempflege minimiert. Ein Flickenteppich, wie er aktuell besteht, gehört damit der Vergangenheit an.

Schließlich wird von einer erfahrungsgemäß langen Nutzungsdauer (5-10 Jahre) ausgegangen. Um dies technisch zu ermöglichen muss auf besondere Nachhaltigkeit geachtet werden.

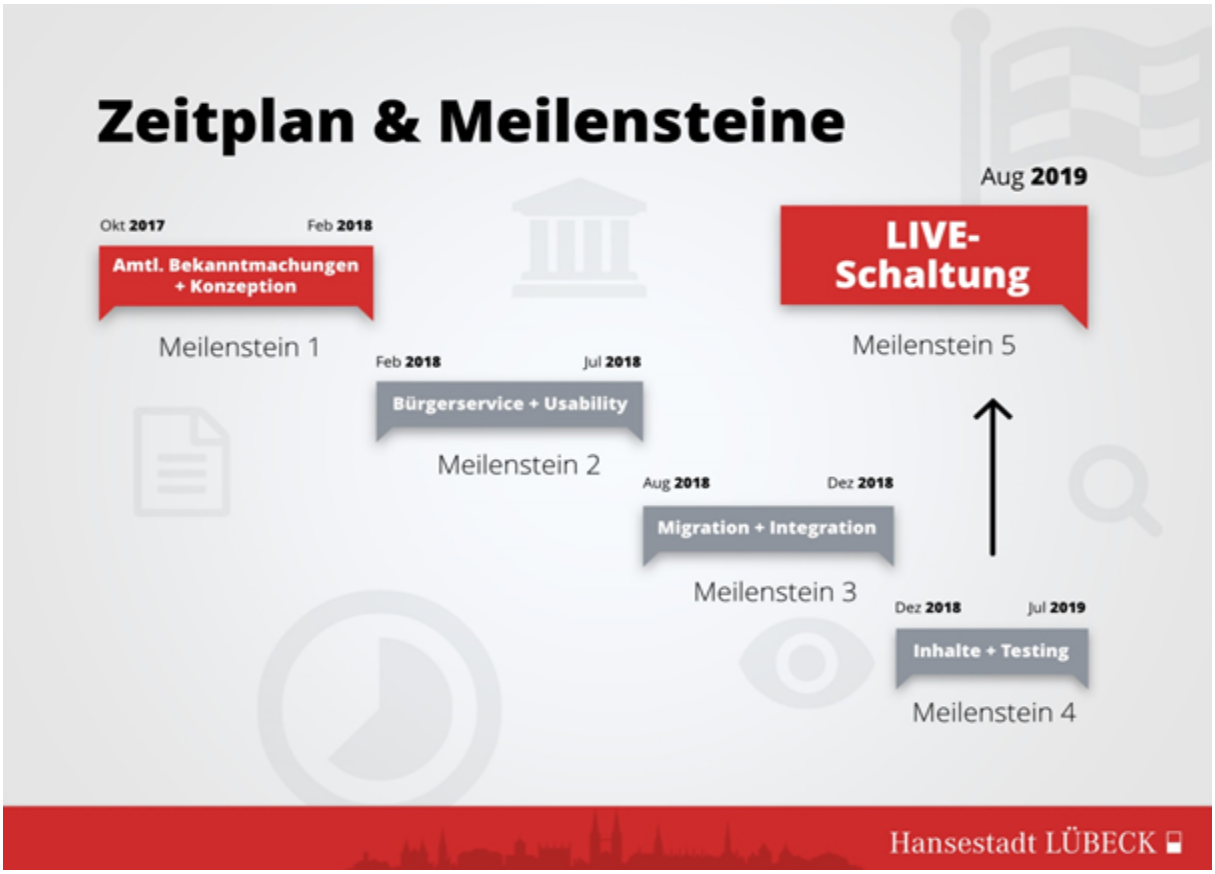

Aufgrund der hohen Komplexität erfolgt die Umsetzung zur Zeit nach dem Prinzip „Quick Wins first“. Das heißt: Einzelne Projekte, wie beispielsweise die baubegleitende Internetseite www.untertrave.luebeck.de, werden kurzfristig realisiert.

Budget

Eine belastbare Kostenschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Zunächst sind 100.000 Euro in den Haushalt 2018 eingeplant. Detaillierte Kosten werden im weiteren Verfahren ermittelt. Die Umsetzung erfolgt mit einem externen Dienstleister.

Es werden keine zusätzlichen Personalressourcen benötigt. Die Aufgaben werden von der Internetredaktion übernommen.

Anlagen :

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/04520
öffentlich

Lübeck, 17.07.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Personalbemessung für die Einsatzleitstelle der Feuerwehr

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das Sachverständigengutachten der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH zur „Neubemessung der Tischbesetztzeiten und des Gesamtpersonalbedarfs für die ILS Lübeck in der Hansestadt Lübeck“ vom 22. Dezember 2015 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.

2. Der sich aus dem unter 1. aufgeführten Sachverständigengutachten ergebende Mehrbedarf von insgesamt 9 Planstellen ist stellenplanmäßig für die Haushaltsjahre 2018 bzw. 2019 zu ordnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [X] Nein

Begründung: Spezifische Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:
- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [X] vorgeschrieben durch: § 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes

Finanzielle Auswirkungen:
- [ ] Nein
- [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) regelt in § 5 Abs. 2 Nr. 1, dass eine Rettungsleitstelle alle Einsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich zu lenken hat. Hierzu muss sie alle Hilfeersuchen entgegennehmen und unverzüglich die Entsendung von Einsatzkräften und –mitteln auf der Grundlage von landesweit abgestimmten Einsatzplänen veranlassen. § 6 Abs. 5 DVO-RDG konkretisiert diese Anforderung dadurch, dass der Träger des Rettungsdienstes, hier die HL, eine angemessene und landesweit einheitliche Reaktionszeit für die Abfrage und Bearbeitung von Notrufen zu gewährleistet hat. Ein wesentliches Kennzeichen für diese Gewährleistung ist die Personalbemessung.

Im September 2011 beauftragten die Leitstellenträger der ILS Kiel sowie der Kooperativen Regionalleitstellen Nord (Harrislee) und West (Elmshorn) zusammen mit den Krankenkassenverbänden (KKV) ein Sachverständigengutachten zur Berechnung des Personalbedarfs. Die Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH erstellte dieses Gutachten.

Seit diesem ersten Gutachten haben sich sowohl die Einsatzzahlen als auch die Verteilung der Einsätze im Tagesverlauf so signifikant verändert, dass 2015 eine erneute Überprüfung notwendig wurde. Neben einer Überprüfung der drei bereits betrachteten Leitstellen wurde nun auch eine Erstprüfung der Leitstellen Holstein (Norderstedt), Neumünster sowie Lübeck erforderlich. Die letzte Personalbemessung für das Leitstellenpersonal der Hansestadt Lübeck stammt aus dem Jahr 2001.

Da mit dem 2015 erstellten Gutachten sechs von sieben in Schleswig-Holstein vorhandene Leitstellen durch denselben Gutachter betrachtet wurden, liegt eine landesweit einheitliche und vergleichbare Personalbemessung vor. Die Kosten für die Teilnahme der HL an dem Gutachten, das seit Dezember 2015 vorliegt, können laut Schreiben der KKV vom 05.05.2015 im Rahmen der Entgeltverhandlungen als Beratungskosten in den Kosten-Leistungsnachweis (KLN) eingestellt werden. Diese Kosten sind damit refinanzierbar.

Das als Anlage beigefügte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für den geordneten und sicheren Regelbetrieb der ILS Lübeck rechnerisch 30,42 Planstellen erforderlich sind. Gemäß aktuellem Stellen- und Brandschutzbedarfsplan sind für den regelhaften Betrieb der Einsatzleitstelle 20,5 Planstellen vorgesehen (13 Leitstellendisponenten, 5 operative Leitungen (OPL), 1,5 IT-Administratoren und 1 Leiter der Leitstelle). Der Gutachter empfiehlt daher die Schaffung von insgesamt 9,93 Planstellen (5,93 Leitstellendisponenten, 1 OPL, 2 IT-Administratoren und 1 stellv. Leiter der Leitstelle). Zusammenfassend sind die Ergebnisse auf den Seiten 31 bis 34 des Gutachtens unter den Gliederungspunkten 2.5 bis 2.8 dargestellt.

Aufgrund der derzeitigen Planstellenausstattung der ILS kann die zeitgerechte Annahme und Bearbeitung von Notrufen nicht garantiert werden. Seit 2015 setzt die Feuerwehr deshalb als improvisierte Notlösung immer wieder Personal aus anderen Bereichen der Feuerwehr zur Verstärkung ein. Dadurch fehlt das Personal in diesen Aufgabenbereichen.

Trotz dieser Verstärkung ist es zurzeit nicht möglich, den gesetzlichen Aufgaben in Notfallrettung und Krankentransport gerecht zu werden. So kann die im Gutachten als notwendig geforderte Anzahl von Notrufannahme- und Bearbeitungsplätzen in den Tages- und Spitzenzeiten nicht besetzt werden. Als eine Kompensationsmaßnahme entfällt daher regelhalft die Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals, was auf Dauer zu einem Qualitätsverlust in der Notrufbearbeitung führen wird.

Die personelle Unterbesetzung der ILS führt zu verlängerten Notrufannahmezeiten. Durch

die mangelhafte Fortbildung der MitarbeiterInnen der ILS wird darüber hinaus die Qualität der Notrufbearbeitung beeinträchtigt. Werden Personen infolge dieser organisatorischen Minderausstattung der ILS geschädigt, sind die Folgen für die Hansestadt Lübeck und deren verantwortliche Personen kaum abschätzbar. Spätestens seit der Auswertung des o. a. Gutachtens sind die personellen Erfordernisse der ILS bekannt.

Im Rahmen des „Gutachtens zu der Wirtschaftlichkeit und zu den Organisationsstrukturen der Feuerwehren Lübeck und Kiel“ (Wirtschaftlichkeitsgutachten) wurde die personelle Ausstattung der ILS nicht explizit betrachtet, da die Erstellung des Leitstellengutachtens bereits beauftragt war. Der Gutachter des Wirtschaftlichkeitsgutachtens kommt mit Bezug auf die einsatzbezogene Führungsfähigkeit der Feuerwehr Lübeck zu dem Ergebnis, dass eine Einsatzfunktion „Lagedienst“ einzuführen ist. Diese Funktion übernimmt zwar keine Tätigkeiten in der Notrufannahme und –bearbeitung, hat ihren Arbeitsplatz aber in der ILS. Aufgabe des Lagedienstes ist die Unterstützung des Einsatzleiters vor Ort mit allen im Hintergrund notwendigen Maßnahmen sowie die Sicherstellung des Grundschutzes für den Rest der Stadt, da es jederzeit zu weiteren Einsätzen kommen kann. Mit dem im Leitstellengutachten genannten OPL kann die Funktion Lagedienst nicht gleichgesetzt werden, da dieser im Einsatzfall bei der Notrufbearbeitung unterstützen muss und überdies bereits damit beauftragt ist, die technische und personelle Einsatzfähigkeit der ILS aufrecht zu halten. In Kiel wurden daher entsprechend den Empfehlungen von Wirtschaftlichkeits- und Leitstellengutachten beide Funktionen geschaffen und besetzt.

Zur Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgutachtens wurden von der Bürgerschaft am 24.11.2016 (VO/2016/03618) fünf Stellen für die Funktion des Lagedienstes beschlossen. Eine dieser Planstellen kann synergetisch für die im Leitstellengutachten geforderte Planstelle des stellv. Leiters der ILS verwendet werden. Diese Planstelle (A11 SHBesG) wird in weiterer Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsgutachtens als eine neu zu schaffende Lagedienststelle für den Haushalt 2018 vorgesehen.

Zur Umsetzung des Leitstellengutachtens sind daher noch 6 Planstellen für Leitstellendisponenten (A 9 SHBesG), 1 Planstelle für OPL (A9+Z SHBesG) und 2 Planstellen für IT-Administratoren (EG 9 TVöD) zu schaffen. Aus finanzwirtschaftlichen Gründen ist eine Verteilung der Stellenneuschaffungen auf die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vorgesehen. 3 Planstellen für Disponenten, 1 Planstelle für OPL und 1 Planstelle für IT-Administration sollen im Stellenplan 2018, die übrigen Planstellen im Stellenplan 2019 geordnet werden.

Die Kosten für den ermittelten Personalbedarf fließen gem. der Vereinbarung von Eckpunkten zwischen den Krankenkassenverbänden und den Trägern des Rettungsdienstes, dem sog. „Eckpunktepapier“, zu 50 % in die Entgeltberechnungen ein und werden damit in diesem Umfang von den Krankenkassenverbänden übernommen.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Sachverständigengutachten zur Neubemessung der Tischbesetztzeiten und des Gesamtpersonalbedarfs für die ILS Lübeck in der Hansestadt Lübeck vom 22. Dezember 2015

Senator Ludger Hinsen

3.370 - Feuerwehr
126001 - Gefahrenabwehr
127001 - Rettungsdienst

Anlage 1 zur Vorlage vom 17.07.2017
VO-Nr.: VO/2017/04520

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2018	2019	2020	2021
Erträge	**80.133,60**	224.334,93	288.402,66	288.402,66
Aufwendungen	**-160.267,20**	**-448.669,86**	**-576.805,32**	**-576.805,32**
Saldo Ergebnisplan	**-80.133,60**	**-224.334,93**	**-288.402,66**	**-288.402,66**
Einzahlungen	**80.133,60**	224.334,93	288.402,66	288.402,66
Auszahlungen	**-128.107,64**	**-360.231,07**	**-464.246,86**	**-464.246,86**
Saldo Finanzplan	**-47.974,04**	**-135.896,14**	**-175.844,20**	**-175.844,20**

2018	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	**80.133,60**	**47.974,04**		
Haushalts**belastend**	**x**	**x**	**x**	**x**
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2018	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	127001 000.4321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	**80.133,60**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	126001 000.50xxxxx	Gefahrenabwehr Personalaufwendungen	**-80.133,60**
(Mehr) Aufwendungen:	127001 000.50xxxxx	Rettungsdienst Personalaufwendungen	**-80.133,60**
		Saldo Ergebnisplan	**-80.133,60**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	127001 000. 6321000	Rettungsdienst Benutzungsgebühren	**80.133,60**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	126001 000.70xxxxx	Gefahrenabwehr Personalauszahlungen	**-64.053,82**
(Mehr) Auszahlungen:	127001 000.70xxxxx	Rettungsdienst Personalauszahlungen	**-64.053,82**
		Saldo Finanzplan	**-47.974,04**

FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH

Sachverständigengutachten

zur

Neubemessung der Tischbesetztzeiten und des Gesamtpersonalbedarfs für die ILS Lübeck in der Hansestadt Lübeck

Abschlussbericht

Auftraggeber: Hansestadt Lübeck - Feuerwehr

Auftragsdatum: 21. April 2015

Bonn, den 22. Dezember 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Auftrag und Vorgehensweise ... 3

2 Bedarfsgerechte personelle Ausstattung der ILS Lübeck ... 6

2.1 Grundlagen zur Ermittlung der bedarfsgerechten Tischbesetztzeit ... 6

2.2 Bedarfsbemessung der Tischbesetztzeit ... 10

2.3 Qualitätsparameter der Tischbesetztzeit ... 19

2.4 Grundlagen der Ermittlung der Personalleistung für den operativen Bereich der ILS Lübeck ... 23

2.4.1 Personalleistung für operative Leitungsaufgaben ... 23

2.4.2 Möglichkeiten der personellen Verstärkung des operativen Bereiches der ILS Lübeck ... 24

2.4.3 Sonstige Vorgaben zur Personalbedarfsrechnung ... 26

2.4.4 Ermittlung der Personalleistung für den operativen Bereich der ILS Lübeck ... 29

2.5 Ermittlung der Personalleistung für Systemadministration ... 31

2.6 Ermittlung der Personalleistung für Sonderaufgaben ... 33

2.7 Ermittlung der Personalleistung für Leitstellenleitung ... 33

2.8 Zusammenfassung der bedarfsgerechten Personalausstattung der ILS Lübeck ... 34

FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH
Heerstraße 137 a
53111 Bonn
Telefon 02 28 - 94 94 - 0
Telefax 02 28 - 94 94 - 100
Internet www.forplan.de
E-Mail forplan@forplan.de

Gliederung, Vorgehensweise und Inhalt dieser Arbeit sind einzeln für sich und als Gesamtwerk urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche fotomechanische Wiedergabe, Speicherung in elektronischen Medien, Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung sowohl in unveränderter als auch erweiterter, gekürzter oder auch mit eigenen Formulierungen umgeschriebener Fassung, auch auszugsweise, ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Auf § 62 Änderungsverbot und § 63 Quellenangabe des Urheberrechtsgesetzes wird hingewiesen.

1 Auftrag und Vorgehensweise

Am 21. April 2015 erteilte die Hansestadt Lübeck uns aufgrund unseres Angebotes G813B005 vom 6. Oktober 2014 den Auftrag zur Berechnung der Tischbesetztzeiten und des zugehörigen Gesamtpersonalbedarfs für die ILS Lübeck.

Die angebotene Leistung gliedert sich in vier Arbeitsschritte:

1. Arbeitsschritt: Übernahme vom Auftraggeber bereits bereinigter und aggregierter Leitstellendaten nach:

Tageskategorien
- Montag bis Freitag,
- Samstag sowie
- Sonntag

und Aufgabenbereichen
- Notfallrettung,
- Krankentransport und
- Brandschutz/Technische Hilfeleistung
- evtl. sonstige Aufgaben

der ILS Lübeck für einen Erfassungszeitraum von zwölf Monaten, die dem Gutachter EDV-gestützt als Exceldatei zur Verfügung gestellt wurden.

Zur Ermittlung der Anzahl der rechnerischen Vollzeitkräfte für die Personalfunktion Disposition und operativ-technischen Leitung (OPL), Systembetreuung sowie Leitstellenleitung wurden darüber hinaus folgende Vorgaben für die Leitstelle ILS Lübeck vom Auftraggeber geliefert oder im Rahmen der Projektbearbeitung in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe im Konsens festgelegt:

- Die für die Personalbedarfsrechnung zugrunde zu legende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und damit die Brutto-Vollzeitjahresstunden (Brutto-VZJStd) pro Vollzeitkraft (VK) getrennt nach den Funktionen Disposition und OPL, Systembetreuung (Angestellte) sowie Leitstellenleitung ist abgestimmt.

- Die mittleren Gesprächs- und Bearbeitungszeiten von Einsätzen in der Leitstelle sind wie in der Angebotsabfrage ausgewiesen dem Grundsatz nach zwischen den Trägern und den Kostenträgern geeint. Die mittlere Dauer der sonstigen Anrufe, die über einen Aufschlag zu berücksichtigen sind, wurde gemeinsam mit dem Gutachter im Vorwege der Bemessung erhoben.

- Der durchschnittliche Umfang an Jahresausfallstunden pro Vollzeitkraft (VK) infolge von Urlaub, Aus-/Fortbildung, Krankheit, Wochenfeiertagen usw. getrennt nach den Funktionen Disposition, Systembetreuung und Leitstellenleitung zur abschließenden Ermittlung der Netto-Vollzeitjahresstunden (Netto-VZJStd) wurde vor Ort geprüft.

- Der Umfang erforderlicher Pausen aufgrund der Bildschirmarbeitsplatzverordnung und deren Umsetzung und Berücksichtigung im Rahmen der Personalbemessung wurden im Vorwege der Kalkulation des Personalbedarfs in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe festgelegt.
- Der erforderliche Umfang an Übergabezeiten zum Schichtwechsel wurde im Vorwege der abschließenden Personalkalkulation in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe festgelegt.
- Der Bedarf an zusätzlicher Personalvorhaltung für besondere rettungsdienstliche Einsatzanlässe wurde vor der abschließenden Kalkulation des Personalbedarfs vom Gutachter in den einzelnen Leitstellen ermittelt.
- Die Erfordernis zur Berücksichtigung besonderer regionaler Gegebenheiten wurde vom Gutachter vor der abschließenden Kalkulation des Personalbedarfs in jeder Leitstelle ermittelt.
- Die Grundlagen für eine Bewertung der Notwendigkeit zur Umsetzung von freigestellten OPL wurden vom Gutachter vor der Kalkulation des Personalbedarfs in der ILS Lübeck eruiert.
- Der Umfang an Systemadministration der ILS im Vergleich zu anderen Leitstellen wurde vor der abschließenden Kalkulation des Personalbedarfs vom Gutachter in der ILS Lübeck eruiert.
- Eventuell in einer ILS vorhandener Personalmehrbedarf an Leitstellenleitung wurde vom Gutachter im Vorwege der abschließenden Kalkulation des Personalbedarfs in der ILS Lübeck ermittelt.
- Zusätzlicher Personalbedarf für Notrufauswertungen und für ein Qualitätsmanagement wurde vor der abschließenden Kalkulation vom Gutachter in der ILS Lübeck ermittelt.
- Zusätzlicher Personalbedarf zur Sicherstellung des Datenschutzes wurde vor der abschließenden Kalkulation von der projektbegleitenden Arbeitsgruppe diskutiert und festgestellt.
- Die Kalkulation des Personalbedarfs für die Einführung und den laufenden Betrieb des Digitalfunks ist nicht Auftragsgegenstand.

2. Arbeitsschritt: Bemessung der bedarfsgerechten Tischbesetztzeiten der ILS Lübeck

- Berechnung des mittleren Einsatzpegels unterschieden nach Tageskategorien (Montag bis Freitag, Samstag und Sonntag) sowie nach Stundenintervallen für den Referenzzeitraum als Bemessungsgrundlage der bedarfsgerechten Tischbesetztzeit
- risikoabhängige und frequenzabhängige Bemessung der bedarfsgerechten Tischbesetztzeit. Für die Aufgabenbereiche Feuerwehr, Notfallrettung, Krankentransport und die sonstigen berücksichtigungsrelevanten Einsätze werden die mittels Fragebogen vom Auftraggeber genannten Zeitbedarfswerte für Gesprächszeit und Bearbeitungszeit sowie der Aufschlagfaktor zugrunde gelegt.

Neben den Anrufen, die zu Rettungsdienst- bzw. Feuerwehreinsätzen führen (Hilfeersuchen), wurde auch der erwartete Umfang an Auskunftsersuchen (Auskünfte und sonstige Anrufe wie z. B. Weitervermittlung an die Polizei, Mehrfachanrufe aus Mobilfunknetzen, Pannenhilfe, Notrufmissbrauch) bei der Berechnung der Tischbesetztzeit methodisch mit berücksichtigt. Dies gilt auch für die Notwendigkeit, Hilfesuchenden Verhaltenshinweise zu geben. Hierzu wurde die Anzahl der Anrufe zu den gemeldeten Hilfeersuchen mit Hilfe eines Aufschlagfaktors proportional erhöht. Die Berücksichtigung des Aufschlagfaktors zur Abbildung von Auskunftsersuchen erfolgt sowohl bei der risikoabhängigen Bemessung als auch bei der frequenzabhängigen Bemessung, wobei als mittlerer Zeitbedarf ausschließlich die Gesprächszeit (da nur Auskunftsersuchen) des jeweiligen Aufgabenbereiches, die mit dem Auftraggeber gemeinsam festzulegen ist, anteilig am Einsatzaufkommen in die Bemessung einfließt. Durch die Berücksichtigung des Aufschlages kann auch örtlichen Besonderheiten in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden. Als Aufschlagfaktor für die ILS Lübeck werden wegen fehlender zuverlässiger Daten die Verhältnisse in der KRLS West (1,448 sonstige Anrufe je Einsatz) zugrunde gelegt.

3. Arbeitsschritt: Ermittlung der bedarfsgerechten Personalausstattung für die Disposition und OPL, Systembetreuung sowie die Leitstellenleitung mit folgenden Untersuchungsschritten:

- Die gelieferten Angaben zur mittleren Personalausfallzeit werden für die ILS Lübeck getrennt analysiert und zusammengefasst.
- Die Ermittlung des Personalbedarfs für Disposition und OPL, Systembetreuung sowie die Leitstellenleitung erfolgt getrennt.

4. Arbeitsschritt:

- Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die Tischbesetztzeiten und den zugehörigen Personalbedarf für die ILS Lübeck

2 Bedarfsgerechte personelle Ausstattung der ILS Lübeck

Als Referenzstandard für die Planung des Gesamtpersonals der ILS Lübeck in der Hansestadt Lübeck werden nachstehend die Grundlagen zur Ermittlung der bedarfsgerechten Tischbesetztzeit festgelegt.

2.1 Grundlagen zur Ermittlung der bedarfsgerechten Tischbesetztzeit

Zur Bemessung der bedarfsgerechten stündlich besetzten Einsatzleitplätze (Tischbesetzung) einer ILS wird das vom Sachverständigen im Rahmen des Forschungsprojektes[1] "Analyse organisatorischer Strukturen im Rettungswesen" entwickelte und in der wissenschaftlichen Fachliteratur veröffentlichte Referenzmodell[2,3] (BILD 2.1) für die drei Bemessungsgrundsätze

a) Abfragesicherheit,
b) Bearbeitungssicherheit und
c) Mindestvorhaltung

wie folgt in Ansatz gebracht:

a) Die Gesprächszeit bildet unter dem Gesichtspunkt der uneingeschränkten Leitstellenerreichbarkeit über den Notruf 112 und die Rufnummern 19222 sowie sonstige Rufnummern der ILS Lübeck die Grundlage der risikoabhängigen Bemessung der bedarfsgerechten Besetzung der Einsatzleitplätze zur unmittelbaren Abfrage akustisch/optisch signalisierter Anrufe (Abfragesicherheit).

b) Die Gesamtbearbeitungszeit der disponierten Einsätze[4] bildet unter dem Gesichtspunkt der daraus resultierenden Arbeitsleistung die Grundlage der frequenzabhängigen Bemessung der bedarfsgerechten Tischbesetzung der Einsatzleitplätze zur Einsatzbearbeitung (Bearbeitungssicherheit).

c) In der ILS sind unabhängig von den Ergebnissen der risiko- bzw. frequenzabhängigen Bemessung aus Sicherheitsgründen mindestens zwei Funktionen rund um die Uhr vorzuhalten (Mindestvorhaltung).

1 **Schmiedel, R. (1998):** Entwicklung bedarfsgerechter Dispositionsbereiche von Rettungsleitstellen. In: Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.): Analyse organisatorischer Strukturen im Rettungswesen. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit, Heft M 100, Seite 45 ff. Bergisch Gladbach, Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.

2 **Behrendt, H., Schmiedel, R. (2001):** „Die bedarfsgerechte Besetzung von Leitstellen. Ein Modell für die Praxis.“, Notfall & Rettungsmedizin 1-2001, Springer-Verlag.

3 **Behrendt, H., Schmiedel, R. (2006):** Ein Verfahren zur Ermittlung von Tischbesetztzeiten in Leitstellen. In: Rettungsdienst, Heft 9, 64-66, Edewecht, Verlagsgesellschaft Stumpf und Kossendey.

4 Der Begriff Einsatz bezieht sich auf das Ereignis und nicht auf Einsatzfahrten (Alarmierungen).

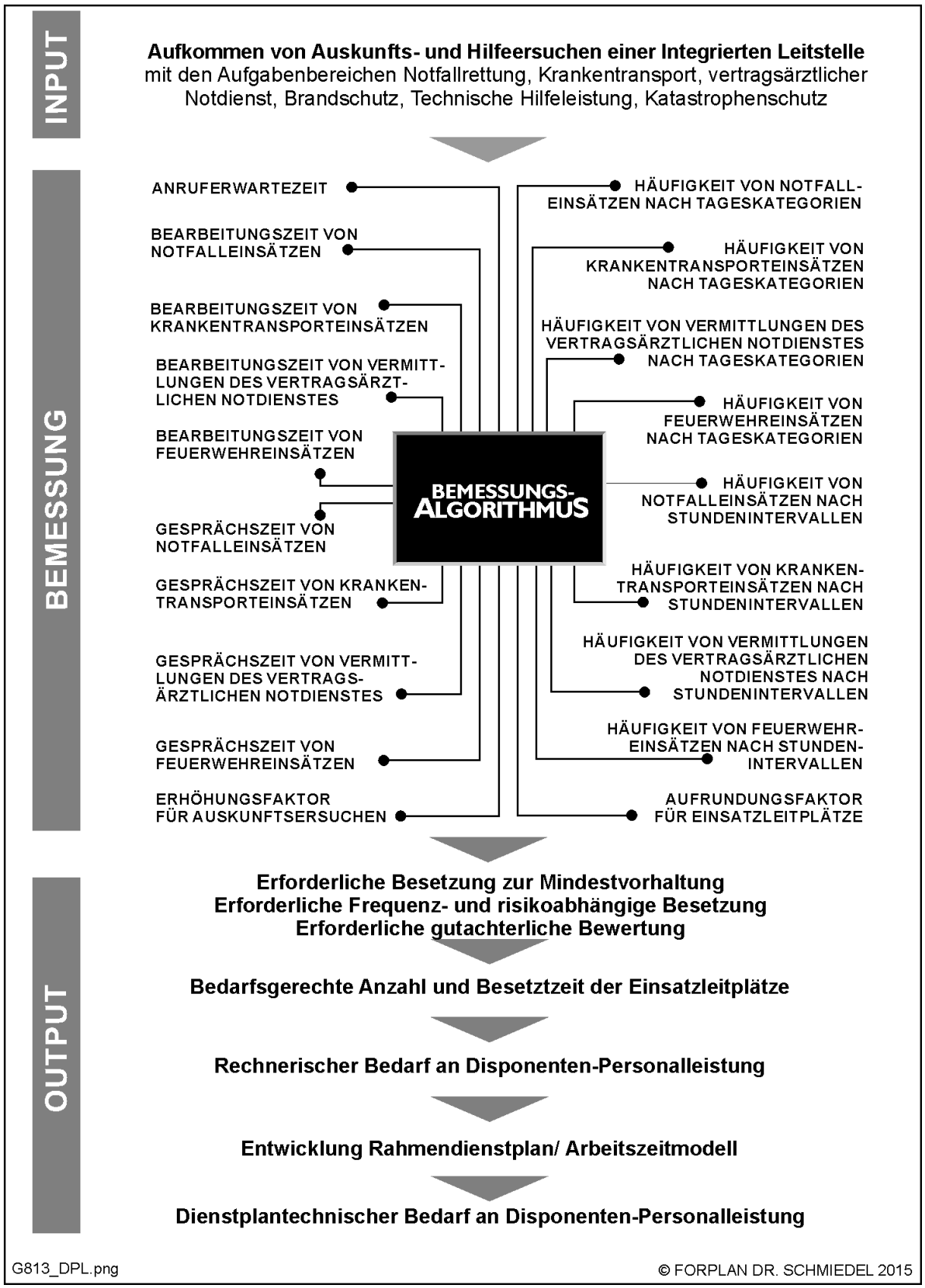

BILD 2.1 Referenzmodell zur Bemessung der stündlich besetzten Einsatzleitplätze und der Disponenten-Personalleistung

Grundlage der **risikoabhängigen Bemessung** der bedarfsgerechten Tischbesetztzeit zur unmittelbaren Abfrage von anstehenden Anrufen ist die zu erwartende Jahreshäufigkeit von eingehenden Auskunfts- und Hilfeersuchen in der ILS. Dabei wird zur Bemessung nicht die mittlere stündlich zu erwartende Nachfrageverteilung an Auskunfts- und Hilfeersuchen zugrunde gelegt, sondern das seltener vorkommende gleichzeitige Auftreten mehrerer optisch/akustisch signalisierter Anrufe, die zur Abfrage anstehen, was als "simultanes Ereignis" bezeichnet wird. Ein solches "simultanes Ereignis" wird in dem Moment ein "kritisches simultanes Ereignis", d. h. ein "Risikofall", wenn in der ILS folgende Situation eintritt:

"Es stehen gleichzeitig mehr Auskunfts- und Hilfeersuchen zur Abfrage in der ILS an als Einsatzleitplätze dienstplanmäßig besetzt sind (Tischbesetzung), d. h. die aktuell anstehenden Anrufe überschreiten die Anzahl der mit Disponenten dienstplanmäßig besetzten Einsatzleitplätze".

Bei der Verteilung von Auskunfts- und Hilfeersuchen innerhalb eines Stundenintervalls wird von der grundsätzlichen Annahme ausgegangen, dass diese voneinander unabhängig und zufällig verteilt sind.[5] Bei der Erfüllung dieser Voraussetzung lässt sich im *ersten Berechnungsschritt* der Umfang an gleichzeitig zu besetzenden Einsatzleitplätzen mittels der Verteilungsfunktion nach POISSON ermitteln.[6]

Zur risikoabhängigen Bemessung werden die folgenden Bemessungsparameter benötigt:

- Mittlere Gesprächszeit in Minuten je Aufgabenbereich
- Jahreshäufigkeit von eingehenden Auskunfts- und Hilfeersuchen je Aufgabenbereich nach Tageskategorien und Stundenintervallen

Zielsetzung der risikoabhängigen Bemessung ist es, unter dem Gesichtspunkt der ständigen Leitstellenerreichbarkeit eine bedarfsgerechte Tischbesetzung unter Einhaltung einer festgelegten maximalen Anruferwartezeit zu ermitteln, wozu ein *zweiter Berechnungsschritt* mit einem Warteschlangenmodell notwendig ist. Nach einem speziellen Algorithmus wird auf der Basis der ermittelten besetzten Einsatzleitplätze pro Stundenintervall neben anderen Qualitätsparametern die zugehörige mittlere Wartezeit pro Anruf berechnet.[7]

Neben der risikoabhängigen Bemessung erfolgt im zugrunde liegenden Referenzmodell eine so genannte **frequenzabhängige Bemessung** mit der Zielsetzung, die Einsatzbearbeitung für das Zuständigkeitsgebiet der ILS anhand der zeitlichen Verteilungsmuster der eingehenden Hilfeersuchen, getrennt nach Tageskategorien, Stundenintervallen und den zugrunde liegenden Aufgabenbereichen, sicherzustellen (Bearbeitungssicherheit).

5 Ausnahme: Schnittstellenbereich Gefahrenabwehr bei Ereignissen mit erhöhtem Anrufaufkommen.

6 Berechnet wird im mathematisch-statistischen Sinne die Wiederkehrzeit des Ereignisses, dass innerhalb eines Zeitintervalls, z. B. der mittleren Gesprächszeit, eine bestimmte Anzahl x personell besetzter Einsatzleitplätze nicht mehr ausreicht, um eine bestehende Nachfrage von anstehenden Auskunfts- und Hilfeersuchen zu bedienen. Oder anders ausgedrückt: Das Risiko, dass die zur Verfügung stehenden personell besetzten Einsatzleitplätze zur Abfrage aller anstehenden Anrufe nicht ausreichen, entspricht der Wahrscheinlichkeit, dass die Anzahl X von zur Abfrage anstehenden Auskunfts- und Hilfeersuchen innerhalb eines Zeitintervalls einen größeren Wert als die Anzahl x der besetzten Einsatzleitplätze annimmt (= Überschreitungswahrscheinlichkeit). Die Wiederkehrzeit des Ereignisses (X > x) ist die mit dem Kehrwert des Risikos gewichtete Länge des zugrunde liegenden Zeitintervalls.

7 Die Anruferwartezeit bei einem zugrunde liegenden Einsatzleitplatz wird nach dem Warteschlangenmodell M/M/1 : (FIFO/∞/∞) berechnet. Liegen zwei und mehr Einsatzleitplätze zugrunde, erfolgt die Berechnung nach dem Modell M/M/n : (FIFO/∞/∞).

Um die Gegebenheiten vor Ort in der ILS Lübeck bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen sachgerecht abzubilden, werden die Disponententätigkeiten in Kerntätigkeiten und Sonstige Tätigkeiten unterteilt. Kerntätigkeiten fallen einsatzbezogen an und sind zeitnah zu leisten. Sonstige Tätigkeiten sind notwendige Disponententätigkeiten zur Aufrechterhaltung der ständigen Betriebs- und Funktionsbereitschaft der Leitstelle und zur Durchführung der Leitstellenaufgaben, wie z. B. Funktionsüberprüfung der Technik, Ablage von Dokumentationsunterlagen. Sonstige Tätigkeiten sind nicht an die direkte Einsatzbearbeitung gebunden. Der Zeitbedarf für Disponententätigkeiten in der Leitstelle lässt sich demzufolge anteilig in

- eine einsatzbezogene Bearbeitungszeit (Kerntätigkeiten) und
- eine nicht einsatzbezogene Bearbeitungszeit (Sonstige Tätigkeiten)

unterteilen. Die mittlere Bearbeitungszeit umfasst folglich die Zeitanteile für Kerntätigkeiten und die Zeitanteile für Sonstige Tätigkeiten. In Ermangelung der Festlegung differenzierter Werte zur Bearbeitungszeit wird zur Unterscheidung von einsatzgebundenen und nicht einsatzgebundenen Tätigkeiten auf anerkannte Anhaltswerte zurückgegriffen, um eine Differenzierung der Gesamtbearbeitungszeit vorzunehmen. Danach beträgt der Anteil der nicht einsatzgebundenen Arbeitszeit beim Notfall 12 %, beim Krankentransport 16 % sowie beim Feuerwehreinsatz 36 %.

Das rechnerische Bemessungsergebnis der Tischbesetztzeit je Stundenintervall wird grundsätzlich *auf*gerundet (Einsatzleitplatzaufrundung ab 0,1).

Die Erweiterung des Referenzmodells zur Bemessung der stündlichen Tischbesetztzeit in einer Leitstelle in Abhängigkeit vom Gesprächs- und Einsatzaufkommen um ausgewählte **Qualitätsparameter** ermöglicht die objektive Überprüfung und Bewertung der Bemessungsergebnisse. Die Ermittlung der rechnerischen Wartezeit pro Anruf ist dabei ein objektives Maß für die Qualität des Bemessungsergebnisses, indem die zu gewährleistende personelle Erreichbarkeit der Leitstelle bewertet werden kann und darüber hinaus vergleichbar über alle bemessungsrelevanten Zeitintervalle ist.

2.2 Bedarfsbemessung der Tischbesetztzeit

Basis der Bedarfsbemessung der Besetztzeit der Einsatzleitplätze in der ILS Lübeck für Leitstellenaufgaben ist nachstehendes Mengengerüst für die Abfrage der Auskunfts- und Hilfeersuchen sowie der Einsatzbearbeitung aus den Telefonie- und Leitstellendaten für den Erfassungszeitraum vom 01.04.2014 bis 31.03.2015:

- 24.759 Notfalleinsätze
- 34.883 Krankentransporteinsätze
- 3.048 Feuerwehreinsätze
- 41.796 Sprechwünsche von Einsatzfahrzeugen
- 87.543 Auskunftsersuchen

Als **mittlere Gesprächszeit** pro Einsatz werden je Fachdienst folgende Zeitbedarfswerte für die ILS Lübeck als geeinte Bestandswerte aus den Telefoniedaten angesetzt:

- 1,47 Minuten pro Notfalleinsatz
- 1,50 Minuten pro Krankentransporteinsatz
- 1,50 Minuten pro Feuerwehreinsatz
- 0,13 Minuten pro Sprechwunsch

Zu den Fachdiensten korrespondierend beträgt die **mittlere Bearbeitungszeit** unter Beachtung des Bestandswertes der mittleren Gesprächszeit pro Einsatz:

- 10,11 Minuten pro Notfalleinsatz
- 8,18 Minuten pro Krankentransporteinsatz
- 36,14 Minuten pro Feuerwehreinsatz

Grundlage der Erstellung der Basisdaten für die Bedarfsbemessung zur Besetzung der Einsatzleitplätze in der ILS Lübeck sind das erfasste und bereinigte Einsatz- und Kommunikationsaufkommen im Jahreszeitraum 01.04.2014 bis 31.03.2015 sowie die in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe auf der Basis von Realwerten geeinten Gesprächs- und Bearbeitungszeiten differenziert nach Fachdiensten.

Zur Kalkulation des erforderlichen Personalbedarfs zur Tischbesetzung wurden als Grunddaten zur Modifikation die mittleren Gesprächs- und Bearbeitungszeiten von der projektbegleitenden Arbeitsgruppe abschließend wie folgt festgelegt:

mittlere Gesprächsdauer

Notfalleinsatz	88 Sekunden
Krankentransport	90 Sekunden
Feuerwehr	90 Sekunden
Funkstatus 5	7,8 Sekunden
Auskunftsersuchen	100 Sekunden

mittlere Bearbeitungszeit

Notfalleinsatz	8 Minuten
Krankentransport	6 Minuten
Feuerwehr	35 Minuten

Das erfasste und bereinigte Einsatzaufkommen der ILS Lübeck ist in TABELLE 2.1 differenziert nach Fachdiensten, Tageskategorien und Stundenintervallen zusammengestellt.

TABELLE 2.1 Erfasstes Einsatzaufkommen der ILS Lübeck

Stunden-intervall	Notfalleinsätze			Krankentransporte			Feuerwehreinsätze			Sonstige Einsatzanlässe		
	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So
00-01	442	126	141	204	52	46	60	10	22	1	1	2
01-02	350	126	129	192	34	41	62	15	19	3	1	2
02-03	335	94	129	162	30	33	51	15	10	1	1	0
03-04	297	76	113	143	29	26	46	11	15	2	0	0
04-05	259	93	89	132	33	25	36	11	4	1	0	0
05-06	345	80	91	274	101	21	42	11	8	4	0	0
06-07	453	88	95	1.037	226	32	37	9	9	4	0	0
07-08	721	107	91	827	115	52	63	16	8	5	2	2
08-09	866	132	116	1.713	101	64	80	5	15	8	1	2
09-10	956	160	144	3.492	157	104	123	15	16	14	2	1
10-11	1.001	192	166	3.841	223	117	100	24	16	15	4	2
11-12	1.085	198	191	3.699	256	119	169	32	12	14	5	1
12-13	1.078	196	160	3.207	231	106	150	24	17	23	3	3
13-14	942	195	124	2.299	142	105	136	25	15	15	6	3
14-15	867	189	164	1.785	103	115	95	41	22	11	1	1
15-16	844	178	141	1.531	107	106	113	31	23	13	2	2
16-17	883	168	157	1.294	92	96	114	27	23	23	1	0
17-18	967	163	173	921	86	79	158	22	20	11	1	1
18-19	924	176	167	672	76	77	116	29	22	12	5	1
19-20	788	159	138	585	84	85	112	25	23	3	3	2
20-21	724	161	128	443	76	64	105	18	15	9	3	0
21-22	635	120	110	358	73	74	87	16	5	5	2	0
22-23	628	148	121	299	60	60	79	15	19	5	0	1
23-24	523	152	93	224	43	56	60	18	15	5	1	2
Summe	**16.913**	**3.477**	**3.171**	**29.334**	**2.530**	**1.703**	**2.194**	**465**	**373**	**207**	**45**	**28**
Gesamt		**23.561**			**33.567**			**3.032**			**280**	
Insgesamt	**60.440**											

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Bei den in TABELLE 2.1 dokumentierten "Sonstigen Einsatzanlässen" handelt es sich nach Auskunft der Feuerwehr Lübeck um 264 Einsätze zu Notfällen und 16 Feuerwehreinsätze. Das unter der Rubrik Sonstige Einsatzanlässe dokumentierte Aufkommen von 280 Einsätzen wird aufkommensproportional den entsprechenden Stundenhäufigkeiten zugeordnet. Das Ergebnis ist in TABELLE 2.2 dargestellt.

TABELLE 2.2 Erfasstes und bereinigtes Einsatzaufkommen der ILS Lübeck

Stunden-intervall	Notfalleinsätze			Krankentransporte			Feuerwehreinsätze		
	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So
00-01	442,94	126,94	142,89	204,00	52,00	46,00	60,06	10,06	22,11
01-02	352,8	126,9	130,9	192,0	34,0	41,0	62,2	15,1	19,1
02-03	335,9	94,9	129,0	162,0	30,0	33,0	51,1	15,1	10,0
03-04	298,9	76,0	113,0	143,0	29,0	26,0	46,1	11,0	15,0
04-05	259,9	93,0	89,0	132,0	33,0	25,0	36,1	11,0	4,0
05-06	348,8	80,0	91,0	274,0	101,0	21,0	42,2	11,0	8,0
06-07	456,8	88,0	95,0	1.037,0	226,0	32,0	37,2	9,0	9,0
07-08	725,7	108,9	92,9	827,0	115,0	52,0	63,3	16,1	8,1
08-09	873,5	132,9	117,9	1.713,0	101,0	64,0	80,5	5,1	15,1
09-10	969,2	161,9	144,9	3.492,0	157,0	104,0	123,8	15,1	16,1
10-11	1.015,1	195,8	167,9	3.841,0	223,0	117,0	100,9	24,2	16,1
11-12	1.098,2	202,7	191,9	3.699,0	256,0	119,0	169,8	32,3	12,1
12-13	1.099,7	198,8	162,8	3.207,0	231,0	106,0	151,3	24,2	17,2
13-14	956,1	200,7	126,8	2.299,0	142,0	105,0	136,9	25,3	15,2
14-15	877,4	189,9	164,9	1.785,0	103,0	115,0	95,6	41,1	22,1
15-16	856,3	179,9	142,9	1.531,0	107,0	106,0	113,7	31,1	23,1
16-17	904,7	168,9	157,0	1.294,0	92,0	96,0	115,3	27,1	23,0
17-18	977,4	163,9	173,9	921,0	86,0	79,0	158,6	22,1	20,1
18-19	935,3	180,7	167,9	672,0	76,0	77,0	116,7	29,3	22,1
19-20	790,8	161,8	139,9	585,0	84,0	85,0	112,2	25,2	23,1
20-21	732,5	163,8	128,0	443,0	76,0	64,0	105,5	18,2	15,0
21-22	639,7	121,9	110,0	358,0	73,0	74,0	87,3	16,1	5,0
22-23	632,7	148,0	121,9	299,0	60,0	60,0	79,3	15,0	19,1
23-24	527,7	152,9	94,9	224,0	43,0	56,0	60,3	18,1	15,1
Summe	**17.108**	**3.519**	**3.197**	**29.334**	**2.530**	**1.703**	**2.206**	**468**	**375**
Gesamt		**23.825**			**33.567**			**3.048**	
Insgesamt					**60.440**				

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

In Ermangelung valider Daten für die ILS Lübeck werden an sonstigen Einsätzen nach Feststellung durch die projektbegleitende Arbeitsgruppe die Anteilssätze der KRLS West in Ansatz gebracht. Für die Bemessung der Tischbesetzung 2015 in der IRLS Lübeck ist ein Aufkommen an sonstigen Einsätzen im Umfang von 3,92 % des Notfall- und Krankentransportaufkommens zusätzlich zu berücksichtigen. Das erfasste und bereinigte Einsatzaufkommen der ILS Lübeck gemäß TABELLE 2.2 ist daher mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0392 zu multiplizieren. Das kalkulierte Aufkommen an sonstigen Einsätzen beträgt für die Hansestadt Lübeck 2.250 Einsätze. Die sonstigen Einsätze werden aufkommensproportional den Notfalleinsätzen, Krankentransporten und Feuerwehreinsätzen zugeordnet. Das Ergebnis ist in TABELLE 2.3 dargestellt.

TABELLE 2.3 Bemessungsrelevantes Einsatzaufkommen der ILS Lübeck

Stunden-intervall	Notfalleinsätze			Krankentransporte			Feuerwehreinsätze		
	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So
00-01	460,3	131,9	148,5	212,0	54,0	47,8	60,1	10,1	22,1
01-02	366,7	131,9	136,0	199,5	35,3	42,6	62,2	15,1	19,1
02-03	349,1	98,7	134,1	168,4	31,2	34,3	51,1	15,1	10,0
03-04	310,6	79,0	117,4	148,6	30,1	27,0	46,1	11,0	15,0
04-05	270,1	96,6	92,5	137,2	34,3	26,0	36,1	11,0	4,0
05-06	362,4	83,1	94,6	284,7	105,0	21,8	42,2	11,0	8,0
06-07	474,7	91,4	98,7	1.077,7	234,9	33,3	37,2	9,0	9,0
07-08	754,2	113,2	96,5	859,4	119,5	54,0	63,3	16,1	8,1
08-09	907,8	138,2	122,5	1.780,1	105,0	66,5	80,5	5,1	15,1
09-10	1.007,2	168,2	150,6	3.628,9	163,2	108,1	123,8	15,1	16,1
10-11	1.054,9	203,4	174,5	3.991,6	231,7	121,6	100,9	24,2	16,1
11-12	1.141,2	210,7	199,5	3.844,0	266,0	123,7	169,8	32,3	12,1
12-13	1.142,8	206,6	169,2	3.332,7	240,1	110,2	151,3	24,2	17,2
13-14	993,6	208,5	131,8	2.389,1	147,6	109,1	136,9	25,3	15,2
14-15	911,8	197,4	171,4	1.855,0	107,0	119,5	95,6	41,1	22,1
15-16	889,8	186,9	148,5	1.591,0	111,2	110,2	113,7	31,1	23,1
16-17	940,1	175,6	163,2	1.344,7	95,6	99,8	115,3	27,1	23,0
17-18	1.015,7	170,4	180,8	957,1	89,4	82,1	158,6	22,1	20,1
18-19	972,0	187,8	174,5	698,3	79,0	80,0	116,7	29,3	22,1
19-20	821,8	168,2	145,4	607,9	87,3	88,3	112,2	25,2	23,1
20-21	761,2	170,3	133,0	460,4	79,0	66,5	105,5	18,2	15,0
21-22	664,8	126,7	114,3	372,0	75,9	76,9	87,3	16,1	5,0
22-23	657,5	153,8	126,7	310,7	62,4	62,4	79,3	15,0	19,1
23-24	548,4	158,9	98,6	232,8	44,7	58,2	60,3	18,1	15,1
Summe	**17.779**	**3.657**	**3.323**	**30.484**	**2.629**	**1.770**	**2.206**	**468**	**375**
Gesamt		**24.759**			**34.883**			**3.048**	
Insgesamt					**62.690**				

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Die für die ILS Lübeck kalkulierten sonstigen Einsatzanlässe werden bezüglich ihres Zeitbedarfs (Bearbeitungszeit) in der Leitstelle mit einem Ansatz von 2 Minuten je sonstigem Einsatzanlass berücksichtigt. Der resultierende Zeitansatz wird in TABELLE 2.4 für die einzelnen Fachdienste berücksichtigt. Die mittlere Bearbeitungszeit der einzelnen Fachdienste reduziert sich durch die anteilig zugeordneten sonstigen Einsatzanlässe gemäß TABELLE 2.4 geringfügig.

TABELLE 2.4 Kalkulation der mittleren Bearbeitungszeit für das Einsatzaufkommen in der ILS Lübeck unter Berücksichtigung der sonstigen Einsatzanlässe (Teilergebnis)

	Notfalleinsätze	Krankentransporte	Feuerwehr-einsätze	Sonstige Einsatzanlässe
bereinigtes Einsatzaufkommen im Jahreszeitraum	23.825	33.567	3.048	2.249,8
mittlere Bearbeitungs-zeit in Minuten gemäß Festlegung	**8**	**6**	**35**	**2**
Anteilssätze NF, KTP und FW am Jahresaufkommen	39,42%	55,54%	5,04%	
Zugeordnete "Sonstige Einsätze"	886,84	1.249,47	113,46	
resultierende mittlere Bearbeitungszeit	**7,78**	**5,86**	**33,82**	

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Wegen fehlender zuverlässiger Telefoniedaten in der ILS Lübeck wird zur Kalkulation der Tischbesetztzeiten in der Hansestadt das einsatzbezogene Telefonieaufkommen aus der KRLS West mit 1,448 sonstigen Anrufen je Einsatz (Notfall/Krankentransport/Feuerwehr) in Ansatz gebracht. Das entsprechende Aufkommen an sonstigen Auskunftsersuchen errechnet sich für die Hansestadt Lübeck danach zu 87.543 sonstigen Anrufen. Durch diese Tätigkeiten wird die mittlere Bearbeitungszeit je Einsatz anteilig je Fachdienst verlängert. Die Kalkulation der Wirkung dieser Anrufe auf den Bearbeitungsaufwand in der Leitstelle erfolgt in TABELLE 2.5.

TABELLE 2.5 Kalkulation der mittleren Bearbeitungszeit für das Einsatzaufkommen in der ILS Lübeck unter Berücksichtigung der sonstigen Anrufe über Amtsleitungen.

	Notfalleinsätze und "Sonstige Einsätze	Krankentransporte und "Sonstige Einsätze	Feuerwehr-einsätze und "Sonstige Einsätze	Sonstige Anrufe über Amtsleitung
bereinigtes Einsatzaufkommen im Jahreszeitraum	24.711,84	34.816,47	3.161,46	87.543
mittlere Bearbeitungs-zeit in Minuten gemäß Festlegung	**7,78**	**5,86**	**33,82**	**1,67**
Anteilssätze NF, KTP und FW am Jahresaufkommen	39,42%	55,54%	5,04%	
Sonstige Anrufe über Amtsleitung	34.509	48.619	4.415	
resultierende mittlere Bearbeitungszeit	**10,11**	**8,18**	**36,14**	

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Wie durch die projektbegleitende Arbeitsgruppe im Konsens festgestellt, sind auch die so genannten "Sprechwünsche" (Funkstatus 5) bei der Berechnung der Tischbesetztzeiten zu berücksichtigen. Als mittlere Gesprächszeit dieser Funkanfragen werden 7,8 Sekunden je Anrufsignalisierung in Ansatz gebracht.

Das relevante Sprechwunschaufkommen pro Jahr beläuft sich in der ILS Lübeck auf 41.796 Anfragen der Rettungsmittelbesatzungen und ist in TABELLE 2.6 zusammengestellt. Bezogen auf das bearbeitete Einsatzaufkommen (62.690 Einsätze) ergibt sich eine Rate von 0,67 Sprechwünschen je Einsatz.

TABELLE 2.6 Für den Untersuchungszeitraum ermittelte Sprechwunschnachfrage in der ILS Lübeck

Stundenintervall	Sprechwünsche		
	Mo-Fr	Sa	So
00-01	775	177	144
01-02	704	162	135
02-03	458	254	157
03-04	390	182	216
04-05	400	85	134
05-06	585	97	151
06-07	673	217	92
07-08	937	211	159
08-09	1.267	137	192
09-10	1.932	223	219
10-11	2.617	277	252
11-12	2.622	356	281
12-13	2.720	372	213
13-14	2.322	266	177
14-15	1.909	366	269
15-16	1.691	291	226
16-17	1.644	235	188
17-18	1.551	246	239
18-19	1.483	232	264
19-20	1.312	291	190
20-21	1.178	206	186
21-22	945	232	151
22-23	817	233	137
23-24	810	199	135
Summe	**31.742**	**5.547**	**4.507**
Gesamt		**41.796**	

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Das **Bemessungsergebnis** der bedarfsgerechten Tischbesetztzeit der ILS Lübeck zur Durchführung von Leitstellenaufgaben zeigt TABELLE 2.7.

TABELLE 2.7 Ermittlung der stündlich zu besetzenden Einsatzleitplätze (Tischbesetzung) und der Disponenten-Personalleistung (in Jahresstunden) der ILS Lübeck

Leitstellenbereich:	**ILS Lübeck**				
Einwohner:	213.873 E	**Fläche:**	214 qkm	**Bevölkerungsdichte:**	999,41 E/qkm

Bemessungsparameter

Erfassungszeitraum der Daten:	01.04.2014 - 31.03.2015				
	Gesamt	**Notfallrettung**	**Krankentransport**	**Feuerwehr**	**Sprechwunsch (S5)**
Einsatzaufkommen	104.486	24.759	34.883	3.048	41.796
Rate	-	115,76	163,10	14,25	195,42
Gesprächszeit (in Min)	-	1,47	1,50	1,50	0,13
Bearbeitungszeit (in Min)	-	10,11	8,18	36,14	0,00

Einsatzleitplatz-aufrundung ab	**Erhöhungsfaktor für Auskunftsersuchen (in %)**	**Tageskategorien**		
		Montag - Freitag	**Samstag**	**Sonntag/Feiertag**
0,1	140	250	52	63

Bemessungsergebnis

Einsatzleitplatz — **Besetztzeit der Einsatzleitplätze zur Abfrage von Auskunfts- und Hilfeersuchen sowie zur Einsatzbearbeitung**

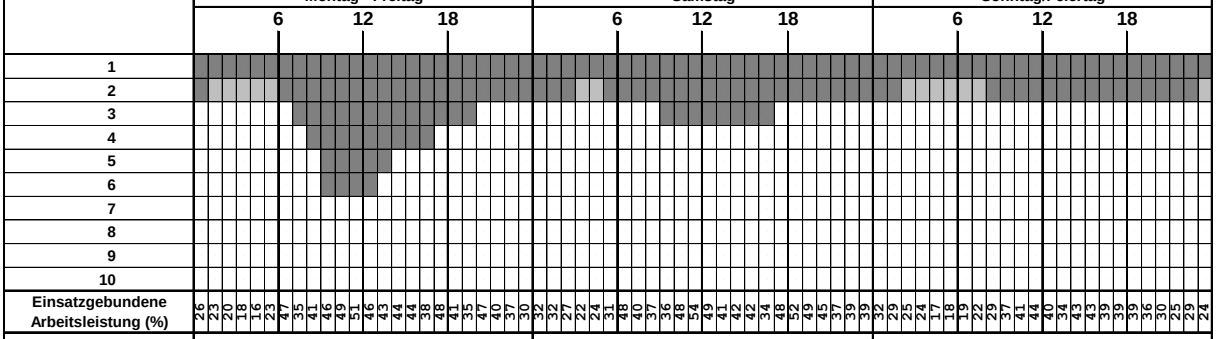

Einsatzgebundene Arbeitsleistung (%)	26 23 20 18 16 23 47	35 41 46 49 51 46 43 44 44 38 38 41 35 47 40 37 30	32 32 27 22 24 31 48	40 37 36 48 54 49 41 42 42 34 48 52 49 45 37 39 39	32 29 25 24 17 18 19 22 29 37 41 44 40 34 43 43 39 39 39 36 30 25 29 24

	Montag - Freitag	**Samstag**	**Sonntag/Feiertag**
Arbeitsleistung Gesamt (in %)	**47,55**	**47,82**	**37,61**
Verkehrsdichte Maximal (in %)	**12,56**	**13,43**	**11,85**
Mittlere minimale Wartezeit (in Sek)	**0,00**	**0,04**	**0,10**
Mittlere maximale Wartezeit (in Sek)	**0,71**	**0,86**	**0,68**

Auslastung inklusive Serviceleistungen

	Einsatzgebundene Disponententätigkeit	**Nicht einsatzgebundene Dispontentätigkeit**	**Dispontentätigkeit gesamt**	**Zusätzliche Serviceleistungen**	**Disponententätigkeit und Serviceleistungen**
Arbeitsleistung (Stunden pro Woche)	**196,0**	**36,6**	**232,6**	**0,0**	**232,6**
Auslastungsquote (%)	**9,43**	**1,76**	**11,19**	**0,00**	**11,19**

Tischbesetztzeit nach Bemessungsgrundsätzen

	Gesamt	**Abfrage- und Bearbeitungssicherheit**	**nur Abfragesicherheit**	**nur Bearbeitungssicherheit**	**Zur Sicherstellung der Mindestbesetzung**
Stunden im Erfassungszeitraum	**25.686**	**19.787**	**1.795**	**4.104**	**0**
in Prozent	**100,00**	**77,03**	**6,99**	**15,98**	**0,00**

Rate = Einsätze pro 1.000 Einwohner und Jahr

Besetzung der Einsatzleitplätze aufgrund des 1. Bemessungsgrundsatzes "Abfragesicherheit"

Besetzung der Einsatzleitplätze aufgrund des 1. Bemessungsgrundesatzes "Abfragesicherheit" und des 2. Bemessungsgrundsatzes "Bearbeitungssicherheit"

Disponenten-Personalleistung zur Sicherstellung von zwei Funktionen als 3. Bemessungsgrundsatz "Mindestbesetzung"

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Unter Zugrundelegung der aufgeführten Planungsparameter sind zur Abfrage und Bearbeitung der insgesamt 62.650 Hilfeersuchen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr und 41.796 Sprechwünschen der Einsatzmittelbesatzungen zuzüglich der 87.543 zusätzlichen Auskunftsersuchen die Einsatzleitplätze pro Regelwoche, d. h. ohne Wochenfeiertage, wie in BILD 2.2 dargestellt bedarfsgerecht zu besetzen.

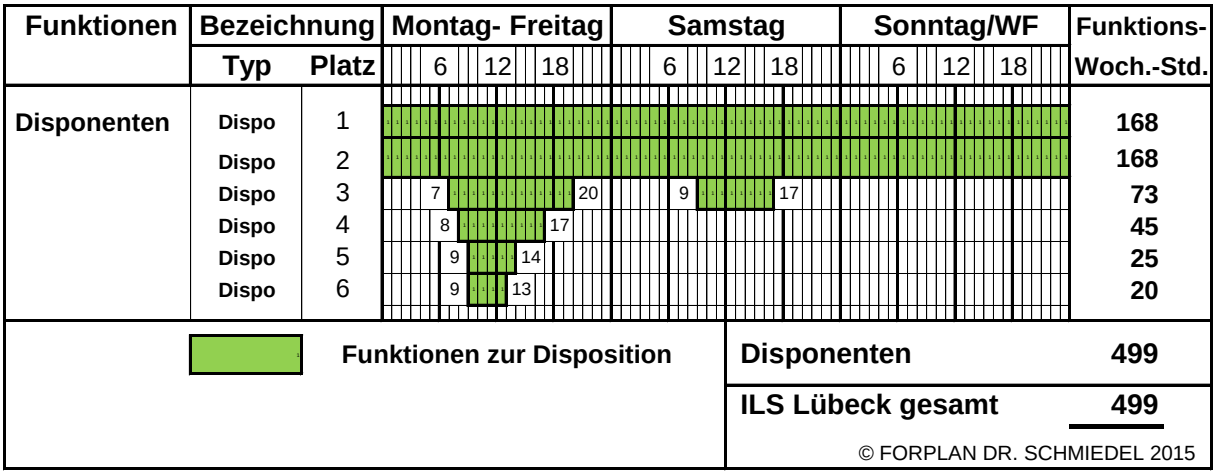

BILD 2.2 Bedarfsgerechte Tischbesetzung in der ILS Lübeck

Die einsatzgebundene Arbeitsleistung der ILS Lübeck liegt in den Stundenintervallen

- an Montagen bis Freitagen zwischen 15,79 % und 50,77 %,
- an Samstagen zwischen 21,86 % und 53,67 % sowie
- an Sonn- und Feiertagen zwischen 16,71 % und 43,81 %.

Die Auslastung durch Leitstellenaufgaben der ILS Lübeck beträgt im Durchschnitt

- 47,55 % an Montagen bis Freitagen,
- 47,82 % an Samstagen
- 37,61 % an Sonn- und Feiertagen und
- 46,17 % pro Regelwoche

Zur Besetzung der Einsatzleitplätze sind insgesamt 499 Tischbesetztstunden pro Regelwoche bzw. 25.686 Jahresstunden (JStd) an Disponenten-Personalleistung notwendig, davon 19.787 JStd (77,03 %) zur Bearbeitung von Leitstellenaufgaben, 1.795 JStd (6,99 %) zur Vermeidung von Risikosituationen von gleichzeitigen Meldegesprächen und 4.104 JStd (15,98 %) zur gesicherten Bearbeitung der sonstigen Leitstellenaufgaben.

2.3 Qualitätsparameter der Tischbesetztzeit

Die Erweiterung des Referenzmodells zur Bemessung der stündlichen Tischbesetztzeit in einer Leitstelle in Abhängigkeit vom Gesprächs- und Einsatzaufkommen um ausgewählte Qualitätsparameter ermöglicht die objektive Überprüfung und Bewertung der Bemessungsergebnisse. Die Ermittlung der rechnerischen Wartezeit pro Anruf ist dabei ein objektives Maß für die Qualität des Bemessungsergebnisses, indem die zu gewährleistende personelle Erreichbarkeit der Leitstelle bewertet werden kann und darüber hinaus vergleichbar über alle bemessungsrelevanten Zeitintervalle ist.

Die **Qualitätsparameter** des Bemessungsergebnisses sind nach Tageskategorien und Stundenintervallen in TABELLE 2.8 dargestellt. Nachfolgend werden die berechneten Erwartungswerte von Anrufwartezeit, Gesprächs- und Bearbeitungszeit sowie die erwartete Arbeitsleistung für die bemessene ILS Lübeck erläutert.

Anrufwartezeit (ILS Lübeck)

- Die maximale mittlere Wartezeit eines Anrufs beträgt an einem mittleren Montag bis Freitag rechnerisch 0,71 Sekunden im Stundenintervall von 20.00 bis 21.00 Uhr, am Samstag 0,86 Sekunden im Stundenintervall von 19.00 bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 0,68 Sekunden im Stundenintervall von 11.00 bis 12.00 Uhr. Die bemessene Tischbesetztzeit gewährleistet damit planerisch eine ständige Erreichbarkeit der ILS Lübeck innerhalb der gewählten Standards.

Gesprächs- und Bearbeitungszeit (ILS Lübeck)

- Die Summe der Gesprächszeit beträgt an einem mittleren Montag bis Freitag im Maximum 45,21 Minuten im Stundenintervall von 11.00 bis 12.00 Uhr. Die mittlere Verkehrsdichte ist die Relation zwischen eingehenden Auskunfts- und Hilfeersuchen und der Anzahl der maximal entgegennehmbaren Auskunfts- und Hilfeersuchen. Die maximale mittlere Verkehrsdichte ist montags bis freitags im Stundenintervall zwischen 11.00 und 12.00 Uhr zu verzeichnen. In diesem Zeitintervall werden im Mittel 57,17 Auskunfts- und Hilfeersuchen in der Leitstelle erwartet, während gleichzeitig an 6 Einsatzleitplätzen bei einer mittleren Gesprächszeit von exakt 0,79 Minuten maximal theoretisch 455,70 Gespräche (= 6 ELP x 1 Stunde x 60 Minuten / 0,79 Minuten) entgegennehmbar wären. Damit errechnet sich für dieses Stundenintervall eine maximale mittlere Verkehrsdichte von 12,6 % (= 57,17 x 100 / 455,70). Die Vergleichsspitzen liegen an Samstagen zwischen 11.00 und 12.00 Uhr bei einer maximalen Verkehrsdichte von 13,43 % und 24,18 Minuten Gesamtgesprächszeit im selben Stundenintervall bzw. an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 12.00 Uhr bei einer maximalen Verkehrsdichte von 11,85 % und 14,22 Minuten Gesamtgesprächszeit.

TABELLE 2.8 Qualitätsparameter der bemessenen stündlich zu besetzenden Einsatzleitplätze der ILS Lübeck

Leitstellenbereich:	ILS Lübeck																													
Erfassungszeitraum der Daten:	01.04.2014 - 31.03.2015																													
Parameter	Qualitätsparameter auf der Basis der Bemessungsergebnisse zur Abfrage eingehender Auskunfts- und Hilfeersuchen sowie zur Einsatzbearbeitung nach Tageskategorien und Stundenintervallen																											Minimum	Maximum	Summenwert
	00-01	01-02	02-03	03-04	04-05	05-06	06-07	07-08	08-09	09-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-24						
	Montag - Freitag																													
Ausgangsparameter																														
Anzahl besetzter Einsatzleitplätze (absolut)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	4,00	6,00	6,00	6,00	6,00	5,00	4,00	4,00	4,00	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00				2,00	6,00	-
Mittlere Gesprächszeit (Min.)	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79				0,79	0,79	-
Mittl. Anzahl Auskunfts-und Hilfeersuchen # (absolut)	11,08	9,79	7,55	6,58	6,20	9,37	16,63	19,22	29,67	49,19	57,08	57,17	54,01	42,94	35,08	35,08	29,73	27,07	24,04	20,98	18,42	15,21	13,71	12,14				6,20	57,17	-
Gesprächszeit gesamt (Min.)	8,76	7,75	5,97	5,21	4,90	7,41	13,15	15,20	23,46	38,91	45,14	45,21	42,71	33,96	27,74	27,74	23,51	21,41	19,01	16,59	14,56	12,03	10,84	9,60				4,90	45,21	480,78
Einsatzgebundene Bearbeitungszeit gesamt (Min.)	31,75	27,81	24,49	21,77	18,95	28,01	56,01	63,27	99,45	164,97	177,38	182,79	165,91	129,28	105,01	105,01	91,85	86,90	73,25	63,90	56,14	47,43	44,21	35,86				18,95	182,79	1.901,38
Bearbeitungszeit gesamt (Min.)	38,24	33,88	29,73	26,47	22,87	33,46	65,86	74,72	117,32	195,17	208,50	217,16	196,67	153,67	124,07	115,88	109,44	105,11	87,71	76,92	67,75	57,17	53,17	42,89				22,87	217,16	2.253,82
Qualitätsparameter																														
Einsatzgebundene Arbeitsleistung (Prozent)	26,5%	23,2%	20,4%	18,1%	15,8%	23,3%	46,7%	35,1%	41,4%	45,8%	49,3%	50,8%	46,1%	43,1%	43,8%	43,8%	38,3%	48,3%	40,7%	35,5%	46,8%	39,5%	36,8%	29,9%				15,79%	50,77%	-
Verkehrsdichte (Prozent)	7,3%	6,5%	5,0%	4,3%	4,1%	6,2%	11,0%	8,4%	9,8%	10,8%	12,5%	12,6%	11,9%	11,3%	11,6%	11,6%	9,8%	11,9%	10,6%	9,2%	12,1%	10,0%	9,0%	8,0%				4,09%	12,56%	-
Wahrscheinlichkeit eines Anrufes (Prozent)	1,0%	0,8%	0,5%	0,4%	0,3%	0,7%	2,2%	0,2%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,6%	0,4%	0,3%	2,6%	1,8%	1,5%	1,2%				0,01%	2,63%	-
Mittlere Wartezeit pro Anrufer (Sek.)	0,25	0,20	0,12	0,09	0,08	0,18	0,58	0,04	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,02	0,01	0,11	0,08	0,05	0,71	0,48	0,39	0,31				0,00	0,71	-
	Samstag																													
Ausgangsparameter																														
Anzahl besetzter Einsatzleitplätze (absolut)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00				2,00	3,00	-
Mittlere Gesprächszeit (Min.)	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79				0,79	0,79	-
Mittl. Anzahl Auskunfts-und Hilfeersuchen # (absolut)	13,18	12,17	14,10	10,68	8,02	10,46	19,52	16,25	13,61	20,13	26,03	30,57	29,79	22,88	25,15	25,15	18,85	18,65	18,66	20,20	16,73	15,93	16,40	14,87				8,02	30,57	-
Gesprächszeit gesamt (Min.)	10,43	9,62	11,15	8,44	6,34	8,28	15,44	12,85	10,77	15,92	20,58	24,18	23,56	18,10	19,89	19,89	14,90	14,75	14,76	15,98	13,23	12,60	12,97	11,76				6,34	24,18	346,38
Einsatzgebundene Bearbeitungszeit gesamt (Min.)	38,93	38,31	32,77	26,23	28,84	36,77	57,78	48,19	44,68	64,34	85,62	96,61	88,59	74,70	75,22	75,22	61,49	57,48	62,30	58,77	53,67	44,60	47,13	46,47				26,23	96,61	1.344,69
Bearbeitungszeit gesamt (Min.)	45,90	46,07	39,64	31,60	34,73	44,10	68,04	57,87	51,81	76,15	102,26	116,30	105,50	89,64	92,83	83,38	74,79	69,25	76,03	71,22	64,20	53,51	56,06	55,85				31,60	116,30	1.606,75
Qualitätsparameter																														
Einsatzgebundene Arbeitsleistung (Prozent)	32,4%	31,9%	27,3%	21,9%	24,0%	30,6%	48,1%	40,2%	37,2%	35,7%	47,6%	53,7%	49,2%	41,5%	41,8%	41,8%	34,2%	47,9%	51,9%	49,0%	44,7%	37,2%	39,3%	38,7%				21,86%	53,67%	-
Verkehrsdichte (Prozent)	8,7%	8,0%	9,3%	7,0%	5,3%	6,9%	12,9%	10,7%	9,0%	8,8%	11,4%	13,4%	13,1%	10,1%	11,0%	11,0%	8,3%	12,3%	12,3%	13,3%	11,0%	10,5%	10,8%	9,8%				5,29%	13,43%	-
Wahrscheinlichkeit eines Annufes (Prozent)	1,4%	1,2%	1,6%	0,9%	0,5%	0,9%	2,9%	2,1%	1,5%	0,3%	0,5%	0,8%	0,8%	0,4%	0,5%	0,5%	0,2%	2,7%	2,7%	3,1%	2,2%	2,0%	2,1%	1,7%				0,22%	3,13%	-
Mittlere Wartezeit pro Anrufer (Sek.)	0,36	0,31	0,41	0,24	0,13	0,23	0,80	0,55	0,39	0,05	0,10	0,15	0,14	0,07	0,09	0,09	0,04	0,73	0,73	0,86	0,58	0,53	0,56	0,46				0,04	0,86	-
	Sonntag /Feiertag																													
Ausgangsparameter																														
Anzahl besetzter Einsatzleitplätze (absolut)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00				2,00	2,00	-
Mittlere Gesprächszeit (Min.)	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79	0,79				0,79	0,79	-
Mittl. Anzahl Auskunfts-und Hilfeersuchen # (absolut)	10,57	9,71	9,78	10,95	7,48	8,03	6,80	9,27	11,56	14,40	16,46	17,98	14,86	12,63	16,98	16,98	13,83	15,23	15,77	13,03	11,68	10,13	10,07	8,95				6,80	17,98	-
Gesprächszeit gesamt (Min.)	8,36	7,68	7,74	8,66	5,92	6,35	5,37	7,33	9,14	11,39	13,02	14,22	11,76	9,99	13,43	13,43	10,93	12,04	12,47	10,31	9,24	8,01	7,96	7,08				5,37	14,22	231,82
Einsatzgebundene Bearbeitungszeit gesamt (Min.)	38,10	34,36	29,86	28,97	20,06	21,56	23,32	25,84	34,26	44,15	49,75	52,57	47,57	40,64	51,46	51,46	47,34	47,32	47,15	43,34	35,75	30,02	35,31	29,04				20,06	52,57	909,20
Bearbeitungszeit gesamt (Min.)	46,54	41,83	35,24	34,91	23,21	25,50	27,78	30,51	41,14	52,62	58,98	61,48	56,68	48,59	61,81	56,74	57,33	56,67	56,75	52,77	42,81	34,86	43,00	35,29				23,21	61,81	1.083,04
Qualitätsparameter																														
Einsatzgebundene Arbeitsleistung (Prozent)	31,7%	28,6%	24,9%	24,1%	16,7%	18,0%	19,4%	21,5%	28,6%	36,8%	41,5%	43,8%	39,6%	33,9%	42,9%	42,9%	39,5%	39,4%	39,3%	36,1%	29,8%	25,0%	29,4%	24,2%				16,71%	43,81%	-
Verkehrsdichte (Prozent)	7,0%	6,4%	6,4%	7,2%	4,9%	5,3%	4,5%	6,1%	7,6%	9,5%	10,8%	11,8%	9,8%	8,3%	11,2%	11,2%	9,1%	10,0%	10,4%	8,6%	7,7%	6,7%	6,6%	5,9%				4,48%	11,85%	-
Wahrscheinlichkeit eines Annufes (Prozent)	0,9%	0,8%	0,8%	1,0%	0,5%	0,5%	0,4%	0,7%	1,1%	1,6%	2,1%	2,5%	1,7%	1,3%	2,3%	2,3%	1,5%	1,8%	2,0%	1,4%	1,1%	0,8%	0,8%	0,7%				0,38%	2,51%	-
Mittlere Wartezeit pro Anrufer (Sek.)	0,23	0,19	0,20	0,25	0,12	0,13	0,10	0,18	0,28	0,43	0,56	0,68	0,46	0,33	0,60	0,60	0,40	0,48	0,52	0,35	0,28	0,21	0,21	0,17				0,10	0,68	-

Grundlage ist der Einsatzpegel nach Aufgabenbereichen erhöht um den Aufschlagfaktor.

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

- Die Gesprächszeit ist Bestandteil der Bearbeitungszeit. Der Gesamtzeitbedarf für Disponententätigkeiten lässt sich in eine einsatzbezogene Bearbeitungszeit und eine nicht einsatzbezogene Bearbeitungszeit untergliedern. Die Bearbeitungszeit gesamt umfasst neben der Arbeitsleistung für Kerntätigkeiten kumuliert auch die Arbeitsleistung für Sonstige Tätigkeiten. Die einsatzgebundene Bearbeitungszeit (einsatzgebundene Arbeitsleistung) pro Stundenintervall umfasst den Zeitbedarf für alle Kerntätigkeiten in diesem Stundenintervall.
- Der Summenwert der einsatzgebundenen Bearbeitungszeit an einem mittleren Montag bis Freitag beträgt 1.901,38 Minuten oder 31,69 Stunden, während der Vergleichswert für die Gesamtbearbeitungszeit 2.253,82 Minuten oder 37,56 Stunden beträgt. Die einsatzgebundene Bearbeitungszeit an einem mittleren Montag bis Freitag beträgt damit 84,36 % der Gesamtbearbeitungszeit.
- Die Vergleichssummenwerte für die einsatzgebundene Bearbeitung für einen mittleren Samstag liegen bei 1.344,69 Minuten (22,41 Stunden) und 1.606,75 Minuten (26,78 Stunden) für die gesamte Bearbeitungszeit. Die einsatzgebundene Bearbeitungszeit beträgt damit am Samstag 83,63 % der Gesamtbearbeitungszeit.
- Für einen mittleren Sonn- und Feiertag errechnet sich die einsatzgebundene Bearbeitungszeit zu 909,80 Minuten (15,15 Stunden) und 1.083,04 Minuten (18,05 Stunden) für die Bearbeitungszeit gesamt. Der Summenwert der einsatzgebundenen Bearbeitungszeit beträgt damit am Sonn- und Feiertag 83,94 % der Gesamtbearbeitungszeit.

Arbeitsleistung (ILS Lübeck)

- Die Berechnung der Arbeitsleistung nach Stundenintervallen bezieht sich auf die einsatzgebundene Bearbeitungszeit, um so die mittlere Arbeitsleistung auszuweisen, die tatsächlich durch die Disponenten im jeweiligen Stundenintervall zeitnah zu leisten ist. Die Arbeitsleistung nach Tageskategorien bezieht sich dagegen auf die Gesamtbearbeitungszeit, um so die in der ILS Lübeck an einem Montag bis Freitag, am Samstag und am Sonn- und Feiertag insgesamt erwartete mittlere Arbeitsleistung zu errechnen. Die Differenz zwischen der Gesamtbearbeitungszeit und der einsatzgebundenen Bearbeitungszeit ist der zeitlich disponible Anteil an Arbeitsleistung, welcher bei hohen Arbeitsbelastungen in der ILS Lübeck in Zeiten mit einer geringeren Arbeitsbelastung gegebenenfalls verlagert werden könnte.
- Die einsatzgebundene Arbeitsleistung schwankt in den Stundenintervallen an Montagen bis Freitagen zwischen minimal 15,8 % und maximal 50,8 %, an Samstagen zwischen 28,9 % und 53,7 % sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 16,7 % und 43,8 %. Die erwartete Arbeitsleistung auf der Grundlage der Gesamtbearbeitungszeit beträgt im Mittel an Montagen bis Freitagen 47,50 %, an Samstagen 47,82 % sowie an Sonn- und Feiertagen 37,61 %.

Fazit (ILS Lübeck)

- Die Erwartungswerte zur mittleren Wartezeit pro Anruf zeigen, dass das Bemessungsergebnis zur bedarfsgerechten Tischbesetztzeit in allen betrachteten Stundenintervallen eine

mittlere Wartezeit pro Anruf von unter einer Sekunde erwarten lässt. Damit ist die ständige Erreichbarkeit der ILS Lübeck insbesondere in zeitkritischen Fällen planerisch nachgewiesen. Die berechneten Werte der erwarteten Gesamtarbeitsleistung von im Mittel 46,18 % stellen sicher, dass der Aufgabenumfang durch die Disponenten der ILS Lübeck im Regelbetrieb qualifiziert leistbar ist.

Damit ist das Sicherheitsniveau der ILS Lübeck unter Berücksichtigung von Stark- und Schwachlastzeiten im Regelbetrieb definiert.

2.4 Grundlagen der Ermittlung der Personalleistung für den operativen Bereich der ILS Lübeck

2.4.1 Personalleistung für operative Leitungsaufgaben

Die Funktion eines operativen Leiters (OPL) wird nach Feststellung durch die projektbegleitende Arbeitsgruppe für die ILS Lübeck sowohl für taktische als auch operative Leitungsaufgaben im Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst als bedarfsnotwendig erachtet. Zur operativen Leitung gehört auch ihr Wesen als Rückfallebene für die Disposition von Einsätzen bei vermehrtem Anfall.

Die operative Leitung ist als ständig besetzte Führungs- und Leitungsebene direkt für die fachlich einwandfreie Aufgabenerledigung in den Kernprozessen der ILS Lübeck verantwortlich. Zu den Aufgaben des OPL zählen:

1. Überwachung der Gesamteinsatzlage sowie Steuerung der Betriebsabläufe und Veranlassung aller daraus resultierenden Maßnahmen sowie Steuerung der Betriebsabläufe innerhalb der Leitstelle selbst
2. Überwachung der Funktionsfähigkeit aller zentralen und peripheren Techniken im Einsatzleitsystem sowie Durchführung von Störungsanalysen und Veranlassung weiterer Maßnahmen zur Störungsbeseitigung in Vertretung des technischen Systembetreuers der Leitstelle
3. Durchführung des laufenden Dienstunterrichtes und Praxisanleitung neuer Leitstellenmitarbeiter
4. Durchführung der einsatzbezogenen Presse- und Medienarbeit sowie Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden (zweite Instanz) in Vertretung der Leitung der ILS
5. Ansprechpartner für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Vertretung der administrativ-strategischen Leitung (ASL) sowie Teilnahme an den turnusmäßigen Besprechungen der ASL
6. Mitwirkung bei der Qualitätssicherung in der ILS Lübeck
7. Ausarbeitung und Umsetzung von Einsatzplänen für Sonder- und Großveranstaltungen
8. Beschaffen, Auswerten und Fortschreiben von Einsatzunterlagen sowie deren Ablage im Informationssystem
9. Aktualisierung des Tagesdienstplanes in Vertretung der ASL
10. nachrichtentechnische Führung im Regel-, Groß- und Katastropheneinsatz

Die Funktion des OPL ist in der ILS Lübeck rund um die Uhr zu besetzen. Sie nimmt in den Zeitbereichen von 8 bis 13 Uhr an Montagen bis Freitagen sowie 9 bis 17 Uhr an Samstagen die Spitzenabdeckung in der Disposition neben der Erfüllung der sonstigen Aufgaben wahr. Außerhalb dieser Zeiten kann sie als Rückfallebene bei vermehrter Nachfrage in der ILS Lübeck fungieren.

Die Vorhaltung des operativen Leiters erfolgt damit in der ILS Lübeck zu 33 Wochenstunden rein aus der beschriebenen Aufgabe eines OPL und zu 135 Stunden aus der Mischfunktion zur Abdeckung der Dispositionsspitzen und der Aufgaben des OPL. Die bedarfsgerechten Funktionen des operativen Bereichs in der ILS Lübeck sind in BILD 2.3 dargestellt.

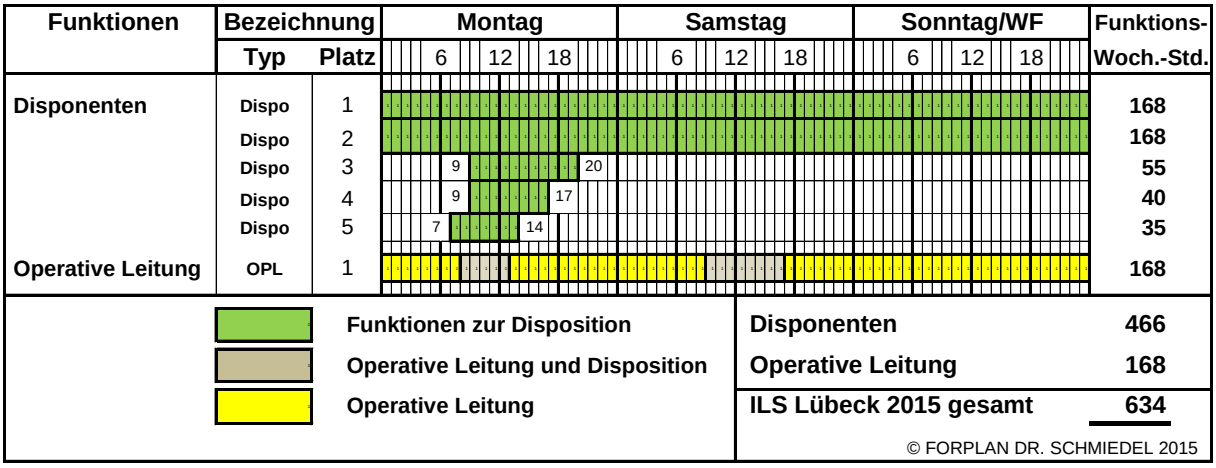

BILD 2.3 Bedarfsgerechte Funktionen des operativen Bereiches in der ILS Lübeck

2.4.2 Möglichkeiten der personellen Verstärkung des operativen Bereiches der ILS Lübeck

Die bemessene Disponenten-Personalleistung zur bedarfsgerechten stündlichen Besetzung der Einsatzleitplätze (Tischbesetztzeit) der ILS Lübeck ist für den Regelbetrieb ausgelegt. Bei einem plötzlichen Massenanfall von Notrufen und bei Großschadenlagen muss eine sachgerechte Bearbeitung zu jeder Zeit sichergestellt sein. Dazu ist eine schnelle Personalverfügbarkeit zu gewährleisten. Zur Bewältigung besonderer Lagen unter Aufrechterhaltung des Regelbetriebs sind daher technische und organisatorische Maßnahmen zur personellen Verstärkung vorzusehen.

Als besondere Lagen, welche eine sofortige Personalverstärkung in 1 bis 5 Minuten bzw. eine weitere Personalverstärkung in mehr als 5 Minuten in der überlasteten Leitstelle erfordern, sind prinzipiell folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a) plötzlich eintretendes gehäuftes Anrufaufkommen

b) kurzfristig Überlast mit der Folge einer nicht zeitgerechten Abfrage und Bearbeitung von zur Disposition anstehenden zeitkritischen Einsätzen ("Warteschlange offener Einsätze")

c) Großschadenlagen, welche einen oder mehrere Einsatzleitplätze zur Bearbeitung vollständig binden (parallel zum Regelbetrieb)

Die Fälle a) bis c) können einzeln oder in Kombination auftreten. Als Personalverstärkungsmöglichkeiten (organisatorische Maßnahme) kommen geordnet in Frage:

Personalverstärkung kurzfristig (Stufe 1)

a) Die im Dienst befindlichen Disponenten sind im Regelbetrieb an den Einsatzleitplätzen nicht zu 100 % ausgelastet. Die nicht mit Regelarbeitsleistung belegte freie Disponenten-Personalressource steht bei einem plötzlich eintretenden gehäuften Anrufaufkommen unmittelbar zur Verfügung. Außerdem kann sofort organisatorisch reagiert werden durch Konzentration der im Regelbetrieb anwesenden Disponenten auf eine effektive Notrufabfrage und Eingabe der Meldungen in das Einsatzleitsystem (z. B. durch konzentrierte Abfrage am Notrufabfragesystem und konzentrierte/gekürzte Annahmemaske im Einsatzleitsystem).

b) Für den unmittelbaren Bedarf an zusätzlicher Disponenten-Personalleistung während der üblichen Tagesdienstzeiten kann darüber hinaus das im Dienst befindliche Personal der Leitstelle soweit möglich von anderen Aufgaben abgezogen und auf die Bewältigung der besonderen Lage in der Leitstelle konzentriert werden, z. B. Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze zur Notrufabfrage. Hierfür in Frage kommt primär das anwesende Systembetreuungspersonal. In den oben ausgewiesenen Zeitbereichen steht für diese Sonderfälle auch der OPL zur Verfügung.

c) Disponenten, die dienstplanmäßig in der ILS Lübeck anwesend sind und keine Tischarbeit leisten, d. h. in Bereitschaft sind, stellen im 1- bis 5-Minutenbereich die höchste Verfügbarkeit der Personalverstärkungsmöglichkeiten dar. Da dies eine zusätzliche Personalleistung gegenüber dem Regelvorhalt der bedarfsgerecht bemessenen Tischbesetztzeit der Integrierten Leitstelle bedeutet, entstehen hieraus auch zusätzliche Personalkosten.

Personalverstärkung mit Vorlaufzeit (Stufe 2)

a) Als erste Rückfallebene zur Verstärkung des operativen Bereiches der ILS Lübeck ist rundum die Uhr die Vorhaltung einer Funktion in Rufbereitschaft vorgesehen. Diese Person kann grundsätzlich zur Verstärkung der Disposition vom OPL alarmiert werden. Neben der Aufgabe zur Verstärkung des operativen Bereichs der ILS Lübeck ist die Funktion dieses so genannten "Verfügers" auch zur Kompensation von kurzfristigem Krankheitsausfall einsetzbar.

   Im Rahmen der Personalbedarfsrechnung für die ILS Lübeck wird der Verfüger im Zweischichtsystem 6 bis 18 Uhr und 18 bis 6 Uhr geplant. Es ist im Rahmen der Erstellung des Personaldienstplans zu prüfen, ob die Mitarbeiterverträglichkeit durch eine 24-Stunden-Rufbereitschaft umgesetzt werden kann. Bezüglich des rechnerischen Personalbedarfs ist eine derartige Maßnahme bedarfsneutral.

b) Schichtfreie Disponenten, welche freiwillig in der Freizeit über Funkalarmempfänger erreichbar sind, stellen ein erhebliches Reservoir an kurzfristig einrufbaren Kräften dar. Diese Form der freiwilligen Rufbereitschaft verursacht keine Vorhaltekosten. Sie hat jedoch den Nachteil, dass eine dienstplanmäßige Personalverfügbarkeit nicht gewährleistet und der Verfügbarkeitszeitraum nicht vorhersehbar ist. Deshalb sollten zur Erhöhung der Alarmierungssicherheit möglichst viele dienstfreie Disponenten im gerufenen Verstärkungsszenario enthalten sein. Die bisherige Einsatzerfahrung bei Feuerwehr und Ret-

tungsdienst zeigt, dass in der Regel binnen 20 bis 30 Minuten jedoch ausreichend Personal zur Verfügung steht.

c) Die Anordnung von dienstplanmäßiger Rufbereitschaft führt zwar bezüglich der zeitlichen Planbarkeit zu einem besseren Ergebnis, jedoch entstehen hieraus auch zusätzliche Personalkosten. Für Rufbereitschaft kommen nur Disponenten in Frage, die sich in einem vom Arbeitgeber zu definierenden Zeitradius um die Leitstelle rufbereit aufhalten.

2.4.3 Sonstige Vorgaben zur Personalbedarfsrechnung

Zur Ermittlung der Anzahl der rechnerischen Vollzeitkräfte werden folgende Vorgaben je Personalgruppe benötigt:

- die zugrunde zu legende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und damit die Brutto-Vollzeitjahresstunden (Brutto-VZJStd) pro Vollzeitkraft (VK)
- der durchschnittliche Umfang an Jahresausfallstunden pro Vollzeitkraft (VK) infolge Urlaub, Aus-/Fortbildung, Krankheit, Wochenfeiertage usw. zur Ermittlung der Netto-Vollzeitjahresstunden (Netto-VZJStd)
- die Bewertung der Anwesenheitsstunden (AnwStd) in der Leitstelle unter Verwendung des Vollzeitfaktors, unterschieden nach Funktionsstellen (Arbeitsplätzen)
- der Vorhalteplan für die Besetzung der Einsatzleitplätze (Tischbesetzung) in der Leitstelle

Die zur Personalbedarfsermittlung zugrunde zu legende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beamte mit 41 Wochenstunden wird im Berechnungsansatz in Ansatz gebracht. Die Brutto-Vollzeitjahresstunden (Brutto-VZJStd) pro Vollzeitkraft (VK) errechnen sich danach für das Jahr 2014 wie folgt:

Beamte: 365 Tage p. a. / 7 Tage pro Woche x 41 Stunden pro Woche
= 2.137,86 Brutto-VZJStd

Zur Berechnung der Netto-Vollzeitjahresstunden sind die mittleren jährlichen Vollzeit-Ausfallstunden von den Brutto-Vollzeitjahresstunden in Abzug zu bringen.

Die Erhebung und Prüfung der Ausfallzeiten 2014 der ILS Lübeck erfolgte in einem Vor-Ort-Termin durch den Gutachter. Alle berücksichtigungsrelevanten Ausfallzeiten wurden der projektbegleitenden Arbeitsgruppe im Detail vorgestellt und von dieser bestätigt. Für die Personalkalkulation 2016 wurden die Ausfallzeiten und damit die Netto-Vollzeitjahresstunden aus dem Jahr 2014 in Ansatz gebracht. Sie sind für das operative Personal der ILS Lübeck in TABELLE 2.9 zusammengestellt.

Bei den Verfügerdiensten handelt es sich um Rufbereitschaft, die mit 12,5 % als Arbeitszeit vergütet wird.

TABELLE 2.9 Kalkulation der Netto-Vollzeitjahresstunden je hauptamtlicher Vollzeitkraft (HA-VK) für Disponenten und Operative Leitung in der ILS Lübeck

Verlängerte wöchentliche Anwesenheitszeit je HA-VK	**48,00**	**Stunden/Woche**
Tägliche Anwesenheitszeit je HA-VK in der 48 Std/Woche	**6,86**	**Stunden/Tag**
Anzahl Wochen im Jahr 2014	**52,14**	**Wochen**
Brutto-Anwesenheitsjahresstunden je HA-VK (Brutto-JStd)	**2.502,86**	**Brutto-JStd**
Anzahl HA-VK im Einsatzdienst	**1,00**	**HA-VK**

Angaben für das Untersuchungsjahr 2014	Tage gesamt	Tage je VK	Ausfall-Jahresstunden gesamt
Erholungsurlaub / WF / Schichturlaub	55,86	55,9	383,03 JStd
EuGH Stunden (Abbau p.a.)	2,83	2,8	19,42 JStd
AZV für Beamte pauschal für ca. 2 Tage 19Std p.a.	2,77	2,8	19,00 JStd
Sport	7,60	7,6	52,14 JStd
Krankheit	30,04	30,0	205,99 JStd
Dienstbesprechung etc.	0,98	1,0	6,72 JStd
Bildungsurlaub	0,16	0,2	1,12 JStd
Betriebsveranstaltung	0,05	0,1	0,37 JStd
Elternzeit	8,64	8,6	59,25 JStd
BF-Fortbildung	7,89	7,9	54,10 JStd
RD-Fortbildung	4,38	4,4	30,00 JStd
Ausfallzeiten der HA-VK gesamt	121,21	121,2	831,14 JStd

Ausfalljahresstunden (Ausf-JStd) je HA-VK:	**831,14**	**Netto-JStd**
Jahresstunden (Netto-JStd) je HA-VK:	**1.671,71**	**Netto-JStd**
Netto-Vollzeit-Jahresstunden (Netto-VZJStd) je HA-VK:	**1.427,92**	**Netto-VZJStd**
Ausfallrate (Netto/Brutto-JStd)	**33,21%**	

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

Der Gutachter stellt als sonstige zusätzliche Eingangsgrößen zur Personalkalkulation fest:

- Die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Schichtübergabezeiten wird durch den Gutachter bestätigt. Als Schichtübergabezeit wird bei sich abwechselnden Personalschichten ein Zeitbedarf von zehn Minuten zum Beginn der wechselnden Schicht rechnerisch berücksichtigt.
- Bei den zeitabhängig besetzten Funktionen wird keine Zugangszeit in Ansatz gebracht.
- Bei den der operativen Leitung zugeordneten Zeiten der Disposition handelt es sich um die Vorhaltung von Disponenten-Personalleistung, die ausschließlich dafür erforderlich ist, die Abfragesicherheit in den selten vorkommenden Duplizitätsfällen zu gewährleisten. Die der operativen Leitung zugeordneten Dispositionszeiten beinhalten keine Zeitbestandteile, die Arbeitsleistung im Sinne sonstiger nicht aufschiebbarer Leitstellentätigkeiten und Bearbeitungszeiten umfassen.
- Die Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Pausen erfolgt in Form von Kurzpausen angemessener Dauer. Die Pausenzeiten werden damit bezahlt. Der Mitarbeiter ist aus der Pause im Falle eines verstärkten Gesprächsanfalls rückrufbar.
- Zusätzliche Ruhe- und Pausenzeiten aufgrund der Tätigkeit am Bildschirm sind nicht erforderlich, da die ermittelten Bearbeitungszeiten Regenerationspausen auch innerhalb des Schichtbetriebes erlauben. Die Auslastungsquote der Leitstellenmitarbeiter durch Dispositionstätigkeiten beträgt in der ILS Lübeck lediglich 11,19 % .
- Zusätzlich zur Regelbesetzung des operativen Bereiches werden für die ILS Lübeck Zusatzvorhaltungen gemäß den örtlichen Erfordernissen auf der Basis der vor Ort erfassten und geprüften Notwendigkeiten als bedarfsgerechte Sondervorhaltungen des operativen Bereiches kalkuliert.
- Das Erfordernis zur Vorhaltung eines so genannten "Verfügers" für kurzfristigen Personalausfall wird für die ILS Lübeck bestätigt. In der vorliegenden Personalkalkulation sind zeitabhängig zwei Verfügerschichten berücksichtigt, bei denen die eine die Zeit zwischen 6 und 18 Uhr und die andere zwischen 18 und 6 Uhr abdeckt (eine Verfügerfunktion). Die Möglichkeit, mit zwei Personen den kurzfristigen Personalausfall kompensieren zu können, gewährleistet eine sehr flexible dienstplantechnische Umsetzung. Sofern es bei der Erstellung des Rahmendienstplanes möglich sein sollte, die Aufgabe des Verfügers mit einer Personalschicht im 24-Stunden-Dienst abzudecken, kann die Anzahl der erwarteten Dienste des Personals reduziert werden. Auf den Gesamtpersonalbedarf hat diese Maßnahme keine Auswirkung.
- Der Gutachter empfiehlt, den Verfügerdienst als Rufbereitschaft einzuführen, um ganztägig auch bei Ausfall von Disponenten im Schichtverlauf die Möglichkeit eines Rückgriffs auf eine planbare Personalressource zu haben. In der vorliegenden Personalkalkulation ist der Verfügerdienst als Rufbereitschaft gewertet.

- Verfüger in Rufbereitschaft sind damit auch geeignet, den vermehrten Anfall von Hilfeersuchen in der Leitstelle wegen kritischer unerwarteter Lagen kompensieren zu können.
- Zusätzlich zu den Verfügern können bei kritischen Lagen in den Tagschichten auch die in der Leitstelle anwesenden Systemadministratoren und Personen der Leitung sowie in den Nachtstunden die operativen Leiter eingesetzt werden.
- Bei Großlagen sind entsprechende Regelungen zur Nachalarmierung von Disponenten im Rahmen einer Betriebs-/Dienstvereinbarung zu regeln.

2.4.4 Ermittlung der Personalleistung für den operativen Bereich der ILS Lübeck

Auf der Grundlage der in den Kap. 2.4.1 bis 2.4.3 beschriebenen Eingangsgrößen der Personalkalkulation für den operativen Bereich der ILS Lübeck errechnet sich der Personalbedarf für das Jahr 2016 wie in TABELLE 2.10 dargestellt zu

- 23,96 Vollzeitkräfte (VK) und 1.098 Vollzeitjahresstunden aus Rufbereitschaft bzw.
- 24,73 Vollzeitkräfte (VK) bei Gewährung von Freizeitausgleich für die aus Rufbereitschaft resultierende Arbeitszeit

Von den 24,73 Vollzeitkräften für den operativen Bereich der ILS Lübeck entfallen auf den Aufgabenbereich Disposition 18,49 VK (17,72 VK + 0,77 VK aus Freizeitausgleich für Rufbereitschaft) sowie auf den Aufgabenbereich operative Leitung 6,24 VK.

TABELLE 2.10 Umsetzungsrelevanter Personalbedarf zur bedarfsgerechten Besetzung der operativen Funktionsstellen in der ILS Lübeck

Vorhaltecharakteristik																Personalbedarf 2016	
Gegenstand		Tag.-kateg.	AZ BD	Anz. Tage pro Jahr	Vorhaltezeit von	Vorhaltezeit bis	Darin gesetz.	Arbeits-zeit	Funktion Stunden	Personal-struktur	AnwStd in Stunden pro Jahr (AnwJStd)		Summe AnwJStd	Vollzeit faktor	Netto-Vollzeit-Jahresstunden	HA-	BD / RB
Typ	Ruf	[.]	RB	[Tage]	[Uhr]	[Uhr]	Pause	[Std]	p.a.	HA	HA-AZ	HA-BD	[Std]	[.]	HA	VK	VZJStd
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
ILS Lübeck: Disponenten																	
ILS Lübeck																	
Disp	1	Mo-Do	AZ	203	6,83	19,00	0,00 *	12,17	2.470	1	2.469,8	0,0	2.469,8	1,0000	1.427,9	1,73	0,0
Disp	1	Mo-Do	AZ	203	18,83	7,00	0,00 *	12,17	2.470	1	2.469,8	0,0	2.469,8	1,0000	1.427,9	1,73	0,0
Disp	1	Fr	AZ	51	6,83	19,00	0,00 *	12,17	621	1	620,5	0,0	620,5	1,0000	1.427,9	0,43	0,0
Disp	1	Fr	AZ	51	18,83	7,00	0,00 *	12,17	621	1	620,5	0,0	620,5	1,0000	1.427,9	0,43	0,0
Disp	1	Sa	AZ	53	6,83	19,00	0,00 *	12,17	645	1	644,8	0,0	644,8	1,0000	1.427,9	0,45	0,0
Disp	1	Sa	AZ	53	18,83	7,00	0,00 *	12,17	645	1	644,8	0,0	644,8	1,0000	1.427,9	0,45	0,0
Disp	1	So/Wf	AZ	59	6,83	19,00	0,00 *	12,17	718	1	717,8	0,0	717,8	1,0000	1.427,9	0,50	0,0
Disp	1	So/Wf	AZ	59	18,83	7,00	0,00 *	12,17	718	1	717,8	0,0	717,8	1,0000	1.427,9	0,50	0,0
Disp	2	Mo-Do	AZ	203	6,83	19,00	0,00 *	12,17	2.470	1	2.469,8	0,0	2.469,8	1,0000	1.427,9	1,73	0,0
Disp	2	Mo-Do	AZ	203	18,83	7,00	0,00 *	12,17	2.470	1	2.469,8	0,0	2.469,8	1,0000	1.427,9	1,73	0,0
Disp	2	Fr	AZ	51	6,83	19,00	0,00 *	12,17	621	1	620,5	0,0	620,5	1,0000	1.427,9	0,43	0,0
Disp	2	Fr	AZ	51	18,83	7,00	0,00 *	12,17	621	1	620,5	0,0	620,5	1,0000	1.427,9	0,43	0,0
Disp	2	Sa	AZ	53	6,83	19,00	0,00 *	12,17	645	1	644,8	0,0	644,8	1,0000	1.427,9	0,45	0,0
Disp	2	Sa	AZ	53	18,83	7,00	0,00 *	12,17	645	1	644,8	0,0	644,8	1,0000	1.427,9	0,45	0,0
Disp	2	So/Wf	AZ	59	6,83	19,00	0,00 *	12,17	718	1	717,8	0,0	717,8	1,0000	1.427,9	0,50	0,0
Disp	2	So/Wf	AZ	59	18,83	7,00	0,00 *	12,17	718	1	717,8	0,0	717,8	1,0000	1.427,9	0,50	0,0
Disp	3	Mo-Fr	AZ	254	9,00	20,00	0,00 *	11,00	2.794	1	2.794,0	0,0	2.794,0	1,0000	1.427,9	1,96	0,0
Disp	4	Mo-Fr	AZ	254	9,00	17,00	0,00 *	8,00	2.032	1	2.032,0	0,0	2.032,0	1,0000	1.427,9	1,42	0,0
Disp	5	Mo-Fr	AZ	254	7,00	14,00	0,00 *	7,00	1.778	1	1.778,0	0,0	1.778,0	1,0000	1.427,9	1,25	0,0
Verf	T	Mo-So	RB	366	6,00	18,00	0,00 *	12,00	4.392	1	0,0	4.392,0	4.392,0	0,1250	1.427,9	0,00	549,0
Verf	N	Mo-So	RB	366	18,00	6,00	0,00 *	12,00	4.392	1	0,0	4.392,0	4.392,0	0,1250	1.427,9	0,00	549,0
Sondervorhaltungen																	
Silvester			AZ	1	23,00	7,00	0,00 *	8,00	8	1	8,0	0,0	8,0	1,0000	1.427,9	0,01	0,0
			AZ	2	15,00	7,00	0,00 *	16,00	32	1	32,0	0,0	32,0	1,0000	1.427,9	0,02	0,0
30.04.			AZ	1	15,00	7,00	0,00 *	16,00	16	1	16,0	0,0	16,0	1,0000	1.427,9	0,01	0,0
Himmelfahrt			AZ	1	7,00	17,00	0,00 *	10,00	10	1	10,0	0,0	10,0	1,0000	1.427,9	0,01	0,0
Wetter			AZ	18			0,00 *	5,00	90	1	90,0	0,0	90,0	1,0000	1.427,9	0,06	0,0
Kurzzeitspringer			AZ	366			0,00 *	2,00	732	1	732,0	0,0	732,0	1,0000	1.427,9	0,51	0,0
Personalleistung:						**Disponenten gesamt**					25.304,0	8.784,0	34.088,0			**17,72**	**1.098**
						bei Freizeitausgleich										**18,49**	
ILS Lübeck: Operative Leitung																	
ILS Lübeck																	
OPL	1	Mo-So	AZ	366	6,83	19,00	0,00 *	12,17	4.453	1	4.453,0	0,0	4.453,0	1,0000	1.427,9	3,12	0,0
OPL	1	Mo-So	AZ	366	18,83	7,00	0,00 *	12,17	4.453	1	4.453,0	0,0	4.453,0	1,0000	1.427,9	3,12	0,0
ILS Lübeck						**Operative Leitung gesamt**					8.906,0	0,0	8.906,0			**6,24**	**0**

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

2.5 Ermittlung der Personalleistung für Systemadministration

Als Bedarf zur Ermittlung der Aufgaben der Systembetreuung ist unter fachlichen Gesichtspunkten ein Richtwert von 12,5 % der Vollzeitstunden aller Mitarbeiter in Ansatz zu bringen. Dies bedeutet, dass die Ermittlung des Bedarfs an Systembetreuern iterativ zu erfolgen hat, da Systembetreuungskapazitäten auch für den Overhead zu kalkulieren sind.

Der Basisbedarf deckt die für die Systembetreuung typischen allgemeinen Aufgaben ab. Diese beinhalten insbesondere:

a) Verantwortliches Administrieren und Betreuen des Einsatzleitsystems sowie der kommunikationstechnischen Ausstattung (Notrufabfrage, Sprech- und Datenfunk, Alarmierung) einschließlich entsprechender Subsysteme in der Leitstelle

b) verantwortliches Pflegen der Datenbestände für das EDV-Einsatzleitsystem sowie die kommunikationstechnische Ausstattung einschließlich entsprechender Subsysteme der Integrierten Leitstelle Lübeck inklusive erforderlicher Abstimmungen mit den Bedarfsträgern

c) Projektieren neuer Programm- und Hardware-Komponenten für die Leitstelle

d) Vorbereiten und Durchführen von Schulungen und Fortbildungen für die Disponenten sowie Vorbereiten und Durchführen weitergehender Schulungen für die Schichtleitung

e) Ermittlung eines qualifizierten Störungsbildes bei Störungen und Ausfällen der kommunikationstechnischen Ausstattung der Funk- und Alarmierungsinfrastruktur auf der Seite Leitstelle sowie der technischen Ausstattung der Leitstelle (EDV, Kommunikationssystem)

f) Beseitigung der Störung und des Ausfalls der kommunikationstechnischen Ausstattung der Funk- und Alarmierungsinfrastruktur auf der Seite Leitstelle sowie der technischen Ausstattung der Leitstelle (EDV, Kommunikationssystem) bis zu einer definierten Tiefe

g) Übermittlung des Störungsbildes der kommunikationstechnischen Ausstattung der Funk- und Alarmierungsinfrastruktur auf der Seite Leitstelle sowie der technischen Ausstattung (EDV, Kommunikationssystem) der Leitstelle und Beauftragung des Service-Technikers

h) Überwachung der Wartungsintervalle der Leitstellentechnik (EDV, Kommunikationssystem)

i) Parametrieren von statistischen Auswertungen für den internen und externen Gebrauch, z. B. für Qualitätssicherung nach Vorgabe der Leitstellenleitung

j) Mitwirken in fachbezogenen Projekt- und Arbeitsgruppen

Zusätzlich zum Basisbedarf an Systemadministratoren hat die projektbegleitende Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung am 18.06.2015 festgestellt, dass außerhalb der Dienstzeiten der Systemadministratoren eine Rufbereitschaft - Systemadministration eingerichtet werden soll, um jederzeit den EDV-technischen Betrieb gesichert aufrechterhalten zu können. Durch die Dienstplangestaltung der Systemadministratoren ist eine Kernzeit von Montag bis Freitag

zwischen 6 und 20 Uhr durch die reguläre Arbeitszeit abzudecken. In den restlichen Tageszeiten (20 bis 6 Uhr Montag bis Freitag sowie an Samstagen, Sonntagen und Wochenfeiertagen) ist eine Rufbereitschaft einzurichten.

Die Kalkulation des Personalbedarfs zur Systemadministration wird in TABELLE 2.11 vorgenommen.

TABELLE 2.11 Umsetzungsrelevanter Personalbedarf zur bedarfsgerechten Besetzung der Leitungsfunktionen in der ILS Lübeck 2016

Vorhaltecharakteristik																Personalbedarf 2016	
Gegenstand		Tag.-kateg.	AZ BD	Anz. Tage pro Jahr	Vorhaltezeit von	Vorhaltezeit bis	Darin gesetz.	Arbeits-zeit	Funktion Stunden	Personal-struktur	AnwStd in Stunden pro Jahr (AnwJStd)		Summe AnwJStd	Vollzeit faktor	Netto-Vollzeit-Jahresstunden	HA-	BD / RB
Typ	Ruf	[.]	RB	[Tage]	[Uhr]	[Uhr]	Pause	[Std]	p.a.	HA	HA-AZ	HA-BD	[Std]	[.]	HA	VK	VZJStd
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Personalbedarf der ILS Lübeck für die Aufgaben der Systemadministration und Leitstellenleitung																	
"Behördlicher Sicherheitsbeauftragter"									1,5 WStd		78,4		78,4	1,0000	1.600,0	0,05	
"Behördlicher Datenschutzbeauftragter"									1,0 WStd		52,3		52,3	1,0000	1.600,0	0,03	
"Durchführung eines QM"									2,5 WStd		130,7		130,7	1,0000	1.600,0	0,08	
Personalbedarf zur Erfüllung der "Sonderaufgaben"											261,4	0,0	261,4			**0,16**	
Personalbedarf für die Leitstellenleitung																	
Basisansatz wie Beschluss der 1. AGS: 7,5% über Vollzeit-Jahresstunden aller Mitarbeiter													40.410,8	1,0000	1.600,0	**1,89**	
Übergeordnete Leitungsaufgaben zur Prozessoptimierung in der ILS Lübeck													130,7	1,0000	1.600,0	**0,08**	
Leitungspersonal gesamt													40.541,5			**1,98**	
Personalbedarf für die Systemadministration																	
Basisansatz wie Beschluss der 1. AGS: 12,5% über Vollzeit-Jahresstunden aller Mitarbeiter													38.731,0	1,0000	1.550,0	**3,12**	
Personal zum Ausgleich einer Rufbereitschaft von Montag bis Freitag zwischen 20h und 06h													2.540,0	0,1250	1.550,0	**0,20**	
Personal zum Ausgleich einer Rufbereitschaft ganztägig am Samstag, Sonntag und Feiertag													2.856,0	0,1250	1.550,0	**0,23**	
Systemadministration gesamt													44.127,0			**3,56**	

© FORPLAN DR. SCHMIEDEL 2015

2.6 Ermittlung der Personalleistung für Sonderaufgaben

Zusätzlich zum Bedarf an Personal des operativen Bereiches sowie der Systemadministration ist für die ILS Lübeck Personal für die Erfüllung von Sonderaufgaben zu kalkulieren. Hierunter zählen:

- Wahrnehmung der Aufgabe eines behördlichen Sicherheitsbeauftragten mit einem Aufwand von 1,5 Stunden
- Wahrnehmung der Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten im Umfang von einer Stunde pro Woche
- Wahrnehmung der Aufgaben zur Durchführung eines Qualitätsmanagements im Umfang von 2,5 Stunden pro Woche

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Zeitansätze errechnet sich der Personalbedarf für Sonderaufgaben der ILS Lübeck zu 261,4 Jahresstunden, was einem Personalbedarf von 0,16 hauptamtlichen Vollkräften entspricht. Die Kalkulation des Personalbedarfs für Sonderaufgaben erfolgt in TABELLE 2.11.

2.7 Ermittlung der Personalleistung für Leitstellenleitung

Die administrativ-strategische Leitung (ASL) stellt als Verwaltungs- und Managementebene den Betrieb der ILS in organisatorischer Hinsicht sicher. Durch die Bereitstellung von Personal- und Betriebsmitteln sowie durch umfassende Vorgaben zur Arbeitsorganisation für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben unterstützt die ASL die Arbeit in den Kernprozessen der ILS maßgeblich.

Als Basispersonalbedarf für Leitstellenleitung wird unter fachlichen Gesichtspunkten ein Richtwert von 7,5 % der in Jahresstunden gemessenen Tischbesetztzeiten angesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen:

1. Leiten der Integrierten Leitstelle Lübeck
2. Wahrnehmen der Personalverantwortung für die ILS
3. Wahrnehmen der Führungs-Fachverantwortung für die ILS
4. Durchführung von Beschaffungsverfahren für die ILS
5. Aufstellen und Überwachen von Dienstplänen einschließlich der Grundlagenplanung für die ILS
6. Wahrnehmen der Aus- und Fortbildungsorganisation für die ILS
7. Bearbeitung von Funk- und Fernmeldeangelegenheiten einschließlich der Antragsverfahren für die ILS
8. Leiten der Unterstützungsgruppe "LdF" in Sonder-, Groß- und Katastrophenlagen
9. Projektierung von Sondereinsätzen

10. Mitwirken in Projekt- und Arbeitsgruppen

Die Kalkulation des Basispersonalbedarfs für die Funktion der Leitstellenleitung nehmen wir in TABELLE 2.11 vor. Der Leitungsumfang errechnet sich iterativ über den Gesamtpersonalbestand der ILS Lübeck zu 1,89 VK.

Zusätzlich zu diesem Basispersonalbedarf an Leitstellenleitung für die ILS Lübeck wird nach Prüfung vor Ort ein Zusatzbedarf für

- zusätzliche Prozessoptimierung in der Leitstelle
- Mitarbeiterführung und Mitarbeiterverwaltung

in Höhe von insgesamt 2,5 Stunden pro Woche als sachgerecht anerkannt.

Der aus Zusatzaufgaben resultierende zusätzliche Leitungspersonalbedarf der ILS Lübeck errechnet sich zu 2,5 Stunden x 52,29 Wochen / 1.600,5 Netto-VZJStd = 0,08 VK. Der Gesamtpersonalbedarf für die Leitstellenleitung in der ILS Lübeck ergibt sich damit zu 1,98 VK (vgl. TABELLE 2.11).

2.8 Zusammenfassung der bedarfsgerechten Personalausstattung der ILS Lübeck

Für den ordnungsgemäßen und sicheren Regelbetrieb der Integrierten Leitstelle Lübeck empfiehlt der Gutachter, rechnerisch insgesamt 30,42 Planstellen einzurichten, die sich auf die Personalfunktionen wie folgt verteilen:

1,98 VK Leitstellenleitung 6,24 VK operative Leitung 3,56 VK Systembetreuung 0,16 VK Sonderaufgaben 18,49 VK Disposition
30,42 VK Gesamtpersonal

Bonn, den 22. Dezember 2015

FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH

i. V.
Dr. E. Betzler

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05086
öffentlich

Lübeck, 21.06.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Bettina Juhlke (E-Mail: bettina.juhlke@luebeck.de Telefon: 122-4026)

Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 4.600,00 Euro für den "Interkulturellen Sommer 2017"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.07.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Senatsberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung über 4.600,00 Euro für den „Interkulturellen Sommer 2017“ wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [x] Nein
Begründung:	Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [x] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 4.600,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 1.553.385,36 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 4.600,00 Euro zuständig.

Bei der Spende handelt es sich um einen Zuschuss für die Durchführung des „Interkulturellen Sommers 2017“.

Zum 3. Mal veranstaltet die VHS Lübeck gemeinsam mit Lübecker Einrichtungen eine Veranstaltungsreihe im Sommer, in diesem Jahr unter dem Titel „wir. lübeck. INTERKULTURELLER SOMMER“. Gemeinsames Ziel ist es, Begegnung von Menschen verschiedener Kulturen zu fördern, dabei aber alle Menschen in Lübeck, auch die schon lange hier lebenden, in den Blick zu nehmen und die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Blickwinkel und Erfahrungshorizonte der Menschen zu lenken.

Alle Veranstaltungen werden gemeinsam beworben durch ein mehrsprachiges Sonderheft, durch Plakate sowie im Internet durch Hinweise auf der Website der VHS sowie der teilnehmenden Veranstalter.

Alle Veranstalter führen die von ihnen geplanten Veranstaltungen eigenverantwortlich durch und die Kosten für die Planung und Durchführung sind grundsätzlich von den veranstaltenden Einrichtungen selbst zu tragen.

Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, einer Fotodokumentation der Veranstaltungen sowie der Durchführung der Auftakt- und der Abschlussveranstaltung (für Bereitstellung der benötigten technischen Infrastruktur) wurde ein Zuschuss erbeten.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen.

Folgeaufwendungen entstehen nicht.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.403 VHS Lübeck **Anlage zur Vorlage vom 21.06.2017**
Produkt: 271001 **VO-Nr.: VO/2017/05086**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	4.600,00			
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	4.600,00			
Einzahlungen	4.600,00			
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	4.600,00			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x	x	x
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2017	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	271001 000.4148000	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zw. übr. Ber.	4.600,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	4.600,00

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	271001 000.6148000	EZ Zuweisung übrige Bereiche	4.600,00
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	4.600,00

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05106
öffentlich

Lübeck, 28.06.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.403 - Volkshochschule

Bearbeitung: Bettina Juhlke (E-Mail: bettina.juhlke@luebeck.de Telefon: 122-4026)

Spendenannahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 942.660,00 Euro für die Fortsetzung des Angebotes "Deutsch für alle" - Konzept für eine koordinierte Sprachförderung für Flüchtlinge in Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
19.07.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung von 942.660,00 Euro für die Fortsetzung des Angebotes „Deutsch für alle – Konzept für eine koordinierte Sprachförderung für Flüchtlinge in Lübeck“ wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[x] Nein
Begründung: Besondere Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt

der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 942.660,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 1.548.785,36 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 942.660,00 Euro zuständig.

Die VHS Lübeck hat im Herbst 2015 ein Konzept für eine koordinierte Sprachförderung für Flüchtlinge in Lübeck erstellt mit dem Ziel, dass alle Flüchtlinge, die der Hansestadt Lübeck zugewiesen sind, eine Sprachförderung in jeweils angemessener Form erhalten. Geflüchtete ohne gute Bleibeperspektive erhalten keine Chance, sich in Intensivsprachkursen gezielt auf Sprachprüfungen vorzubereiten. Einstiegsangebote (vom Land S-H geförderte STAFF-Kurse über 320 UE oder Kurse Einstieg Deutsch) haben lediglich das grobe Zurechtfinden im Alltag zum Ziel. Diese Menschen bleiben somit die Hauptzielgruppe für das Konzept Deutsch für alle.

Dankenswerterweise hatte die Possehl-Stiftung im November 2015 zugesagt, das Vorhaben mit 500.000 EUR zu unterstützen, so dass die Umsetzung des Konzeptes ab Anfang 2016 erfolgen konnte. Die Planung war zunächst befristet bis Ende 2017. Von der Fördersumme sind bisher folgende Kosten gedeckt worden:

01.01.2016 - 31.12.2016	307.690 EUR
01.01.2017 - ca. März 2017	192.310 EUR

Die im Jahr 2016 begonnene Sprachförderung für alle Geflüchteten in Lübeck soll in den Jahren 2017 und 2018 fortgeführt werden und es besteht hierfür ein kalkulierter Bedarf in Höhe von 942.660 Euro.

Auch bei gleichbleibend rückläufigen Flüchtlingszahlen wird der Bedarf an Deutschkursen mittelfristig noch auf einem hohen Niveau bestehen bleiben, weil die Dauer des Lernprozesses bis zu den Zielleveln B1 / B2 / C1 / C2 in der Regel bei deutlich über einem Jahr liegt.

Seit Juni 2016 werden die Teilnehmenden in den Deutschkursen von einer Sozialpädagogin bgzl. der beruflichen Perspektiven und Eingliederungsmöglichkeiten betreut.

Auch durch den Einsatz von ehrenamtlichen Sprachhelfer/innen wird der Spracherwerb von Geflüchteten in Lübeck maßgeblich unterstützt. Die ehrenamtlichen Sprachhelfer/innen erhalten in der VHS eine Grundqualifikation. Im Jahr 2016 haben 66 Personen an insgesamt fünf Qualifizierungskursen mit je 40 Unterrichtsstunden teilgenommen. Die meisten von ihnen sind jetzt in der Lernförderung 1-2 mal wöchentlich aktiv. Die grundsätzlich intensive persönliche Begegnung bei der ehrenamtlichen Sprachförderung trägt wesentlich zur Förderung des Zusammenwachsens der Gesellschaft bei.

Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen.

Folgeaufwendungen entstehen nicht.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Bereich: 4.403 VHS **Anlage zur Vorlage vom 28.06.2017**
Produkt: 271001000 **VO-Nr.: VO/2017/05106**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2017	2018	2019	2020
Erträge	**485.410,00**	457.250,00		
Aufwendungen				
Saldo Ergebnisplan	**485.410,00**	**457.250,00**	**0,00**	**0,00**
Einzahlungen	**485.410,00**	457.250,00		
Auszahlungen				
Saldo Finanzplan	**485.410,00**	**457.250,00**	**0,00**	**0,00**

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**			Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**	x	x		
Haushalts**belastend**				
Haushalts**entlastend**	x	x		
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2017	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	271001 000.4148000	VHS Lübeck/Zuw.u.Zusch.f.lfd.Z	**485.410,00**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**485.410,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	271001 000.6148000	VHS Lübeck/Zuw.u.Zusch.f.lfd.Z	**485.410,00**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	**485.410,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05221
öffentlich

Lübeck, 22.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.820 - Stadtwald

Bearbeitung: Knut Sturm (E-Mail: knut.sturm@luebeck.de Telefon: 122-7711)

Annahme einer Spende der Possehl-Stiftung zur Unterstützung des Walderlebnistages 2017 in Höhe von 2.000 EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geldspende der Possehl-Stiftung zur Unterstützung des Walderlebnistages 2017 in Höhe von 2.000 EUR wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Es handelt sich lediglich um eine Spendenannahme.

Die Maßnahme ist:
[ ] neu
[ ] freiwillig
[X] vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen:
[X] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:
Leistet ein/e GeberIn in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschrei-

tung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.
Mit der Spende über 2.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 2.226.112,79 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 2.000,00 Euro zuständig.
Es bestehen keinerlei geschäftliche Beziehungen zwischen der Hansestadt Lübeck und der Possehl-Stiftung, die einer Spendenannahme entgegenstehen.

Anlagen:

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05160
öffentlich

Lübeck, 13.07.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Tanja Trepping (E-Mail: tanja.trepping@luebeck.de Telefon: 122-1111)

Abberufung eines Rechnungsprüfers

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bestellung des Rechnungsprüfers Harald Loermann wird gem. § 115 Abs.2 GO zum 01.09.2017 aufgehoben.

Verfahren:
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [ ] freiwillig
- [x] vorgeschrieben durch: § 115 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Das Arbeitsverhältnis des Rechnungsprüfers Harald Loermann endet auf eigenen Wunsch zum 31.08.2017. Seine Bestellung zum Rechnungsprüfer ist daher mit Wirkung vom 01.09.2017 aufzugeben.

Anlagen:

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05173
öffentlich

Lübeck, 25.07.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.105 - Informationstechnik
1.130 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Lothar Soike (E-Mail: lothar.soike@luebeck.de Telefon: 122-7427)

Übergabe der Vorwahl 122-0 an den Telefonischen HamburgService im Rahmen der Teilnahme am 115-Verbund

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Übergabe der Vorwahl 122-0 an den Telefonischen HamburgService vertraglich abzuschließen.
2. Die haushalterische Ordnung ist gem. Anlage 2 zum 1.1.2018 entsprechend herzustellen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	zustimmend 1.300 Recht zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	
Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [X] Ja (Anlage 2)

Begründung:

1. Beschluss

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bürgermeister wird –unter Vorbehalt einer erfolgreichen Vermittlung des Personals der Telefonzentrale- beauftragt, die Übergabe der Vorwahl 122-0 an den Telefonischen HamburgService vorzubereiten und eine entsprechende Beschlussvorlage zum Vertragsabschluss zu erstellen.

2. Sachstand und Anlass der Vorlage

Die Hansestadt Lübeck ist zwischenzeitlich dem D115-Verbund beigetreten und baut gegenwärtig die dazu erforderlichen Strukturen für die Pflege der Leistungsbeschreibungen auf. Gegenüber dem festangestellten Personal der Telefonzentrale konnte wie durch die Bürgerschaft vorgegeben erreicht werden, dass alle Beschäftigten der Telefonzentrale vermittelt werden. Sie werden in den Bereich 3.322 Melde- und Gewerbeangelegenheiten – (Abteilung für Ausländerangelegenheiten) umgesetzt. Das wird zum 01.10.2017 geschehen. Die Beschäftigten sind mit der Umsetzung einverstanden. Sie haben in dem Bereich 3.322 bereits kurzzeitig hospitiert und werden entsprechend der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zukünftig dort eingesetzt werden. Die beiden zu beteiligenden Personalräte haben der Maßnahme zugestimmt. Die Umsetzungen müssen wegen des Personalbedarfs im Bereich 3.322 so zeitnah wie möglich erfolgen. Bereits zum 01.10.2017 sollen, die betroffenen festangestellten Beschäftigten ihre Tätigkeit im Bereich 3.322 wahrnehmen, so dass die Telefonzentrale ab diesem Zeitpunkt, wie bereits mit der Vorlage vom 27.04.2017 zur Bürgerschaftssitzung vom 29.06.2017 dargelegt, auf Hamburg Service übertragen werden kann. Die befristeten Verträge zweier nicht festangestellter Mitarbeiter laufen aus. Sie werden vorübergehend im Bereich Logistik, Statistik und Wahlen beschäftigt.

3. Wer ist der Telefonische HamburgService (HS) ?

Der **Telefonische HamburgService (HS)** als 115-Servicecenter ist eine vom Land Schleswig-Holstein beauftragte Organisationseinheit der Hamburger Verwaltung, die sich speziell für die Auskunftserteilung über alle Bundes-, Landes- und Kommunalleistungen und Hotlines qualifiziert und eingerichtet hat. Der HS bedient die Auskunftsanfragen von mehr als 4 Millionen Bürgern Hamburgs und Schleswig-Holsteins und hat zurzeit über 180 tarifgebundene (EG6 bis EG9 TVÖD) MitarbeiterInnen, die eine spezielle verwaltungs- und serviceorientierte Ausbildung absolviert haben

4. Was leistet der HS für die Rufnummer 122-0 ?

Die Behördenrufnummer 115 bietet das Serviceversprechen, von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar zu sein. 75 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter angenommen. Über das 115-Versprechen hinaus bietet der HS eine sofortige Erreichbarkeit von 80 % und Servicezeiten von Mo. - Fr. von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zudem werden 65 % der 115-Anrufe direkt beim ersten Kontakt beantwortet. Bei der Weiterleitung einer Anfrage wird zugesichert, dass die Anruferin oder der Anrufer innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung, je nach Wunsch per E-Mail, Fax oder Rückruf, erhält. Diese Dienstleistungen werden vom HS auch für die Kunden angeboten, die ihre zentrale Telefonnummer an den HS durchgeschaltet haben. Alle Bürger, die die 122-0 anwählen, erhalten einen Service, als wenn sie die 115 gewählt hätten:

- die qualifizierte Auskunftserteilung von Anfragen über alle Leistungen der Kommunen, der Kreise, der Länder und des Bundes
- die Ermittlung von tagesaktuellen Zuständigkeiten und Vertretungen der Sachbearbeitungen

- die Berücksichtigung von personellen Besonderheiten, wie z.B. Betriebsversammlungen, -ausflügen, -fortbildungen, Streiks, Vertretungen und sonstige Abwesenheiten
- die Verwendung eines Ticketsystems zur Weitergabe der Anliegen an die zuständige Sachbearbeitung bzw. -vertretung
- die Qualitätskontrolle der Auskünfte und ggf. Rückmeldung bei falschen oder fehlenden Informationen
- Versand digitaler Formulare
- Vorhalten und ausfüllen diverser Online-Anträge

5. Nutzen der Übergabe der 122-0 an den HS mit dem vollen 115-Service.

Mit Einführung von 115 werden die SachbearbeiterInnen von der Auskunftsarbeit zu telefonischen Anfragen in einem (erfahrungsgemäßen) Umfang von ca. 10% entlastet. Das erhöht sich erheblich, wenn auch die 122-0 auf den Telefonischen HamburgService übertragen wird.

Es findet eine Steigerung der Effektivität der Verwaltung durch die Nutzung des HS statt, dafür existieren belegte Erfahrungswerte aus dem D115-Verbund. Zusätzlich ist noch zu beachten, dass es durch den Einsatz eines Servicecenters

- keine Ausfälle der Erreichbarkeit und des Services wegen Urlaub oder Krankheit gibt und
- die Servicezeiten von Mo – Fr von 07:00 bis 19:00 Uhr durch flexiblen Einsatzplan garantiert sind.

Durch die Übergabe der 122-0 an den HS wird durch die verlängerten Servicezeiten die Bürgerfreundlichkeit und Erreichbarkeit der Verwaltung deutlich verbessert

Auch interne Vorteile für die HL ohne direkte finanzielle Bezifferung werden eintreten:

A) Schätzung (mit Erfahrungswerten aus dem 115-Verbund), wieviel Arbeitszeit durch telefonische und persönliche Bürgerkontakte ohne Servicecenter benötigt wird:

		ohne Servicecenter			
		Durch Sachbearbeiter/In erledigt	Anrufe / Besuche	benötigte Minuten	benötigte Arbeitstage (480 Min)
1	Aufwand für Anrufe[1]	100 %	97.000	5	1.010 Tage
2	Aufwand für Konzentrationsunterbrechungen[2]	100 %	97.000	5	1.010 Tage
3	Aufwand für Besuche[3]	100 %	100.000	10	2.083 Tage

[1] **Gesprächsdauer**
Ein herkömmliches Telefonat in die Verwaltung dauert durchschnittlich 5 Minuten. Ein Agentengespräch im HS dauert im D115-Durchschnitt ca. 2,0 Minuten. Unter Hinzurechnung von Verteilzeiten kann von einer durchschnittlichen Gesamtgesprächsdauer (inkl. Nachbearbeitung) in Höhe von 2,5 Minuten ausgegangen werden. Damit ist ein solches Telefonat durchschnittlich 2,5 Minuten kürzer, als ohne Einbindung eines Servicecenters.
Es wird von einer Fallabschlussquote von mind. 65 % ausgegangen. Können Anfragen nicht im Erstkontakt beantwortet werden (max. 35 %) werden diese durch die abgestimmten Prozesse im Regelfall zielgenau in die Fachverwaltung übermittelt. Durch diese Doppeltätigkeit beträgt das Telefonat im Durchschnitt ca. 2 Minuten in der Fachstelle (Weitervermittlung unnötig).
[2] **Konzentrationsunterbrechungen**
Durch die Erledigung von mind. 65% der Anrufe werden Konzentrationsunterbrechungen von 5 Minuten pro Gespräch in der Fachstelle vermieden, es verbleiben noch max. 35 % Störungen. Abweichend dazu nennt der D115-Verbund in seiner WiBe-Karlsruhe eine Unterbrechungsdauer von 10 Minuten, im Stressreport Deutschland 2012 wird auf erhebliche negative Folgen von Arbeitsunterbrechungen hingewiesen. (https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Publikationen_node.html)
[3] **BürgerInnenbesuche**
Durch die Fall abschließende Auskunft des Servicecenters entfallen ca. 15 % der persönlichen Besuche. Alleine in den Meldestellen, der Zulassungsstelle und dem Standesamt wurden weit mehr als 100.000 BürgerInnenbesuche pro Jahr ermittelt. Das

	gesamt	**4.103 Tage**

B) Schätzung (mit Erfahrungswerten aus dem 115-Verbund), wieviel Arbeitszeit durch telefonische und persönliche Bürgerkontakte mit Unterstützung durch ein Servicecenter benötigt wird:

		mit Servicecenter			
		Durch SC erledigt	Anrufe / Besuche	benötigte Minuten	benötigte Arbeitstage (480 Min)
1	Aufwand für Anrufe	65 %, also verbleiben 35 %	97.000	2	141 Tage
2	Aufwand für Konzentrations-unterbrechungen	65 %, also verbleiben 35 %	97.000	5	353 Tage
3	Aufwand für Besuche	15 %, also verbleiben 85 %	100.000	10	1.771 Tage
		gesamt			**2.265 Tage**

Demnach könnte durch die Nutzung eines Servicecenters in der Hansestadt Lübeck der jährliche Aufwand für BürgerInnenkontakte um ca**. 1.838** Arbeitstage reduziert werden, wenn das Servicecenter auch die 122-0 übernimmt.

Die Arbeitszeit von 8,35 Jahren entspricht einer nominellen Entlastung von 8 Vollzeitkräften. Das entspräche bei einer Eingruppierung von durchschnittlich Entgeltgruppe 8 TVÖD (53.175,79 EUR nach den Personalkostendurchschnittswerten 2017) einem Minderaufwand in Höhe von ca. 425.400 EUR.

6. Finanzieller Aufwand für die Übergabe der 122-0 an den Telefonischen HamburgService

Bei der Berechnung der Kosten sind hier Kieler Zahlen zu Grunde gelegt und auf die Lübecker Bevölkerung umgerechnet worden (10 % rufen direkt **115** an und sind damit **kostenfrei für die HL**). Der Minutenpreis ist der aktuelle Satz des Telefonischen HamburgService.

Berechnung der voraussichtlichen Gebühren für den HS bei **normaler Nutzung von 115**

Anrufe jährlich ca. [4]	Davon Anrufe bei 122-0	Dauer in Minuten ([3][5])	Kosten in € (1,67 € pro Min.)
97.000	87.300 (**90 %**)[6]	261.900	**437.373 €**

Eine Spitzabrechnung wird vom HS selbstverständlich durchgeführt. Daher kann in der Jahresendsumme mit geringeren Ausgaben gerechnet werden.

Berechnung der voraussichtlichen Gebühren für den HS bei **intensiver Werbung für 115**

Anrufe jährlich ca. [7]	Davon Anrufe bei 122-0	Dauer in Minuten (3)	Kosten in € (1,67 € pro Min.)
97.000	67.900 (**70 %**)[8]	203.700	**340.179 €**

Gesamtaufkommen in allen Bereichen der HL ist vermutlich erheblich höher. Die Zeit pro Besuch wird auf ca. 10 Minuten geschätzt.

[4] Weil die neue Telefonlage der Hansestadt Lübeck erst kürzlich eingeführt wurde, liegen zum Berichtszeitpunkt noch keine belastbaren Zahlen für Lübeck selbst vor. Deshalb wurden die Kieler Zahlen als Basis genommen.

[5] Echte Bearbeitungszeit im HamburgService: Beantwortung f. Kiel = 149,85 Sek + Nachbereitung = 21,48 Sek, insgesamt 171,33 Sek).

[6] Die errechneten Kosten für die Hansestadt Lübeck können sich verringern, wenn die Zahl der direkten Anrufe bei 115 steigt, wenn also mehr Menschen die 115 statt der 122-0 wählen.

[7] Weil die neue Telefonlage der Hansestadt Lübeck erst kürzlich eingeführt wurde, liegen zum Berichtszeitpunkt noch keine belastbaren Zahlen für Lübeck selbst vor. Deshalb wurden die Kieler Zahlen als Basis genommen.

[8] Hier die finanziellen Konsequenzen bei einer Steigerung der Anrufe auf 30 %

Ausgaben

Kostenart	Bemerkungen	Summe
Sachkosten	Gebühr für 115-Servicecenter	**437.373 EUR**
Summe		**437.373 EUR**

Gegenfinanzierung

Kostenart	Bemerkungen	Summe
Personalkosten	Umsetzung des Telefonzentralenpersonals. (Personalkostenplanung 2017: 4,7 Stellen EG 5 TVÖD a 47.275,95 EUR)	222.197 EUR
Sachkosten	9.700 EUR pro Arbeitsplatz gem. KGSt-Bericht Nr. 16/2015	48.500 EUR
Gemeinkosten	(20 % der Personalkosten) gem. KGSt-Bericht Nr. 16/2015	44.439 EUR
Summe		**315.136 EUR**

Gegenüberstellung

Art	Summe
Kosten(Gebühr) bei **normaler Nutzung der 115**	**-437.373 EUR**
Summe der Gegenfinanzierungen	**315.136 EUR**
Saldo	**-122.237 EUR**

Art	Summe
Kosten(Gebühr) bei **intensiver Nutzung der 115**	**-340.179 EUR**
Summe der Gegenfinanzierungen	**315.136 EUR**
Saldo	**-25.043 EUR**

7. Ergebnis der Kostengegenüberstellung

Je nach Nutzungsgrad der 115 liegt der Zuschussbedarf für die Übergabe der 122-0 an den HS zwischen 25 TEUR und 123 TEUR.

8. Konsequenzen

1. Angesichts der erheblichen Einsparmöglichkeiten bei der Nutzung eines 115-Servicecenters, insbesondere die Vorteile von Sachbearbeitungs- und Bürgerentlastungen gegenüber dem Verzicht darauf, ist es wirtschaftlich, die 122-0 auf ein 115-Servicecenter zu übertragen.

2. Der benötigte Zuschuss könnte durch intensive Bewerbung der 115 noch deutlich niedriger ausfallen.

9. Weiteres Vorgehen / Nächste Schritte

1. Die Hansestadt Lübeck stellt die erforderlichen Mittel für die Übergabe der 122-0 an den HamburgService im Haushalt 2018 ff. zur Verfügung. Das Budget des Fachbereichs 1 wird entsprechend angepasst.

2. Zur Steigerung der Bekanntheit, um die Direktanrufe zu 115 zu erhöhen, ist als Öffentlichkeitsarbeit besonders in der Einführungsphase eine größere PR-Kampagne mit Unterstützung durch Dataport (Dienstleister 115 für SH) durchzuführen. Diese Werbemaßnahmen werden aktiv vom Land Schleswig-Holstein unterstützt und finanziert.

3. Die Übernahme der 122-0 durch den HamburgService erfolgt nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten umgehend. Der Wirkbetrieb beginnt am 1.1.2018.

Anlagen:
Anlage 1 – Vertragsentwurf

Anlage 2 – finanzielle Auswirkungen

Bürgermeister Bernd Saxe

Hamburg

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Hansestadt Lübeck,
vertreten durch den Bürgermeister

und der

Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Wandsbek,

zum Bürgerservice

Entwurf

Vorbemerkung 3
1 Ziele dieser Leistungsvereinbarung 3
2 Leistung des HS 3
2.1 Servicelevel 3
2.2 Auskunft 4
2.3 Vermittlung von Telefongesprächen 4
2.4 Aufnahme von Anrufinhalten 4
2.5 Überwachung der Gesprächsdauer 4
2.6 Formular- / Broschürenversand 5
2.7 Service-Nummern und Hotlines 5
3 Mitwirkungspflichten Lübecks 5
3.1 Datenpflege 5
3.2 Organisatorische Maßnahmen 5
3.3 Ansprechpartner in Lübeck 6
3.4 Schulung und Einarbeitung 6
4 Kostenerstattung 6
4.1 Erstattungsbetrag je Produktivminute 6
4.2 Schätzung des künftigen Anrufvolumens 7
4.3 Remanenzkosten 7
4.4 Zahlungsweise 7
5 Qualitätsmanagement 8
5.1 Berichtswesen 8
6 Schlussbestimmungen 8

Vorbemerkung

Diese Leistungsvereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck (nachfolgend: Lübeck) und der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend: Hamburg) regelt die Einzelheiten der Kooperation zum Bürgerservice, wie es § 1 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Hamburg zum Bürgerservice (nachfolgend: Verwaltungsabkommen) bestimmt. Die Kooperation umfasst zunächst nur die Dienstleistung der bundesweit Einheitlichen Behördenrufnummer 115 (nachfolgend: 115), sie kann aber ausgeweitet werden, z.B. auf weitere Servicebereiche und -leistungen (vgl. § 1 Abs. 3 Verwaltungsabkommen). Auf dieser Basis wird die vorliegende Leistungsvereinbarung geschlossen.

1 Ziele dieser Leistungsvereinbarung

Der Telefonische HamburgService (nachfolgend: HS) stellt die verlässliche telefonische Erreichbarkeit der Verwaltung Lübecks als Dienstleistung für Bürger und Unternehmen sicher. Bürger und Unternehmen erhalten bei einfachen Fragestellungen möglichst bereits beim ersten Kontakt fallabschließende Auskünfte. Außerdem werden die Lübecker Verwaltungen durch die zentrale Auskunftserteilung im Vorfeld der Sachbearbeitung entlastet.

Um dies zu ermöglichen, werden die Kooperationspartner gemäß dieser Leistungsvereinbarung geeignete Maßnahmen einleiten. Die Kooperationspartner streben dabei folgende Ziele an:

- Der HS unterstützt die telefonische Erreichbarkeit der Verwaltungen Lübecks in einem vorgegebenen Zeitrahmen.
- Angestrebt wird die überwiegend fallabschließende Beauskunftung im Erstkontakt.
- Die für eine Dienstleistung zuständigen Ansprechpunkte (Einzel- oder Gruppenanschlüsse) sind zu definierten Sprechzeiten telefonisch erreichbar und gewährleisten so die direkte fachliche Bearbeitung der Bürgeranliegen.
- Die schnellstmögliche abschließende Bearbeitung eines Anliegens wird durch die umgehende Bearbeitung aufgenommener Anliegen sichergestellt.

2 Leistung des HS

2.1 Servicelevel

Der HS gewährleistet eine telefonische Erreichbarkeit montags bis freitags zwischen 7:00 und 19:00 Uhr.

In dieser Zeit wird sichergestellt, dass 75 Prozent aller eingehenden Anrufe innerhalb von 30 Sekunden von einem Mitarbeiter des HS angenommen werden (Servicelevel 75/30). Als Fallabschlussquote für die Beantwortung von Anfragen im Erstkontakt werden 65 Prozent angestrebt.

Hamburg strebt an, dass der HS während dieser Zeiten grundsätzlich 80 % alle Anrufe im Erstkontakt entgegennimmt. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider) können nicht beeinflusst werden.

Entwurf

2.2 Auskunft

Der HS erteilt Bürgern und Unternehmen, die aus Lübeck über die 122-0 anrufen, Auskünfte zu allen Verwaltungsdienstleistungen.

Der HS beantwortet Anfragen einfacher und mittlerer Komplexität mit Fachbezug. Basis der Auskünfte sind die Leistungsbeschreibungen aus dem Zuständigkeitsfinder ZuFiSH, die von Lübeck an das 115-Wissensmanagement geliefert werden. Die Gewährleistung der Datenpflege des ZuFiSH und des 115-Wissensmanagement für Lübeck erfolgt durch die Stadt Lübeck.

2.3 Vermittlung von Telefongesprächen

Der HS übernimmt die Aufgabe der qualifizierten Vermittlung von Gesprächen externer Anrufer zu den für das Anliegen des Anrufers zuständigen Lübecker Mitarbeitern. Die Vermittlung erfolgt stets zu den Ansprechpunkten, die von Lübeck im Zuständigkeitsfinder ZuFiSH angegeben werden. Der Mitarbeiter des HS qualifiziert dabei das Anliegen vor und übermittelt die erhaltenen Informationen an den zuständigen Mitarbeiter. Ein direktes Durchstellen ohne Übermittlung der Angaben zum Anliegen des Anrufers (Schnellvermittlung) wird nur ausnahmsweise und nur nach Freigabe durch die HS-Leitung zum Abbau von Warteschlangen genutzt. Derartige Sonderfälle werden vom HS mit Datum und Zeit dokumentiert.

Darüber hinaus vermittelt der HS auf Wunsch der Anrufer diese direkt an namentlich benannte Lübecker Ansprechpartner oder Dienststellen. Diese Daten werden mit einem Personenverzeichnis in einem für die Verarbeitung mit der im HS eingesetzten Software im geeigneten Format gesondert zur Verfügung gestellt.

2.4 Aufnahme von Anrufinhalten

Für den Fall, dass das Vermittlungsziel nicht erreichbar ist, nimmt der HS auf Wunsch und mit dem Einverständnis des Anrufers das Anliegen auf und leitet es an das Vermittlungsziel per E-Mail weiter. Dafür werden folgende Informationen erhoben:

- Kontaktdaten des Anrufers (Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Mailadresse),
- Hinweis zum erteilten Einverständnis zur Weiterleitung,
- Auskunftsanliegen / Art der zu beauskunftenden Leistung,
- Ort der Leistungserbringung,
- Leistung, die beauskunftet werden soll.

Die erfassten Daten im HS werden automatisch 7 Tage nach Anliegenaufnahme und -weiterleitung an die Lübecker Verwaltung gelöscht.

Alternativ kann auch die Durchwahl-Rufnummer genannt werden.

2.5 Überwachung der Gesprächsdauer

Der HS wertet monatlich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Produktivminuten für einen Anruf aus. Sollte sie drei Monate hintereinander aus von Lübeck nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20% höher sein als von den Kooperationspartnern nach 4.2 dieser Leistungsvereinbarung geschätzt, analysieren die Kooperationspartner unverzüglich die Ursache und vereinbaren einvernehmlich Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Bearbeitungs-

Entwurf

dauer, wie z.B. die verstärkte Nutzung der Schnellvermittlung nach Nr. 2.3 Absatz 1 Satz 4, die Verbesserung der Lübecker Datenpflege nach Nr. 3.1 und die Verbesserung der Erreichbarkeit der Lübecker Ansprechpunkte nach Nr. 3.2.

2.6 Formular- / Broschürenversand

Der HS sendet den Anrufern elektronisch verfügbare Formulare auf Anfrage elektronisch zu. Nachfragen zu anderen Formularen bzw. zu Broschüren werden an die zuständige Verwaltung in Lübeck geleitet.

2.7 Service-Nummern und Hotlines

Bei Bedarf kann der HS auf der Grundlage dieser Leistungsvereinbarungen telefonische Auskünfte im Rahmen von Service-Nummern oder Hotlines erteilen, welche Lübeck auf Dauer oder zeitlich befristet durchführen möchte. Hierzu wird ggf. ein Zusatz zu dieser Leistungsvereinbarung geschlossen.

3 Mitwirkungspflichten Lübecks

3.1 Datenpflege

Die Stadt Lübeck stellt sicher, dass die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten stets auf einem aktuellen, d.h. rechtlich und sachlich richtigen Stand, gehalten werden, so dass jederzeit eine richtige Beauskunftung möglich ist. Lübeck liefert ferner die Daten in einem geeigneten Format an das Wissensmanagement des 115-Verbundes. Darüber hinaus stellt Lübeck dem HS ein sog. Telefonbuch mit den jeweils aktuellen Kontaktdaten der Ansprechpartner in einem für die Verarbeitung mit der im HS eingesetzten Software geeigneten Format zur Verfügung.

Die Datenpflege umfasst:

- fachliche Inhalte, die für die Auskunft im HS vorgesehen sind,
- Kontaktdaten von Personen und Organisationen,
- Organisationsdaten (Organisationsbaum) und
- Zuständigkeiten für die Dienstleistungen der betreffenden Fachämter.

Insbesondere stellt Lübeck sicher, dass bei allen hinterlegten Dienstleistungen Lübecks zuständige Ansprechpunkte zugewiesen sind.

Die Qualität und Darstellung der Daten zu den Dienstleistungen werden zwischen Lübeck und dem HS abgestimmt und bei Bedarf oder Anforderung des HS optimiert. Dabei werden gemeinsam Qualitätskriterien erarbeitet. Die im 115-Verbund geforderten Anforderungen müssen mindestens erfüllt werden.

3.2 Organisatorische Maßnahmen

Lübeck organisiert die Anruflenkung in die Verwaltung in eigener Verantwortung und stellt mithilfe entsprechender Vereinbarungen oder Anweisungen die Erreichbarkeit der von ihr benannten Ansprechpunkte, also der entsprechenden Einzel- und Gruppenanschlüsse, zu den in den Leistungsbeschreibungen hinterlegten Servicezeiten sicher.

Entwurf

Lübeck trifft geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass die Fachämter auf die an E-Mail-Postfächer (Einzel- sowie Gruppenpostfächer) weitergeleitete Anliegen innerhalb von einem Arbeitstag eine Rückmeldung an die Anrufer geben, die jedoch nicht zwingend mit der Beantwortung gleichzusetzen ist.

3.3 Ansprechpartner in Lübeck

Lübeck benennt gegenüber dem HS einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Datenpflege. Darüber hinaus benennt Lübeck einen Ansprechpartner für Fragen der Verfahrensverbesserungen und Problemlösungen sowie Ansprechpartner für Schulungen der relevanten Fachinhalte. Die verantwortlichen Ansprechpartner sind in der Liste der Ansprechpartner namentlich benannt.

3.4 Schulung und Einarbeitung

Die Stadt Lübeck stellt sicher, dass die jeweils für die Einarbeitung bzw. Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im HS erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen.

4 Kostenerstattung

4.1 Erstattungsbetrag je Produktivminute

Auf der Basis einer Vollkostenrechnung zahlt Lübeck einen Erstattungsbetrag je Produktivminute, also für die Gesprächsdauer und die Nachbearbeitungszeit. In diesem Betrag sind alle Kosten enthalten, wie z. B. Personal-, Sach- und Gemeinkosten, inkl. der Datenverarbeitungs- sowie Vermittlungskosten zu den gewünschten Gesprächspartnern über externe Rufnummern.

Die Kooperationspartner gehen zunächst davon aus, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer drei zu erstattende Produktivminuten im Sinne des § 8 Absatz (1) a) Verwaltungsabkommen beträgt.
Für das ab 1.1.2018 geschätzte Anrufvolumen von 87.300 Anrufen jährlich wird ein Rechnungsbetrag in Höhe von 437.370€ Euro (in Worten: Vierhundertsiebenunddreißigtausenddreihundertundsiebzig Euro) für das erste Kooperationsjahr vereinbart.

Nach Ablauf der ersten 12 Monate, also zum Stichtag 01.01.2019, erfolgt die erste genaue Abrechnung nach § 8 (1) a) Verwaltungsabkommen

Die Stadt Lübeck beteiligt sich an den Kosten des HS auf Basis einer Vollkostenrechnung. Die Abrechnung erfolgt minutenbasiert zu einem Preis von 1,67 Euro pro Minute (Produktivminute für die Gesprächsdauer und die Nachbearbeitungszeit).

Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass die erbrachten Leistungen als sog. hoheitliche Beistandsleistungen der Verwaltung nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten die in diesem Verwaltungsabkommen bezeichneten Leistungen durch die Finanzverwaltung jedoch als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist Lübeck verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung nach Absatz 1 bis 3 zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233a ff. AO

Entwurf

zu verzinsen. Die Kooperationspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 8 Verwaltungsabkommen unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

Nach jeweils drei Jahren wird der Erstattungsbetrag nach § 8 (1) a) Verwaltungsabkommen an die bis dahin eingetretenen Kostensteigerungen und Kostensenkungen angepasst. Dieser Erstattungsbetrag gilt wiederum für drei Jahre. § 8 (1) a) Unterabsatz 2 Satz 2 Verwaltungsabkommen gilt dabei entsprechend. Treten in dieser Zeit Tarifsteigerungen bei den Personalkosten ein, so wird der Minutenpreis mit der folgenden Abrechnung entsprechend erhöht.

Zwischen Lübeck und dem Telefonischen HamburgService wird einvernehmlich eine Anzahl an mindestens benötigten Mitarbeitern geschätzt. Sollte die für den festgelegten Zeitraum geschätzte Anzahl unterschritten werden, hat die Stadt Lübeck die Hamburg verbleibenden Kosten (Remanenzkosten) für das Personal und die Büroarbeitsplatzausstattung insoweit zu zahlen, als Hamburg die nicht ausgelasteten Ressourcen innerhalb des HS nicht anderweitig einsetzen kann.

4.2 Schätzung des künftigen Anrufvolumens

Das künftige Anrufvolumen (Anzahl und Bearbeitungsdauer in Produktivminuten) für jeweils den Zeitraum ab 01.01.2019 ist auf der Basis des Anrufvolumens der tatsächlich beauskunfteten Anrufe des vorherigen Abrechnungsjahres sowie des voraussichtlichen Anrufvolumens einvernehmlich von den Kooperationspartnern zu schätzen (vgl. § 8 (1) a) Unterabsatz 3 Satz 1 Verwaltungsabkommen). Beim voraussichtlichen Anrufvolumen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob weitere Servicebereiche (nach § 1 Verwaltungsabkommen), Service-Nummern und/oder Hotlines (nach § 2 (2) c) Verwaltungsabkommen, Nr. 2.9 dieser Leistungsvereinbarung) oder Sonderaktionen (nach § 3 (2) Verwaltungsabkommen) durch den HS beauskunftet werden.

4.3 Remanenzkosten

Die in den Remanenzkosten nach § 8 Absatz (1) b) Satz 1 Verwaltungsabkommen einzubeziehenden Personalkosten bemessen sich nach der jährlich von der Hamburger Finanzbehörde bekannt gegebenen Personalkostentabelle.

Für den Zeitraum ab dem 1.1.2018 wird ein Volumen von 87.300 Anrufen jährlich geschätzt. Dafür wird ein Personalbedarf von 5,7 Vollzeitzeit Äquivalenten angenommen.

Die in die Remanenzkosten ferner einzubeziehende Büroarbeitsplatzausstattung bemisst sich nach der jeweils am 31. Mai in Hamburg geltenden Büroarbeitsplatzpauschale für einen Büroarbeitsplatz mit PC-Ausstattung, jedoch ohne die Gebäudewirtschaftskosten (seit Januar 2016: 9.735 Euro – 6.036 Euro für Gebäudewirtschaftskosten = 3.699 Euro, vgl. Bekanntmachung der Finanzbehörde, MittVw 2015, Seite 147).

4.4 Zahlungsweise

Die Abschlagszahlungen nach Nummer 4.1. Absatz 1 sind monatlich gegen Rechnung im Voraus innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung an die **Kasse Hamburg**, unter Verwendung des Kassenzeichens zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt erstmalig am 1.1.2018.

Entwurf

5 Qualitätsmanagement

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Leistungserbringung ist es erforderlich, die Qualität der erbrachten Leistungen zu messen und auszuwerten. Ziel der Qualitätsmessung ist es, geeignete Maßnahmen und nächste Schritte in der Erweiterung des Leistungsspektrums und der Erhöhung des Leistungsvermögens zu erarbeiten sowie die Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zu prüfen. Die verantwortlichen Ansprechpartner sind in der Liste der Ansprechpartner namentlich benannt.

5.1 Berichtswesen

Zum Zwecke der Qualitätssicherung werden im HS Qualitätskennzahlen erarbeitet und regelmäßig Auswertungen (Reports) zu den erbrachten Leistungen sowie der dabei festgestellten Zielerreichung erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet. Bei Bedarf werden gemäß Kundenwunsch weitere Auswertungen zur Verfügung gestellt. Dabei gilt das Prinzip, dass nur die Daten erhoben werden, die zur Messung der Erreichung der gemeinsamen Ziele erforderlich sind.

6 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner in Kraft.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen wird sie im Informationsregister veröffentlicht und kann zusätzlich Gegenstand von Informationsanträgen sein.

Lübeck, den xx. yyyyy xxxx

Für die Hansestadt Lübeck

Bernd Saxe
Bürgermeister
Hansestadt Lübeck

Hamburg, den xx. yyyyy xxxx

Für das Bezirksamt Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg

Thomas Ritzenhoff
Bezirksamtsleiter

Entwurf

Bereich: Informationstechnik **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: **VO-Nr.: 2017/05173**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2018	2019	2020	2021
Erträge				
Aufwendungen	**-122.237,00**	-122.237,00	-122.237,00	-122.237,00
Saldo Ergebnisplan	**-122.237,00**	**-122.237,00**	**-122.237,00**	**-122.237,00**
Einzahlungen				
Auszahlungen	**-122.237,00**	-122.237,00	-122.237,00	-122.237,00
Saldo Finanzplan	**-122.237,00**	**-122.237,00**	**-122.237,00**	**-122.237,00**

2018	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2018	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	111007.diverse	IT-Architekturmanagement / IT-Service	**315.136,00**
(Mehr) Aufwendungen:	111007.5271004	Aufwand für Datenverarbeitung	**-437.373,00**
		Saldo Ergebnisplan	**-122.237,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	111007.diverse	IT-Architekturmanagement / IT-Service	**315.136,00**
(Mehr) Auszahlungen:	111007.7271004	Aufzahlung für Datenverarbeitung	**-437.373,00**
		Saldo Finanzplan	**-122.237,00**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05183
öffentlich

Lübeck, 31.07.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Frank Schröder (E-Mail: frank.schroeder@luebeck.de Telefon: 122-5206)

Realisierungskonzept Sportzentrum Falkenwiese - Projektfreigabe zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen (1. und 2. Bauabschnitt)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sportzentrum Falkenwiese - Mit der Umsetzung eines 1. und 2. Bauabschnitts auf den Außenanlagen der städtischen Sportanlage Falkenwiese wird begonnen (Projektfreigabe)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung - Zustimmung
Ergebnis:

5.660 Stadtgrün und Verkehr - Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- [x] Ja TSB-Jugend, Stadt-Schülerparlament im Rahmen der Konzepterstellung
- [ ] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [x] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2016 (VO/2016/04013) bzgl. der Realisierung des Sportzentrums Falkenwiese u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Vorfinanzierung der in Aussicht stehenden 90%igen Bundesförderung für den ersten Teilabschnitt wird im Haushalt 2017 einschließlich Verpflichtungsermächtigung 2018 geordnet.“

2. „Für die gleichzeitige Realisierung der an die vom Bund geförderten Teilabschnitte angrenzenden weiteren Außenflächen auf dem städtischen Gelände wird der nach Abzug von Stiftungsmitteln (500.000,00 EUR) verbleibende Betrag in Höhe von 449.000,00 EUR ebenfalls im Haushalt 2017 als Verpflichtungsermächtigung für 2018 geordnet."

Hinsichtlich der Beschlüsse gibt es folgende Sachstände:

- Ein Förderbescheid des Bundes (Fördersumme 2.691.900 EUR) für die Umsetzung eines 1. BA ist am 16.12.16 eingetroffen. Einen ersten Zahlungseingang über eine Teilförderung in Höhe von 128.700 EUR für Planungsleistungen konnte die Stadtkasse am 26.07.17 verzeichnen.
- Ein Förderbescheid der Possehl-Stiftung (Fördersumme 500.000 EUR) zur Umsetzung eines 2. BA ist am 08.02.17 beim Bereich Schule und Sport eingegangen.
- Entsprechende Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahme sind im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2017 auf dem Produktsachkonto 424001 075.7852000 (Sportstätten/ Falkenwiese/ Entw. Sportzentrum / Tiefbaumaßnahmen) geordnet worden.
- Die umfangreichen Vorplanungen für die Umsetzung der Maßnahme sind abgeschlossen. Die Lage und Qualität der Sportanlagen wurde dabei in Teilen noch einmal angepasst. U.a. konnte durch eine Verlagerung der neuen Kunststofflaufbahn auf die Flächen der alten Grandlaufbahn eine erhebliche Kosteneinsparung erzielt werden, so dass zusätzliche Mittel für eine höhere Qualität und Haltbarkeit der neuen Laufbahn zur Verfügung stehen. Als Anlage 1 ist eine kurze Präsentation inkl. eines aktuellen Lageplans beigefügt.
- Das Planungsbüro Ahner & Brehm hat zudem unter dem Link www.ahner-brehm.de/Projekte/Luebeck/Sportzentrum_Falkenwiese/Sportzentrum_Falkenwiese_Luebeck_Film.zip einen kurzen Animationsfilm erstellt, der einen sehr schönen Überblick zu den Planungen gibt. Lediglich einige wenige Details (u.a. ist die nördliche Stirnseite des Kunstrasens mit dem Cross-/ Sprungparcour noch nicht in der Endfassung dargestellt und der Kletter-Leuchtturm ist noch als Kletterstange zu sehen) sind dort noch anzupassen.
- Alle Maßnahmen des 1. und 2. Bauabschnitts wurden mit den nutzenden Schulen und Vereinen sowie dem TSB abgestimmt und finden deren Zustimmung.
- Die Bauarbeiten für den 1. und 2. BA sollen von Ende Februar bis Ende Oktober 2018 stattfinden. Bis auf den Rasenplatz 2 im Süden wird dabei die komplette Anlage für den Sport geschlossen. Die Schulen haben die Möglichkeit die Sportanlagen des LBV Phönix als Ersatz zu nutzen.
- Die Gesamtkosten des Projektes betragen 3.978.461,76 EUR. Auf den 1. BA entfallen dabei 3.029.461,76 EUR (1. BA). Der 2. BA weist eine Summe von 949.000,00 EUR aus.
- Die entsprechende Ausschreibung der Gewerke ist für Anfang Dezember 2017 geplant. Erfahrungsgemäß haben die ausführenden Firmen zu diesem Zeitpunkt für das Folgejahr noch keine vollen Auftragsbücher. So erhoffen sich die Verantwortlichen ein gutes Ausschreibungsergebnis erzielen zu können. Die Ausschreibungssumme in Höhe von 3.432.145,37 EUR ergibt sich aus den anliegend beigefügten Kostenberechnungen für den 1. BA (Anlage 2) und den 2. BA (Anlage 3). Planungs- und Gutachterkosten sind dort nicht aufgeführt, da diese bereits in Auftrag gegeben wurden. Somit beziehen sich die in der Anlage 4 (Finanzielle Auswirkungen) genannten Summen auch nur auf die Höhe der Ausschreibungssumme. Gleiches gilt für die dort ausgewiesenen Erträge (Zuschuss Bund, Spende Possehl-Stiftung), welche entsprechend dem Verhältnis Projekt-Gesamtkosten zu Projekt-Baukosten in einer Höhe von lediglich 2.764.658,74 EUR ausgewiesen sind.

Zur Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und Einhaltung des Zeitplans bittet 4.401 den Hauptausschuss um die Projektfreigabe.

Anlagen:
1 – Präsentation einschl. Lageplan
2 – Kostenberechnung 1. Bauabschnitt
3 – Kostenberechnung 2. Bauabschnitt
4 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Lübeck, Sportpark Falkenwiese – 17.07.2017

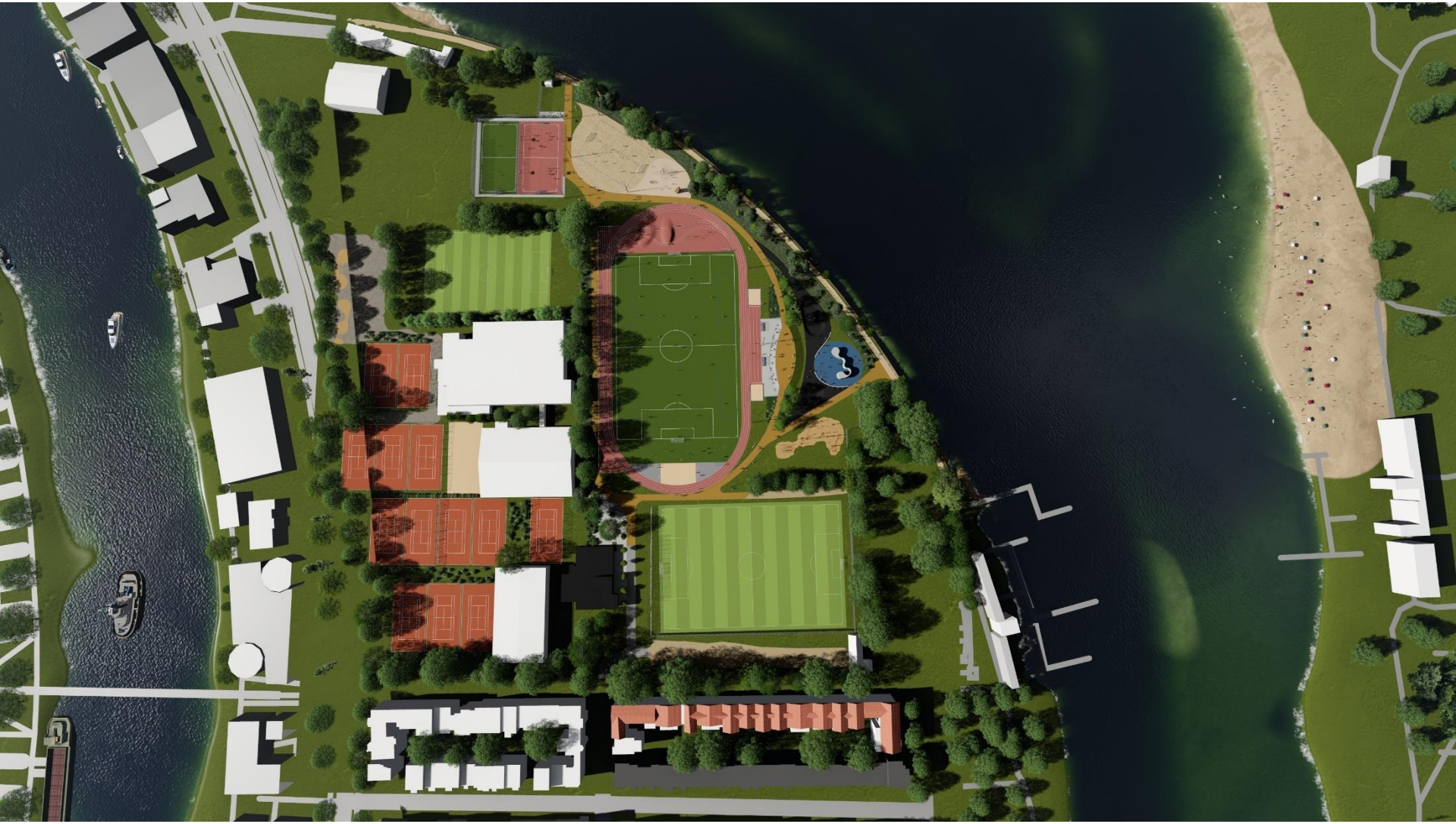

Sichtbeziehung

Sichtbeziehung

Sichtbeziehung

Wakenitz Wanderweg

Wakenitz

Kleinspielfeld
Kunstrasen
40m x 20m

Kleinspielfeld
Kunststoff
40m x 20m

Ballfangzaun vorhanden

Ballfangzaun vorhanden

Fahrradständer

Rasen

Rasenplatz

3x Beachvolleyball
38m x 26m
Beachsoccer
37m x 28

Kletterleuchtturm

Sprung- und
Crossparcours

Großspielfeld
Kunstrasen
105m x 68m

Sportanlage

6x Weitsprung

Aufwärmbereich

Aufstellflächen
Jugendtore

Kugelstoßen

Rasen

Rasenplatz 2
90x53m / unbeleuchtet

Zaun, Drahtgitter
Höhe 1,2 Meter

Tribüne

Skaten

Bouldern

Rasen

Schul-
garten

LBV - Phönix
Lübecker Ballsportverein

3/45
3/51
3/48
3/29
85/19
85/21
119/9
448
188
189

110 von 407 in Zusammenstellung

Leichtathletik

4 X 400m
Rundlaufbahn

6 X 100m/110 m
Kurzstrecke

6 X Weitsprung
2 X Dreisprung

4 X Kugelstoßen

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren

Leichtathletik

Leichtathletik

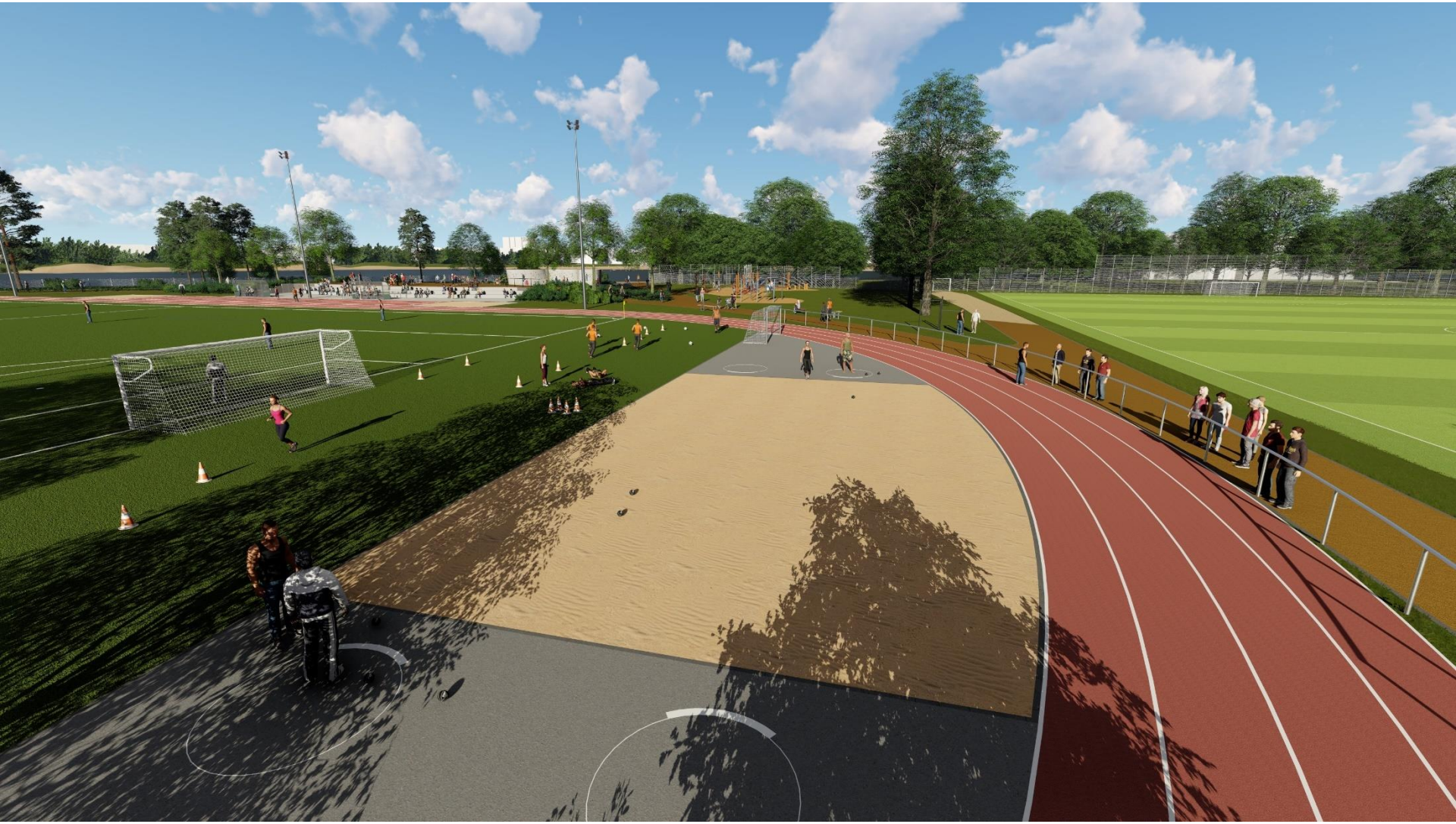

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Leichtathletik

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Ballsport

68 X 105 m Fußball-Großspielfeld

2 X Halbfeld in Querbespielung

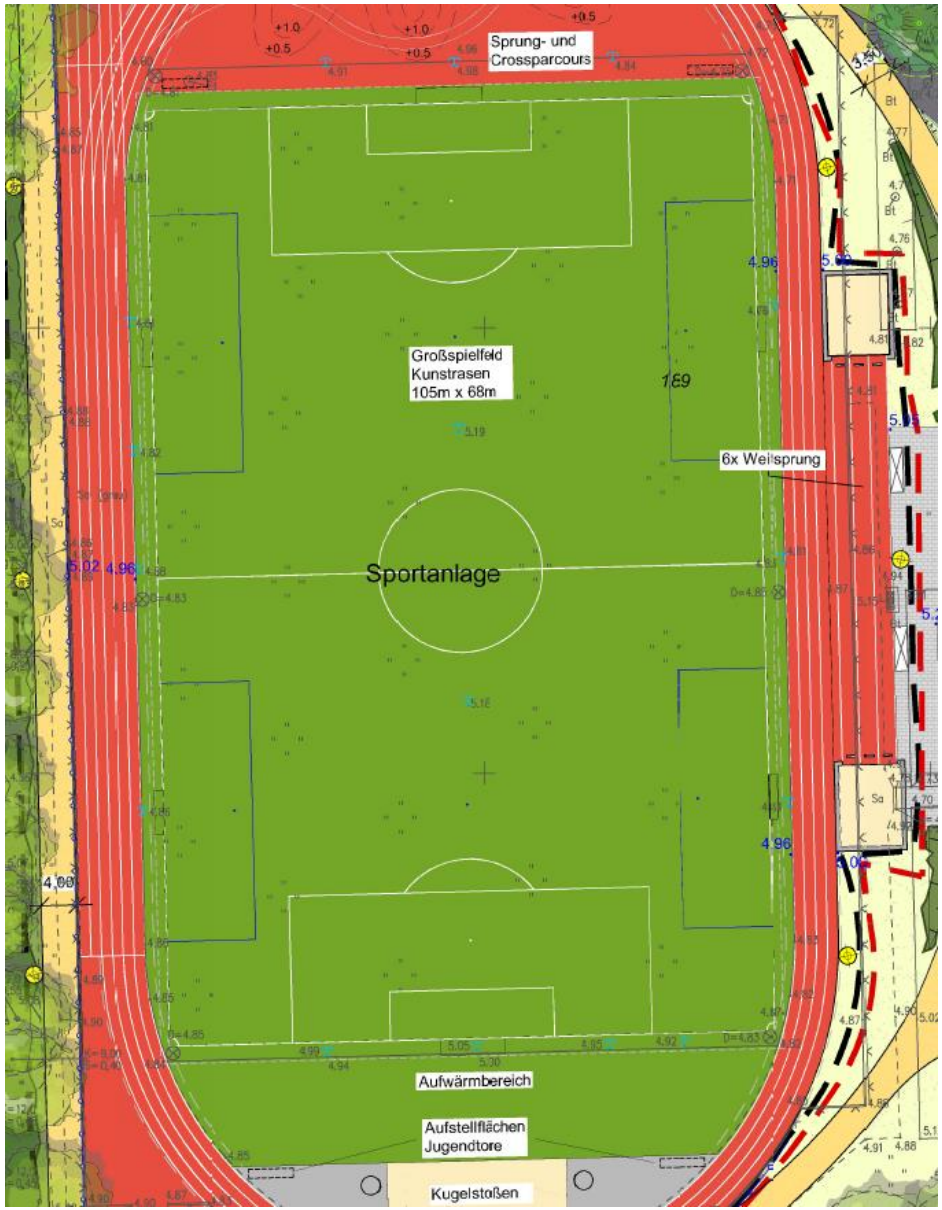

Aufwärmbereich

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren

Ballsport

Kleinspielfeld 40 x 20 m
für:
Kleinfeldfußball
Kleinfeldhockey

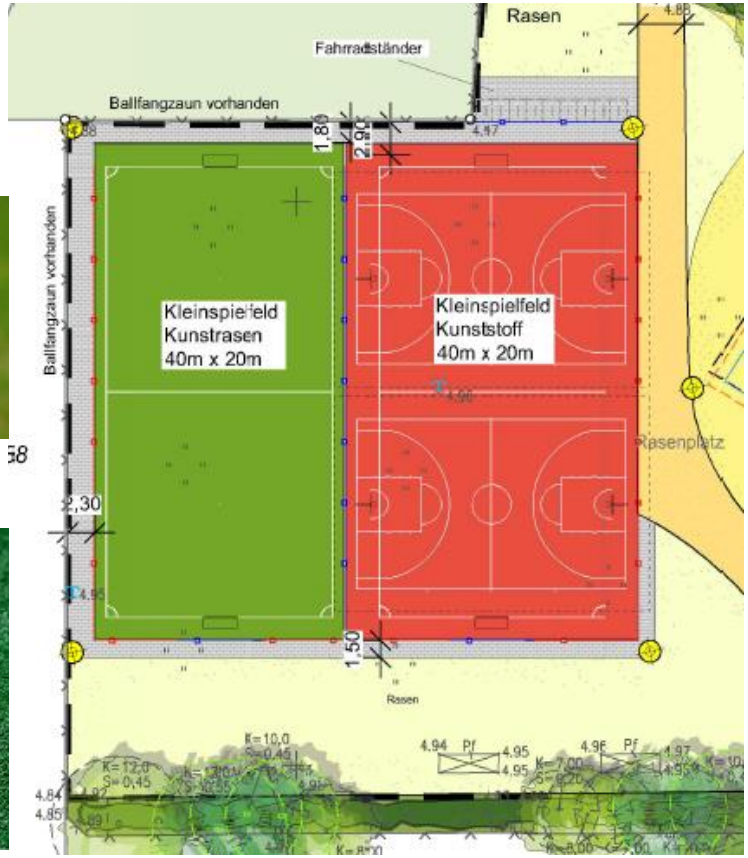

Kleinspielfeld 40 x 24 m
für:
Handball
Basketball
Kleinfeldfußball

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Ballsport

Beachsportfeld
für:
3 x Beachvolleyball
Beachsoccer

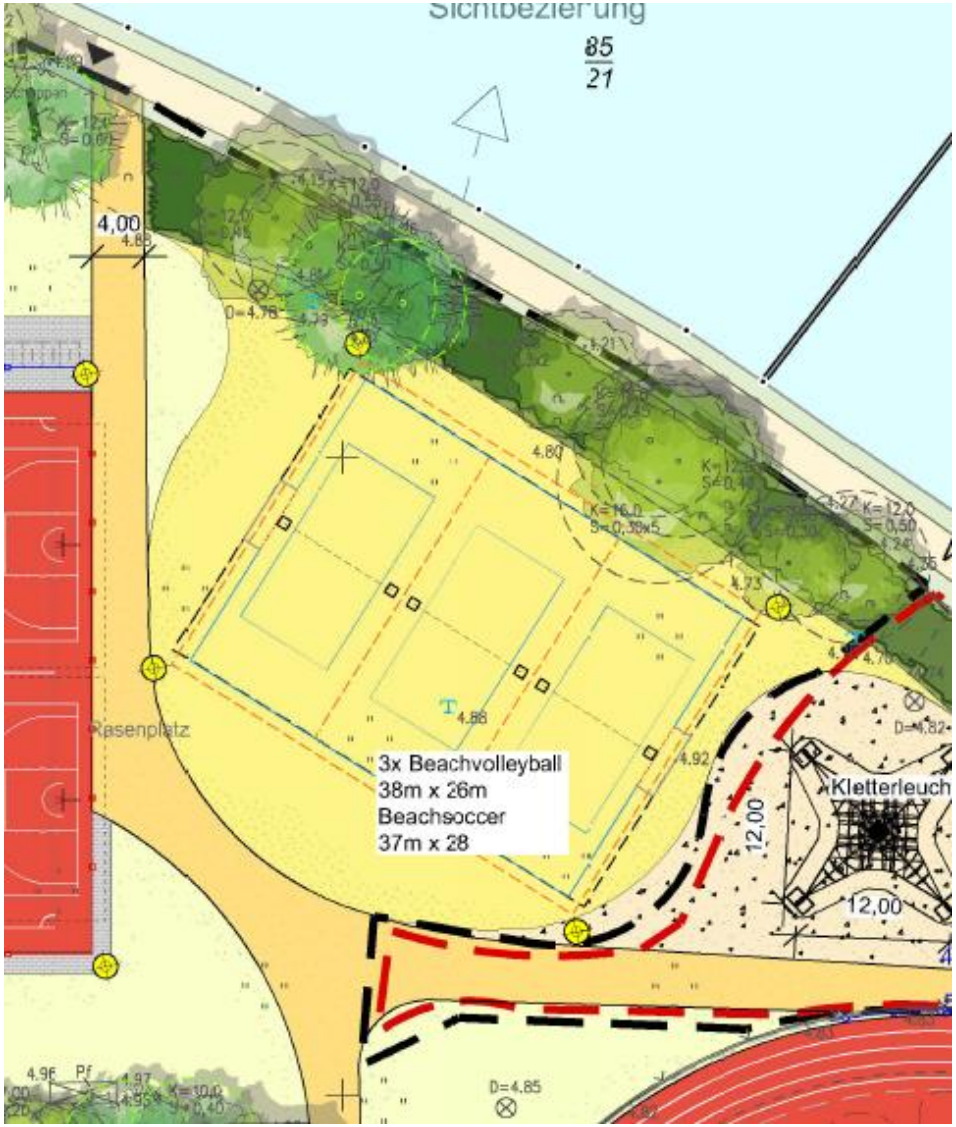

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Ballsport

Ballsport

Ballsport

Ballsport

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Ballsport

Freizeitsport + Bewegungsangebote

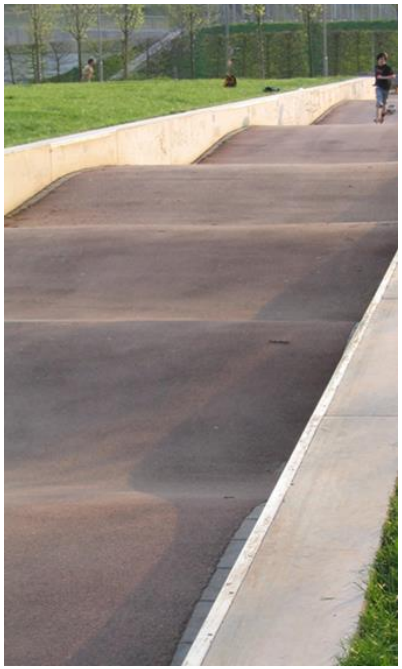

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Freizeitsport + Bewegungsangebote

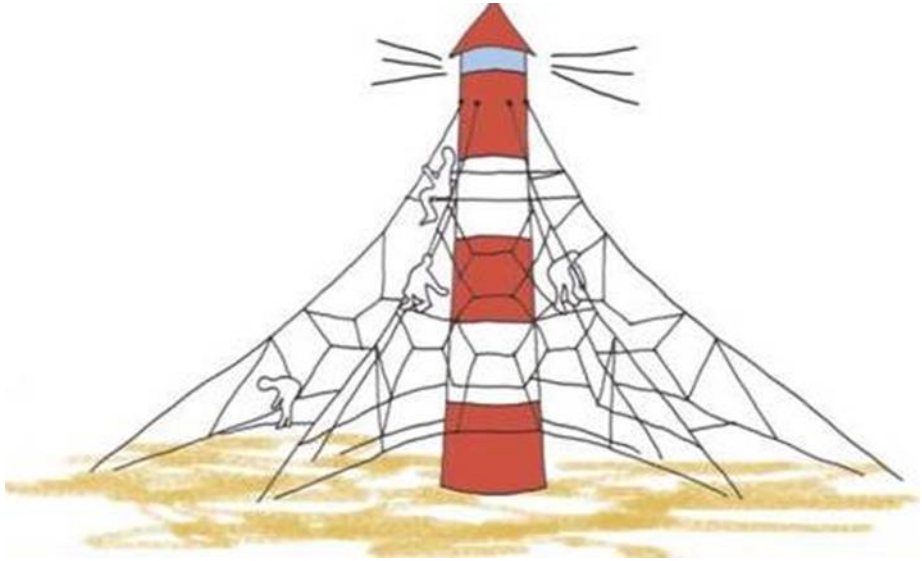

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Freizeitsport + Bewegungsangebote

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Freizeitsport + Bewegungsangebote

Freizeitsport + Bewegungsangebote

Sportpark Falkenwiese

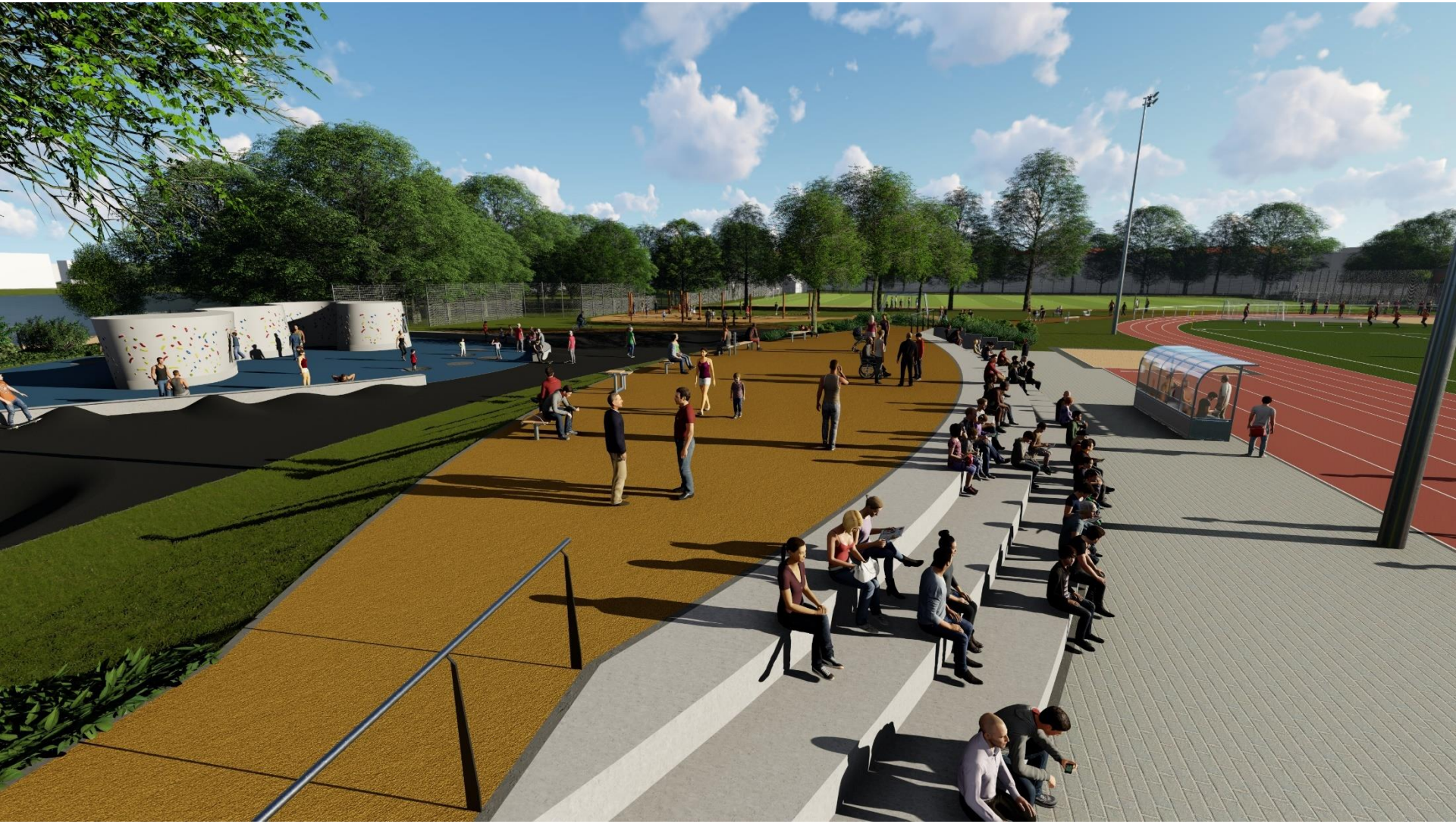

Freizeitsport + Bewegungsangebote

Freizeitsport + Bewegungsangebote

Freizeitsport + Bewegungsangebote

AHNER / BREHM
Partnerschaftsgesellschaft
von Ingenieuren

Freizeitsport + Bewegungsangebote

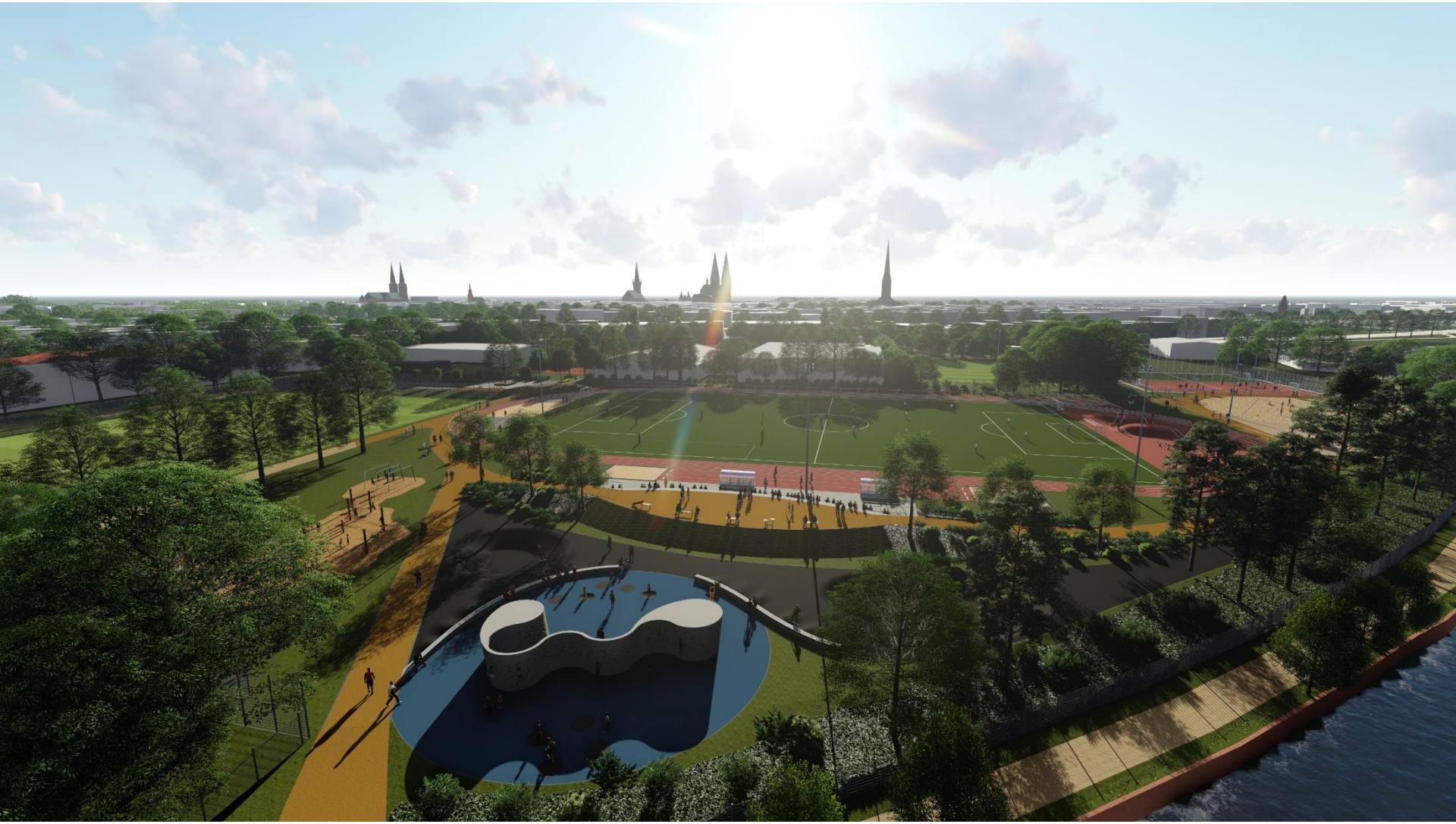

Freizeitsport + Bewegungsangebote

Lübeck, Sportzentrum Falkenwiese,
1. Bauabschnitt

KOSTENBERECHNUNG

Entwurf

Stand 27.07.2017

AHNER / BREHM

Kosten-gruppe	Leistung	Stand Oktober 2016 (BWW) Menge	Einheit	EP	GP	Summe netto	MwSt. 19%	Summe brutto	Stand 07/2017 (AHNER/BREHM) Menge	Ein-heit	EP	GP	Summe, netto	MwSt. 9,5%	Summe, brutto	Erläuterung zur Änderung
510	**Geländeflächen**															
511	**Oberbodenarbeiten**															
511	Oberboden in einer mittleren Schichtstärke von 15 cm	198,00	m³	8,20 €	1.623,60 €				145,00	m³	8,20 €	1.189,00 €				
511	Oberboden in einer mittleren Schichtstärke von 15 cm	327,00	m³	8,20 €	2.681,40 €				175,00	m³	8,20 €	1.435,00 €				
511	Oberboden in einer mittleren Schichtstärke von 15 cm	268,00	m³	8,20 €	2.197,60 €				240,00	m³	8,20 €	1.968,00 €				
511	Oberboden in einer mittleren Schichtstärke von 15 cm	297,00	m³	8,20 €	2.435,40 €				55,00	m³	8,20 €	451,00 €				
511	Oberboden in einer mittleren Schichtstärke von 15 cm	49,00	m³	8,20 €	401,80 €				270,00	m³	8,20 €	2.214,00 €				
511	Oberboden entsorgen	315,00	m³	23,50 €	7.402,50 €				315,00	m³	23,50 €	7.402,50 €				
511	**Oberbodenarbeiten**					**16.742,30 €**		**19.923,34 €**					**14.659,50 €**	**1.392,65 €**	**16.052,15 €**	Reduzierung der Massen durch Modernisierung Kampfbahn auf alter Trasse
512	**Bodenarbeiten**															
512	Vorh. Tragschichtmaterial/Auffüllung aufnehmen und zwischenlagern.	276,00	m³	4,50 €	1.242,00 €				250,00	m³	4,50 €	1.125,00 €				
512	Anfallenden Tragschicht/Auffüllung der Vorposition fördern und in nicht zusammenhängenden Teilbereichen im Bereich der Geländemodellierung wieder höhen- und gefällegerecht einbauen.	276,00	m³	6,50 €	1.794,00 €				250,00	m³	6,50 €	1.625,00 €				
512	Vorh. Rasentragschichtmaterial, stark durchwurzelt,	1.582,00	m³	4,50 €	7.119,00 €				1.613,00	m³	4,50 €	7.258,50 €				
512	Anfallenden Rasentragschicht der Vorposition fördern	1.582,00	m³	6,50 €	10.283,00 €				1.613,00	m³	6,50 €	10.484,50 €				
512	Unterboden lösen und entsorgen.	791,00	m³	45,00 €	35.595,00 €				535,00	m³	40,00 €	21.400,00 €				
512	Unterboden lösen und entsorgen.	376,00	m³	45,00 €	16.920,00 €				220,00	m³	40,00 €	8.800,00 €				
512	Vorh. Rasentragschichtmaterial, stark durchwurzelt,	160,00	m³	4,50 €	720,00 €				-160,00	m³	4,50 €	-720,00 €				
512	Anfallende Rasentragschicht der Vorposition fördern	160,00	m³	6,50 €	1.040,00 €				-160,00	m³	6,50 €	-1.040,00 €				
512	Unterboden lösen und entsorgen.	177,30	m³	22,50 €	3.989,25 €				-177,30	m³	40,00 €	-7.092,00 €				
512	Unterboden lösen und entsorgen.	172,00	m³	23,50 €	4.042,00 €				172,00	m³	40,00 €	6.880,00 €				
512	Unterboden lösen und entsorgen.	357,00	m³	45,00 €	16.065,00 €				265,00	m³	40,00 €	10.600,00 €				
512	Unterboden lösen und entsorgen.	200,00	m³	45,00 €	9.000,00 €				95,00	m³	40,00 €	3.800,00 €				
512	Unterboden lösen und entsorgen.	273,00	m³	23,50 €	6.415,50 €				460,00	m³	40,00 €	18.400,00 €				
512	Füllsand F1 liefern und einbauen.	271,80	m³	16,85 €	4.579,83 €				695,00	m³	27,00 €	18.765,00 €				
512	**Bodenarbeiten**					**118.804,58 €**		**141.377,45 €**					**100.286,00 €**	**9.527,17 €**	**109.813,17 €**	Reduzierung der Massen durch Modernisierung Kampfbahn auf alter Trasse
510	**Geländeflächen**					**135.546,88 €**		**161.300,79 €**					**114.945,50 €**	**10.919,82 €**	**125.865,32 €**	
520	**Befestigte Flächen**															
521	**Wege**															
521	Plattendruckversuch	10,00	St	135,00 €	1.350,00 €				3,00	Stck.	135,00 €	405,00 €				1 Plattendruckversucht/1.000m²
521	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durchführen.	1.662,00	m²	0,80 €	1.329,60 €				2.850,00	m²	0,80 €	2.280,00 €				Nachverdichten und Baugrundstabilisierung auch unter Einfassungen
521	Geogitter, 30/30 Q1/151 GRK 3liefern und auf dem Planum verlegen im Bereich befahrbarer Flächen	1.662,00	m²	5,50 €	9.141,00 €				2.850,00	m²	5,50 €	15.675,00 €				
521	Fusswegflächen, befahrbar aus ~~Betonpflaster~~ Asphalt eingefärbt sandsteingelb herstellen, einschließlich	1.662,00	m²	50,00 €	83.100,00 €				1.585,00	m²	97,00 €	153.745,00 €				Kostenerhöhung durch gelb eingefärbten Asphalt
521	Pflasterstreifen aus Betonpflaster, eingefärbt anthrazit	390,00	m²	43,00 €	16.770,00 €				390,00	m²	43,00 €	16.770,00 €				
521	Einfassung herstellen aus Rasenbord 5/25cm grau, Verlegung mit Bettung und Rückenstütze aus Beton 2cm unter OK Belag	67,00	m	15,00 €	1.005,00 €				-67,00	lfm	15,00 €	-1.005,00 €				
521	Einfassung herstellen aus Tiefbord 8/30cm grau. Verlegung mit Bettung und Rückenstütze aus Beton 2cm unter OK Belag	1.016,00	m	18,00 €	18.288,00 €				335,00	lfm	22,00 €	7.370,00 €				
521	Einfassung herstellen aus Tiefbord 8/30cm anthrazit, Verlegung mit Bettung und Rückenstütze aus Beton auf OK Belag	525,00	m	21,00 €	11.025,00 €				730,00	lfm	28,00 €	20.440,00 €				
521	Betonrechteckpflaster, grau inkl. Oberbau								350,00	m²	55,00 €	19.250,00 €				Randstreifen um Kleinspielfeld
521	**Wege**					**142.008,60 €**		**168.990,23 €**					**234.930,00 €**	**22.318,35 €**	**257.248,35 €**	
525	**Sportplatzflächen**															
	Kunstrasenfussballplatz															
525	Planum herstellen, Sportflächen	7.910,00	m²	0,80 €	6.328,00 €				8.065,00	m²	2,20 €	17.743,00 €				
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durch- führen.	7.910,00	m²	0,40 €	3.164,00 €				8.065,00	m²	0,40 €	3.226,00 €				
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	8,00	St	125,00 €	1.000,00 €				8,00	Stck	135,00 €	1.080,00 €				
525	Einfassung mit Bordstein aus Beton (gerade Form) nach	137,00	m	19,50 €	2.671,50 €				137,00	lfm	22,00 €	3.014,00 €				
525	Beton-Platten als Sauberkeitsstreifen	137,00	m	17,85 €	2.445,45 €				137,00	lfm	35,00 €	4.795,00 €				
525	Anschlüsse herstellen	4,00	m	10,50 €	42,00 €				4,00	lfm	10,50 €	42,00 €				
525	Planum auf dem vorh. ungebundenen Tragschicht im	7.870,00	m²	1,25 €	9.837,50 €				7.925,00	m²	1,25 €	9.906,25 €				
525	Sportplatzflächen ins Feinplanum legen.	7.870,00	m²	0,55 €	4.328,50 €				7.925,00	m²	0,55 €	4.358,75 €				
525	Filterschicht herstellen, in Kunstrasenflächen	7.870,00	m²	4,76 €	37.461,20 €				7.925,00	m²	5,50 €	43.587,50 €				
525	Schottertragschichtmaterial mit Ausfallkörnung 2/32 mm	1.580,00	m³	47,50 €	75.050,00 €				1.580,00	m³	47,50 €	75.050,00 €				
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durch- führen.	7.870,00	m²	0,08 €	629,60 €				7.925,00	m²	0,40 €	3.170,00 €				
525	Ausgleichschicht für Kunststoffrasenflächen	7.870,00	m²	1,25 €	9.837,50 €				7.925,00	m²	1,25 €	9.906,25 €				
525	Elastische Tragschicht (ET) 35 mm	7.870,00	m²	10,15 €	79.880,50 €				7.925,00	m²	11,50 €	91.137,50 €				

Lübeck, Sportzentrum Falkenwiese,
1. Bauabschnitt

KOSTENBERECHNUNG

Entwurf

Stand 27.07.2017

525	Kunststoffrasen	7.870,00	m²	16,50 €	129.855,00 €				7.925,00	m²	22,00 €	174.350,00 €				Qualitätserhöhung des Kunststoffrasens (geringerer Pflegeaufwand, höhere Nutzungsqualität)
525	Verfüllung des Kunstrasens der Vorposition mit SBR-Granulat	7.870,00	m²	1,85 €	14.559,50 €				-7.870,00	m²	1,85 €	-14.559,50 €				Position entfällt, das Verfüllung ausschließlich mit Sand und PE-Granulat
525	Verfüllung des Kunstrasens der Vorposition mit PE-Infill	7.870,00	m²	3,65 €	28.725,50 €				7.925,00	m²	3,65 €	28.926,25 €				
525	Linierung für Jugendfußball	1,00	psch	1.250,00 €	1.250,00 €				1,00	psch	1.250,00 €	1.250,00 €				
525	Zulage Strafstoßpunkt eingetuftet	6,00	St	325,00 €	1.950,00 €				6,00	Stck	325,00 €	1.950,00 €				
525	Zulage Anstoßpunkt	3,00	St	325,00 €	975,00 €				3,00	Stck	325,00 €	975,00 €				
525	Fußballtor transportabel	2,00	St	1.970,00 €	3.940,00 €				2,00	Stck	1.970,00 €	3.940,00 €				
525	Eckfahnen incl. Spezialhülse liefern und einbauen	6,00	St	135,00 €	810,00 €				6,00	Stck	135,00 €	810,00 €				
525	Spielfeldbarriere (Alu) liefern und einbauen.	105,00	m	37,50 €	3.937,50 €				105,00	lfm	45,00 €	4.725,00 €				
525	Jugendtore								4,00	Stck	2.298,00 €	9.208,00 €				waren bisher nicht enthalten
	Rundlaufbahn + Sprungparcour + Weitsprunganlaufbahn															
525	Planum herstellen, Sportflächen	3.420,00	m²	0,80 €	2.736,00 €				3.450,00	m²	2,20 €	7.590,00 €				
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durch- führen.	3.420,00	m²	0,08 €	273,60 €				3.450,00	m²	0,40 €	1.380,00 €				
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	8,00	St	125,00 €	1.000,00 €				4,00	Stck	135,00 €	540,00 €				1 Plattendruckversuch/1.000 m²
525	Filterschicht herstellen, in Kunstbelägen nach	3.420,00	m²	3,32 €	11.354,40 €				3.450,00	m²	5,50 €	18.975,00 €				
525	Ungebundene Tragschicht für Laufbahn	3.420,00	m²	8,95 €	30.609,00 €				2.900,00	m²	8,95 €	25.955,00 €				
525	Feinplanum herstellen, Sportflächen	3.420,00	m²	0,12 €	410,40 €				2.900,00	m²	0,15 €	435,00 €				
525	Einfassung mit ~~Bordstein~~ Rasenkantenplatte aus Beton (gerade Form) mit Verkrallnut	482,00	m	18,50 €	8.917,00 €				250,00	lfm	35,00 €	8.750,00 €				Erhöhung der Haltbarkeit durch Einsatz der Rasenkantenplatte mit Verkrallnut
525	Einfassung Rasenkantenplatte aus Beton in Radien								238,00	lfm	36,80 €	8.844,00 €				
525	Einfassung mit ~~Bordstein~~ Rasenkantenplatte aus Beton (gerade Form)	6,00	m	42,50 €	255,00 €				6,00	lfm	45,00 €	270,00 €				
525	Beton-Platten als Sauberkeitsstreifen	157,50	m	20,55 €	3.236,63 €				157,50	lfm	32,00 €	5.040,00 €				
525	Anschlüsse herstellen	27,50	m	11,50 €	316,25 €				27,50	lfm	11,50 €	316,25 €				
525	~~Noppenbahn~~ Rhizomensperre	504,00	m	6,50 €	3.276,00 €				160,00	lfm	25,00 €	4.000,00 €				Reduzierung auf notwendige Bereiche mit Baumbestand, EP-Preiserhöhung durch wirksamere Rhizomensperre
525	Verkrallungsnut, ca. 2 x 2 cm, zur kraftschlüssigen	488,00	m	0,13 €	63,44 €				-488,00	lfm	0,13 €	-63,44 €				entfällt für Rasenkantenplatte mit integrierter Verkrallungsnut
525	Unt.geb.Tragsch.	3.420,00	m²	12,75 €	43.605,00 €				2.900,00	m²	12,75 €	36.975,00 €				Wegfall des extern gelegenen Sprungparcours
525	Zulage zur Vorposition im Bereich der Laufbahnradien.	1,00	psch	600,00 €	600,00 €				1,00	psch	600,00 €	600,00 €				
525	Ob.geb.Tragsch.	3.420,00	m²	10,30 €	35.226,00 €				2.900,00	m²	10,30 €	29.870,00 €				Wegfall des extern gelegenen Sprungparcours
525	Zulage zur Vorposition im Bereich der Laufbahnradien.	1,00	psch	600,00 €	600,00 €				1,00	psch	600,00 €	600,00 €				
525	Kantensteine und Rinnen mit Klebeband vor	1,00	psch	1.160,00 €	1.160,00 €				1,00	psch	1.160,00 €	1.160,00 €				
525	Bituminöse Tragschicht reinigen und	3.420,00	m²	1,00 €	3.420,00 €				2.900,00	m²	1,00 €	2.900,00 €				Wegfall des extern gelegenen Sprungparcours
525	Kunststoff-Sportbelag für Wettkampfanlagen und	3.420,00	m²	32,55 €	111.321,00 €				2.900,00	m²	35,50 €	102.950,00 €				Wegfall des extern gelegenen Sprungparcours, EP erhöht durch höherwertigen und langglebigeren Kunststoffbelag
525	Zulage zur Vorposition im Bereich der Laufbahnradien.	1,00	psch	250,00 €	250,00 €				1,00	psch	250,00 €	250,00 €				
525	Linierung nach den DLV-Richtlienien herstellen.	1,00	psch	5.750,00 €	5.750,00 €				1,00	psch	5.750,00 €	5.750,00 €				
525	Markierungsschilder für Start-, Ziel- und Wechselpunkte	1,00	psch	950,00 €	950,00 €				1,00	psch	950,00 €	950,00 €				
525	Einbauwanne Absprungbalken (Drei- und Weitsprung)	6,00	St	115,00 €	690,00 €				14,00	Stck	115,00 €	1.610,00 €				Ergänzung Absprungbalken für Dreisprung
525	Absprungbalken (Drei- und Weitsprung)	6,00	St	385,00 €	2.310,00 €				14,00	Stck	385,00 €	5.390,00 €				
525	Einbauten für Sprungparcour	1,00	psch	10.000,00 €	10.000,00 €				1,00	psch	15.000,00 €	15.000,00 €				
525	Spielfeldbarriere aus Aluminium als Fertigelemente, gerade	70,00	m	37,50 €	2.625,00 €				220,00	lfm	45,00 €	9.900,00 €				Erhöhung der Menge für Bereiche mit direktem Anschluss des Weges
525	Spielfeldbarriere aus Aluminium als Fertigelemente, gebogen								100,00	lfm	55,00 €	5.500,00 €				
525	Weitsprunggrube inkl. Dränschicht, Einmessungen und Spitzenanlass								155,00	m²	55,00 €	8.525,00 €				separate Anlage
525	Sandfanggrube								115,00	lfm	140,00 €	16.100,00 €				war bisher nicht enthalten, reduziert den Pflegeaufwand
525	Sprunggrubenabdeckung								155,00	m²	25,00 €	3.875,00 €				war bisher nicht enthalten, reduziert den Pflegeaufwand
	Crossparcour - Segment															
525	Planum herstellen, Sportflächen	1.095,00	m²	0,80 €	876,00 €				1.215,00	m²	2,20 €	2.673,00 €				
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durch- führen.	1.095,00	m²	0,08 €	87,60 €				1.215,00	m²	0,40 €	486,00 €				
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	4,00	St	125,00 €	500,00 €				2,00	Stck	135,00 €	270,00 €				
525	Schotter einbauen	150,00	m³	40,00 €	6.000,00 €				150,00	m³	40,00 €	6.000,00 €				
525	Füllmaterial liefern, einbauen für Verkehrsflächen.	290,00	m³	18,00 €	5.220,00 €				290,00	m³	18,00 €	5.220,00 €				
525	Lieferung und Einbau von ~~nahtlosem, bauartgeprüftem Fallschutzbelag gemäß DIN EN 1176-1:2008 für Fallhöhen bis 0.60 m mit zusätzlich eingelegten Intarsien~~ Kunststoffbelag inkl. Unterbau (Hügel, Senken, farbige Intarsien)	350,00	m²	130,00 €	45.500,00 €				1.215,00	m²	95,00 €	115.425,00 €				Fallschutzbelag nicht notwendig
	Trainings- u. Lauffläche - Kunststoffrasen															
525	Planum herstellen, Sportflächen	1.182,00	m²	0,80 €	945,60 €				740,00	m²	2,20 €	1.628,00 €				
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durchführen.	1.182,00	m²	0,08 €	94,56 €				740,00	m²	0,40 €	296,00 €				
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	4,00	St	125,00 €	500,00 €				1,00	Stck	135,00 €	135,00 €				
525	Feinplanum herstellen, Sportflächen	1.182,00	m²	0,40 €	472,80 €				740,00	m²	0,80 €	592,00 €				
525	Filterschicht herstellen, in Kunstrasenflächen	1.182,00	m²	5,95 €	7.032,90 €				740,00	m²	5,50 €	4.070,00 €				Fläche reduziert zu Gunsten Kugelstoßanlage
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	4,00	St	125,00 €	500,00 €				-4,00	Stck	125,00 €	-500,00 €				
525	Ungebundene Tragschicht für Kunststoffrasenfläche	1.182,00	m²	11,50 €	13.593,00 €				740,00	m²	11,50 €	8.510,00 €				
525	Ausgleichschicht für Kunststoffrasenflächen	1.182,00	m²	1,50 €	1.773,00 €				740,00	m²	1,25 €	925,00 €				

Lübeck, Sportzentrum Falkenwiese,
1. Bauabschnitt

KOSTENBERECHNUNG

Entwurf

Stand 27.07.2017

525	Elastische Tragschicht (ET) 35 mm	1.182,00	m²	10,85 €	12.824,70 €				740,00	m²	11,50 €	8.510,00 €				
525	Kunststoffrasen	1.182,00	m²	15,50 €	18.321,00 €				740,00	m²	22,00 €	16.280,00 €				
525	~~Verfüllung des Kunststoffrasens mit PE-Infill~~								~~740,00~~	~~m²~~	~~3,65 €~~	~~2.701,00 €~~				Bisher nur Sand-verfüllt, reduziert den Pflegeaufwand bei gleicher Verfüllung für alle Kunstrasenspielfelder
525	~~Vorinvestition inkl. Einlassung und Oberbau~~								~~240,00~~	~~lfm~~	~~30,00 €~~	~~7.200,00 €~~				separate Kugelstoßanlage im Südsegment
525	~~Kugelstoßanlage und Absturzbalken~~								~~4,00~~	~~Stck~~	~~2.350,00 €~~	~~9.400,00 €~~				
525	~~Pflasterfläche inkl Einlassung und Oberbau~~								~~235,00~~	~~m²~~	~~55,00 €~~	~~12.925,00 €~~				
	Kleinspielfeld - Kunststoffrasen															
525	Planum herstellen, Sportflächen	1.790,00	m²	0,80 €	1.432,00 €				1.050,00	m²	2,20 €	2.310,00 €				
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durchführen.	1.790,00	m²	0,40 €	716,00 €				1.050,00	m²	0,40 €	420,00 €				
525	Einfassung mit Bordstein aus Beton (gerade Form) nach	62,00	m	19,50 €	1.209,00 €				66,00	lfm	22,00 €	1.452,00 €				
525	Noppenbahn	174,00	m	6,50 €	1.131,00 €				-174,00	lfm	6,50 €	-1.131,00 €				
525	Feinplanum herstellen, Sportflächen	1.668,00	m²	0,40 €	667,20 €				1.050,00	m²	0,80 €	840,00 €				Reduzierung der Spielfeldfläche auf notwenige Größe, Ergänzung Sicherheitsbereiche, EP Kunstrasen angepasst auf Sand-Granulat-Verfüllung, Noppenbahn entfällt, da kein Baumbestand im Umfeld
525	Filterschicht herstellen, in Kunstrasenflächen	1.668,00	m²	5,95 €	9.924,60 €				1.050,00	m²	6,50 €	6.825,00 €				
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	4,00	St	125,00 €	500,00 €				2,00	Stck	135,00 €	270,00 €				
525	Ungebundene Tragschicht für Kunststoffrasenfläche DIN 18035-V- Teil 7, Naturstein-Schotter-Gemisch 0-32 mm,	1.668,00	m²	11,50 €	19.182,00 €				968,00	m²	11,50 €	11.132,00 €				
525	Ausgleichschicht für Kunststoffrasenflächen	1.668,00	m²	1,50 €	2.502,00 €				968,00	m²	1,50 €	1.452,00 €				
525	Gebundene elastische Tragschicht (ET) im Ortseinbau	1.668,00	m²	10,85 €	18.097,80 €				968,00	m²	11,50 €	11.132,00 €				
525	Kunststoffrasen (incl. Verfüllung mit Sand und PE)	1.668,00	m²	15,50 €	25.854,00 €				968,00	m²	26,50 €	25.652,00 €				
525	Linierung für Jugendfußball + Hockey	240,00	m	7,00 €	1.680,00 €				480,00	lfm	4,50 €	2.160,00 €				Hockey-Linierung bisher nicht berücksichtigt
525	Feldhockeytor transportabel, incl. Verfüllung des	2,00	St	1.450,00 €	2.900,00 €				2,00	Stck	2.500,00 €	5.000,00 €				EP erhöht - angepasst an aktuelle Preisabfrage
525	Eckfahnen incl. Spezialhülse liefern und einbauen	6,00	St	135,00 €	810,00 €				6,00	Stck	135,00 €	810,00 €				
525	Hinweisschild	2,00	St	85,00 €	170,00 €				1,00	Stck	85,00 €	85,00 €				Menge reduziert auf notwendiges Maß
	Kleinspielfeld - Kunststoffbelag - 20 x 40 m															
525	Planum herstellen, Sportflächen	924,00	m²	0,80 €	739,20 €				1.180,00	m²	2,20 €	2.596,00 €				Vergrößerung Spielfläche auf notwendiges Maß, Ergänzung Sicherheitsbereiche
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durch- führen.	924,00	m²	0,40 €	369,60 €				1.180,00	m²	0,40 €	472,00 €				
525	Einfassung mit ~~Bordstein aus Beton (gerade Form)~~ Rasenkantenplatte mit Verkrallnaht	20,00	m	19,50 €	390,00 €				70,00	lfm	34,00 €	2.380,00 €				Erhöhung der Haltbarkeit durch Einsatz der Rasenkantenplatte mit Verkrallnut
525	Noppenbahn	152,00	m	6,50 €	988,00 €				-152,00	lfm	6,50 €	-988,00 €				Noppenbahn entfällt, da kein Baumbestand im Umfeld
525	Feinplanum herstellen, Sportflächen	800,00	m²	0,40 €	320,00 €				1.180,00	m²	0,80 €	944,00 €				
525	Filterschicht herstellen, in Kunstrasenflächen	800,00	m²	5,95 €	4.760,00 €				1.180,00	m²	6,50 €	7.670,00 €				Vergrößerung Spielfläche auf notwendiges Maß, Ergänzung Sicherheitsbereiche
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	4,00	St	125,00 €	500,00 €				2,00	Stck	135,00 €	270,00 €				
525	Ungebundene Tragschicht für Kunststoffrasenfläche Naturstein-Schotter-Gemisch 0-32 mm,	800,00	m²	11,50 €	9.200,00 €				1.144,00	m²	11,50 €	13.156,00 €				
525	Verkrallungsnut, ca. 2 x 2 cm, zur kraftschlüssigen	152,00	m	1,34 €	203,68 €				-152,00	lfm	1,34 €	-203,68 €				entfällt, da Einsatz von Rasenkantenplatten mit integrierter Verkrallnut
525	Unt.geb.Tragsch.	800,00	m²	11,60 €	9.280,00 €				1.144,00	m²	11,60 €	13.270,40 €				
525	Ob.geb.Tragsch.	800,00	m²	9,95 €	7.960,00 €				1.144,00	m²	9,95 €	11.382,80 €				Vergrößerung Spielfläche auf notwendiges Maß, Ergänzung Sicherheitsbereiche
525	Kantensteine und Rinnen mit Klebeband vor	1,00	psch	140,00 €	140,00 €				135,00	psch	1,00 €	135,00 €				
525	Bituminöse Tragschicht reinigen und	800,00	m²	1,00 €	800,00 €				1.144,00	m²	1,00 €	1.144,00 €				
525	Kunststoff-Sportbelag für kombinierte Anlagen und	800,00	m²	33,50 €	26.800,00 €				1.144,00	m²	33,50 €	38.324,00 €				
525	Linierung, Markierung und Beschriftung der	1,00	psch	1.400,00 €	1.400,00 €				1,00	psch	1.400,00 €	1.400,00 €				
525	Hinweisschild	2,00	St	85,00 €	170,00 €				1,00	Stck	170,00 €	170,00 €				
525	~~Handballtore~~								~~2,00~~	~~Stck~~	~~3.400,00 €~~	~~6.800,00 €~~				bisher nicht enthalten
525	~~Basketballkörbe~~								~~4,00~~	~~Stck~~	~~2.300,00 €~~	~~9.200,00 €~~				
	Beachsportfläche ~~mit Weitsprung~~											0,00 €				
525	Planum herstellen, Sportflächen	1.812,00	m²	0,80 €	1.449,60 €				1.780,00	m²	2,20 €	3.916,00 €				
525	Nachverdichtung des vorh. Baugrundes durch- führen.	1.812,00	m²	0,40 €	724,80 €				1.780,00	m²	0,40 €	712,00 €				
525	Kontrollprüfung durch Plattendruckversuch	2,00	St	125,00 €	250,00 €				2,00	Stck	135,00 €	270,00 €				
525	Einfassung mit Bordstein aus Beton in Radien	168,00	m	39,00 €	6.552,00 €				210,00	lfm	28,00 €	5.880,00 €				
525	~~Noppenbahn~~ Rhizomensperre	168,00	m	6,50 €	1.092,00 €				100,00	lfm	25,00 €	2.500,00 €				Reduzierung auf notwendige Bereiche mit Baumbestand, EP-Preiserhöhung durch wirksamere Rhizomensperre
525	Feinplanum herstellen, Sportflächen	1.812,00	m²	0,40 €	724,80 €				1.780,00	m²	0,80 €	1.424,00 €				
525	Zulage zum Fallschutzbelag für geneigte Fläche/ Einbau als Böschung	168,00	m²	10,00 €	1.680,00 €				-168,00	m²	10,00 €	-1.680,00 €				entfällt da neue Lage und Höhensituation
525	Beachsportfläche füllen	1.644,00	m²	16,00 €	26.304,00 €				1.780,00	m²	16,00 €	28.480,00 €				
525	Zulage zur Vorposition für Quarzsand mit Zulassung DVV 2 (Deutscher Volleyballverband)	1.644,00	m²	7,00 €	11.508,00 €				1.780,00	m²	7,00 €	12.460,00 €				
525	Pfosten mit abnehmbaren Bodenhülsen zur Verwendung mit Beachbodenplatte für Beachvolleyball liefern und einbauen, inkl. Fundament (EP= 1 Paar)	3,00	St	2.000,00 €	6.000,00 €				3,00	Stck	2.500,00 €	7.500,00 €				
525	Winkelstützwände zur Abfangung eines Geländeversprunges	30,00	m	240,00 €	7.200,00 €				-30,00	lfm	240,00 €	-7.200,00 €				
525	Kunststoffabdeckung für Einfassung Weitsprung liefern und einbauen	30,00	m	30,00 €	900,00 €				-30,00	lfm	30,00 €	-900,00 €				entfällt, da neue Lage und Höhensituation
525	Bordstein mit Gummikopf	115,00	m	60,00 €	6.900,00 €				-115,00	lfm	60,00 €	-6.900,00 €				
	Kugelstoßanlage															
525	Kugelstoßring, fertig ausbetoniert liefern und einbauen, inkl.der	3,00	St	2.350,00 €	7.050,00 €				-3,00	Stck	2.350,00 €	-7.050,00 €				neue Anordnung im Südsegmant
525	**Sportplatzflächen**					**1.043.005,41 €**		**1.241.176,43 €**					**1.227.409,33 €**	**116.603,89 €**	**1.344.013,22 €**	
520	**Befestigte Flächen**					**1.185.014,01 €**		**1.410.166,67 €**					**1.462.339,33 €**	**138.922,24 €**	**1.601.261,57 €**	

Lübeck, Sportzentrum Falkenwiese,
1. Bauabschnitt

KOSTENBERECHNUNG
Entwurf
Stand 27.07.2017

AHNER / BREHM

530	**Baukonstruktionen in Außenanlagen**															
531	**Einfriedigungen**															
531	Ausführungsplanung herstellen.	1,00	St	225,00 €	225,00 €				1,00	Stck	225,00 €	225,00 €				
531	Ausführungsplanung herstellen. Die Ausführungsplanung beinhal	1,00	St	225,00 €	225,00 €				1,00	Stck	225,00 €	225,00 €				
531	Fundamentplan gemäß statischen Erfordernissen zeichnen und de	1,00	St	100,00 €	100,00 €				1,00	Stck	100,00 €	100,00 €				
531	Ballfangzaun aus Gittermatten	35,00	m	365,00 €	12.775,00 €				-35,00	lfm	365,00 €	-12.775,00 €				
531	Spielfeldbarriere (Alu) liefern und einbauen.	140,00	m	37,50 €	5.250,00 €				107,50	lfm	45,00 €	4.837,50 €				
531	Zulage zur Vorposition für Gitterfüllung	140,00	m	100,00 €	14.000,00 €				107,50	lfm	68,00 €	7.310,00 €				
531	Ausführungsplanung herstellen. Die Ausführungsplanung beinhal	1,00	St	450,00 €	450,00 €				1,00	Stck	450,00 €	450,00 €				Mengenverschiebungen durch neue Anordnungen und Flächengrößen
531	Fundamentplan gemäß statischen Erfordernissen zeichnen und de	1,00	St	200,00 €	200,00 €				1,00	Stck	200,00 €	200,00 €				
531	Ballfangzaun aus Gittermatten mit Netzbespannung h=3.00m	20,00	m	195,00 €	3.900,00 €				70,00	lfm	230,00 €	16.100,00 €				
531	Zulage zur Vorposition für Ballfangzaun Höhe 4,00 m	20,00	m	42,80 €	856,00 €				70,00	lfm	42,80 €	2.996,00 €				
531	Prallwände umlaufend für Barriere und Ballfangzaun (Kernspielfeld Kunstrasen								132,00	lfm	71,50 €	9.438,00 €				bisher nicht enthalten
531	**Einfriedigungen**					**37.981,00 €**		**45.197,39 €**					**29.106,50 €**	**29.106,60 €**	**58.213,10 €**	
534	**Rampen, Treppen, Tribünen**															
	Mauern, Wände															
534	Sitzblöcke aus Sichtbeton herstellen,	17,00	m	370,00 €	6.290,00 €				17,00	lfm	370,00 €	6.290,00 €				
534	Zulage zum Sitzblock der Vorposition für Ausführung in Höhe 80cm	17,00	m	50,00 €	850,00 €				17,00	lfm	50,00 €	850,00 €				
534	**Rampen, Treppen, Tribünen**					**7.140,00 €**		**8.496,60 €**					**7.140,00 €**	**678,30 €**	**7.818,30 €**	
530	**Baukonstruktionen in Außenanlagen**					**45.121,00 €**		**53.693,99 €**					**36.246,50 €**	**3.443,42 €**	**39.689,92 €**	

540	**Technische Anlagen in Außenanlagen**															
541	**Abwasseranlagen**															
541	Ansatz für Ausbau und Einbindung der Bestandsdrainagen an	1,00	psch	5.500,00 €	5.500,00 €				1,00	psch	1.000,00 €	1.000,00 €				Reduzierung durch bessere Einbindung der vorhandenen Dränage (Kampfbahn)
541	Dränagestrang mit Rohr DN 100 herstellen Dränagestrang nach DIN 18035, Teil 3 , inkl. Filterkiespackung	1.320,00	m	16,50 €	21.780,00 €				1.320,00	m	23,50 €	31.020,00 €				EP-Erhöhung durch Anpassung an DIN-gerechte Bauweise
541	Leistung wie zuletzt in vollem Umfang beschrieben	64,00	m	28,50 €	1.824,00 €				64,00	m	32,50 €	2.080,00 €				wie vor
541	Leistung wie zuletzt in vollem Umfang beschrieben	21,00	m	38,50 €	808,50 €				21,00	m	41,50 €	871,50 €				wie vor
541	Abzweig 45° DN 150	10,00	St	68,50 €	685,00 €				10,00	Stck.	68,50 €	685,00 €				wie vor
541	Schachtbauwerk für Regenwasser aus Kunststoff,	4,00	St	2.450,00 €	9.800,00 €				4,00	Stck.	2.450,00 €	9.800,00 €				
541	Zulage zur Vorposition für Filterschacht	1,00	St	500,00 €	500,00 €				1,00	Stck.	500,00 €	500,00 €				
541	Anschluß (Schacht) mit Kernbohrung herstellen.	1,00	St	500,00 €	500,00 €				1,00	Stck.	500,00 €	500,00 €				
541	Ansatz für Ausbau und Einbindung der Bestandsdrainagen an	1,00	psch	5.500,00 €	5.500,00 €				1,00	psch.	1.000,00 €	1.000,00 €				Reduzierung durch Erhalt der vorhandenen Dränage
541	Dränagestrang mit Rohr DN 100 herstellen, inkl. Filterkiespackung	210,00	m	16,00 €	3.360,00 €				210,00	m	23,50 €	4.935,00 €				EP-Erhöhung durch Anpassung an DIN-gerechte Bauweise
541	Leistung wie zuletzt in vollem Umfang beschrieben	408,00	m	27,00 €	11.016,00 €				408,00	m	29,50 €	12.036,00 €				wie vor
541	Abzweig	24,00	St	68,50 €	1.644,00 €				24,00	Stck.	68,50 €	1.644,00 €				
541	Leitungsgraben ausheben	31,50	m	15,50 €	488,25 €				31,50	m	15,50 €	488,25 €				
541	Entwässerungsleitung KG-Rohr, DN 100 DIN 4032,	31,50	m	6,50 €	204,75 €				31,50	m	15,50 €	488,25 €				
541	PVC hart - Bögen DN 100 als Zulage zur Vorposition	92,00	St	7,80 €	717,60 €				92,00	Stck.	7,80 €	717,60 €				
541	PVC hart - Überschiebmuffen DN 100 als Zulage zur Vorpostion	23,00	St	6,50 €	149,50 €				23,00	Stck.	6,50 €	149,50 €				
541	Entwässerungsrinnenplatten (Beton) liefern und einbauen.	416,00	m	45,50 €	18.928,00 €				416,00	m	45,50 €	18.928,00 €				
541	Ablauf für Sportrinne der Vorposition liefern und einbauen	21,00	St	190,00 €	3.990,00 €				21,00	Stck.	190,00 €	3.990,00 €				
541	Ansatz für Ausbau und Einbindung der Bestandsdrainagen an	1,00	psch	850,00 €	850,00 €				1,00	psch.	300,00 €	300,00 €				Reduzierung durch Erhalt der vorhandenen Dränage
541	Dränagestrang mit Rohr DN 100 herstellen Dränagestrang nach DIN 18035, Teil 3, inkl. Filterkiespackung	30,00	m	16,50 €	495,00 €				30,00	m	23,50 €	705,00 €				EP-Erhöhung durch Anpassung an DIN-gerechte Bauweise
541	Anschluss der Drainage an Bestandsschacht herstellen, inkl.	1,00	St	400,00 €	400,00 €				1,00	Stck.	400,00 €	400,00 €				
541	Ansatz für Ausbau und Einbindung der Bestandsdrainagen an	1,00	psch	850,00 €	850,00 €				1,00	psch.	300,00 €	300,00 €				Reduzierung durch Erhalt der vorhandenen Dränage
541	Ansatz für Ausbau und Einbindung der Bestandsdrainagen an	1,00	psch	3.500,00 €	3.500,00 €				1,00	psch.	1.000,00 €	1.000,00 €				Reduzierung durch Erhalt der vorhandenen Dränage
541	Dränagestrang mit Rohr DN 100 herstellen Dränagestrang nach DIN 18035, Teil 3 inkl. Filterkiespackung	228,00	m	16,50 €	3.762,00 €				228,00	m	23,50 €	5.358,00 €				EP-Erhöhung durch Anpassung an DIN-gerechte Bauweise
541	Leistung wie zuletzt in vollem Umfang beschrieben	57,00	m	22,50 €	1.282,50 €				57,00	m	27,50 €	1.567,50 €				wie vor
541	Abzweig 45° DN 150	14,00	St	68,50 €	959,00 €				14,00	Stck.	34,50 €	483,00 €				
541	Entwässerungsrinnenplatten (Beton) liefern und einbauen.	112,00	m	34,50 €	3.864,00 €				112,00	m	34,50 €	3.864,00 €				
541	Gußablauf für Sportrinne Mönninghoff nach DIN 124 und	10,00	St	185,00 €	1.850,00 €				10,00	Stck.	185,00 €	1.850,00 €				
541	Leitungsgraben ausheben	11,50	m	14,50 €	166,75 €				11,50	m	15,50 €	178,25 €				
541	Entwässerungsleitung KG-Rohr, DN 100 DIN 4032,	11,50	m	7,35 €	84,53 €				11,50	m	15,50 €	178,25 €				
541	PVC hart - Bögen DN 100 als Zulage zur Vorposition	40,00	St	6,50 €	260,00 €				40,00	Stck.	6,50 €	260,00 €				

Lübeck, Sportzentrum Falkenwiese,
1. Bauabschnitt

KOSTENBERECHNUNG

Entwurf

Stand 27.07.2017

541	PVC hart - Überschiebmuffen DN 100 als Zulage zur Vorpostion	10,00	St	8,50 €	85,00 €				10,00	Stck.	8,50 €	85,00 €				
541	Ansatz für Ausbau und Einbindung der Bestandsdrainagen an	1,00	psch	3.500,00 €	3.500,00 €				1,00	psch.	500,00 €	500,00 €				Reduzierung durch Erhalt der vorhandenen Dränage
541	Dränagestrang mit Rohr DN 100 herstellen Dränagestrang nach DIN 18035, Teil 3 , inkl. Filterkiespackung	272,00	m	16,50 €	4.488,00 €				272,00	m	23,50 €	6.392,00 €				EP-Erhöhung durch Anpassung an DIN-gerechte Bauweise
541	Leistung wie zuletzt in vollem Umfang beschrieben	45,00	m	22,50 €	1.012,50 €				45,00	m	27,50 €	1.237,50 €				wie vor
541	Leistung wie zuletzt in vollem Umfang beschrieben jedoch	87,50	m	27,50 €	2.406,25 €				87,50	m	32,50 €	2.843,75 €				wie vor
541	Leistung wie zuletzt in vollem Umfang beschrieben	31,00	m	38,50 €	1.193,50 €				31,00	m	41,50 €	1.286,50 €				wie vor
541	Abzweig 45° DN 150	14,00	St	68,50 €	959,00 €				14,00	Stck.	68,50 €	959,00 €				
541	Anschluss der Drainage an Bestandsschacht herstellen,	1,00	St	400,00 €	400,00 €				1,00	Stck.	400,00 €	400,00 €				
541	Schachtbauwerk für Regenwasser aus Kunststoff,	3,00	St	2.150,00 €	6.450,00 €				3,00	Stck.	2.150,00 €	6.450,00 €				
541	Entwässerungsrinnenplatten (Beton) liefern und einbauen.	80,00	m	34,50 €	2.760,00 €				88,00	m	34,50 €	3.036,00 €				
541	Gußablauf für Sportrinne Mönninghoff nach DIN 124 und	8,00	St	185,00 €	1.480,00 €				8,00	Stck.	185,00 €	1.480,00 €				
541	Leitungsgraben ausheben	10,00	m	14,50 €	145,00 €				10,00	m	14,50 €	145,00 €				
541	Entwässerungsleitung KG-Rohr, DN 100 DIN 4032,	10,00	m	7,35 €	73,50 €				10,00	m	15,50 €	155,00 €				
541	PVC hart - Bögen DN 100 als Zulage zur Vorposition	32,00	St	6,50 €	208,00 €				32,00	Stck.	6,50 €	208,00 €				
541	PVC hart - Überschiebmuffen DN 100 als Zulage zur Vorpostion	8,00	St	8,50 €	68,00 €				8,00	Stck.	8,50 €	68,00 €				
541	Ansatz für Ausbau und Einbindung der Bestandsdrainagen	1,00	psch	3.500,00 €	3.500,00 €				1,00	psch.	1.000,00 €	1.000,00 €				Reduzierung durch Erhalt der vorhandenen Dränage
541	Dränagestrang mit Rohr DN 100 herstellen Dränagestrang nach DIN 18035, Teil 3 , inkl. Filterkiespackung	310,00	m	16,50 €	5.115,00 €				310,00	m	23,50 €	7.285,00 €				EP-Erhöhung durch Anpassung an DIN-gerechte Bauweise
541	Anschluss der Drainage an Bestandsschacht herstellen,	1,00	St	400,00 €	400,00 €				1,00	Stck.	400,00 €	400,00 €				
541	Abzweig 45° DN 150	11,00	St	68,50 €	753,50 €				11,00	Stck.	68,50 €	753,50 €				
541	Schachtbauwerk für Regenwasser aus Kunststoff,	3,00	St	2.150,00 €	6.450,00 €				3,00	Stck.	2.150,00 €	6.450,00 €				
541	**Abwasseranlagen**					**147.166,63 €**		**175.128,28 €**					**148.411,35 €**	**14.099,08 €**	**162.510,43 €**	
542	**Wasseranlagen**															
	Bewässerung															
542	Suchgraben aush. Aushub 1,25 m B 0,4- 0.6 m Bodenkl.3	10,00	m	16,80 €	168,00 €				10,00	m	28,50 €	285,00 €				EP erhöht, da Suchschachtung in Handarbeit erfolgt
542	Leitungsgraben ausheben	250,00	m	7,85 €	1.962,50 €				250,00	m	15,00 €	3.750,00 €				EP angepasst an aktuell submittierte Preise
542	Leistung in Handarbeit	35,00	m	18,00 €	630,00 €				35,00	m	18,00 €	630,00 €				
542	Kopflöcher zum nachträglichen Einbau der	2,00	St	150,00 €	300,00 €				2,00	Stck	150,00 €	300,00 €				
542	PE-Druckrohr DN 50, 63 x 5,8 mm,	293,00	m	4,65 €	1.362,45 €				293,00	m	4,65 €	1.362,45 €				
542	Ansatz für Anschlußarbeiten im Gebäude, Umschluss an	1,00	psch	3.500,00 €	3.500,00 €				1,00	psch.	3.500,00 €	3.500,00 €				
542	Höhenverstellbare Straßenkappe	13,00	St	135,00 €	1.755,00 €				13,00	Stck	135,00 €	1.755,00 €				
542	Straßenkappen-Pflastersatz für Wasserschieberkappen,	13,00	St	38,50 €	500,50 €				13,00	Stck	38,50 €	500,50 €				
542	Höhenverstellbare Straßenkappe	2,00	St	66,50 €	133,00 €				2,00	Stck	66,50 €	133,00 €				
542	Straßenkappen-Pflastersatz für Wasserschieberkappen,	2,00	St	45,85 €	91,70 €				2,00	Stck	45,85 €	91,70 €				
542	Höhenverstellbare Straßenkappe	5,00	St	135,00 €	675,00 €				5,00	Stck	135,00 €	675,00 €				
542	Straßenkappen-Pflastersatz für Wasserschieberkappen,	5,00	St	38,50 €	192,50 €				5,00	Stck	38,50 €	192,50 €				
542	Höhenverstellbare Straßenkappe	8,00	St	135,00 €	1.080,00 €				8,00	Stck	135,00 €	1.080,00 €				
542	Straßenkappen-Pflastersatz für Wasserschieberkappen,	8,00	St	38,50 €	308,00 €				8,00	Stck	38,50 €	308,00 €				
542	**Wasseranlagen**					**12.658,65 €**		**15.063,79 €**					**14.563,15 €**	**1.383,50 €**	**15.946,65 €**	
546	**Starkstromanlagen**															
	Starkstromanlagen															
546	Baustelleneinrichtung für Rammrohrgründung	1,00	psch	2.350,00 €	2.350,00 €				1,00	psch	2.350,00 €	2.350,00 €				
546	Leitungsgraben für Stromleitung herstellen und nach Leitungsverlegung wieder verfüllen	830,00	m	16,00 €	13.280,00 €				925,00	m	16,00 €	14.800,00 €				
546	Kabelschutzrohr für Elektroleitung im offenen Graben verlegen	360,00	m	9,00 €	3.240,00 €				360,00	m	9,00 €	3.240,00 €				
546	Elektrokabel (Beleuchtung) 5x16 in offenen Graben verlegen, inkl. Muffen	1.150,00	m	12,00 €	13.800,00 €				1.150,00	m	12,00 €	13.800,00 €				
546	Elektrokabel (Flutlicht) 4x35/16 in offenen Graben verlegen, inkl. Muffen	340,00	m	20,00 €	6.800,00 €				340,00	m	20,00 €	6.800,00 €				
546	Elektrokabel (Einspeisung) 4x70/35 in offenen Graben verlegen, inkl. Muffen	130,00	m	40,00 €	5.200,00 €				130,00	m	40,00 €	5.200,00 €				
546	Elektrokabel (Steuerkabel) 7x2,5 in offenen Graben verlegen, inkl. Muffen	680,00	m	7,00 €	4.760,00 €				680,00	m	7,00 €	4.760,00 €				
546	Erdungsanlage/Edelstahldraht	585,00	m	8,00 €	4.680,00 €				915,00	m	8,00 €	7.320,00 €				Menge erhöht für alle Sportanlagen mit Flutlicht, einschl. Anschlüsse an Zäune und Barrieren
546	Tiefenerder	4,00	St	600,00 €	2.400,00 €				14,00	Stck	600,00 €	8.400,00 €				Menge erhöht für alle Flutlichtmasten
546	Kabelschacht liefern und einbauen	8,00	St	1.000,00 €	8.000,00 €				8,00	Stck	1.000,00 €	8.000,00 €				
546	Schaltkasten mit Steuerung liefern und einbauen	1,00	St	8.800,00 €	8.800,00 €				-1,00	Stck	8.800,00 €	-8.800,00 €				entfällt, wird in neuem Anschlussschrank im Gebäude integriert
546	Fußwegbeleuchtung mit Mastleuchte inkl. Profilmast	12,00	St	1.200,00 €	14.400,00 €				12,00	Stck	1.200,00 €	14.400,00 €				
546	Sportplatz- und Laufbahnbeleuchtung mit Mast LPH 22 18 Meter, inkl. Übergangskasten und Gründung	6,00	St	29.200,00 €	175.200,00 €				6,00	Stck	14.167,00 €	85.002,00 €				
546	Beleuchtung für Beachsport / Kleinspielfeld / Mehrzweckspielfeld mit Mast LPH 12 Meter - Zopf 108, inkl. Übergangskasten und Gründung	3,00	St	7.780,00 €	23.340,00 €				3,00	Stck	20.000,00 €	60.000,00 €				Kostenanpassung nach Konkretisierung der Flutlichtanlagen an den Bedarf und neuer Kostenangebote
546	Übergangskasten je Flutlichtmast	9,00	St	150,00 €	1.350,00 €				-9,00	Stck	150,00 €	-1.350,00 €				
546	Fundament für Flutlichtmast, Rammrohrgründung	11,00	St	1.350,00 €	14.850,00 €				-11,00	Stck	1.350,00 €	-14.850,00 €				
546	Modernisierung und Erhöhung Hausanschluss inkl. Schaltungen und Steuerungen für Außenbeleuchtungen								1,00	psch	12.000,00 €	12.000,00 €				
546	Nachrüstung Blitzschutz Funktionsgebäude								1,00	psch	66.840,00 €	66.840,00 €				
546	**Starkstromanlagen**					**302.450,00 €**		**359.915,50 €**					**287.712,00 €**	**27.332,64 €**	**315.044,64 €**	

KOSTENBERECHNUNG

Entwurf

Stand 27.07.2017

AHNER / BREHM

TOP 5.7

549	**Technische Anlagen in Außenanlagen, sonstiges**															
549	Boden für Suchgraben ausheben,	70,00	m	28,50 €	1.995,00 €				70,00	m	28,50 €	1.995,00 €				
549	Boden für Suchgraben ausheben,	20,00	m	28,50 €	570,00 €				20,00	m	28,50 €	570,00 €				
549	Boden für Suchgraben ausheben,	25,00	m	28,50 €	712,50 €				25,00	m	28,50 €	712,50 €				
549	Boden für Suchgraben ausheben,	25,00	m	28,50 €	712,50 €				25,00	m	28,50 €	712,50 €				
549	Boden für Suchgraben ausheben,	30,00	m	28,50 €	855,00 €				30,00	m	28,50 €	855,00 €				
549	Boden für Suchgraben ausheben,	35,00	m	28,50 €	997,50 €				35,00	m	28,50 €	997,50 €				
549	Boden für Suchgraben ausheben,	45,00	m	28,50 €	1.282,50 €				45,00	m	28,50 €	1.282,50 €				
549	**Technische Anlagen in Außenanlagen, sonstiges**					**7.125,00 €**		**8.478,75 €**					**7.125,00 €**	**676,88 €**	**7.801,88 €**	
540	**Technische Anlagen in Außenanlagen**					**469.400,28 €**		**558.586,33 €**					**457.811,50 €**	**43.492,09 €**	**501.303,59 €**	
550	**Einbauten in Außenanlagen**															
551	**Allgemeine Einbauten**															
551	Abfallbehälter aufstellen,	8,00	St	650,00 €	5.200,00 €				8,00	Stck	650,00 €	5.200,00 €				
551	Fahrradständer liefern und einbauen,	10,00	St	130,00 €	1.300,00 €				10,00	Stck	130,00 €	1.300,00 €				
551	Sitzbänke								10,00	Stck	1.200,00 €	12.000,00 €				bisher nicht enthalten
551	**Allgemeine Einbauten**					**6.500,00 €**		**7.735,00 €**					**18.500,00 €**	**1.757,50 €**	**20.257,50 €**	
552	**Besondere Einbauten**															
552	Spielerkabine, ca. 6,00m lang mit Überdachung und integrierter Sitzbank aus Aluminium, liefern und ortsfest aufstellen.	2,00	St	4.800,00 €	9.600,00 €				2,00	Stck	4.800,00 €	9.600,00 €				
552	**Besondere Einbauten**					**9.600,00 €**		**11.424,00 €**					**9.600,00 €**	**912,00 €**	**10.512,00 €**	
550	**Einbauten in Außenanlagen**					**16.100,00 €**		**19.159,00 €**					**28.100,00 €**	**2.669,50 €**	**30.769,50 €**	

570	**Pflanz- und Saatflächen**															
571	**Oberbodenarbeiten**															
571	Vorhandenen Oberboden aus verschiedenen Bereichen fördern und in nicht zusammenhängenden Teilbereichen wieder höhen- und gefällegerecht einbauen.	487,00	m²	11,20 €	5.454,40 €				370,00	m²	11,20 €	4.144,00 €				
571	Oberboden	850,00	m²	4,80 €	4.080,00 €				850,00	m²	4,80 €	4.080,00 €				
571	Vorhandenen Oberboden aus verschiedenen Bereichen fördern und in nicht zusammenhängenden Teilbereichen wieder höhen- und gefällegerecht einbauen.	140,00	m²	11,20 €	1.568,00 €				85,00	m²	11,20 €	952,00 €				
571	Vorhandenen Oberboden aus verschiedenen Bereichen fördern und in nicht zusammenhängenden Teilbereichen wieder höhen- und gefällegerecht einbauen.	52,00	m²	11,20 €	582,40 €				-52,00	m²	11,20 €	-582,40 €				
571	Vorhandenen Oberboden aus verschiedenen Bereichen fördern und in nicht zusammenhängenden Teilbereichen wieder höhen- und gefällegerecht einbauen.	49,00	m²	11,20 €	548,80 €				-49,00	m²	11,20 €	-548,80 €				
571	**Oberbodenarbeiten**					**12.233,60 €**		**14.557,98 €**					**8.044,80 €**	**764,26 €**	**8.809,06 €**	
572	**Vegetationstechnische Bodenbearbeitung**															
572	Untergrund im Bereich zukünftiger Vegetationsflächen auflockern durch Aufreißen, Bearbeitungstiefe ca. 40 cm.	3.930,00	m²	0,40 €	1.572,00 €				1.850,00	m²	0,40 €	740,00 €				Flächenreduzierung Rasen
572	Vegetationsflächen lockern und düngen.	3.930,00	m²	0,80 €	3.144,00 €				1.850,00	m²	0,80 €	1.480,00 €				
572	Untergrund im Bereich zukünftiger Vegetationsflächen auflockern durch Aufreißen, Bearbeitungstiefe ca. 40 cm.	4.270,00	m²	0,40 €	1.708,00 €				-4.270,00	m²	0,40 €	-1.708,00 €				
572	Vegetationsflächen lockern und düngen.	4.270,00	m²	0,80 €	3.416,00 €				-4.270,00	m²	0,80 €	-3.416,00 €				
572	**Vegetationstechnische Bodenbearbeitung**					**9.840,00 €**		**11.709,60 €**					**-2.904,00 €**	**-275,88 €**	**-3.179,88 €**	
574	**Pflanzen**															
574	Pflanzflächen mit Rindenmulch, fermentiert, 10 cm stark andecken, für Baumscheiben	210,00	m²	4,50 €	945,00 €				210,00	m²	4,50 €	945,00 €				
	Pflanzen															
574	Solitärbäume liefern und pflanzen einschließlich Fertigstellungspflege.	12,00	St	750,00 €	9.000,00 €				12,00	Stck.	750,00 €	9.000,00 €				
574	Pflanzflächen mit Rindenmulch, fermentiert, 5 cm stark andecken, für Bodendeckerpflanzung, Hecken und Baumscheiben und intensiv gestalteten, gebäudenahen Bereiche	170,00	m²	0,00 €	0,00 €				-170,00	m²	0,00 €	0,00 €				
574	**Pflanzen**					**9.945,00 €**		**11.834,55 €**					**9.945,00 €**	**944,78 €**	**10.889,78 €**	
575	**Rasen und Ansaaten**															
575	Rasenflächen herstellen einschließlich Fertigstellungpflege.	3.930,00	m²	2,60 €	10.218,00 €				1.850,00	m²	2,60 €	4.810,00 €				Flächen reduziert durch gleichzeitige Ausführung des 2. BA
575	Rasenflächen herstellen einschließlich Fertigstellungpflege.	850,00	m²	2,60 €	2.210,00 €				-850,00	m²	2,60 €	-2.210,00 €				
575	Rasenflächen herstellen einschließlich Fertigstellungpflege.	1.300,00	m²	2,60 €	3.380,00 €				-1.300,00	m²	2,60 €	-3.380,00 €				
575	Zwischenbegrünung	4.200,00	m²	1,50 €	6.300,00 €				-4.200,00	m²	1,50 €	-6.300,00 €				entfällt, da 2. BA zeitgleich gebaut wird
575	**Rasen und Ansaaten**					**22.108,00 €**		**26.308,52 €**					**-7.080,00 €**	**-672,60 €**	**-7.752,60 €**	
579	**Pflanz- und Saatflächen, sonstiges**															
579	Gewährleistungspflege für Bäume	12,00	St	100,00 €	1.200,00 €				0,00	Stck	0,00 €	0,00 €				Leistung nicht förderfähig
579	Gewährleistungspflege für Rasen- und Vegetationsflächen.	3.930,00	m²	2,00 €	7.860,00 €				0,00	m²	0,00 €	0,00 €				
579	**Pflanz- und Saatflächen, sonstiges**					**9.060,00 €**		**10.781,40 €**					**0,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	
570	**Pflanz- und Saatflächen**					**63.186,60 €**		**75.192,05 €**					**8.005,80 €**	**760,55 €**	**8.766,35 €**	

590	**Sonstige Außenanlagen**															

139 von 407 in Zusammenstellung

Lübeck, Sportzentrum Falkenwiese,
1. Bauabschnitt

KOSTENBERECHNUNG

Entwurf

Stand 27.07.2017

AHNER / BRAHM

591	**Baustelleneinrichtung**																
591	Baustelleneinrichtung	1,00	psch	5.000,00 €	5.000,00 €				1,00	psch.	22.000,00 €	22.000,00 €					EP an aktuell submittirte Preise angepasst, Lagerflächen berücksichtigt
591	Behördliche Genehmigung für Überfahrung öffentlicher	1,00	psch	4.500,00 €	4.500,00 €				1,00	psch.	4.500,00 €	4.500,00 €					
591	Betonverbundpflaster bzw. Betonplatten von Hand aufnehmen,	30,00	m²	48,50 €	1.455,00 €				30,00	m²	48,50 €	1.455,00 €					
591	bit. Tragschicht herstellen,	30,00	m²	85,00 €	2.550,00 €				30,00	m²	85,00 €	2.550,00 €					
591	Mobile Baustraße,	200,00	m²	17,50 €	3.500,00 €				200,00	m²	17,50 €	3.500,00 €					
591	Flächen vor Baustellenbetrieb schützen mit Stahlplatten (Fahrbahnbleche),	150,00	m²	10,00 €	1.500,00 €				150,00	m²	10,00 €	1.500,00 €					
591	**Baustelleneinrichtung**					**18.505,00 €**		**22.020,95 €**					**35.505,00 €**	**3.372,98 €**	**38.877,98 €**		
593	**Sicherungsmaßnahmen**																
593	Stammschutz	4,00	St	55,00 €	220,00 €				4,00	Stck	55,00 €	220,00 €					
593	Bauzaun, Stahlrahmen, h=2,00 m, vorhalten	500,00	m	8,50 €	4.250,00 €				500,00	m	8,50 €	4.250,00 €					
593	Bauzaun umsetzen	200,00	m	2,50 €	500,00 €				200,00	m	2,50 €	500,00 €					
593	Bauzauntor	3,00	St	35,00 €	105,00 €				3,00	Stck	35,00 €	105,00 €					
593	Wurzelvorhang	120,00	m	25,00 €	3.000,00 €				120,00	m	25,00 €	3.000,00 €					
593	**Sicherungsmaßnahmen**					**8.075,00 €**		**9.609,25 €**					**8.075,00 €**	**767,13 €**	**8.842,13 €**		
594	**Abbruchmaßnahmen**																
594	Pflasterflächen aufnehmen	18,00	m²	8,50 €	153,00 €				18,00	m²	8,50 €	153,00 €					
594	Regnerköpfe freilegen und ausbauen, einschl. Verschließen der PE-Leitungen der Beregnungsanlage, anfallende Materialien auf dem Gelände nach Angabe des AG lagern, Baugruben wieder verfüllen und verdichten	18,00	St	45,00 €	810,00 €				18,00	Stck.	45,00 €	810,00 €					
594	Rohrleitungen bis DN 80 trennen	4,00	St	85,00 €	340,00 €				4,00	Stck.	85,00 €	340,00 €					
594	vorh. Leitungen ausbauen und entsorgen	715,00	m	7,50 €	5.362,50 €				715,00	m	7,50 €	5.362,50 €					
594	vorh. Punkteinlauf ausbauen, Leitung sichern	58,00	St	25,00 €	1.450,00 €				58,00	Stck.	25,00 €	1.450,00 €					
594	vorh. Borde der Einfassungen	1.005,00	m	4,25 €	4.271,25 €				1.005,00	m	4,25 €	4.271,25 €					
594	Abgängige Tore ausbauen und entsorgen	2,00	St	100,00 €	200,00 €				2,00	Stck.	100,00 €	200,00 €					
594	Abgängige und nicht mehr erforderliche Hülsen von	6,00	St	35,00 €	210,00 €				6,00	Stck.	35,00 €	210,00 €					
594	Schacht freilegen und einschließlich Abdeckung voll-	10,00	St	200,00 €	2.000,00 €				10,00	Stck.	200,00 €	2.000,00 €					
594	Ansatz für Überprüfung und Reinigung der Vorflut	1,00	psch	2.500,00 €	2.500,00 €				1,00	psch.	2.500,00 €	2.500,00 €					
594	Ansatz für die Reinigung der Herrichten der Geländeoberfläche	1,00	psch	5.500,00 €	5.500,00 €				1,00	psch.	5.500,00 €	5.500,00 €					
594	Ansatz für Rückschnittarbeiten an Bestandssträucher	1,00	psch	4.500,00 €	4.500,00 €				1,00	psch.	4.500,00 €	4.500,00 €					
594	Bäume fällen mit Stubbenrodung,	16,00	St	205,00 €	3.280,00 €				4,00	Stck	275,00 €	1.100,00 €					
594	Pflanzflächen/Gehölzflächen roden,	700,00	m²	15,00 €	10.500,00 €				40,00	m²	15,00 €	600,00 €					
594	Grasnarbe abtragen	2.245,00	m²	4,05 €	9.092,25 €				2.700,00	m²	4,05 €	10.935,00 €					
594	vorh. Tennendeckschichtmaterial, durchmischt mit	794,00	m²	6,25 €	4.962,50 €				794,00	m²	7,50 €	5.955,00 €					
594	Grasnarbe abtragen	7.910,00	m²	4,05 €	32.035,50 €				8.065,00	m²	4,05 €	32.663,25 €					
594	Vorhandene Spielfeld-Barriere ausbauen und entsorgen	380,00	m	10,25 €	3.895,00 €				380,00	m²	12,00 €	4.560,00 €					
594	vorh. Tennendeckschichtmaterial, durchmischt mit	3.760,00	m²	6,25 €	23.500,00 €				3.450,00	m²	7,50 €	25.875,00 €					
594	Grasnarbe abtragen	796,00	m²	4,05 €	3.223,80 €												
594	vorh. Tennendeckschichtmaterial, durchmischt mit	298,00	m²	6,25 €	1.862,50 €				1.095,00	m²	7,50 €	8.212,50 €					
594	vorh. Tennendeckschichtmaterial, durchmischt mit	1.182,00	m²	6,25 €	7.387,50 €				1.182,00	m²	7,50 €	8.865,00 €					
594	Vorhandenes Tragschichtgemischt durch grubbern	177,30	m³	65,00 €	11.524,50 €				177,30	m³	65,00 €	11.524,50 €					
594	Pflasterflächen aufnehmen	111,00	m²	8,50 €	943,50 €				111,00	m²	8,50 €	943,50 €					
594	Vorhandenen Kunststoffbelag,	430,00	m²	5,65 €	2.429,50 €				430,00	m²	5,65 €	2.429,50 €					
594	Vorhandenen bituminös befestigten Fläche, im Bereich	430,00	m²	5,85 €	2.515,50 €				430,00	m²	5,85 €	2.515,50 €					
594	Grasnarbe abtragen	2.180,00	m²	4,05 €	8.829,00 €				1.900,00	m²	4,05 €	7.695,00 €					
594	Grasnarbe abtragen	1.790,00	m²	4,05 €	7.249,50 €				1.050,00	m²	4,05 €	4.252,50 €					
594	Grasnarbe abtragen	3.145,00	m²	4,05 €	12.737,25 €				2.700,00	m²	4,05 €	10.935,00 €					
594	Grasnarbe abtragen	1.812,00	m²	4,05 €	7.338,60 €				1.180,00	m²	4,05 €	4.779,00 €					
594	**Abbruchmaßnahmen**					**180.603,15 €**		**214.917,75 €**					**171.137,00 €**	**16.258,02 €**	**187.395,02 €**		EP teilweise an aktuell submittierte Preise
596	**Materialentsorgung**																
596	Vorhandenes Tragschichtgemisch, teilweise abgebundene	119,00	m³	47,50 €	5.652,50 €				119,00	m³	47,50 €	5.652,50 €					Menge reduziert durch Modernisierung Kampfbahn auf alter Trasse
596	Vorhandenes Tragschichtgemisch, teilweise abgebundene	564,00	m³	47,50 €	26.790,00 €				100,00	m³	47,50 €	4.750,00 €					
596	Vorhandenes Tragschichtgemischt durch grubbern	45,00	m³	65,00 €	2.925,00 €				219,00	m³	65,00 €	14.235,00 €					
596	**Materialentsorgung**					**35.367,50 €**		**42.087,33 €**					**24.637,50 €**	**2.340,56 €**	**26.978,06 €**		
597	**Zusätzliche Maßnahmen**																
	Kampfmittelräumdienst																
597	Einsatz Sondierungs- und Bergungstrupp	1,00	psch	2.450,00 €	2.450,00 €				1,00	psch.	2.450,00 €	2.450,00 €					
597	Bei Erfordernis mit eigenem Gerät Verdachtspunkte	20,00	h	245,00 €	4.900,00 €				20,00	h	245,00 €	4.900,00 €					
	Auswertung und Dokumentation	1,00	psch	500,00 €	500,00 €				1,00	psch.	500,00 €	500,00 €					
597	**Zusätzliche Maßnahmen**					**7.850,00 €**		**9.341,50 €**					**7.850,00 €**	**745,75 €**	**8.595,75 €**		
599	**Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges**																
599	Kostenansatz für Ausgleichsflächen, Flächenansatz 1:1 für Kunststoffflächen, Kunstrasenflächen und Wegeflächen	12.910,00	m²	4,63 €	59.773,30 €				12.910,00	m²	4,63 €	59.773,30 €					
599	**Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges**					**59.773,30 €**		**71.130,23 €**					**59.773,30 €**	**5.678,46 €**	**65.451,76 €**		
590	**Sonstige Außenanlagen**					**310.173,95 €**		**369.107,00 €**					**306.977,80 €**	**29.162,89 €**	**336.140,69 €**		
500	**Außenanlagen**					**2.224.542,71 €**		**2.647.205,82 €**					**2.414.426,43 €**	**229.370,51 €**	**2.643.796,94 €**		

Lübeck,
Sportanlage Falkenwiese
02.08.2017
INDEX A vom 09.08.2017

Kostenberechnung nach DIN 276
2.BA

AHNER / BREHM
Wolf Ahner
Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren

möglichst KG 200 vermeiden, s. 590

siehe X:\ALLGEMEI\Regelwerke-Richtlinien_ DIN Normen\DIN 276-1 Kosten im Bauwesen - Teil 1 Hochbau.pdf

DIN 276	Leistung	Menge		EP	GP
500	**Außenanlagen - Teil Sportanlagen**				
510	*Geländeflächen*			*Zwischensumme KG*	*39.466,50 €*
	Grasnarbe abschieben und Verwertung zufügen	4.360,00	m²	1,00 €	4.360,00 €
	Oberboden abtragen, lagern	803,00	m³	7,50 €	6.022,50 €
	Zulage Oberboden sieben	803,00	m³	8,00 €	6.424,00 €
	Oberboden, abtragen und bis zur Entsorgung lagern	335	m³	7,50 €	2.512,50 €
	Baumfällung	1,00	Stk	150,00 €	150,00 €
	Vegetationsflächen roden	175,00	m²	5,00 €	875,00 €
	Boden lösen, lagern	200,00	m³	7,40 €	1.480,00 €
	Boden lösen und wieder einbauen	900,00	m³	9,00 €	8.100,00 €
	Grundplanum Sport- und Verkehrsflächen	4.135,00	m²	1,00 €	4.135,00 €
	Grundplanum Rasen- und Vegetationsflächen	3.605,00	m²	1,50 €	5.407,50 €
520	*Befestigte Flächen*			*Zwischensumme KG*	*261.252,40 €*
521, 523	*Wege, Plätze, Höfe*				
	Feinplanum	1.785,00	m²	1,00 €	1.785,00 €
	Plattendruckversuch	2,00	Stk	135,00 €	270,00 €
	Nachverdichtung	1.785,00	m²	0,80 €	1.428,00 €
	Geogitter	1.785,00	m²	5,50 €	9.817,50 €
	EINFASSUNGEN				
	Einfassung Tiefbord	25,00	lfm	22,00 €	550,00 €
	Einfassung Stahlband	50,00	lfm	25,00 €	1.250,00 €
	PFLASTERFLÄCHEN				
	Frostschutzschicht	285,00	m²	5,50 €	1.567,50 €
	Schottertragschicht	285,00	m²	7,00 €	1.995,00 €
	Betonpflaster	285,00	m²	22,00 €	6.270,00 €
	ASPHALTFLÄCHEN				
	Schottertragschicht	1.500,00	m²	6,00 €	9.000,00 €
	Asphalttragschicht	1.500,00	m²	28,70 €	43.050,00 €
	Bitumenhaltiges Bindemittel	1.500,00	m²	1,00 €	1.500,00 €
	Asphaltbetondeckschicht, gelb	1.500,00	m²	40,00 €	60.000,00 €
	Seitliches Abdichten	650,00	lfm	3,00 €	1.950,00 €
525-526	*Sport- /Spielplatzflächen*				
	Untergrund nachverdichten Sport- und Spielplatzflächen	2.350,00	m²	0,40 €	940,00 €
	Lastplattendruckversuch	3,00	Stck	135,00 €	405,00 €
	Feinplanum	2.350,00	m²	0,65 €	1.527,50 €
	EINFASSUNGEN				
	Einfassung 2zeilig Pflasterstein für Kunststoffflächen	65,00	lfm	30,00 €	1.950,00 €
	Einfassung Spielflächen 6zeilige Pflastersteinreihe	240,00	lfm	50,00 €	12.000,00 €
	KUNSTSTOFFFLÄCHEN				
	Filterschicht Kunststoffflächen	290,00	m²	5,50 €	1.595,00 €
	ungebundene Tragschicht Kunststoffflächen	290,00	m²	7,00 €	2.030,00 €
	Feinplanum auf Ausgleichsschicht	290,00	m²	0,61 €	176,90 €
	Untere bituminöse TS	290,00	m²	12,75 €	3.697,50 €
	Obere bituminöse TS	290,00	m²	10,30 €	2.987,00 €
	Kunststoffhaftbrücke	290,00	m²	1,00 €	290,00 €
	Kunststoff, blau ohne Fallschutzfunktion	185,00	m²	55,00 €	10.175,00 €
	Kunststoff, blau mit Fallschutzfunktion Fallschutz blau	105,00	m²	140,00 €	14.700,00 €
	Kunststoff, Kontrollprüfungen	1,00	Psch	2.000,00 €	2.000,00 €
	ASPHALTFLÄCHEN				
	Schottertragschicht	915,00	m²	6,00 €	5.490,00 €
	Asphalttragschicht	915,00	m²	28,70 €	26.260,50 €
	Bitumenhaltiges Bindemittel	915,00	m²	1,00 €	915,00 €
	Asphaltbetondeckschicht, grau	915,00	m²	22,00 €	20.130,00 €
	Asphalt, Linierung	700,00	lfm	3,00 €	2.100,00 €
	SPIELPLATZFLÄCHEN				
	Fallschutzsand	1.145,00	m²	10,00 €	11.450,00 €
530	*Baukonstruktionen in Außenanlagen*			*Zwischensumme KG*	*77.250,00 €*
531	*Einfriedungen*				
	Doppelstabmattenzaun	200,00	lfm	100,00 €	20.000,00 €
	Drehflügeltor, Breite 3,50m	2,00	Stck	3.500,00 €	7.000,00 €
534	*Treppen, Rampen, Tribünen*				
	Tribüne	120,00	m	390,00 €	46.800,00 €
	Winkelstützwand H bis 1,30	23,00	lfm	150,00 €	3.450,00 €

Lübeck,
Sportanlage Falkenwiese
02.08.2017
INDEX A vom 09.08.2017

Kostenberechnung nach DIN 276
2.BA

AHNER / BREHM
Wolf Ahner
Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren

DIN 276	Leistung	Menge		EP	GP
540	*Technische Anlagen in Außenanlagen*		*Zwischensumme KG*		*42.840,00 €*
541	*Abwasseranlagen*				
	Leitungsgraben ausheben	100,00	lfm	15,50 €	1.550,00 €
	Entwässerungsleitung	100,00	lfm	22,00 €	2.200,00 €
	Revisionsschächte	7,00	Stk	1.000,00 €	7.000,00 €
	Absetzschächte	1,00	Stk	1.500,00 €	1.500,00 €
	Hofabläufe	7,00	Stk	400,00 €	2.800,00 €
	Entwässerungsrinnen	15,00	lfm	120,00 €	1.800,00 €
	Einlaufkasten für Entwässerungsrinnen	3,00	Stck	230,00 €	690,00 €
	Anschluss an Sammelleitung Vorflut	1,00	Stck	1.500,00 €	1.500,00 €
546	*Beleuchtung*				
	Leuchten inkl. Zuleitung	17	Stck	1.400,00 €	23.800,00 €
550	*Einbauten*		*Zwischensumme KG*		*174.160,00 €*
551	*Allgemeine Einbauten*				
	Abfallbehälter	5,00	Stck	650,00 €	3.250,00 €
	Sitzblöcke aus Beton 1m mit Metallschutzschiene	28,00	lfm	370,00 €	10.360,00 €
552	*Besondere Einbauten*				
	Boulderanlage- Element	4,00	Stck	5.700,00 €	22.800,00 €
	Riesenschaukel	1,00	Stck	7.000,00 €	7.000,00 €
	Kletteranlage	1,00	Stck	25.000,00 €	NEP
	Spielstrandkorb	1,00	Stck	13.000,00 €	13.000,00 €
	Sprungkrafttrainer	1,00	Stck	1.400,00 €	1.400,00 €
	Übungsbank mit Fußhalter	3,00	Stck	2.400,00 €	7.200,00 €
	Übungsbank mit Handgriff	3,00	Stck	2.100,00 €	6.300,00 €
	Klimmzugstange	2,00	Stck	2.000,00 €	4.000,00 €
	Übungsstern Kombination	1,00	Stck	2.300,00 €	2.300,00 €
	Beschilderung für Fitnessgeräte	1,00	psch	14.000,00 €	14.000,00 €
	Kletterleuchtturm	1,00	Stck	62.000,00 €	62.000,00 €
	Trampolin	5,00	Stck	2.860,00 €	14.300,00 €
559	*Einbauten in Außenanlagen, sonstiges*				
	Geländer an Tribüne	25	lfm	250,00 €	6.250,00 €
570	*Pflanz- und Saatflächen*		*Zwischensumme KG*		*40.037,50 €*
571	*Oberbodenarbeiten*				
	Oberboden Rasenflächen wieder einbauen	560,00	m³	2,95 €	1.652,00 €
	Oberboden Pflanzflächen wieder einbauen	250,00	m³	2,95 €	737,50 €
572	*Vegetationstechnische Bodenbearbeitung*				
	Baugrund aufreißen	3.605,00	m²	0,40 €	1.442,00 €
	Feinplanum	3.605,00	m²	1,20 €	4.326,00 €
574	*Pflanzen*				
	Strauchflächen inklusive Fertigstellungspflege	820,00	m²	20,00 €	16.400,00 €
	Baumpflanzungen	6,00	Stck	450,00 €	2.700,00 €
575	*Rasen*				
	Rasenansaat inklusive Düngen und Fertigstellungspflege	2.785,00	m²	4,00 €	11.140,00 €
579	*Sonstiges*				
	Entwicklungspflege Strauchflächen und repr. Pflanzungen	820,00	m²	2,00 €	1.640,00 €
590	*Außenanlagen, sonstiges*		*Zwischensumme KG*		*84.946,50 €*
594	*Abbruch*				
	Ortbetonfläche abbrechen	120,00	m²	20,00 €	2.400,00 €
	Kunststoffbelag abbrechen und zur Entsorung lagern	2.610,00	m²	3,00 €	7.830,00 €
	Asphaltschicht abbrechen und zur Entsorgung lagern	2.610,00	m²	5,00 €	13.050,00 €
	Schottertragschicht abbrechen und zur Entsorgung lagern	400	m³	5,50 €	2.200,00 €
	Einbauten Kunststoffspielfeld abbrechen und entsorgen	1,00	psch	2.000,00 €	2.000,00 €
	Pflaster abbrechen und entsorgen	120,00	m²	4,50 €	540,00 €
	Tragschichtmaterial Pflaster abbrechen und zur Entsorgung lagern	36,00	m³	5,50 €	198,00 €
	Sandfüllung Weitsprunggrube abbrechen und zur Entsorgung lagern	72,00	m³	8,00 €	576,00 €
	Schotterfläche abbrechen und entsorgen	55,00	m³	5,50 €	302,50 €
	Einfassungen abbrechen und entsorgen	100,00	lfm	3,50 €	350,00 €
	Zaun abbrechen und entsorgen	25,00	lfm	20,00 €	500,00 €
	Bestehende Dränageleitung kappen und Anschluss Verbindungsrohr verlegen	110,00	lfm	20,00 €	2.200,00 €
596	*Entsorgung*				
	Deklarationsanalysen	8,00	Stk	350,00 €	2.800,00 €
	Boden entsorgen Z1	1.620,00	t	16,00 €	25.920,00 €
	Boden entsorgen Z2	360,00	t	28,00 €	10.080,00 €
	Kunststoffbelag entsorgen	5,00	t	310,00 €	1.550,00 €
	Asphalttragschicht entsorgen	350,00	t	17,00 €	5.950,00 €

Lübeck,
Sportanlage Falkenwiese
02.08.2017
INDEX A vom 09.08.2017

Kostenberechnung nach DIN 276
2.BA

AHNER / BREHM
Wolf Ahner
Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren

DIN 276	Leistung	Menge		EP	GP
	Oberboden verwerten	500	t	13,00 €	6.500,00 €
500	**Außenanlagen**			**Gesamtsumme netto**	**719.952,90 €**
	Gesamtkosten, netto				719.952,90 €
	MwSt.			9,50	68.395,53 €
	Gesamtkosten Außenanlagen, brutto				788.348,43 €

Bereich:4.401 Schule und Sport | **Anlage zur Vorlage vom**
Produkt: 424001 Sportstätten | **VO-Nr. VO/2017/05183**

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen **INVESTIV**

(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2018	2019	2020	2021
Erträge	**2.764.658,74**	**138.232,94**	**138.232,94**	**138.232,94**	**138.232,94**
Aufwendungen	**-3.432.145,37**	**-171.607,26**	**-171.607,26**	**-171.607,26**	**-171.607,26**
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**2.764.658,74**	138.232,94	138.232,94	138.232,94	138.232,94
Abschreibungen (AfA)	**-3.432.145,37**	-171.607,26	-171.607,26	-171.607,26	-171.607,26
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-667.486,63**				
voraussichtl. Zinsen ca.					
Einzahlungen	**2.764.658,74**	**2.764.658,74**			
Auszahlungen	**-3.432.145,37**	**-3.432.145,37**			
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-667.486,63**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2018	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	x	x	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**
Zusätzl. **zu ordnen**			**Gesamtlaufzeit**	**Gesamtlaufzeit**
Haushalts**belastend**	x	x	x	x
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2018	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	424001 000.4161000	Sportstätten/Erträge Auflösung Sopo aus Zusch.	**138.232,94**
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	424001 000.5711000	Sportstätten/Abschreibungen auf Sachanlagen	**-171.607,26**
		Saldo Ergebnisplan	**-33.374,32**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Mehr) Einzahlungen:	424001 075.6810000	Sportstätten/Falkenwiese/ Entw. Sportzentrum/Investitionszuw. v. Bund	**2.349.277,96**
(Mehr) Einzahlungen:	424001 075.6817000	Sportstätten/Falkenwiese/ Entw. Sportzentrum/Investitionszuw. v. p. Untern.	**415.380,78**
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	424001 075.7852000	Sportstätten/Falkenwiese/ Entw. Sportzentrum/Tiefbaumaßnahmen	**-3.432.145,37**
		Saldo Finanzplan	**-667.486,63**

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05200
öffentlich

Lübeck, 11.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Bernhard Rogge (E-Mail: bernhard.rogge@luebeck.de Telefon: 122-6910)

Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Ersatzneubau der Uferbauwerke im Fischereihafen Lübeck-Travemünde (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme Ersatzneubau der Uferbauwerke im Fischereihafen Lübeck-Travemünde wird vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage VO/2017/05201 begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Haushalt und Steuerung
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [X] Nein

Begründung: Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:
- [X] neu
- [ ] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [ ] Nein
- [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Städtebauliche Situation

Der Bereich zwischen Travemünder Altstadt und Skandinavienkai wurde entlang der Trave landseitig lange Zeit hauptsächlich von der Hafen- und Schifffahrtsbranche genutzt. In diesem Bereich sind seit einiger Zeit ein Entwicklungsprozess und eine Umstrukturierung von Hafen- und Schiffsbaugewerbe hin zu einer Nutzung mit touristischem Hafen- und Freizeitgewerbe zu beobachten. Westlich angrenzend an den Priwall-Fährvorplatz entstanden in den letzten zehn Jahren insbesondere gastronomische Einrichtungen aber auch neue Wohnungen unter Berücksichtigung der gewerblich-maritimen Nutzungen (Fischereihafen, landseitige Fischereiaktivitäten, Fischverwertung) sowie der touristischen Nutzung (z.B. Fischverkauf direkt vom Kutter).

Bilder Bestandssituation Fischereihafen-Travemünde Hafenzone 2016

Im westlichen Anschluss an den Fischereihafen befinden sich Gewerbebrachen, die keine standortadäquate Nutzung mehr aufweisen. Im Bereich des Fischereihafens ist somit eine qualitativ angepasste Neuordnung erforderlich und möglich. Durch die Planungen soll der Bestand aufgewertet und nunmehr Wohnungen, Ferienwohnungen, gewerbliche, kulturelle und dienstleistungsbezogene Angebote sowie attraktive Aufenthaltsqualitäten am Wasser geschaffen werden.

Städtebauliches Konzept

Mit der Entscheidung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan 32.14.00 liegen die Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Bebauungsplangebietes Auf dem Baggersand/Hafenquartier vor. Über ein sogenanntes Eckpunktepapier zur Bebauung des Teilabschnittes Fischereihafen, unterzeichnet von der Gesellschaft für Entwicklung und Vermarktung AG als Erschließungsträger und dem Fachbereich 5 Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Verantwortlichen für das Bauleitplanverfahren, die Herstellung und Übernahme der Erschließungsanlagen/-flächen einschließlich der Flächenanpassungen geregelt und Verabredungen zur Umsetzung getroffen.

Im Zuge der Entwicklung ehemals gewerblich industriell genutzter Flächen im Travemünder Fischereihafen müssen auch die Anlagen im Fischereihafen selbst, insbesondere die Uferböschungsbauwerke, Kaimauern und Steganlagen, die Flächen unmittelbar neben der Kai für die Schiffsliegeplätze der Fischer und für die Verkaufsstände direkt neben den Liegeplätzen, aber auch die Verkehrsflächen längs des Ufers und die Flächen für den zu- und abfließenden Verkehr im Osten und Westen der Hafenzone saniert bzw. neu angelegt werden.

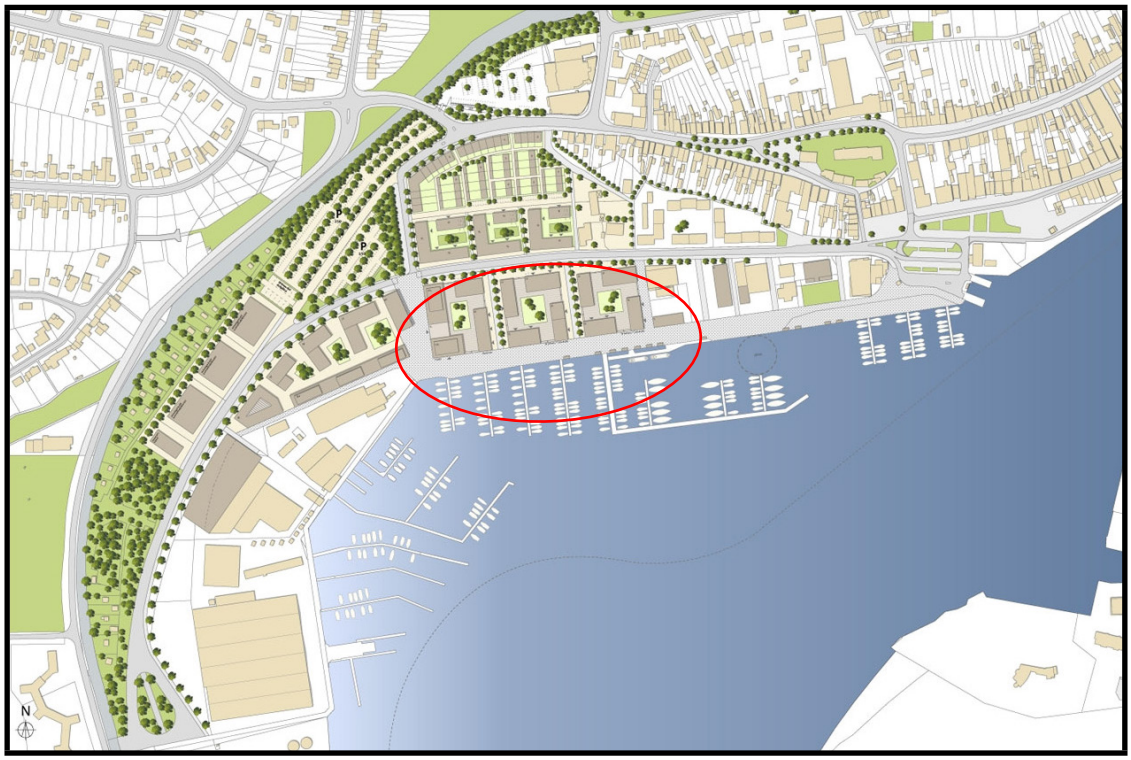

Fischereihafen Lübeck-Travemünde – Hafenquartier – städtebauliches Konzept

Für die Hafenzone (rote Ellipse) mit allen Einzelmaßnahmen im und am Wasser, die Verkehrsflächen und Uferbauwerke hat die Lübeck Port Authority die Bauherrenfunktion.

Uferböschungsbauwerk

Noch vor dem Straßenbau werden bereits als vorlaufende Maßnahme im Jahr 2017 die Uferbefestigungen im Fischereihafen Travemünde in Stand gesetzt, damit anschließend mit dem Bau der Verkehrsflächen in der Hafenzone begonnen werden kann. Auch die Steganlagen im Hafen selbst für die Sportboote und die Nebenerwerbsfischer sollen Zug um Zug im Folgejahr erneuert werden. Der Wellenbrecher als äußerer Abschluss zum Hauptfahrwasser der Seeschifffahrtsstraße wurde bereits in den letzten Jahren erneuert. Diese Maßnahmen werden mit Mitteln der LPA für die Bauwerksunterhaltung und den Mitarbeitern des Bauhofes in Travemünde finanziert und gebaut.

Uferböschungsbauwerk Bestand

Uferwände

Da die vorhandenen Uferwände in einem baufälligen Zustand sind, müssen sie komplett erneuert werden. Die WTM ENGINEERS GmbH ist beauftragt worden, die Objektplanung dieser Wasserbauwerke im Fischereihafen aufzustellen.

Uferwände Bestand

Der Bereich unterteilt sich in einen etwa 115 m langen Abschnitt für die Berufsfischer mit entsprechender Wassertiefe für eine nachhaltige Nutzung und einen kleinen Abschnitt von ca. 40 m leichter Spundwand und nur wenig nutzbarer Wassertiefe entsprechend den Bedürfnissen der Nebenerwerbsfischer. Dieser Abschnitt endet am Hauptzugangssteg für die Sportboote im Fischereihafen und geht dahinter in das Uferbohlwerk über, das - wie oben beschrieben - mit Eigenmitteln erstellt wird.

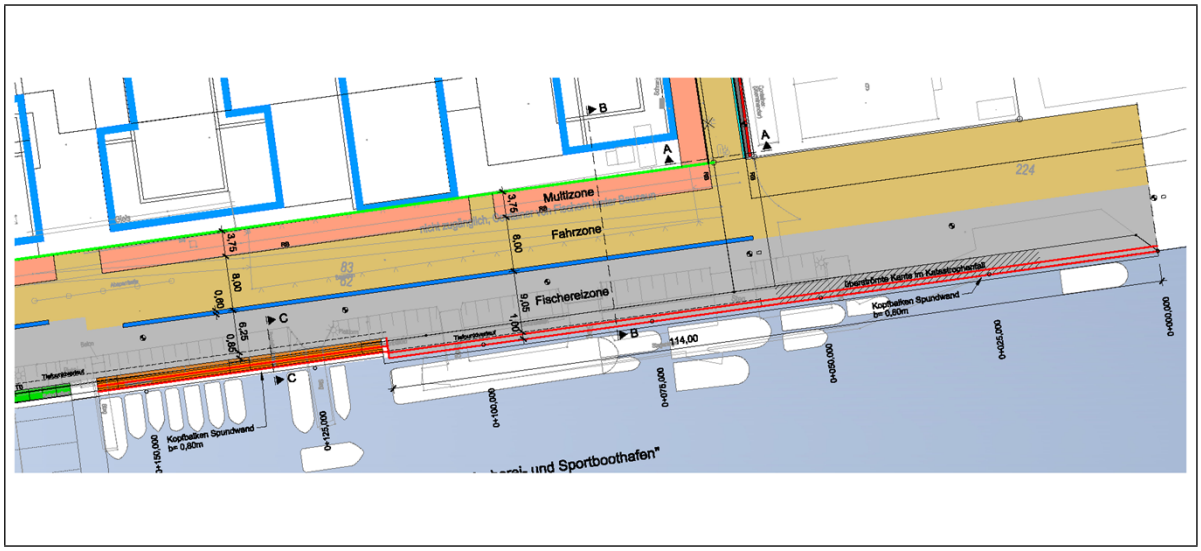

Uferwände für Berufsfischer rechts und Nebenerwerbsfischer links - Konzept

Zeitplan

Die Uferwände sollen nach Fertigstellung der Entwurfsplanung und Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt noch im Jahr 2017 ausgeschrieben und begonnen werden, um den Haupt- und Nebenerwerbsfischern möglichst schnell und ohne große Behinderungen einen zukunftssicheren Liegeplatz an gleicher Stelle wie bisher zur Verfügung zu stellen. Die Dringlichkeit ergibt sich auch dadurch, dass die vorhandenen hölzernen Fischereibrücken vollkommen abgängig sind, bereits für die Öffentlichkeit gesperrt werden mussten und schnellstmöglich herzustellen sind, damit die Fischerei nicht noch mehr in ihren Belangen eingeschränkt wird und baldmöglichst voraussichtlich im Frühsommer 2018 wieder wirtschaftlich zumutbare Bedingungen vorfindet.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich für die oben beschriebene Maßnahme auf 1,2 Mio. EUR. Davon stehen für das Haushaltsjahr 2017 700.000 EUR aus Resten des Vorjahres auf dem Produktsachkonto 552001 003.7852000 – Wasser und Hafen, Fischereihafen Travemünde, Anlegebrücke, Tiefbaumaßnahmen zur Verfügung. Für 2018 sind die verbleibenden 500.000 EUR angemeldet. Es besteht die Absicht, nach Abschluss der Entwurfsplanung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Landesprogrammes Fischerei und Aquakultur zu stellen. Ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gezahlt wird, ist noch unsicher.

Mit Vorlage VO/2017/05201 wird der Bürgerschaft ein Antrag auf Einrichtung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 EUR gemäß § 95 f GO SH i. V. m. §95 d Abs. 1, Satz 2 bis 5 GO SH zur Entscheidung vorgelegt, mit der die Auftragsvergabe noch in 2017 sichergestellt werden soll.

Folgemaßnahmen

Für die Verkehrsanlagen in der Hafenzone für die Flächen längs am Wasser zwischen Bebauung und Uferbauwerken sowie für die Einfahrt im östlichen und die Ausfahrt im westlichen Bereich des Quartiers wurde die Ing.-gesellschaft für das Bauwesen mbH MASUCH + OLBRISCH beauftragt, die Planungen aufzustellen. Hier betragen die vorläufigen Baukosten ca. 2,5 Mio. EUR. Für diese Maßnahmen wird eine eigene Vorlage am Ende des Jahres zur Projektfreigabe erstellt, nachdem der Grundstückstausch- und Erschließungsvertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und der FTG Fischereihafen Travemünde GmbH als Voraussetzung für die weitere Projektumsetzung abgeschlossen ist.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Glogau

Bereich: 5.691 - LPA
Produkt: 552001 003

Anlage zur Vorlage vom 11.08.2017
VO-Nr.: VO/2017/05200
INVESTIV

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2017	2018	2019	2020
Erträge	**0,00**	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	**-1.200.001,00**	**0,00**	-30.001,00	-60.000,00	-60.000,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	**-1.200.000,00**	0,00	-30.000,00	-60.000,00	-60.000,00
Anlagenabgang	**-1,00**	0,00	-1,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-1.200.001,00**	**0,00**	**-30.001,00**	**-60.000,00**	**-60.000,00**
voraussichtl. Zinsen ca.	**-540.000,00**	0,00	0,00	-36.000,00	-36.000,00
Einzahlungen	**0,00**	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**-1.200.000,00**	**-200.000,00**	-1.000.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-1.200.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan** Gesamtlaufzeit	**Finanzplan** Gesamtlaufzeit
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2017	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 003.7852000	Wasser und Hafen, Fischereihafen Travemünde, Anlegebrücke, Tiefbaumaßnahmen	**-200.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-200.000,00**

Hansestadt LÜBECK

► **Nr. VO/2017/05201**
öffentlich

Lübeck, 11.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Andreas Krüger (E-Mail: andreas.krueger@luebeck.de Telefon: 122-6905)

Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung zur Maßnahme Ersatzneubau der Uferbauwerke im Fischereihafen Lübeck-Travemünde" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Im Haushaltsjahr 2017 wird für das Produktsachkonto 552001 003.785200 – Wasser und Hafen, Fischereihafen Travemünde, Anlegebrücke, Tiefbaumaßnahmen gem. § 95 f GO SH i. V .m. § 95 d Abs. 1, Satz 2 bis 5 GO SH eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 EUR außerplanmäßig bewilligt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Bereich Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Vorgesehene Maßnahme
Im Zuge der Entwicklung ehemals gewerblich industriell genutzter Flächen im Travemünder Fischereihafen müssen auch die Anlagen im Fischereihafen selbst, insbesondere die Uferböschungsbauwerke und Kaimauern saniert bzw. neu angelegt werden.
Die Sanierung der Kaimauern unterteilt sich in einen etwa 115 m langen Abschnitt für die Berufsfischer mit entsprechender Wassertiefe für eine nachhaltige Nutzung und einen kleinen Abschnitt von ca. 40 m leichter Spundwand und nur wenig nutzbarer Wassertiefe entsprechend den Bedürfnissen der Nebenerwerbsfischer. Dieser Abschnitt endet am Hauptzugangssteg für die Sportboote im Fischereihafen und geht dahinter in das Uferbohlwerk über.

Die Sanierung der Uferwände soll nach Fertigstellung der Entwurfsplanung und Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt noch im Jahr 2017 ausgeschrieben und begonnen werden, um den Haupt- und Nebenerwerbsfischern möglichst schnell einen zukunftssicheren Liegeplatz an gleicher Stelle wie bisher zur Verfügung zu stellen. Die Dringlichkeit ergibt sich auch dadurch, dass die vorhandenen hölzernen Fischereibrücken vollkommen abgängig sind, bereits für die Öffentlichkeit gesperrt werden mussten und schnellstmöglich herzustellen sind, damit die Fischerei nicht noch mehr in ihren Belangen eingeschränkt wird und baldmöglichst, voraussichtlich im Frühsommer 2018, wieder wirtschaftlich zumutbare Bedingungen vorfindet.

Haushaltsmäßige Ordnung
Die Gesamtkosten belaufen sich für die oben beschriebene Maßnahme auf 1.200.000 EUR. Davon stehen für das Haushaltsjahr 2017 700.000 EUR aus Resten des Vorjahres auf dem Produktsachkonto 552001 003.7852000 – Wasser und Hafen, Fischereihafen Travemünde, Anlegebrücke, Tiefbaumaßnahmen zur Verfügung. Für 2018 sind die verbleibenden 500.000 EUR im Haushalt angemeldet worden. Um den geplanten zeitlichen Ablauf zu gewährleisten ist es erforderlich, 2017 mit den Arbeiten an den Kaimauern zu beginnen. Zur entsprechenden Beauftragung von Baufirmen ist deshalb die hier beantragte außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung erforderlich.

Die Deckung für diese Verpflichtungsermächtigung soll aus dem Produktsachkonto 552001 531.7852000 – Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Flächenausbau 2. BA, Tiefbaumaßnahmen erfolgen. Das Strukturkonzept Skandinavienkai 2000 sieht den abschnittsweisen Ausbau des Skandinavienkais vor. Im Zuge des 2. BA ist die Herstellung weiterer Hafenbetriebsflächen vorgesehen. Aufgrund eines leicht veränderten zeitlichen Ablaufs der vorgesehenen Maßnahme und des in Abstimmung mit der LHG verschobenen Baubeginns wird die im Haushalt 2017 hierfür bereitgestellte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16.000.000 EUR nicht in voller Höhe benötigt. Entsprechend der aktuellen Kostenberechnung und des aktuellen zeitlichen Bauablaufes ist eine Verpflichtungsermächtigung in verringerter Höhe von 14.000.000 ausreichend. Damit können 500.000 EUR der bestehenden Verpflichtungsermächtigung zur Deckung des Bedarfes bei der Maßnahme im Fischereihafen Travemünde herangezogen werden.

Anlagen:
keine

Senatorin Joanna Glogau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05190
öffentlich

Lübeck, 03.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Annette Höhn (E-Mail: annette.hoehn@luebeck.de Telefon: 122-6920)

Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Travemünde Skandinavienkai Umbau Anleger 8 (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme Umbau Anleger 8 wird begonnen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [X] Nein

Begründung: Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:
- [X] Neu
- [ ] Freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [ ] Nein
- [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Hafenbetrieblicher Bedarf

Der Anleger 8 am Skandinavienkai wurde als Trajektanleger konstruiert und gebaut, um dort Eisenbahnwaggons von/auf Eisenbahnfähren zu verladen. Neue logistische Konzepte im Ostseeraum fordern diese Form der Waggonverladung am Skandinavienkai zukünftig nicht mehr.

Auf Grund der speziellen Rampenkonfiguration können die aktuellen und auch zukünftigen Schiffsgenerationen nur sehr eingeschränkt oder gar nicht abgefertigt werden. Dies liegt vor allem an den sehr schlechten Knickwinkeln zwischen dem Schiffshauptdeck und der Anlegerbrücke. Begleitete LKW und Sondertransporte können nicht von/auf das Schiff fahren, da zum Einen die Zugmaschine und der Auflieger aufsetzen und zum Anderen Zugmaschine und Trailer im oberen Spoiler Bereich zusammendrücken. Neben Schäden an den Fahrzeugen und damit verbundenen Kundenreklamationen wird der Lösch-/Ladeprozess erheblich verlangsamt, wodurch die abgestimmten Schiffsfahrpläne nicht eingehalten werden.

Zudem ist die Trajektklappe mit einer Breite von 21,30 m für die Auflage von RoRo-Schiffsklappen der neueren Schiffsgenerationen zu schmal (Anlage 2 – Luftbild).

Bestand

Der Anleger 8 am Skandinavienkai hat eine Liegeplatzlänge von ca. 240 m und ist mit einer 54 m langen Ro-Ro-Anlage in Form einer beweglichen Trajektklappe für die Eisenbahnverladung ausgestattet. Der Anleger wurde im Jahr 1990 gebaut und 1991 für Railship-Fähren in Betrieb genommen. Für die Be- und Entladung wurde eine Stahlbrücke mit einer durch Stahlprofile ausgesteiften Fahrbahnplatte installiert. Die Klappe wurde als Trog- bzw. im vorderen Bereich als Deckbrücke ausgebildet. Am Brückenende befindet sich backbordseitig eine Fenderkonstruktion zur exakten Positionierung der Gleis-Fähren. Die vorhandene Fenderlinie hat den Ansprüchen der Eisenbahnfähren folgend einen Abstand von 1,27 m zur Kaikante (Anlage 3 – Bestandsfotos).

Neubau

Es ist beabsichtigt, den Anleger für den RO-RO-Betrieb zu verbessern und dabei verschiedene Fähren mit Schiffsbreiten bis zu 26,5m zu berücksichtigen.

In der Vorplanung wurden zwei Varianten untersucht. Die erste Variante zum Umbau des Anlegers bestand in einer beidseitigen Verbreiterung der Klappe. Damit verbunden wäre ein Eingriff in die Bausubstanz der vorhandenen Kaimauer, die mit einem sehr hohen bautechnischen und damit auch finanziellen Aufwand verbunden ist. Für die zweite Variante wurde eine nur wasserseitige Verbreiterung der Brücke um 2,50 m gewählt. Dadurch wird eine Verschiebung der Fenderlinie mittels Fenderadapter um ca. 1,75 m erforderlich. Bei diesem Abstandsmaß zwischen Kaimauer und Schiffsaußenhaut ist eine spätere Erneuerung der Kaimauer durch Vorrammung analog Anleger 7 möglich. Weiterhin wurden für jede dieser Varianten zwei Methoden zur Herstellung des für den RoRo-Verkehr erforderlichen Knickwinkels im vorderen Bereich der Klappe untersucht. Zum Einen das Aufkeilen der Fahrbahnplatte mittels Stahlträger und Asphalt und zum Anderen die komplette Abtrennung der vorderen Klappenpartie mit anschließender Montage dieses Teiles unter einem Winkel von 6°. Aufgrund der baulichen und finanziellen Vorteile wurde die Variante mit der nur wasserseitigen Verbreiterung und der Abtrennung und Neuinstallation des vorderen Brückenteils unter dem erforderlichen Winkel weiterverfolgt (Anlage 4 – Lageplan Neubau).

Kosten

Entsprechend der Kostenberechnung vom Juli 2017 liegen die Gesamtkosten der Maßnahme bei 910.00,00 EUR netto. Unter dem Produktsachkonto 552001 544.7852000 – Umbau Anleger 8 stehen Mittel in Höhe von 1,0 Mio. EUR netto im Haushalt 2017 zur Verfügung. Es wird von einer Förderung in Höhe von 60% auf die förderfähigen Kosten, ca. 500.000 EUR, ausgegangen. Die Ausschreibungsunterlagen werden derzeit erstellt. Nach Freigabe durch die Gremien sowie Zusage zum vorzeitigen Baubeginn soll die Maßnahme im November 2017 ausgeschrieben werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Luftbild
Anlage 3 – Bestandsfotos
Anlage 4 – Lageplan Neubau

Senatorin Joanna Glogau

Bereich: 5.691 - LPA
Produkt: 552001 544

Anlage 1 zur Vorlage vom 03.08.2017
VO-Nr.: VO/2017/05190
INVESTIV

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2017	2018	2019	2020
Erträge	**500.000,00**	**0,00**	0,00	25.000,00	25.000,00
Aufwendungen	**-910.001,00**	**0,00**	0,00	-45.501,00	-45.500,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**500.000,00**	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
Abschreibungen (AfA)	**-910.000,00**	0,00	0,00	-45.500,00	-45.500,00
Anlagenabgang	**-1,00**	0,00	0,00	-1,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-410.001,00**	**0,00**	**0,00**	**-20.501,00**	**-20.500,00**
voraussichtl. Zinsen ca.	**-184.500,00**	0,00	0,00	-12.300,00	-16.500,00
Einzahlungen	**500.000,00**	**0,00**	500.000,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**-910.000,00**	**-110.000,00**	-800.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-410.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 544.7852000	Wasser und Hafen,Skandinavienkai, Umbau Anleger 8, Tiefbaumaßnahmen	**-110.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-110.000,00**

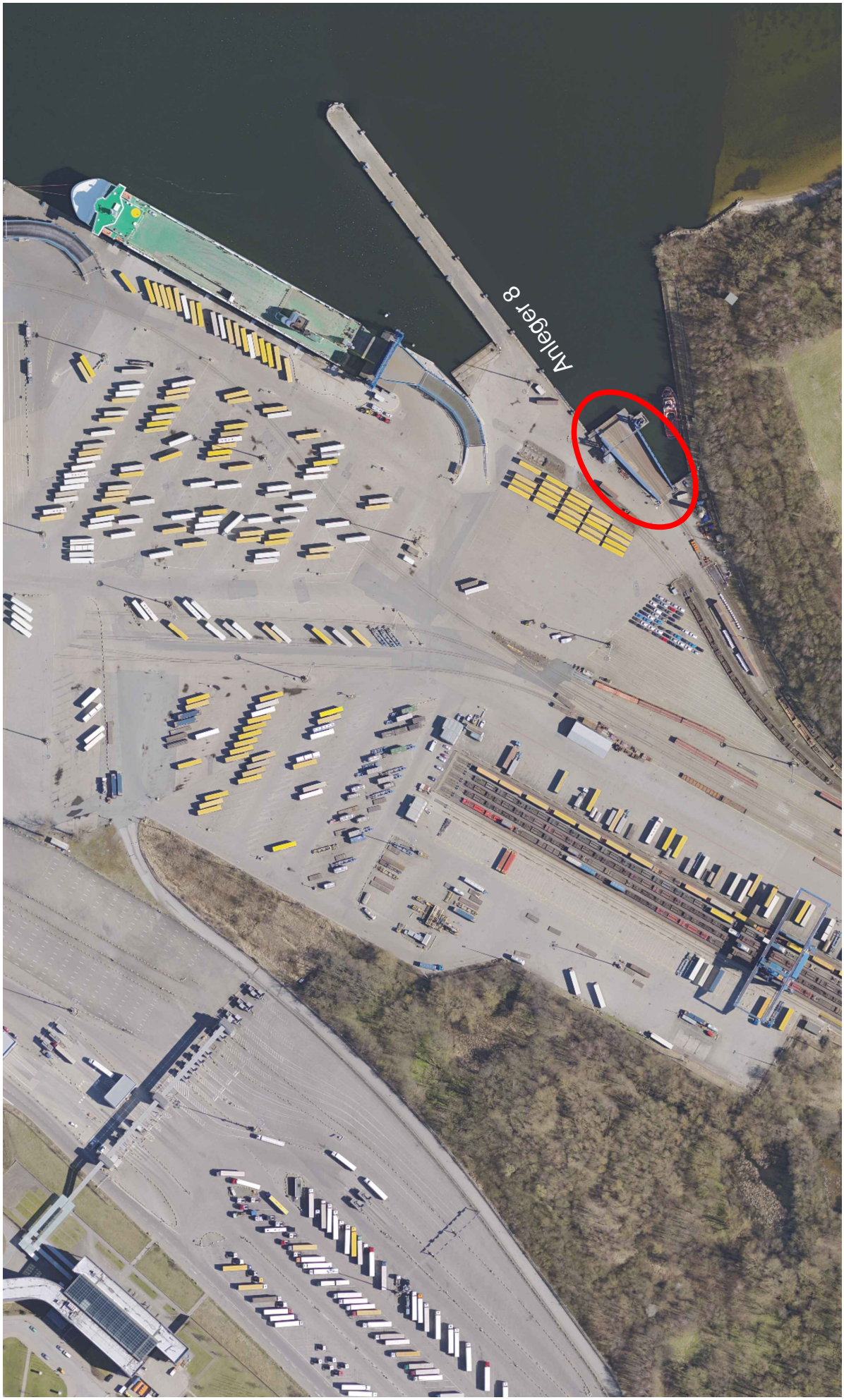
Anlegar 8

Anlage 3
Bestandsfotos

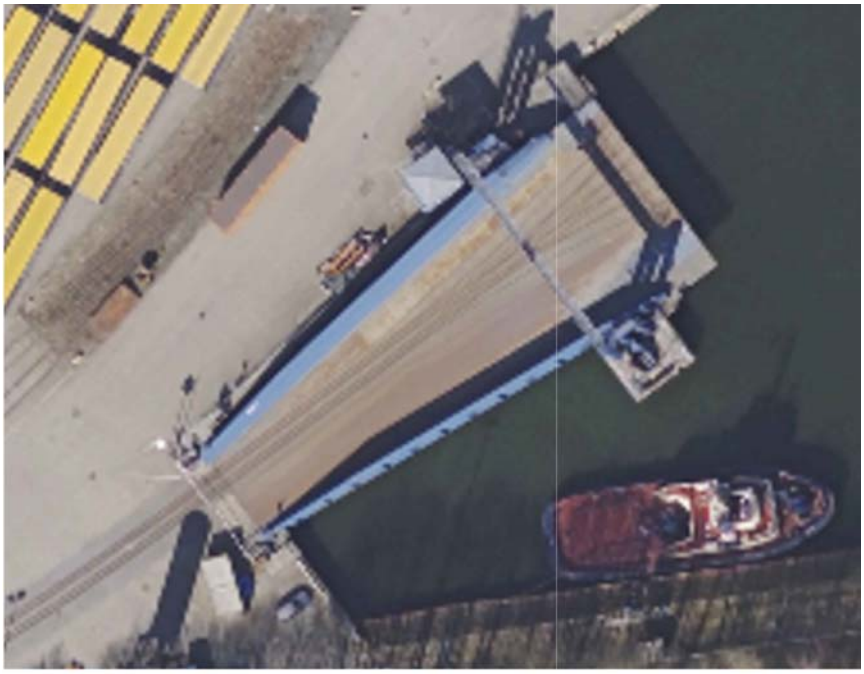

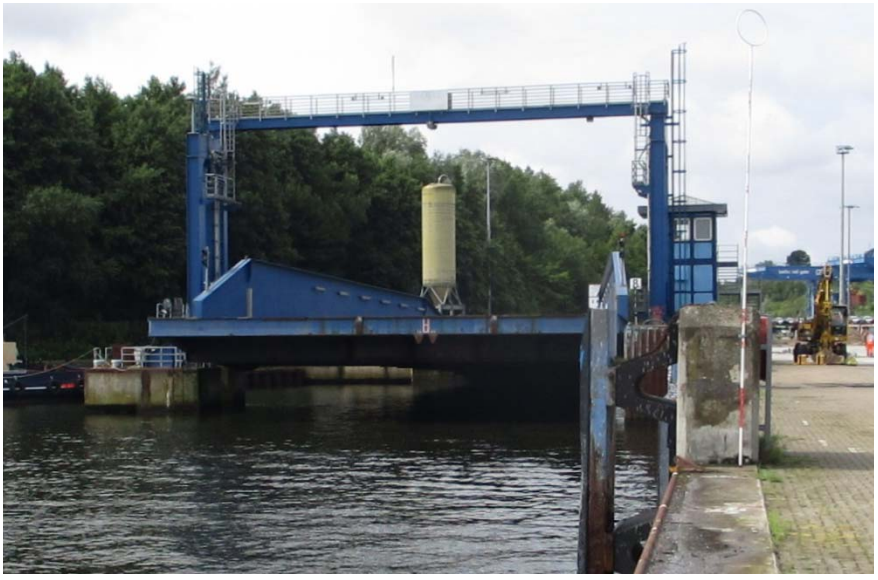

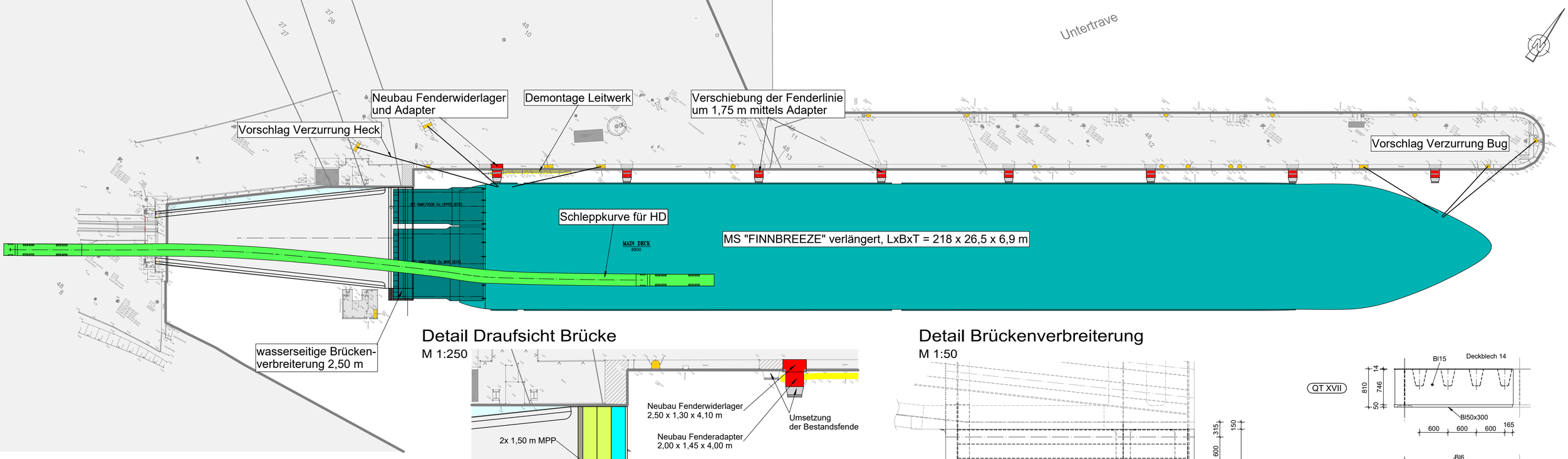

Detail Draufsicht Brücke

M 1:250

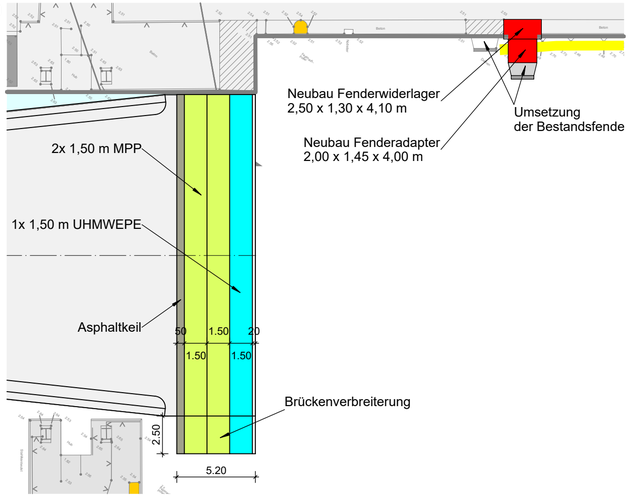

Detail Brückenverbreiterung

M 1:50

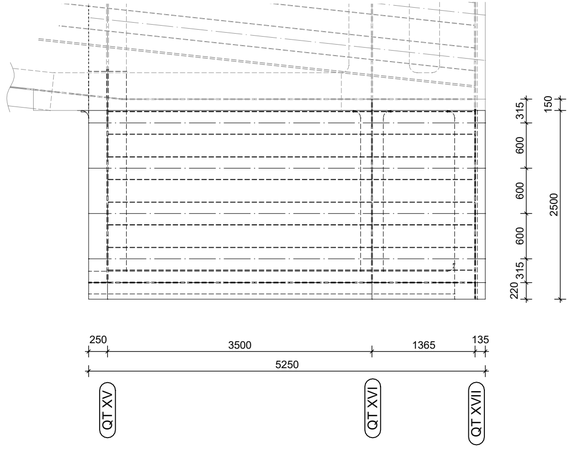

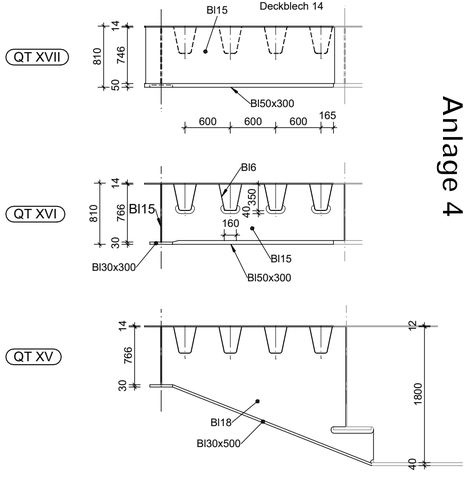

Anlage 4

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05193
öffentlich

Lübeck, 07.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Christine Woldt (E-Mail: christine.woldt@luebeck.de Telefon: 122-6913)

Freigabe zur Umsetzung der Baumaßnahme Ersatzneubau Bahnübergang "Am Waldsaum" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme Ersatzneubau Bahnübergang „Am Waldsaum“ wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung (Beschluss der Bürgerschaft zur Vorlage VO/2017/05194) begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Bereich Haushalt und Steuerung Bereich Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[X] neu [ ] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Beschreibung der Baumaßnahme

Betriebliche Nutzung der Bahnanlagen/Vorgesehene Baumaßnahme

Eisenbahninfrastrukturunternehmerin, Eigentümerin und Betreiberin der Lübecker Hafenbahn ist die Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority (LPA).

Teil der Lübecker Hafenbahn ist die Hafenumgehungsbahn (LPA-Strecke 1137), die den Konstinkai mit dem bundesweiten Schienennetz der DB Netz AG verbindet. In Bahn-km 4,361 kreuzt die Gemeindestraße „Am Waldsaum“ die Hafenumgehungsbahn. Die Querung des Streckengleises wird für Straßenverkehrsteilenehmer mittels eines technisch gesicherten Bahnübergangs ermöglicht. Die Straße Am Waldsaum und der Bahnübergang bilden die Haupterschließung des angrenzenden Volksfestplatzes sowie der Kleingärten und des Naherholungsgebietes Lauerholz.

Es ist vorgesehen die altersbedingt abgängige Sicherungsanlage des Bahnübergangs durch eine neue zu ersetzten und den Straßenbereich an die zukünftig höheren Straßen- und Fußgängerverkehre anzupassen.

Derzeitiger Zustand Bahnübergang „Am Waldsaum“

Die technische Sicherungsanlage des Bahnübergangs Am Waldsaum besteht aus Blinklichtern ohne Schranken. Sie wurde Anfang der 60er Jahre installiert, entspricht nicht mehr den geltenden Vorschriften und ist aufgrund ihres Alters abgängig. Ersatzteile sind kaum noch zu beschaffen. Es besteht die Gefahr, dass die Anlage aufgrund fehlender Ersatzteile funktionsuntüchtig wird. Wegen der veralteten Technik darf die Sicherungsanlage nicht mehr an geänderte Gegebenheiten angepasst werden. Straßentechnisch werden zur Zeit ausschließlich der Volksfestplatz, angrenzende Kleingärten, das Naherholungsgebiet Lauerholz und einige Garagen erschlossen. Der Kfz-Verkehr ist entsprechend nur mäßig gemäß § 11 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Die Straße und die beidseitig angeordneten Fußwege weisen gemäß ihrer derzeitigen Erschließungsfunktion nur eine Breite von insgesamt 9,40 m auf. Abbiegebeziehungen auf dem Volksfestplatz sind aufgrund der Nutzung als Veranstaltungsplatz nicht explizit an den Bahnübergang angepasst.

Vorgesehene Erneuerung

Auf dem Volksfestplatz soll in naher Zukunft ein Wohngebiet entstehen, dessen Haupterschließung über den Bahnübergang „Am Waldsaum“ erfolgen wird. Der Straßenverkehr (Kfz- sowie Fußgänger- und Radverkehr) werden deutlich steigen, nach den Prognosen gemäß § 11 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung im mäßigen Bereich liegen.

Die Straßenfahrbahn und die beidseitig angeordneten Fußwege werden angepasst auf die zukünftige Nutzung im Bereich der Räumstrecken vor und hinter dem Gleis verbreitert bzw. ausgebaut. Die Straßenbeleuchtung wir ergänzt. Gleisseitig werden die Schwellen und die Bahnübergangsabdeckung erneuert.

Der Bahnübergang wird mit einer neuen technischen Sicherungsanlage bestehend aus Halbschranken, zusätzlichen Fußgängerschranken, Lichtzeichen und Fußgängerakkustiken ausgerüstet. Die Anlage wird zugbewirkt eingeschaltet.

Kosten

Gemäß aktueller Kostenberechnung belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf 520.000 EUR. Davon stehen auf dem Produktsachkonto 552001 810.7852000 – Wasser

und Hafen, Bahnübergang „Am Waldsaum“, Tiefbaumaßnahmen rund 105.000 EUR für Planungen und Vorbereitung des Vergabeverfahrens zur Verfügung. Die verbleibenden 415.000 EUR sind für den Haushalt 2018 angemeldet.

Mit Vorlage VO/2017/05194 wird der Bürgerschaft ein Antrag auf Einrichtung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 415.000 EUR gemäß § 95 f GO SH i. V. m. §95 d Abs. 1, Satz 2 bis 5 GO SH zur Entscheidung vorgelegt, mit der die Auftragsvergabe noch in 2017 sichergestellt werden soll.

Für die Baumaßnahme gilt bezüglich der Kostenaufteilung die Drittelregelung gemäß § 13 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz. Die gesetzlich geforderte Kreuzungsvereinbarung wurde zwischen dem Straßenbaulastträger (Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr) und dem Eisenbahnbaulastträger (Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority) abgeschlossen und durch das Land Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) genehmigt. Damit tragen sowohl der Bereich Stadtgrün und Verkehr als auch der Bereich Lübeck Port Authority sowie das Land Schleswig-Holstein jeweils ein Drittel der hierfür anrechenbaren Bau- und Planungskosten in Höhe von ca. 510.000 EUR, also jeder ca. 171.000,00 EUR.

Das Kostendrittel, das durch die Lübeck Port Authority zu tragen ist, wird durch das Land Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehrs Schleswig-Holstein) gemäß § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz zusätzlich noch zu ca. 50 % der förderfähigen Baukosten gefördert. Der Zuwendungsbescheid über etwa 85.000,00 EUR liegt bereits vor.

Das Kostendrittel, das durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr zu tragen ist, wird durch das Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus) gemäß § 2 Nr. 5 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein sowie § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz zu insgesamt 85% der förderfähigen Kosten gefördert. Der Zuwendungsbescheid über EUR 145.000 liegt ebenfalls vor.

Der von der Hansestadt Lübeck zu tragende Eigenanteil stellt sich somit wie folgt dar:

Kosten	ca. EUR 520.000
abzgl. Kostenanteil Land	ca. EUR 171.000
abzgl. Förderung LPA	ca. EUR 85.000
abzgl. Förderung Stadtgrün und Verkehr	EUR 145.000
Eigenanteil Hansestadt Lübeck	ca. EUR 119.000

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Freigabe der Maßnahme, um einen Baubeginn entsprechend den Vorgaben des Fördergebers noch in diesem Jahr realisieren zu können.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen (Anlage 1)

Übersichtsplan (Anlage 2)

Senatorin Joanna Glogau

Bereich: 5.691 - LPA
Produkt: 552001 810

Anlage zur Vorlage vom 07.08.2017
VO-Nr.: VO/2017/05193
INVESTIV

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2017	2018	2019	2020
Erträge	**425.000,00**	**0,00**	0,00	17.000,00	17.000,00
Aufwendungen	**-520.001,00**	**0,00**	-1,00	-20.800,00	-20.800,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**425.000,00**	0,00	0,00	17.000,00	17.000,00
Abschreibungen (AfA)	**-520.000,00**	0,00	0,00	-20.800,00	-20.800,00
Anlagenabgang	**-1,00**	0,00	-1,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-95.001,00**	**0,00**	**-1,00**	**-3.800,00**	**-3.800,00**
voraussichtl. Zinsen ca.	**-81.000,00**	0,00	0,00	-5.400,00	-5.400,00
Einzahlungen	**425.000,00**	**0,00**	393.300,00	31.700,00	0,00
Auszahlungen	**-520.000,00**	**-105.000,00**	-415.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-95.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan Gesamtlaufzeit**	**Finanzplan Gesamtlaufzeit**
Zusätzl. **zu ordnen**				
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr 2017	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Ergebnisplan Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten Bezifferung	Produktsachkonten Bezeichnung	Finanzplan Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 810.7852000	Wasser und Hafen, Bahnübergang "Am Waldsaum", Tiefbaumaßnahmen	**-105.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-105.000,00**

Anlage 2

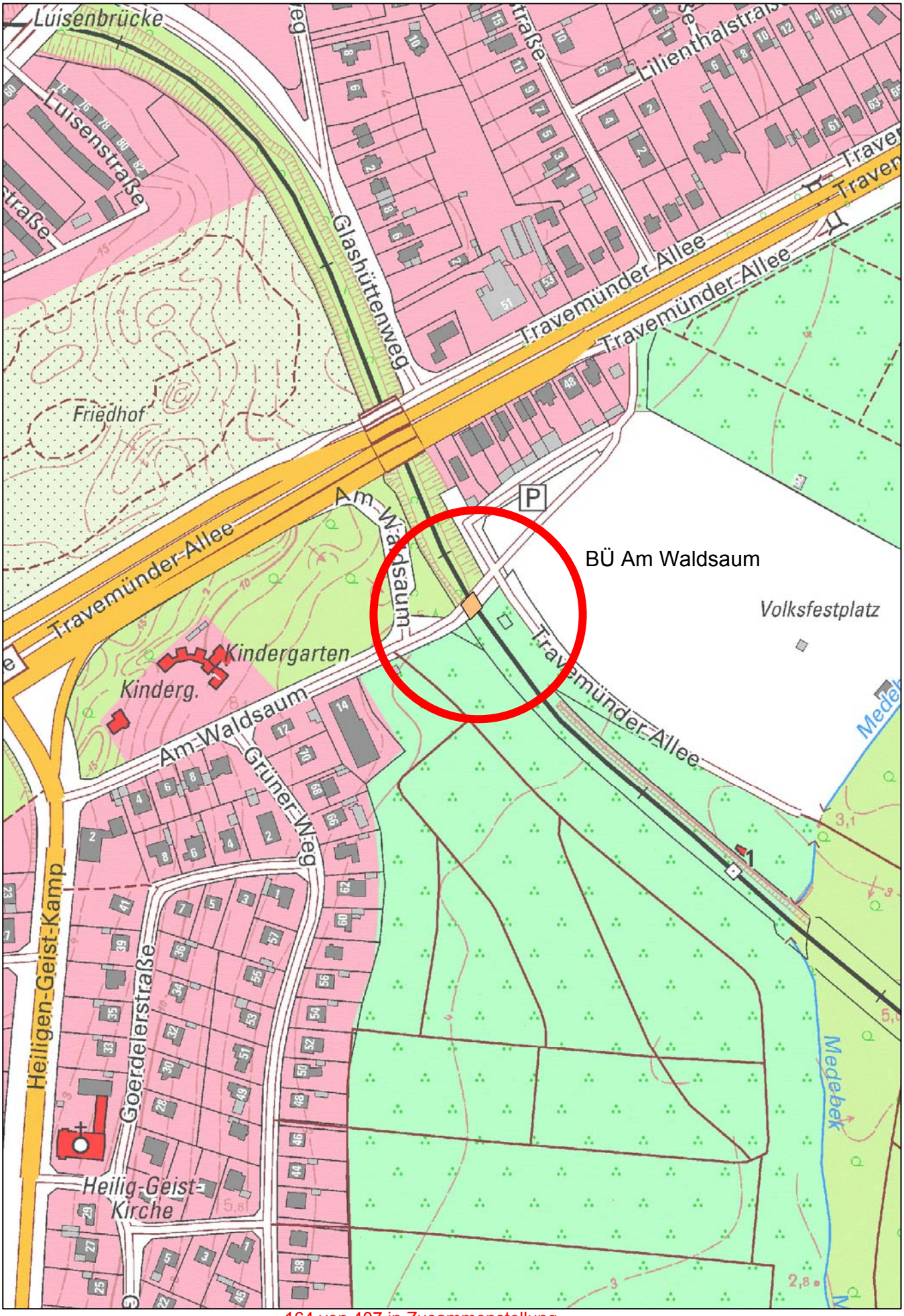
Luisenbrücke
Luisenstraße
Glashüttenweg
Lilienthalstraße
Travemünder-Allee
Travemünder-Allee
Travemünder-Allee
Friedhof
P
BÜ Am Waldsaum
Volksfestplatz
Kindergarten
Kinderg.
Am-Waldsaum
Am-Waldsaum
Grumer-Weg
Travemünder-Allee
Heiligen-Geist-Kamp
Goerdelerstraße
Heilig-Geist-Kirche
Medebek
Medebek

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05194
öffentlich

Lübeck, 07.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Andreas Krüger (E-Mail: andreas.krueger@luebeck.de Telefon: 122-6905)

Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung zur Maßnahme Erneuerung Bahnübergang "Am Waldsaum" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsjahr 2017 wird für das Produktsachkonto 552001 810.785200 – Wasser und Hafen, Erneuerung Bahnübergang „Am Waldsaum“, Tiefbaumaßnahmen gem. § 95 f GO SH i. V .m. § 95 d Abs. 1, Satz 2 bis 5 GO SH eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 415.000 EUR außerplanmäßig bewilligt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [x] Nein

Begründung: Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:
- [x] neu
- [x] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [x] Nein
- [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Betriebliche Nutzung der Bahnanlagen/Vorgesehene Baumaßnahme

Eisenbahninfrastrukturunternehmerin, Eigentümerin und Betreiberin der Lübecker Hafenbahn ist die Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority (LPA).

Teil der Lübecker Hafenbahn ist die Hafenumgehungsbahn (LPA-Strecke 1137), die den Konstinkai mit dem bundesweiten Schienennetz der DB Netz AG verbindet. In Bahn-km 4,361 kreuzt die Gemeindestraße „Am Waldsaum“ die Hafenumgehungsbahn. Die Querung des Streckengleises wird für Straßenverkehrsteilenehmer mittels eines technisch gesicherten Bahnübergangs ermöglicht. Die Straße Am Waldsaum und der Bahnübergang bilden die Haupterschließung des angrenzenden Volksfestplatzes sowie der Kleingärten und des Naherholungsgebietes Lauerholz.

Es ist vorgesehen die altersbedingt abgängige Sicherungsanlage des Bahnübergangs durch eine neue zu ersetzten und den Straßenbereich an die zukünftig höheren Straßen- und Fußgängerverkehre anzupassen.

Mit der Vorlage VO/2017/05193 wird die Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme beantragt. Der Beschlussvorschlag erfolgt mit dem Vorbehalt, dass der mit dieser Vorlage beantragten außerplanmäßigen Bewilligung durch die Bürgerschaft zugestimmt wird.

Haushaltsmäßige Ordnung

Gemäß aktueller Kostenberechnung belaufen sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf 520.000 EUR. Davon stehen auf dem Produktsachkonto 552001 810.7852000 – Wasser und Hafen, Bahnübergang „Am Waldsaum“, Tiefbaumaßnahmen rund 105.000 EUR für Planungen und Vorbereitung des Vergabeverfahrens zur Verfügung. Die verbleibenden 415.000 EUR sind für den Haushalt 2018 angemeldet. Mit dem Beschlussvorschlag zu 1 dieser Maßnahme soll eine erforderliche Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 415.000 EUR außerplanmäßig eingerichtet werden.

Für die Baumaßnahme gilt gemäß § 13 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz eine Drittelregelung bezüglich der Kostenaufteilung zwischen dem Straßenbaulastträger (Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr), dem Eisenbahnbaulastträger (Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority) und durch das Land Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein). Die gesetzlich geforderte Kreuzungsvereinbarung wurde zwischen dem Straßenbaulastträger (Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr) und dem Eisenbahnbaulastträger (Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority) abgeschlossen und durch das Land Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) genehmigt. Damit tragen sowohl der Bereich Stadtgrün und Verkehr als auch der Bereich Lübeck Port Authority sowie das Land Schleswig-Holstein jeweils ein Drittel der hierfür anrechenbaren Bau- und Planungskosten in Höhe von ca. 510.000 EUR, also jeder ca. 171.000 EUR.

Das Kostendrittel, das durch die Lübeck Port Authority zu tragen ist, wird durch das Land Schleswig-Holstein (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehrs Schleswig-Holstein) gemäß § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz zusätzlich noch zu ca. 50 % der förderfähigen Baukosten gefördert. Der Zuwendungsbescheid über etwa 85.000 EUR liegt bereits vor.

Das Kostendrittel, das durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr zu tragen ist, wird durch das Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus) gemäß § 2 Nr. 5 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein sowie § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz zu insgesamt 85% der förderfähigen Kosten gefördert. Der Zuwendungsbescheid über EUR 145.000 liegt ebenfalls vor.

Der von der Hansestadt Lübeck zu tragende Eigenanteil stellt sich somit wie folgt dar:

Kosten	ca. EUR 520.000
abzügl. Kostenanteil Land	ca. EUR 171.000
abzügl Förderung LPA	ca. EUR 85.000
abzügl. Förderung Stadtgrün und Verkehr	EUR 145.000
Eigenanteil Hansestadt Lübeck	ca. EUR 119.000

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Freigabe der Maßnahme, um einen Baubeginn entsprechend den Vorgaben des Fördergebers noch in diesem Jahr realisieren zu können. Dafür ist eine Verpflichtungsermächtigung ausreichend, da in 2017 keine Auszahlungen für Bauleistungen erfolgen werden. Geplant ist derzeit ein Baubeginn im Dezember 2017, was für die Förderung, nach Aussage des Fördergebers, ausreichend ist.

Da die Gesamtmaßnahme unter dem Produktsachkonto 552001 810.7852000 im Haushalt geordnet ist, ist zu diesem Produktsachkonto eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Diese wird hiermit gem. § 95 f, Abs. 1 i. V. m. § 95 d, Abs. 1 Satz 2 bis 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein außerplanmäßig beantragt.

Die Deckung für diese Verpflichtungsermächtigung soll aus dem Produktsachkonto 552001 811.7853000 – Wasser und Hafen, Hafenbahn, Rangierfunkanlagen, sonstige Baumaßnahmen erfolgen. Mit dieser Maßnahme sollten die bestehenden analogen Funkanlagen der Hafenbahn gegen digitale Funkanlagen ausgetauscht werden. Für die Umsetzung der Maßnahme ist im investiven Haushalt 2017 u. a. eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2018 in Höhe von 700.000 EUR eingeplant. Da im Bereich des Digitalfunks nach wie vor Schwierigkeiten im Betrieb und hinsichtlich der Zuverlässigkeit bestehen und sich der Digitalfunk auch im Bereich der Eisenbahnverkehrsunternehmen noch nicht flächendeckend durchgesetzt hat, wurde die Umstellung der bestehenden analogen Funkinfrastruktur bei der Hafenbahn vorerst ausgesetzt und die Umsetzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, wenn die digitale Funktechnik zuverlässiger funktioniert und weiter verbreitet bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen ist. Die bestehende Verpflichtungsermächtigung für diese Maßnahme kann deshalb zur Deckung des Bedarfes bei der Maßnahme 552001 810.7852000 verwendet werden.

Anlagen:

Keine

Senatorin Joanna Glogau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05198
öffentlich

Lübeck, 11.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Otto Hinrich Rönfeldt (E-Mail: otto-hinrich.roenfeldt@luebeck.de Telefon: 122-6923)

Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Vorwerker Hafen, Anleger 4, Erneuerung der Kaimauer (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Umsetzung der Maßnahme Vorwerker Hafen, Anleger 4, Erneuerung der Kaimauer wird vorbehaltlich der Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung (Beschluss der Bürgerschaft zur Vorlage VO/2017/05199) begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Bereich Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
- [ ] Ja
- [X] Nein

Begründung: Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:
- [X] neu
- [ ] freiwillig
- [ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:
- [ ] Nein
- [X] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Der Vorwerker Hafen ist ein multifunktionales Terminal, das neben rollender Ladung wie LKW und Trailern schwerpunktmäßig für den Umschlag und die Lagerung von Forstprodukten, hauptsächlich aus finnischer Produktion, genutzt wird. Kundeneigene Transportsysteme, wie zum Beispiel Großcontainer der Papierindustrie (Secu-Boxen), werden am Vorwerker Hafen effizient umgesetzt. Insbesondere wird der Liegeplatz 4 zurzeit für den Umschlag der Secu-Boxen genutzt. Die Secu-Boxen werden an der RoRo-Rampe entladen und überwiegend in den dafür vorgesehenen Hallen zwischengelagert. Für den Umschlag von Containern, Stahlprodukten und Projektladungen steht am Liegeplatz 4 ein 100 t Mobilkran zur Verfügung.

Die im Jahr 1963 erstellte Liegewand am Anleger 4 besteht auf einer Länge von 190 m aus einer gemischten Spundwandkonstruktion mit Tragbohlen und Drillings-Füllbohlen. Der Kopf der Wand besteht aus einem 1,2 m breiten und 2,0 m hohen Stahlbetonholm, der auch die Verankerung durch Schrägpfähle im Abstand von 2,73 m aufnimmt Die Soll-Wassertiefe im Bereich des Anlegers beträgt - 8,70 m NN, die Berechnungswassertiefe - 10,50 m NN. Die für die Uferwand angesetzte Verkehrslast beträgt p = 20 kN/m². Im Anschluss an diese Spundwand verspringt die Kaimauer um 1,40 m in Richtung Wasser auf einer Länge von 56 m. Die Berechnungstiefe für diese im Jahr 1991 hergestellte Spundwand beträgt – 11,00 m NN.

Die Kaimauer hat mit einer Standzeit von 54 Jahren das Ende der Lebensdauer erreicht. Wie die Ergebnisse einer Vielzahl von Bauwerksinspektionen aus den vergangenen Jahren belegen, sind Korrosion und Querschnittsverlust von Konstruktionsteilen der Spundwand bereichsweise erheblich fortgeschritten, dass kurzfristig Handlungsbedarf zur künftigen Erhaltung des Anlegers 4 besteht (siehe Anlage 5). Insbesondere die Feststellung einer erheblicher Anzahl von Fehlstellen im Spundwandblech der vorhandenen Zwischenbohlen, deren Öffnungsabmessungen fortschreitenden Austritt des Hinterfüll- bzw. anstehenden Bodenmaterials, Hohlraumbildungen und Versackungen in der Verkehrsfläche erfordern bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit. Mittlerweile wurde eine Fläche aufgrund der eingeschränkten Verkehrssicherheit hinter der Spundwand auf einer Breite von 10,0 m auf der gesamten Länge der Kaianlage (190 m) gesperrt und der Anleger 4 kann nur noch eingeschränkt genutzt werden.

Es ist eine neue Spundwand (Stahlprofil Doppelbohlen AU 20) direkt vor die alte Kaimauerkonstruktion einzurammen und der Zwischenraum mit Beton zu verfüllen. Die Verankerung der Wand erfolgt über den vorhandenen und den neu zu erstellenden Betonholm mit Rundstahlankern M 36 im Abstand von 1,50 m (siehe Anlage 3 und 4). Die Fenderung erfolgt konventionell wie bereits in der Altkonstruktion mittels aufgehängter LKW Reifen am Betonholm. Das Vorbaumaß der neuen Liegewand beträgt am Betonholm gemessen lediglich 75 cm.

Dieser Lösung vorausgegangen war eine umfangreiche Untersuchung von möglichen Varianten:

- Neubau eines Spundwandbauwerkes
- Instandhaltung durch Vorrammen einer Trägerbohlwand mit Ausfachung von Stahlbetonfertigteilen
- Vorrammen einer Spundwand
- Instandsetzung durch Vorplattung

Der Vergleich hat gezeigt, dass unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Vorrammung die beste Lösung ist. Dieser Ansatz wurde daher im Zuge der weiteren technischen Bearbeitung weiterentwickelt.

Hafenbetriebliche Notwendigkeit

Um die Funktion des Anlegers zu erhalten, ist eine Ertüchtigung zwingend erforderlich. Gleichzeitig wird der zu erneuernde Teil des Anlegers dem aktuellen Hafenstandard angepasst und die vorgerammte Spundwand am Anleger 4 für eine Sollwassertiefe von -9,50 m NN und eine Berechnungswassertiefe von -11,00 m NN bemessen. Um den Anleger vielseitig einsetzen zu können, werden die landseitigen Kranfundamente dahingehend ertüchtigt, dass für besonders schwere Lasten für den Umschlag mit 2 Kränen im Zwillingshubverfahren Schwerlasten umgeschlagen werden können. Der Vorwerker Hafen wird damit weiter in die Lage versetzt, seine Leistungsfähigkeit im Wettbewerb zu erhalten und zu stärken.

Zeitpunkt der Umsetzung

Die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach HOAI) ist inzwischen abgeschlossen und die erforderliche strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung der WSV zur Prüfung eingereicht. Ein Zwischenbescheid seitens der WSV weist keine Bedenken auf. Entsprechende Fördermittelanträge sind beim Land eingereicht. Ziel ist es, nach Freigabe durch die Gremien sowie nach Erhalt einer Zusage zum vorzeitigen Baubeginn durch den Fördergeber, die Maßnahme im Oktober 2017 auszuschreiben und bis zum Jahresende 2017 den Bauauftrag zu erteilen. Die Baudurchführung soll von Februar bis Ende Juni 2018 erfolgen.

Haushaltsmäßige Ordnung

Entsprechend der aktuellen Kostenberechnung vom Juni 2017 liegen die Gesamtkosten der Maßnahme bei 1.900.000 EUR netto. Unter dem Produktsachkonto 552001 144.7852000 – Vorwerker Hafen, Anleger 4, Erneuerung der Kaimauer stehen Mittel in Höhe von 400.000. EUR netto im Haushalt 2017 zur Verfügung. Für 2018 sind 1.500.000 EUR angemeldet. Es wird von einer Förderung in Höhe von 60% auf die förderfähigen Kosten ausgegangen. Das entspricht einer Fördersumme von ca. 1.100.000 EUR.

Mit Vorlage VO/2017/05199 wird der Bürgerschaft ein Antrag auf Einrichtung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.500.000 EUR gemäß § 95 f GO SH i.V.m. §95 d Abs. 1, Satz 2 bis 5 GO SH zur Entscheidung vorgelegt, mit der die Auftragsvergabe noch in 2017 sichergestellt werden soll.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
Anlage 2 – Übersichtskarte
Anlage 3 – Grundriss
Anlage 4 – Querschnitt
Anlage 5 – Bestandsfotos

Senatorin Joanna Glogau

Bereich: 5.691 - LPA
Produkt: 552001 144

Anlage zur Vorlage vom 11.08.2017
VO-Nr.: VO/2017/05198
INVESTIV

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

,

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2017	2018	2019	2020
Erträge	**1.100.000,00**	**0,00**	27.500,00	55.000,00	55.000,00
Aufwendungen	**-1.900.001,00**	**0,00**	-47.501,00	-95.000,00	-95.000,00
davon:					
Sonderposten-auflösung (SoPo)	**1.100.000,00**	0,00	27.500,00	55.000,00	55.000,00
Abschreibungen (AfA)	**-1.900.000,00**	0,00	-47.500,00	-95.000,00	-95.000,00
Anlagenabgang	**-1,00**	0,00	-1,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	**-800.001,00**	**0,00**	**-20.001,00**	**-40.000,00**	**-40.000,00**
voraussichtl. Zinsen ca.	**360.000,00**	0,00	12.000,00	24.000,00	24.000,00
Einzahlungen	**1.100.000,00**	**0,00**	1.100.000,00	0,00	0,00
Auszahlungen	**-1.900.000,00**	**-150.000,00**	-1.750.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	**-800.000,00**	***(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)***			

2017	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel **veranschlagt**	X	X	**Ergebnisplan**	**Finanzplan**
Zusätzl. **zu ordnen**			**Gesamtlaufzeit**	**Gesamtlaufzeit**
Haushalts**belastend**	X	X	X	X
Haushalts**entlastend**				
Haushalts**neutral**				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2017	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	**0,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 144.7852000	Wasser und Hafen, Vorwerker Hafen, anleger 4, Erneuerung Spundwand, Tiefbaumaßnahmen	**-150.000,00**
		Saldo Finanzplan	**-150.000,00**

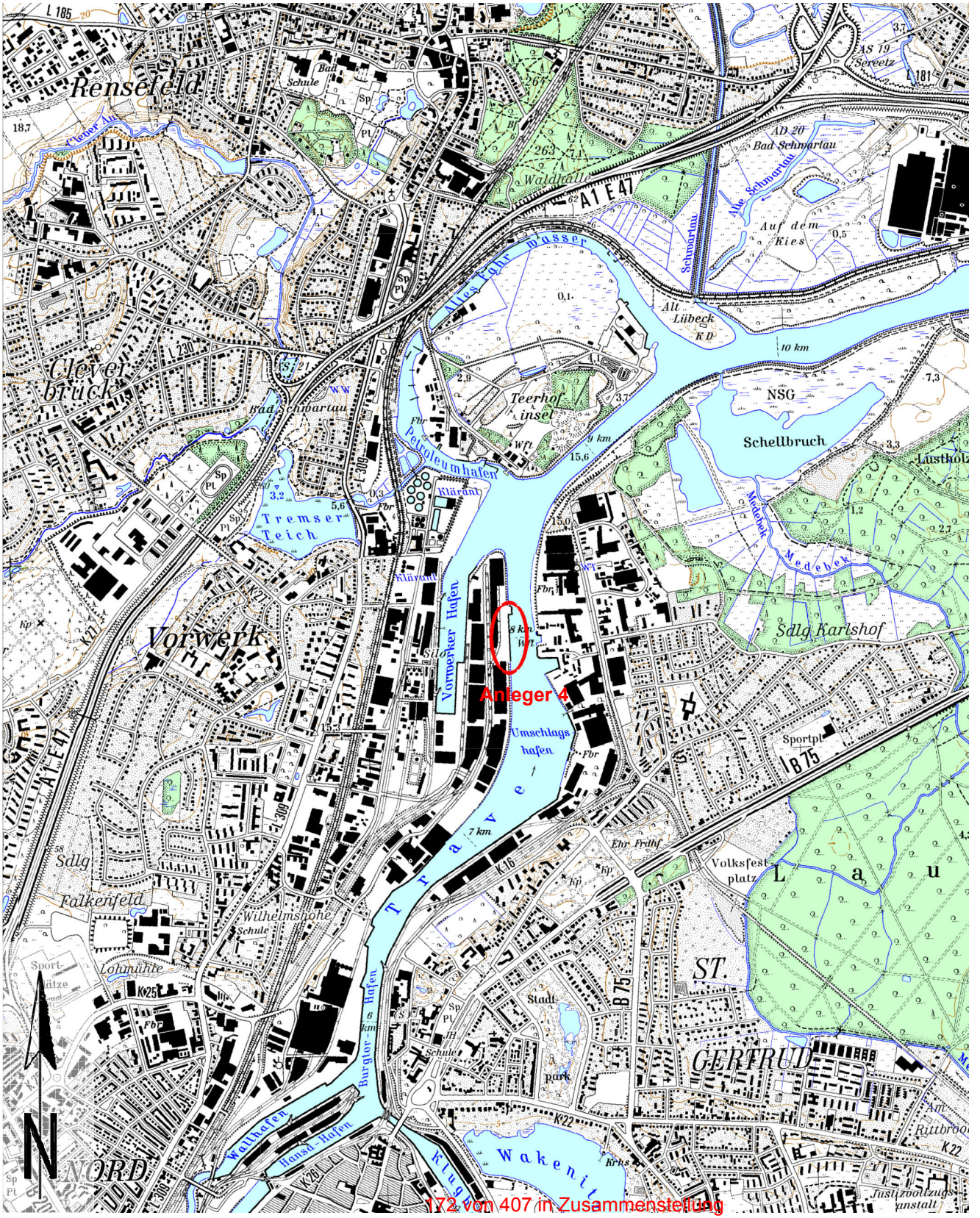
Anleger 4
Rensefeld
Cleverbruck
Vorwerk
Falkenfeld
Wilhelmshöhe
Schule
Lohmühle
Sport
Bad
Schule
Waldhalle
Bad Schwartau
Tremser Teich
Petroleumhafen
Vorwerker Hafen
Umschlagshafen
Alter Fahrwasser
Alte Schwartau
Schwartau
Auf dem Kies
Alt Lübeck KD
Teerhofinsel
NSG
Schellbruch
Lusthölz
Medebek
Sdlg Karlshof
Sportpl
Volksfestplatz
Lau
ST. GERTRUD
Stadtpark
Trave
Burgtor-Hafen
Wallhafen
Hansa-Hafen
Wakenitz
Klughafen
Justizvollzugsanstalt
Rittbrook
Sdlg
A1 E47
L 185
L 230
L 181
AS 19 Sereetz
AD 20 Bad Schwartau
B 75
K 16
K 22
K 25
K 26
NORD

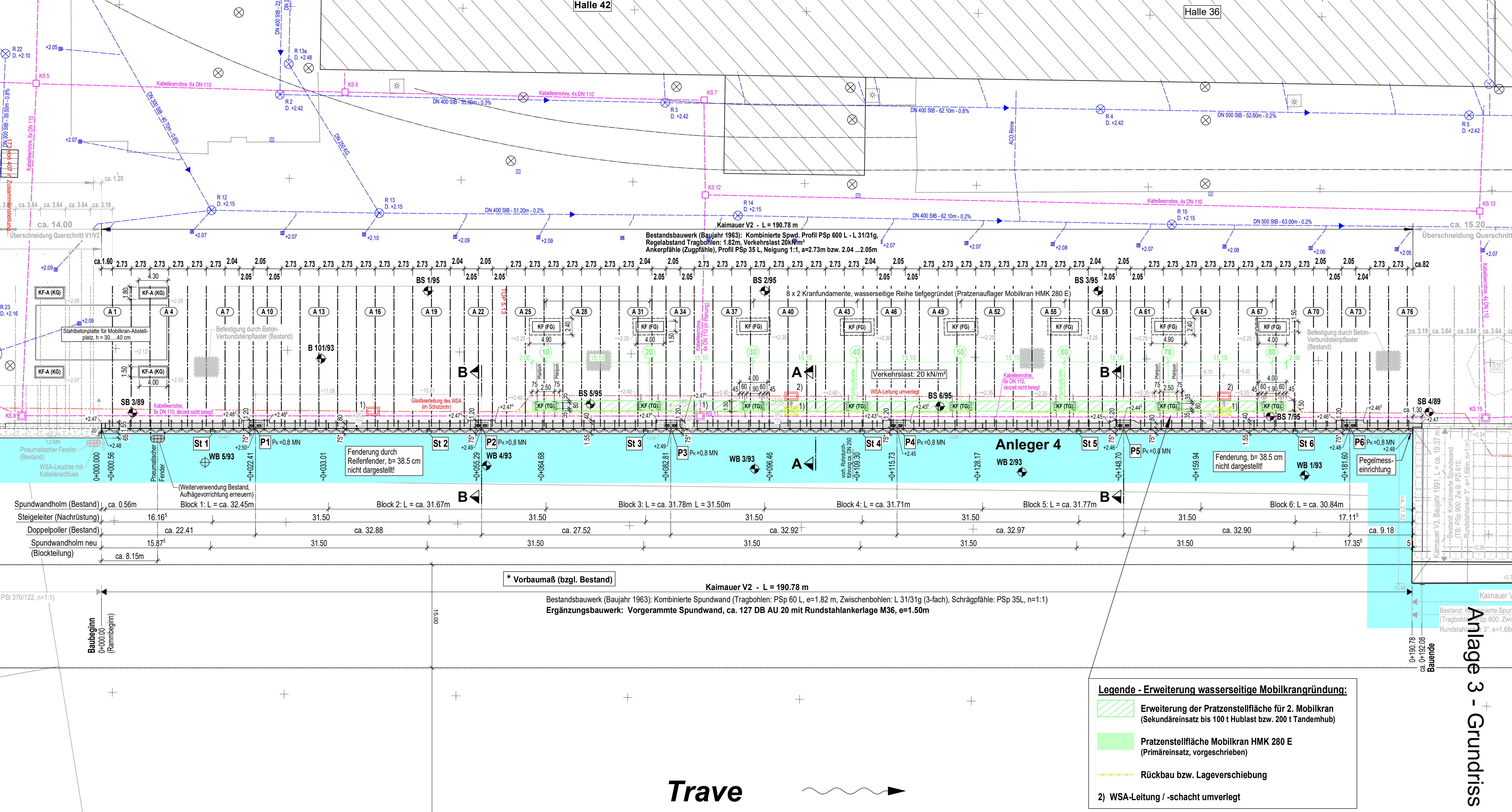
Halle 42
Halle 36
Kaimauer V2 - L = 190.78 m
Bestandsbauwerk (Baujahr 1963): Kombinierte Spwd. Profil PSp 600 L - L 31/31g,
Regelabstand Tragbohlen: 1.82m, Verkehrslast 20kN/m²
Ankerpfähle (Zugpfähle), Profil PSp 35 L, Neigung 1:1, a=2.73m bzw. 2.04 ...2.05m
8 x 2 Kranfundamente, wasserseitige Reihe tiefgegründet (Pratzenauflager Mobilkran HMK 280 E)
Verkehrslast: 20 kN/m²
Anleger 4
Fenderung durch Reifenfender, b= 38.5 cm nicht dargestellt!
Fenderung, b= 38.5 cm nicht dargestellt!
Pegelmess-einrichtung
Block 1: L = ca. 32.45m
Block 2: L = ca. 31.67m
Block 3: L = ca. 31.78m L = 31.50m
Block 4: L = ca. 31.71m
Block 5: L = ca. 31.77m
Block 6: L = ca. 30.84m
Spundwandholm (Bestand) ca. 0.56m
Steigeleiter (Nachrüstung)
Doppelpoller (Bestand)
Spundwandholm neu (Blockteilung)
ca. 8.15m
* Vorbaumaß (bzgl. Bestand)
Kaimauer V2 - L = 190.78 m
Bestandsbauwerk (Baujahr 1963): Kombinierte Spundwand (Tragbohlen: PSp 60 L, e=1.82 m, Zwischenbohlen: L 31/31g (3-fach), Schrägpfähle: PSp 35L, n=1:1)
Ergänzungsbauwerk: Vorgerammte Spundwand, ca. 127 DB AU 20 mit Rundstahlankerlage M36, e=1.50m
Baubeginn 0+000.00 (Rammbeginn)
0+190.78
ca. 0+192.08 Bauende
Legende - Erweiterung wasserseitige Mobilkrangründung:
Erweiterung der Pratzenstellfläche für 2. Mobilkran (Sekundäreinsatz bis 100 t Hublast bzw. 200 t Tandemhub)
Pratzenstellfläche Mobilkran HMK 280 E (Primäreinsatz, vorgeschrieben)
Rückbau bzw. Lageverschiebung
2) WSA-Leitung / -schacht umverlegt
Trave
Anlage 3 - Grundriss

Anlage 4 - Querschnitt

Schnitt A - A

Regelquerschnitt

M. 1:50

Fenderung nicht dargestellt, Detailangaben: siehe Blatt Nr. 5a

Oberbau in Pflasterdeckenbauweise in Anlehnung an Regelaufbau LPA, Bild 4.1
Detailangaben: siehe Blatt Nr. 5a

Daten Hafenmobilkran:
- Typ HMK 280 E der Fa. Mannesmann Dematic AG + Gottwald
- max. Traglast: 100 t, Reichweite: 13 - 50 m
- Gesamtgewicht: 400 t, bei R = 35,0 m → 46 t Traglast
- Achsen: 8 Stück; Achslast: 50 t; Reifen pro Achse: 4 Stück
- max. Stützkräfte: 232,6 t unter den Abstützplatten

Planungsgrundlage Erweiterung Mobilkrangründung:
Stützlasttabellen des AG für Tandemhub bis 200 t Gesamtlast vom 20.09.2016

1) Kabelleerrohre, 6x DN 110 derzeit nicht belegt
- bauzeitlich temporärer Ausbau des Gesamtleitungspaketes

2) Glasfaserleitung des WSA (im Schutzrohr)
- Umverlegung in der Baustrecke der Mobilkrangründung, einschließlich Umversetzen von 2 Stahlbetonschächten in der Leitungstrasse

Stahlbetonkappe mit (bestehendem) Bewehrungsanschluss (Betonersatz nach ZTV-ING 3-4, Abs. 3), C30/37 (Kappenbewehrung in Anlehnung an Riz [Kap])

Detailangaben: siehe Blatt Nr. 5a

Rückbau besteh. Kantenschutz

durchlaufende Längsfuge, Ausbildung als Raumfuge, b= 2 cm

Abgerundeter Kantenschutz, t=12 mm,

Stb.-Holm, C 35/45

OK. Spundwand: ≤+1.60mNHN

Rundstahl-ankerlage: ≤+1.50mNHN

Rundstahlanker M36, e=1.50m, Durchgangsbohrung herstellen

≤+0.50mNHN

MW +0.08 mNHN

Abgerundeter Kantenschutz, t=12 mm,

Anschlussfuge aufrauhen

unbewehrter Füllbeton C 25/30 UW (bis UK. Stb.-Holm) in Vertikalrichtung abschnittweise einbauen

Vorbaumaß

Achse erweiterte Mobilkran-gründung

besteh. Stb.-Holm B 300

Gefälle in Anpassung an Anschlusshöhe Bestand ~3.5%

Wasserseitige Erweiterung der vorh. Mobilkrangründung: Kranbalken, h= var. (0.65-1.30m) Stahlbeton C 35/45

2) WSA-Leitung umverlegt

1) 2)

Baugrubensohle ≤+1.15mNHN

lokale Sohlvertiefung bis +1.00mNHN

Baugrubenvertiefung ≤+0.35mNHN

Achse Pfahlgründung

vorgerammte Spundwand Profil AU 20

Bestand: Kombinierte Spundwand: PSp 60 L - L 31 / 31g (3-fach)

vorh. Profil Zwischenbohle L 31/31g (3-fach)

Bestand: Gründungspfähle PSt 400/119, Neigung 20:1, l=25.000m

Bestand: Ankerpfahl PSp 35 L, Neigung 1:1, l=28.00m, a=2.73m

Hafensohle Soll -9.50

Berechnungssohle: -11.00 mNHN

UK. Zwischenbohle im Bestand -12.00 mNHN

UK. Organboden wasserseitig -12.30

UK. Spundwand: -15.30 mNHN

UK. Spundwand: -15.80 mNHN

UK. Tragbohle im Bestand: -16.30 mNHN

-23.92 mNHN

TOP 5.13

Regelbemessungsprofil

Auffüllung, Sand, Kies

Auffüllung, Mischboden, Torf, Mudde, Sand, Schluff, Bauschutt, Geschiebemergel

Torf, zersetzt, gepreßt, faserig

Mudde, stark zersetzt, gepreßt bis stark gepreßt, Sandlagen

Wechsellagerung, Schluff, Ton, Sandlagen, Geschiebemergellagen

Geschiebemergel, Geschiebesand, Kieslagen, Sandlagen

BS 1/95
(22.06.1995)

NN+2,27m
Verbundsteinpflaster
+2,17 S, g', einz. h-Lagen (A)
+0,97 u S,g' (A) Beckenschluff-mergellagen
+0,57
+0,07 (22.6.95)
Torf und Mudde (A) einz. Sandlagen, Schalen Pflanzenreste
-2,33 Sand, Geschiebemergel Beckenschluffmergel, Sand Beckentonmergel (A)
-6,03 u, Sand, Schluffreste, (A)
-6,83 Torfmudde, stark zersetzt Schalen- u. Pflanzenreste
-7,13 Torf, mäßig zersetzt gepreßt, Seggenreste
-8,43 Mudde, Schalenreste
-11,83 Ton, u (Beckentonmergel)
-13,13 t', u, Sand, g', s, Geschiebemergel, viele nasse Sandstreifen
-13,63 t', Schluff, s, g' (Geschiebemergel) viele nasse Sandstreifen
-18,13 t, Schluff, s, g' (Geschiebemergel)
-22,03

~20 bis ~25 bewehrter Aufbeton
besteh. Mobilkrangründung
Stb.-Einzelfundament, B 35 (8x)
~+2.35
~+2.15

BS 2/95
(21.06.1995)

NN+2,34m
Verbundsteinpflaster
+2,24 Sand, g, (A)
+1,44 Sand, g', Beckentonmergelreste (A)
+0,64
+0,34 (21.6.95)
Torfmudde, mäßig zersetzt viele Seggenreste, (A)
-0,86 Moorerde, Ziegelreste Beckenschluffmergelreste (A)
-2,06 Beckenschluffmergel (A), viele h-Lagen
-3,86 u', Sand, (A) Beckenton- und Beckenschluffmergelreste
-5,26 Beckenschluffmergel, Sand, Beckentonmergel, (A)
-7,26 Torfmudde, stark zersetzt Pflanzenreste, Schalenreste
-8,06 Mudde, Schalenreste, Pflanzenreste, bei 10.8m Ziegelreste
-10,46 Torf, stark zersetzt, stark gepreßt
-11,16 fs, Mittelsand, gs, g' Schalenreste, h-Streifen
-11,96 Ton, u (Beckentonmergel)
-13,86 t, Schluff, s, g' (Geschiebemergel)
-15,46 t, Schluff, s, g' (Geschiebemergel)
-19.05
-21,26 fs, Mittelsand, gs'
-22,66

BS 3/95
(21.06.1995)

NN+2,23m
Verbundsteinpflaster
+2,13 Sand, g', (A)
+0,83 Ton + Mudde, (A) einz. Sandlagen
+0,03 (21.6.95)
-0,67 Beckenschluffmergel, Geschiebemergel, nasser Sand Beckentonmergel, (A)
-7,47 Torf, stark zersetzt schwach gepreßt, Seggenreste
-8,27 Mudde, ab 11.5m Schalenreste
-12,57 Torfmudde, stark zersetzt einz. Schalenreste
-13,17 Ton, u (Beckentonmergel)
-13,37 t, Schluff, s, g' (Geschiebemergel) einz. nasse Sandstreifen
-15,57 u, Feinsand, ms'
-19,17 t, Schluff, s, g' (Geschiebemergel)
-22,77

Anlage 5 - Bestandsfotos

Löcher in den Zwischenbohlen

Fortgeschrittene Korrosion und Löcher

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05199
öffentlich

Lübeck, 15.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Andreas Krüger (E-Mail: andreas.krueger@luebeck.de Telefon: 122-6905)

Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung zur Maßnahme Vorwerker Hafen, Anleger 4, Erneuerung der Kaimauer (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsjahr 2017 wird für das Produktsachkonto 552001 144.785200 – Wasser und Hafen, Vorwerker Hafen, Anleger 4, Erneuerung der Kaimauer, Tiefbaumaßnahmen gem. § 95 f GO SH i. V. m. § 95 d Abs. 1 Satz 2 bis 5 GO SH eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.500.000 EUR außerplanmäßig bewilligt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Ergebnis:	Bereich Haushalt und Steuerung zustimmend
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ] Ja [X] Nein Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.
Die Maßnahme ist:	[X] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Die Kaimauer hat mit einer Standzeit von 54 Jahren das Ende der Lebensdauer erreicht. Wie die Ergebnisse einer Vielzahl von Bauwerksinspektionen aus den vergangenen Jahren belegen, sind Korrosion und Querschnittsverlust von Konstruktionsteilen der Spundwand bereichsweise so weit fortgeschritten, dass kurzfristig Handlungsbedarf zur künftigen Erhaltung des Anlegers 4 besteht. Insbesondere die Feststellung einer erheblichen Anzahl von Fehlstellen im Spundwandblech der vorhandenen Zwischenbohlen und von Versackungen in der Verkehrsfläche erfordern bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit der Kaianlage. Mittlerweile wurde eine Fläche aufgrund der eingeschränkten Verkehrssicherheit hinter der Spundwand auf einer Breite von 10,0 m auf der gesamten Länge der Kaianlage (190 m) gesperrt und der Anleger 4 kann nur noch eingeschränkt genutzt werden.

Es ist geplant eine neue Spundwand direkt vor die alte Kaimauerkonstruktion zu rammen und den Zwischenraum mit Beton zu verfüllen. Die Verankerung des neu zu erstellenden Betonholms erfolgt konstruktiv über den vorhandenen Betonholm mit Rundstahlankern im Abstand von 1,50 m. Die Fenderung erfolgt konventionell wie bereits in der Altkonstruktion mittels aufgehängter LKW Reifen am Betonholm. Das Vorbaumaß der neuen Liegewand beträgt am Betonholm gemessen lediglich 75 cm.

Mit der Vorlage VO/2017/05198 wird die Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme beantragt. Der Beschlussvorschlag erfolgt mit dem Vorbehalt, dass der mit dieser Vorlage beantragten außerplanmäßigen Bewilligung durch die Bürgerschaft zugestimmt wird.

Haushaltsmäßige Ordnung

Entsprechend der aktuellen Kostenberechnung vom Juni 2017 liegen die Gesamtkosten der Maßnahme bei 1.900.000 EUR netto. Unter dem Produktsachkonto 552001 144.7852000 – Vorwerker Hafen, Anleger 4, Erneuerung der Kaimauer stehen Mittel in Höhe von 400.000 EUR netto im Haushalt 2017 zur Verfügung. Für 2018 sind 1.500.000 EUR neu angemeldet worden, da Restemittel aus Vorjahren nicht mehr in das Jahr 2017 übertragen wurden. Es wird von einer Förderung in Höhe von 60% der förderfähigen Kosten ausgegangen. Das entspricht einer Fördersumme von ca. 1.100.000 EUR.

Um den geplanten zeitlichen Ablauf der Maßnahme einzuhalten und eine weitere Verschlechterung des Zustandes am Anleger 4 zu verhindern, ist es erforderlich, die Bauleistungen im Oktober 2017 zu vergeben. Dafür ist es erforderlich, eine Verpflichtungsermächtigung gem. § 95 f Abs. 1 i. V. m. § 95 d Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung für diese Verpflichtungsermächtigung soll aus dem Produktsachkonto 552001 531.7852000 – Wasser und Hafen, Skandinavienkai, Flächenausbau 2. BA, Tiefbaumaßnahmen erfolgen.

Das Strukturkonzept Skandinavienkai 2000 sieht den abschnittsweisen Ausbau des Skandinavienkais vor. Im Zuge des 2. BA ist die Herstellung weiterer Hafenbetriebsflächen vorgesehen. Aufgrund eines leicht veränderten zeitlichen Ablaufs der vorgesehenen Maßnahme und in Abstimmung mit der LHG verschobenen Baubeginns wird die im Haushalt 2017 hierfür bereitgestellte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16.000.000 EUR nicht in voller Höhe benötigt. Entsprechend der aktuellen Kostenberechnung und des aktuellen zeitlichen Bauab-

laufes ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 14.000.000 EUR zu Lasten 2018 ausreichend.
Damit können 1.500.000 EUR der bestehenden Verpflichtungsermächtigung zur Deckung des Bedarfes bei der Maßnahme im Vorwerker Hafen herangezogen werden.

Anlagen:

Keine

Senatorin Joanna Glogau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05203
öffentlich

Lübeck, 15.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Friederike Cosack (E-Mail: Friederike.Cosack@luebeck.de Telefon: 122-6114)

Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße – Satzungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.09.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße – sowie die in der nachfolgenden eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zu Änderungen des ausgelegten Bebauungsplanentwurfes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck geprüft und in die Abwägung eingestellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus vorangehenden Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB, soweit sie für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan noch von Belang sind.

   Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) gebilligt.

   Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird der Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße – in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) als Satzung beschlossen.
   Die zugehörige Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 5) gebilligt.

3. Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt: 1.201 Haushalt und Steuerung 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften 2.500 Soziale Sicherung 2.530 Gesundheitsamt 3.370 Feuerwehr 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz 3.700 Entsorgungsbetriebe 4.041 Fachbereichsdienste Fachbereich 4 4.401 Schule und Sport 4.491 Archäologie und Denkmalpflege 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Ergebnis:	Überwiegend zustimmend; die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind geprüft und in die Abwägung eingestellt worden (siehe Abwägung, Anlage 1).

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[ ]	Ja
	[X]	Nein
Die Maßnahme ist:	[ ]	neu
	[ ]	freiwillig
	[X]	vorgeschrieben durch: BauGB
Finanzielle Auswirkungen:	[X]	Nein
	[ ]	Ja (Anlage 1) (zu den mittelbaren finanziellen Auswirkungen siehe Pkt. 9 der Begründung)

Begründung:

siehe Anlage 5

Anlagen:

1 Prüf- und Abwägungsbericht zu den im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen
2 Bebauungsplan 05.42.00, Fassung zum Satzungsbeschluss (Planoriginal)

3 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
4 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
5 Begründung zum Bebauungsplan 05.42.00, Fassung zum Satzungsbeschluss

Senatorin Joanna Glogau

Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen
Stand: 02.08.2017

Allgemeine Vorbemerkung:
Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht ist nach den durchgeführten Beteiligungsschritten gegliedert. Im Einzelnen beinhaltet er die Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen und Einwendungen aus folgenden Beteiligungsschritten:

Teil A: Erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB
Teil B: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Teil C: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Teil D: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Teil E: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu Teil A: Nach Prüfung aller eingegangenen Stellungnahmen ist der Bebauungsplanentwurf in Teilen geändert und ergänzt worden. Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 beschlossen, dass für den Fall, dass der Entwurf des Bebauungsplanes nach der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden, eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden soll.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch wurde eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt. Die Einholung der Stellungnahmen wurde auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt.

Zu Teil B: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Zu Teil C: Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2017 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf bis einschließlich 30.06.2017 aufgefordert.

Zu den Teilen D und E: In den Teilen D und E werden all jene Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungsverfahren behandelt, die für die Abwägungsentscheidung zum Bebauungsplan nach wie vor von Belang sind, z.B. weil sie im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung gefunden haben.

Anlage 1

Die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, deren Inhalte im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt worden sind oder wodurch der Inhalt des Bebauungsplanes in einer Art und Weise geändert worden ist, so dass damit die Grundlage für den Einwand entfallen ist oder derselbe Einwender die im ersten Verfahrensschritt abgegebenen Stellungnahmen in den nachfolgenden Beteiligungsverfahren durch neue Stellungnahmen konkretisiert und aktualisiert hat, werden hier nicht mehr aufgeführt. Hierzu wird auf den Prüf- und Abwägungsbericht vom 05.04.2017, Teil D und E verwiesen.

Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen

Teil A: Auswertung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 02.08.2017

Vorbemerkungen:
Die Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung i.S. des § 4a BauGB. Eine inhaltliche Änderung der Planungsziele ist hiermit nicht verbunden. Als betroffene Behörde/TÖB wurde die Untere Naturschutzbehörde (Bereich 3.390 Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz) mit Schreiben vom 04.08.2017 sowie der von den Änderungen betroffene Grundstückseigentümer beteiligt.
Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird verwiesen.

Nr. 1 Verringerung des WA1-Gebietes im westlichen Bereich zur Sicherung des 10 m-Abstandes zum Knick sowie Ausgleich		
Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017	**Auszug aus dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 02.08.2007**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
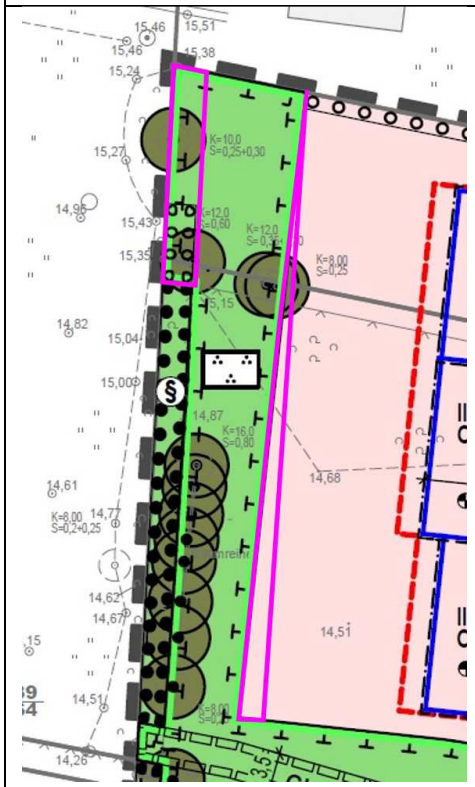	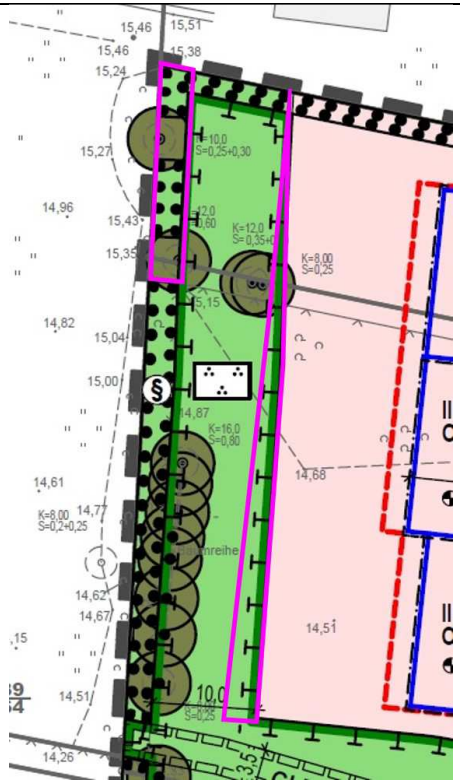	**Begründung:** Der Bebauungsplanentwurf vom 05.04.2017, der öffentlich ausgelegen hat und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu Stellungnahme vorgelegt wurde, setzt zum Schutz und Erhalt bestehender Knickstrukturen im Plangebiet entlang der westlichen Plangebietsgrenze Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier Knick (zugleich geschütztes Biotop nach § 21 Abs. 1 LNatSchG SH) fest. Auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein ist auf der gesamten Länge ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen von 10 m, ausgehend vom Knickfuß oder, falls nicht vorhanden, zu den äußeren Stämmen einzuhalten. Das im Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017an der westlichen Grenze des Plangebietes festgesetzte Teilgebiet WA 1 weist lediglich einen Abstand von 6-9 m auf. Der Abstand zwischen Knick und WA 1 wird im Entwurf vom 02.08.2017 auf 10 m verbreitert. Die westliche Grenze des festgesetzten Teilgebietes WA 1 wird dazu in Richtung Osten verschoben und die als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche damit verkleinert. Da anders als im Entwurf vom 05.04.2017 auch nördlich der vorhandenen Knickstruktur weiterer erhaltenswerter Gehölzbestand

		vorhanden ist, wird auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde zusätzlich im Bereich der westlichen Grenze des ehemaligen Gartengrundstückes im Norden des Plangebietes auch eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Darüber hinaus werden die dort bisher festgesetzte Anlage eines Knicks (bisher festgesetzt als für Anpflanzungen) an die südwestliche Plangebietsgrenze verschoben (s. hierzu Nr. 3) und die Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Gehölzen in nördlicher Richtung verlängert.
	Ergänzung der textlichen Festsetzung 6.12 *Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Hecken zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist artgleicher Ersatz zu schaffen.*	**Begründung:** Die Festsetzung 6.12 bezieht sich auf die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und wird hier ergänzt.
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	**Prüfung und Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
In der Stellungnahme vom 8. August 2017 werden durch die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen. Von dem durch die Änderung betroffenen Grundstückseigentümer ist keine Stellungnahme eingegangen.	-	zur Kenntnis nehmen
Nr. 2 Hecke im nördlichen Plangebiet - Bestandserhaltung		
Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017	**Auszug aus dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 02.08.2007**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
		Begründung: Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Hecke am nördlichen Rand des Teilgebietes WA1 zu

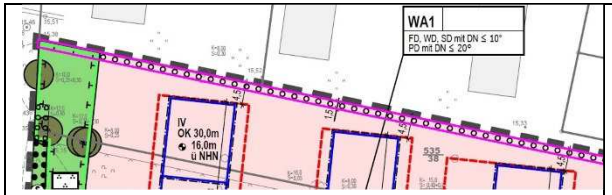	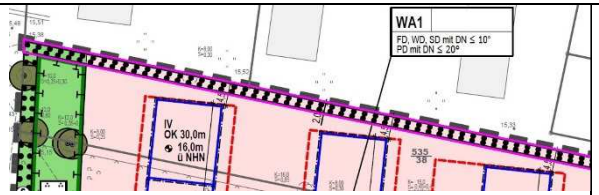	erhalten und dauerhaft zu pflegen und nicht zu entfernen ist. Bestehenden Gehölzstrukturen soll gegenüber einer Neuanpflanzung Vorrang eingeräumt werden. Die Festsetzung für die bestehende Hecke am nördlichen Rand des Teilgebietes WA1 wird dahingehend geändert, dass die vorhandene Hecke dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen ist. Die Breite wird mit 2,0 m festgesetzt. Die Fläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB für den dauerhaften Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt und umgrenzt. Darüber hinaus wird die Umgrenzung der nun auch mit einer Erhaltungsbindung belegten Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in westliche Richtung ergänzt, um auch dort die bestehenden Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten.
Textl. Festsetzung 6.3 in der bisherigen Fassung: *Auf der am nördlichen Rand des Teilgebietes WA 1 festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige Hecke mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) nachzupflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen. Gleiches gilt für die am südlichen Rand der Teilgebiete WA 3 und WA 4 festgesetzte Pflanzfläche.*	Textl. Festsetzung 6.3 in der geänderten Fassung: *Auf der am südlichen Rand der Teilgebiete WA 3 und 4 festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige Hecke mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) nachzupflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.*	**Begründung:** Die geänderte textliche Festsetzung 6.3 berücksichtigt den neuen Sachverhalt. Es wird auf die Anpflanzfläche südlich der Teilgebiete WA3 und WA4 mit einer gesonderten Festsetzung eingegangen. Die Erhaltungsfestsetzung nördlich im WA1-Gebiet wird anstelle der ursprünglichen Anpflanzungsfestsetzung berücksichtigt. Die innerhalb dieser Flächen festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume sind in die Neuanpflanzung zur integrieren. Dies ist ebenso übertragbar auf die Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Für die Fläche mit Bindungen zum Anpflanzen und zum Erhalt gilt auch die ergänzte textliche Festsetzung 6.12 (siehe oben).

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Beschlussvorschlag
In der Stellungnahme vom 8. August 2017 werden durch die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen. Von dem durch die Änderung betroffenen Grundstückseigentümer ist keine Stellungnahme eingegangen.		zur Kenntnis nehmen
Nr. 3 Zuordnung der Ausgleichsfläche für den Durchbruch im Knick für den Geh- und Radweg auf der südlichen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB		
Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017	**Auszug aus dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 02.08.2007**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
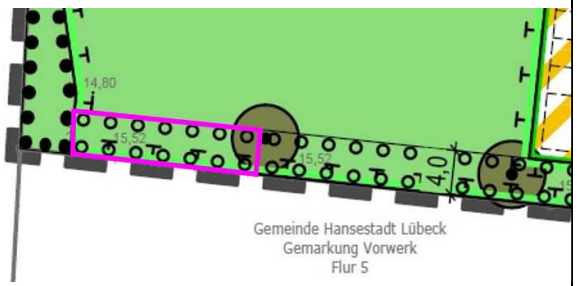	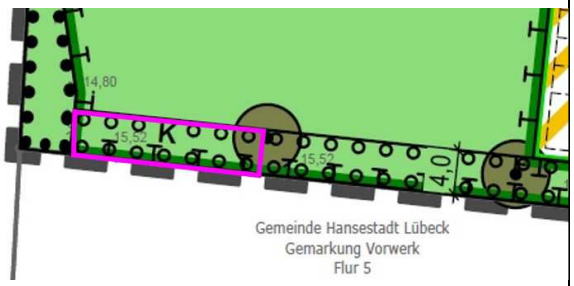	**Begründung:** Im Zuge der Realisierung des Fuß- und Radweges im Plangebiet sowie im Zusammenhang der geplanten Weiterführung des Weges in westliche Richtung außerhalb des Plangebietes wird in die im Plangebiet vorhandene Knickstruktur eingegriffen. Für diesen Eingriff in den Knick setzt der Bebauungsplanentwurf vom 05.04.2017 nördlich der vorhandenen Knickstruktur am westlichen Rand des Plangebietes eine 8,45 m² große Fläche für Ausgleichspflanzungen von fest. Da diese Fläche für den Ausgleich zu klein ist und auch wegen eines hier bereits vorhandenen Gehölzbestandes nicht geeignet ist, soll nun am südwestlichen Rand des Plangebietes der Eingriff in den bestehen Knick ausgeglichen werden.
Textl. Festsetzung 6.5 in der bisherigen Fassung: *Auf der an der westlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und*	Textl. Festsetzung 6.5 in der geänderten Fassung: *Auf der an der westlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und*	**Begründung:** Die bisherige Festsetzung 6.5 wird auf die neue Lage der dem Knick zugeordneten Ausgleichsfläche angepasst. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen 8,45 m² für die

sonstigen Bepflanzungen ist der dort vorhandene Knick dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. In nördlicher Verlängerung ist der Knick auf einer Fläche von 8,45 m² durch Neupflanzungen mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) zu ergänzen.	*sonstigen Bepflanzungen ist der dort vorhandene Knick dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Am südlichsten Bereich des Knicks erfolgt in östliche Richtung eine Verlängerung des Knicks auf einer Länge von 17 m durch Neupflanzungen mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6). Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und in die Neuanpflanzung zu integrieren.*	Neupflanzung sind Neupflanzungen in einer Länge von 17 m parallel der südwestlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Die Fläche ist in der geänderten Planzeichnung mit „K“ (für Knick) gekennzeichnet. Die Bestandserhaltung der nördlichen Hecke wird anstelle der ursprünglichen Anpflanzungsvorgabe berücksichtigt (vgl. hierzu Nr. 1).
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	**Prüfung und Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
In der Stellungnahme vom 8. August 2017 werden durch die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen. Von dem durch die Änderung betroffenen Grundstückseigentümer ist keine Stellungnahme eingegangen.		zur Kenntnis nehmen
Nr. 4 textliche Festsetzung 6.1 - Wiesenflächen		
Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017	**Auszug aus dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 02.08.2007**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Textl. Festsetzung 6.1 in der bisherigen Fassung: *…. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Diese Wiesenflächen sind extensiv zu bewirtschaften und zweimal jährlich (1 Mahd nach dem 30 Juni, 2. Mahd nach dem 30 September) zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. …*	Textl. Festsetzung 6.1 in der geänderten Fassung: *…. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Diese Wiesenflächen sind extensiv zu bewirtschaften und dreimal jährlich (1. Mahd ab 01.06, 2. Mahd Hochsommer, 3 Mahd Herbst) zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. …*	**Begründung:** Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde soll die verbleibende Wiesenfläche im Plangebiet soll entgegen der bisherigen Festsetzung dreimal jährlich (statt zweimal jährlich) gemäht werden. Die textliche Festsetzung 6.1 wird entsprechend geändert.
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	**Prüfung und Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
In der Stellungnahme vom 8. August 2017 werden durch die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen. Von dem durch die Änderung betroffenen		zur Kenntnis nehmen

Grundstückseigentümer ist keine Stellungnahme eingegangen.		
Nr. 5 Hinweis auf DIN 18916, 18919 und 18920		
Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017	**Auszug aus dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 02.08.2007**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
	Ergänzung eines Hinweises unter G *Für Neuanpflanzungen ist eine 3-jährige Pflanz- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916[1] und DIN 18919[2] zu gewährleisten.* *Die mit einer Erhaltungsbindung festgesetzten Einzelbäume, Gehölzbestände und die Knickstruktur sind gemäß DIN 18920[3] während der Bauarbeiten mit einem fest verankerten mindestens 1,50 hohen Holzzaun zu schützen.*	**Begründung:** Der Verweis auf die DIN-Vorschriften wurde für das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren als Hinweis (Text B – Ziff. III/ Hinweis G) aufgenommen. Die DIN-Vorschriften sind bei der Ausschreibung der Leistungen zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan mit seinen Hinweisen ist eine der Grundlagen für die Ausschreibung.
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	**Prüfung und Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
In der Stellungnahme vom 8. August 2017 werden durch die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen. Von dem durch die Änderung betroffenen Grundstückseigentümer ist keine Stellungnahme eingegangen.		zur Kenntnis nehmen

[1] Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten
[2] Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
[3] Vegetationstechnik im Landschaftsbau - „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

Nr. 6 textliche Festsetzung 7.1 – Zuordnung der Ausgleichsflächen		
Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017	**Auszug aus dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 02.08.2007**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Textl. Festsetzung 7.1 in der bisherigen Fassung: *Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 m² intensiv genutzter Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 m²) auf Flächen des Ökokontos Groß-Steinrade (auf den Flurstücken 1, 13 und 39 der Flur 0 in der Gemarkung Groß Steinrade) den Teilgebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 und den Erschließungsflächen (Planstraße und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet.*	Textl. Festsetzung 7.1 in der geänderten Fassung: *Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 m² intensiv genutzter Grünlandfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 m²) auf Flächen des Ökokontos „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente (auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen) den Teilgebieten WA1, WA2, WA3 und WA4 und den Erschließungsflächen (Planstraße und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet.*	**Begründung:** Das im Bebauungsplanentwurf vom 05.04.2017 als Fläche für außerhalb des Plangebietes durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen benannte Ökokonto Groß Steinrade wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr als Nachweis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs anerkannt, da es in einem nicht unwesentlichen Anteil nicht dem genehmigten Zustand entspricht. Der Ausgleich wird daher über die Inanspruchnahme von Ökopunkte aus dem Ökokonto „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen erfolgen. Eine vertragliche Sicherung der benötigten Ökopunkte aus dem Ökokonto „Neukirchen-Malente II“ liegt vor. Die Zuordnungsfestsetzung des Bebauungsplans wird dementsprechend angepasst.
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	**Prüfung und Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
In der Stellungnahme vom 8. August 2017 werden durch die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen. Von dem durch die Änderung betroffenen Grundstückseigentümer ist keine Stellungnahme eingegangen.		zur Kenntnis nehmen

Nr. 7 Hinweis F – Anpassung des Zeitraumes zur Fällung von Gehölzen		
Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans vom 05.04.2017	**Auszug aus dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 02.08.2007**	**Begründung der Änderung und Betroffenheit**
Hinweis F in der bisherigen Fassung: *Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Baufeldberäumung einschließlich der Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen bzw. ist eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Bezüglich der Fledermäuse sollte die Fällung/Rodung der Baumgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (Einzelstämme) im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Fällung aller Bäume mit einem geringeren Stammumfang bzw. die Fällung der Gebüsche kann ganzjährig erfolgen.…*	Hinweis F in der geänderten Fassung: *Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Baufeldberäumung einschließlich der Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetztes im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres nicht zulässig. Innerhalb dieser Zeiten ist die Fällung von Gehölzen über eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Bezüglich der Fledermäuse ist die Fällung/Rodung der Baumgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (Einzelstämme) nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen….*	**Begründung:** Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde wird der Hinweis bezüglich des Zeitraumes für die Rodung von Gehölzen redaktionell angepasst, wobei die zu berücksichtigenden Fristen unverändert bleiben. Die Gesetzesgrundlage für die Rodung von Gehölzen wurde ergänzt.
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	**Prüfung und Abwägung**	**Beschlussvorschlag**
In der Stellungnahme vom 8. August 2017 werden durch die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen. Von dem durch die Änderung betroffenen Grundstückseigentümer ist keine Stellungnahme eingegangen.		zur Kenntnis nehmen

Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße der Hansestadt Lübeck
Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Teil B: Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung vom 31.05. bis einschl. 30.06.2017) eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 02.08.2017

Vorbemerkung:
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans 05.42.00 – Triftstraße/G.-Kerschensteiner-Straße – in der Zeit vom 31.05. 2017 bis einschl. 30.06.2017. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße der Hansestadt Lübeck
Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen

Teil C: Stellungnahmen der Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (einschließlich städtischer Dienststellen, die behördliche Aufgaben wahrnehmen) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.05. bis einschließlich 30.06.2017. Auf die allgemeinen Vormerkungen wird ergänzend verwiesen.

a) Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

1. Stadtverkehr Lübeck GmbH/ LVG (Schreiben vom 01.06.2017),
2. Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e.V. (Schreiben vom 03.07.2017),
3. HL, Bereich 2.530 Gesundheitsamt (Schreiben vom 02.06.2017),
4. HL, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (untere Abfallbehörde, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Untere Abfallentsorgungsbehörde) (Schreiben vom 26.06.2017),
5. HL, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (Abteilung Natur, Klima, Immission) (Schreiben vom 07.07.2017),
6. HL, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 19.06.2017),
7. HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 30.06.2017),

b) Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise gegeben.

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.06.2017),
9. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 31.05.2017),
10. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg (Schreiben vom 06.06.2017),
11. Handwerkskammer (Schreiben vom 27.06.2017),
12. Industrie- und Handelskammer Lübeck (Schreiben vom 26.06.2017)
13. Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 16.06.2017),
14. Telefónica Germany GmbH&Co. OHG (Schreiben vom 20.06.2017),
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Mobilfunk, Kabelfernsehen) (Schreiben vom 28.06.2017),
16. Gemeinde Stockelsdorf (Schreiben vom 06.06.2017),
17. Gasunie Deutschland Service (Schreiben vom 02.06.2017),

18. HL, Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 06.06.2017),
19. HL, Bereich 2.500 Soziale Sicherung (Schreiben vom 30.06.2017),
20. HL, Bereich 3.370 Feuerwehr (Schreiben vom 01.06.2017),
21. HL, Bereich 4.041.2 Fachbereichsdienste - Jugendhilfe (Schreiben vom 14.06.2017),
22. HL, Bereich 4.401 Schule und Sport (Schreiben vom 26.06.2017),
23. HL, Bereich 4.491 Archäologie und Denkmalpflege (Schreiben vom 06.07.2017),
24. HL, Bereich 5.610 Stabsstelle Stadtentwicklung (Schreiben vom 09.06.2017),

c) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren.

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- DB Netz AG,
- Ev.-luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg,
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) - Abt. 5 Naturschutz und Forst,
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) - Abt. 7 Technischer Umweltschutz,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Katasteramt Lübeck,
- Ministerpräsident des Landes Schleswig–Holstein – Staatskanzlei – Abteilung Landesplanung (Stk 3),
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,
- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, IV 26 Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein,
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehrspolitik – VII 6 – über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr,
- netz Lübeck GmbH,
- Polizeidirektion Lübeck,
- Römisch-katholische Kirche Lübeck,
- Seniorenbeirat,
- Stadtwerke Lübeck GmbH,
- Vodafone GmbH *(Mobilfunk und Umwelt),*
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein,
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH,
- Nachbargemeinde Bad Schwartau
- Arbeitsgemeinschaft § 29 BNatSchG Naturschutzverbände AG 29,
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU),

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.,
- Koordinierungsbüro Wirtschaft Lübeck - KWL (Schreiben vom 16.01.2017),
- Landesnaturschutzverband LNV S-H,
- Stadtbeauftragter für Naturschutz,
- Stadtschülersprecher,
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) – Abt. 7 Technischer Umweltschutz (Rendsburg-Eckernförde, Plön, Neumünster und Ostholstein),
- HL, Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung,

Aufgestellt: Lübeck, den 02.08. 2017
Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Stadtverkehr Lübeck GmbH (Schreiben vom 01.06.2017)		
1.1 <u>Verweis auf die Stellungnahme der Stadtverkehr Lübeck GmbH vom 20.01.2017</u> Auf die Stellungnahme vom 20.01.2017 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Anregungen, Hinweise und Bedenken werden nicht vorgetragen.	Die in der Stellungnahme vom 20.01.2017, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen ist, genannten Anregungen und Hinweise sind bereits im Entwurf des Bebauungsplanes vom 05.04.2017 berücksichtigt worden, so dass eine weitere Behandlung der dort aufgeführten Anregungen zur Erforderlichkeit eines Fahrgastunterstandes an einer bestehenden Bushaltestelle sowie zum notwendigen Platzbedarf auf der Straße nicht erforderlich ist. Auf der Basis eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages wird die Möglichkeit geschaffen, einen Fahrgastunterstand auf dem Grundstück Triftstraße 17/19 unmittelbar neben dem vorhandenen Gehweg zu errichten.	bereits berücksichtigt.
Nr. 2 Naturschutzbund Deutschland Landesverband S-H e.V. (Schreiben vom 03.07.2017),		
2.1 <u>Anpflanzung von Obstbäumen</u> Der Naturschutzbund plädiert dafür, dass bei der Anpflanzung von Bäumen verschiedenartige Obstbäume zum Einsatz kommen. Einer im städtischen Umfeld aufwachsenden Bevölkerung soll dadurch ermöglicht werden, das Blühen und Wachsen solcher Bäume und das Ernten ihrer Früchte kennenzulernen und zu begleiten.	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß den textlichen Festsetzungen mindestens 15 Bäume innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche zu pflanzen. Die in den textlichen Festsetzungen (Nr. 6.6) enthaltene Pflanzliste berücksichtigt auch das Anpflanzen von Obstgehölzen, so dass der Bebauungsplan grundsätzlich die Voraussetzungen für das Anpflanzen von Obstgehölzen schafft, dies jedoch nicht verbindlich festsetzt.	teilweise berücksichtigt.
2.2 <u>Anbringen zusätzlicher Nistkästen</u> Es wird angeregt, zusätzlich zu den festgesetzten Nisthilfen an Gehölzen im Benehmen mit dem Bauherren weitere Nistbausteine an geeigneten Außenwänden von vornherein einzubauen, um so weitere Quartierangebote für Singvögel, Mauersegler und Fledermäuse zu schaffen.	Das durch das Gutachterbüro Bauer erstellte Gutachten „Faunistische Bestanderfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AfB)“ stellt die Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln durch die Planung dar. Den Empfehlungen des AfB folgend, wurden die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes formuliert. In Bezug auf die Schaffung von Quartierangeboten wurde als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme für die Brutvögel die Schaffung von 8 Nisthilfen am verbleibenden Gehölzbestand im Vorhabengebiet und seiner nahen Umgebung festgesetzt	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	(siehe textliche Festsetzung Nr. 6.11). Darüber hinaus sind gemäß des AfB diesbezügliche Maßnahmen nicht erforderlich, so dass keine weiteren Festsetzungen notwendig sind. Zur Sicherung der Festsetzung wird der Vorhabenträger per städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Anbringung der erforderlichen 8 Nistkästen verpflichtet.	
2.3 Gründächer Die Herrichtung von Gründächern wird begrüßt.	Der Bebauungsplan setzt die Errichtung von Gründächern nicht verbindlich fest. Jedoch besteht die Möglichkeit Gründächer zu errichten.	klarstellen, nicht berücksichtigen.
Nr. 3 HL, Bereich 2.530 Gesundheitsamt (Schreiben vom 02.06.2017)		
3.1 Verweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 23.01.2017 Die Stellungnahme vom 23.01.2017 ist weiterhin gültig. Darüber hinausgehende Hinweise, Bedenken oder Anregungen sind nicht vorgetragen worden.	Die in der aufgeführten Stellungnahme vom 23.01.2017 genannte Anregung bezüglich einer Festsetzung zur Grundriss- und Zimmeranordnung aus Immissionsschutzgründen ist im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB behandelt worden (siehe hierzu Teil E). Demnach wurden die Festsetzungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage der Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung getroffen. Sofern Schlaf- und Kinderzimmer auf der lärmzugewandten Seite angeordnet werden, sind sie gemäß textl. Festsetzung 5.2 mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen oder durch andere Maßnahmen gleicher Wirkung zu schützen. Der in der Stellungnahme vom 23.01.2017 aufgeführte Hinweis zur Grundrissgestaltung und Zimmeranordnung ist über die bereits getroffenen Festsetzungen hinaus als Empfehlung zu verstehen und ist bereits in die Begründung aufgenommen worden. Auf eine Festsetzung wird auch deshalb verzichtet, da die Nutzung der Räume einer Wohnung als Schlaf-, Kinder oder z.B. Wohnzimmer dem jeweiligen	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Nutzer obliegt und nicht Bestandteil der Baugenehmigung ist.	
Nr. 4 HL, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, Untere Abfallentsorgungsbehörde) (Schreiben vom 26.06.2017),		
4.1 Entsorgungsweg des Erdaushubes Sofern im Rahmen von Tiefbauarbeiten Erdaushub anfällt, ist dem Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, untere Abfallentsorgungsbehörde, unverzüglich der Entsorgungsweg darzulegen.	Der vorgetragene Hinweis bezieht sich inhaltlich auf das dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren.	zur Kenntnis nehmen.
4.2 Mit Anthrachinon belastete Flächen In der Begründung wird beschrieben, dass aufgrund der dortigen Belastung des Bodens mit Anthrachinon im östlichen Teil des WA 1 die oberen 0,2 m des Oberbodens abzuschieben sind. Gleichzeitig wird erwähnt, dass nur in den verbleibenden 20 % Grünfläche der Boden abzuschieben ist und die restlichen 80 % der betroffenen Fläche überbaut werden. Das ist unklar formuliert. Der unteren Bodenschutzbehörde und der Gutachterin ist zu gewährleisten, dass auf der gesamten Fläche, die mit Anthrachinon belastet ist, der Oberboden in einer Tiefe von 0,2 m abgeschoben und fachgerecht entsorgt wird. Im Gutachten von Pro Umwelt wird die abzuschiebende Fläche auf das Baufeld 4 begrenzt, was eine genauere Verortung ermöglicht, die Formulierung „im östlichen Teil des WA 1“.	In der städtebaulichen Begründung werden die entsprechenden Textteile auf S. 24 und 26 insofern geändert, als dass deutlich wird, dass auf der gesamten Fläche, die mit Anthrachinon belastet ist, der Oberboden komplett bis zu einer Tiefe von 0,2 m abgeschoben und fachgerecht entsorgt wird. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten und im Zuge einer vertraglichen Vereinbarung wird der Vorhabenträger sich zur Entsorgung des mit Anthrachinon belasteten Bodens verpflichten. Die Lagebeschreibung der belasteten Fläche wird einen Bezug zu dem im Gutachten enthaltenen Lageplan und dem dort aufgeführten Teilbereich 4 enthalten.	berücksichtigen.
4.3 Schmutzwasserentsorgung In der Begründung zum Bebauungsplan werden auf S. 18 zur Schmutzwasserentsorgung zwei Möglichkeiten der Ableitung in Betracht gezogen: a) Anbindung an den Mischwasserkanal in der Triftstraße b) Ableitung in westliche Richtung an den Schmutz-	Der Bebauungsplan schafft sowohl die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ableitung des Schmutzwassers über die festgesetzte Straßenverkehrsfläche in das Mischwassersystem innerhalb der Triftstraße als auch für die Ableitung des Schmutzwassers in Richtung Westen in das Trennsystem im Bereich der Scharhörnstraße. Zur Vermeidung von Verschlechterungen der Wasserquali-	bereits berücksichtigt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
wasserkanal Scharhörnstraße Die untere Wasserbehörde favorisiert die Variante b), d.h. die Ableitung des Schmutzwassers in ein Trennsystem und direkter Ableitung des Schmutzwassers in das Zentralklärwerk. Es ist keine Verschlechterung der Gewässerqualität der Trave zu erwarten und keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Bei Wahl der Variante a) erfolgt die Ableitung in das Mischsystem an der Triftstraße. Durch die damit verbundene steigende Abwassermenge käme es zwangsläufig zu einer Erhöhung der Mischwassermenge und damit zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität der Trave. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde kann demnach eine Bebauung erst erfolgen, wenn die Entsorgung des zusätzlichen Schmutzwassers nicht zu einer weiteren Gewässerbelastung führt. Die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck werden in diesem Zusammenhang aufgefordert, entsprechende Maßnahmen im gleichen Oberflächenwasser umzusetzen, bevor die Bebauung des Gebietes erfolgt (Ausgleich). Die untere Wasserbehörde muss dem dargestellten Ausgleich zustimmen. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde kann der Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB erst in Kraft treten, wenn der mit der unter Wasserbehörde abgestimmte Ausgleich der EBL umgesetzt ist. Als Umsetzungszeitpunkt gilt die Auftragserteilung im Werksausschuss der EBLK bzw. die Bauauftragserteilung der EBL für die entsprechende Maßnahme.	tät der Trave soll das Plangebiet schmutzwassertechnisch in Richtung Westen in das Trennsystem entwässert werden. Dazu werden die Entsorgungsbetriebe innerhalb der westlich angrenzenden privaten Fläche innerhalb einer dort geplanten Fußwegeverbindung eine Druckrohrleitung verlegen. Der dazu notwendige Gestattungsvertrag zwischen den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck und dem Erbbauberechtigten des westlich angrenzenden Privatgrundstückes ist bereits abgeschlossen. Damit ist der Anschluss im Bereich der Scharhörnstraße für die Dauer des Erbbaurechts bis zum Jahr 2060 vertraglich gesichert. Nach dem Ausbau des Trennsystems im Bereich der Triftstraße jedoch spätestens mit dem Ablauf des Erbbaurechts kann dann dort angeschlossen werden.	
4.4 <u>Niederschlagswasserableitung</u> Die Untere Wasserbehörde weist auf die rechtzeitige Antragstellung zur Versickerung des Niederschlagswassers hin. Es ist zu berücksichtigen, dass ein ausreichender Abstand zum Grundwasser eingehalten wird.	Die Hinweise beziehen sich auf den Planvollzug und werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 5 HL, Bereich 3.390 Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (Abteilung Natur, Klima, Immission) (Schreiben vom 07.07.2017)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme 5.1 Grünzug Der Bebauungsplanentwurf in der vorgelegten Fassung wird aus landschaftsplanerischer Sicht weiterhin abgelehnt. Die im Planentwurf enthaltene durchgängige Grünfläche in Ost-West-Richtung stellt aufgrund ihres geringen Umfangs (geringe Breite unter 10 m im zentralen Abschnitt) weiterhin lediglich eine Grünverbindung und keinen Grünzug, dar. Die Grünfläche besitzt daher auch kaum Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende, sondern ist lediglich ein begrünter Geh- und Radweg, der darüber hinaus durch Zuwegungen zu den geplanten Hauseingängen und Zufahrten zur geplanten Tiefgarage mehrfach gekreuzt wird. Auch durch die geplante Zerschneidung der Grünfläche wird ihre Erholungsfunktion in Frage gestellt. Ergänzend hierzu ist weiterhin die allgemein prekäre Situation der Grün- und Erholungsflächen im Stadtteil St. Lorenz Nord anzusprechen: Wie bereits genannt, existiert ein erhebliches Defizit an öffentlich nutzbaren Grün- und Erholungsflächen für die EinwohnerInnen des Stadtteils. Die gesamte, jetzt überplante ehem. Gärtnereifläche in der Triftstraße war gem. Bürgerschaftsbeschluss zum Teillandschaftsplan „St. Lorenz Nord / Vorwerk“ ursprünglich als geplanten Naturerlebnisraum, auch zur Verringerung des Gründefizits, vorgesehen. Den im bisherigen Verfahren gemachten landschaftsplanerischen Vorschlägen der Einrichtung eines umfassenderen Grünzugs entweder im nördl. oder im südl. Randbereich des Plangebietes wurde nicht gefolgt. Es wird in der Auswertungstabelle zur Frühzeitigen Beteiligung hierzu ausgeführt, dass die vorliegende Planung, neben der Befriedigung der Nachfrage nach Wohnraum, die „Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens“ nicht gefährden dürfe. Hierzu ist	Die Abgrenzung des Grünzuges, wie Sie der Bebauungsplanentwurf vom 05.04.2017 beinhaltet, ist das Ergebnis der Abwägung wirtschaftlicher Belange mit städtebaulichen Aspekten und der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum in Lübeck sowie den bestehenden Gehölzbeständen. Darüber hinaus sind alternative Lagen eines Grünzuges im Plangebiet im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung und logischen Wegebeziehungen und -verläufen betrachtet worden (siehe hierzu auch Pkt. 5.2. der Abwägung). Hinzu kommt, dass aufgrund der hohen Lärmbelastung, die von der südlich angrenzenden Gewerbeschule ausgeht, eine Bebauung im südwestlichen Bereich des Plangebietes ausgeschlossen ist. Durch die Aufweitung der zentralen Grünfläche in südliche Richtung im Bereich der westlichen Grenze des Plangebietes werden die Möglichkeiten für die Errichtung einer 600 m² großen Spielplatzfläche sowie weiterer Freibereiche, auf denen z.T. der naturschutzrechtliche Ausgleich vorgenommen wird und die teilweise der Regenwasserentwässerung dienen, geschaffen. Im Vergleich zu Wohngebieten gleicher Größenordnung ist der Grünanteil in öffentlich zugänglichen Grünflächen relativ hoch zu sein. Insgesamt wird im Plangebiet eine 5.600 m² große Grünfläche geschaffen, die das Angebot an Grünflächen in St. Lorenz Nord in dieser Größenordnung erweitert. Hinzu kommt, dass die im Plangebiet gelegene Grünfläche bzw. der dort geplante Fuß- und Radweg eine neue Verbindung von der Triftstraße zum Grünzug „Lohmühle und Stuckbachtal“ herstellt. Es ist zu erwarten, dass die Aufenthaltsqualität durch das Spielplatzangebot, die zusätzlichen Freiflächen in St. Lorenz sowie die Wegeverbindung in Richtung Westen deutlich ansteigen wird. Durch vorhandene und geplante Grünstrukturen, die zentral in direkter Wohnumgebung liegen und eine Art Eingang in einen regionalen Grünzug darstellen, wird der Naturraum erlebbar	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
anzumerken, dass gem. beschlossenem Rahmenkonzept „Lübeck 2030“ in dem Planungsumgriff „Triftstraße“ 38 Wohneinheiten vorzusehen seien; nach der vorliegenden Planung sollen jedoch 128 Wohneinheiten (s. Begründung S. 11), also mehr als die dreifache Kapazität, realisiert werden. Eine mögliche Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens „durch mehr Grün“ ist von hier aus nicht erkennbar. Abschließend sollen aus landschaftsplanerischer Sicht beispielgebende Grünzüge zur Erholungsnutzung innerhalb von Wohngebieten in Lübeck genannt werden: Marli, zwischen der Bebauung Albert-Schweitzer-Straße und Knut-Rasmussen-Straße, das Wohngebiet der ehem. Waldersee-Kaserne oder der Grünzug in St. Lorenz Nord im „Musikerviertel“ zwischen „Ziegelteller“ und Beethovenstraße.	gestaltet, so dass dem Ziel eines Naturerlebnisraumes entsprochen wird. In Bezug auf das Rahmenkonzept "Lübeck 2030" bleibt zu erwähnen, dass dies seinerzeit dazu diente Suchräume für Wohnbauflächen zu ermitteln. Dabei wurde die Anzahl der geplanten Wohneinheiten geschätzt. In diesem konkreten Fall sind jedoch die Entwicklungsziele des Vorhabenträgers aufgenommen worden und im Zuge der weiteren Planung Geschosswohnungsbau planungsrechtlich ermöglicht.	
II. Zum Eingriff in die Natur 5.2 Gehölzbestand im Norden des Plangebietes Die in der vorherigen Beteiligung geäußerten grundsätzlichen Bedenken bestehen weiterhin auch zum Entwurf des Bebauungsplanes. In der Abwägung zum Vorentwurf erfolgte keine hinreichende Würdigung der Grünstruktur des Gartengrundstücks. Der Erhalt des umfangreichen Gehölzbestandes auf dem Grundstück ist anzustreben. Durch Umplanung oder Reduzierung der Baufläche wäre ein Erhalt möglich gewesen. Der Nichterhalt des Gartengrundstücks wurde nur unzureichend begründet.	Das Gartengrundstück im Norden des Plangebietes wurde insofern beachtet und in die Prüfung eingestellt, als dass verschiedene Erschließungsvarianten des Plangebietes, die das Gartengrundstück als Teil des geplanten Grünzuges berücksichtigen, überprüft worden sind. Eine Einbeziehung des Gartengrundstücks in den Grünzug hätte zur Folge, dass der Gehweg dann im östlichen Bereich mit einem 90°-Verschwenk versehen wäre und die Grünfläche eine abgelegene Lage bekommen hätte, was insgesamt keine besonderen Aufenthaltsqualitäten entstehen lassen würde. Das hätte auch Auswirkungen auf die Breite der Planstraße gehabt, da der Gehweg innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche hätte breiter sein müssen. Hinzu kommt, dass aufgrund der hohen Lärmbelastung, die von der Gewerbeschule südwestlich des Plangebietes ausgeht, eine Bebauung im südwestlichen Bereich des Plangebietes ausgeschlossen worden ist, so dass auch die Wirtschaftlichkeit des gesamten Projektes, die hohe Nachfrage nach Wohnungen sowie ein schlüssiges Erschließungskonzept dem Erhalt der Gehölzbestände auf dem ehemaligen Garten-	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	grundstück im Norden des Gebietes entgegenstehen. Durch die nun geplante geradlinige Erschließungsstruktur mit einer zentral im Plangebiet gelegenen Erschließungsstraße und der parallel dazu verlaufenden Grünfläche sowie Fuß- und Radwegeverbindung entsteht insgesamt ein schlüssiges Erschließungskonzept sowie eine nachvollziehbare Anordnung öffentlich zugänglicher und privater Grünanlagen. Ergänzend wurde zudem eine Lösung gefunden, wie die Grünachse / der Wegeverlauf nach Nordwesten verlängert werden kann und an das dortige Erschließungsnetz anknüpfen kann. Es ist der Hansestadt Lübeck zusammen mit dem Entwickler gelungen, für die Verlängerung der Wegeverbindung ein privates Grundstück nutzen zu dürfen und dies durch entsprechenden Vertrag abzusichern. Zudem hat sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, die Wegeverbindung herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Insgesamt ist in der Abwägung zwischen dem Erhalt des Gartengrundstückes mit den unterschiedlichen Erschließungsvarianten, der zu erwartenden Aufenthaltsqualität in einem Grünzug an der nördlichen Plangebietsgrenze, der optimalen Nutzung aller Flächen im Plangebiet (Lage und Ausrichtung der Erschließungsstraßen und-wege, Grünflächen und Gebäude) der Erhalt des Gehölzbestandes auf dem ehemaligen Gartengrundstück im Norden des Plangebietes zurückgestellt worden und der Verlust von sieben Bäumen in Kauf genommen.	
5.3 <u>Abstand zum nach § 21 LNatSchG geschützten Knick</u> Gemäß den textlichen Ausführungen ist zum nach § 21 LNatSchG geschützten Knick ein Abstand von 10 m einzuhalten. Der im Plan dargestellte Abstand zum Knick beträgt nur 6-9 m. Für die dauerhafte Gewährleistung des Knickschutzes und des Schutzes der zu erhaltenden Bäume, die	Die Abstände zum Knick wurden überprüft. Die Abstände zwischen dem vorhandenen Knick und dem Teilgebiet WA 1 betragen im Süden 6 m und im nördlichen Bereich 9 m. Zum Schutz der vorhandenen Knickstruktur im Westen des Plangebietes wird der Abstand zwischen Knick und dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet auf 10 m verbreitert. Dies geschieht zugunsten der westlich an das Teilgebiet	berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
sich vor dem Knick etabliert haben, ist ein Mindestabstand von 10 m zum Knick (gemessen ab Knickfuß oder falls nicht vorhanden, zu äußeren Stämmen) einzuhalten und entsprechend darzustellen. Der Mindestabstand dient auch der Sicherung einer ausreichend breiten Fahrtrasse neben dem Knick für maschinelle Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.	WA 1 angrenzenden festgesetzten privaten Grünfläche, die ebenso als Maßnahmenfläche festgesetzt ist. Insgesamt wird das Teilgebiet WA 1 damit um 100 m² reduziert. Von der Änderung wurde die betroffene Behörde informiert. Ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a BauGB für die betroffene Behörde und die davon betroffene Öffentlichkeit wurde durchgeführt (siehe Teil A).	
5.4 <u>Mahd der öffentlichen Grünfläche</u> (Text B – Ziff. 6.1) Die Umsetzung einer zweimaligen Mahd ab dem 30. 6. auf der als Parkanlage festgesetzten Grünfläche erscheint in dem städtischen Umfeld, mit voraussichtlich starker Frequentierung der Grünfläche, nicht realistisch. Die Festsetzung einer extensiven Mahd birgt die Gefahr des Missbrauchs der Wiesenfläche als Müllplatz oder „Hundeabkotungsfläche". Es wird eine 3-malige Mahd ab dem 1.6. (zweite Mahd Hochsommer, dritte Mahd Herbst) empfohlen. Mit einer 3-maligen Mahd erhält die Wiesenfläche ein gepflegteres Aussehen und eine artenreiche Wiese kann weiterhin entstehen.	Den Hinweisen in Bezug auf die Mahd wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird dahingehend geändert, dass die Wiesenflächen dreimal jährlich (1. Mahd ab 1.6, 2. Mahd Hochsommer, 3. Mahd Herbst) zu mähen sind.	berücksichtigen.
5.5 <u>Hecke im nördlichen WA 1</u> (Text B – Ziff. 6.3) Die am nördlichen Rand des Teilgebietes WA 1 vorhandene Hecke ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, und nicht zu entfernen und neu anzupflanzen. Bestehenden Gehölzstrukturen ist gegenüber einer Neuanpflanzung der Vorrang einzuräumen. Die Anpflanzung kann daher auch nicht als Ausgleich für verloren gegangene Gehölze angerechnet werden. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist zu erneuern.	Die Festsetzung wird von einem Anpflanzgebot in ein Erhaltungsgebot geändert. In der Planzeichnung wird ein Erhaltungsgebot für die bestehende Hecke am nördlichen Rand des Teilgebietes WA 1 mit einer Breite von 2,00 m festgesetzt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die textliche Festsetzung Nr. 6.3 werden dahingehend angepasst (siehe Teil A).	berücksichtigen.
5.6 <u>Hecke am südlichen Rand der privaten Parkanlage</u> (Text B – Ziff. 6.4)	Vorhandene Einzelbäume werden in die neu anzupflanzende Hecke integriert.	klarstellen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Bestehende Gehölze sind in die neu anzupflanzende Hecke zu integrieren.		
5.7 Unterhaltungsarbeiten am Knick (Text B – Ziff. 6.5) Zur Vermeidung einer nicht fachgerechten Knickbehandlung ist die Festsetzung zu ergänzen, dass Unterhaltungsarbeiten am Knick vor Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind.	Eine Festsetzung zu fachgerechten Unterhaltungsarbeiten am Knick kann im Bebauungsplan nicht getroffen werden, da es hierzu keine rechtliche Grundlage gibt. In dem Vertrag über die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist zwischen dem Vorhabenträger und der Hansestadt Lübeck jedoch geregelt, dass die Unterhaltungsarbeiten am Knick vor Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Dies wird in der städtebaulichen Begründung zur Bebauungsplan ergänzt.	berücksichtigen.
5.8 Ergänzung des Knicks (Text B – Ziff. 6.5) Der Knick ist auf mindestens 17 m zu ergänzen.	Für die Beseitigung des Knicks im Bereich der geplanten Wegeführung an der westlichen Grenze des Plangebietes ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 erforderlich. Demnach ist auf einer Länge von 17 m der Ausgleich für den Eingriff in den Knick zu schaffen. An der südwestlichen Grenze des Plangebietes wird eine für den Knickausgleich erforderliche Fläche festgesetzt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die textliche Festsetzung Nr. 6.5 und die Planzeichnung werden dem entsprechend angepasst (siehe Teil A). Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und in die Neuanpflanzung zu integrieren. Der Ausgleich für den Eingriff in den Knick ist ebenfalls Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der Hansestadt Lübeck über die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.	berücksichtigen.
5.9 Pflanz- und Entwicklungspflege von Neuanpflanzungen, Schutz der Gehölze bei Bauarbeiten (Text B – Ziff. 6.6) Für Neuanpflanzungen ist eine 3-jährige Pflanz- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN18919 zu vergeben. Es ist festzusetzten, dass zu erhaltende Gehölzstrukturen	Die vorgetragenen Anregungen in Bezug auf die Neuanpflanzungen und dem Schutz von Gehölzen während der Baumaßnahmen beziehen sich inhaltlich auf das dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren. Die oben genannten Anregungen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und sind bei der Ausschreibung der Leistungen zu berücksichtigen	berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
und der Knick während der Bauarbeiten mit einem fest verankerten mind. 1,50 m hohen Holzzaun zu schützen sind.	(siehe Teil A). Der Bebauungsplan mit seinen Hinweisen ist eine der Grundlagen für die Ausschreibung. Die städtebauliche Begründung wird um diesen Punkt ergänzt.	
5.10 Ökokonto (Text B – Ziff. 7.1) Das im Entwurf zum Ausgleich benannte Ökokonto Groß Steinrade entspricht in einem nicht unwesentlichen Anteil nicht dem genehmigten Zustand. Daher kann dieses Ökokonto derzeit nicht als Nachweis des naturschutzrechtlichen Ausgleichs anerkannt werden. Der Ausgleich ist auf andere Art und Weise nachzuweisen.	Der Ausgleich soll über die Inanspruchnahme von Ökopunkte aus dem Ökokonto „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen erfolgen. Die textliche Festsetzung (Ziffer 7.1) und die Begründung sind anzupassen (siehe Teil A). Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor.	berücksichtigen.
5.11 Standorte der Ausgleichspflanzungen (Text B – Ziff. 7.2) Die Standorte der Ausgleichspflanzungen sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die textliche Festsetzung ist zu ergänzen.	In dem Vertrag über die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist geregelt, dass die Standorte für die Ausgleichspflanzungen im Zuge der Planung der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Dies wird in der städtebaulichen Begründung ergänzt.	berücksichtigen.
5.12 Fällung von Gehölzen (Text B – Ziff. III/ Hinweis F) Eine Fällung von Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG generell in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres nicht zulässig, sofern nicht noch weitere Einschränkungen aus Artenschutzgründen es erfordern. Die textliche Festsetzung ist entsprechend zu korrigieren.	Die Formulierung ist angepasst worden. Das Datum ist entsprechend korrigiert worden. Eine weitere Einschränkung des Zeitraumes wurde bezüglich der Fledermäuse bereits getroffen. Die Fällung/Rodung der Baumgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (Einzelstämme) ist nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind weitere Einschränkungen aus Artenschutzgründen nicht festzulegen.	berücksichtigen.
5.13 Knickschutz (Begründung – Ziff. 6.3.3) Die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 11.06.2013 sind zu beachten. Demnach ist der Ausgleich für einen zu beseitigenden Knick im Verhältnis 1:2 anzusetzen. Die bisher festgesetzte Länge für die fachgerechte Neuanlage eines Knicks ist daher zu verdoppeln. Bei der Verlängerung durch fachgerechte Neuanlage eines Knicks	Der Ausgleich für den Eingriff in den Knick wird im Verhältnis 1:2 umgesetzt. Die 17 m Knickausgleich werden an der südwestlichen Grenze des Plangebietes festgesetzt. Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sowie die textliche Festsetzung Nr. 6.5 und die Planzeichnung werden entsprechend angepasst. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und in die Neuanpflanzung zu integrieren (siehe Teil A).	berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
dürfen bestehende Gehölze nicht beseitigt werden.		
III. Artenschutz 5.14 Maßnahmen zum Artenschutz Bedenken gegen die Planung bestehen nicht, sofern die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Gutachterbüro M. Bauer vom 02.02.2017, ergänzt 04.04.2017) sichergestellt ist. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen sind einer Abwägung nicht zugänglich. Zur Vermeidung eines falschen Eindrucks, dass die artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen als unverbindliche Empfehlungen zu verstehen sind, sind die missverständlichen Formulierungen („sollte“) in „Teil B-Text, III. Hinweise, F“ des Bebauungsplanes entsprechend zu korrigieren. Auch die Formulierung "Außerhalb dieser Zeiten sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen" im ersten Absatz ist missverständlich und sollte näher erläutert oder weggelassen werden. Das Anbringen von mindestens 8 Nisthilfen am verbleibenden Gehölzbestand im Vorhabengebiet bzw. in der näheren Umgebung ist unter "Teil-B, III. Hinweise, F" des Bebauungsplanes zu ergänzen. Details zur Spezifikation der Nistkästen sind Abschnitt 5.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu entnehmen.	Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel trifft der Bebauungsplan eine gesonderte Festsetzung (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.11). Demnach sind im Gehölzbestand im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung 8 Nistkästen vor Baubeginn aufzuhängen. Eine Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt aufgrund der vertraglichen Regelungen zwischen dem Vorhabenträger und der Hansestadt Lübeck auf der Grundlage des § 11 BauGB. Den Hinweisen in Bezug auf die Formulierung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wird gefolgt. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden als verbindliche Empfehlung formuliert. Die Formulierung „Außerhalb dieser Zeiten sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen“ wird gestrichen. Der Hinweis F ist diesbezüglich anzupassen.	berücksichtigen.
IV. Gesundheitsschutz 5.15 Immissionen: Luft Aufgrund der starken Versiegelung im Stadtteil St. Lorenz-Nord und des Anliegens, die lufthygienischen und bioklimati-	Der Bebauungsplan setzt die Errichtung von Gründächern nicht verbindlich fest. Jedoch besteht die Möglichkeit Gründächer zu errichten. Verbindliche Festsetzungen von Gründächern sind nicht vorgesehen (siehe hierzu Teil E).	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
schen Verhältnisse im Stadtbezirk durch das neue Bauvorhaben so wenig wie möglich zu verschlechtern, wird die Festsetzung von Gründächern im Plangebiet angeregt. Ein Festsetzungsvorschlag für Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung ist beigefügt.		
Nr. 6 HL, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 19.06.2017),		
6.1 Entwässerung - Schmutzwasser Ein Gestattungsvertrag mit dem Erbbauberechtigten der Grundstücke an der Scharhörnstraße steht unmittelbar vor dem Abschluss. Somit kann das Abwasser mittels Pumpstation und Druckrohrleitung in ein Trennsystem eingeleitet werden, welches das Abwasser direkt zum Zentralklärwerk leitet. Eine Verschlechterung der Gewässerqualität der Trave kann ausgeschlossen werden.	Die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck haben mit dem Erbbauberechtigten der westlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke für die Verlegung einer Druckrohleitung innerhalb der geplanten Wegefläche einen Gestattungsvertrag geschlossen. Auf dieser Grundlage ist es möglich, dass das Schmutzwasser durch in das Trennsystem an der Scharhörnstraße geführt werden kann.	zur Kenntnis nehmen.
6.2 Entwässerung – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Für die Leitungsführung über die Wegeverbindung benötigen die Entsorgungsbetriebe auch ein Fahrrecht, da die Druckrohrleitungen ggf. auch gespült werden müssen – Berücksichtigung in der Planzeichnung.	Das Leitungsrecht für die Entsorgungsbetriebe Lübeck zur Verlegung einer Druckrohrleitung umfasst auch das Betreten und Befahren der im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht festgesetzten Fläche zu Unterhaltungszwecken. In diesem Zusammenhang wird durch eine Ergänzung der Planzeichenerläuterung zum Leitungsrecht klargestellt, dass das eingetragene Leitungsrecht sowohl das Leitungsrecht zur Verlegung der Leitung umfasst als auch das Betreten und Befahren dieser Flächen zu Unterhaltungszwecken durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck beinhaltet.	berücksichtigen.
Nr. 7 HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 30.06.2017)		
7.1 Erschließung Teilgebiet WA 2 Die Erschließung für das WA 2 soll über die vordere Bebauung an der Triftstraße erfolgen. Es wird empfohlen, die Anfahrbarkeit des WA 2 über die Triftstraße festzusetzen, um dauerhafte Rechtssicherheit zu erlangen.	Da es sich bei den Flächen, die sich innerhalb des Teilgebietes des WA 2 befinden, um Teilflächen von Grundstücken handelt, die jeweils bis an die Triftstraße heran reichen, ist die Erschließung gesichert, so dass eine gesonderte Festsetzung hierzu entfällt.	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
7.2 Zufahrt zur Tiefgarage Es wird empfohlen, die Zufahrt gemäß städtebaulichem Konzept im B-Plan festzusetzen.	Eine maximal 6,0 m breite Zufahrt zur Tiefgarage darf gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.1 innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage angelegt werden. Auf eine Festsetzung in der Planzeichnung im Bereich der Grünfläche wird daher verzichtet.	nicht berücksichtigen.
7.3 Geh- und Fahrrechte innerhalb der Grünfläche Die Festsetzung ist zu prüfen, ob Radfahrern ein Fahrrecht einzuräumen ist, um das Befahren mit Fahrrädern zu ermöglichen.	In der Planzeichnung ist die Fläche mit einem "G" festgesetzt. Dies bedeutet gemäß Planzeichenerklärung, dass ein Nutzungsrecht (Fußgänger/ Radfahrer) zugunsten der Allgemeinheit zulässig ist. Die Festsetzung schließt demnach auch das Befahren des Weges mit Fahrrädern ein, so dass keine gesonderte Festsetzung erforderlich ist.	bereits berücksichtigt.
7.4 Stellplätze im Teilgebiet WA 4 Die Benutzung der Tiefgarage im Plangebiet durch die Anwohner des Teilgebietes WA 4 wird in Frage gestellt. Es wird gefordert, innerhalb des Teilgebietes WA 4 ebenfalls Stellplätze auf dem Grundstück vorzusehen.	Für die Geschosswohnungsbauten innerhalb der Teilgebiete WA 1 und WA 4 ist die Unterbringung der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nördlich der Erschließungsstraße im Teilgebiet WA 1 geplant. Die Fläche wurde unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von 1 Stellplatz je 1 geplanten Wohneinheit im WA 1 und WA 4 festgesetzt. Jedoch schließt der Bebauungsplan im Teilgebiet WA 4 das Anlegen von oberirdischen Stellplätzen nicht aus, so dass hier alternativ zur Tiefgarage oberirdische Stellplatzanlagen errichtet werden könnten.	bereits berücksichtigt.
7.5 Fläche für einen Fahrgastunterstand Die Errichtung eines Fahrgastunterstandes an der Triftstraße ist innerhalb des WA 4 vorgesehen. Es wird die Festsetzung einer Verkehrsfläche für die Errichtung eines Fahrgastunterstandes als notwendig erachtet.	Innerhalb des Teilgebietes WA 4 ist der Fahrgastunterstand für die Bushaltestelle an der Triftstraße planungsrechtlich i. S. einer Nebenanlage zulässig. Die Festsetzung einer Verkehrsfläche erfolgt nicht. Der Vorhabenträger hat sich zur Bereitstellung der Flächen für den Fahrgastunterstand vertraglich verpflichtet. Die Bereitstellung der Fläche für den Fahrgastunterstand ohne zusätzliche Festsetzung als Straßenverkehrsfläche im Plan sichert die Flexibilität für die Standortwahl; Bedarfsanforderungen können beachtet werden.	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
7.6 Straßenbegleitende Längsparkplätze Es wird eine Erhöhung der Breite der Längsparkplätze auf 2,50 m gefordert aufgrund mittlerweile gängiger Fahrzeugbreiten.	Die Längsparkplätze sind Bestandteil des Straßenquerschnitts und ohne Festsetzungscharakter im Bebauungsplan dargestellt. Über Variationen ist im Rahmen der weiterführenden Ausbauplanung zu entscheiden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Fahrbahnbreite von 6,55 m entspricht den Vorgaben der RAST 06, so dass davon ausgegangen wird, dass selbst bei einer Verbreiterung der Stellplätze innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche eine ausreichende Fahrbahnbreite erhalten bleibt. Wird die Breite der Längsparkplätze von derzeit 2,00 m auf 2,50 m erhöht, so verbleiben für die Fahrgasse noch 3,50 m anstelle von derzeit 4,00 m, was immer noch breit genug ist, um das Befahren der Verkehrsfläche auch für Fahrzeuge der Müllentsorgung zuzulassen.	nicht berücksichtigen.
Nr. 8 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 23.06.2017)		
8.1 Gebäudehöhen Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, sind die Unterlagen nochmals der Behörde zur Prüfung vorzulegen.	Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind maximal viergeschossige Gebäude mit einer maximal zulässigen Höhe von 14,00 m über dem unteren Bezugspunkt zulässig. Somit wird die aufgeführte Höhe von 30 m nicht erreicht.	zur Kenntnis nehmen.
Nr. 9 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 20.06.2017)		
9.1 Richtfunkverbindungen Die Überprüfung der Planunterlagen ergab, dass die Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & co. OHG auch weiterhin bestehen bleiben. Es wird auf die Stellungnahme vom 18.01.2017, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegeben wurde, verwiesen (siehe Teil E). Durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen der Telefónica. Um künftige mögliche Störungen oder Interferenzen zu vermeiden, sollten entlang	Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Plangebietes maximal zulässige Gebäudehöhen unterhalb von 31 m fest, so dass die geplante Bebauung keinen Einfluss auf die vorhandenen Richtfunktrassen hat.	bereits berücksichtigt.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
der Richtfunktrassen geplante Gebäude / Gebäudekonstruktionen eine maximale Bauhöhe von 31 m nicht überschreiten. Gleiches gilt darüber hinaus für einen Schutzstreifen von beidseitig 8 m.		
Nr. 10 HL, Bereich 2.500 Soziale Sicherung (Schreiben vom 30.06.2017)		
10.1 Sozialer Wohnungsbau Die Belange des Fachbereiches 2.500 Soziale Sicherung gemäß Stellungnahme vom 19.01.2017 bleiben weiterhin bestehen (siehe Teil E). Demnach trägt der Bereich Soziale Sicherung die Aussage mit, dass an dem entwickelten Konzept ohne geförderten Wohnungsbau festgehalten werden soll. Die Abstimmung des Konzeptes erfolgte bereits, als die Vorgabe von einem Anteil von 30% sozialem Wohnungsbau noch nicht vorlag.	Die Stellungnahme steht weiterhin im Einklang mit den bisherigen Planungen.	zur Kenntnis nehmen.
Nr. 11 HL, Bereich 4.041.2 Fachbereichsdienste - Jugendhilfe (Schreiben vom 14.06.2017)		
11.1 Bedarf an Kindertagesbetreuung Auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (siehe Teil E). Im Stadtteil St. Lorenz sind Angebote für eine Kindertagesbetreuung bereits stark nachgefragt. Durch die mit dem Bebauungsplan geplanten Wohneinheiten wird die Nachfrage noch weiter ansteigen. Die Jugendhilfeplanung hatte bereits um Berücksichtigung eines Grundstückes für eine 3-4gruppige Kindertageseinrichtung gebeten. Innerhalb des B-Planes kann eine entsprechende Fläche nicht realisiert werden. Das alternativ vorgeschlagene Grundstück Elisenstraße ist für den Kitabedarf zu klein. Alternativ regt die Jugendhilfe die Nutzung eines Grundstückes am Marie-Juchacz-Weg – möglichst zeitnah	Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kann keine Fläche für eine 3-4 gruppige Kindertageseinrichtung geschaffen werden (siehe Teil E). Regelungen für Flächen, die sich außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes befinden, können mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht getroffen werden. Darüber hinaus befindet sich der Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung in einem engen Austauschprozess bei der Suche nach alternativen Grundstücken mit dem Bereich Jugendhilfeplanung.	zur Kenntnis nehmen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
zur Bebauung an der Triftstraße – an.		
11.2 <u>Bedarf an Wohnraum für bestimmte Personengruppen</u> Regelmäßig werden kleine Wohnungen für junge Erwachsene (Einzelpersonen), die im Rahmen der Verselbstständigung in eigenen Wohnraum ziehen, benötigt. Ebenso wird Wohnraum für Alleinerziehende mit Kindern, die im Anschluss an einen stationären Aufenthalt in einer Mutter/ Kind-Einrichtung Wohnraum benötigen.	Wohnungen für die angesprochenen Bevölkerungsgruppen sind vom Planungsrecht innerhalb eines festgesetzten allgemeinen Wohngebietes gedeckt und werden nicht extra festgesetzt.	zur Kenntnis nehmen.

Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße der Hansestadt Lübeck
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen
Stand: 02.08.2017

Teil D: Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung: Die nachfolgende Auswertung basiert auf dem Prüf- und Abwägungsbericht zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 05.04.2017, den der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck vor dem Beschluss des o.g. Bebauungsplanentwurfes zur öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen hat. Er enthält sämtliche von den Einwendern aus dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachte Anregungen und Bedenken zu den Inhalten des Bebauungsplanes und/ oder bebauungsplanrelevante Hinweise, die nicht berücksichtigt worden sind und nach wie vor für die Abwägung für den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan relevant sind.

Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird ergänzend verwiesen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 5 Anwohner der Georg-Kerschensteiner-Straße (Schreiben vom 23.01.2017)		
1.1 <u>Abgrenzung des Plangebietes gegenüber Privatgrundstücken</u> Es wird angeregt, eine räumliche und optische Abgrenzung des geplanten Baugebietes gegenüber den Grundstücken an der Georg-Kerschensteiner-Straße vorzunehmen. Dieses könnte durch Errichten eines Zaunes und eine Bepflanzung durch den Bauherrn sichergestellt werden. Der vorhandene Zaun wird aufgrund seines Zustandes und seiner Höhe als nicht ausreichend empfunden. Es wird die möglichst frühzeitige Errichtung bzw. Bepflanzung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bepflanzung angeregt.	Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzung für eine Heckenanpflanzung an der südlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt, sodass hier eine deutliche optische Abgrenzung gegenüber den angrenzenden Wohngebieten erfolgt. Die Verpflichtung zur Einfriedung von Grundstücken ist im Nachbarrechtsgesetz für Schleswig-Holstein geregelt (siehe dort § 28 ff.)	teilweise berücksichtigen

Bebauungsplan 05.42.00 – Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße der Hansestadt Lübeck
Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangen Stellungnahmen
Stand: 02.08.2017

Teil E: Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung: Die nachfolgende Auswertung basiert auf dem Prüf- und Abwägungsbericht zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 05.04.2017, den der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck vor dem Beschluss des o.g. Bebauungsplanentwurfes zur öffentlichen Auslegung zur Kenntnis genommen hat. Der Bericht wurde um all jene Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken gekürzt, deren Inhalte bereits in den Entwürfen des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung Berücksichtigung gefunden haben, so dass diesbezüglich eine Abwägungsentscheidung nicht mehr erforderlich ist, oder die aufgrund aktuellerer Stellungnahmen derselben Behörden oder Träger öffentlicher Belange überholt sind. Soweit die Anregungen und Bedenken der früheren Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneuert bzw. konkretisiert wurden, erfolgt die Abwägung und Prüfung im zugehörigen Auswertungsbericht (siehe Teil C).

Auf die allgemeinen Vorbemerkungen wird ergänzend verwiesen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 1 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) - Abt. 7 Techn. Umweltschutz (Schreiben vom 07.02.2017)		
1.1 <u>Lärmbelastungen durch die Gewerbeschulen</u> Es wird empfohlen, die Annahmen im Schallgutachten zum Betriebsumfang der Gewerbeschulen mit dem Genehmigungsbescheid abzugleichen.	Basierend auf einem Gespräch mit Vertretern der der Emil-Possehl-Schule (Schulleitung und Lehrerschaft und des Schulträgers (Bereich Schule und Sport) wurden die schalltechnisch relevanten Aktivitäten der Gewerbeschulen ermittelt und abgestimmt. Ausgehend von dieser Ermittlung der Bestandssituation und unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung und der Annahme, dass die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden, entwickelt das Gutachten ein Worst-Case-Szenario. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die bereits ausgeübten Nutzungen und Aktivitäten durch die Genehmigungen abgedeckt werden. Die vorliegende Planung berücksichtigt die hiernach ermittelten Abstände zwischen den Gebäuden der Gewerbeschulen und den geplanten Wohngebäuden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Gewerbeschulen keinen Nutzungseinschränkungen gegenüber den angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen unterliegen. Umgekehrt kann demnach auch nicht von einem höheren Nutzungsumfang der Gewerbeschulen ausgegangen werden, da dies sonst bereits heute zu Konfliktsituationen führen würde. In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere Prüfung der Genehmigungsunterlagen verzichtet worden.	nicht berücksichtigen.
Nr. 2 netz Lübeck GmbH (Schreiben vom 25.01.2017)		
2.1 <u>Anschluss an die Fernwärmeversorgung</u> Es wird mitgeteilt, dass das Plangebiet über die Triftstraße und die Georg-Kerschensteiner Straße mit Fernwärme versorgt werden kann. Der Bürgerschaftsbeschluss der Hansestadt Lübeck vom 27. November 2014 ist umzusetzen. Die Hansestadt Lübeck unterstützt die Stadtwerke Lübeck durch Ausweisung eigener Fernwärme-Vorranggebiete bei Neubauvor-	Die Möglichkeit zum Anschluss des Plangebietes an die Fernwärmeversorgung wird zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die in der Triftstraße liegende Fernwärmeleitung kann über den Bebauungsplan mangels Festsetzungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Baugesetzbuches nicht geregelt werden. Ein Anschluss an die Fernwärmeversorgung (für Heizung und Warmwasser) wird jedoch seitens des Vorhabenträgers	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
haben einen wesentlichen Beitrag zur CO2-Einsparung in der Hansestadt Lübeck zu leisten. Berücksichtigung, dass für neu zu errichtende Gebäude an die erst kürzlich ausgebaute Fernwärmetrasse eine Verpflichtung zum Anschluss begründet oder die Bereitschaft zum Anschluss gefördert wird.	favorisiert.	
Nr. 3 HL, Bereich 2.530 Gesundheitsamt (Schreiben vom 23.01.2017)		
3.1 Grundrissgestaltung und Zimmeranordnung Neben den genannten passiven Schallschutzmaßnahmen (Bauweise/-stoffe, Fenster mit Lüftungsanlage) wird empfohlen, die Schlaf- und Kinderzimmerräume auf der von der Straße abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.	Die Festsetzungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden auf der Grundlage der Empfehlungen der schalltechnischen Untersuchung (Ing.-Büro für Schallschutz Dipl.-Ing. V. Ziegler, Mölln, 04.11.2016) getroffen. Sofern Schlaf- und Kinderzimmer auf der lärmzugewandten Seite angeordnet werden, sind sie gemäß textl. Festsetzung 5.2 mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen oder durch andere Maßnahmen gleicher Wirkung zu schützen. Der aufgeführte Hinweis zur Grundrissgestaltung und Zimmeranordnung ist über die bereits getroffenen Festsetzungen hinaus als Empfehlung zu verstehen und wird in die Begründung aufgenommen. Auf eine Festsetzung wird auch deshalb verzichtet, da die Nutzung der Räume einer Wohnung als Schlaf-, Kinder oder z.B. Wohnzimmer dem jeweiligen Nutzer obliegt und im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft werden kann.	nicht berücksichtigen.
Nr. 4 HL, Bereich 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abteilung Natur, Klima, Immission (Schreiben vom 03.02.2017)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme 4.1 Berücksichtigung des bestehenden Gartengrundstückes Mit dem Ziel den Baumbestand des heutigen Gartengrundstückes im nördlichen Bereich des Plangebietes zu erhalten, sollte der Grünzug, der durch das Plangebiet geführt werden soll, dieses Grundstück mit berücksichtigen und	Aufgrund der hohen Lärmbelastung innerhalb des Plangebietes durch die südlich gelegene Gewerbeschule ist eine Bebauung der südwestlich im Plangebiet gelegenen Flächen nicht möglich. Selbst durch die Umsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen wäre eine wohnbauliche Entwicklung hier nur eingeschränkt realisierbar bzw. auszuschließen. Um dennoch der anhaltend ho-	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufen. Als weitere mögliche Variante wird die Anlage eines durchgängigen Grünzuges im südlichen Abschnitt unter Einbeziehung der geplanten Grünflächen vorgeschlagen.	hen Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden und um die Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens nicht zu gefährden, ist das städtebauliche Konzept überarbeitet worden, sodass das bestehende Gartengrundstück überplant und ein zentral gelegener Grünzug in der Planung berücksichtigt worden ist (vgl. Pkt. 12.1).	
II. Eingriffe in die Natur 4.2 Grünstrukturen und Biotope im Plangebiet Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den Planentwurf. Der in den Vorgesprächen geführte Austausch über die gegensätzlichen Ansprüche des Naturschutzes in der Bauplanung konnte bislang nicht zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung kommen. Herausragende Biotopstrukturen im Plangebiet sind die westliche Feldhecke sowie das große, naturbelassene Gartengrundstück im Norden des Plangebietes. Ein wesentlicher Belang der UNB war, diese Gehölzstrukturen weitestgehend zu erhalten. Der nördliche Grünbestand könnte durch die Einrichtung eines Grünzuges in diesem Bereich des Plangebietes erhalten bleiben. Stattdessen wird aus Immissionsschutzgründen eine Grünfläche im südwestlichen Bereich des Plangebietes und ein zentraler Grünstreifen parallel der geplanten Erschließungsstraße eingeplant und gleichzeitig wurde das o.g. Gartengrundstück mit Geschosswohnungsbau überplant. Des Weiteren ist die Feldhecke nicht als durchgehende linienhafte Gehölzstruktur (geschützt nach § 21 LNatSchG) im Bebauungsplan dargestellt.	Nach Abwägung der naturräumlichen Belange mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen in Verbindung mit städtebaulichen und wirtschaftlichen Aspekten sieht der Bebauungsplan einen zentral im Plangebiet gelegenen Grünzug vor (vgl. Pkt. 12.1 + 12.2). Im westlichen Bereich des bestehenden Gartengrundstückes bleiben Einzelbäume erhalten. Die durch die Überplanung der Gartenfläche zu rodenden Bäume sind in der Nebenzeichnung zum Bebauungsplan entsprechend dargestellt. Der Ausgleich für die davon betroffenen Bäume findet überwiegend innerhalb des geplanten Grünzuges statt. Die bestehenden Gehölzstrukturen an der westlichen Grundstücksgrenze sollen dauerhaft erhalten bleiben. Ausgenommen davon ist die für die westliche Weiterführung des geplanten Fuß- und Radweges erforderliche Wegefläche. Der Bebauungsplan setzt für den Erhalt des Knicks eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest und stellt zugleich ein nach § 21 LNatSchG SH geschütztes Biotop dar. Die angrenzend zum Knick aufgewachsenen Einzelbäume, die nach Baumsatzung der Hansestadt Lübeck 18.12.2016 geschützt sind, werden darüber hinaus als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Bei Abgang sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen artgleich zu ersetzten. Zum Schutz des bestehenden Knicks ist darüber hinaus ein Abstand von 10 m zwischen Knick und den geplanten baulichen Anlagen einzuhalten. Die geplanten baulichen Anlagen rücken deutlich von der bestehenden Knickstruktur ab, so dass ein Abstand von > 10 m eingehalten wird.	teilweise berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
IV. Gesundheitsschutz 4.3 Lufthygiene und Lokalklima Die überplante Fläche hat zur Zeit als innerstädtische Grünfläche für das Stadtklima und die Lufthygiene im Quartier eine hohe Bedeutung: - Der Stadtteil St. Lorenz-Nord ist bereits stark versiegelt und somit gibt es keine günstigen bioklimatischen Verhältnisse in den angrenzenden Wohnquartieren. - Eine bedeutende großräumige Kaltlufttrasse zur Belüftung des Stadtteils St. Lorenz-Nord verläuft von Westen über Krempelsdorf Richtung Lohmühle und gelangt von dort über weitgehende zusammenhängende Grünflächen bis zur überplanten Fläche. Somit hat die Fläche für das Lokalklima im Quartier einen hohen Wert. Die Verkehrsbelastung im Quartier ist hoch; die Frischluftzufuhr über die hier überplante Grünfläche dient auch dem Abtransport der verkehrsbedingten Schadstoffe. Die Bebauung ist aus lufthygienischer und lokalklimatischer Sicht ungünstig. Durch eine maßvolle Gestaltung sollten die negativen Auswirkungen minimiert werden z.B. durch: - Intensive Durchgrünung, - Vermeidung von Barrieren für den Luftaustausch (Vermeidung von Gebäudelängen >50 m), - Ausweitung der Gründachvorschriften, Reduzierung der Bebauung (Die Planstraße sollte durchgehend von Grünflächen begleitet werden um Frischluftverbindung aufrechtzuerhalten). Für die Umweltprüfung wird aufgrund der Bedeutung der Fläche für den lufthygienisch belasteten Stadtteil St. Lorenz-Nord eine eingehende gutachterliche Stellungnahme mit folgenden Inhalten gefordert: - Analyse der Auswirkungen der Planung auf die lufthygienische /lokalklimatische Situation	In der Begründung und hier insbesondere im Umweltbericht wird auf die besondere Bedeutung des Plangebietes als Freifläche und Kaltlufttrasse auf die Lufthygiene und das Lokalklima dargelegt. Das städtebauliche Konzept sieht einen parallel zur Erschließungsstraße liegenden Grünzug vor, der die Triftstraße mit dem westlich angrenzenden Grün- und Freiraum verbindet und weiterhin die Funktionen eines Freiraumes bzw. einer Kaltluftschneise übernimmt. Für die geplanten Gebäudezeilen wird dem Bauherrn die Anlage von Gründächern angeraten; auf eine zwingende Vorgabe von Gründächern wird verzichtet.	teilweise berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
- Empfehlungen für eine klimaökologisch günstige Planungsvariante - Vorschlag für verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan.		
4.4 Immissionen/ Lärm - Ergänzungen der textlichen Festsetzungen Der Immissionsschutz/gesundheitliche Umweltschutz bittet um Ergänzungen im Festsetzungstext: - Außenwohnbereiche von Wohnungen im WA4 sind an der lärmabgewandten westlichen Gebäudeseite anzuordnen. - Aufenthaltsräume im WA4, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, sind möglichst an der lärmabgewandten westlichen Gebäudeseite anzuordnen. - Alternativ sind Außenbauteile von Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden gemäß den Lärmpegelbereich IV der DIN 4109 zu schützen.	Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Schalltechnische Untersuchung (Ing-Büro für Schallschutz Dipl.-Ing. V. Ziegler, Mölln, 04.11.2016) erstellt worden. Die Lärmpegelbereiche wurden gemäß den Empfehlungen des Gutachtens festgesetzt. Eine Ergänzung der Festsetzungen erscheint nicht zwingend notwendig. Gesunde Wohnverhältnisse werden durch die getroffenen Festsetzungen hinreichend gesichert.	nicht berücksichtigen.
4.5 Klimaschutzkonzept der Hansestadt Lübeck Die Wärmeversorgung inklusive der dafür benötigten Leitungen sollte als Option und wichtige Stellschraube für den Klimaschutz untersucht werden. Folgende Festsetzungsmöglichkeit steht zum Beispiel zur Verfügung: - Festsetzung von Versorgungsflächen-anlagen und –leitungen mit dem Ziel einer (Option auf) Nah/Fernwärmeversorgung auf der Basis bzw. mit Unterstützung durch regenerative Energieträger.	Die Möglichkeit zum Anschluss des Plangebietes an die Fernwärmeversorgung wird zur Kenntnis genommen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang kann im Bebauungsplan mangels Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden. Ein Anschluss an die Fernwärmeversorgung (für Heizung und Warmwasser) wird jedoch seitens des Vorhabenträgers favorisiert (vgl. Pkt. 5.2).	nicht berücksichtigen.
4.6 Solarenergie Die vorgesehenen Mehrfamilienhäuser mit relativ flachen Dachflächen bieten gute und möglicherweise wirtschaftliche Grundlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Wäre und/oder Strom). Die Nutzung erneuerbarer Energiequel-	Der Bebauungsplan lässt die Errichtung von Solarenergieanlagen auf den Dachflächen zu. Auf eine darüber hinausgehende verbindliche Festsetzung wird verzichtet, da das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) die Nutzung regenerativer Energien zur Wärmeversorung hin-	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
len sollte deshalb durch planerische Vorgaben gefördert werden (BauGB § 1 (6f)).	reichend vorgibt und die Festsetzung einer verpflichtenden Stromerzeugung durch Solaranlagen für ein einzelnes Baugebiet auch unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unangemessen erscheint.	
4.7 <u>Energiekonzept</u> Ein sollte ein begleitendes Energiekonzept erstellt werden. Im Umweltbericht sollte daher Folgendes untersucht werden: - Der grundsätzliche Energiebedarf der künftigen Bebauung, - die passive und aktive Nutzung der Solarenergie (z.B. Verschattung durch die reduzierten Maße für Abstandsflächen, Regelungen für Dachaufbauten), - Möglichkeiten einer Energieversorgung mit niedrigen Treibhausgas-Emissionen (z.B. Wärmenetze, Kraft-Wärme-Kopplung) und - allgemeine Anforderung an eine energieeffiziente Bauweise. Auswirkungen der Bebauung und Energieversorgung auf Klimaschutz und Ressourcenverbrauch gemäß der o. g. Spiegelstriche sind zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, die Auswirkungen zu minimieren.	Die Energiebedarfsrechnung für Fernwärme (Warmwasser und Heizung aller Wohngebäude) der künftigen Bebauung wird berechnet und im Umweltbericht dargelegt. Für das energetische Konzept der geplanten Gebäude wurde sich an die aktuell geltende Energieeinsparverordnung (EnEV 2016) gehalten. Für die Heizung- und Warmwasserversorgung ist ein Anschluss des Plangebiets an die erst kürzlich ausgebaute Fernwärmetrasse möglich. Die Abdeckung der Heizung und Warmwasserversorgung über Fernwärme ist zu favorisieren und wird als Empfehlungen in die Begründung aufgenommen. Die Anforderungen einer energieeffizienten Bauweise werden durch die Einhaltung der gesetzlichen Grundlage der EnEV 2016 hinreichend sichergestellt.	teilweise berücksichtigen.
Nr. 5 HL, Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 25.01.2017)		
5.1 <u>Dachentwässerung – Gründächer</u> Es wird empfohlen, eine Festsetzung zur Verpflichtung zum Bau von Gründächern vorzusehen, um den Flächenbedarf für die Niederschlagsversickerung zu reduzieren.	Das Niederschlagswasser, welches auf den versiegelten Flächen im Plangebiet anfällt, ist auf den anfallenden Grundstücken zu versickern. Der Nachweis wurde geführt und konnte erbracht werden. Die Lage der Versickerungsanlagen wurde ermittelt. Auf den Baugrundstücken des Teilgebietes WA 1 ist eine Versickerung über Versickerungsschächte vorgesehen. Die Tiefgarageneinfahrt erhält eine separate Versickerungsanlage.	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
	Für die Teilgebiete WA 2, WA 3 und WA 4 ist die Versickerung über konventionelle Rohr-Rigolen-Systeme (Kiessandrigolen) vorgesehen. Der Flächenbedarf für die Versickerungsanlagen kann auf den Baugrundstücken gedeckt werden. Insofern kann auf eine Verpflichtung zur Anlage von Gründächern verzichtet werden.	
Nr. 6 HL, Bereich 4.041 Fachbereichsdienste - Jugendhilfe (Schreiben vom 26.01.2017 und Ergänzung vom 20.02.2017)		
6.1 <u>Bedarf an Kindertagesbetreuung</u> Aufgrund der geplanten Wohneinheiten muss die Versorgung mit Betreuungsangeboten für Kinder bedacht werden. Im Stadtteil St. Lorenz werden die Angebote der Kindertageseinrichtungen stark nachgefragt. Derzeit wird insgesamt mit einer steigenden Bevölkerungszahl und damit mit einer steigenden Anzahl an Kindern in Lübeck gerechnet. Um den Bedarf an Kindertageseinrichtungen zu decken, wird angeregt im Plangebiet eine Fläche für eine 3-4 gruppige Kindertageseinrichtung (rd. 550 – 650 Nutzfläche, rd. 1500 qm Grundstück) zu berücksichtigen. Ergänzend zu dieser Anregung hat der Bereich Jugendhilfeplanung den tatsächlich im Plangebiet anfallenden Bedarf an Kindertageseinrichtungen ermittelt. Demnach sind bei 130 Wohneinheiten insgesamt 22 Kindertagesplätze (7 Krippenplätze und 15 Elementarplätze) vorzusehen. Dies umfasst in etwa die Hälfte der im Plangebiet vorgesehen Kindertagesplätze. In einer Bestandskita werden derzeit etwa 35 % der Kinder mit dem Auto gebracht. Das entspricht hier ca. 10 Kindern.	Der Bebauungsplan setzt die Baugrundstücke im Plangebiet als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Dementsprechend ist hier die Einrichtung einer gebietsversorgenden Kindertagesstätte aus planungsrechtlicher Sicht auch ohne Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche möglich. Eine Flächensicherung (durch B-Planfestsetzung oder durch Vertrag) für einen Kitastandort im Geltungsbereich des B-Plans 05.42.00 kommt hier insbesondere auch deshalb nicht in Betracht, da die (unter Lärmschutzaspekten sinnvolle) Anordnung auf rückwärtigen Flächen abseits der Triftstraße zu einer nicht unerheblichen Belastung der Anwohner durch Bring- und Holverkehr der Kita-Eltern führen würde. Zudem war das Bebauungskonzept bereits mit dem Vorhabenträger abgestimmt, sodass die nachträgliche Anforderung zur Reduzierung der Bebauung zwecks Unterbringung einer Kita keine Berücksichtigung mehr finden konnte. Darüber hinaus verfügt die Stadt unweit des Plangebiets über ein Grundstück, das in einem B-Plan bereits als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist, sodass eine entsprechende Belastung des Vorhabenträgers im Plangebiet kaum begründbar ist. Bei der Suche nach anderen für eine Kita-Nutzung geeigneten Grundstücken befindet sich der Bereich Stadtplanung und Bauordnung in einem engen Austausch mit dem Bereich Jugendhilfeplanung.	teilweise berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 7 HL, Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 03.02.2017)		
7.1 <u>Fahrradstellplätze/ Abstellanlagen</u> Fahrradstellplätze/Abstellanlagen sollen bereits im B-Plan berücksichtigt werden. Es wird befürchtet, dass die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen im späteren Planungsstadium für derartige Unterbringung ggf. nicht ausreichen. Die Abstimmung sowie die Darstellung von Fahrradstellplätze/Abstellanlagen im Plan sollen spätere schlechte Kompromisslösungen vermeiden.	Auf den privaten Grundstücken innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind Fahrradstellplätze und Abstellmöglichkeiten zulässig. Planungsrechtlich sind solche Anlagen als untergeordnete Nebenanlagen einzustufen, die auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Die Anordnung sowie die Lage von Fahrradabstellmöglichkeiten ist in der konkreten Objektplanung vorzunehmen und daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist neben einem Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge auch ein Nachweis bauordnungsrechtlich erforderliche Fahrrad-Abstellanlagen zu führen.	nicht berücksichtigen.
7.2 <u>Verkehrsberuhigter Bereich</u> Forderung, dass eine richtlinienkonforme Straßenplanung machbar ist. Für eine Tempo 30-Zone reicht die angegebene Querschnittsbreite für einen Gehweg und eine Fahrbahn mit Begegnungsfall LKW/PKW nicht aus.	Die Erschließungsstraße wird im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung eines Bereiches mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen festgesetzt. Ziel ist die Herstellung einer Mischverkehrsfläche mit einer richtlinienkonformen Querschnittsbreite von 6,55 m. Mit der Querschnittsbreite von 6,55 m ist der Begegnungsfall Lkw-Pkw berücksichtigt (siehe Bild 17 RASt 06). Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ermöglicht diese Querschnittsbreite auch die Errichtung von Parkplätzen parallel zur Fahrbahn, die im Bebauungsplan (als Vorschlag ohne Normcharakter) dargestellt sind.	teilweise berücksichtigen.
7.3 <u>Unterhaltungsaufwand</u> Die Begründung enthält die Aussage, dass der Hansestadt Lübeck durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine Kosten entstehen werden. Jedoch entsteht durch die Umsetzung des B-Planes zusätzlicher Unterhaltungsaufwand, der personelle und finanzielle Ressourcen bindet. Finanzielle Auswirkungen sind zumindest näherungsweise zu bezif-	In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass der Hansestadt Lübeck durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine unmittelbaren Kosten entstehen werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass mittelbare Kosten durch den zusätzlichen Unterhaltungsaufwand der im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Fläche entstehen werden, die gemäß (noch abzuschlie-	teilweise berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
fern, um der Transparenz in Bezug auf die Haushaltswahrheit und Klarheit Genüge zu tun.	ßendem) Erschließungsvertrag nach der Herstellung durch den Vorhabenträger an die Stadt übergeben werden.	
7.4 Straßenquerschnitt Bei der Planung einer Tempo-30-Zone, wäre mindestens einseitig ein Gehweg zu berücksichtigen. Die Breite der Planstraße A bis zum Wendehammer mit mindestens 7,55 m vorzusehen, um bei der 30er-Zone den Begegnungsverkehr Lkw/Pkw zuzulassen.	Da im Bebauungsplan die geplante Erschließungsstraße als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen festgesetzt wird, ist unter Berücksichtigung des Begegnungsfalles Lkw-Pkw eine Querschnittbreite von 6,55 m als ausreichend anzusehen. Darüber hinaus entspricht diese Querschnittsbreite den Richtwerten der Richtlinie für das Anlegen von Straßenverkehrsanlagen (s. Bild 17 RASt 06). Außerdem ist ein separater Gehweg innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche vorgesehen. Mit der Festsetzung eines Gehrechtes zugunsten der Allgemeinheit wird die Nutzung dieser Wegeverbindung für die Öffentlichkeit dauerhaft gesichert. In die Planunterlagen wird ein entsprechender Straßenquerschnitt aufgenommen, welcher die planerischen Ziele konkretisiert.	teilweise berücksichtigen.
7.5 Erschließung Teilgebiet WA 2 Für den Begegnungsfall Lkw/ Pkw ist die Zufahrt breiter vorzusehen.	Innerhalb des WA 2 wird lediglich die Bebauung für zwei von der Triftstraße aus gesehen rückwärtige Grundstücksteile vorgesehen. Die Erschließung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplanes nicht weiter über die Erschließungsstraße des Plangebietes vorgesehen, sondern über die jeweiligen Grundstücksteile an der Triftstraße.	nicht berücksichtigen.
7.6 Wohnweg Westlich des Wendehammers ist ein Wohnweg von 5,00 m breite vorgesehen, der in den Geh- und Radweg übergeht. Für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gelten gleiche Anmerkungen wie für die Planstraße. Fraglich ist, wohin der Fahrzeugverkehr hier fahren soll.	Zur Erschließung des westlichen Blocks des WA 1 setzt der Bebauungsplan innerhalb der als private Grünfläche festgesetzten Fläche ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) fest. Diese geplante Wegeverbindung dient zugleich als Zuwegung zu dem westlichen Block im Teilbereich WA 1 und darüber hinaus verläuft hier auch der geplante Geh- und Radweg, der in westliche Richtung auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weitergeführt werden soll.	nicht berücksichtigen.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente	Prüfung und Abwägung	Ergebnis/Behandlung
Nr. 8 HL, Bereich 5.610.5 Bauaufsicht / Bauberatung (Schreiben vom 17.01.2017)		
8.1 <u>Dachgestaltung</u> Die Festsetzung zur Dachgestaltung enthält alle gängigen Dacheindeckungen und lässt diese zu. Daher kann auf die Festsetzung entfallen. Sinnvoll wäre die alleinige Festsetzung von Gründächern.	In der Abwägung zwischen der klimatischen und der optischen Vorteile eines Gründaches und der Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes sowie der Zumutbarkeit gegenüber dem Investor wird auf eine ausschließliche Festsetzung von Gründächern verzichtet. Die Errichtung von Gründächern ist innerhalb des Bebauungsplanes jedoch nicht ausgeschlossen. Mit der Festsetzung zur Gestaltung der Dächer werden weitere Möglichkeiten zugelassen.	nicht berücksichtigen.
8.2 <u>Farbfestlegung von Sichtmauerwerk</u> Die Farbfestlegung nach RAL erfolgt hilfsweise in Ermangelung geeigneter Alternativen und ist regelmäßig bei der Farbfestlegung nicht hilfreich. Die Zuhilfenahme eines Musterkataloges oder -liste mit zulässigen Farben und Herstellern wäre ggf. besser.	Die Festsetzung zur Außenwandgestaltung richtet sich nach Farbspektren. Auf die Festsetzung von RAL-Farben ist verzichtet worden. Die Anregung wird aufgenommen, sodass die Festsetzung nunmehr auf Farbspektren abstellt. Aufgrund der Vielzahl von Herstellern mit jeweils eigenen Farbbezeichnungen wird von einer beispielhaften Bezeichnung, die auf einen Hersteller zurückgreift, ebenfalls verzichtet.	teilweise berücksichtigen.

05.42.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1 : 500

0 30m

Vermesser:	VERMESSUNGSBÜRO Holst und Hatten Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Hasselfelder Straße 1, 23611 Bad Schwartau, Stadtvermessung-holst.de		
Datum:	10.04.2015	17.03.2016	31.03.2016
Auftrags-Nr.:	151/15/01-OTH	151/15/01-OTH	151/15/01-OTH
Daten-Name:	151/15/01-OTH-LHP1a.dwg	151/15/01-OTH-LHP2a.dwg	151/15/01-OTH-LHP3.dwg
	151/15/01-OTH-LHP1.dwg	151/15/01-OTH-LHP2.dwg	151/15/01-OTH-LHP3.dwg
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 32		
Höhenbezug:	NHN (HST 160)		
Hinweise:	Dieser Plan wurde digital erstellt. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Planverfassers. Die Grenzen wurden aus ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) übernommen. Eine gewähr für die Lagegenauigkeit der Grenzen zur Topographie und zum Gebäudebestand kann nicht übernommen werden.		
Grundlagen:	Topographische Geländeaufnahme, Katasteruntergan		

NEBENZEICHNUNG 1: LÄRMPEGELBEREICHE

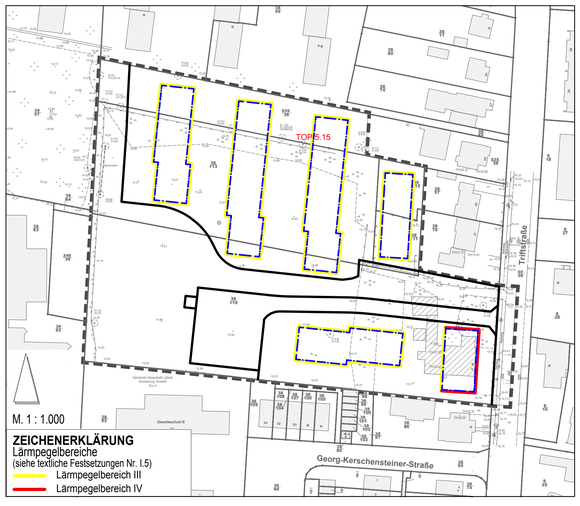

M. 1 : 1.000

ZEICHENERKLÄRUNG
Lärmpegelbereiche
(siehe textliche Festsetzungen Nr. I.5)
Lärmpegelbereich III
Lärmpegelbereich IV

NEBENZEICHNUNG 2: ZU BESEITIGENDE BÄUME

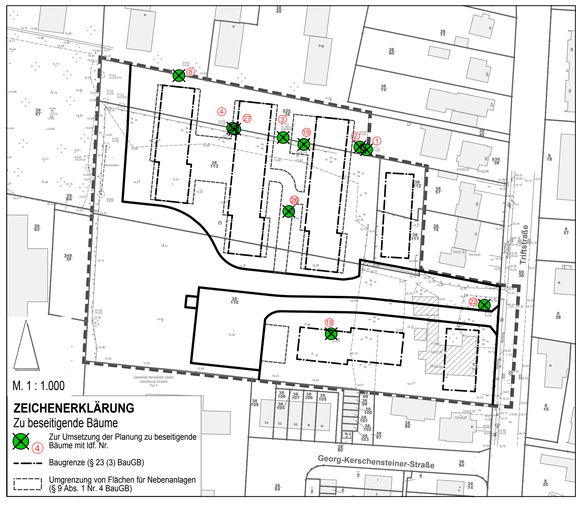

M. 1 : 1.000

ZEICHENERKLÄRUNG
Zu beseitigende Bäume
Zur Umsetzung der Planung zu beseitigende Bäume mit lfd. Nr.
Baugrenze (§ 23 (3) BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
Profil
M 1 : 100 (Darstellbreite für Planzeichnung)

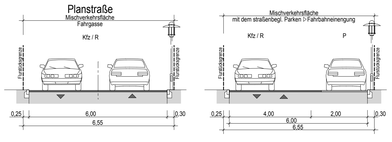

PLANZEICHERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und § 4 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WA1 — Bezeichnung von Teilgebieten

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl - GRZ (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

GR 370m² — zulässige Grundfläche - GR (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier: 2VG) (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

OK 25,0m ü NHN — Oberkante Gebäude, als Höchstmaß hier: 25,0m ü NHN (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2.4)

16,0m ü NHN — Bezugspunkt für Erdgeschossfußboden, hier 16,0m ü NHN (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2.5)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

A — nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

AW — Entsorgungsfläche Abwasser
Zweckbestimmung: Abwasserpumpwerk

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

S — Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Knick (zugleich geschütztes Biotop nach § 21 Abs. 1 LNatSchG SH) (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.5)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.7)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.6)

K — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, K = Knick (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.5)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.1)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen, Kellergeschosse, Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

TGa, KG, GSt, GGa — (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

G — G - Nutzungsrecht (Fußgänger/Radfahrer) zugunsten der Allgemeinheit

L — L - Leitungs-, Betretungs- und Befahrungsrecht zugunsten des Leitungsträgers für Abwasser

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB)

6,55 — Bemaßung von Festsetzungen in Metern

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

FD / PD — Flachdach / Pultdach
WD / SD — Walmdach / Satteldach

DN ≤ 20° — Dachneigung kleiner/gleich 20°

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

zu beseitigende Gebäude

Parkplätze auf öffentlicher Verkehrsfläche

PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenze

76 — Flurstücksnummer

15,00 — Geländehöhe in Metern ü NHN

Zaun / Baum / Gehölze

Schacht / Hydrant / Straßensinkkasten

Bushaltestelle

Tor

TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 4 BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 In den Teilgebieten WA2, WA3 und WA4 des allgemeinen Wohngebietes sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. Ferner können in den vorgenannten Teilgebieten nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

2. Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage der Gebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, zuzüglich der Grundflächen von Balkonen und sonstigen unter Festsetzung 4.1 genannten Bauteile, durch die die Baugrenzen überschritten werden dürfen.

2.2 Im Teilgebiet WA1 darf die zulässige Grundfläche im Falle der Errichtung einer Tiefgarage durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 80 vom Hundert überschritten werden.

2.3 Im Teilgebiet WA3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 70 vom Hundert überschritten werden.

2.4 Die baufeldbezogen festgesetzte maximale Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude) wird wie folgt definiert. Maßgebend ist die Dachaußenhautfläche des eingedeckten Daches.
- Bei Gebäuden mit Attika ist für die Gebäudehöhe die Oberkante der Attika maßgebend.
- Bei Gebäuden mit einem First (Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen) ist für die Gebäudehöhe der oberste Abschluss der Dachhaut (First) maßgebend.
- Bei Gebäuden mit einem Pultdach ist für die Gebäudehöhe der Schnittpunkt zwischen aufsteigender Linie der Außenwand und der Dachaußenhautfläche maßgebend.

2.5 Die Gebäude dürfen mit der Oberkante ihres Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) maximal 50cm über dem festgesetzten unteren Bezugspunkt oder maximal 50 cm unter dem festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen.

3. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

3.1 Im Teilgebiet WA1 sind oberirdische Garagen und Stellplätze unzulässig. Tiefgaragen außerhalb der Umfassungswände von Gebäuden müssen vollständig unterhalb der Geländeoberfläche liegen und sind gemäß textlicher Festsetzung 6.8 zu begrünen.

3.2 Im Teilgebiet WA3 sind oberirdische Stellplätze und offene Garagen nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig; Garagen sind hier unzulässig. Die Stellplatzanlage ist gemäß textlicher Festsetzung 6.9 zu begrünen.

3.3 Im Teilgebiet WA1 darf die Umgrenzung für die Tiefgarage bzw. das Kellergeschoss durch Kellertreppen bis zu einer Tiefe von jeweils 1,50 m auf einer Länge von jeweils 6,0 m überschritten werden.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

4.1 Im Teilgebiet WA1 und WA4 dürfen die Baugrenzen überschritten werden durch:
- Vorbauten, wie Treppenhäuser, bis zu einer Tiefe von 2,50 m bei einer Länge von jeweils maximal 5,0m, sofern der Anteil der vortretenden Gebäudeteile insgesamt 30% der Länge der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet,
- Balkone bis zu einer Tiefe von 2,0 m bei einer Länge von jeweils maximal 6,0 m sowie
- Kellertreppen mit ihren Umfassungswänden bis zu einer Tiefe von 1,50 m bei einer Länge von maximal 6,0 m.

5. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart hinsichtlich der Schalldämmung mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016, siehe Hinweis A) genügen:

Lärmpegel-bereich	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliche Räume	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Büroräumen und ähnliche Räume
III	35 dB	30 dB
IV	40 dB	35 dB
V	45 dB	40 dB

Für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume gelten jeweils die für Aufenthaltsräume in Wohnungen festgesetzten Werte; für Bettenräume in Krankeneinrichtungen gelten um jeweils 5 dB höhere Werte.

Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'_w,ges bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes (Wand, Fenster, Dach, Lüftung). Der Nachweis der Anforderungen ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes und dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile gemäß DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Juli 2016, siehe Hinweis A) zu führen.

Geringere Schalldämm-Maße können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt berechneten Lärmimmissionen (z.B. durch Gebäudeabschirmungen innerhalb des Plangebietes) geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

5.2 Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern mit Fenstern an den Gebäudeseiten im festgesetzten Lärmpegelbereich IV ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den Lärmpegelbereich IV abzustellen.

6. Gestaltung von Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB)

6.1 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind zugleich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Die Flächen sind parkartig wie folgt zu entwickeln:

Auf 30 % der Fläche (einschließlich Anpflanzgebote) sind einheimische und standortgerechte Sträucher sowie mindestens 15 Bäume gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

Die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Diese Wiesenflächen sind extensiv zu bewirtschaften und dreimal jährlich (1. Mahd ab Anfang Juni, 2. Mahd im Hochsommer, 3. Mahd im Herbst) zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

Zur Regenwasserrückhaltung für Notüberläufe können Teilflächen auch als temporär wasserführenden Flächen angelegt werden.

Im nördlichen Teil der Parkanlage können bis zu drei maximal 3,5 m breite Zuwege zum Teilgebiet WA1 sowie eine maximal 6,0 m breite Zufahrt zur zugehörigen Tiefgarage angelegt werden. Mit Ausnahme dieser Zuwege und Zufahrten sind alle übrigen Parkwege mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.

6.2 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist parkartig mit Sandspielbereichen und Rasenflächen für Kleinkinder und für Kinder bis zu 12 Jahren anzulegen und durch Baum- und Strauchpflanzungen mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) einzurahmen und zu gliedern. Der Spielpatz ist mit einer zweireihigen Hecke zu umgrenzen. Eine Unterbrechung dieser Hecke ist durch zwei maximal 2,50 m breite Zuwegungen zulässig. Die Hecke ist im Verband (1,2 m x 1,2 m) mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

6.3 Auf der am südlichen Rand der Teilgebiete WA3 und WA4 festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige Hecke mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

6.4 Auf der am südlichen Rand der privaten Parkanlage festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine zweireihige Hecke im Verband (1,2 m x 1,2 m) mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

6.5 Auf der an der westlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der dort vorhandene Knick dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Am südlichen Ende ist der Knick auf einer Länge von 17 m durch Neupflanzungen mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) in östlicher Richtung zu verlängern. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und in die Neuanpflanzung zu integrieren.

6.6 Für die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen gemäß den Festsetzungen 6.1 bis 6.5 und 6.7 sind einheimische und standortgerechte Gehölze der nachfolgend aufgeführten Arten (oder vergleichbarer Arten) und Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume: Hochstamm, Stammumfang mindestens 12/14 cm, gemessen in 1 m Höhe

- Feld-Ahorn (Acer campestre),
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides),
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus),
- Hain-Buche (Carpinus betulus),
- Walnuss (Juglans regia),
- Stiel-Eiche (Quercus robur),
- Echte Mehlbeere (Sorbus aria),
- Eberesche (Sorbus aucuparia, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Winter-Linde (Tilia cordata),
- Sommer Linde (Tilia platyphyllos),
- Obstgehölze.

Sträucher: 2xv, 125-150 cm

- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Hasel (Corylus avellana),
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
- Holunder (Sambucus nigra, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Schlehe (Prunus spinosa),
- Hundsrose (Rosa canina),
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet).

6.7 Bei Abgang von Bäumen, für die eine Erhaltungsbindung festgesetzt ist, ist artengleicher Ersatz zu pflanzen.

6.8 Tiefgaragen(teile) außerhalb von Gebäuden, müssen eine mindestens 40cm hohe vegetationsfähige Überdeckung aus gut durchwurzelbaren Substraten aufweisen und sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Dies gilt nicht für Terrassen und Wege.

6.9 Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 6 Stellplätze sind an den Außenseiten durch mindestsens 1,2m hohe Heckenpflanzungen aus einheimischen und standortgeeigneten Laubgehölzen abzuschirmen. Gleiches gilt auch für die (Sammel-) Standplätze von Müllbehältern; anstelle von Hecken können hier aber auch Einfassungen aus begrünten Zäunen und Rankgerüsten zugelassen werden.

6.10 Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstücken in Füllkörperrigolen, Rohr-Rigolen, Entwässerungsschächten oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zu versickern und dem örtlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen (Regenwasserrückführung).

6.11 Für die Brutvögel sind vor Baubeginn, insbesondere für Höhlen- und Nischenbrüter der Anbau von insgesamt 8 Nistkillen am verbleibenden Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes bzw. am Gehölzbestand in der nahen Umgebung vorzunehmen.

6. 12 Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Hecken zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist artgleicher Ersatz zu pflanzen.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 qm intensiv genutzter Grünlandfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 qm) auf Flächen des Ökokontos „Neukirchen-Malente II" in der Gemeinde Malente (auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen) den Teilgebieten WA1, WA2, WA3 und WA4 und den Erschließungsflächen (Planstraße A und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet.

7.2 Zum Ausgleich der Eingriffe in den Baumbestand sind außerhalb des Plangebietes auf der Halbinsel Kaninchenberg auf dem Flurstück 72 in der Flur 16 der Gemarkung Schlutup 12 weitere Ausgleichspflanzungen umzusetzen. Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

8. Ausbildung von Staffelgeschossen und Dächern

8.1 Im Teilgebiet WA1 und WA4 ist das vierte Geschoss als Staffelgeschosses auszubilden, wobei die Außenwände des Staffelgeschosses zu allen Seiten um mindestens 1,0 m hinter die Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurücktreten müssen. Gleiches gilt im Teilgebiet WA4 für das dritte Geschoss.

8.2 Flachdächer und Pultdächer sind als Gründächer, mit Bedachungen aus Metall oder mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen (mit und ohne Deckschicht, z.B. Kies) auszuführen.

Geneigte Dächer sind mit Harteindeckung im dunkelgrauen oder roten Farbspektrum zu versehen. Glänzende Materialien sind unzulässig.

8.3 Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Aufzugsräume dürfen die Dachhaut um maximal 0,5m überragen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen überschritten wird.

9. Fassaden

9.1 Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in Verblendmauerwerk im roten bis rotbraunen oder im beigefarbenen bis sandfarbenen Farbspektrum, in Holz oder Putz im weißen, beigefarbenen, hellgrauen oder im roten Farbspektrum auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien und Farben zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken oder insgesamt nicht mehr als 10 % der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen.

10. Sonstige Festsetzungen

10.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 1 qm zulässig. Leuchtende sowie freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

10.2 Die Aufstellung oder Anbringung von Warenautomaten ist unzulässig.

III. HINWEISE

A Die DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1" und die DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2" (jeweils Ausgabe Juli 2016), auf die in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 5 Bezug genommen wird, liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen, das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.

C Für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck gemäß § 8 WHG zu stellen. Gleiches gilt für die Entnahme und die Einleitung von Baugrubenwasser. Die erforderlichen Erlaubnisse sind mind. 8 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

D Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist keine Denkmalsubstanz bekannt. Archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte können erwartet werden. Neue Fundstellen im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Vor Veränderungen und Bodeneingriffen sind weitere Prospektionen durchzuführen, die die archäologische Relevanz überprüfen müssen. Vor Bodeneingriffen ist die obere Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie über den aktuellen Baubeginn zu informieren. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz SH.

E Am östlichen Rand des Teilgebietes WA1 ist der Oberboden auf einem ca. 35 m breiten Flächenstreifen zwischen der nördlichen Grenze des Plangebietes und der südlichen Grenze des Flurstücks 38/113 aufgrund nachgewiesener Pflanzenschutzmittel bis zu einer Tiefe von 0,2 m unter Geländeoberkante (GOK) auszutauschen.

Für den südöstlich bebauten Abschnitt des Plangebietes werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:
- Vor Beginn der Rückbauarbeiten sollte das Gebäude und die Anbauten begangen werden, um potentielle Schadstoffquellen zu identifizieren.
- Während des Rückbaus sollte eine fachtechnische Begleitung erfolgen.
- Nach Abschluss der Rückbauarbeiten sollte der entsiegelte Bereich einer visuellen Prüfung unterzogen werden, um nachteilige Beeinträchtigungen des Untergrundes auszuschließen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte mit einer abfallwirtschaftlichen Begleitung kombiniert werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Baubafalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

F Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Baufeldberäumung einschließlich der Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres nicht zulässig. Innerhalb dieser Zeiten ist die Fällung von Gehölzen über eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Aufgrund ihrer Bedeutung als Fledermausquartiere dürfen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (Einzelstämme) nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar gefällt werden.

Der Abbruch des Gebäudebestandes kann unter Berücksichtigung der Belange der Brutvögel ganzjährig ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen, sofern der umgebende Gehölzbestand vorher entfernt worden ist. Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor dem geplanten Abbruch noch einmal zu bewerten. Insbesondere die noch nicht abschließend begutachteten Innenräume, Dachboden und Keller sind hinsichtlich der Fledermäuse zu begutachten. Aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung ist dann zu entscheiden, inwieweit weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

G Für Neuanpflanzungen ist eine 3-jährige Pflanz- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten" und DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege" zu gewährleisten.

Die mit einer Erhaltungsbindung festgesetzten Einzelbäume, Gehölzbestände und die Knickstruktur sind gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" während der Bauarbeiten mit einem fest verankerten mindestens 1,50 m hohen Holzzaun zu schützen.

Die DIN-Vorschriften 18916, 18919 und 18920 liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB sowie nach § 84 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom ..... die Satzung über den Bebauungsplan 05.42.00, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 19.12.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 27.12.2016 erfolgt.

Lübeck,
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag

L.S.

Joanna Glogau
Bauoberrätin

Karsten Schröder
Bereichsleiter

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 16.01.2017 bis einschließlich 27.01.2017 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 13.01.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauausschuss hat am 15.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.05.2017 bis zum 30.06.2017 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.05.2017 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29.05.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) in Teilen geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung in der Zeit vom 04.08.2017 bis zum 08.08.2017 durchgeführt.

8. Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck,

Vermessungsbüro

9. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Lübeck,
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung
Im Auftrag

L.S.

Karsten Schröder
Bereichsleiter

10. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

11. (Ausfertigung:)
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck,
Hansestadt Lübeck

L.S.

Bernd Saxe
Der Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle,

Anlage 3

05.42.00
Teil A - Planzeichnung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
Profil
M 1 : 100 (Zielmaßstab für Planzeichnung)

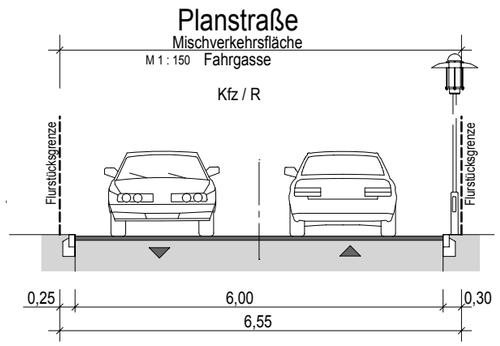

M. 1 : 750

0 — 50m

N

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -

Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 02.08.2017

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 und § 4 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WA1 — Bezeichnung von Teilgebieten

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl - GRZ (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

GR 370m² — zulässige Grundfläche - GR (§ 19 Abs. 2 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (hier: 2VG) (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

OK 25,0m ü NHN — Oberkante Gebäude, als Höchstmaß hier: 25,0m ü NHN (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2.4)

16,0m ü NHN — Bezugspunkt für Erdgeschossfußboden, hier 16,0m ü NHN (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2.5)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

H — nur Hausgruppen zulässig

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

AW — Entsorungsfläche Abwasser
Zweckbestimmung: Abwasserpumpwerk

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Parkanlage

Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 25b BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier: Knick (zugleich geschütztes Biotop nach § 21 Abs. 1 LNatSchG SH) (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.5)

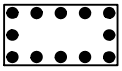

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.7)

Erhaltung von Bäumen

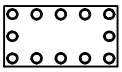

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.6)

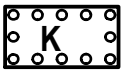

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, K = Knick (siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.5)

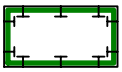

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(siehe textliche Festsetzungen Nr. 6.1)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen, Kellergeschosse, Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
TGa, KG, GSt, GGa (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

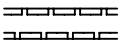

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

G G - Nutzungsrecht (Fußgänger/Radfahrer) zugunsten der Allgemeinheit

L L - Leitungs-, Betretungs- und Befahrungsrecht zugunsten des Leitungsträgers für Abwasser

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 Ziffer 9 BauGB)

Bemaßung von Festsetzungen in Metern

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

FD / PD Flachdach / Pultdach
WD / SD Walmdach / Satteldach

DN ≤ 20° Dachneigung kleiner/gleich 20°

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

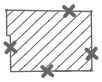

zu beseitigende Gebäude

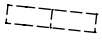

Parkplätze auf öffentlicher Verkehrsfläche

PLANUNTERLAGE

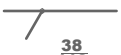

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Geländehöhe in Metern ü NHN

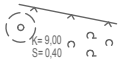

Zaun / Baum / Gehölze

Schacht / Hydrant / Straßensinkkasten

Bushaltestelle

Tor

05.42.00
Planzeichenerklärung

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -
Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 02.08.2017

NEBENZEICHNUNG 1: LÄRMPEGELBEREICHE

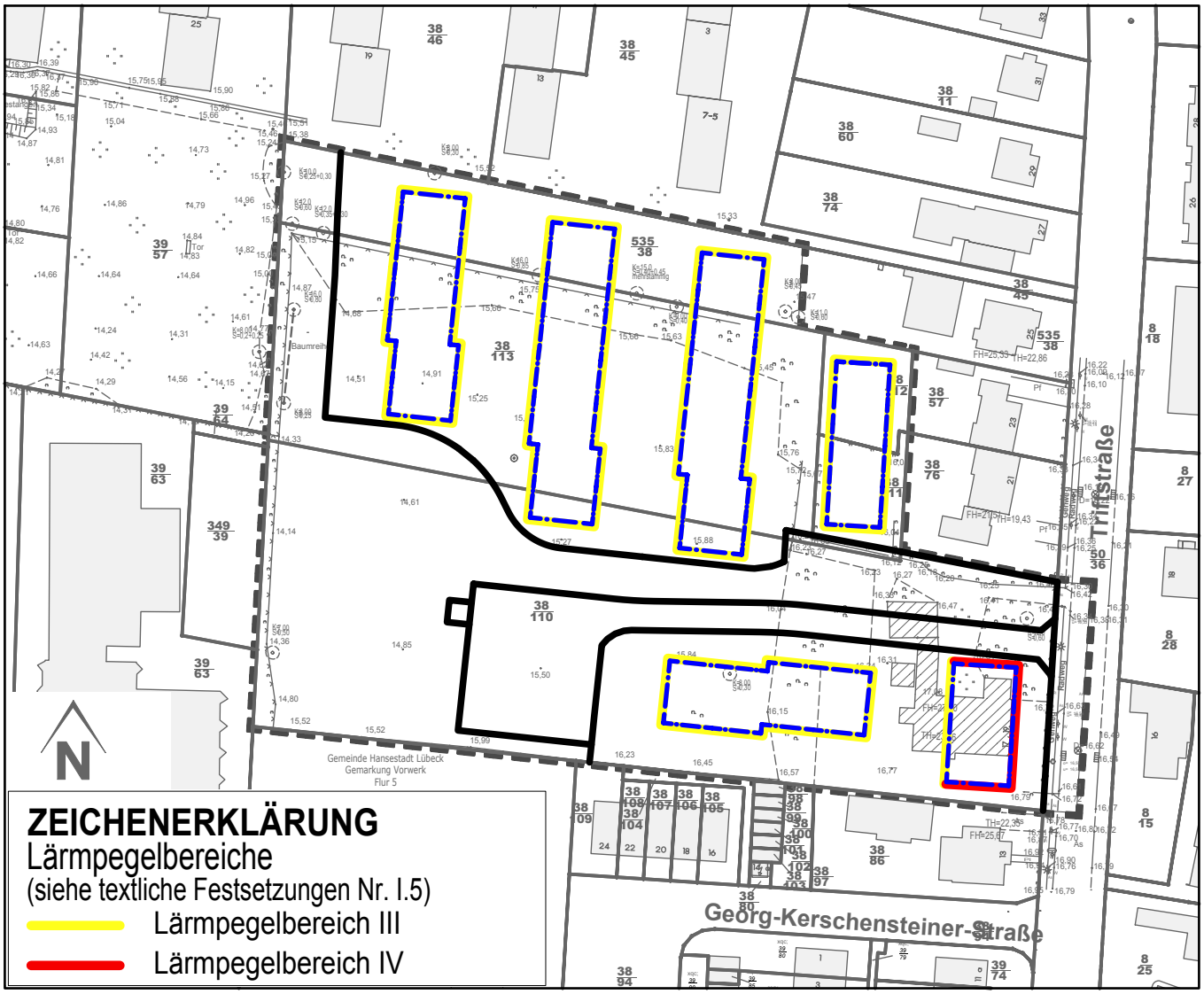

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -
Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 02.08.2017

NEBENZEICHNUNG 2: ZU BESEITIGENDE BÄUME

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -
Fassung zum Satzungsbeschluss
Stand: 02.08.2017

BEBAUUNGSPLAN 05.42.00

- Triftstraße/ Georg - Kerschensteiner-Straße -

TEIL B - Text

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 02.08.2017

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 4 BauNVO)

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 In den Teilgebieten WA2, WA3 und WA4 des allgemeinen Wohngebietes sind Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. Ferner können in den vorgenannten Teilgebieten nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

2. Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Soweit eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, zuzüglich der Grundflächen von Balkonen und sonstigen unter Festsetzung 4.1 genannten Bauteile, durch die die Baugrenzen überschritten werden dürfen.

2.2 Im Teilgebiet WA1 darf die zulässige Grundfläche im Falle der Errichtung einer Tiefgarage durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 80 vom Hundert überschritten werden.

2.3 Im Teilgebiet WA3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 70 vom Hundert überschritten werden.

2.4 Die baufeldbezogen festgesetzte maximale Gebäudehöhe (Oberkante Gebäude) wird wie folgt definiert. Maßgebend ist die Dachaußenhautfläche des eingedeckten Daches.

- Bei Gebäuden mit Attika ist für die Gebäudehöhe die Oberkante der Attika maßgebend.
- Bei Gebäuden mit einem First (Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen) ist für die Gebäudehöhe der oberste Abschluss der Dachhaut (First) maßgebend.
- Bei Gebäuden mit einem Pultdach ist für die Gebäudehöhe der Schnittpunkt zwischen aufsteigender Linie der Außenwand und der Dachaußenhautfläche maßgebend.

2.5 Die Gebäude dürfen mit der Oberkante ihres Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) maximal 50cm über dem festgesetzten unteren Bezugspunkt oder maximal 50cm unter dem festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen.

3. Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

3.1 Im Teilgebiet WA1 sind oberirdische Garagen und Stellplätze unzulässig. Tiefgaragen außerhalb der Umfassungswände von Gebäuden müssen vollständig unterhalb der Geländeoberfläche liegen und sind gemäß textlicher Festsetzung 6.8 zu begrünen.

3.2 Im Teilgebiet WA3 sind oberirdische Stellplätze und offene Garagen nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig; Garagen sind hier unzulässig. Die Stellplatzanlage ist gemäß textlicher Festsetzung 6.9 zu begrünen.

3.3 Im Teilgebiet WA1 darf die Umgrenzung für die Tiefgarage bzw. das Kellergeschoss durch Kellertreppen bis zu einer Tiefe von jeweils 1,50m auf einer Länge von jeweils 6,0m überschritten werden.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

4.1 Im Teilgebiet WA1 und WA4 dürfen die Baugrenzen überschritten werden durch:

- Vorbauten, wie Treppenhäuser, bis zu einer Tiefe von 2,50m bei einer Länge von jeweils maximal 5,0m, sofern der Anteil der vortretenden Gebäudeteile insgesamt 30% der Länge der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet,
- Balkone bis zu einer Tiefe von 2,0m bei einer Länge von jeweils maximal 6,0m sowie
- Kellertreppen mit ihren Umfassungswänden bis zu einer Tiefe von 1,50m bei einer Länge von maximal 6,0m.

5. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche und der jeweiligen Raumart hinsichtlich der Schalldämmung mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016, siehe Hinweis A) genügen:

Lärmpegel-bereich	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliche Räume	erf. $R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume in Büroräumen und ähnliche Räume
III	35 dB	30 dB
IV	40 dB	35 dB
V	45 dB	40 dB

Für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche Räume gelten jeweils die für Aufenthaltsräume in Wohnungen festgesetzten Werte; für Bettenräume in Krankeneinrichtungen gelten um jeweils 5 dB höhere Werte.

Das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes (Wand, Fenster, Dach, Lüftung). Der Nachweis der Anforderungen ist in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes und dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile gemäß DIN 4109-2 (Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Juli 2016, siehe Hinweis A) zu führen.

Geringere Schalldämm-Maße können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt berechneten Lärmimmissionen (z.B. durch Gebäudeabschirmungen innerhalb des Plangebietes) geringere Anforderungen an den Schallschutz ergeben.

5.2 Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern mit Fenstern an den Gebäudeseiten im festgesetzten Lärmpegelbereich IV ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den Lärmpegelbereich IV abzustellen.

6. Gestaltung von Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25a und 25b BauGB)

6.1 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" sind zugleich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Die Flächen sind parkartig wie folgt zu entwickeln:

Auf 30 % der Fläche (einschließlich Anpflanzgebote) sind einheimische und standortgerechte Sträucher sowie mindestens 15 Bäume gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

Die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen anzulegen. Diese Wiesenflächen sind extensiv zu bewirtschaften und dreimal jährlich (1. Mahd ab Anfang Juni, 2. Mahd im Hochsommer, 3. Mahd im Herbst) zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Das Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

Zur Regenwasserrückhaltung für Notüberläufe können Teilflächen auch als temporär wasserführenden Flächen angelegt werden.

Im nördlichen Teil der Parkanlage können bis zu drei maximal 3,5m breite Zuwege zum Teilgebiet WA1 sowie eine maximal 6,0m breite Zufahrt zur zugehörigen Tiefgarage angelegt werden. Mit Ausnahme dieser Zuwege und Zufahrten sind alle übrigen Parkwege mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.

6.2 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist parkartig mit Sandspielbereichen und Rasenflächen für Kleinkinder und für Kinder bis zu 12 Jahren anzulegen und durch Baum- und Strauchpflanzungen mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) einzurahmen und zu gliedern. Der Spielpatz ist mit einer zweireihigen Hecke

zu umgrenzen. Eine Unterbrechung dieser Hecke ist durch zwei maximal 2,50 m breite Zuwegungen zulässig. Die Hecke ist im Verband (1,2 m x 1,2 m) mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

6.3 Auf der am südlichen Rand der Teilgebiete WA3 und WA4 festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige Hecke mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

6.4 Auf der am südlichen Rand der privaten Parkanlage festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine zweireihige Hecke im Verband (1,2 m x 1,2 m) mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang ist artengleich nachzupflanzen.

6.5 Auf der an der westlichen Plangebietsgrenze festgesetzten Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der dort vorhandene Knick dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten. Am südlichen Ende ist der Knick auf einer Länge von17 m durch Neupflanzungen mit Gehölzen gemäß Pflanzliste (siehe 6.6) in östlicher Richtung zu verlängern. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und in die Neuanpflanzung zu integrieren.

6.6 Für die Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen gemäß den Festsetzungen 6.1 bis 6.5 und 6.7 sind einheimische und standortgerechte Gehölze der nachfolgend aufgeführten Arten (oder vergleichbarer Arten) und Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume: Hochstamm, Stammumfang mindestens 12/14 cm, gemessen in 1 m Höhe

- Feld-Ahorn (Acer campestre),
- Spitz-Ahorn (Acer platanoides),
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus),
- Hain-Buche (Carpinus betulus),
- Walnuss (Juglans regia),
- Stiel-Eiche (Quercus robur),
- Echte Mehlbeere (Sorbus aria),
- Eberesche (Sorbus aucuparia, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Winter-Linde (Tilia cordata),
- Sommer Linde (Tilia platyphyllos),
- Obstgehölze.

Sträucher: 2xv, 125-150 cm

- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Hasel (Corylus avellana),
- Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
- Holunder (Sambucus nigra, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet),
- Schlehe (Prunus spinosa),
- Hundsrose (Rosa canina),
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus, nicht für die Spielplatzgestaltung geeignet).

6.7 Bei Abgang von Bäumen, für die eine Erhaltungsbindung festgesetzt ist, ist artengleicher Ersatz zu pflanzen.

6.8 Tiefgaragen(teile) außerhalb von Gebäuden, müssen eine mindestens 40cm hohe vegetationsfähige Überdeckung aus gut durchwurzelbaren Substraten aufweisen und sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen. Dies gilt nicht für Terrassen und Wege.

6.9 Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 6 Stellplätze sind an den Außenseiten durch mindestsens 1,2m hohe Heckenpflanzungen aus einheimischen und standortgeeigneten Laubgehölzen abzuschirmen. Gleiches gilt auch für die (Sammel-) Standplätze von Müllbehältern; anstelle von Hecken können hier aber auch Einfassungen aus begrünten Zäunen und Rankgerüsten zugelassen werden.

6.10 Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstücken in Füllkörperrigolen, Rohr-Rigolen, Entwässerungsschächten oder durch sonstige geeignete Maßnahmen zu versickern und dem örtlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen (Regenwasserrückführung).

6.11 Für die Brutvögel sind vor Baubeginn, insbesondere für Höhlen- und Nischenbrüter der Anbau von insgesamt 8 Nisthilfen am verbleibenden Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes bzw. am Gehölzbestand in der nahen Umgebung vorzunehmen.

6. 12 Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Hecken zu unterhalten und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist artgleicher Ersatz zu pflanzen.

7. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1 Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 m² intensiv genutzter Grünlandfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 m²) auf Flächen des Ökokontos „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente (auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen) den Teilgebieten WA1, WA2, WA3 und WA4 und den Erschließungsflächen (Planstraße A und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet.

7.2 Zum Ausgleich der Eingriffe in den Baumbestand sind außerhalb des Plangebietes auf der Halbinsel Kaninchenberg auf dem Flurstück 72 in der Flur 16 der Gemarkung Schlutup 12 weitere Ausgleichspflanzungen umzusetzen. Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO)

8. Ausbildung von Staffelgeschossen und Dächern

8.1 Im Teilgebiet WA1 und WA4 ist das vierte Geschoss als Staffelgeschosses auszubilden, wobei die Außenwände des Staffelgeschosses zu allen Seiten um mindestens 1,0 m hinter die Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurücktreten müssen. Gleiches gilt im Teilgebiet WA4 für das dritte Geschoss.

8.2 Flachdächer und Pultdächer sind als Gründächer, mit Bedachungen aus Metall oder mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen (mit und ohne Deckschicht, z.B. Kies) auszuführen.

Geneigte Dächer sind mit Harteindeckung im dunkelgrauen oder roten Farbspektrum zu versehen. Glänzende Materialien sind unzulässig.

8.3 Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Aufzugsräume dürfen die Dachhaut um maximal 0,5m überragen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen überschritten wird.

9. Fassaden

9.1 Die Fassaden der Hauptbaukörper sind in Verblendmauerwerk im roten bis rotbraunen oder im beigefarbenen bis sandfarbenen Farbspektrum, in Holz oder Putz im weißen, beigefarbenen, hellgrauen oder im roten Farbspektrum auszuführen. Davon abweichend sind andere Materialien und Farben zulässig, sofern sie sich auf die untergeordneten Bauteile beschränken oder insgesamt nicht mehr als 10% der Fassade der jeweiligen Gebäudeseite in Anspruch nehmen.

10. Sonstige Festsetzungen

10.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer maximalen Größe von 1m² zulässig. Leuchtende sowie freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.

10.2 Die Aufstellung oder Anbringung von Warenautomaten ist unzulässig.

III. HINWEISE

A Die DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1" und die DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2" (jeweils Ausgabe Juli 2016), auf die in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 5 Bezug genommen wird, liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

B Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst durchzuführen, das zuständige Amt für Katastrophenschutz ist frühzeitig zu informieren.

C Für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck gemäß § 8 WHG zu stellen. Gleiches gilt für die Entnahme und die Einleitung von Baugrubenwasser. Die erforderlichen Erlaubnisse sind mind. 8 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.

D Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist keine Denkmalsubstanz bekannt. Archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte können erwartet werden. Neue Fundstellen im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Vor Verän-

derungen und Bodeneingriffen sind weitere Prospektionen durchzuführen, die die archäologische Relevanz überprüfen müssen. Vor Bodeneingriffen ist die obere Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie über den aktuellen Baubeginn zu informieren. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz SH.

E Am östlichen Rand des Teilgebietes WA1 ist der Oberboden auf einem ca. 35 m breiten Flächenstreifen zwischen der nördlichen Grenze des Plangebietes und der südlichen Grenze des Flurstücks 38/113 aufgrund nachgewiesener Pflanzenschutzmittel bis zu einer Tiefe von 0,2 m unter Geländeoberkante (GOK) auszutauschen.

Für den südöstlich bebauten Abschnitt des Plangebietes werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Vor Beginn der Rückbauarbeiten sollte das Gebäude und die Anbauten begangen werden, um potentielle Schadstoffquellen zu identifizieren.
- Während des Rückbaus sollte eine fachtechnische Begleitung erfolgen.
- Nach Abschluss der Rückbauarbeiten sollte der entsiegelte Bereich einer visuellen Prüfung unterzogen werden, um nachteilige Beeinträchtigungen des Untergrundes auszuschließen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte mit einer abfallwirtschaftlichen Begleitung kombiniert werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

F Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Baufeldberäumung einschließlich der Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetztes im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres nicht zulässig. Innerhalb dieser Zeiten ist die Fällung von Gehölzen über eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Aufgrund ihrer Bedeutung als Fledermausquartiere dürfen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (Einzelstämme) nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar gefällt werden.

Der Abbruch des Gebäudebestandes kann unter Berücksichtigung der Belange der Brutvögel ganzjährig ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen, sofern der umgebende Gehölzbestand vorher entfernt worden ist. Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor dem geplanten Abbruch noch einmal zu bewerten. Insbesondere die noch nicht abschließend begutachteten Innenräume, Dachböden und Keller sind hinsichtlich der Fledermäuse zu begutachten. Aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung ist dann zu entscheiden, inwieweit weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

G Für Neuanpflanzungen ist eine 3-jährige Pflanz- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege“ zu gewährleisten.

Die mit einer Erhaltungsbindung festgesetzten Einzelbäume, Gehölzbestände und die Knickstruktur sind gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz

von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ während der Bauarbeiten mit einem fest verankerten mindestens 1,50 hohen Holzzaun zu schützen.

Die DIN-Vorschriften 18916, 18919 und 18920 liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden kann (gegenwärtig beim Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22 in 23552 Lübeck), zur Einsicht bereit.

Anlage 5

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße -

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 02.08.2017

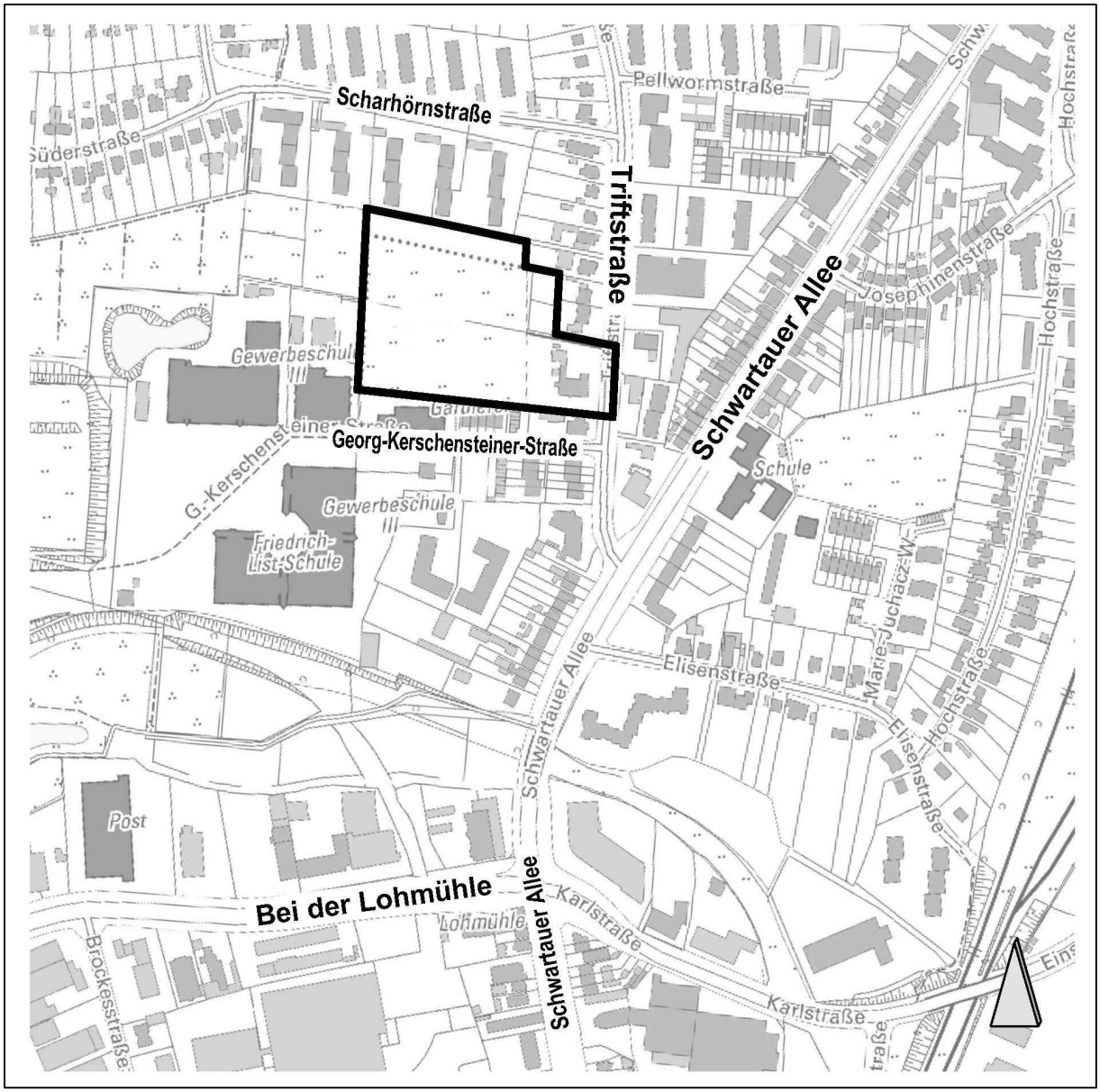

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	4
2.	Ausgangssituation	4
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	4
2.2	Natur und Umwelt	5
2.3	Eigentumsverhältnisse	7
2.4	Bisheriges Planungsrecht	7
3.	Übergeordnete Planungen	7
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	7
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	7
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	8
3.4	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	8
3.5	Wohnraumentwicklung in der Hansestadt Lübeck	8
3.6	Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030	9
4.	Ziele und Zwecke der Planung	9
4.1	Städtebauliches Konzept	10
5.	Inhalt des Bebauungsplanes	11
5.1	Flächenbilanz	11
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	12
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	12
5.2.2	Maß der baulichen Nutzung	12
5.2.3	Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	13
5.2.4	Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	14
5.2.5	Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	14
5.3	Erschließung	15
5.3.1	Öffentliche Verkehrsflächen und Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit	15
5.3.2	Stellplätze/ Fahrradstellplätze und öffentliche Parkplätze	16
5.4	Ver- und Entsorgung	17
5.5	Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	19
5.6	Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	19
5.7	Gestaltung	20
5.8	Hinweise	20
6.	Umweltbericht	21
6.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte	21
6.2	Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen	22

6.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen 22
6.2.2 Fachplanerische Grundlagen 23
6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 23
6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser 23
6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft 27
6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften) 30
6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) 33
6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft 37
6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit39
6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter 41
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 41
6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete 41
6.3.10 Auswirkungen außerhalb des Plangebietes 42
6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose) 42
6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 42
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 44
6.7 Zusätzliche Angaben 44
6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen 44
6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 44
6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 45
6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 45

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung 48
7.1 Auswirkungen auf die Umwelt 48
7.2 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen 48
7.3 Verkehrliche Auswirkungen 49
7.4 Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen / Wohnfolgebedarfe 49

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 50

9. Finanzielle Auswirkungen 50

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten 51
10.1 Verfahrensübersicht 51
10.2 Rechtsgrundlagen 55
10.3 Fachgutachten 55

Plananhang 57

Anhang 1: Städtebauliches Konzept 55
Anhang 2: Darstellung des Grünbestandes 57
Anhang 3: Grünordnerische Maßnahmen 58
Anhang 4: Spielplatzkonzept 59

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtteil St. Lorenz-Nord, Stadtbezirk Falkenfeld/ Vorwerk im Bereich der Triftstraße/ Scharhörnstraße. Es umfasst die Flurstücke 38/110, 38/111, 38/112, 38/113 und 535/38 (teilweise) aus Flur 5 der Gemarkung Vorwerk.

Begrenzt wird das ca. 1,92 ha große Plangebiet:

- im Norden durch die mit Mehrfamilienhäusern bebauten Grundstücke südlich der Scharhörnstraße,
- im Osten durch die Triftstraße,
- im Süden durch die Bebauung nördlich der Georg-Kerschensteiner-Straße und
- im Westen durch die Gewerbeschule und eine als Ballspielplatz genutzte Freifläche.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 05.42.00 ist die durch einen Bauträger geplante Errichtung von Mehrfamilienhäusern (im Geschosswohnungsbau) und von Reihenhäusern auf einem ehemaligen Gärtnereigrundstück. Die vorgesehene Entwicklung von Wohnbauflächen durch Reaktivierung von Brachflächen steht im Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung und trägt zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum bei.

Da die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen auf Brachflächen, die nicht mehr am Siedlungszusammenhang teilnehmen, nach dem bisher geltenden Planungsrecht auf der Grundlage von § 35 BauGB (siehe 2.4) nicht genehmigungsfähig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Der Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße - wird im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung der in den §§ 3 und 4 BauGB vorgesehenen Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die geplante Festsetzung von Wohnbauflächen und von Grünflächen im Bebauungsplan kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans (FNP) der Hansestadt Lübeck entwickelt werden (siehe 3.2), sodass eine FNP-Änderung nicht erforderlich ist.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Die überwiegende Fläche des Plangebietes wurde ehemals von einer auf dem Gelände ansässigen Gärtnerei genutzt. Der größte Teil der Fläche ist derzeit ungenutzt und liegt brach. Nördlich der ehemaligen Gärtnereifläche, am nördlichen Rand des Plangebietes, befindet sich ein langgestreckter, zum Grundstück Triftstraße 25 gehörender Privatgarten.

An der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches, unmittelbar an die Triftstraße angrenzend befindet sich derzeit noch das ehemalige Gärtnereigebäude, welches heute leer steht und zuletzt zu Wohnzwecken genutzt wurde.

Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung ist geprägt durch drei- bzw. viergeschossige Mehrfamilienwohnhäuser mit steil geneigten Satteldächern an der Scharhörnstraße. Östlich entlang der Triftstraße befindet sich eine kleinteilige, überwiegend eingeschossige Wohnbebauung.

Südlich und westlich an das Plangebiet grenzt das Areal des gewerblichen Schulzentrums Georg-Kerschensteiner-Straße mit der Emil-Possehl- und Friedrich-List-Schule an.

Südlich des Plangebietes, an der Georg-Kerschensteiner-Straße, befinden sich zweigeschossige Reihenhäuser mit Satteldach.

Westlich des Plangebietes schließt eine als Kinderballspielplatz genutzte Freifläche an.

Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Triftstraße. Das Plangebiet liegt verkehrsgünstig unweit westlich der Schwartauer Allee; die Innenstadt Lübecks ist etwa 3 km entfernt.

ÖPNV-Anbindung

Im südöstlichen Bereich befindet sich innerhalb des Plangebietes an der Triftstraße eine Bushaltestelle für die Busverbindung stadteinwärts. Stadtauswärts liegt der zugehörige Haltepunkt an der Triftstraße außerhalb des Plangebietes. Durch die Bushaltestellen ist das geplante Wohngebiet gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuellen Nahverkehrsplanes der Hansestadt Lübeck. Ein vollständig barrierefreier Ausbau der Haltestellen entsprechend den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist bisher nicht erfolgt.

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Gelände fällt in westliche Richtung leicht ab. Die Geländeoberfläche liegt bei Höhen zwischen maximal ca. 17,00 m ü. NHN und 14,50 m ü. NHN.

Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet weist heute keine besonderen landschaftsbildprägenden Elemente auf. Darüber hinaus besitzt das Plangebiet derzeit auch keine Bedeutung für die Naherholung, da es sich bei den Flächen innerhalb des Plangebietes um private Grundstücke handelt, die komplett eingezäunt und damit nicht öffentlich zugänglich sind.

Natur- und Artenschutz

Herausragende und das Plangebiet prägende Gehölzstrukturen befinden sich u.a. entlang der Grundstücksgrenzen des im nördlichen Bereich des Plangebietes gelegenen und als Garten genutzten Grundstückes. Darüber hinaus befindet sich an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ein nach § 21 Landesnaturschutzgesetz Schleswig Holstein (LNatSchG SH) geschützter Knick. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Einzelbäume, die gemäß der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt sind. Auf den sonstigen im Plangebiet befindlichen Flächen hat sich größtenteils eine ruderale Staudenflur etabliert. Verein-

zelt kommen Gehölze vor. Das Gebiet ist vollständig eingezäunt, am Zaun sind Brombeergebüsche ausgebildet.

Der vorhandene Gebäude- und Gehölzbestand im Geltungsbereich bietet damit einen potenziellen Lebensraum für geschützte Brutvögel und Fledermäuse, für die die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG) gelten.

Nordwestlich grenzt das Plangebiet an einen Kinderballspielplatz, der auf privaten Flächen liegt. An der Grenze dieser Rasenfläche zum Plangebiet verläuft ein Zaun. Entlang des Zaunes sind einige jüngere und ältere Laubbäume vorhanden. Weiter in westliche Richtung schließt westlich der Grünfläche eine Kleingartenanlage an. Zur Kleingartenanlage und dem privaten Ballspielplatz auf der angrenzenden Freifläche führt von der Scharhörnstraße im Norden ein Fuß- und Radweg mit wassergebundener Decke.

Boden/ Altlastenverdacht

Im Plangebiet ist der Bodentyp Braunerde vorherrschend, der aber auch in Verbindung mit anderen Bodentypen wie Podsol, Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol auftritt.

Die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum wird für das Plangebiet als sehr gering (0 bis 100 mm) eingestuft, d.h. im effektiven Wurzelraum kann in niederschlagsreichen Zeiten weniger Wasser zurückgehalten und in niederschlagsarmen Zeiten weniger Wasser teilweise wieder bereitgestellt werden. Im Plangebiet liegen die Voraussetzungen für eine Niederschlagsversickerung sowie die Grundwasserneubildung vor[1].

Die durchgeführten Baugrundaufschlüsse haben ergeben, dass im Plangeltungsbereich unter der humosen Deckschicht primär mineralische Sande anstehen, die für eine Überbauung nach DIN 1054 generell ausreichende Tragfähigkeiten erwarten lassen.

Zur Einschätzung der Altlastensituation wurde eine gutachterliche historische Altlastenerkundung vom Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K vorgenommen (Stand: 05.03. 2017). Die historische Erkundung wurde erstellt, da aufgrund der Vornutzung eine Belastung der im Plangebiet vorhandenen Böden nicht auszuschließen war. Zur Verifizierung potentiell schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes wurde vom Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K. eine orientierende Untersuchung der Verdachtsflächen (Stand 27.03.2017) angefertigt.

Laut der historischen Erkundung gibt es keine konkreten Hinweise auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen umweltschädlichen Stoffen. Gefährdungen der Schutzgüter und schädliche Veränderungen des Bodens sind gegenwärtig nicht abzuleiten.

Gemäß der orientierenden Untersuchung können die anstehenden Böden nahezu im gesamten Plangebiet vor Ort verbleiben bzw. verwendet werden. Ausgenommen hiervon ist eine Teilfläche am nordwestlichen Rand des Plangebietes, für die vom Gutachter vorsorglich ein Oberbodenaustausch im Rahmen der Erschließungsarbeiten empfohlen wird.

Die Grundwasserverhältnisse werden durch die geplante Erschließungsmaßnahme nicht nennenswert beeinflusst. Gemäß der historischen Erkundung sind nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser nicht abzuleiten. Dies wird durch die orientierende Untersuchung bestätigt.

Gegen die Durchführung einer Regenwasserversickerung gemäß DWA-A138 im Baugebiet 05.42.00 Triftstraße bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

[1] Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen, Dipl-Ing. B. Palasis, Grundshagen, November 2016

Immissionsschutz

Auf das Plangebiet wirken die von den umliegenden Verkehrswegen, von der Bundesautobahn A 1 sowie von den umliegenden Erschließungsstraßen ausgehenden Lärmemissionen. Hinzu kommt die Lärmbelastung innerhalb des Plangebietes, die von den Gewerbeschulen in der Georg-Kerschensteiner-Straße ausgeht. Detaillierte Aussagen hierzu sind dem Umweltbericht sowie der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung[2] und der Verkehrsprognose[3] zu entnehmen.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die in das Plangebiet einbezogene Teilfläche der Triftstraße ist städtisches Eigentum, alle übrigen Grundstücke im Plangebiet befinden sich in Privateigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Die im Plangebiet gelegenen bebauten Grundstücksteile, die unmittelbar an die Triftstraße angrenzen, sind dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen. Die übrigen Flächen liegen planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan für den Planungsraum II (Stand 2004) sowie im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (Stand 2003) festgelegten baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Oberzentrums Lübeck.

In der Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung hat im Entwicklungskonzept für die Region Lübeck die Innenentwicklung (z.B. Reaktivierung von brach gefallenen Infrastrukturflächen) aus landschaftlichen und stadtwirtschaftlichen Gründen (z.B. Auslastung der vorhandenen Infrastruktur) Vorrang vor der Außenentwicklung, sofern Überlastungstendenzen vermieden und ausreichende Freiräume erhalten bleiben. Dabei sollen neue Bauflächen in Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungskernen (städtebauliche Abrundungen) ausgewiesen werden.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 05.42.00 verfolgte Entwicklung innenstadtnaher Wohnbauflächen durch die Nachnutzung brach gefallener Gärtnereiflächen steht somit im Einklang mit den Zielen der Landesplanung.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche und zu einem geringen Teil als Fläche für den Gemeinbedarf dar.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung von Wohnbauflächen bzw. Grünflächen kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt werden.

---

[2] Schalltechnische Untersuchung (Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr und durch die angrenzenden Gewerbeschulen; Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. V. Ziegler, Mölln, 04.11.2016

[3] Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße", urbanus GbR, Lübeck, 18.10.2016/ 21.03.2017

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Im ISEK 2010 sind für den Stadtteil St. Lorenz Nord folgende Handlungsempfehlungen aufgeführt, die für das Plangebiet relevant sind:

- "Entwicklung identitätsstiftender Treffpunkte für die Wohnorte des Stadtteils" (ISEK, S. 58, Themen)
- "Gestaltung des öffentlichen Raums als Wohnumfeld und Ertüchtigen des Landschaftsraums, der Grünflächen, ...", (ISEK, S. 58, Themen)
- "Betreuungsangebote für Kinder- und Jugendliche, Treffpunkte sowie Ansprechpersonen in den Bezirken", (ISEK, S. 58, Themen)
- zusätzlicher Bedarf an Kinderspielplätzen in St-Lorenz-Nord (ISEK, S. 113).
- Schaffung und Sicherung öffentlicher Wege und Grünzüge durch die Kleingärten (ISEK, S. 59).

Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für den Bau von Geschosswohnungen und Reihenhäusern geschaffen werden, sodass Wohnraum für unterschiedliche Zielgruppen entstehen kann. Hinsichtlich der Gestaltung des nah gelegenen Wohnumfeldes setzt der Bebauungsplan einen zentral im Plangebiet gelegenen Grünzug fest, der sowohl für die Anwohner innerhalb des Gebietes als auch für die Allgemeinheit genutzt werden kann. Darüber hinaus ist ein Kinderspielplatz Bestandteil des Konzeptes. Der Bebauungsplan nimmt somit die für den Stadtteil im ISEK 2010 enthaltenen Handlungsempfehlungen auf.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck[4]

Im Plan 18.1c–4 „Entwicklung - Entwicklungskonzept“ für den Bereich Zentrum des Landschaftsplanes sind für das Plangebiet folgende Maßnahmen dargestellt: Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen, Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten / Altablagerungen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Ziele dargestellt.

Der Teillandschaftsplan „St. Lorenz Nord / Vorwerk" stellt das Plangebiet als Naturerlebnisraum dar. Den Anforderungen der Naturerholung soll durch eine grüngesäumte Wegeverbindung in den westlich angrenzenden Grünraum Rechnung getragen werden.

3.5 Wohnraumentwicklung in der Hansestadt Lübeck

Das Wohnungsmarktkonzept 2013 der Hansestadt Lübeck bildet eine strategische Grundlage für die Wohnraumentwicklung in der Hansestadt Lübeck bis zum Jahr 2025.

Der jährlich erscheinende Wohnungsmarktbericht - zuletzt 2016[5] - aktualisiert die Kerndaten des Wohnungsmarktkonzeptes 2013 und dient als Entscheidungshilfe für die zukünftige Wohnungsbauentwicklung.

Hier wird festgestellt, dass in der Hansestadt Lübeck seit 2009 ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum zu verzeichnen ist. Laut Prognose wird die Bevölkerung bis 2025 voraussichtlich um ca. 7.500 auf 223.300 Einwohner zunehmen.

Die Zahl der Haushalte wird analog zur Bevölkerungsentwicklung zunehmen. So steigt diese bis zum Jahr 2025 voraussichtlich um 3.850 auf 123.100 Haushalte. Die Zahl der zusätzli-

[4] Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck, Stand: 04.03.2008
[5] Hansestadt Lübeck, Wohnungsmarktbericht 2016

chen Haushalte, ergänzt um eine Fluktuationsreserve von 2,2%, ist die Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Wohneinheiten.

Der Wohnungsbestand wird nicht zur Befriedigung der künftigen Nachfrage ausreichen. Der voraussichtliche Bedarf für zusätzliche Wohneinheiten wird sich bis 2025 auf ca. 3.900 Wohneinheiten (WE) belaufen. Die nachgefragten Anteile aus den Segmenten der Einfamilienhäuser (EFH) und des Geschosswohnungsbaus (GWB) können methodisch nicht klar prognostiziert werden, sodass das zzt. vorhandene Verhältnis von 1:3 für Einfamilienhäuser zu Geschosswohnungen angenommen wird, das dann einem Bedarf von ca. 1.300 EFH und ca. 2.600 GWB für die Gesamtstadt entsprechen würde.

Die im Wohnungsmarktbericht errechneten theoretisch vorhandenen Potenziale für EFH und GWB belaufen sich auf die folgenden geschätzten möglichen Wohneinheiten: ca. 1.400 als EFH und ca. 3.600 im GWB, für deren Errichtung ausreichend Flächenpotenziale im Stadtgebiet rein rechnerisch vorhanden sind. Allerdings muss die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass einzelne Flächen aufgrund von Problemen im Verfahren der Bauflächenentwicklung nicht realisiert werden können.

Der Wohnungsmarktbericht 2016 formuliert für das Gebiet Triftstraße folgendes Ziel ("5. Wohnbauflächen in der Hansestadt Lübeck"):

- B8 Triftstraße: mittelfristig bebaubare Flächen, 23 EFH/ 27 GWB).

Mit diesen Werten ist das Plangebiet in die Gesamtkalkulation der künftigen Wohneinheiten in der Hansestadt Lübeck eingegangen. Mit der vorliegenden Planung kann die angegebene Wohnungsanzahl für Geschosswohnungsbauten übertroffen werden; die Anzahl der Einfamilienhäuser wird hingegen mit der vorliegenden Planung nicht erreicht.

3.6 Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030

Die Hansestadt Lübeck hat mit dem Konzept "Lübeck 2030" im Rahmen einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung Suchräume für Wohn- und Gewerbeflächen, teilweise mit einer gekoppelten Freiraumentwicklung vorgelegt. Das vorliegende Plangebiet ist unter dem Namen "Triftstraße" in Kategorie 1 eingestuft.

Dies bedeutet, dass das Plangebiet aufgrund seiner Zuordnung zur Kategorie 1 von weiteren konkurrierenden Nutzungen freigehalten wird. Bestehende Nutzungskonkurrenzen sind nicht vorhanden.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Wiedernutzung einer brachliegenden und vormals als Gärtnerei genutzten Fläche. Insgesamt sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 05.42.00 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von viergeschossigen Geschosswohngebäuden sowie zweigeschossigen Reihen- sowie Einzelhäuser geschaffen werden. Für die Grundstücke Triftstraße Nr. 21 und 23, die bereits mit Wohnhäusern bebaut und als solche genutzt sind, soll eine Bebauung in der zweiten Reihe ermöglicht werden. Darüber hinaus soll im Plangebiet eine durch Grünflächen verlaufende Wegeverbindung geschaffen werden, die die Triftstraße mit dem westlich gelegenen Frei- und Grünraum verbindet. Im Plangebiet soll außerdem ein Spielplatz hergestellt werden, der neben den künftigen Anwohnern auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen soll.

4.1 Städtebauliches Konzept

Das der Bebauungsplanung zugrunde liegende städtebauliche Konzept ist dem Plananhang der Begründung beigefügt (siehe Anhang 1). Im Plangebiet sind im Einzelnen folgende Nutzungen geplant:

- Geschosswohnungsbauten, Reihenhäuser sowie Einzel- oder Doppelhäuser im Rahmen eines Allgemeinen Wohngebietes,
- private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage",
- private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz",
- öffentliche Verkehrsflächen mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen,
- Geh- und Radweg bzw. Gehweg innerhalb der Parkanlage und
- Parkplätze innerhalb der Verkehrsfläche.

Die Entwicklung des Plangebietes erfolgt insgesamt durch einen Vorhabenträger.

Das erarbeitete städtebauliche Konzept sieht innerhalb des Plangebietes eine kompakte Bebauung mit Geschosswohnungsbauten im nördlich Teilbereich und unmittelbar an der Triftstraße vor. Im südlichen Bereich ist eine Reihenhauszeile im Übergang zur kleinteiligen Wohnbebauung an der Georg-Kerschensteiner-Straße geplant. Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen der bestehenden Gebäude Triftstraße 21 und 23 sieht das städtebauliche Konzept zwei Einzel- oder Doppelhäuser vor. Im Südwesten des Plangebietes ist eine private Grünfläche mit einem Kinderspielplatz geplant, der sowohl den Anwohnern als auch der öffentlichen Nutzung dienen soll. Erschlossen wird das Plangebiet durch eine Stichstraße. Parallel zu dieser Erschließungsstraße ist eine Grünverbindung mit einem gemeinsamen Weg für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen. Der Geh- und Radweg wird über das Plangebiet hinaus weitergeführt und bindet an den Grünzug "Lohmühle und Struckbachtal" mit seinem Wegesystem an.

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist eine Bebauung mit bis zu vier Vollgeschossen geplant. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches ist im Übergang zur zweigeschossigen Bebauung an der Georg-Kerschensteiner-Straße eine zweigeschossige Reihenhauszeile geplant. Parallel zur Triftstraße ist anstelle der vorhandenen Bebauung ein dreigeschossiges Wohngebäude vorgesehen.

In den vier Mehrfamilienhäusern sind nach den Plänen des Bauherrn insgesamt ca. 116 Wohneinheiten (v.a. 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen) mit einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von ca. 70 m² geplant. Darüber hinaus sollen eine Reihenhauszeile mit 8 Reihenhäusern und zwei Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser entstehen. Somit ergeben sich für das gesamte Plangebiet ca. 128 Wohneinheiten.

Die Anbindung des Plangebietes an das vorhandene Straßennetz und die Erschließung der Baugrundstücke soll über eine Stichstraße erfolgen, die zwischen den Grundstücken Triftstraße 19 und 21 an die Triftstraße anschließt. Am westlichen Ende der Stichstraße ist eine Wendeanlage vorgesehen, die von 3-achsigen Müllfahrzeugen und Lkw in entsprechender Größe befahren werden kann.

Für die auf den rückwärtigen Grundstücksteilen der Grundstücke Triftstraße 21 und 23 in zweiter Reihe geplante Bebauung ist keine Anbindung über die neue Erschließungsstraße erforderlich, da die Grundstücke direkt an die Triftstraße angebunden sind und hierüber angefahren werden können. Neben einer privatrechtlichen Sicherung ist auch eine öffentlich-rechtliche Sicherung vorzunehmen, was im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Die öffentlich-rechtliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer Baulast.

Garagen/ Stellplätze sollen innerhalb des Plangebietes in ausreichender Anzahl auf den Grundstücken errichtet werden. Dem Bebauungskonzept liegt, wie in vergleichbaren Gebieten üblich, der Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je geplanter Wohneinheit zugrunde.

Für die Geschosswohnungsbauten (auch an der Triftstraße) ist die Unterbringung der notwendigen Stellplätze unter den Häusern in einer Tiefgarage nördlich der Erschließungsstraße geplant.

Für die Reihenhauszeile soll die Unterbringung der Stellplätze/ Carports auf einer Gemeinschaftsfläche erfolgen.

Öffentliche Parkplätze für Besucher sind an der Wendeanlage sowie straßenbegleitend parallel zur Fahrbahn der neuen Erschließungsstraße vorgesehen. Bei bis zu 26 öffentlichen Parkplätzen wird ein 20%-Anteil erreicht (1 Stpl. je 5 WE)

Die Freiraumplanung soll vorhandene Gehölzbestände berücksichtigen, soweit ein Erhalt mit der geplanten Bebauung und Erschließung vereinbar ist. Geplant ist eine öffentliche Durchwegung des Plangebietes zwischen Triftstraße und Scharhörnstraße für Fußgänger und Radfahrer in den geplanten Grünzügen.

Ein privater Spielplatz ist in der Grünfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes vorgesehen. Dieser auf privatem Grund herzustellende und zu betreibende Spielplatz soll für alle Kinder, also sowohl für Anwohner als auch die Allgemeinheit zugänglich sein. Ausstattung, Nutzung und Instandhaltung des Spielplatzes werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Hansestadt Lübeck geregelt werden. Es besteht die Zielsetzung, sowohl für Kinder bis 6 Jahre, als auch für Kinder der Altersgruppe 6 - 12 Jahre ansprechende Spielbereiche zu schaffen. Errichtung und Instandhaltung obliegen dem Vorhabenträger bzw. seinem Rechtsnachfolger.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche ca. 1,95 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Plangebietes gliedern sich wie folgt auf:

Art der Flächennutzung	**Flächengröße in m²**	
Baugebietsfläche		**11.726**
- WA 1	7.238	
- WA 2	1.173	
- WA 3	2.183	
- WA 4	1.132	
Ver- und Entsorgung		**25**
- Abwasserpumpwerk	25	
Verkehrsflächen		**2.055**
Straßenverkehrsfläche (Triftstraße)	386	

Art der Flächennutzung	Flächengröße in m²	
Verkehrsberuhigter Bereich (Planstraße A)	1.669	
Grünflächen		**5.737**
private Grünflächen "Parkanlage"	5.131	
private Grünfläche "Spielplatz"	606	
Fläche des Plangebietes		**19.543 m² ≈ 1,95 ha**

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der angestrebten Entwicklung des Plangebietes als Wohnquartier werden sämtliche Baugrundstücke im Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Aufgrund der Lage des Plangebietes in einem Blockinnenbereich und den damit verbundenen fehlenden Erschließungsvoraussetzungen in einem verkehrsberuhigten Bereich werden die ansonsten in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

Abseits der Triftstraße (in den Teilgebieten WA 2, WA 3 und WA 4) werden darüber hinaus Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke zur Schaffung eines ruhigen Wohnquartiers ausgeschlossen. Ferner können in den vorgenannten Teilgebieten aus den gleichen Gründen nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Räume für freie Berufe nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen kein wesentlicher Besucherverkehr ausgeht.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet lässt sich hinsichtlich seiner baulichen Struktur in vier Bereiche gliedern. Während in den Teilgebieten WA 1 und WA 4 Geschosswohnungsbauten entstehen sollen, werden im Teilgebiet WA 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zweigeschossige Wohngebäude und im Teilgebiet WA 3 für die Errichtung einer zweigeschossigen Reihenhausbebauung geschaffen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß sowie die maximal zulässigen Grundfläche (GR) bzw. einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) begrenzt. Wo im Bebauungsplan enge Baukörperfestsetzungen vorgenommen werden (im WA 1), ergibt sich die zulässige Grundfläche aus der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche (siehe textl. Festsetzung 2.1). Um eine je nach Geschossigkeit und Bauweise geordnete Höhenentwicklung der Gebäude innerhalb der einzelnen Teilgebiete sicherzustellen, setzt der Bebauungsplan maximale Gebäudehöhen fest, die sich darüber hinaus am baulichen Bestand der Umgebung orientieren. Für die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäude-

höhe wird vom Erhalt der vorhandenen Geländehöhenlage ausgegangen und entsprechende Höhenpunkte als Bezugshöhen festgesetzt.

In Anlehnung an die Bebauung in der näheren Umgebung wird im Teilgebiet WA 1 die Anzahl der Vollgeschosse auf vier Vollgeschosse begrenzt, wobei die obersten Geschosse in Anlehnung an die Dachgeschosse der nördlich angrenzenden Zeilenbebauung als Staffelgeschosse auszubilden sind (siehe textl. Festsetzung 8.1). Die Abstaffelung der westlichen Gebäudezeile von 4 Vollgeschossen im Norden auf bis 2 Vollgeschosse im Süden trägt Lärmschutzanforderungen Rechnung (siehe 5.2.5). Die sich aus der überbaubaren Grundstücksfläche ergebende zulässige Grundfläche entspricht im Teilgebiet WA 1 einer GRZ von unter 0,3.

In den Teilgebieten WA 2 und WA 3 ist die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei beschränkt. Im Bereich des WA 2 setzt der Bebauungsplan eine GRZ von 0,4 fest, die für eine Einzelhausbebauung vergleichsweise groß erscheint, jedoch der geringen Fläche der überplanten rückwärtigen Grundstücksteile (als Bezugsgröße für die GRZ-Bestimmung) Rechnung trägt. Im Teilgebiet WA 3 ist eine Gesamtgröße der maximal zulässigen Grundfläche festgesetzt, was einer GRZ von ca. 0,33 entspricht.

Als klare Raumkante und in der Flucht der bestehenden Bebauung an der Triftstraße setzt der Bebauungsplan im WA 4 eine dreigeschossige Bebauung auf einer maximal zulässigen Grundfläche von 370 m² fest. Dies entspricht einer GRZ von ca. 0,33.

Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO generell mögliche Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 50% durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie durch Gebäudeteile unterhalb der Geländeoberfläche reicht im Teilgebiet WA 1 nicht aus, um die dort vorgesehenen Tiefgaragen, privaten Erschließungswege und sonstigen benötigte Nebenanlagen wie Müllsammelplätze realisieren zu können. Insofern werden für dieses Teilgebiet weitergehende Überschreitungen der zulässigen GR um bis zu 80 % zugelassen. Ähnlich wird im WA 3 verfahren; hier wird für die Anlage von Sammelstellplätzen, Erschließungswegen und sonstige Nebenanlagen eine Überschreitung der zulässigen GR um bis zu 70 % zugelassen.

5.2.3 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Gemäß städtebaulichem Konzept werden im Bereich der Zeilenbebauung (WA 1) oberirdische Stellplätze und Garagen ausgeschlossen, sodass die Freiflächen zwischen den Zeilenbauten weitestgehend als wohnungszugehörige Grünflächen angelegt und genutzt werden können. Für die ausschließlich zulässige Unterbringung von Stellplätzen in Tiefgaragen setzt der Bebauungsplan über die Baugrenzen der Baukörperfestsetzung hinaus Flächen für die Tiefgarage fest, sodass hier Stellplätze in ausreichendem Umfang (siehe unten) nachgewiesen werden können. Die Tiefgaragenflächen sind mit einer ausreichenden Erdschicht abzudecken und zu begrünen (siehe textl. Festsetzung 6.8).

Für den Bereich der Reihenhausbebauung ist eine gemeinsame Stellplatzanlage vorgesehen, sodass das Straßenbild der parallel zur Straße orientierten Reihenhauszeile nicht durch dicht an dicht abgestellte Kfz geprägt wird, sondern stattdessen die Anlage begrünter Vorgärten ermöglicht wird. Dementsprechend sind im WA 3 oberirdische Stellplätze nur auf der hierfür festgesetzten Fläche für eine Gemeinschaftsstellplatzanlage zulässig. Die Stellplätze können auch als Carports überdacht werden; die Errichtung von Garagen ist hingegen unzulässig.

Für die Dimensionierung der Tiefgarage im WA 1, die auch die Stellplätze für das Teilgebiet WA 4 aufnehmen soll, wird ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 1 Wohneinheit zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die Sammelstellplatzanlage im Teilgebiet WA 3.

5.2.4 Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mittels Baugrenzen festgesetzt. Zur Sicherung einer Nord-Süd-Zeilenbebauung im Norden (WA 1) sowie einer Reihenhausbebauung im Süden des Plangebietes (WA 3) wird eine am Bebauungskonzept orientierte Baukörperfestsetzung vorgenommen. Die Baugrenzen berücksichtigen eine Tiefe von 14 m. In den Teilgebiet WA 1 und WA 4 lässt der Bebauungsplan Überschreitungen der Baugrenze durch Vorbauten (um bis zu 2,5 m) und Balkone (um bis zu 2,0 m) ausdrücklich zu, da der geplante Umfang der Überschreitungen in Anzahl und Tiefe über das ansonsten übliche Maß hinausgehen.

Im Teilgebiet WA 2 sichert die Festsetzung der offenen Bauweise im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO die Realisierung von Einzelhäusern. Die ausschließliche Zulässigkeit von Hausgruppen im WA 3 sichert die angestrebte Errichtung von Reihenhäusern.

5.2.5 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Auf das Plangebiet wirken verschiedene Lärmimmissionen, die von unterschiedlichen Lärmquellen ausgehen. Dementsprechend wurde eine schalltechnische Untersuchung[6] zu folgenden Belangen des Immissionsschutzes erstellt:

- Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes,
- Auswirkungen der Verkehrserzeugung durch das Plangebiet auf die Umgebung und
- Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes durch die Werkstätten der südwestlich gelegenen Gewerbeschulen.

Zu den Verkehrslärmimmissionen, die auf das Plangebiet wirken, wird festgestellt, dass in einigen Teilbereichen der Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete tags (an den Gebäudefassaden im östlichen Plangebiet partiell im WA 1 sowie in den Teilgebieten WA 2 - WA 4) und in einem Teilbereich sogar der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten werden (im WA 4 an den östlichen, südlichen und nördlichen Gebäudeseiten).

Am Tag wird der für allgemeine Wohngebiete geltende Orientierungswert des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) in der Immissionshöhe 2m für ebenerdige Außenwohnbereiche (Terrassen) in den Teilgebieten WA 1 - WA 3 vollständig sowie im Teilgebiet WA 4 an der von der Triftstraße abgeschirmten westlichen Gebäudeseite eingehalten. An den im städtebaulichen Konzept dargestellten Balkonen an der Westseite der Häuser im Teilgebiet WA 1 sowie an der Westseite des Gebäudes im Teilgebiet WA 4 wird der Orientierungswert von 55 dB(A) tags mit Berücksichtigung der Eigenabschirmung der Baukörper eingehalten. Dies gilt auch im Obergeschoss an der Südseite der Reihenhauszeile im Teilgebiet WA 3. Terrassen und Balkone sind in den Teilgebieten WA 1 - WA 3 sowie an der Westseite des Gebäudes im Teilgebiet WA 4 aufgrund der Gebäudeabschirmungen ausreichend geschützt.

---

[6] "Gutachten Nr. 16-06-2 Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.42.00 "Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße" der Hansestadt Lübeck", Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 04.11.2016

In der Nacht wird der Orientierungswert von 45 dB(A) für allgemeine Wohngebiete im Plangebiet aufgrund der von der westlich des Plangebietes gelegenen Autobahn A1 bei Mitwind einwirkenden Lärmimmissionen größtenteils überschritten, der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV jedoch analog zum Tag nur in einem kleinen Teil des WA 4. Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte und Immissionsgrenzwerte ist die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen für Teilbereiche erforderlich (für die östlichen, südlichen und nördlichen Gebäudeseiten im Teilgebiet WA 4: Lärmpegelbereich IV i. V. m. schalldämmenden Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer). Alternativ können die Schlaf- und Kinderzimmerräume auf der von der Straße abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Für die Westseite des Gebäudes im WA 4 sowie für alle Gebäudeseiten in den Teilgebieten WA 1 - WA 3 wird der Lärmpegelbereich III festgesetzt.

Da die Orientierungswerte der DIN 18005 auf den Außenwohnbereichen sämtlicher Bauvorhaben eingehalten werden können, die Überschreitungen der WA-Orientierungswerte tags nie an allen Gebäudeseiten auftreten und nachts ein hinreichender Schallschutz durch schallgedämmte Lüfter erreicht werden kann, stehen die partiellen Überschreitungen der Orientierungswerte der Entwicklung eines Wohngebietes nicht grundsätzlich entgegen und können in Abwägung mit anderen Belangen (insbesondere der Schaffung von benötigtem Wohnraum) vertretbar in Kauf genommen werden.

Zu den Auswirkungen der Mehrverkehre aufgrund der geplanten Wohnbebauung ist festzustellen, dass die Verkehrszunahmen in der Triftstraße sowie der Neu-Verkehr auf der Planstraße einschließlich Parkplatz keine Lärmimmissionskonflikte auslösen.

Die aktuell bestehenden Lärmimmissionen, die aufgrund des Werkstattbetriebes der Gewerbeschulen (Außenflächen Bauhalle und Gewächshaus mit Sägen, Hämmern, Fräsen, Anliefern; Bereich Fahrzeugtechnik mit werkstattüblichem Betrieb und Parkbewegungen, Pausenaufenthalt außen bis zu 100 Schülern) auf das Plangebiet wirken, sind ermittelt und werden in der Planung entsprechend berücksichtigt. Die Anordnung der Baufelder wurde unter diesem Gesichtspunkt gegenüber vorausgehenden Vorplanungen verändert (Verzicht auf eine Bebauung im Südwesten des Plangebietes), sodass den Belangen des Schallschutzes bezüglich der von den Gewerbeschulen ausgehenden Lärmimmissionen ausreichend Rechnung getragen wird. Die Immissionsanforderungen der TA Lärm werden eingehalten, sodass sich für die Gewerbeschulen auch zukünftig keine Einschränkungen ergeben werden

Ausgehend von der Ermittlung der Bestandssituation und unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung und der Annahme, dass die Immissionsrichtwerte dort eingehalten werden, ist im Gutachten ein worst-case-Szenario entwickelt worden. Aufgrund der ermittelten Lärmbelastungen im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches, hält die geplante Wohnbebauung einen ausreichenden Mindestabstand zu den Lärmquellen im Bereich der Gewerbeschulen ein. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Gewerbeschulen keine Nutzungseinschränkungen gegenüber der Bestandssituation haben wird. Umgekehrt kann demnach auch nicht von einem höheren Nutzungsumfang der Gewerbeschulen ausgegangen werden, da dies sonst bereits heute zu Konfliktsituationen führen würde.

5.3 Erschließung

5.3.1 Öffentliche Verkehrsflächen und Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogenen Teile der Triftstraße werden entsprechend ihrer verkehrlichen Funktion als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Auf eine Erweiterung der Straßenverkehrsfläche zur Anlage eines Fahrgastunterstandes

konnte verzichtet werden, da der Unterstand auf Höhe der Bushaltestelle auf Flächen des Grundstücks Triftstraße 17/19 errichtet werden kann; die Sicherung erfolgt über einen Gestattungsvertrag.

Die geplante Erschließungsstraße mit Wendeanlage soll als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt werden. Der Bebauungsplan setzt die Planstraße als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen“ fest. Die Festsetzung ermöglicht gleichermaßen die spätere straßenverkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs wie auch einer Tempo-30-Zone. Mit der Querschnittsbreite von 6,55 m ist der Begegnungsfall Lkw-Pkw berücksichtigt (siehe. Bild 17 RASt 06). Die Wendeanlage am westlichen Ende der Planstraße ist so dimensioniert, dass hier dreiachsige Müllfahrzeuge ohne Zurücksetzen wenden können.

Weiterhin ist innerhalb der fahrbahnbegleitenden privaten Grünfläche ein separater Geh- und Radweg vorgesehen, der durch die Eintragung von Geh- und Fahrrechten dauerhaft gesichert wird. Der Fuß- und Radweg wird über das Plangebiet hinaus fortgesetzt werden und somit eine Anbindung an den westlich angrenzenden Grünzug erhalten. Das Nutzungsrecht für den Weg wird vertraglich gesichert werden.

Die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Wohngebietes im Plangebiet wurden ermittelt und abgeschätzt[7]. Im Ergebnis der Betrachtungen werden für die Triftstraße künftig Gesamtbelegungen von etwa 6.400 Kfz/24 DTV prognostiziert, die sich weiter im Rahmen einer Haupterschließungsstraße bewegen. Durch die Zusatzverkehre des geplanten Wohngebietes werden in der Triftstraße auch auf den direkt angrenzenden Streckenabschnitten und Knoten keine Verkehrsprobleme erwartet. Auch am Knoten Triftstraße/ Schwartauer Allee haben die aktuellen Verkehrserhebungen ergeben, dass die vorhandenen Verkehrsflächen in Verbindung mit der vorhandenen Fußgänger-Lichtsignalanlage ausreichend dimensioniert sind, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen.

5.3.2 Stellplätze/ Fahrradstellplätze und öffentliche Parkplätze

Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes in ausreichender Anzahl auf dem eigenen Grundstück zu errichten. Dem Bebauungskonzept liegt, wie in vergleichbaren Wohngebieten üblich, ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 1 geplante Wohneinheit zugrunde.

Für die Geschosswohnungsbauten (WA 1 und WA 4) ist die Unterbringung des ruhenden Verkehrs komplett unterirdisch in einer Tiefgarage nördlich der Erschließungsstraße im Bereich des WA 1 geplant, was sich sehr positiv auf die Qualität der Außenbereiche innerhalb des Plangebietes auswirken wird. Für die Baugebiete WA 1 und WA 4 trifft der Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen. Darüber hinaus ist nicht vorgesehen, im WA 4 Stellplätze zu schaffen, da der Bedarf in der Tiefgarage im WA 1 realisieren werden soll.

Im Teilgebiet WA 2 sind Stellplätze in ausreichender Anzahl auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten.

Im Teilgebiet WA 3 sind Stellplätze/ offene Garagen auf einer Gemeinschaftsfläche westlich der geplanten Wohngebäude vorgesehen.

Darüber hinaus sind innerhalb der Planstraße öffentliche Parkplätze wechselseitig parallel zur Fahrtrichtung sowie im Bereich des Wendehammers in Senkrechtaufstellung vorgese-

[7] "Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße", ausgearbeitet von urbanus GbR, Lübeck, 18.10.2016, 21.03.2017

hen. Da die konkrete Anordnung der Parkplatzflächen mit der Erschließungsplanung vorgenommen wird, erfolgt im Bebauungsplan lediglich eine Darstellung ohne Normcharakter.

Fahrradstellplätze/ Abstellanlagen für Fahrräder sind gemäß § 50 LBauO S-H zu errichten. Die Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der tatsächlich zu erwartenden Fahrräder der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Auf den privaten Grundstücken innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind Fahrradabstellplätze und Abstellmöglichkeiten zulässig. Planungsrechtlich sind diese i.S. einer Nebenanlage auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Anordnung sowie die Lage von Fahrradabstellmöglichkeiten sind in der konkreten Objektplanung vorzunehmen und daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5.4 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet sind sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtung erstmalig herzustellen.

Zur Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers setzt der Bebauungsplan eine Fläche für ein aufgrund der Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes erforderliches Abwasserpumpwerk fest. Darüber hinaus können Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebietes mit Energie und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes sind durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz und eine entsprechende Erweiterung des Leitungsnetzes der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten.

Schmutzwasserentsorgung

Die Höhenentwicklung des Geländes ist zu beachten. Da eine Aufschüttung des Geländes nicht in Erwägung gezogen wird, wird eine Fläche für ein Abwasserpumpwerk westlich der Wendeanlage festgesetzt. Für die Ableitung des Schmutzwassers können grundsätzlich zwei Varianten für die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers in Betracht gezogen werden:

- Anbindung an den Mischwasserkanal in der Triftstraße mit Leitungsführung im Verlauf der Planstraße oder
- Ableitung in westliche Richtung und Anbindung an einen Schmutzwasserkanal in der Scharhörnstraße, was jedoch die Gestattung und Sicherung der Querung des Nachbargrundstückes voraussetzt. Für eine mögliche Leitungsführung im Plangebiet ist die Sicherung eines entsprechenden Leitungsrechtes vorgesehen, welches das Betreten und Befahren der betreffenden Fläche durch die Leitungsträger zum Zwecke der Verlegung und Unterhaltung von Leitungen einschließt.

Mit dem Bebauungsplan werden für beide Varianten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Bei einer Ableitung des Schmutzwassers in den Mischwasserkanal in der Triftstraße ist eine weitere Gewässerbelastung nachweislich auszuschließen. Seitens des Vorhabenträgers wird im Einvernehmen mit den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck die Entsorgung des Schmutzwassers in den Schmutzwasserkanal in der Scharhörnstraße vorgenommen. Der dazu zwischen dem Erbbauberechtigten der westlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke und den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck abzuschließende Gestattungsvertrag über die Verlegung der Druckrohrleitung in dem geplanten Geh- und Radweg wurde bereits geschlossen. Damit ist der Anschluss im Bereich

der Scharhörnstraße für die Dauer des Erbbaurechts bis zum Jahr 2060 vertraglich vereinbart. Nach dem Ausbau des Trennsystems im Bereich der Triftstraße kann dort angeschlossen werden. Die konkrete Ausführung wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt und vertraglich gesichert.

Niederschlagswasserableitung

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dabei ist der Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich Vorrang zu gewähren.

Unter diesem Aspekt wurden entsprechende Möglichkeiten für die Niederschlagsversickerung innerhalb des Plangebietes untersucht[8]. Eine Regenwasserversickerung innerhalb des Plangebietes ist demnach möglich.

Das Niederschlagswasser, welches auf den versiegelten Flächen im Plangebiet anfällt, ist auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, zu versickern bzw. wird innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünfläche versickert[9]. Das Entwässerungskonzept zur Niederschlagswasserversickerung sieht die Versickerung wie folgt vor:

Straßenentwässerung:

- Rigolenversickerung mit Füllkörpern innerhalb der Straßenverkehrsfläche,
- abschnittsweise Anordnung in Bereichen mit Straßeneinläufen und
- für den Wendehammer sind einreihige Füllkörperrigolen vorzusehen.

Gebäudeentwässerung:

- Die Tiefgaragen können aufgrund ihrer 40 cm mächtigen Überdeckung unberücksichtigt bleiben. Die Tiefgaragenrampe ist mit einer geeigneten Anlage zu entwässern.
- WA1: Die Entwässerung soll über Versickerungsschächte erfolgen, wobei je Gebäude zwei Schächte zu erforderlich werden.
- WA 2, WA 3, WA 4: Errichtung konventioneller Rohr-Rigolen-Systeme (Kiessandrigole).

Für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck gemäß § 8 WHG zu stellen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Notüberlauf

Zur Regenwasserrückhaltung für Notüberläufe können Teilflächen innerhalb der privaten Grünflächen als temporär wasserführende Flächen angelegt werden.

Brandschutz/ Löschwasser

Die Feuerwehr erreicht die Baugrundstücke des Plangebietes über die festgesetzte öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Der Löschwasserbedarf ist nach DVGW-W Arbeitsblatt 405 zu dimensionieren und für die Dauer von mind. 2 Stunden zu sichern. Innerhalb des Plangebietes wird es aufgrund der

[8] Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen, Dipl-Ing. B. Palasis, Grundshagen, November 2016;
[9] Entwässerungskonzept, Dipl-Ing. B. Palasis, Grundshagen, 02.03.2017

vorgesehenen Geschosswohnbauten erforderlich eine Löschwassermenge von 96 m³ / h für die Dauer von zwei Stunden im Grundschutz vorzuhalten. Die Versorgung des Gebietes mit ausreichend Löschwasser wird über das bestehende Leitungsnetz der netz.Lübeck. Die erforderliche Löschwassermenge wird demnach über einen im Bereich der geplanten Wendeanlage vorgesehenen Unterflurhydranten sowie über weitere bereits (in einem Umkreis von 300m) an der Triftstraße vorhandene Hydranten sichergestellt.

Energie

Die Stromversorgung soll durch die Anbindung an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz und entsprechende Erweiterung sichergestellt werden.

Ein Gasanschluss könnte durch die Anbindung an das örtliche vorhandene Versorgungsnetz und entsprechende Erweiterung vorgenommen werden. Alternativ wird jedoch ein Anschluss an das Fernwärmenetz bevorzugt, was über eine bestehende Fernwärmeleitung innerhalb der Triftstraße ermöglicht werden kann.

Telekommunikation

Für das Plangebiet soll der Anschluss an das bereits vorhandene Telekommunikationsnetz bzw. durch eine entsprechende Erweiterung des Leitungsnetzes erfolgen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem damit beauftragten Entsorgungsunternehmen entsprechend der gültigen Abfallsatzung. Die Standorte der Abfallbehälter sind so zu wählen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet werden kann. Die Standorte sind im Rahmen der Objektplanung festzulegen und daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5.5 Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsbindungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf den privaten Flächen werden gemäß des städtebaulichen Konzeptes großzügige Grünflächen als private Parkanlage festgesetzt. Ebenso wird ein Kinderspielplatz eingebettet und festgesetzt. Somit wird die gemäß Teillandschaftsplan vorgesehene "grüne" Durchwegung planungsrechtlich vorbereitet bzw. gesichert.

Die Pflanz- und Erhaltungsgebote beziehen sich auf die als private Grünfläche festgesetzten Flächen und sowie auf die Teilgebiete WA 1, WA 3 und WA 4. Für die Anpflanzungen innerhalb dieser Grünflächen werden als Pflanzarten nur einheimische und standortgerechte Gehölze festgesetzt. Dadurch sollen Lebensräume für wildlebende Tier - und Pflanzenarten geschaffen werden, die nicht nur die Grundlage für Naturerholung und Naturerleben darstellen, sondern auch zur Erweiterung eines zusammenhängenden Grünzuges im Siedlungsbereich beitragen. Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Erhaltungsgebot ist der bestehende Bewuchs zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzten.

5.6 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 m² intensiv genutzter Grünlandfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 m²) auf Flächen des Ökokontos „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente (auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen) den Teilgebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 und den Erschließungsflächen (Planstraße und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet.

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Baumbestand sind außerhalb des Plangebietes auf der Halbinsel Kaninchenberg auf dem Flurstück 72 in der Flur 16 der Gemarkung Schlutup 12 weitere Ausgleichspflanzungen umzusetzen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen.

Ergänzend zur Zuordnungsfestsetzung wird die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. In diesem wird u.a. festgelegt, dass die Standorte für die Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangebietes im Zuge der Planung der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

5.7 Gestaltung

Im Hinblick auf ein städtebaulich ansprechendes Erscheinungsbild trifft der Bebauungsplan einzelne Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Abs. 1 LBO S-H.

Insbesondere werden einige grundlegende Festsetzungen getroffen für:

- Dächer
- Fassaden sowie
- sonstige Anlagen, wie Werbeanlagen, Warenautomaten.

Für die Geschosswohnungsbauten und Reihenhäuser in den Baugebieten WA 1, 3 und 4 ist eine moderne, zeitgenössische Bebauung vorgesehen (Flachdach, Pultdach). Die Festsetzung eines Staffelgeschosses beinhaltet den deutlichen Rücksprung der Fassaden des jeweils obersten Geschosses eines Gebäudes, wodurch die Höhenentwicklung und Massivität der Baukörper optisch abgemildert wird. Die Staffelgeschosse sind mit Flach- oder flach geneigten Dächern auszuführen. Für die Gestaltung der Dachflächen setzt der Bebauungsplan ein Spektrum an Farben und Materialen fest, um ein harmonisches, auf einander abgestimmtes Siedlungsbild zu schaffen. Der Bebauungsplan ermöglicht dabei auch die Anlage von Gründächern, setzt diese aber nicht zwingend fest.

Für die angestrebte kleinteilige Bebauung auf rückwärtigen Teilen der Grundstücke Triftstraße 21 und 23 (WA 2) orientieren sich die Festsetzungen an vorhandenen Dachformen. Hier sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° bis 45° zulässig, womit der gestalterische und städtebauliche Bezug zur vorhandenen Umgebungsbebauung mit der Bebauung in der zweiten Reihe gewährleistet werden soll.

5.8 Hinweise

Es wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit in die DIN-Vorschriften, auf welche der Bebauungsplan 05.42.00 Bezug nimmt, verwiesen, um die diesbezüglichen formalen rechtlichen Anforderungen zu beachten.

Da das Vorkommen von Kampfmitteln im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden kann, wurde ein entsprechender Hinweis formuliert.

Da Pflanzenschutzmittel im Boden in Teilbereichen des Geltungsbereiches nachgewiesen wurden, ist ein entsprechender Hinweis zum Bodenaustausch und eine fachtechnische Baubegleitung formuliert worden.

Zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen wurden entsprechende Hinweise für die Baufeldräumung und den Abbruch von Gebäuden formuliert.

Für das dem Bebauungsplan nachgelagerte Verfahren wurde ein Hinweis zur Genehmigungspflicht für die Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen.

Für mögliche Funde von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten wurde ein entsprechender Hinweis formuliert.

6. Umweltbericht

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 05.42.00- Triftstraße-Georg Kerschensteiner-Straße sind die Bereitstellung neuer Flächen für Wohnbebauung sowie für Grünflächen und einen Kinderspielplatz vorgesehen. Hierbei kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die im Sinne des Naturschutzrechts als erheblich gelten.

Gemäß § 2 BauGB ist der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Die folgenden Darlegungen basieren im Wesentlichen auf den für den Bebauungsplan erstellten Fachgutachten:

- „Baumschau zur Beurteilung der Bäume“ vom 20.03.2016,
- „Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Triftstraße/Georg-Kerschensteiner-Straße“ vom 18.10.2016, 21.03.2017
- „Schalltechnische Untersuchung“ vom 04.11.2016,
- „Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen“ von November 2016,
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ vom 02.02.2017, Ergänzungen 04. April 2017,
- „Historische Erkundung“ vom 05.03.2017,
- „Orientierende Untersuchung § 9 Abs. 2 BBodSchG“ vom 27.03.2017

(Vollständige Zitierung der Gutachten siehe unter 10.3)

6.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Bebauungsplaninhalte

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, eine brachliegende und vormals als Gärtnerei genutzte Fläche, zu revitalisieren.

Hierfür ist ein Allgemeines Wohngebiet mit Geschosswohnungsbauten und Reihenhäusern geplant. Innerhalb des Plangebietes ist eine kompakte Bebauung mit Geschosswohnungsbauten nördlich der Erschließungsstraße (viergeschossig) und an der Triftstraße (dreigeschossig) vorgesehen. Im südlichen Bereich ist eine zweigeschossige Reihenhauszeile im Übergang zur kleinteiligen Wohnbebauung an der Georg-Kerschensteiner-Straße. Auf rückwärtigen Teilen der Grundstücke Triftstraße 21 und 23 wird eine Bebauung mit zwei Einzel- oder Doppelhäuser ermöglicht.

In den vier Mehrfamilienhäusern sind insgesamt ca. 116 Wohneinheiten geplant. Darüber hinaus sollen eine Reihenhauszeile mit 8 RH und zwei Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser entstehen können.

Erschlossen wird das neue Wohngebiet über eine neue Stichstraße, die im Osten an die Triftstraße anschließt und im Westen nach etwas 100 m in einer Wendeanlage endet.

Im Südwesten des Plangebietes ist eine private, aber auch öffentlich nutzbare Grünfläche mit Kinderspielplatz geplant. Parallel zur Erschließungsstraße ist eine Grünverbindung mit einem Weg für Fußgänger und Radfahrer zwischen der Freifläche im Westen und der Triftstraße im Osten des Plangebietes geplant.

6.2 Planungsrelevante Ziele des Umwelt- und Naturschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

§ 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 9 LNatSchG: Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

§ 135a BauGB: Im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe, die durch den Bebauungsplan zu erwarten sind, sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle durchgeführt werden sollen, soll die Gemeinde die Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger durchführen. Voraussetzung für die Rückerstattung der Kosten ist, dass im Bebauungsplan die Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind oder ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Baumschutzsatzung: Gemäß der seit dem 18.12.2006 geltenden Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (gemessen auf einer Höhe von 1,30 m) geschützt. Bei Bäumen in Reihen (mindestens 3 Bäume) oder in Gruppen (mindestens 5 Bäume) sowie bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen gilt der Schutz bei einem Stammumfang von jeweils mindestens 50 cm. Ausgenommen von dem Schutz sind u.a. Bäume in Gärten mit Ausnahme von Bäumen in Vorgärten, Bäume, deren Stamm in 1,30 m Höhe maximal 6 m von einem zulässigerweise errichteten Gebäude entfernt ist, sowie Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen.

6.2.2 Fachplanerische Grundlagen

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein: Gemäß den Darstellungen im Landschaftsprogramm liegt das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Wasserschongebietes, das von Scharbeutz bis Krummesse und von Stockelsdorf bis Travemünde reicht.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck

(Gesamtfortschreibung 2003): Neben den Darstellungen der Schutzgüter und Nutzungen ist im Landschaftsrahmenplan das Bebauungsplangebiet innerhalb des Wasserschongebietes dargestellt.

Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck: Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Hansestadt Lübeck - Stand 04.03.2008 - stellt für das Plangebiet und die umgebenden Flächen folgende Maßnahmen dar:

- Untersuchungen von Altlastenverdachtsflächen
- Sicherung bzw. Sanierung von Altlasten / Altablagerungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Ziele dargestellt.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation

Die Fläche des Baugebietes erstreckt sich über eine Brachfläche, die ehemals als Gärtnereifläche genutzt wurde, sowie über angrenzende Grundstücksteile, die gärtnerisch genutzt werden. Natürlich anstehende Böden sind durch Überbauung, Umlagerungen und durch vorherige Nutzungen (als ehemalige Gärtnereifläche bzw. als Privatgärten genutzt) anthropogen beeinflusst.

Durch das Ingenieurbüro für Baugrund & Grundbau Dipl. Ing. B. Palasis wurde eine Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen[10] erstellt. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Stellungnahme aufgezeigt.

Die durchgeführten Baugrundaufschlüsse haben ergeben, dass im gesamten Baugebiet unter den dunklen humosen sandigen Oberböden primär mineralische Fein- bis Mittelsande mit wechselhaft schluffigen Beimengungen anstehen, die bereichsweise von einem nicht durchgängig vorhandenen Tonband durchzogen werden. Auf eine anthropogene Umlagerung der Oberböden lassen gering vorhandene Ziegelspliteinlagerungen schließen.

Es konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von nichtmineralischen Schadstoffablagerungen oder organischen (Torf-)Einlagerungen im Untergrund festgestellt werden.

Die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) (Gefährdungspfad Boden-Mensch) für Kinderspielflächen und Wohngebiete werden redundant unterschritten, sodass gegen das Belassen des Erdreichs an Ort und Stelle in den vorgesehenen Grün- und Spielflächen keine Bedenken bestehen.

Die unterlagernden mineralisch gewachsenen Böden sind anthropogen nicht beeinflusst und können als unbelastetes Erdreich –Z.0- eingestuft werden, das bei der Verwertung keinen Auflagen unterliegt. Eine historische Altlastenerkundung wurde vom Gutachterbüro PRO

[10] Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen, Dipl-Ing. B. Palasis, Grundshagen, November 2016

UMWELT C. Jaggi e.K.[11] durchgeführt (Stand 05.03.2017). Gemäß dem Gutachten ist abfallwirtschaftlich das Material (Boden und Formsand) der Kategorie Z 1.1 zu unterstellen und demnach für den offenen Einbau eingeschränkt nutzbar. Gleichzeitig werden die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden – Mensch bei sensiblen Nutzungen als Kinderspielflächen und Wohngebiete unterschritten.

Konkrete Hinweise auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen umweltschädlichen Stoffen liegen nicht vor. Gefährdungen der Schutzgüter und schädliche Veränderungen des Bodens sind nicht abzuleiten.

Aufgrund der langjährigen gärtnerischen und landwirtschaftlichen Vornutzung wurde zur Verifizierung potentiell schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) eine weitergehende orientierende Untersuchung[12] der Verdachtsflächen vorgenommen.

Im Ergebnis der Untersuchungen unterschreiten alle Mischproben von 0 – 0,1 m die anzuwendenden Prüfwerte der BBodSchV. Pestizide wurden mit Ausnahme von Anthrachinon in den Teilbereichen 1 und 4[13] nicht nachgewiesen. Es wird somit höchst vorsorglich empfohlen, den Oberboden in einem ca. 35 m breiten Bereich am östlichen Rand des Teilgebietes WA1zwischen der nördlichen Grenze des Plangebietes und der südlichen Grenze des Flurstücks 38/113 bis zu einer Tiefe von 0,2 m unter Geländeoberkante (GOK) im Rahmen der Erschließungsarbeiten auszutauschen.

Ca. 80 % dieses Teilbereiches werden künftig mit Wohnbebauung und Zuwegen gestaltet. Die verbleibenden 20 % Grünflächen sollten bis 0,2 m unter Geländeoberkante GOK ausgetauscht werden. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch ist für diesen Teilbereich sowie wie für die übrigen Flächen nicht abzuleiten. Die Flächen sind uneingeschränkt nutzbar.

Für den südöstlichen, bebauten Abschnitt des Plangebietes werden vom Gutachter folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Vor Beginn der Rückbauarbeiten sollte das Gebäude und die Anbauten begangen werden, um potentielle Schadstoffquellen zu identifizieren.
- Während des Rückbaus sollte eine fachtechnische Begleitung erfolgen.
- Nach Abschluss der Rückbauarbeiten sollte der entsiegelte Bereich einer visuellen Prüfung unterzogen werden, um nachteilige Beeinträchtigungen des Untergrundes auszuschließen.

Gemäß der orientierenden Untersuchung von PRO UMWELT wurden Formsande im Bereich der künftig vorgesehenen Biotop- und Grünfläche bei ergänzend niedergebrachten 4 Kleinrammbohrungen nicht angetroffen. Die im Zuge der Baugrunderkundung identifizierten Formsande zeigten keine Schadstoffbelastungen. Darüber hinaus wurde das Material ab 0,6 m unter GOK angetroffen. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch ist nicht abzuleiten.

---

[11] Historische Erkundung B-Plan-Gebiet 05.42.00 Lübeck Triftstraße 17-19 / Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße, Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K, Stand: 05.03.2017

[12] Orientierende Untersuchung § 9 Abs. 2 BBodSchG B-Plan-Gebiet 05.42.00 Lübeck, Triftstraße 17-19 / Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße, Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K, Stand: 27. März 2017

[13] Orientierende Untersuchung § 9 Abs. 2 BBodSchG B-Plan-Gebiet 05.42.00 Lübeck, Triftstraße 17-19 / Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße, Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K, Stand: 27. März 2017

Das Grundwasser steht durchgehend in den sandigen Horizonten in Tiefen zwischen 3,90 m und max. 5,90 m unter GOK (Geländeoberkante). Es ist von jahreszeitlich bedingten Grundwasserschwankungen im Bereich mehrerer Dezimeter auszugehen. Mit Grundwasser in Form von lokalem Stau- und Schichtenwasser ist insbesondere im nordwestlichen Baubereich in Tiefen ab 1,60 m unter GOK zu rechnen Der max. Bemessungswasserstand ist zum gegenwärtigen Kenntnisstand bei > 3,0 m unter (tiefster) Baugebiets-GOK anzusetzen.

Im Plangebiet kann dem Untergrund aufgrund der deutlich dominierenden sandigen Horizonte und dem ausreichenden Flurabstand zum Grundwasser eine gute Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung zugesprochen werden.

Weiterhin wiesen gemäß der historischen Erkundung von PRO UMWELT (Stand 05.03.2017) die Eluatuntersuchungen weder Mineralstoffe noch Metalle als wasserlöslich aus. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers über den Wirkungspfad Boden – Grundwasser sind daher nicht abzuleiten. Die vorliegenden Bodenuntersuchungsdaten der orientierenden Untersuchung (Stand 27.03.2017) lassen ebenso keine nachteilige Beeinflussung des nach Regenwasserinfiltration gebildeten Sickerwassers erkennen. Das Schutzgut Grundwasser ist auf der Basis vorliegender Daten über den Wirkungspfad Boden nicht gefährdet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Grundwasserverhältnisse werden durch die Erschließungsmaßnahme nicht nennenswert beeinflusst. Aufgrund des ausreichend vorhandenen Flurabstandes des Grundwassers von > 3,0 m sind bei der Erstellung der unterkellerten Wohnbebauung keine Grundwasserabsenkungsmaßnahmen erforderlich, sodass ein negativer Einfluss von Altablagerungen der näheren Peripherie auf das Baugebiet durch die Erschließungsmaßnahme nicht zu erwarten ist. Ggfs. lokal anzutreffende und zu haltende Stauwasserstände oberhalb eines im Nordwesten des Plangebietes vorhandenen Tonbandes (< 3 m unter GOK) haben keinen Einfluss auf den Grundwasserleiter.

Mit Umsetzung der Planungsziele auf dem Gelände werden insgesamt ca. 8.971 m² Fläche zusätzlich versiegelt. Hierdurch gehen natürliche Funktionen des Bodens (Pufferfähigkeit, Filtereigenschaften, Lebensraum), dauerhaft verloren.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Eine Regenwasserversickerung innerhalb des Plangebietes ist möglich. Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück selbst zu versickern. Das Entwässerungskonzept zur Niederschlagswasserversickerung wird unter Punkt 5.3.4 dargestellt.

Die Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken hat gegenüber einer Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers verbessernde Wirkungen auf den Wasserhaushalt und insgesamt positive Auswirkungen auf das ökologische System. Die mit der Bebauung einhergehenden nachteiligen Veränderungen des natürlichen Wasserkreislaufes sollen möglichst gering gehalten werden. Die Versickerung des Niederschlagswassers unterstützt die Grundwasserneubildung und ist als Beitrag zum Bodenschutz unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion zu sehen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck gemäß § 8 WHG zu stellen. Eine Versickerungserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein Altlastenverdacht ausgeräumt ist.

Bezüglich der Versickerung während der Bauphase ergehen folgende Hinweise:

Beim Bauen im Grundwasser sind folgende Benutzungen erlaubnispflichtig:

- Bauwasserhaltung: In Baugruben kann Wasser anfallen, welches aus Grund-, Schichten- oder Niederschlagswasser besteht,
- durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachtes zeitweises oder andauernde Aufstauen, Umleiten oder Absenken von Grundwasser,
- Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper und Baustoffe, z. B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser).

Sowohl für die Entnahme als auch für die Einleitung des geförderten Baugrubenwassers in den Untergrund durch Versickerung an anderer Stelle oder in oberirdische Gewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die rechtzeitig, d.h. mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, bei o.g. Stelle zu beantragen sind.

Da in einem Bereich am östlichen Rand des Teilgebietes WA 1 der Hilfswert der bayrischen LFW, der hier hilfsweise herangezogen worden ist, von 1 mg/kg für PSM-Einzelstoffe überschritten ist, wird höchst vorsorglich ein Oberbodenaustausch im Rahmen der Erschließungsarbeiten empfohlen. Ca. 80 % der betroffenen Fläche werden künftig mit Wohnbebauung und Zuwege gestaltet. Die verbleibenden 20 % Grünflächen sollten bis 0,2 m unter GOK ausgetauscht werden.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

Für den südöstlichen, bebauten Abschnitt des Plangebietes werden nach Ansicht der Gutachter folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Vor Beginn der Rückbauarbeiten sollte das Gebäude und die Anbauten begangen werden, um potentielle Schadstoffquellen zu identifizieren.
- Während des Rückbaus sollte eine fachtechnische Begleitung erfolgen.
- Nach Abschluss der Rückbauarbeiten sollte der entsiegelte Bereich einer visuellen Prüfung unterzogen werden, um nachteilige Beeinträchtigungen des Untergrundes auszuschließen.

Unabhängig von den Ergebnissen der orientierenden Untersuchung[14] wird die bodenkundliche Baubegleitung empfohlen. Ziel ist es, die funktionale Leistungsfähigkeit der im Zuge baulicher Maßnahmen stark mechanisch beanspruchten Böden zu schützen, zu erhalten oder im Sinne des Bodenschutzes wiederherzustellen. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte mit einer abfallwirtschaftlichen Begleitung kombiniert werden. Diese gewährleistet den abfallwirtschaftlich korrekten Umgang mit dem Aushubmaterial. Des Weiteren kann auf ggf. vorliegende, bislang unerkannte Auffälligkeiten schnell fachlich korrekt reagiert werden.

Grundsätzlich werden die erforderlichen Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt. Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden unter dem Gesichtspunkt des flächensparenden Bauens erfolgen Festsetzungen einer maximal zulässigen Grundfläche bzw. einer maximal zulässigen Grundflächenzahl oder die Beschränkung der überbaubaren Grundflächen durch festgesetzte Baufelder (vgl. 5.2.2).

[14] Orientierende Untersuchung § 9 Abs. 2 BBodSchG B-Plan-Gebiet 05.42.00 Lübeck, Triftstraße 17-19 / Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße, Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K, Stand: 27. März 2017

Nach den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (Runderlass vom 09.12.2013) gilt der Verlust der Bodenfunktion als ausgeglichen, wenn im Eingriffs-Ausgleichs-Verhältnis 1:1 eine gleichgroße Fläche entsiegelt und die Bodenfunktion wiederhergestellt wird. Ebenfalls gilt der Verlust der Bodenfunktion als ausgeglichen, wenn im Eingriff-Ausgleich-Verhältnis 1:0,5 bei einer Vollversiegelung und im Verhältnis 1:0,3 bei einer Teilversiegelung auf einer Ackerfläche ein naturbetonter Biotoptyp entwickelt wird.

Insgesamt werden ca. 8.971 m² versiegelt. Bei der Ermittlung der Gesamtversiegelung wurden die im Plangebiet versiegelten Flächen, die nach Umsetzung der Planung versiegelt bleiben sowie die Entsieglung von Flächen innerhalb des Plangebietes bereits abgezogen.

Gleich große Entsiegelungen für den geplanten Eingriff in das Schutzgut Boden an anderen im naturschutzfachlichen Sinne geeigneten Flächen sind nicht realisierbar.

Demnach ergibt sich für die vollversiegelten Flächen in Höhe von rund 8.292 m² ein Kompensationsbedarf von rund 4.146 m² und für die teilversiegelten Flächen in Höhe von rund 679 m² ein Kompensationsbedarf von 204 m².

Insgesamt ergibt sich für die versiegelten Flächen ein Erfordernis an Ausgleichsfläche in Höhe von 4.350 m².

Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden werden Ökopunkte in Höhe von 4.350 m² aus dem Ökokonto „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente erworben. Das Ökokonto umfasst die Flurstücke 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen. Als Maßnahme wurde intensiv genutzte Grünlandfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt, wodurch eine natürliche Bodenentwicklung dort ermöglicht wird.

6.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Ausgangssituation

Das Klima im Planungsraum wird gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck durch die Lage zwischen der Nord- und Ostsee geprägt und ist als gemäßigtes, feucht – temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen. Dabei bestimmen atlantische Luftmassen, die mit Westdrift aus den gemäßigten Breiten herangeführt werden, das Wettergeschehen. Das Klima hat wesentliche Auswirkungen auf die potentiell natürliche Vegetation und die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten des Raumes sowie auf die bodenbildenden Prozesse.

Gemäß dem Teillandschaftsplan „St. Lorenz Nord / Vorwerk“ der Hansestadt Lübeck (Stand April 2004), können Art und Intensität der Flächennutzung durch den Menschen überregional verursachte Wetterabläufe beeinflussen. Für die Ausprägung lokalklimatischer Einflussfaktoren (Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung) sind für das Plangebiet Landflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion (Kleingartenanlagen, Sportplätze, Friedhöfe etc.) und Wasserflächen von Bedeutung. Durch eine erhöhte Verdunstungsrate sowie durch die relativ große Luftbewegung entsteht der positive lokalklimatische Einfluss durch diese Flächen.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II ist die Luft im Bereich von Lübeck durch Stickoxide und Schwebstaub im Landesvergleich überdurchschnittlich belastet, liegt aber immer noch weit unter den nach der TA – Luft zulässigen Grenzwerten.

Anhand des Flechtenbewuchses an Bäumen (Bioindikatoren) ist die Luftqualität Lübecks untersucht worden. Laut dem Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (Stand 04.03.2008)

lässt sich im Ergebnis die Luftqualität in drei Stufen von “kritischer Belastung” bis “mittlerer Belastung” differenzieren. Von den vier Kernzonen der Luftbelastung verbessert sich die Luftqualität in Richtung ländliche Bereiche spürbar. Die Luftqualität hat sich jedoch seit Anfang der neunziger Jahre (erste Flechtenkartierung) signifikant verbessert.

Die Luftgüte im Plangebiet und in der Umgebung ist gemäß Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) von mittlerer Qualität (Luftgüteindex 1,3 - 1,5). Dieser Bereich betrifft vornehmlich durchmischte Bereiche (vor allem Wohngebiete, Waldgebiete, Grünflächen usw.) in direkter räumlicher Nachbarschaft zu den kritisch belasteten Bereichen Lübecks.

Gemäß der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Abteilung Natur, Klima, Immission (Stellungnahme vom 03.02.2017) besitzt die überplante Fläche zurzeit als innerstädtische Grünfläche für das Stadtklima und die Lufthygiene im Quartier eine hohe Bedeutung. Der Stadtteil St. Lorenz-Nord ist bereits stark versiegelt und somit gibt es keine günstigen bioklimatischen Verhältnisse in den angrenzenden Wohnquartieren. Eine bedeutende großräumige Kaltlufttrasse zur Belüftung des Stadtteils St. Lorenz-Nord verläuft von Westen über Krempelsdorf Richtung Lohmühle und gelangt von dort über weitgehende zusammenhängende Grünflächen bis zur überplanten Fläche. Somit hat die Fläche für das Lokalklima im Quartier einen hohen Wert. Die Verkehrsbelastung im Quartier ist ebenfalls hoch. Die Frischluftzufuhr über die überplante Grünfläche dient auch dem Abtransport der verkehrsbedingten Schadstoffe.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet besitzt zurzeit für die Lufthygiene und das Stadtklima eine hohe Bedeutung.

Für die Flächen des Baugebietes sind Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes bestimmt, die zu einer positiven Lufthygiene beitragen.

Durch die verbleibende Knickstruktur im Nordwesten des Plangebietes sowie der durchgängigen Grünverbindung aus den festgesetzten Grünflächen mit Wiesenflächen und Gehölzanpflanzungen (30 % pro Grünfläche) die parallel zur Planstraße verläuft und sich im südwestlichen Plangebiet in eine größere Grünfläche aufweitet, tragen weiterhin zum Luftaustausch und Filterung des Schadstoffausstoßes bei. Die bestehende Kaltlufttrasse zur Belüftung des Stadtteils St. Lorenz-Nord bleibt auch bei Realisierung der Bebauung innerhalb des Plangebietes weitgehend erhalten. Die Grünverbindung kann aus Lärmabstandsgründen zur benachbarten Gewerbeschule ausschließlich im südlichen Bereich des Plangebietes angelegt werden.

Weiterhin kommt es aufgrund der allgemeinen natürlichen Situation in Ostseenähe durch stetige Winde zu einer regelmäßigen Durchlüftung und Ausdünnung des Schadstoffausstoßes.

Für das energetische Konzept der geplanten Gebäude, welches auch die Anforderungen an die Gebäudehülle berücksichtigt, wurde sich an die aktuell geltende Energieeinsparverordnung (EnEV 2016) gehalten. Für das Plangebiet ist eine kompakte Wohnbebauung vorgesehen, welches eine energieeffiziente Bauweise darstellt. Die Energiebedarfsrechnung für Fernwärme (Warmwasser und Heizung aller Wohngebäude) beträgt für das Wohngebiet eine Gesamtleistung von 358 Kw für 9.200 m² Wohnfläche. Die genaue Energiebedarfsberechnung ist in nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

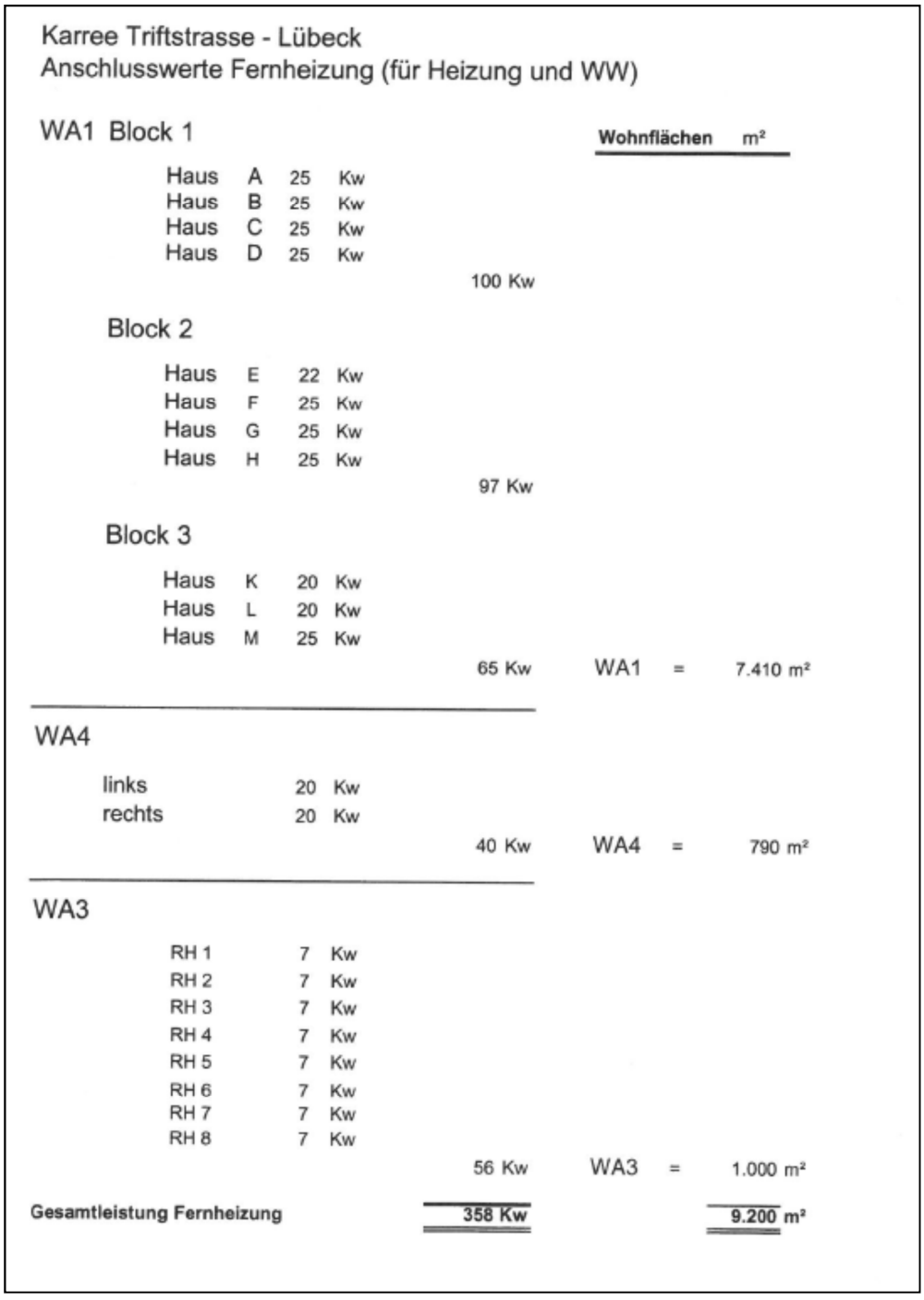

Karree Triftstrasse - Lübeck
Anschlusswerte Fernheizung (für Heizung und WW)

WA1 Block 1					Wohnflächen	m²
	Haus	A	25	Kw		
	Haus	B	25	Kw		
	Haus	C	25	Kw		
	Haus	D	25	Kw		
				100 Kw		
Block 2						
	Haus	E	22	Kw		
	Haus	F	25	Kw		
	Haus	G	25	Kw		
	Haus	H	25	Kw		
				97 Kw		
Block 3						
	Haus	K	20	Kw		
	Haus	L	20	Kw		
	Haus	M	25	Kw		
				65 Kw	WA1 =	7.410 m²
WA4						
	links		20	Kw		
	rechts		20	Kw		
				40 Kw	WA4 =	790 m²
WA3						
	RH 1		7	Kw		
	RH 2		7	Kw		
	RH 3		7	Kw		
	RH 4		7	Kw		
	RH 5		7	Kw		
	RH 6		7	Kw		
	RH 7		7	Kw		
	RH 8		7	Kw		
				56 Kw	WA3 =	1.000 m²
Gesamtleistung Fernheizung				**358 Kw**		**9.200 m²**

Abb. 1: Energiebedarfsberechnung Anschlusswerte Fernwärme für das Wohngebiet Triftstraße – Lübeck

Für die Heizung- und Warmwasserversorgung ist ein Anschluss des Plangebiets laut „Netz Lübeck GmbH“ an die erst kürzlich ausgebaute Fernwärmetrasse möglich. Die Abdeckung der Heizung und Warmwasserversorgung über Fernwärme wird favorisiert.

Regenerative Energien sind für das Plangebiet nicht festgesetzt. Dachaufbauten sind jedoch in der Planung nicht ausgeschlossen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Durch eine maßvolle Gestaltung des Bebauungsgebietes können negative Auswirkungen minimiert werden. Es ist eine intensive Durchgrünung des Gebietes vorgesehen. Die festgesetzten privaten Grünflächen dienen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und sind parkartig zu entwickeln. Die privaten

Grünflächen sind für die Öffentlichkeit zugänglich und werden nicht als Vorgärten angelegt Innerhalb der privaten Grünflächen sind auf 30 % der jeweiligen Fläche einheimische und standortgerechte Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen vorgesehen. Insbesondere Gehölzen werden lufthygienische Ausgleichwirkungen zugeschrieben, welche die Fähigkeit besitzen, Schadstoffe aus der Luft herauszufiltern und zu speichern. Auch der festgesetzte Spielplatz wird parkartig gestaltet. Weiterhin bleiben die vorhandene Knickstruktur und die Hecke am nördlichen Rand des Teilgebietes WA 1 erhalten und es sind südlich des Plangebietes Heckenanpflanzungen vorgesehen. Die Planstraße wird durchgehend von Grünflächen ohne jedwede Barrieren begleitet. Dies gewährleistet eine Aufrechterhaltung der Frischluftverbindung und dient dem Luftaustausch. Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind Flachdächer und Pultdächer auch für eine Dachbegrünung möglich.

Die kompakte Wohnbebauung stellt eine energieeffiziente Bauweise dar und minimiert Bau- und Heizkosten. Eine Abdeckung der Heizung und Warmwasserversorgung über Fernwärme ist zu favorisieren. Fernwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung gehört laut dem Klimaschutzkonzept der Hansestadt Lübeck (Stand Oktober 2010) zu Energieträgern mit durchschnittlichen bzw. derzeit als gering zu betrachtenden spezifischen CO2 Emissionsfaktoren (119 g/kWh). Das Energieeinsparpotenzial aufgrund einer kompakten Bauweise in Verbindung mit einer guten Wärmedämmung und mit modernen Haustechnikkonzepten ist als besonders hoch zu bewerten. Die Anforderungen einer energieeffizienten Bauweise werden durch die Einhaltung der gesetzlichen Grundlage der EnEV 2016 sichergestellt.

6.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Innerhalb des Plangebietes hat sich überwiegend eine Ruderale Staudenflur entwickelt. Laut der Faunistischen Bestandserfassung vom Gutachterbüro Bauer[15] wird diese Freifläche überwiegend von Landreitgras-Kriechrasen (*Calamagrostis epigejos*) und von Staudenfluren der Kanadischen Goldrute (*Solidago canadensis*) eingenommen. Großflächig breiten sich Gebüsche der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) aus. Kanadische Goldrute und Armenische Brombeere sind als nicht heimische Arten bzw. als invasive Neophyten einzustufen. Diese Ruderalfläche umfasst die Freiflächen der ehemaligen Gärtnerei. Da diese Fläche umzäunt ist, unterliegt die Ruderale Staudenflur keiner Nutzung. Eine beginnende Sukzession dieser Fläche wird durch die einzeln aufkommenden Gehölze deutlich. Nördlich der Ruderalfläche befindet sich ein privat genutzter Garten mit ausgeprägten Gehölzstrukturen sowie Beeten und Rasenflächen. Östlich der Ruderalfläche befinden sich ebenfalls Gartenbereiche, sowie ein Wohnhaus mit Grünflächen und der unversiegelte Zufahrtsweg zur Ruderalfläche.

Bis auf die versiegelten Gebäude- und Verkehrsflächen handelt es sich bei den genannten Biotopen um Flächen mit allgemeiner Bedeutung.

Weiterhin befinden sich mehrere Einzelbäume innerhalb des Plangebietes, außerhalb von Gartenbereichen, die gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck geschützt sind.

Die westlich der Ruderalfläche vorhandene Knickstruktur ist gemäß § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschütztes Biotop und hat eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

[15] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, 02.02.2017, Ergänzungen 04. April 2017

In folgender Tabelle sind die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme erfassten Biotoptypen im Plangeltungsbereich aufgeführt. Grundlage der Kartierung bildet die „Kartieranleitung und [der] Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“, 2. Fassung, Stand Juli 2016, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliches Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet

Biotope im Geltungsbereich	**Fläche**
Biotoptypen allgemeiner Bedeutung	
SGb (strukturreicher Garten)	1.900,82
SGz (strukturarmer Garten)	123,56
SGo (Kleinflächige (Haus-)Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil)	2.221,90
SGx (Urbanes Gehölz mit nicht einheimischen Laubbäumen)	191,33
SGg (Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten)	726,66
SGs (Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet)	1.322,82
SGy (Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten)	744,10
SVu (unversiegelter Weg)	334,54
RHx - Ruderalfläche	10.896,64
Zwischensumme	**18.462,37**
Biotoptypen besonderer Bedeutung	
HWy - Knick	***293,16***
versiegelte/bebaute Flächen	
SBe - vorhandenes Gebäude	463,06
SBy - vorhandenes Gebäude	73,51
SVs - Verkehrsfläche vollversiegelt	368,08
SVt - Verkehrsfläche teilversiegelt	301,82
Zwischensumme	1.206,47
Summe gesamt	**19.962,00**

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die geplanten baulichen Maßnahmen führen im Wesentlichen zum Verlust von urbanen Gehölzflächen, Gartenflächen und Ruderaler Staudenflur mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Mit Umsetzung der Planziele gehen rund 4.621 m² Flächen (18.462 m² (Bestand) – 13.841 m² (Planung)) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz verloren. Weiterhin gehen mit Umsetzung der Planziele 8,45 m² Flächen (293,16 m² (Bestand) - 284,72 m² (Planung)) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz verloren (Knickstruktur).

Durch das geplante Vorhaben wird ein Teilbereich der gemäß § 21 LNatSchG geschützten Knickstruktur in Anspruch genommen. Um eine Wegeverbindung von der Triftstraße zur

westlich des Plangebietes liegenden Grünflächen zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme unvermeidbar. Ein Befreiungsantrag ist zu stellen. Die Rodung ist nur mit Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Der Verlust von Teilen der geschützten Knickstruktur ist kompensationspflichtig. Gemäß „Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 01.02.2008 wird ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 festgelegt. Demnach sind auf einer Länge von 17 m Knickstrukturen neu anzulegen. Dies ist am südlichsten Ende des vorhandenen Knicks als Verlängerung in Richtung Osten umsetzbar.

Weiterhin entfallen insgesamt 10 Bäume, von denen 2 nach der Lübecker Baumschutzsatzung geschützt sind. Für alle 10 zu rodenden Bäume ist ein Ausgleich gemäß § 8 der Baumschutzsatzung zu ermitteln. Demnach sind insgesamt 27 Ausgleichspflanzungen zu leisten. Von den 27 Ausgleichspflanzungen können 15 innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen umgesetzt werden. 12 von den 27 Ausgleichspflanzungen werden außerhalb des Plangebietes auf der Halbinsel Kaninchenberg auf dem Flurstück 72 in der Flur 16 der Gemarkung Schlutup umgesetzt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Durch die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet, sowie Anpflanzflächen erfolgen Anpflanzungen in Form von Einzelbäumen, Sträuchern und Hecken, sowie die Herstellung von extensiv bewirtschafteten Wiesenflächen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauausführung sollten Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“. Zur Vermeidung von Eingriffen trägt auch der Erhalt von Gehölzbeständen innerhalb der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie innerhalb der „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gehölzen“ bei.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) erfolgen am südlichen Plangebietsrand Heckenanpflanzungen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen sind. Weiterhin bleiben am westlichen Plangebietsrand zum Übergang in die freie Landschaft die landschaftsprägende Knickstruktur sowie Einzelbäume und die Hecke am nördlichen Rand des Teilgebietes WA 1 erhalten.

Zum Schutz der Knickstruktur und der zu erhaltenden Bäume, die sich vor dem Knick etabliert haben, wird ein Mindestabstand von 10 m zwischen Knick und dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet eingehalten.

Minderungsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind private Grünflächen festgesetzt, die gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die privaten Grünflächen sind parkartig zu gestalten. Auf 30 % der Fläche (einschließlich Anpflanzgebote) sind einheimische und standortgerechte Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen anzulegen. Über die Anlage der Grün-

flächen wird der Naturraum vielfältiger gestaltet und die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften) können minimiert werden.

Ausgleich

Gemäß Runderlass zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften zwischen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden. Es wird davon ausgegangen, dass nur auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erhebliche und damit ausgleichsbedürftige Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Die geplanten baulichen Maßnahmen führen im Wesentlichen zum Verlust von urbanen Gehölzflächen, Gartenflächen und Ruderaler Staudenflur mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Demnach wird flächiger Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht erforderlich.

Zur Kompensation des Eingriffs in die gemäß § 21 LNatSchG geschützte Knickstruktur erfolgt innerhalb des Plangebietes die Neuanlage von Knickstrukturen auf einer Länge von insgesamt 17 m.

Ersatzpflanzung für den Verlust von gem. Baumschutzsatzung geschützten Bäumen und sonstigen Bäumen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind 10 Bäume, von denen 2 nach der Lübecker Baumschutzsatzung geschützt sind, von einer Rodung betroffen. Für alle 10 zu rodenden Bäume ist ein Ausgleich gemäß § 8 der Baumschutzsatzung zu ermitteln. Demnach sind insgesamt 27 Ausgleichspflanzungen zu leisten. Von den 27 Ausgleichspflanzungen können 15 innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen umgesetzt werden. 12 von den 27 Ausgleichspflanzungen werden außerhalb des Plangebietes auf der Halbinsel Kaninchenberg auf dem Flurstück 72 in der Flur 16 der Gemarkung Schlutup umgesetzt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen.

6.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Arten- und Lebensgemeinschaften)

Ausgangssituation

Das Gutachterbüro Bauer erstellte für den Bebauungsplan einen Artenschutz-Fachbeitrag (AfB). Die Ergebnisse aus dem Gutachten mit dem Stand vom 04.04.2017 werden nachfolgend dargestellt.

Das Plangebiet ist vollständig von urbanen Flächen umgeben. Verbindungen zur freien Landschaft bestehen nicht mehr. Somit besteht nur eine potenzielle Bedeutung für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse. Eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen und Arten kann im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde die Biotopausstattung bezüglich der Habitateignung für artenschutzrechtlich relevante Arten bewertet.

Fledermäuse

Die Gehölze (Laubbäume) im Untersuchungsgebiet weisen aufgrund ihres geringen Alters keine geeigneten Höhlungen auf, die potenziell eine Bedeutung für Fledermausarten darstellen, die Bäume als Quartierstandort bzw. als Habitatelement nutzen könnten. Es handelt sich

bei diesen Arten um klassische Baumfledermäuse wie den Großen Abendsegler, aber auch um überwiegend, aber nicht ausschließlich in Gebäuden „wohnende“ Arten der Gattung *Pipistrellus*. Eine Nutzung des vorhandenen Gehölzbestandes als Sommer- bzw. Winterquartier ist aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung auszuschließen. Es konnten im zur Fällung/Rodung vorgesehenen Baumbestand keine geeigneten Höhlungen vorgefunden werden. Nachweise bzw. auffälliges Flugverhalten um die Bäume wurde ebenfalls nicht festgestellt. Eine gelegentliche Nutzung als Tageshangplatz ist nicht gänzlich auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich und nicht artenschutzrechtlich relevant.

Im Rahmen der Abendbegehungen mittels Detektor konnten im Gebiet insgesamt vier Arten festgestellt werden (vgl. Tabelle 1). Es handelt sich um das normale Artenspektrum einer siedlungsnahen Brache.

Tab. 2: Artenliste der Fledermäuse (Zufallsbeobachtungen 2016**)**

Artname		BArtSchV	RL S-H	RL D	FFH-RL
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Sg	3	V	IV
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Sg	-	-	IV
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	Sg	V	G	IV
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Sg	3	G	IV

Am Gebäudebestand wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Somit ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Fledermäuse im Zusammenhang mit dem Gebäudeabbruch auszugehen.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2016 insgesamt 17 Brutvogelarten auf den Freiflächen und im Gehölzbestand nachgewiesen werden (siehe nachfolgende Tabelle). Es handelt sich um ein charakteristisches Artenspektrum eines Siedlungsbereiches bzw. aufgelassener Siedlungs- und Gartenfläche. Der Baumbestand des Untersuchungsgebietes weist nur einzelne Kleinhöhlen auf, die von Meisen genutzt werden. Diese Höhlen bleiben überwiegend erhalten, da die wenigen Altbäume überwiegend erhalten werden. Bei den festgestellten Arten handelt es sich überwiegend um Freibrüter und Baum- oder Gebüschbrüter. Bodenbrüter sind im Gebiet kaum vorhanden, da ein hoher Druck durch Hunde und Katzen aus den angrenzenden Siedlungsbereichen besteht. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Tatsächlich gefährdete Arten konnten nicht festgestellt werden.

Die tatsächlichen Niststandorte (Revierzentren) liegen nicht alle im Vorhabengebiet. Es wird die ungefähre Anzahl der Brutreviere angegeben. Die Reviere erstrecken sich auch auf die Bereiche außerhalb des Plangeltungsbereiches. Insbesondere die Brutplätze von Star, Haussperling und Hausrotschwanz liegen überwiegend außerhalb des eigentlichen Plangeltungsbereiches. Alle diese Arten sind auf Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen angewiesen. Sie brüten überwiegend in Nistkästen und in Nebengelassen wie Carports und Schuppen.

Der Star gehört gemäß Anhang 1 der Arbeitshilfe LBV-SH & AfPE (2016) zu den Arten, für die eine Einzelart-Betrachtung erforderlich ist. Bei dieser Art ist bei einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ein vorgezogener Ausgleich (CEF-Maßnahme) erforderlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bruthabitate/Neststandorte des Stares betroffen.

Tab. 3: Artenliste der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL S-H (2010)	RL D (2015)	Brutreviere
1	Ringeltaube	*Columba palumbus*	X	Bg	-	-	1-2
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	X	Bg	-	-	2
3	Kohlmeise	*Parus major*	X	Bg	-	-	2-3
4	Haussperling	*Passer domesticus*	X	Bg	V	V	5
5	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	X	Bg	-	-	2
6	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	X	Bg	-	-	1
7	Star	*Sturnus vulgaris*	X	Bg	-	3	2-3
8	Amsel	*Turdus merula*	X	Bg	-	-	4-5
9	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	X	Bg	-	-	2-3
10	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	X	Bg	V	3	3
11	Bachstelze	*Motacilla alba*	X	Bg	-	-	2
12	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	X	Bg	-	-	3
13	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	X	Bg	-	-	1
14	Buchfink	*Fringilla coelebs*	X	Bg	-	-	2-3
15	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	X	Bg	-	-	3
16	Grünfink	*Carduelis chloris*	X	Bg	-	-	3
17	Girlitz	*Serinus serinus*	X	Bg	-	-	1

Am und im begutachteten Gebäudebestand wurden im Jahr 2016 keine Nester von Brutvogelarten vorgefunden. Das Vorkommen von Mauerseglern, Dohlen, Eulen und Schwalben kann im Ergebnis der Begutachtung ausgeschlossen werden. Es wurden alle Gebäudeteile von außen untersucht, da der Gebäudebestand erst im Januar 2017 leergezogen worden ist. Es wurde bei den Begehungen kein auffälliges Flugverhalten von Brutvögeln um den Gebäudebestand festgestellt, das auf mögliche Bruten im Gebäude hinweisen könnte. Alle Öffnungen des Gebäudebestandes (Wohngebäude und Nebengelasse) sind nach dem Leerzug verschlossen. Somit ist eine Besiedelung des Gebäudeinneren durch Brutvogelarten auszuschließen. Der Verschluss aller Gebäudeöffnungen ist bis zum Beginn des Abbruchs des Gebäudebestandes sicherzustellen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Fledermäuse

Der Gehölzbestand des Untersuchungsgebietes weist keine Habitateignung als Sommerquartier oder Winterquartier auf. Es erfolgten auch keine aktuellen Nachweise für eine Nut-

zung des Baumbestandes durch Fledermäuse. Entsprechend ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen von Fledermäusen (Winterquartiere, Wochenstuben, Sommerquartiere) des bezüglich des Baumbestandes im Vorhabengebiet, also auch in dem zur Fällung/Rodung vorgesehenen Gehölzbestandes auszuschließen.

Der zum Abbruch vorgesehene Gebäudebestand besitzt nach derzeitigen Erkenntnissen keine Eignung bzw. keine aktuell nachgewiesene Bedeutung als Sommerquartier/ Wochenstube für Fledermäuse. Derzeit konnten keine Anzeichen für eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse vorgefunden werden. Eine gelegentliche Nutzung als Tageshangplatz bzw. Übergangsquartier ist nach dem Leerzug des Gebäudebestandes nicht gänzlich auszuschließen, aber im Ergebnis der Begutachtung nicht zu erwarten.

Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor dem geplanten Abbruch noch einmal zu bewerten. Insbesondere die noch nicht abschließend begutachteten Innenräume, Dachböden und Keller sind zu begutachten. Aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung ist dann zu entscheiden, inwieweit weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die ökologische Begleitung der Abbrucharbeiten ist nur erforderlich, wenn es Hinweise auf eine artenschutzrechtlich relevante Nutzung gibt.

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner derzeitigen Habitatdiversität eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Es besteht eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Bestandteil von Nahrungshabitaten für einige Arten, die ihr Vermehrungshabitat außerhalb des betrachteten Gebietes haben. Diese Bedeutung ist als nicht maßgeblich zu bewerten.

Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebüschen und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüschen bzw. am Boden von Gehölzen.

Im Rahmen der Baufeldberäumung auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen kommt es zu einem Habitatverlust für Brutvogelarten. Dieser Habitatverlust ist jedoch rechtlich nicht relevant, da die Habitatfunktion für die Arten im Umfeld weiter erfüllt wird. Es kommt auch zu keinen nachhaltigen Wirkungen auf „lokale Populationen“.

Durch die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abbruch des Gebäudebestandes kommt es nicht zum Verlust von artenschutzrechtlich relevanten, mehrjährig genutzten Brutstätten von relevanten Brutvogelarten.

Durch die geplanten neuen Gehölzanpflanzungen und den festgesetzten Grünflächen werden neue Lebensräume für Brutvögel geschaffen. Zu beachten ist weiterhin, dass viele der festgestellten Arten das Gebiet nur als Teil des Brutrevieres nutzen, aber außerhalb ihre Neststandorte haben. Diese bleiben natürlich erhalten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Fledermäuse

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Baufeldberäumung bezüglich der Fällung/Rodung der Baumgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (Einzelstämme) im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchgeführt

werden. Die Fällung aller Bäume mit einem geringeren Stammumfang bzw. die Fällung der Gebüsche kann bezüglich der Fledermäuse ganzjährig erfolgen.

Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor dem geplanten Abbruch noch einmal zu bewerten. Insbesondere die noch nicht abschließend begutachteten Innenräume, Dachböden und Keller sind zu begutachten. Aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung ist dann zu entscheiden, inwieweit weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die ökologische Begleitung der Abbrucharbeiten ist nur erforderlich, wenn es Hinweise auf eine artenschutzrechtlich relevante Nutzung gibt.

Für die Fledermäuse ist die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen nicht erforderlich.

Für die Fledermäuse ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Brutvögel

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen:

Das Tötungsverbot für die Arten der Gehölze und Freiflächen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Regelung der Zeiten der Beseitigung der Gehölze bzw. der Baufeldberäumung auszuschließen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen unter Beachtung der Brutzeiten der festgestellten Arten sind diese Arbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Sollten diese Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden, sind vorher Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen bzw. ist eine ökologische Baubegleitung abzusichern.

Der Abbruch des Gebäudebestandes kann aus Sicht der Brutvögel grundsätzlich ganzjährig ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen, sofern der umgebende Gehölzbestand vorher entfernt worden ist. Der Gebäudebestand ist vor dem Abbruch noch einmal zu begutachten, um möglicherweise zwischenzeitlich eingetretene Tatbestände erneut zu bewerten.

Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme für die Brutvögel, insbesondere für Höhlen- und Nischenbrüter ist der Anbau von insgesamt 8 Nisthilfen am verbleibenden Gehölzbestand im Vorhabengebiet bzw. am Gehölzbestand in der Umgebung vorzunehmen.

Der Anbau ist zur Stützung der lokalen Bestände zielführend, da insbesondere Baumhöhlen, die für Brutvogelarten Bedeutung besitzen, erst 20 bis 30 Jahre nach der Pflanzung der neuen Gehölze funktionsfähig sind.

Für die Brutvögel ist die Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen nicht erforderlich

Für die Brutvögel ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

6.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Ausgangssituation

Der Begriff Landschaftsbild in § 8 BNatSchG umfasst all das, was den Eindruck von Landschaft mitbestimmt. Dazu gehören z.B. Berge, Täler, Flüsse, Pflanzengruppen und Tiere ebenso wie vom Menschen geschaffene Anlagen.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist im Zusammenhang mit der Umgebung städtisch geprägt. Die Gehölzstrukturen v.a. Bäume besitzen als Strukturelemente eine wichtige Bedeutung. Das Landschaftsbild des Plangebietes wird mit einem mittleren Wert (Wertstufe 3) bewertet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Knickstruktur im Nordwesten des Plangebietes bleibt als Abgrenzung zur umliegenden Landschaft erhalten. Im Südwesten des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ sowie private Grünflächen mit Zweckbestimmung „Parkanlagen“ verortet. Nördlich der öffentlichen Verkehrsfläche sind weitere private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ geplant. Die festgesetzten Grünflächen dienen weiterhin als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und sind parkartig zu entwickeln. Auf 30 % der Fläche (einschließlich Anpflanzgebote) sind einheimische und standortgerechte Gehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als Wiesenflächen vorgesehen. Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" wird als ein parkartig gestalteter Spielbereich umgesetzt.

Südlich wird das Plangebiet von Flächen, welche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen, abgegrenzt. Auf der festgesetzten Fläche innerhalb der Teilgebiete WA 3 und WA 4 ist eine einreihige Hecke anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf der Fläche innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Parkanlage“ im südwestlichen Bereich des Plangebietes ist eine zweireihige Hecke bzw. ein Knick anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die dort zu erhaltenden Bäume sind in die Anpflanzung zu integrieren. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ wird durch eine zweireihige Hecke umgrenzt.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Der bestehende Bewuchs ist zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzten.

Durch die festgesetzten Grünflächen wird die geplante Bebauung landschaftlich aufgewertet und bekommt durch die öffentliche Zugänglichkeit auch für die umliegenden Wohngebiete eine Aufwertung und Bedeutung für die Naherholung.

Im Plangebiet werden unterschiedliche Gebäudehöhen von max. 7,50 m bei max. 2 Vollgeschossen bis max. 14,00 m bei max. 4 Vollgeschossen festgesetzt. Die größten Gebäudehöhen und die höchste Anzahl der Vollgeschosse sind im nördlichen Plangebiet zulässig; im südlichen Teil die Gebäude mit geringeren Höhen und weniger Vollgeschossen. Damit wird die Höhenentwicklung des baulichen Bestandes außerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet berücksichtigt.

Weiterhin wird durch das Bauvorhaben vorhandene Siedlungsstruktur innerhalb des Stadtgebietes genutzt und somit die umliegende Landschaft der Hansestadt Lübeck von Bebauung freigehalten.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen am südlichen Plangebietsrand Heckenanpflanzungen, die dauerhaft zu erhalten sind und bei Abgang artengleich zu ersetzen sind. Weiterhin bleiben am westlichen Plangebietsrand zum Übergang in die freie Landschaft die landschaftsprägende Knickstruktur sowie Einzelbäume und die Hecke am nördlichen Rand des Teilgebietes WA 1 erhalten. Innerhalb der festgesetzten Grünflächen erfolgen weitere Gehölzpflanzungen, die den Naturraum vielfältiger gestalten und das Landschaftsbild aufwerten.

Der Verlust an urbanen Gehölzbeständen wird über die Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Grünflächen kompensiert.

6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

a) Lärmbelastung

Ausgangssituation

Zur Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes wurde eine schalltechnische Untersuchung[16] vorgenommen. Die schalltechnische Untersuchung umfasst Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes, Auswirkungen der Verkehrserzeugung durch das Plangebiet auf die Umgebung sowie Lärmimmissionen innerhalb des Plangebietes durch die Werkstätten der Gewerbeschulen.

Zu den Verkehrslärmimmissionen, die auf das Plangebiet wirken, wird festgestellt, dass im östlichen Plangebiet partiell im Teilgebiet WA1 sowie in den Teilgebieten WA2 - WA4 der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete tags von 55d B(A) und in einem Teilbereich der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) überschritten (im WA 4, direkt an der Triftstraße) wird. In der Nacht wird der Orientierungswert von 45 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete (WA) im Plangebiet aufgrund der von der Autobahn A1 bei Mitwind einwirkenden Lärmimmissionen größtenteils überschritten, der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) jedoch analog zum Tag nur im WA 4.

Die aktuell bestehenden Lärmemissionen, die aufgrund des Werkstattbetriebes der Gewerbeschulen (Außenflächen Bauhalle und Gewächshaus mit Sägen, Hämmern, Fräsen, Anliefern; Bereich Fahrzeugtechnik mit werkstattüblichem Betrieb und Parkbewegungen, Pausenaufenthalt außen bis zu 100 Schülern) auf das Plangebiet wirken, sind ermittelt worden und werden in der Planung entsprechend berücksichtigt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Zu den Auswirkungen der Mehrverkehre aufgrund der geplanten Wohnbebauung ist festzustellen, dass die Verkehrszunahmen keine Lärmimmissionskonflikte auslösen.

Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit Berücksichtigung der Autobahnlärmissisionskonflikte bei Mitwind wird für die Westseite des Gebäudes im Teilgebiet WA4 und für die Gebäude in den Gebieten WA1 – WA4 die Festsetzung des Lärmpegelbereiches III mit $R`_{w,ges}$ (35dB) festgesetzt. Dieses resultierende Schalldämmmaß wird jedoch bereits durch die den Wärmeschutzverordnungen geschulde-

[16] Gutachten Nr. 16-06-2 Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.42.00 "Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße" der Hansestadt Lübeck", Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 04.11.2016

ten Standardausführungen eingehalten. Für die östliche, nördliche und südliche Gebäudeseite im Teilgebiet WA4 wird die Festsetzung des Lärmpegelbereiches IV mit erf. $R'_{w,ges}$ (40 dB) festgesetzt.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte und Immissionsgrenzwerte ist die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Konkrete Festsetzungsvorschläge wurden mit dem Gutachten formuliert (Rechtsgrundlage §9 Abs. 1 Nr.24 BauGB).

Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern mit Fenstern an den Gebäudeseiten im festgesetzten Lärmpegelbereich IV ($R'_{w,ges}$ = 40 dB) ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende – Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den Lärmpegelbereich IV abzustellen.

Die Errichtung einer Lärmschutzwand an der Triftstraße kommt aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht.

Die Immissionsanforderungen der TA Lärm werden eingehalten, sodass sich für die Gewerbeschulen auch zukünftig keine Einschränkungen ergeben werden.

Aufgrund der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung[17] wird von der Überplanung der westlich angrenzenden Freiflächen zwischen Scharhörnstraße Nr. 25 und 31 und den Gewerbeschulen zu Wohnzwecken abgesehen, da hier die deutliche Überschreitung der zulässigen Grenzwerte die Nutzung "Wohnen" - ohne dass eine Einschränkung der gewerblichen Nutzungen auf dem Gelände der Gewerbeschulen erfolgt - nicht zulässt.

b) Belastung mit Luftschadstoffen

Das Plangebiet besitzt zurzeit für die Lufthygiene und das Stadtklima eine hohe Bedeutung. Durch eine maßvolle Gestaltung des Bebauungsgebietes können negative Auswirkungen minimiert werden. Ausführliche Ausführungen siehe Kap. 6.3.2 (Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft)

c) Erholung

<u>Ausgangssituation</u>

Erholungsgebiete sind großflächige Landschaftsbereiche, welche in der Regel eine Flächengröße von über 100 ha außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes aufweisen. Diese Gebiete besitzen vor allem aufgrund ihres außergewöhnlich attraktiven Landschaftsbildes und eines vergleichsweise gut ausgebauten Rad- und Wanderwegenetzes eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung der Bevölkerung.

Das Plangebiet besitzt derzeit keine Bedeutung für die Naherholung und ist nicht öffentlich zugänglich.

<u>Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung</u>

Eine öffentliche Durchquerung des Plangebietes ist zukünftig über die Planstraße sowie einem begrünten Rad- und Fußweg vorgesehen und grenzt somit an den bestehenden umfassenden Grünzug „Lohmühle und Struckbachtal“ mit seinem Wegenetz an. Darüber hinaus werden innerhalb des geplanten Grünzuges Aufenthaltsmöglichkeiten im Sinne von Sitzmög-

[17] Gutachten Nr. 16-06-2 Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05.42.00 "Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße" der Hansestadt Lübeck", Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln, 04.11.2016

lichkeiten sowie ein Spielplatz errichtet, sodass das Plangebiet künftig Naherholungsfunktionen übernehmen wird.

6.3.7 Auswirkungen auf Kultur- und andere Sachgüter

Mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Weltkulturerbe Altstadt Lübeck entstehen nicht.

Im Plangeltungsbereich ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine **Denkmalsubstanz** bekannt. Weiterhin ist durch das Planvorhaben eine Störung auf Denkmale im näheren Umfeld nicht gegeben. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

Gemäß der Abteilung Archäologie des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, handelt es sich bei dem Plangebiet um im Untergrund ungestörte Landschaftsteile, in denen **archäologische Kulturdenkmale**, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Neue Fundstellen im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Vor Veränderungen und Bodeneingriffen sind weitere Prospektionen durchzuführen, die die archäologische Relevanz überprüfen müssen.

Vor Bodeneingriffen ist die obere Denkmalschutzbehörde, Abteilung Archäologie über den aktuellen Baubeginn zu informieren. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz SH. In den Bebauungsplan ist ein dementsprechender Hinweis aufgenommen worden.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich immer zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushalts. Im Plangebiet wird dieses Wirkungsgeflecht im Siedlungsbereich in starkem Maße durch die Auswirkungen der baulichen Anlagen und der intensiven Nutzung durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter geprägt.

Die Veränderungen durch die Realisierung des geplanten Vorhabens ergeben sich durch die geplanten Nutzungen im Bereich des allgemeinen Wohngebietes (Kfz-Verkehr, Geräusche, Licht), den Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Der gewählte Standort des Bebauungsplanes besteht bereits in einem bestehenden Siedlungsgefüge und ist schon stark durch die bisherige Nutzung des Umfelds geprägt. Das Plangebiet ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft eher gering. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich durch das geplante Nutzungskonzept keine grundlegend neuen erheblichen Wechselwirkungen entwickeln werden.

6.3.9 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind aufgrund der Entfernung des Plangebietes nicht zu erwarten. Maßnahmen die der Schadensbegrenzung dienen sind nicht notwendig.

6.3.10 Auswirkungen außerhalb des Plangebietes

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05.42.00 Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße ist innerhalb eines zentral gelegenen Grünzuges die Anlage eines Fuß- und Radweges geplant, der das Plangebiet mit dem westlich angrenzenden Natur- und Freiraum verbindet. Dieser Weg soll westlich des Plangebietes weitergeführt werden und am südlichen (Flurstücke 39/57, 39/52 der Flur 5 in der Gemarkung Vorwerk) und westlichen (Flurstücke 39/52 und 39/51 der Flur 5 in der Gemarkung Vorwerk) Rand der angrenzenden Freifläche verlaufen. Mit der Weiterführung des Weges soll eine Anbindung an den wassergebundenen Weg, der von der Scharhörnstraße im Norden zur Freifläche führt, erfolgen. Die Weiterführung des Weges soll mit einer wassergebundenen Wegedecke hergestellt werden. Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt in einem gesonderten Antragsverfahren. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen.

Der Ausgleich für diese Wegeverbindung kann nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Er soll über einen Vertrag mit dem Vorhabenträger gesichert werden.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der gegenwärtige Zustand andauern würde, d.h. die Brachfläche würde weiterhin bestehen. Der Bereich würde naturnaher und ruhiger bleiben. Eine Pflege der Fläche würde auch weiterhin nicht stattfinden, was eine Weiterentwicklung der Gehölze zur Folge hätte. Das Gebiet würde auch weiterhin eingezäunt bleiben und somit der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen. Ein weiterer Flächenbedarf des gewerblichen Schulzentrums Georg-Kerschensteiner-Straße und der Emil-Possehl- und Friedrich-List-Schule bestehen nicht.

Im Teillandschaftsplan St. Lorenz Nord/Vorwerk, Plan 2 Entwicklung, ist das Plangebiet als Fläche zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung mit der Zweckbestimmung „Naturerlebnisraum“ (§ 29 LNatSchG) geplant. Da die Verfügbarkeit der Fläche eigentumsrechtlich nur für das Wohnkonzept abgesichert ist, wäre eine Umsetzung der Zielsetzung aus derzeitiger Sicht nicht abgesichert.

6.5 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen auf die Schutzgüter sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Auf den Baugrundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Baugrundstück selbst zu versickern; Zuführung zum örtlichen Wasserkreislauf,
- Anlage von temporär wasserführenden Flächen (Regenwasserrückhalteflächen für Notüberlauf) auf den privaten Grünflächen für Niederschlagswasser auf Verkehrsflächen sind zulässig,
- weitgehender Erhalt der landschaftsprägenden Knickstruktur sowie Erhalt von Einzelbäumen und von Hecken,
- intensive Durchgründung des Plangebietes mit Gehölzstrukturen und Wiesenflächen über die festgesetzten privaten Grünflächen,

- private Grünflächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt,
- durchgehende Begleitung der Planstraße von Grünflächen ohne jedwede Barrieren,
- Beachtung von Zeitenregelungen für Rodung von Gehölzen, Baufeldberäumung und Überbauung von Biotopflächen als Lebensräume für geschützte Vogelarten und Fledermausarten,
- Anbau von 8 Nisthilfen am verbleibenden Gehölzbestand im Vorhabengebiet bzw. am Gehölzbestand in der Umgebung,
- Kompakte energieeffiziente Bauweise,
- Höhenbeschränkung für Gebäude,
- der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern mit Fenstern an den Gebäudeseiten im festgesetzten Lärmpegelbereich IV (R'w,ges = 40 dB) ist durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere Maßnahmen sicherzustellen und die
- Anordnung der Baufelder, sodass den Belangen des Schallschutzes bezüglich der von den Gewerbeschulen ausgehenden Lärmimmissionen ausreichend Rechnung getragen wird.

b) Maßnahmen zum Ausgleich

Mit dem Bebauungsplan erfolgen hauptsächlich Eingriffe in die Schutzfaktoren Boden und Pflanzen. Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich:

- für Neuversieglungen (8.572 m ²) 4.150 m²
- für den Verlust eines Teilbereiches des geschützten Knicks (8,45 m²) 17 m
- für den Verlust von geschützten und sonstigen Einzelbäumen (10 Stück) 27 Stück

Im Einzelnen sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

<u>… im Geltungsbereich</u>

- Neuanpflanzung Knick 17 m
- Ausgleichspflanzungen 15 Stück
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der festgesetzten Grünflächen

<u>… außerhalb des Plangebietes</u>

12 von den 27 Ausgleichspflanzungen werden außerhalb des Plangebietes auf der Halbinsel Kaninchenberg auf dem Flurstück 72 in der Flur 16 der Gemarkung Schlutup umgesetzt. Für die Ausgleichspflanzungen sind einheimische und standortgerechte Bäume in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen.

Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 m² intensiv genutzter Grünlandfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 m²) auf Flächen des Ökokontos „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente (auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen) den Teilgebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 und den Erschließungsflächen (Planstraße A und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wurden seit 2012 verschiedene Varianten für die Entwicklung des Gebietes untersucht. Es wurden mehrere städtebauliche Konzepte unter Berücksichtigung von Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und Stellen der Hansestadt Lübeck geführt.

Für die Größe des Plangebietes wurden auch unterschiedliche Varianten zur Entwicklung des Gebietes untersucht. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen in angrenzenden Bereichen wurde das Plangebiet im westlichen Bereich reduziert. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Entwicklung der Gewerbeschule und Berücksichtigung der Ansprüche an den Lärmschutz wurde der Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss festgelegt und die bisherigen Ballspielflächen außerhalb des Plangebietes für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan belassen.

Für das Plangebiet selbst wurden verschiedene Varianten zur städtebaulichen Ausgestaltung untersucht. In diesem Zusammenhang wurden verschiedenste Bebauungsformen und Bebauungsvarianten in Bezug auf die Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Reihenhäusern und Einzelhäuser geprüft. Bereits im Vorentwurf wurde dann die Konzeptvorgabe aufgrund der untersuchten Varianten für das Vorhaben bestätigt und Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplanes.

Unter Berücksichtigung des Teillandschaftsplanes St. Lorenz Nord/Vorwerk, Plan 2 Entwicklung ist auch die Überlegung eines durchgehenden Grünzuges überprüft worden. Hier sind Varianten nördlich im Plangebiet und mittig im Plangebiet untersucht worden. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen nach Abwägung der naturräumlichen Belange mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen i.V.m. städtebaulichen und wirtschaftlichen Aspekten sowie der beabsichtigten Fortführung des Weges in westliche Richtung über das Plangebiet hinaus wurde eine Grünfläche mittig im Plangebiet und nördlich der Erschließungsstraße favorisiert. Insbesondere aufgrund der hohen Lärmbelastung innerhalb des Plangebietes durch die südwestlich angrenzenden Gewerbeschulen ist eine Wohnnutzung im Südwesten des Plangebietes nicht möglich. Selbst durch die Umsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen wäre eine wohnbauliche Entwicklung hier nur eingeschränkt realisierbar bzw. auszuschließen.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

- siehe vollständige Auflistung der Gutachten unter - -

6.7.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Bei der Ermittlung der Eingriffe und der sich daraus ergebenden Ausgleichsmaßnahmen wurde der „Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten“ des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 verwendet.

6.7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen der Bauausführung sollten Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS - LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, die Einhaltung der Unterhaltungsarbeiten am Knick gemäß § 21 Absatz 4 LNatSchG und den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz[18], sowie die Gewährleistung einer dreijährigen Pflanz- und Entwicklungspflege bei Neuanpflanzungen gemäß DIN 18916[19] und DIN 18919[20].

Aufgrund der zu erwartenden unerheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes 05.42.00 sind keine Maßnahmen zum Schutz von Arten oder Habitaten vorgesehen.

Der Abbruch des Gebäudebestandes kann aus Sicht der Brutvögel grundsätzlich ganzjährig ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen, sofern der umgebende Gehölzbestand vorher entfernt worden ist. Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor dem geplanten Abbruch noch einmal zu bewerten. Insbesondere die noch nicht abschließend begutachteten Innenräume, Dachböden und Keller sind hinsichtlich der Fledermäuse zu begutachten.

Die Inanspruchnahme von Lebensräumen, Bodenversiegelung, Veränderung des Landschaftsbildes bedürfen keiner nachträglichen Überprüfung.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Bebauungsplan 05.42.00 wird aufgestellt, um die Entwicklung eines Wohngebietes auf brachgefallenen Flächen einer ehemaligen Gärtnerei einschließlich angrenzender Freiflächen zu ermöglichen. Vorgesehen sind vor allem Geschosswohnungsbauten, aber auch Reihenhäuser. Das allgemeine Wohngebiet wird für den Fahrverkehr über eine neue Stichstraße erschlossen werden. Für Fußgänger und Radfahrer ist eine Ost-West-Wegeverbindung vorgesehen, die an die Triftstraße anschließt und im Westen über das Plangebiet hinaus fortgesetzt wird, um dort an einen überörtlichen Grünzug anzubinden. Die den künftigen Bewohnern wie auch der Allgemeinheit dienende Wegeverbindung ist ebenso wie ein geplanter Spielplatz in eine neu anzulegende Grünfläche eingebunden.

Die Umsetzung der Planung wird sich auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter unterschiedlich stark auswirken. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können wie nachfolgend beschrieben zusammengefasst werden.

---

[18] Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V534-531.04

[19] Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

[20] Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)

Schutzgut Boden und Wasser

Laut der historischen Erkundung gibt es keine konkreten Hinweise auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen umweltschädlichen Stoffen. Gefährdungen der Schutzgüter und schädliche Veränderungen des Bodens sind gegenwärtig nicht abzuleiten. Die Flächen sind nach einem Oberbodenaustausch in einem Teilbereich, der in etwa das östliche Baufeld im WA 1 Gebiet umfasst, uneingeschränkt nutzbar.

Die Grundwasserverhältnisse werden durch die Erschließungsmaßnahme nicht nennenswert beeinflusst.

Durch das Vorhaben werden insgesamt ca. 8.971 m² Fläche versiegelt. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen. Als Maßnahme wurde intensiv genutzte Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt, wodurch eine natürliche Bodenentwicklung dort ermöglicht wird.

Schutzgut Klima und Luft

Durch eine maßvolle Gestaltung des Bebauungsgebietes können negative Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft minimiert werden. Die kompakte Wohnbebauung stellt eine energieeffiziente Bauweise dar und minimiert Bau- und Heizkosten.

Schutzgut Pflanzen

Die geplanten baulichen Maßnahmen führen im Wesentlichen zum Verlust von urbanen Gehölzflächen, Gartenflächen und Ruderaler Staudenflur mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Durch die Anlage der festgesetzten Grünflächen wird der Naturraum vielfältiger gestaltet und die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen können minimiert werden.

Um eine Wegeverbindung von der Triftstraße zur westlich des Plangebietes liegenden Grünflächen zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme eines Teilbereiches einer gemäß § 21 LNatSchG geschützten Knickstruktur unvermeidbar. Ein Befreiungsantrag wird gestellt. Die Rodung ist nur mit Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Zur Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebietes eine Neuanpflanzung der Knickstruktur als nördliche Verlängerung des vorhandenen Knicks auf einer Länge von 17 m.

Eingriffe in den Baumbestand können durch interne und externe Ausgleichspflanzungen kompensiert werden.

Schutzgut Tiere

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von maßgeblichen Habitatbestandteilen von Fledermäusen (Winterquartiere, Wochenstuben, Sommerquartiere) bezüglich des Baumbestandes im Vorhabengebiet, also auch in dem zur Fällung/Rodung vorgesehenen Gehölzbestandes, ist auszuschließen. Der Gebäudebestand ist unmittelbar vor dem geplanten Abbruch noch einmal in Bezug auf die veränderte Artenschutzrelevanz zu bewerten. Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner derzeitigen Habitatdiversität eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. als Bestandteil von Nahrungshabitaten für einige Arten, die ihr Vermehrungshabitat außerhalb des betrachteten Gebietes haben.

Bei den Brutvögeln weist das festgestellte Arteninventar keine artenschutzrechtlich relevanten Wertarten auf. Der überwiegende Teil der festgestellten Arten brütet in Gebüschen und Gehölzen bzw. in der Vegetation in der Nähe von Gebüschen bzw. am Boden von Gehölzen. Durch die geplanten neuen Gehölzanpflanzungen und den festgesetzten Grünflächen werden neue Lebensräume für Brutvögel geschaffen. Zu beachten ist weiterhin, dass viele der festgestellten Arten das Gebiet nur zum Teil des Brutrevieres nutzen, aber außerhalb ihre Neststandorte haben. Diese bleiben natürlich erhalten.

Für Fledermäuse und Brutvögel werden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (siehe Punkt 6.3.4); Vorsorge- und CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen am südlichen Plangebietsrand Heckenanpflanzungen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen sind. Weiterhin bleiben am westlichen Plangebietsrand zum Übergang in die freie Landschaft die landschaftsprägende Knickstruktur sowie Einzelbäume und die Hecke am nördlichen Rand des Teilgebietes WA 1erhalten. Innerhalb der festgesetzten Grünflächen erfolgen weitere Gehölzpflanzungen, die den Naturraum vielfältiger gestalten und das Landschaftsbild aufwerten.

Durch die festgesetzten Grünflächen wird die geplante Bebauung landschaftlich aufgewertet und bekommt durch die öffentliche Zugänglichkeit auch für die umliegenden Wohngebiete eine Aufwertung und Bedeutung für die Naherholung.

Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der prognostizierten Verkehrslärmimmissionen zum Ausgleich der Überschreitungen der Orientierungswerte und Immissionsgrenzwerte die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Verkehrszunahme aufgrund des Bebauungsplanes 05.42.00 auf der Triftstraße, der Verkehr auf der Planstraße und der Parkplatz im Südwesten des Plangebietes lösen in der Umgebung des Plangebietes keine Lärmimmissionskonflikte aus.

Die Immissionsanforderungen der TA Lärm, welche für die Aktivitäten der Werkstätten der Gewerbeschulen zugrunde zu legen sind, werden eingehalten, sodass sich für die Gewerbeschulen auch zukünftig keine Einschränkungen ergeben werden.

Schutzgut Kultur und andere Sachgüter

Mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Weltkulturerbe Altstadt Lübeck entstehen nicht.

Im Plangebiet sind keine Denkmale vorhanden. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde handelt es sich bei dem Plangebiet um im Untergrund ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Neue Fundstellen im Plangebiet sind insofern nicht auszuschließen.

Schutzgut Natura-2000 Gebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind aufgrund der Entfernung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Fazit: Alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt können durch geeignete Maßnahmen gemindert oder kompensiert werden. Der Erfolg der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wird durch entsprechende Überwachung erfasst und sichergestellt werden.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel "6. Umweltbericht" dieser Begründung verwiesen.

Bezüglich der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die Darlegungen im Kapitel "5.2.5 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" sowie im Kapitel "6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit" dieser Begründung verwiesen.

7.2 Auswirkungen auf ausgeübte und zulässige Nutzungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich überwiegend Brachflächen, die jedoch vor Aufgabe des Gärtnereibetriebes über viele Jahre auch mit Gewächshäusern bebaut waren. Darüber hinaus befinden sich straßenbegleitend zur Triftstraße Wohnhäuser innerhalb (Triftstraße 17/19) sowie außerhalb des Plangebietes (Triftstraße 21 und 23).

Die (Wieder-)Bebauung der Brachflächen sowie der rückwärtigen Teile der Wohngrundstücke Triftstraße 21 und 23 wird sich sowohl auf die nördlich, östlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnnutzungen wie auch auf die südlich und westlich angrenzenden Gewerbe- bzw. Schulnutzungen auswirken.

Für die nördlich angrenzenden Wohnzeilen wird sich die im Plangebiet (im WA 1) vorgesehene Bebauung mit bis zu viergeschossigen Gebäuden auf die Belichtung und Besonnung der Gebäude und wohnungsbezogenen Freiflächen auswirken. Aufgrund der Nord-Süd-Ausrichtung der Gebäude und der Abstände zur Bestandsbebauung werden die Beeinträchtigungen jedoch gering gehalten und sind insofern in Abwägung mit den öffentlichen Belangen (Schaffung von Wohnraum) zumutbar und vertretbar. Zudem besteht auch kein Anspruch auf eine dauerhaft unverbaute Aussicht.

Über eine Bebauung der rückwärtigen Teile der Grundstücke Triftstraße 21 und 23 (WA 29 können die Grundstückseigentümer und –nutzer selbst entscheiden. Durch Abstände von über 25 m zu den straßenseitig vorhandenen Gebäuden sind zudem keine wesentlichen Verschattungen der gebäudezugehörigen Außenwohnbereiche (Terrassen) zu erwarten. Für die Nutzer des nördlich angrenzenden Nachbargrundstücks Triftstraße 25 ist eine rückwärtige Bebauung der Nachbargrundstücke schon insofern im Sinne der Gleichbehandlung hinzunehmen, als das betreffende Grundstück bereits selbst mit einem zweiten Wohngebäude bebaut ist.

Die künftig in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 zulässige Bebauung wird sich aufgrund der Lage (nördlich) und der Abstände zur Wohnbebauung an der Georg-Kerschensteiner-Straße nicht bzw. nicht wesentlich auf die hier vorhandenen Wohnnutzungen auswirken. Zudem ist das Grundstück Triftstraße 17/19 bereits heute straßenseitig bebaut.

Durch den Verzicht auf eine Bebauung auf den unmittelbar an die Gewerbeschule angrenzenden Teilflächen des Plangebietes werden potenzielle Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe und heranrückender Wohnbebauung vermieden. Einschränkungen des Gewerbeschulbetriebes sind insofern nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen.

7.3 Verkehrliche Auswirkungen

Durch die Zusatzverkehre des geplanten Wohngebietes werden in der Triftstraße auch bei den direkt angrenzenden Streckenabschnitten und Knoten keine Verkehrsprobleme erwartet. Die vorhandenen Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert. Es wird auf die diesbezüglichen Darlegungen im Kapitel "5.3.1 Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen" verwiesen.

Bezüglich der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes wird auf die Darlegungen im Kapitel 5.2.5 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" sowie im Kapitel "6.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit" dieser Begründung verwiesen. Im Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen sind bei Realisierung des Bebauungsplanes für die Anwohner der Triftstraße keine signifikanten Zunahmen der Lärmbelastung zu erwarten.

7.4 Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen / Wohnfolgebedarfe

Durch die Planung des Wohngebietes werden die Belange von Kindern und Jugendlichen in mehrerlei Hinsicht berührt.

Die Realisierung des Vorhabens in der geplanten Größe löst einen Bedarf an einem Kinderspielplatz aus. Innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche für einen Kinderspielplatz als private Grünfläche gesichert. Der Spielplatz soll dabei nicht nur den Bewohnern des neuen Wohngebietes zu Gute kommen, sondern darüber hinaus für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sein; dies wird vertraglich gesichert.

Aufgrund des geplanten Wohngebietes ist die Versorgung mit Betreuungsangeboten für Kinder zu bedenken. Bei Umsetzung des Vorhabens in der geplanten Größe wird ein Bedarf von ca. 22 Kindertagesplätzen (7 Krippenplätze und 15 Elementarplätze) prognostiziert. Da im näheren Umfeld bereits eine Unterversorgung mit Kita-Plätzen besteht, besteht von Seiten der städtischen Jugendhilfeplanung der Bedarf nach einem zusätzlichen Kita-Standort im Umfeld des Plangebietes. Da die Stadt selbst keine eigenen Grundstücksflächen im Plangebiet besitzt und der Verzicht auf Bauflächen zugunsten einer Gemeinbedarfsfläche nach Aussage des Vorhabenträgers die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes infrage stellen würde, wird für das Plangebiet des Bebauungsplans 05.42.00 auf die Sicherung einer Fläche für einen Kita-Standort verzichtet. Gleichwohl schließt die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO die Errichtung und den Betrieb einer kleineren Kita nicht aus.

Bezüglich des zusätzlichen Bedarfs an Grundschulplätzen wird bei Umsetzung des Bebauungsplanes von 6 zusätzlichen Kindern pro Jahrgang ausgegangen. Die nächstgelegene Grundschule ist Grundschule Falkenfeld, die für eine durchgängige Zweizügigkeit konzipiert ist. Unter Berücksichtigung der Anmeldungen in der Schule Falkenfeld der letzten Jahre (34 Kinder für 2016/2017; 36 Kinder für 2017/2018) und unter Berücksichtigung von 24 Kindern je Grundschulklasse, geht der Bereich Schule und Sport davon aus, dass die o.g. Schule die Kinder, die künftig im Plangebiet leben werden, aufnehmen kann.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Städtebauliche Verträge

Die für die Umsetzung der Planung erforderlichen Maßnahmen sollen unmittelbar durch den Vorhabenträger selbst oder auf dessen Kosten durchgeführt werden. Zur Regelung der bei der Durchführung der Maßnahmen bzw. bezüglich der Kostenübernahme zu vereinbarenden Modalitäten wird die Stadt, neben einem grundlegenden städtebaulichen Vertrag, vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan 05.42.00 weitere folgende städtebauliche Verträge auf der Grundlage des § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger abschließen.

Erschließungsvertrag

Die Herstellung der geplanten Erschließungsstraße, innerhalb des Plangebietes einschließlich der Anbindung dieser Straße an das bestehende Straßennetz, hier an die Triftstraße, ist Inhalt eines mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abzuschließenden städtebaulichen Vertrages. Gegenstand ist darüber hinaus die Verpflichtung des Vorhabenträgers die privaten Grünflächen, die auch von der Öffentlichkeit nutzbar sein sollen, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Grundlage der Herstellungsverpflichtungen sind dabei jeweils mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr abgestimmte bzw. noch abzustimmende Vorplanungen mit konkreten Angaben zu den Ausbaustandards. Die Herstellungsverpflichtung für die öffentlichen Straßen umfasst auch die Übernahme der zugehörigen Planungsleistungen. Im Rahmen des Erschließungsvertrages soll auch die Weitführung und dauerhafte Unterhaltung der geplanten Wegeverbindung in westliche Richtung außerhalb des Bebauungsplanes geregelt werden. Die Verpflichtung innerhalb des WA 4 eine Fläche für einen Fahrgastunterstand zur Verfügung zu stellen wird ebenfalls Gegenstand des Erschließungsvertrages werden.

Vertrag über Ausgleichsmaßnahmen

Die im Bebauungsplan auf Flächen innerhalb des Plangebietes festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Darüber hinaus sind vom Vorhabenträger auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes vorgesehen. Die Durchführung der Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie die Kostenübernahme für außerhalb des Plangebietes durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand eines mit dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuschließenden städtebaulichen Vertrages. In diesem Vertrag wird auch die Durchführung von Monitoringmaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten am Knick geregelt werden.

Gestattungsvertrag

Für die Verlegung einer Druckrohrleitung auf westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen (zur Entsorgung des Schmutzwassers aus dem Plangebiet in das Trennsystem im Bereich der Scharhörnstraße) wurde bereits der Gestattungsvertrag zwischen den Entsorgungsbetrieben der Hansestadt Lübeck und dem Erbbauberechtigten des angrenzenden Grundstückes geschlossen. Damit ist der Anschluss im Bereich der Scharhörnstraße für die Dauer des Erbbaurechts bis zum Jahr 2060 vertraglich gesichert.

9. Finanzielle Auswirkungen

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Planung keine unmittelbaren Kosten. Die Kosten für die Planung, die Umsetzung der Planung und damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernimmt der Vorhabenträger. Ebenfalls trägt der Vorhabenträger die Kosten für die Unterhaltung der privaten, aber öffentlich nutzbaren Grünflächen einschließlich Spielplatz. Von der Unterhaltungsverpflichtung des Vorhabenträgers ausgenommen ist hingegen die öffentliche Erschließungsstraße, die nach der Herstellung durch den Vorhaben-

träger an die Stadt übertragen werden wird. Die laufenden Kosten für Pflege- und Unterhaltung sowie die in etwa 30 Jahren anfallenden Erneuerungskosten sind – wie bei allen anderen öffentlichen Straßen auch – in den Folgejahren von der Stadt zu tragen.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 19.12.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 05.42.00 beschlossen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck in der derzeit geltenden Fassung stellt das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche und zu einem geringen Teil als Fläche für den Gemeinbedarf dar. Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung von Wohnbauflächen und Grünflächen ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 27.01.2017 durch Aushang im Foyer der Bauverwaltung sowie in einer am 18.01.2017 ebendort durchgeführten Erörterungsveranstaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit sowie in der Erörterungsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

In der Erörterungsveranstaltung sowie in den eingegangenen Stellungnahmen wurden von Anwohnern bzw. Grundstückseigentümern Anregungen und Hinweise zur Planung hervorgebracht, die sich vor allem auf die Verkehrs- und Parksituation im Bestand und deren Veränderung bei Umsetzung der Planung sowie auf die gegenwärtig unzureichende Abgrenzung des Plangebietes gegenüber den angrenzenden Privatgrundstücken bezogen. Darüber hinaus wurde die anfänglich vorgesehene separate Zuwegung zu den auf rückwärtigen Teilen der Grundstücke Triftstraße 21 und 23 (WA 2) problematisiert.

Im Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Anregungen sind die Inhalte des Bebauungsplanes in der Form modifiziert worden, dass

- eine Heckenanpflanzung an der nördlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt wurde,

- die Erschließung für das Teilgebiet WA 2 nicht weiter über das Plangebiet (den Grünzug querend), sondern über die zugehörigen straßenseitigen Grundstücksteile erfolgen soll.

Kinder- und Jugendlichenbeteiligung

Auf eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hinaus wurde verzichtet, weil bei der Bebauungsplanung für das Wohngebiet zu berücksichtigende Belange von Kindern und Jugendlichen frühzeitig ermittelt und durch die Festsetzung einer Fläche für einen Spielplatz in die Planung eingestellt worden sind. Die konkrete gestalterische Ausformung von Spielplätzen, die Gegenstand der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sein könnte, entzieht sich hingegen der Bebauungsplanung und ist der nachfolgenden Planung durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck vorbehalten.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 16.01.2017 bis einschließlich 27.01.2017.

Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung wurden die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und bebauungsplanrelevanten Hinweise wie folgt behandelt:

- Die geforderte Fläche für einen Fahrgastunterstand an der Bushaltestelle Georg-Kerschensteiner-Straße kann durch eine vertraglich zugesicherte Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Triftstraße 17/19 nachgewiesen werden.
- Die geforderte historische Altlastenerkundung wurde vorgenommen; die Ergebnisse wurden im weiteren Planungsverfahren durch Aufnahme eines textlichen Hinweises auf einen auf einer Teilfläche angeratenen Bodenaustausch berücksichtigt.
- Der geforderte Nachweis zur möglichen Versickerung von Niederschlagswasser wurde erbracht. In den Bebauungsplan wurde eine textliche Festsetzung zur Durchführung von Maßnahmen zur Regenwasserversickerung auf den Baugrundstücken aufgenommen.
- Der Forderung nach einem ausreichend dimensionierten zentralen Grünzug mit einer Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer (Öffentlichkeit) wird nach Einschätzung der Planverfasser durch die bisherigen Grünflächenfestsetzungen mit zugehörigen Fuß- und Radwegen hinreichend Rechnung getragen. Die Grünflächen sind als Parkanlage zu gestalten, Wegerechte zugunsten der Allgemeinheit werden gesichert. Darüber hinaus wird durch vertraglich getroffene Vereinbarungen mit dem Investor sichergestellt, dass der Fuß- und Radweg auch über die Plangebietsgrenzen hinaus weiter in Richtung Westen geführt wird. Somit kann insgesamt der Lückenschluss des Wegesystems im Grünzug "Lohmühle und Struckbachtal" bis an die Triftstraße heran erfolgen. Zur Begrenzung des „Durchschneidens“ der Grünfläche durch Zuwege/ Zufahrt zum WA 1 wurde eine entsprechende textliche Festsetzung formuliert. Durch diese erforderlichen Zuwegungen und -fahrten wird der Charakter eines durchgehenden Grünzuges nicht aufgehoben.
- Aufgrund der Lärmbelastung durch die südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbeschulen ist eine Bebauung der im Südwesten des Plangebietes gelegenen Flächen nicht möglich. Die Beibehaltung der Anordnung zentraler Teile der Grünfläche im Südwesten ermöglicht die Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen in den übrigen Teilen des Plangebietes.
- Für den am westlichen Rand des Plangebietes vorhandenen wird eine Erhaltungsbindung festgesetzt; ein Schutzabstand vom mehr als 10 m wird mit der geplanten Bebauung eingehalten; lediglich ein Durchbruch für die Führung des Geh- und Radweges ist geplant. Die Gartenfläche im nördlichen Teil des Plangebiets wird überplant. Ausgleichs- und Ersatzbelange werden berücksichtigt.
- Der geforderte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde erstellt. Die Ergebnisse sind in die Umweltprüfung eingeflossen. Es wurden textliche Festsetzungen und ein Hinweis zum Artenschutz in den Bebauungsplan aufgenommen.
- In den Umweltbericht wurden Ausführungen zur Bedeutung der überplanten Fläche für das Stadtklima und die Lufthygiene sowie und Auswirkungen der Planung auf diese Funktionen aufgenommen.
- Für die Errichtung einer erforderlichen Abwasserpumpstation wird ein Standort gesichert. Weiterhin wird unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Schmutzwasserableitung in

westliche Richtung (Richtung Scharhörnstraße) eine Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke festgesetzt.

- Der im näheren Umfeld erforderliche Bedarf nach einer Kindertagesstätte, der durch die Umsetzung der Planung noch anwächst (3 bis 4 Gruppen) kann nicht durch Ausweisung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche berücksichtigt werden. Gleichwohl wird die Unterbringung einer Kita durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes nicht ausgeschlossen.
- Die Erschließungsstraße wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen festgesetzt. Die Festsetzung soll die straßenverkehrsrechtliche Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereichs (VZ 325) ebenso ermöglichen wie die Einrichtung einer Tempo-30-Zone.
- Das Verkehrsgutachten wurde um eine fachliche Einschätzung zu den Auswirkungen der Planung auf den Verkehrsknoten Triftstraße-Schwartauer Allee ergänzt; das zusätzliche Verkehrsaufkommen kann ohne Ausbauerfordernisse abgewickelt werden.
- Bei den baugestalterischen Regelungen zur Fassadengestaltung wurde auf die zuvor vorgesehene Festsetzung von RAL-Farben verzichtet; stattdessen wurden Farbspektren festgesetzt.
- Die im Teilgebiet WA 1 geplante Tiefgarage wird im Wesentlichen unter den festgesetzten Baufeldern angeordnet.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 31.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 durch Aushang im Foyer der Bauverwaltung beteiligt. Außerdem waren in diesem Zeitraum die Planunterlagen auch über Internetseiten der Hansestadt Lübeck abrufbar. Im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 31.05.2017 bis einschließlich 30.06.2017 parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe Prüf- und Abwägungsbericht vom 02.08.2017).

Die Untere Naturschutzbehörde hat weiterhin Bedenken hinsichtlich der Größe und Lange des Grünzuges vorgebracht. Die Abgrenzung des Grünzuges ist das Ergebnis der Abwägung wirtschaftlicher Belange mit städtebaulichen Aspekten und der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum in Lübeck sowie den bestehenden Gehölzbeständen. Alternativen zur Lage des Grünzuges wurden im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung und logischen Wegebeziehungen und -verläufen betrachtet. Aufgrund der hohen Lärmbelastung, die von der südlich angrenzenden Gewerbeschule ausgeht, ist eine Bebauung im südwestlichen Bereich des Plangebietes ausgeschlossen. Durch die Aufweitung der zentralen Grünfläche in südliche Richtung im Bereich der westlichen Grenze des Plangebietes werden die Möglichkeiten für die Errichtung einer 600 m² großen Spielplatzfläche sowie weiterer Freibereiche, auf denen z.T. der naturschutzrechtliche Ausgleich vorgenommen wird und die teilweise der Regenwasserentwässerung dienen, geschaffen. Insgesamt wird im Plangebiet eine 5.600 m² große Grünfläche geschaffen, die das Angebot an Grünflächen in St. Lorenz Nord in dieser Größenordnung erweitert. Hinzu kommt, dass die im Plangebiet gelegene Grünfläche bzw. der dort geplante Fuß- und Radweg eine direkte Verbindung von der Triftstraße zum Grünzug „Lohmühle und Stuckbachtal“ herstellt. Die Aufenthaltsqualität wird durch das Spielplatz-

angebot, die zusätzlichen Freiflächen in St. Lorenz sowie die Wegeverbindung in Richtung Westen deutlich ansteigen. Durch vorhandene und geplante Grünstrukturen, die zentral in direkter Wohnumgebung liegen und eine Art Eingang in einen regionalen Grünzug darstellen, wird der Naturraum erlebbar gestaltet, so dass dem Ziel eines Naturerlebnisraumes entsprochen wird.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Untere Naturschutzbehörde hat erneut den Erhalt der Gehölzstrukturen innerhalb des im Norden des Plangebietes gelegenen heutigen Gartengrundstückes gefordert. Ein Erhalt des Gartengrundstücks wurde im Planungsprozess beachtet und geprüft. Es wurden Erschließungsstrukturen unter Beibehaltung des Gartengrundstücks für die Wegeverbindung bzw. für den Grünzug geprüft. Ein Erhalt des Gartengrundstücks wäre nur mit einem 90°-Verschwenk des Gehweges im östlichen Bereich der Grünfläche möglich. Dadurch hätte die Grünfläche eine abgelegene Lage innerhalb des Plangebietes erhalten, wodurch keine besondere Aufenthaltsqualität entstehen würde. Zudem hätte diese Wegeführung Auswirkungen auf die Breite der Planstraße gehabt, da der Gehweg innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche hätte breiter sein müssen. Aufgrund der hohen Lärmbelastung, die von der Gewerbeschule südwestlich des Plangebietes ausgeht, ist eine Bebauung im südwestlichen Bereich des Plangebietes ausgeschlossen. Durch die geplante geradlinige Erschließungsstruktur mit einer zentral im Plangebiet gelegenen Erschließungsstraße und der parallel dazu verlaufenden Grünfläche sowie Fuß- und Radwegeverbindung entsteht insgesamt ein schlüssiges Erschließungskonzept sowie eine nachvollziehbare Anordnung öffentlich zugänglicher und privater Grünanlagen. Durch einen entsprechenden Vertrag wird die Verlängerung der Wegeverbindung nach Nordwesten und der Anschluss an das dortige Erschließungsnetz gesichert. Zudem hat sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, die Wegeverbindung herzustellen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung wurde der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans (mit Stand 04.05.2017) in folgenden Punkten geändert:

- Der Abstand zwischen Knick und WA 1 wird im Entwurf vom 02.08.2017 auf 10 m verbreitert. Die westliche Grenze des festgesetzten Teilgebietes WA 1 wird dazu in Richtung Osten verschoben und die als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche damit verkleinert.
- Der an der nordwestlichen Grenze des Plangebietes bestehende Gehölzbestand wird durch die Festsetzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und die Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 6.12 dauerhaft gesichert.
- Im Norden des Teilgebietes WA 1 wird zum Erhalt der bestehenden Hecke eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt und entsprechend wird die textliche Festsetzung Nr. 6.3 angepasst.
- Der Ausgleich für den Knick wird an die südlich Grenze des Plangebietes verlegt und die textliche Festsetzung Nr. 6.5 geändert.
- Die Mahd der Wiesenflächen wird auf dreimal jährlich festgesetzt und in der textlichen Festsetzung 6.1 angepasst.
- Es wird ein Hinweis auf die DIN-18916, 18919 und 18920 in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 m² intensiv genutzter Grünlandfläche in extensiv bewirtschaftetes

Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 m²) auf Flächen des Ökokontos „Neukirchen-Malente II“ in der Gemeinde Malente (auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neunkirchen) den Teilgebieten WA1, WA2, WA3 und WA4 und den Erschließungsflächen (Planstraße und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist die Baufeldberäumung einschließlich der Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetztes im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres nicht zulässig. Innerhalb dieser Zeiten ist die Fällung von Gehölzen über eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Bezüglich der Fledermäuse ist die Fällung/Rodung der Baumgehölze mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (Einzelstämme) nur im Zeitraum vom 1. Dezember bis 28./29. Februar durchzuführen.

Eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Da die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berühren, konnte gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren hierzu durchgeführt werden. Als von den Änderungen und Ergänzungen Betroffene wurden die Untere Naturschutzbehörde und der Grundstückseigentümer über die Planänderungen informiert und um Stellungnahme gebeten. Von Seiten der Beteiligten wurden dabei keine Bedenken gegenüber den Änderungen und Ergänzungen vorgebracht.

Satzungsbeschluss

Aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, der parallel hierzu durchgeführten Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der nachfolgenden eingeschränkten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB haben sich keine weiteren Änderungsbedarfe ergeben, sodass der Bebauungsplan in der ausgelegte Fassung vom 05.04.2017 mit den oben dargelegten Änderungen und Ergänzungen vom 02.08.2017 als Satzung beschlossen werden kann.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. S. 162)

10.3 Fachgutachten

Für die Bauleitplanung wurden folgende Fachgutachten erstellt:

- Baumschau zur Beurteilung der Bäume; Dipl.-Ing. (FH) Steffen Behl (ö.b.v. Baumgutachter, Arpshagen, 20. März 2016,
- Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen zur Planung für das Quartier Triftstraße/ Georg-Kerschensteiner-Straße; urbanus GbR, Lübeck, 18.10.2016, 21.03.2017,
- Schalltechnische Untersuchung (Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr und durch die angrenzenden Gewerbeschulen); Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. V. Ziegler, Mölln, 04.11.2016,
- Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen, Dipl-Ing. B. Palasis, Grundshagen, November 2016,
- Entwässerungskonzept, Dipl-Ing. B. Palasis, Grundshagen, 02.03.2017,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, 02.02.2017, Ergänzungen 04. April 2017,
- Historische Erkundung B-Plan-Gebiet 05.42.00 Lübeck Triftstraße 17-19 / Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße, Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K, Stand: 05.03.2017,
- Orientierend Untersuchung § 9 Abs. 2 BBodSchG B-Plan-Gebiet 05.42.00 Lübeck, Triftstraße 17-19 / Ecke Georg-Kerschensteiner-Straße, Gutachterbüro PRO UMWELT C. Jaggi e.K., Stand: 27. März 2017.

Lübeck, den 02.08.2017
Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, 5.610.2/ Co
in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen

Plananhang

Anhang 1

05.42.00
Städtebauliches Konzept

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
Profil
M 1 : 100 (Zielmaßstab für Planzeichnung)

M 1 : 150

Planstraße
Mischverkehrsfläche
Fahrgasse

Kfz / R

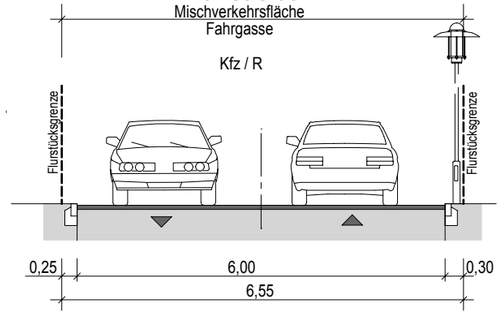

Mischverkehrsfläche
mit dem straßenbegl. Parken ▷Fahrbahneinengung

Kfz / R P

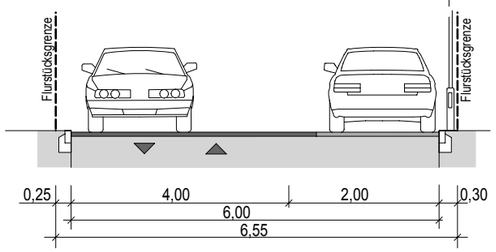

M. 1 : 750

N

0 50m

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -
Satzungsbeschluss
Stand: 02. August 2017

ZEICHENERKLÄRUNG

Städtebauliches Konzept

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05.42.00
der Hansestadt Lübeck

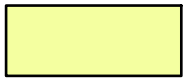
Baufläche

Mischverkehrsfläche, öffentlich

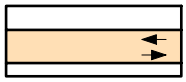
Zuwegung/ Zufahrt, privat

Weg

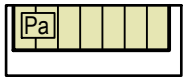

Parkplätze, öffentlich

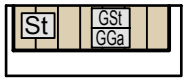

Stellplatz, Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

Tiefgarage und Kellergeschoß, unterirdisch

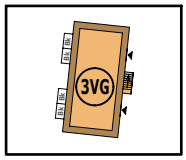

geplantes Gebäude
(z.B. 3 Vollgeschosse)

private Grünfläche: Parkanlage

private Grünfläche: Spielplatz

Abstandsgrün, Erhaltung Hecke

Abstandsgrün, Anpflanzung Hecke / Knick (K)

Abwasserpumpwerk

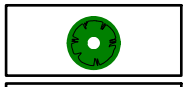
Einzelbaum - Anpflanzung

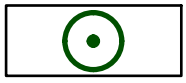
Einzelbaum - Erhalt

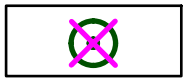
Einzelbaum - künftig fortfallend

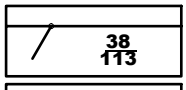

Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

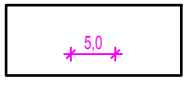

Bemaßung in Metern

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße - Satzungsbeschluss
Stand: 02. August 2017

05.42.00
Städtebauliches Konzept

Anhang 2

05.42.00

Darstellung des Bestandes

M. 1 : 750

0 50m

N

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -

Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand: 02. August 2017

05.42.00
Darstellung des Bestandes

L E G E N D E

nach Kartierschlüssel für Biotoptypen Stand Juli 2016 hrsg. vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

	HEn	3.1.3	Nadelbaum (Nr. 2)
	HEy	3.1.5	Sonstiges heimisches Laubgehölz (Nr. 1, 3 bis 29)
	HWy	3.4.4	Typischer Knick, geschütztes Biotop gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG S-H (BiotopV (1) Nr. 10)
	RHx	10.3.11	Neophytenflur (Staudenflur mit Dominanz von Kanadischer Goldrute)
	SVs	11.1.1	Vollversiegelte Verkehrsfläche oder befestigte Fläche mit vergleichbarer Nutzung
	SVt	11.1.2	Teilversiegelte Verkehrsfläche (z.B. wassergebundene Decken)
	SVp	11.1.3	Spurplattenweg
	SVu	11.1.4	Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrasen
	SVh	11.1.8	Straßenbegleitgrün mit Bäumen
	SXk	11.4.7	Kinderspielplatz
	SGz	11.5.1	Garten, strukturarm (Rasenflächen und Koniferen vorherrschend)
	SGo	11.5.2	kleinflächige (Haus-) Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil
	SGb	11.5.3	Garten (bis 2500 qm), strukturreich (mit hohem Laubholzanteil)
	SGr	11.5.5	Rasenfläche, arten- und strukturarm
	SGs	11.5.7	Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet
	SGg	11.5.8	Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
	SGx	11.5.9	Urbanes Gehölz mit nicht einheimischen Laubbäumen
	SGy	11.5.11	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten
	SBe	11.7.1	Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung
	SBz	11.7.2	Zeilen- und Blockrandbebauung
	SBf	11.7.4	Öffentliches Gebäude
	SEb	11.11.2	Sportplatz (Fußball-Rasenplatz)
	SPk	11.12.5	Kleingartenanlage
			geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18.12.2006 mit lfd. Nr. (Nr. 9 bis 18, 22 und 28)

1. Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage"
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 6.1
Parkartige Gestaltung der Fläche auf 30 % der Fläche (einschließlich Anpflanzgebot) Anpflanzung von einheimischen standortgerechten Sträuchern sowie mindestens 15 Bäumen gemäß Pflanzliste + dauerhafte Unterhaltung, auf der verbleibenden Fläche (70% der Fläche) Anlegen einer Wiesenfläche, RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern, extensive Bewirtschaftung Mahd 3 x pro Jahr, Herstellung von wassergebundenen Wegen.

2. Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz"
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 6.2
Der Spielplatz ist parkartig zu gestalten. Herstellung von Sandspielbereichen und Rasenflächen + Wegen, Spielbereich für Kleinkinder, Spielbereich für Kinder bis 12 Jahre, Aufstellung von Spielgeräten Ruhezone mit Ausstattungselementen
Baum- und Strauchpflanzungen mit Gehölzen gemäß Pflanzliste B-Plan.

3. Heckenpflanzungen in Abgrenzung WA3 und WA 4
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 6.3
Anpflanzung einer einreihigen Hecke mit Gehölzen gemäß Pflanzliste B-Plan und dauerhafte Unterhaltung.

4. Heckenpflanzungen am südlichen Rand der privaten Parkanlage
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 6.4
Anpflanzung einer zweireihigen Hecke mit Gehölzen gemäß Pflanzliste B-Plan und dauerhafte Unterhaltung.

5. Strauchpflanzung am südlichen Bereich des Knicks
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 6.5
Verlängerung des Knicks in östliche Richtung um 17 m (Kennzeichnung mit K), Neupflanzung mit Gehölzen gemäß Pflanzliste B-Plan. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren

6. Externe Baumpflanzungen
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 7.2
Anpflanzung von einheimischen standortgerechten Bäumen 12 Stück gemäß Pflanzliste + dauerhafte Unterhaltung
Die Pflanzung erfolgt außerhalb der B-Plan-Geltungsbereiches auf der Halbinsel Kaninchenberg auf dem Flurstück 72, Flur 16 der Gemarkung Schlutup.

7. Herstellung von Wegen und Zufahrten innerhalb der Privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage"
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 6.1
Herstellung eines Weges, der die Verbindung von der Wendeanlage der Planstraße zum westlich des Planbereichs fortführenden Geh- und Radweg darstellt in einer Breite von 3,5 m bzw. 5,0 m,
Herstellung eines Weges in der Grünfläche nördlich der Planstraße B=2,00 m und Herstellung von Wegen zum Spielplatz und im Spielplatzbereich.
Im nördlichen Teil der Parkanlage können bis zu drei maximal 3,5 m breite Zuwege zum Teilgebiet WA1 sowie eine maximal 6,0 m breite Zufahrt zur zugehörigen Tiefgarage angelegt werden. Mit Ausnahme dieser Zuwege und Zufahrten sind alle übrigen Parkwege mit einer wassergebundenen Decke auszuführen.

8. Externer Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 7.1
Zum Ausgleich für bebauungsplanbedingte Eingriffe in das Schutzgut Boden wird die Umwandlung von 4.350 m² intensiv genutzter Grünfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland (entspricht Ökopunkten in Höhe von 4.350 m²) auf Flächen des Ökokontos „Neukirchen-Malente II" in der Gemeinde Malente (auf den Flurstücken 33, 34, 35 der Flur 3 Gemarkung Neukirchen) den Teilgebieten WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 und den Erschließungsflächen (Planstraße A und Wege in den Grünflächen) vollständig zugeordnet.

9. Heckenpflanzung für oberirdische Stellplatzanlagen
Festsetzung gemäß B-Plan, Text Teil B Punkt 6.9
Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 6 Stellplätze sind an den Außenseiten durch mindestsens 1,2 m hohe Heckenpflanzungen aus einheimischen und standortgeeigneten Laubgehölzen abzuschirmen. Gleiches gilt auch für die (Sammel-) Standplätze von Müllbehältern; anstelle von Hecken können hier aber auch Einfassungen aus begrünten Zäunen und Rankgerüsten zugelassen werden.

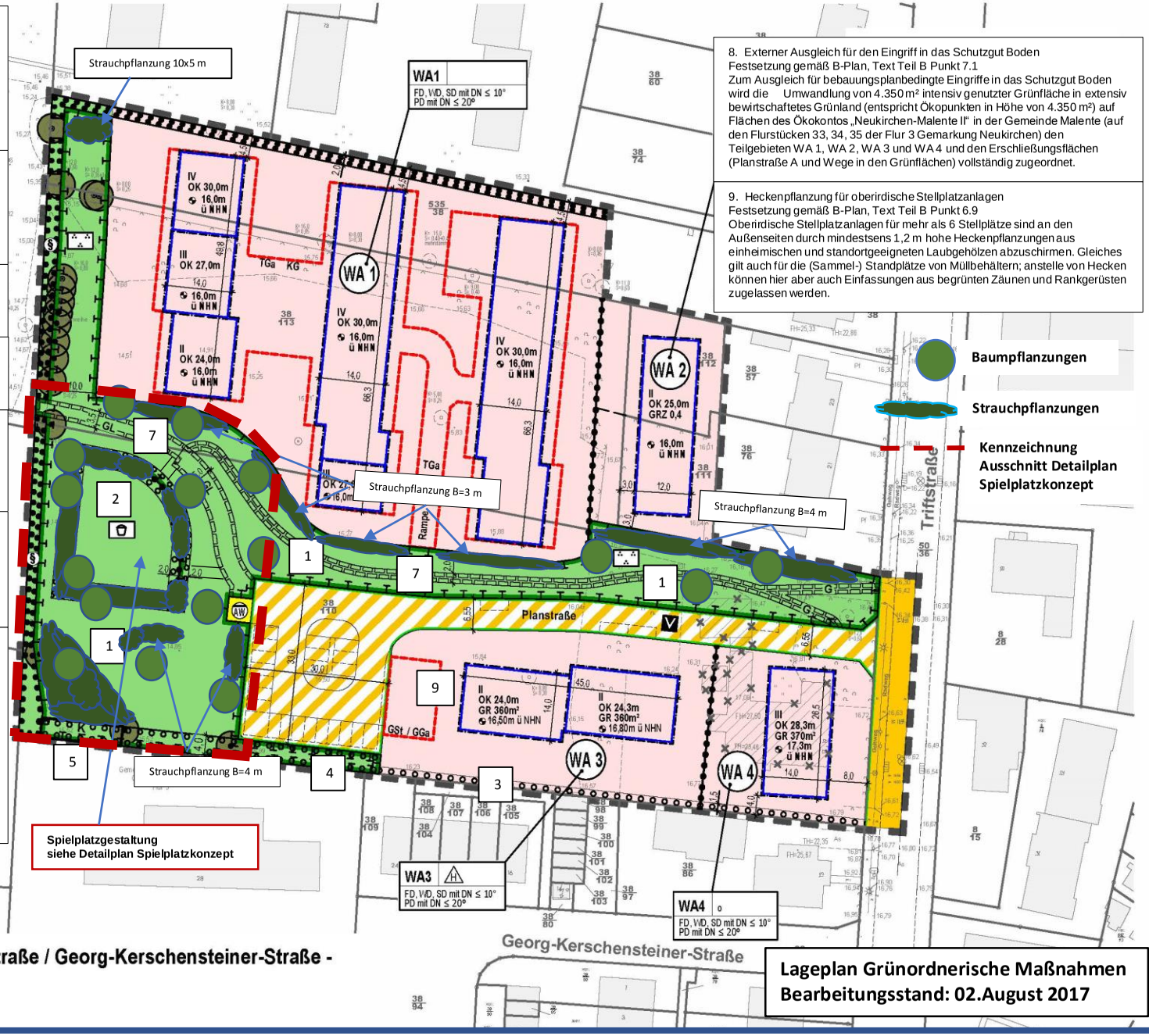

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -

Satzungsbeschluss
Stand: 02. August 2017

Lageplan Grünordnerische Maßnahmen
Bearbeitungsstand: 02.August 2017

Anhang 4

Legende

- Rasenfläche
- Sandspielfläche
- Pflasterfläche
- wassergebundener Gehweg
- Schotterrasen
- Baumpflanzung
- Strauch- / Heckenpflanzung
- vorhandener Baum
- vorhandene Hecke

- (A) Aktivbereich (bis 12 Jahre)
- (B) Kleinkinderbereich (bis 6 Jahre)
- (C) Ruhezone
- (D) Skulptur
- Bank / Sitzelemente / Abfallbehälter
- Findling / Steine
- Bemaßung in Meter
- (AW) Abwasserpunpwerk

N

Bebauungsplan 05.42.00 - Triftstraße / Georg-Kerschensteiner-Straße -

Detailplan Spielplatzkonzept
Stand: August 2017

unmaßstäbliche Verkleinerung

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05216
öffentlich

Lübeck, 21.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Björn Hoppe (E-Mail: b.hoppe@luebecker-schwimmbaeder.de Telefon: 0451-31772201)

Lübecker Schwimmbäder
Jahresabschluss des Betriebes Lübecker Schwimmbäder für das Wirtschaftsjahr 2016

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Lübecker Schwimmbäder für das Wirtschaftsjahr 2016 wird wie folgt festgestellt:

mit einer Summe der Erträge von (vor Verlustausgleich durch HL)	€ 1.817.621,78
mit einer Summe der Aufwendungen von	€ 5.027.234,92
mit einem Verlust von	€ 3.209.613,14

2. Der Verlust wird wie folgt behandelt:

Verlust:	€ 3.209.613,14
Geleistete Zahlungen der HL:	€ 3.812.000,00
Ergebnis:	€ 602.386,86

Forderung gegenüber der HL aus

- Lieferungen und Leistungen aus 2016	€ 77.030,41
- Verlustübernahmen aus Vorjahren	€ 99.478,97

Durch Beschluss der Bürgerschaft vom 26.01.2017 wurde der Verkaufsanteil aus dem Grundstücksverkauf „AQUA TOP“ in Höhe von € 610.636,12 in die Rücklagen eingestellt. Der den Jahresverlust übersteigende Betrag der Vorauszahlung in Höhe von € 602.386,86 ist nicht zurückzuzahlen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.201 – Haushalt und Steuerung
Ergebnis:	- Kenntnisnahme
	1.203 – Beteiligungscontrolling
	- Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ☐ Ja

gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[X] Nein Interessen von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [ ] freiwillig [X] vorgeschrieben durch: § 24 Abs.2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016
Der Jahresabschluss 2016 der Lübecker Schwimmbäder wurde im Auftrage des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein von der HBRT Hamburg-Bremer Revisions- und Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Flachsland 29 – 31 , Hamburg, geprüft. Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Lübecker Schwimmbäder, Lübeck, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Betriebes sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Die Lübecker Schwimmbäder werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck geführt. Zum Betrieb gehören drei Hallenbäder, zwei beheizte Freibäder, eine Sauna, vier Naturbäder und das zum 31.12.2014 stillgelegte Therapie Zentrum, Am Behnckenhof. Die Bäder werden mit Ausnahme der Naturbäder selbst betrieben.
Weitere Geschäftsinhalte der Lübecker Schwimmbäder stellen die Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen sowie die gewerbliche Vermietung von Flächen im Rahmen des Betriebsvermögens dar.

Das Stammkapital beträgt € 1.500 T. Die Bilanz 2016 weist positives Eigenkapital in Höhe von € 2.388 T auf und erreicht damit 29,3% (Vorjahr 18,1%). Die Eigenkapitalquote ist bedingt durch die die Rücklagenzuführung aus dem Verkaufserlös des AQUA TOP-Grundstücks und der gesunkene Bilanzsumme gestiegen.

Steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse:
Die Lübecker Schwimmbäder sind ein Betrieb gewerblicher Art, er wird unter der Steuernummer 22/291/04094 beim Finanzamt Lübeck geführt und ist als gemeinnützig anerkannt. Als Zweck ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens benannt.

Die Buchhaltung wird durch die Lübecker Firma BTR Sumus über das Buchhaltungsprogramm SIMBA per Geschäftsbesorgungsvertrag erledigt.

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Entwicklung des Analgevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, um ein höchstmögliches Maß an Nachvollziehbarkeit der laufenden Geschäftstätigkeit herzustellen.

Lübecker Schwimmbäder

Bilanz zum 31. Dezember 2016
Aktiva

	31.12.2016	31.12.2015
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.251,00 €	0,00 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke	213.961,05 €	2.687.207,04 €
2. Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	5.439.248,00 €	4.756.876,00 €
3. bauten auf fremden Grundstücken		
4. Technische Anlage und Maschinen	308.131,00 €	378.105,00 €
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	210.235,00 €	195.742,00 €
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	540.645,06 €
	6.171.575,05 €	**8.558.575,10 €**
	6.177.826,05 €	**8.558.575,10 €**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	3.113,07 €	2.528,49 €
2. Waren	17.035,37 €	18.885,72 €
	20.148,44 €	**21.414,21 €**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferung und Leistungen	22.579,81 €	15.547,55 €
2. Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	176.509,38 €	142.927,76 €
3. Forderungen gegen gesellschaftsnahe Unternehmen	12.553,82 €	206,64 €
4. sonstige Vermögensgegenstände	50.215,81 €	213.925,32 €
	261.858,82 €	**372.607,27 €**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.627.030,14 €	810.764,01 €
	1.909.037,40 €	**1.204.785,49 €**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	52.809,33 €	60.624,34 €
	8.139.672,78 €	9.823.984,93 €

Bilanz zum 31.12.2016
Passiva

	31.12.2016	31.12.2015
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen	888.086,08 €	277.449,96 €
III. Verlust		
1. Verlust Vorjahre	0,00 €	0,00 €
2. Ausgleich durch Rücklagenverwendung	0,00 €	0,00 €
3. Jahresverlust	-3.209.613,14 €	-3.937.722,63 €
4. Ausgleich durch die Hansestadt Lübeck	3.209.613,14 €	3.937.722,63 €
	2.388.086,08 €	**1.777.449,96 €**
B. Rückstellungen		
1. Pensionsrückstellungen	428.422,00 €	398.879,00 €
2. Steuerrückstellungen	603,54 €	0,00 €
3. Sonstige Rückstellungen	438.584,00 €	490.077,00 €
	867.609,54 €	**888.956,00 €**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 324.642,46; Vorjahr € 251.665,72)	4.501.778,42 €	4.774.033,27 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 149.671,04; Vorjahr € 150.787,03)	149.671,04 €	150.787,03 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 18.905,54; Vorjahr € 12.246,66)	18.905,54 €	12.246,66 €
4. Mitfinanzierung Miteigentumsanteil Maritim am AQUA TOP (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00; Vorjahr € 145.634,11)	0,00 €	145.634,11 €
5. Verbindlichkeiten ggü. gesellschaftsnahen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 56.921,09; Vorjahr €2.024.292,46)	56.921,09 €	2.024.292,46 €
6. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 156.701,07; Vorjahr € 50.585,44)	156.701,07 €	50.585,44 €
davon aus Steuern € 22.516,56; Vorjahr € 29.231,74		
	4.883.977,16 €	**7.157.578,97 €**
	8.139.672,78 €	**9.823.984,93 €**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

Gliederung:

1. **Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen**
2. **Ertragslage**
3. **Finanzlage**
4. **Vermögenslage**
5. **Nachtragsbericht**
6. **Risikobericht**
7. **Prognosebericht**

1. Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

1.1 Allgemeines/Einleitung

Bäderbetriebe stehen ständig, wegen hoher, dauerhafter Zuschüsse, deutschlandweit im Fokus öffentlicher Diskussionen. Auf der einen Seite gewinnen sie an Bedeutung für die Besucher hinsichtlich der sportlich gesundheitsorientierten und sozialen Angebote. Die Nachfrage zur Nutzung von Wasserflächen steigt bei Schulen und Vereinen weiterhin. Auf der anderen Seite stehen die Betreiber unter dem wirtschaftlichen Druck, ausgewogene Konzepte mit vertretbaren Aufwendungen für die Bevölkerung anbieten zu können, um so eine erforderliche Kostendeckung zu erwirtschaften. Parallel dazu legen die Gremien oft stark subventionierte Eintrittspreise und Mietkonditionen für Schulen & Vereine fest, so dass, das ein freies Agieren am Freizeitmarkt unmöglich erscheint. Dennoch soll der Schwimmsport für jeden, unabhängig von den Kosten der Betreiber, bezahlbar bleiben … Ergänzend sind viele Schwimmbäder marode bzw. „schieben, mit veralteter Technik und sanierungsbedürftigen Gebäuden, einen Investitions- und Sanierungsstau vor sich her“.

Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) gehören, als eigenbetriebsähnliches Sondervermögen, zur Hansestadt Lübeck. Betrieben werden durch die LSB ganzjährig das Sportbad St. Lorenz, das Zentralbad Lübeck und das Schwimmbad Kücknitz. Zum Sportbad St. Lorenz gehört außerdem eine Saunaanlage. Die beheizten Freibäder in Moisling und Schlutup befinden sich im saisonalen Betrieb für ca. 5 Monate. Außerdem sind die LSB für das seit 1.1.2015 stillgelegte, aber bis 2027 fest angemietete Therapiezentrum Lübeck, Am Behnckenhof, verantwortlich.
Zum Anlagevermögen gehören außerdem die Naturbäder Falkenwiese, Marli, Eichholz Kleiner See und Krähenteich. Die Naturbäder werden durch Vereine betrieben, unterstützt durch die unentgeltliche Gestellung von 6 Beschäftigten der Lübecker Schwimmbäder für jeweils 6 Monate jährlich.
Die Lübecker Schwimmbäder werden vorwiegend von den regionalen Schulen, Sportvereinen und der Öffentlichkeit genutzt. Sie stellen, als gemeinnützig tätige Einrichtung der Hansestadt Lübeck, die erforderlichen „Wasserflächen, Räumlichkeiten und das Fachpersonal,“ entsprechend den anerkannten DIN Vorschriften für Wasseraufbereitung und Wasseraufsicht, zur Verfügung. Zu den weiteren Aufgaben gehören: Die Bereitstellung von Schwimmunterricht und Gesundheitsangeboten sowie die Förderung von Wassersport für Menschen aller Altersgruppen.

1.2 Aufgaben, Chancen

Die wesentlichen Aufgaben öffentlicher Schwimmbäder sind:

- Menschen die sog. „Badekultur und die Schwimmkultur zu vermitteln.“
- Die Ausübung der „gesunden Sportart Schwimmen“ einer breiten Bevölkerung, regelmäßig zu ermöglichen.
- Prävention: Mit Hinblick auf die demografische Bevölkerungsentwicklung besonders älteren Menschen, durch spezielle Kursangebote die Bewegungsfähigkeit möglichst lange zu erhalten und damit einer ggf. erforderlich werdenden Pflegebedürftigkeit vorzubeugen.
- Sinnvolle Freizeitbeschäftigung, vor allem Kindern und Jugendlichen, zu bezahlbaren Bedingungen, anzubieten.
- Einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration von Einwohnern mit Migra-tionshintergrund und/oder soz., wirtschaftlich benachteiligten Menschen zu leisten.

- Zusammenarbeit und Kooperation mit Schulen, Vereinen, gewerblichen bzw. touristischen Leistungsträgern der Region.

1.3 Wesentliche Vorgänge des Geschäftsjahres

- Im März 2016 ist die Werkleiterin planmäßig in den Ruhestand gegangen. Im Juni die Stellvertreterin verstorben. Herr Graf hat dann kommissarisch die Werkleitung bis zum Jahressende 2016 übernommen. Die Ausschreibung mit Auswahlverfahren wurde abgeschlossen und beide Stellen 2017 wieder besetzt.
- Unplanmäßig mussten die Filter im Hallenbad Kücknitz saniert werden. Außerdem wurden Bereiche der Warmwasserbereitung im Sportbad kurzfristig saniert und Kosten/Eigenanteil der Fassadensanierung wurden 2016 mit insgesamt rund 300.000,00 € fällig.
- Es sind im Sportbad, nach der Fassadensanierung, bereits deutliche Energieeinsparungen erkennbar, aber vor Ablauf eines kompletten Kalenderjahres noch nicht genau bezifferbar.
- Die kommissarische Leitung hat sich schnell organisiert und den Betrieb mit dem Verwaltungsteam bestmöglich und engagiert weiter geführt – bzw. aufrechterhalten.

2. Ertragslage

Das Gesamtergebnis der Besucherzahlen des Betriebes hat sich im Jahr nach den Sanierungsarbeiten im Sportbad St. Lorenz wieder stabilisiert. In den Freibädern fehlen, Wetter bedingt, rd. 4.000 Besucher – das entspricht einem Rückgang von ca. 7%. Die Saunaanlage ist nach verschiedensten Reparaturarbeiten erst im Oktober 2016 in Betrieb gegangen, was zu einer weiteren Reduzierung der Besucher um über 55,6 % geführt hat.

Die Besucherzahlen betrugen in
2010: 435.133
2011: 436.847
2012: 442.968
2013: 437.106
2014: 437.404
2015: 375.422 (ab 2015 ohne TZ. Behnkenhof)
2016: 414.543

Trotz gegenüber 2015 wieder gestiegener Besucherzahlen ist kein entsprechender Anstieg der Umsatzerlöse zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Besucheranstieg auf die vermehrte Nutzung durch Vereine und Schulen sowie der Lübeck Card beruht.
Die Lübecker Schwimmbäder sind als eigenbetriebsähnliches Sondervermögen der Hansestadt ein dauerhaft defizitärer Betrieb. Die Kostendeckung durch Einnahmen von den Nutzern und durch sonstige Erträge beträgt 36,16 %. Der wirtschaftliche Erfolg der Lübecker Schwimmbäder hängt im Wesentlichen von der Attraktivität und der Akzeptanz der Badbesucher sowie im Bereich der Freibäder besonders von der jeweiligen Wetterlage ab. Daneben hat ein kaum beeinflussbarer Hauptanteil an Betriebskosten (Energiekosten, Personalkosten, Finanzdienstleistungskosten) einen wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis. Der Wirtschaftsplan 2016 sah einen Zuschussbedarf in Höhe von 3.812.000,00 € vor. Das Wirtschaftsjahr 2016 wird mit einem Zuschussbedarf von 3.209.613,14 € abgeschlossen. Durch Beschluss der Bürgerschaft vom 26. Januar 2017 wurde der Verkaufsanteil aus dem Grundstücksverkauf AQUA TOP in Höhe von 610.636,12 € in die Rücklagen eingestellt. Der den Jahresverlust übersteigende Betrag der Vorauszahlung in Höhe von 602.386,86 € ist nicht zurückzuzahlen.

Kennzahlen Ertragslage:

	2016	2015	2014

Kostendeckungsgrad:	36,16%	23,85%	25,42%
Personalaufwendungen	54,21%	56,55%	52,71%
Jahresverlust	3.209.613,14€	3.937.722,63€	4.191.682,28€

3. Finanzlage

Ziel des Finanzmanagements ist es, unseren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Im Berichtsjahr war der Betrieb jederzeit zahlungsfähig. Außerbilanzielle Finanzierungs-instrumente, wie Leasing, nutzen wir nicht.

4. Vermögenslage

Die Bilanz der Lübecker Schwimmbäder ist branchentypisch geprägt durch eine überdurchschnittlich hohe Anlagenquote, einen hohen Fremdfinanzierungsanteil auf Grund der langen Nutzungszeiten und dem hohen Erhaltungsaufwand mit zunehmender Nutzungsdauer.
Der ausgewiesene Anspruch auf Verlustzuweisung durch die Hansestadt Lübeck mit 3.209.613,14 € gleicht das Jahresergebnis aus.

Kennzahlen Vermögenslage:	2016	2015	2014
Anlagendeckungsgrad	28,80%	20,8%	21,4%
Eigenkapitalquote	29,30%	18,1%	18,7%
Fremdkapitalquote (Verbindlichkeiten/Bilanzsumme)	67,50%	72,8%	73,1%

Das Eigenkapital des Betriebes entwickelte sich wie folgt:

	01.01.2016 T €	Entnahme Rücklage T €	31.12.2016 T €
Stammkapital	1.500	-	1.500
Rücklagen	277	611	888
Eigenkapital gesamt	**1.777**	**611**	**2.388**

Aufgrund von Einmaleffekten (Verkauf AQUA TOP und Nichtbesetzung der Werkleitung) wurde der Jahresverlust signifikant vermindert.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Geschäftsjahresende mit Auswirkung auf den Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes haben sich nicht ergeben.

6. Risikobericht

Mit dem Risikomanagement dokumentieren wir jederzeit erkennbare Chancen und Risiken für unser Unternehmen bzw. in unserem Unternehmensumfeld. Darüber hinaus fördern wir das Chancen- und Risikobewusstsein unserer Mitarbeiter.

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil des gesamten Planungs- und Steuerungsprozesses. Budgetierung, Reporting und Controlling bilden bei uns eine Einheit. Nachfolgend werden Risiken beschrieben, die nachteilige Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.
Unser Betrieb unterliegt grundsätzlich den allgemeinen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Chancen oder Risiken der Region und der Freizeitbranche. Schwimmbadtypich sind bei den Risiken die Bereiche Aufsicht, Hygiene, Wasserqualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, demographische Entwicklung mit all ihren Facetten zu nennen.
Die Lübecker Schwimmbäder (Indoorangebote) werden zu durchschnittlich 50% mit Schul-/Vereinsschwimmern belegt. Es ist immens wichtig, zukünftig möglichst viele Menschen anzusprechen um damit eine ausgewogene Nutzergruppe, bestehend aus Schülern/ Vereinsmitgliedern **und** der Öffentlichkeit (altersunabhängig), abzubilden. Als besonderes Risiko ist der Sanierungsstau, in allen Badebetrieben (Gebäude & Technikbereich) verbunden mit einer möglichen Betriebsausfallzeit und dem damit zusammenhängenden Komplettausfall aller Einnahmen anzusehen. Der 2016 erstellte Bäderinstandhaltungsplan soll uns helfen vorsorglich, bewusstseinsstärkend und planbar mit dem Thema „Sanierungsstau“ umzugehen und handlungsfähig zu bleiben. Ferner ist zunehmend mehr der Fachkräftemangel, in einem von Menschen abhängigen Dienstleistungsbetrieb, als bedeutendes Risiko anzusehen. Gegensteuernd bilden wir Fachkräfte aus und sorgen für attraktivitätssteigernde Maßnahmen bei unseren Mitarbeitern. Letztendlich ist der Bäderbetrieb abhängig vom nicht beeinflussbaren Wetter (speziell, aber nicht nur bei den Freibädern) und auch von sog. „gesellschaftlichen Strömungen,“ was beispielsweise die Freizeitgestaltung oder auch den Trend „ins Schwimmbad zu gehen“ an geht! Wir sind abhängig von der zeitgemäßen oder auch aktuellen Attraktivität unserer Betriebsteile. Gegensteuernd sorgen wir für die Fortbildung unser Mitarbeiter und dafür, mit Kursangeboten „trendy“ für unsere Kunden zu sein bzw. neue Kundengruppen zu erschließen. Im Erfolg dieser Maßnahmen und auch in der Realisation innovativer, neuer Angebote stecken Chancen und Risiken gleichermaßen. Außerdem bewegen wir uns mit den Flussfreibädern, nahe gelegenen Freizeitbäder- und Thermenbetrieben wie auch letztendlich mit der Ostsee im permanenten Wettbewerb um Badegäste.

7. Prognosebericht

Um den notwendigen finanziellen Rahmen für die zukünftigen Aufgaben (Erhaltung, Sanierung, Neukonzeption, Attraktivierung) der Lübecker Schwimmbäder zu ermöglichen, wurde bereits Ende 2015 eine Vorlage erstellt, um den Preistarif für externe Nutzer und für Schul-/Vereinsnutzer der allgemeinen wirtschaftlichen Preisentwicklung anzupassen. Eine Zustimmung zur Erhöhung der Eintrittspreise konnte 2016 in den politischen Gremien nicht erreicht werden. Die Zustimmung erfolgte aber, verbunden mit einer Erhöhung der Eintrittspreise um 10% und der preislichen Angleichung vom Schul- & Vereinsschwimmen zum Februar 2017. Es wird trotz bekannter, großer Preissensibilität der Lübecker, mit deutlichen Mehreinnahmen, bei zu erwartender, sinkender Eintrittszahlen gerechnet.

Als zusätzliche Belastung für den Haushalt 2016 / 2017 kommen im Bereich der Personalkosten die tariflichen Erhöhungen von jeweils 2,4% pro Jahr hinzu. Insgesamt müssen in diesem Bereich weitere ca. 100 T€ im Haushalt der Schwimmbäder verkraftet werden.
Negativ bemerkbar machen sich die vermehrte Nutzung der Lübeck Card mit den damit verbundenen Mindereinnahmen ohne jegliche Refinanzierungsmöglichkeit durch die LSB. Das führt letztendlich zu einer Reduzierung des Stadtzuschusses ohne Kompensationschance. Diese Karte wurde für sozial benachteiligte Menschen eingerichtet. Mit der Zunahme der prognostizierten Altersarmut ist zu erwarten, dass die Nutzerzahl absehbar zunimmt.
Die in den vergangenen Jahren geleisteten innerbetrieblichen Konsolidierungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass alle Einsparvorgaben der Hansestadt Lübeck erfüllt wurden, zu Lasten eines Substanzverlustes im Anlagevermögen. 2016/2017 sind die Lübecker Schwimmbäder an dem Punkt angelangt, an dem die Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung ausgeschöpft sind. In den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2017 haben die Lübecker Schwimmbäder ihren jährlichen Zuschussbedarf von 4.481.000 Euro um 669.000 Euro auf 3.812.000 Euro gesenkt. Einen Teil des Konsolidierungserfolgs ist auf die Reduzierung im Personalbereich zurückzuführen. Alle weiteren Kostensteigerungen führen nunmehr dazu, dass der jährliche Zuschuss der Stadt erhöht werden muss. Auf den Sanierungsstau insbesondere im Sportbad St. Lorenz und die Sanierungserfordernisse in den anderen Bädern wird verwiesen.
Folgende Maßnahmen nach Betriebsteilen unterteilt stehen an. Weiteres kann dem Bäderinstandhaltungsplan entnommen werden.

- Sportbad St. Lorenz
  Überprüfung ggfls. Neukonzeption des Sportbades nebst Komplettsanierung der Technik. Die Kostenschätzung der Sanierungsmaßnahmen belaufen sich gem. aktueller Kostenberechnung auf über 7 Mio. €. Diese immer zwingender werdende Sanierung im 43 Jahre alten Bad wird ohne zusätzliche, finanzielle Unterstützung nicht zu bewältigen sein. Bisher sind alle Sanierungen mit Darlehen durchgeführt worden, die die Lübecker Schwimmbäder bedienen. Diese Lösung ist durch den hohen Verschuldungsgrad des Betriebes nicht möglich. Die Konzeptionierung und Ausrichtungsvergabe ist für 2017 geplant. Die Mittelakquise und die aufwendige Umsetzungsplanung für 2017/2018.
- Zentralbad Schmiedestraße
  Im Zentralbad sind seit längerem umfangreiche Betonschäden am Beckenkörper bekannt. Die Beseitigung ist für 2017 vorgesehen. Geplante Kosten ca. 100.000,00 €.

- Hallenbad Kücknitz — keine planmäßigen, größeren Ausgaben
- Freibad Moisling — keine planmäßigen, größeren Ausgaben
- Freibad Schlutup
  Im Freibad Schlutup sind die Warmwasseraufbereitung und die Absorberanlage abgängig. Außerdem stehen die Umkleidekabinen sowie der WC / Duschbereich zur dringenden Sanierung an. Ferner muss die Schmutzwassereinleitung anders organisiert werden. Hier steht ein Investitionsbedarf von ca. 800.000,00 € an. Die im Lagebericht 2015 angekündigte Drittmittelakquise mit dem Gemeinnützigen Verein Schlutup ist bisher nicht geglückt.

Lübecker Schwimmbäder
Gewinn- und Verlustrechnung
Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

		2016	2015
1.	Umsatzerlöse	1.145.554,33 €	1.128.856,51 €
2.	Sonstige Erlöse	672.067,45 €	104.850,25 €
	Zwischensumme:	**1.817.621,78 €**	**1.233.706,76 €**
3.	Materialaufwand:		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	-56.244,46 €	-43.518,90 €
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.252.360,37 €	-1.203.078,66 €

	Zwischensumme:	**-1.308.604,83 €**	**-1.246.597,56 €**
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	-2.107.325,78 €	-2.251.132,24 €
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgungen und Unterstützung (davon für Altersversorgung € 218.844,90; Vorjahr € 191.508,06)	-618.097,72 €	-656.526,82 €
	Zwischensumme:	**-2.725.423,50 €**	**-2.907.659,06 €**
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-444.381,74 €	-465.966,60 €
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-349.728,30 €	-331.491,61 €
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20,21 €	47,14 €
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an die Hansestadt Lübeck € 0,00; Vorjahr € 0,00)	-180.633,03 €	-191.692,47 €
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**-3.191.129,41 €**	**-3.909.653,40 €**
10.	Außerordentliche Erträge	0,00 €	669,00 €
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-603,54 €	-2.532,48 €
12.	sonstige Steuern	-17.880,19 €	-26.205,75 €
13.	**Jahresverlust**	**-3.209.613,14 €**	**-3.937.722,63 €**

Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn und Verlustrechnung 2016	IST-Zahlen gerundet T €	Planansatz T €	Abweichung T €
Umsatzerlöse	1.146	1.380	-234
Sonstige Erlöse	672	67	605
Zwischensumme:	**1.818**	**1.447**	**371**
Materialaufwand:	-1.309	-1.200	109
Personalaufwand	-2.725	-2.977	-252
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-444	-510	-66
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-350	-382	-32
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-181	-182	-1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.191	-3.804	-613
Außerordentlicher Aufwand	-1	0	1
Sonstige Steuern	-18	-8	10
Jahresverlust	**-3.210**	**-3.812**	**-602**

Lübecker Schwimmbäder: Besucherzahlen aller Einrichtungen - Januar bis Dezember 2016

	Zentralbad	Sportbad St. Lorenz	Schwimmbad Kücknitz	Sauna St. Lorenz	TZL	Schlutup	Moisling	Gesamt Besucher:
Januar	11.897	17.755	5.219					34.871
Februar	12.232	18.788	6.488					37.508
März	10.043	16.407	5.637					32.087
April	11.826	16.317	5.641					33.784
Mai	10.853	17.172	5.932			1.416	3.516	38.889
Juni	10.421	16.142	6.232			5.750	5.919	44.464
Juli	8.988	11.497	5.943			7.411	6.154	39.993
August	4.048	4.355	4.737			9.910	7.786	30.836
September	9.060	15.148	5.675			4.369	531	34.783
Oktober	10.038	13.174	4.908	395				28.515
November	11.368	17.824	6.042	465				35.699
Dezember	8.215	13.777	763	359				23.114
Summe:	118.989	178.356	63.217	1.219	0	28.856	23.906	414.543

Schließungszeiten:

Zentralbad Lübeck	15.08. - 03.09.2016
Sportbad St. Lorenz	25.07.16 - 14.08.16
Schwimmbad Kücknitz	05.12.2016 - 15.01.2017 (Filtersanierung)
Sauna St.Lorenz	01.01.2016 bis 04.10.2016 (Sanierung der Trinkwasserleitungen)
Therapiezentrum Lübeck	ab 01.01.2015 geschlossen

Saison:

Freibad Schlutup	15.05.15 - 15.09.15
Freibad Moisling	01.05.15 - 31.08.15

Lübecker Schwimmbäder: Besucherzahlen aller Einrichtungen - 2015 / 2016

	Zentralbad 2016	Zentralbad 2015	Sportbad St. Lorenz 2016	Sportbad St. Lorenz 2015	Schw immbad Kücknitz 2016	Schw immbad Kücknitz 2015	Sauna St. Lorenz 2016	Sauna St. Lorenz 2015	Schlutup 2016	Schlutup 2015	Moisling 2016	Moisling 2015	Gesamt Besucher: 2016	Gesamt Besucher: 2015	Veränderungen: 2015 / 2016
Januar	11.897	12.677	17.755	19.323	5.219	4.484		485					34.871	36.969	-2.098
Februar	12.232	10.653	18.788	17.140	6.488	5.159		354					37.508	33.306	4.202
März	10.043	11.877	16.407	19.101	5.637	5.934		587					32.087	37.499	-5.412
April	11.826	4.831	16.317	14.859	5.641	5.010		497					33.784	25.197	8.587
Mai	10.853	10.698	17.172	15.883	5.932	5.366		413	1.416	1.613	3.516	758	38.889	34.731	4.158
Juni	10.421	10.286	16.142	16.872	6.232	5.954		411	5.750	5.057	5.919	4.696	44.464	43.276	1.188
Juli	8.988	9.686	11.497	8.809	5.943	7.138			7.411	11.477	6.154	9.907	39.993	47.017	-7.024
August	4.048	8.307	4.355		4.737	4.303			9.910	11.238	7.786	11.092	30.836	34.940	-4.104
September	9.060	13.001	15.148		5.675	6.111			4.369		531	913	34.783	20.025	14.758
Oktober	10.038	12.374	13.174		4.908	5.593	395						28.515	17.967	10.548
November	11.368	13.782	17.824	3.973	6.042	6.551	465						35.699	24.306	11.393
Dezember	8.215	9.672	13.777	6.694	763	3.823	359						23.114	20.189	2.925
Summe:	118.989	127.844	178.356	122.654	63.217	65.426	1.219	2.747	28.856	29.385	23.906	27.366	414.543	375.422	39.121
Differenz:	-8.855		55.702		-2.209		-1.528		-529		-3.460		39.121		
ø pro Monat	9.916	10.654	14.863	10.221	5.268	5.452	102	229	2.405	2.449	1.992	2.281	34.545	31.285	

Besucherzahlen - Sportbad St. Lorenz 2016

	Öffentlichkeit											Vereine				
	Erw.	Kinder	Familien-tag	Ermäß-igte	Lübeck-Card Erw.	Lübeck Card Kind	Frei-u. Ehren-karten	Zusch.	Duschen	Sonstige:	Schüler (inkl. Schulveran-staltungen)	Vereine	Sportför-derung	Veranstal-tungen	Leistungs-schw.	GESAMT:
Januar	5.293	1.045	591	792	119	91	10	47	2	154	4.589	1.226	3.305	360	131	17.755
Februar	4.808	954	382	759	180	86	4	45	1	111	5.675	1.286	3.400	1.008	89	18.788
März	4.511	1.224	274	698	179	113	1	56	8	107	4.456	1.234	2.846	598	102	16.407
April	4.042	1.128	337	726	259	77	2	40	7	138	4.133	1.203	3.423	676	126	16.317
Mai	3.746	983	240	743	207	63	5	33	15	81	4.929	1.112	3.254	1.626	135	17.172
Juni	3.874	941	363	628	197	88	1	36	8	69	5.108	1.170	3.235	300	124	16.142
Juli	2.944	821	405	416	166	92	0	33	14	61	2.920	876	2.405	290	54	11.497
August	2.220	966	135	557	162	120	0	16	10	20	0	149	0	0	0	4.355
September	3.804	963	427	599	242	183	1	52	28	58	4.276	1.139	3.300	0	76	15.148
Oktober	3.953	1.212	443	872	190	164	2	44	20	58	2.580	821	2.703	0	112	13.174
November	3.943	806	301	637	178	196	6	43	4	69	6.298	1.238	3.628	380	97	17.824
Dezember	3.788	838	256	575	197	63	2	32	7	53	4.095	751	2.998	0	122	13.777
Qu.Summe	46.926	11.881	4.154	8.002	2.276	1.336	34	477	124	979		12.205	34.497	5.238	1.168	
	76.189										49.059	**53.108**				178.356
ø pro Monat	**3.911**	**990**	**346**	**667**	**190**	**111**	**3**	**40**	**10**	**82**	**4.088**	**1.017**	**2.875**	**437**	**97**	**14.863**

Besucherzahlen - Zentralbad Lübeck 2016

	Öffentlichkeit											Vereine				
	Erw.	Kinder	Familien-tag	Ermäß-igte	Lübeck-Card Erw.	Lübeck Card Kind	Frei-u. Ehren-karten	Zusch.	Duschen	Sonstige:*	Schüler (inkl. Schulveranstaltungen)	Vereine	Sport-förderung	Veran-staltungen	DLRG	GESAMT:
Januar	3.382	1.349	328	1.401	302	48	2	107	21	140	3.032	211	611	0	963	11.897
Februar	3.236	1.337	374	1.347	327	152	3	125	17	91	3.248	114	656	0	1.205	12.232
März	2.837	1.189	280	926	284	128	2	106	14	84	2.108	121	641	0	1.323	10.043
April	2.969	1.442	263	1.146	366	195	4	203	24	79	3.132	236	539	0	1.228	11.826
Mai	2.805	1.261	226	1.020	316	172	1	138	53	67	2.600	167	506	0	1.521	10.853
Juni	2.455	1.069	236	967	222	105	3	64	64	43	3.042	205	823	0	1.123	10.421
Juli	2.671	1.501	260	841	312	197	8	179	33	78	1.371	101	569	0	867	8.988
August	1.598	1.111	160	441	196	213	5	95	21	53	0	30	125	0	0	4.048
September	2.096	982	189	677	226	190	9	85	51	32	2.611	141	599	0	1.172	9.060
Oktober	2.561	1.304	169	852	273	161	4	96	19	66	1.476	179	417	1.520	941	10.038
November	2.785	957	254	868	254	139	4	81	17	72	3.692	197	559	0	1.489	11.368
Dezember	2.196	822	102	730	241	104	3	33	32	15	2.496	165	411	40	825	8.215
Qu.Summe	31.591	14.324	2.841	11.216	3.319	1.804	48	1.312	366	820		1.867	6.456	1.560	12.657	
	67.641										28.808	**22.540**				118.989
ø pro Monat	**2.633**	**1.194**	**237**	**935**	**277**	**150**	**4**	**109**	**31**	**68**	**2.401**	**156**	**538**	**130**	**1.055**	**9.916**

Besucherzahlen - Schwimmbad Kücknitz 2016

	Öffentlichkeit												Schüler (inkl. Schulveranstaltungen)	Vereine				
	Erw.	Kind.	Familientag	Babyschwimmen Babys	Babyschwimmen Erw.	Ermäßigte	Lübeck-Card Erw.	Lübeck Card Kind	Frei-u. Ehrenkarten	Zusch.	Duschen	Sonstige (Feuerwehr +Hansefit)		Vereine	Sportförderung	Veranstaltungen	DLRG	GESAMT:
Januar	1.104	561	216	56	56	78	54	41	4	151	2	31	1.755	283	267	0	560	5.219
Februar	1.236	745	246	55	55	75	42	32	5	191	0	44	2.084	415	435	165	663	6.488
März	1.093	836	144	55	55	84	35	21	10	129	1	38	1.861	311	374	6	584	5.637
April	1.214	731	155	56	56	57	53	52	6	140	3	16	1.694	384	433	0	591	5.641
Mai	1.155	675	181	52	52	77	40	39	7	151	4	9	2.063	384	485	0	558	5.932
Juni	1.146	655	223	79	79	75	55	51	4	93	3	8	2.217	394	416	0	734	6.232
Juli	1.386	960	278	121	121	78	93	96	3	230	9	17	1.264	293	336	200	458	5.943
August	1.793	1.732	177	90	90	71	123	128	6	416	15	22	0	74	0	0	0	4.737
September	1.227	756	167	96	96	71	64	61	3	120	1	22	1.732	312	355	0	592	5.675
Oktober	1.162	913	184	80	80	59	62	64	6	273	6	17	1.123	250	203	0	426	4.908
November	1.069	536	182	85	85	54	58	47	2	120	7	15	2.446	295	433	0	608	6.042
Dezember	147	72	27	27	27	12	10	5	0	19	2	4	151	14	0	140	106	763
Qu. Summe	13.732	9.172	2.180	852	852	791	689	637	56	2.033	53	243		3.409	3.737	511	5.880	
	31.290												18.390	13.537				63.217
	1144	764,3		71	71													
ø pro Monat	1215	835	182			66	57	53	5	169	4	20	1533	284	311	43	490	**5268**

Besucherzahlen - Freibäder 2016

Freibad SCHLUTUP	Erw.	Kinder	Ermäßigte	HL-Card Erwachsene	HL-Card Kinder	Frei-u. Ehrenkarten	Schüler	Vereine	Veranstaltungen	* Sonstige	Gesamt:
Mai	502	747	30	44	19	2	0	6	0	66	1.416
Juni	2.239	2.903	106	200	128	2	54	0	0	118	5.750
Juli	2.227	3.504	133	226	200	0	334	0	725	62	7.411
August	3.902	4.744	617	324	320	3	0	0	0	0	9.910
September	1.631	2.029	59	151	171	3	0	0	0	325	4.369
Qu.Summe:	10.501	13.927	945	945	838	10	388	6	725	571	28.856
ø pro Monat	2.100	2.785	189	189	168	2	78	1	145	114	5.771

Freibad Moisling	Erw.	Kinder	Ermäßigte	HL-Card Erwachsene	HL-Card Kinder	Frei-u. Ehrenkarten	Schüler	Vereine	Veranstaltungen	* Sonstige	Gesamt:
Mai	1.185	1.837	145	82	106	0	99	0	0	62	3.516
Juni	2.261	2.803	174	194	253	0	164	0	0	70	5.919
Juli	2.277	2.950	118	240	210	0	41	11	195	112	6.154
August	3.034	3.478	620	285	290	1	0	78	0	0	7.786
September	267	189	2	10	13	0	0	8	0	42	531
Qu.Summe:	9.024	11.257	1.059	811	872	1	304	97	195	286	23.906
ø pro Monat	**1.805**	**2.251**	**212**	**162**	**174**	**0**	**61**	**19**	**39**	**57**	**4.781**

Anlagen:
keine

Senatorin Kathrin Weiher

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05225
öffentlich

Lübeck, 23.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport
5.651 - Gebäudemanagement
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Andreas Borchardt (E-Mail: andreas.borchardt@luebeck.de Telefon: 122-4011)

Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.09.2017	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Schullandschaft der allgemeinbildenden Schulen in der Hansestadt Lübeck gemäß den in Anlage 1 dargelegten Empfehlungen weiter zu entwickeln.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Gebäudemanagement: 5.9.17 noch keine Rückmeldung
Haushalt und Steuerung: 5.9.17 noch keine Rückmeldung
Schulamt: Stellungnahme eingearbeitet

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung: erfolgt im Rahmen der Schulkonferenzen

- [ ] Ja
- [x] Nein

Die Maßnahme ist:

- [ ] neu
- [x] Teilweise freiwillig
- [x] Teilweise vorgeschrieben durch: Schulgesetz § 48 Absatz 1 Ziffer 1

Finanzielle Auswirkungen:

- [ ] Nein
- [x] Ja (Anlage 2)

Begründung:
In Anlage 1 mit enthalten

Anlagen:
Anlage 1: Empfehlungen der Schulverwaltung zur Schulentwicklungsplanung

Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Kathrin Weiher

Anlage 1

Empfehlungen der Schulverwaltung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung

Basierend auf dem Schulentwicklungsgutachten der Projektgruppe Bildung und Region (*biregio*) und 7 durchgeführten Regionalkonferenzen

. . .

Anmerkungen als Vorwort

In dieser Zielplanung sollen den Mitgliedern der verschiedenen politischen Gremien zum einen die Ergebnisse aus den Regionalkonferenzen und zum anderen die von der Verwaltung angedachte weitere Schulentwicklungsplanung sowohl kurz- als auch mittelfristig dargestellt werden.

Nach Prüfung des Gutachtens zur Schulentwicklungsplanung der allgemeinbildenden Schulen der Hansestadt Lübeck nebst erfolgten Aktualisierungen durch das Büro *biregio* sowie vielen Gesprächen mit dem Gutachterbüro, den im letzten halben Jahr erfolgten Regionalkonferenzen in den Stadtteilen mit allen beteiligten 50 allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren internen Gesprächen, auch weiterhin laufenden Gesprächen u.a. mit der Stadtplanung bezüglich der vielen neuen Wohnbaugebiete ist die Schullandschaft in der Hansestadt Lübeck wie im Folgenden dargestellt zu entwickeln.

Orientiert wird sich anhand der vom Senat vor Beginn der Regionalkonferenzen festgelegten *Leitplanken*:

1. Überprüfung der Grundschulsituation insbesondere unter Betrachtung neuer Baugebiete in den Stadtteilen.
2. Reichen dann in Folge des Ansteigens der SchülerInnen-Zahlen im Grundschulbereich später die Plätze in der Sekundarstufe (SEK) I ?
3. Sind Anpassungsmaßnahmen bei den Förderzentren Lernen möglich, sowohl in der Praxis bei der Erstellung von Gutachten zum Förderbedarf als auch im Hinblick der Zusammenlegungen beider Zentren an einen Standort?
4. Besteht die Notwendigkeit weiterer Gymnasien?
5. Besteht die Notwendigkeit einer weiteren Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule?
6. Möglichkeit des Abschlusses rechtsverbindlicher Kooperationen zwischen den 3 Beruflichen Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen ohne SEK II.

Die Ziffer 6 der Leitplanken ist zwischenzeitlich bereits durch die Beschlussfassung der Bürgerschaft und die erfolgte Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung durch die 14 Schulen erfüllt.

Im Folgenden wird nicht jede der 50 Schulen erwähnt, sondern lediglich die von den aktuellen Anpassungen in der Schulentwicklung besonders betroffenen Schulen sowie einige allgemeine Themen am Ende, die sowohl in den Regionalkonferenzen als auch intern in der Verwaltung fortlaufend diskutiert werden.

Zu Ziffer 1 der Leitplanken des Senats „Überprüfung der Grundschulsituation“:

- Allgemein:

  Sowohl aufgrund bereits jetzt steigender Bevölkerungszahlen, als auch aufgrund der ca. 5.400 neu entstehenden Wohneinheiten (WE) ist mit massiv steigenden SchülerInnen-Zahlen zu rechnen, sodass an einigen Schulen Anpassungen dringend erforderlich werden. Zudem führen die sehr stark steigenden TeilnehmerInnen-Zahlen am offenen Ganztagsangebot der Schulen zu erhöhten Raumbedarfen. Um eine verlässliche und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern flächendeckend in der Hansestadt gewährleistet zu können, muss ein Mindestraumangebot vorgehalten werden. Hier wird seit einigen Jahren als grober Anhaltspunkt eine Mensa, wenn möglich als Multifunktionsraum, zuzüglich je eines weiteren Raumes pro Zug ausschließlich für den Ganztag angesetzt. Nach bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen spielen alters- und lerngerechte Räumlichkeiten eine wichtige Rolle für die Förderung des Lernens und der sozial-emotionalen Entwicklung im Ganztag (Der Raum als dritter Pädagoge/ Schule als Lebens- und Lernort). Verschärft wird die Raumsituation noch durch die zunehmende integrative Beschulung und damit einhergehende kleinere Klassenstärken sowie die Einrichtung von DAZ-Klassen an zahlreichen Lübecker

. . .

Schulen. Vom Bereich Schule und Sport wurden alle ca. 40 neu aufzustellenden Bebauungspläne hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung geprüft und der Stadtplanung eine ausführliche Stellungnahme dazu zur Verfügung gestellt. Dadurch errechnen sich nach einer in der Schulentwicklungsplanung anerkannten Formel im Mittel ca. 226 Kinder je Jahrgang (Anzahl Wohneinheiten x 2,8 x 1,5 % = Anzahl je Jahrgang) insgesamt für Lübeck.
Dieses ist ein grob errechnetes Mittel. Mit der Stadtplanung sind daher auch weiterhin jeweils die Feinheiten zu bearbeiten, insbesondere die Art und Größe der Wohnungen, die preisliche Wertigkeit, etc., die darüber entscheiden, mit wie vielen Kindern am Ende tatsächlich zu rechnen sein wird. Hier steht der Bereich Schule und Sport im ständigen Austausch mit der Stadtplanung.

Im Vorwege sind vom Bereich Schule und Sport besonders für die im Grundschulbereich zeitnah notwendig werdenden Anpassungen bereits Finanzmittel für den kommenden Haushalt angemeldet worden, für das Jahr 2018 hauptsächlich die Planungsmittel, um überhaupt Planungen aufnehmen zu können und in weiteren Feinabstimmungen den tatsächlichen finanziellen Bedarf zu ermitteln. Vor dem Hintergrund der jetzt schon sehr angespannten Raumsituation und der prognostizieren Schülerzahlen dulden die beschriebenen Maßnahmen keinen Aufschub, wenn die Hansestadt Lübeck als Bildungsstandort zukunftsfähig bleiben möchte.
Eine Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen ist in einer anliegenden Tabelle (Anlage 2) beigefügt.

- Geniner Ufer:

Hier entsteht die größte Anzahl neuer WE, die eine komplette neue 2-zügige Grundschule und eine Kindertagesstätte zur Folge hat. Im Bereich Geniner Ufer befindet sich derzeit ein neuer Bebauungsplan in der Aufstellung. Es sollen nach derzeitigem Stand dort 850 neue Wohneinheiten entstehen. Dies bedeutet für die Schulentwicklung eine zusätzliche SchülerInnen-Zahl von mindestens 36 SchülerInnen pro Jahrgang. Die Kapazität der für diesen Bereich zuständigen Kahlhorst-Schule ist schon jetzt überschritten. Aktuell werden in den ersten beiden Jahrgängen 5 Züge beschult, obwohl das Gebäude nur auf eine Vierzügigkeit ausgelegt ist. Eine durchgehende Fünfzügigkeit und Aufnahme weiterer SchülerInnen ist nicht möglich. Auch andere weiter entfernte Schulen sind im dortigen Bereich komplett in der Kapazität ausgelastet. Zudem befindet sich parallel an der "Rothebek" ein weiterer Bebauungsplan in der Aufstellung, was die Lage noch verschärfen wird.
Da es im Bereich St. Jürgen folglich schon erhebliche Engpässe an den bestehenden Schulen gibt, sollte hier zur Entlastung des Stadtteils sinnvollerweise gleich eine 3-zügige Grundschule, evtl. sogar mit SEK I, geplant werden, da mittelfristig auch im SEK I-Bereich die Kapazität nicht mehr ausreichen wird. Sollte die Grundstücksfläche für eine Erweiterung um eine SEK I nicht ausreichen, werden Anpassungsmaßnahmen an anderen Standorten erforderlich. Im Haushalt sind hierfür aktuell Mittel lediglich für eine 2-zügige Grundschule angemeldet.

- Kaland-Schule:

Trotz der neu erforderlich werdenden Schule am Geniner Ufer wird in der bereits jetzt schon sehr nachgefragten Kaland-Schule der Ausbau des Dachgeschosses erforderlich. Die Schule hat ein Raumdefizit, insbesondere was den Ganztagsbereich betrifft. Derzeit findet das Mittagsangebot der Schule sowohl dezentral in verschiedenen Räumen der Schule als auch in einem Raum in der benachbarten Kita statt. Aufgrund der hohen Zahl der sich im Ganztag befindlichen Kinder sind diese Räumlichkeiten keinesfalls ausreichend. Zudem entstehen zur Zeit in der Falkenstraße und im Gebiet "An der Wasserkunst" weitere Wohneinheiten, für die die Kaland-Schule zuständig ist. Die Schule wird sich dann in Richtung einer durchgängigen 4-Zügigkeit entwickeln, wofür weiterer Raum notwendig wird. Dieses ist aufgrund der relativ geringen Größe der Grundstücksfläche nur durch den Ausbau des Dachgeschosses realisierbar. Ablehnungen von SchülerInnen an dieser Schule würden zudem die ohnehin äu-

. . .

ßerst angespannte Situation in St. Jürgen noch weiter verschärfen. Im Haushalt sind hierfür Mittel angemeldet.

- Grundschule am Koggenweg:

  In der Grundschule am Koggenweg besteht ein Fehlbedarf von Räumen für den Differenzierungsbereich, den Offenen Ganztagsbereich und für die Schulsozialarbeit. Dieser Raummangel für die GS am Koggenweg wurde durch *biregio* im Rahmen des erstellten Schulentwicklungsgutachtens für die Hansestadt bestätigt. Zudem entstehen im Zuständigkeitsbereich der Grundschule am Koggenweg Neubaugebiete mit 180 zusätzlichen Wohneinheiten, wodurch je Jahrgang 8 bis 10 zusätzliche Kinder erwartet werden. Die SchülerInnen-Zahlen sind auch für die Folgejahre bereits ohne diese neuen Wohneinheiten steigend. Die Schule tendiert in Richtung einer 4-Zügigkeit, auch durch die 3 neuen Baugebiete im dortigen Einzugsbereich. Sie hat bereits jetzt ein Raumdefizit, sodass hier ein Zubau von ca. 8 Räumen erforderlich wird. Eine grobe Haushaltsanmeldung ist hierzu aktuell erfolgt.

- Bugenhagen-Schule und Luther-Schule:

  Insbesondere die Bugenhagen-Schule ist von neuen Baugebieten betroffen, sodass dort die Kapazität knapp wird. Bevor hier aber Zubauten erfolgen, sind die weiteren Feinabstimmungsgespräche mit der Stadtplanung abzuwarten und gegebenenfalls könnte hier dann auch eine Neuzuschneidung der Zuständigkeitsbereiche der beiden Schulen Abhilfe schaffen, indem einige Straßenzüge von der Bugenhagen-Schule zur Luther-Schule gegeben werden. Allerdings gelangt derzeit auch die Luther-Schule so langsam an ihre Kapazitätsgrenze. Daher ist die Entwicklung hier fortlaufend zu betrachten.

- Albert-Schweitzer-Schule und Marli-Schule:

  Hier besteht eine ähnliche Situation durch das neu geplante Baugebiet in der Schlutuper Straße. Auch hier könnte eine Neuzuschneidung einiger Straßenzüge in Richtung Marli-Schule Abhilfe schaffen, da es dort noch Kapazitäten gibt, sodass auf weitere Zubauten verzichtet werden könnte.

- Schule an der Wakenitz und Schule Eichholz:

  An der Schule an der Wakenitz wird es eng, die Schule Eichholz hat noch Kapazitäten, folglich auch hier eine ähnliche Situation, wie bei den 2 vorgenannten Schulen.

- Schule am Stadtpark:

  Die Schule am Stadtpark hat seit Längerem ein erhebliches Raumproblem im offenen Ganztagsangebot. Leider konnten die in den letzten Jahren und auch weiterhin vom Bereich Schule und Sport angemeldeten Mittel für einen Zubau oder Dachgeschossausbau aufgrund Nichtberücksichtigung der Anmeldung bislang nicht im Haushalt geordnet werden. Aufgrund steigender SchülerInnen-Zahlen im Ganztagsbereich reichen die bisher genutzten Räumlichkeiten nicht mehr aus. Um zu vermeiden, dass SchülerInnen zwar die Schule besuchen, nicht jedoch die Ganztagsangebote in Anspruch nehmen können, wird derzeit ein Erweiterungsbau an einem der beiden Schulgebäude angedacht.

- Stadtschule Travemünde:

  Im Zuständigkeitsbereich der Schule entstehen insgesamt über 1.000 neue WE. Auch wenn sich einige WE hiervon im höherpreisigen Niveau bewegen werden, wird es dennoch zu einer Zunahme an SchülerInnen kommen, für die derzeit kein Platz vorhanden ist. Abhilfe könnte hier z.B. ein Auszug der Kurverwaltung und des Ordnungsdienstes aus dem Gebäude geben, sodass dadurch Räume frei würden. Diese Option wäre zu prüfen.

. . .

- Schule Utkiek:

  Bei der Schule Utkiek handelt es sich um eine 2-zügige Grundschule. Aufgrund höherer SchülerInnen-Zahlen im Ganztagsbereich besteht ein Fehlbedarf an Räumen an der Schule. Die Schule Utkiek hat einen aktuellen Raumfehlbedarf von 2 Ganztagsräumen, die zuzubauen und bereits zum Haushalt angemeldet sind.

- Marien-Schule und Dom-Schule:

  Die Innenstadt hat steigende Schülerinnen-Zahlen zu verzeichnen, die Kapazitäten werden eng, sodass an der Marien-Schule die Möglichkeiten eines Dachausbaus oder die Aufstockung des WC-Gebäudes um ein Geschoss zu prüfen sind.

- Schule Schönböcken und Schule Groß Steinrade:

  Die Standorte werden nicht in Frage gestellt. Mittelfristig stellt sich hier allerdings die Frage, ob beide Schulen bei rückläufigen Schülerinnen-Zahlen zu einer gemeinsamen Schule an 2 Standorten organisatorisch verbunden werden sollten, gerade um beide Standorte auf Dauer erhalten zu können, da hier die Gefahr besteht, dass mittelfristig evtl. beide Schulen unter die Mindestgröße von 80 Schülerinnen rutschen könnten.
  Mit einem derartigen Beschluss würden beide Standorte auf Dauer gesichert und die Verwaltung würde diese Möglichkeit gerne mit den beiden Schulen diskutieren und hier dann auch die jeweiligen Schulkonferenzen anhören.

- Schule Tremser Teich:

  Die Schule Tremser Teich hat aktuell nur unzureichende Raumkapazitäten für den offenen Ganztag. Aufgrund steigender Nachfrage an Betreuungsplätzen besteht ein dringender Bedarf an zusätzlichen Räumen. Der Ganztagspavillon auf dem Schulgrundstück soll erweitert werden um eine zusätzliche Gruppe betreuen zu können. Außerdem müssen zusätzliche Sanitäranlagen in der unmittelbaren Nähe der Betreuungsräume eingerichtet werden, damit die Kinder eine zumutbare Versorgung erhalten. Die Schule liegt in einem sozialen Brennpunkt, so dass eine Umsetzung zeitnah befürwortet werden sollte. Hierfür sind Mittel im Haushalt angemeldet.

- Paul-Gerhardt-Schule:

  Die Schule tendiert auch aufgrund des neuen Baugebiets am Vorwerker Friedhof mit 130 weiteren Wohneinheiten in Richtung einer durchgängigen 3-Zügigkeit und müsste hierfür dann bislang für den offenen Ganztag genutzte Räume verwenden, sodass wiederum ein Defizit im Ganztag entsteht. Hierfür sind aktuell zum Haushalt Planungsmittel angemeldet.

- Gotthard-Kühl-Schule:

  Der Grundschulteil der Gotthard-Kühl-Schule wurde vor Jahren in die freigewordenen Räumlichkeiten der ehemaligen Strakerjahn-Schule, jetzt Astrid-Lindgren-Schule, in der Straße Am Neuhof verlagert, um einen Zubau am Standort Lortzingstraße zu vermeiden. Die Schule teilt nunmehr mit, dass sich im laufenden Betrieb herausgestellt hätte, dass die ursprünglich für eine Förderzentrum Lernen errichteten relativ kleinen und etwas verwinkelten Räume den Ansprüchen an eine moderne Grundschule nicht genügen. Dies hat die Schule noch einmal sehr deutlich sowohl in der Regionalkonferenz als auch in weiteren Gesprächen moniert.

  Hierzu gibt es einen Vorschlag des Gutachterbüros *biregio*, der auch mit in den nachfolgenden SEK I-Bereich hinein greift und ebenso die Julius-Leber-Schule, die noch über freie Kapazitäten verfügt, mit betrifft. Der Gutachter schlägt hier vor, dass die Gotthard-Kühl-Schule und die Julius-Leber-Schule in der Sekundarstufe I fusionieren könnten zu einer Grund- und Gemeinschaftschule Gotthard-Kühl und einer reinen Grundschule Julius-Leber:

. . .

1. Es gäbe dann noch eine *Grund- und Gemeinschaftsschule Gotthard-Kühl-Schule* mit Grundschulteil und mit Sekundarschulteil plus eventueller Oberstufe:
   - Am *Standort Lortzingstraße* entstünde eine zweizügige Grundschule mit 8 Klassen sowie eine fünfzügige Sekundarstufe I mit 10 Klassen der Jahrgänge 5 und 6. Für die 18 Klassen stünden 31 große Räume zur Verfügung (und damit eine sehr gute Ausstattung und große Klassenräume für die Grundschule – anders als am jetzigen Standort Am Neuhof). Bei drei Zügen Grundschule wären es 22 Klassen und 31 große Räume. Die Möglichkeit, wohnortnah die Klassen 1-6 an einem Schulstandort zu besuchen, würde sicherlich für viele Eltern attraktiv sein.
   - Im Gebäude *am Marquardtplatz*, für das aktuell die Sanierung ansteht, wäre die fünfzügige Außenstelle der Grund- und Gemeinschaftsschule Gotthard-Kühl zu versorgen (Jg. 7-10): 20 Klassen und 33 große Räume. Mit einigen Wanderklassen wäre hier eine Oberstufe denkbar. Diese Schule wäre nicht mehr für jeden Rückläufer zuständig, sondern nur noch für die aus der Stadtregion. Hier wären die älteren SchülerInnen unter sich in einem dann sanierten Gebäude in zentraler Lage und mit guter Fachraumausstattung untergebracht.
   - Alternativ denkbar wäre die räumlich ausgeglichenere Unterbringung der Jahrgänge 5-7 (15 Klassen neben den 8 der GrS) am *Standort Lortzingstraße* und der Jahrgänge 8-10 sowie der Oberstufe (15 Klassen + Sek II) am Standort *Marquardtplatz*.
   - Der Standort *Am Neuhof* könnte für eine Oberstufe des Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasiums genutzt werden, da die Raumgrößen sich für die kleiner besetzten Kurse einer Oberstufe eignen (dadurch besteht die Möglichkeit, die Kapazität der Sek-I am Hauptstandort zu erhöhen). Das Gebäude könnte ansonsten auch für andere Schulnutzungen dienen, z.B. für die „Katholische Schule“.
2. Umwandlung der Grund- und Gemeinschaftsschule Julius-Leber zu einer eigenständigen vierzügigen *Grundschule Julius-Leber* mit 16 Klassen am Standort *Brockesstraße*. Vorhanden sind dafür 33 große Räume. Die Grundschule der Gotthard-Kühl-Schule könnte durch Neuzuschneidung der Zuständigkeitsbereiche teilentlastet werden. Dann würde die neue GrS mehr SchülerInnen aus dem Einzugsgebiet aufnehmen können (5 Züge wären gut möglich bei 33 großen Räumen) und andere Schulen, zu denen viele der Julius-Leber-Kinder heuet gehen, ließen sich entlasten.

Es geht also um die Prüfung der Einrichtung einer reinen Grundschule (Julius Leber), die veränderte Nutzung eines Standorts (Am Neuhof) sowie um die Verschmelzung einer erfolgreichen Grund- und Gemeinschaftsschule in Verbindung mit einer Aufwertung einer anderen Gemeinschaftsschule. In Abstimmung mit den betroffenen Schulen und nach Beteiligung der Schulkonferenzen wird den Gremien hierzu eine gesonderte Beschlussvorlage entgegengebracht.

Dies sind die wesentlichen Ergebnisse, die sich aus der Prüfung der Grundschulsituation aktuell ergeben haben und die die Verwaltung in dieser Richtung weiter prüfen und gegebenenfalls umsetzen möchte. Dies schließt nicht aus, dass kurzfristig durch Veränderungen von aktuellen Situationen auch andere Schulen neu in den Fokus gelangen können, da es sich bei der Schulentwicklungsplanung um eine fortlaufende jeweils aktuelle Planung handelt, die nicht über einen längeren Zeitraum unbeobachtet bleiben kann.

. . .

Zu Ziffer 2 der Leitplanken des Senats „Auswirkungen auf die SEK I“

Die Steigerung der SchülerInnen-Zahlen betrifft auch die SEK I. Allerdings sind diese Schulen nicht so zuständigkeitsabhängig bzw. wohnortabhängig nach Straßen wie die Grundschulen. Die SchülerInnenströme verteilen sich über alle Schulen und teilweise aus allen Stadtteilen kreuz und quer durch Lübeck und nicht nur wohnortsnah. Daher sind die Auswirkungen zeitlich noch nicht ganz so akut wie im Grundschulbereich. Es standen nach den Anmelderunden an den SEK I-Schulen ohne Oberstufe in diesem Jahr noch fast 160 Plätze zur Verfügung, dies aber eben auch an Schulen, die von Eltern und SchülerInnen derzeit nicht so nachgefragt sind. Bei weiter steigenden SchülerInnen-Zahlen müssten einige auch entgegen ihrem ursprünglichen Wunsch auf diese freien Schulplätze verteilt werden, was bisher zum größten Teil vermieden werden konnte.

Die steigenden SchülerInnen-Zahlen werden aber genau dieses zur Folge haben, was zu großem Unmut bei betroffenen Familien führen kann und es werden zusätzliche Kapazitäten auch im SEK I-Bereich geschaffen werden müssen. Die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe sind schon jetzt bereits nach der ersten Anmelderunde restlos voll und in diesem Jahr wurden von den 3 Schulen (Geschwister-Prenski-Schule, Baltic-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen) insgesamt 129 SchülerInnen bei der Aufnahme als Erstwunsch abgelehnt.

Auch an den Gymnasien setzt sich die Steigerung der Anmeldezahlen fort und die Kapazität ist fast ausgeschöpft. Hierzu wird zu Ziffer 4 noch etwas weiter ausgeführt.

Beim *Ausbau der SEK I-Plätze* gibt es 3 Möglichkeiten, die die Verwaltung gerne weiter parallel prüfen möchte:

1. Schaffung weiterer Kapazitäten durch Neubau eines SEK I-Teils am Geniner Ufer zusätzlich zum Grundschulteil.
2. Erhalt des eigentlich zum mittelfristigen Entfernen angedachten Mitteltraktes an der Holstentor-Gemeinschaftsschule mit insgesamt 8 Räumen. Hier wäre dann allerdings eine komplette Sanierung dieses Gebäudeteils erforderlich. Dadurch könnte die Zügigkeit der jetzt 4-zügigen Schule auf 5 erhöht werden.
3. Evtl. werden nach SchülerInnen-Zahl weitere Zubauten an den anderen Gemeinschaftsschulen um jeweils 1 oder auch einmal 2 Züge notwendig. Hier wären dann jeweils die baulichen und grundstücklichen Gegebenheiten zu prüfen.

Der Vorschlag des Gutachters, evtl. über eine Zusammenlegung der Gotthard-Kühl-Schule und der Julius-Leber-Schule in der Sekundarstufe I nachzudenken, wurde bereits unter Ziffer 1 (S.5f) behandelt.

Zu Ziffer 3 der Leitplanken des Senats „Förderzentren Lernen“

Die Praxis des Erstellens von Förder-Gutachten wurde mit der Schulaufsicht besprochen, da der Schulentwicklungs-Gutachter festgestellt hatte, dass in Kiel deutlich weniger Gutachten zur Fördernotwendigkeit erstellt werden als in Lübeck. Nach Aussagen der Schulaufsicht liegt dies daran, dass in Kiel derzeit keine Gutachten im sozial-emotionalen Bereich gefertigt werden. Dies widerspricht nach Aussagen der Schulaufsicht aber den Anforderungen des Landes und wurde von den Schulaufsichten der anderen Kreise und kreisfreien Städte beim Land auch bereits moniert.
Somit werden in der Hansestadt Lübeck auch keine Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erstellung von Gutachten erforderlich.

Diskutiert wurde über einen längeren Zeitraum, ob eine Zusammenlegung der beiden Förderzentren Lernen zu einem Förderzentrum an einem Ort sinnvoll wäre. Die Gespräche mit den betroffenen Schulen als auch der Schulaufsicht haben ergeben, dass eine Zusammenlegung sowohl aus organisatorischer als auch pädagogischer Sicht nicht zielführend wäre, da ein einziges Förderzentrum ansonsten 1.000 Schülerinnen und 115 Lehrkräfte integrativ im gesamten Stadtgebiet und zusätz-

. . .

lich noch über 100 SchülerInnen am Standort selbst zu betreuen hätte. Dies ist nicht mehr leistbar. Folglich wird auch hier von Anpassungsmaßnahmen abgesehen.

Zu Ziffer 4 der Leitplanken des Senats „Notwendigkeit weiterer Gymnasien“:

Die 7 Lübecker Gymnasien haben einen deutlichen Zulauf von SchülerInnen beim Übergang von den Grundschulen zu verzeichnen. Die neuen Baugebiete werden die Zahlen weiter steigern. Zudem ist davon auszugehen, dass sich viele, wenn nicht sogar alle Gymnasien wieder von G 8 zurück zu G 9 entwickeln werden, was einen weiteren Raumbedarf nach sich ziehen wird. Es muss dann pro Schule ein kompletter weiterer Jahrgang untergebracht werden. Außerdem ist zu erwarten, dass durch G 9 künftig noch mehr Eltern ihre Kinder auf dem Gymnasium anmelden werden. Es besteht an den Gymnasien ein zusätzlicher Bedarf an Klassen-, Fach- und Gruppenräumen. Die vormalig freigewordenen Kapazitäten der Umwandlung G 9 zu G 8 werden bereits genutzt. Die Raumkapazitäten der Gymnasien sind erschöpft und sie konnten bisher nur deshalb alle angemeldeten Schülerinnen aufnehmen, weil im Wechsel immer mal wieder ein Gymnasium für einen Jahrgang einmalig eine 5-Zügigkeit zulassen konnte. Auch diese Möglichkeiten sind jetzt fast vollständig erschöpft.
Zu den entstehenden Kosten durch die Rückumwandlung hat der Bereich Schule und Sport gegenüber dem Ministerium bereits einen Konnexitätsausgleich eingefordert.

Eines ist aber auf jeden Fall jetzt schon absehbar: Ohne weitere Zubauten wird es auch hier nicht gehen. Ob dieses ein weiteres 8. Gymnasium nach sich zieht oder ob Zubauten an bestehenden Gymnasien ausreichen, werden weitere zeitnahe Prüfungen der Verwaltung ergeben.
Aber auch die Möglichkeiten an Zubauten sind begrenzt, da an den Innenstadtgymnasien Grundstücke und Gebäude nicht viel Raum bieten. Die einzige Möglichkeit, im Innenstadtbereich dringend benötigte zusätzliche Gymnasialräume zu schaffen, wäre aus Sicht der Verwaltung ein Dachausbau an der Oberschule zum Dom, den die Verwaltung gerne prüfen möchte und hierfür auch Planungsmittel im Haushalt angemeldet hat.

Die Schulleitungen der 7 Gymnasien in der Hansestadt Lübeck haben sich in einem Gespräch mit dem Schulträger am 31.8.2017 einstimmig für die Schaffung mindestens einer weiteren Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule ausgesprochen, zusätzlich zu den verbindlichen Kooperationen der Gemeinschaftsschulen ohne SEK II mit den beruflichen Gymnasien, um den Anmeldedruck an den Gymnasien zu mindern.

Da am Trave-Gymnasium noch Kapazitäten existieren, äußerten die 3 weiterführenden Schulen nördlich der Trave (Schule am Meer, Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule und Trave-Gymnasium) den Wunsch, hier ebenfalls eine verbindliche Kooperation ähnlich der mit den beruflichen Gymnasien eingehen zu dürfen. Inzwischen haben alle 3 Schulkonferenzen einstimmig diesem Wunsch zugestimmt, sodass der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hierzu eine gesonderte Beschlussvorlage zur Zustimmung in einer nächsten Sitzung vorgelegt werden wird.

Zu Ziffer 5 der Leitplanken des Senats „Notwendigkeit einer weiteren Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule“:

In Ziffer 2 wurde bereits erwähnt, dass auch in diesem Jahr wieder viele SchülerInnen, die als Erstwunsch eine der 3 Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe angewählt hatten, abgelehnt werden mussten, in diesem Jahr 129. Dies macht den Wunsch vieler Eltern und SchülerInnen nach dieser Schulart deutlich.

Auch um hier den Eltern noch einmal weitere Möglichkeiten, die zu einem Abitur führen können, aufzuzeigen, wurde die Ziffer 6 der Leitplanken des Senats bereits im Vorwege erfüllt, indem nunmehr auch eine Rechtssicherheit geschaffen wurde, dass SchülerInnen, die eine Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe anwählen, die verbindliche Möglichkeit haben, nach Vorliegen der Voraus-

. . .

setzungen an einem der 3 beruflichen Gymnasien aufgenommen zu werden und nicht abgelehnt werden können.
Hier muss beobachtet werden, wie sich dieses in dem zukünftigen Anmeldeverhalten auswirken wird, genauso wie das Anmeldeverhalten nördlich der Trave, wenn von der Bürgerschaft auch dem Wunsch nach einer rechtsverbindlichen Kooperation zwischen der Schule am Meer, der Trave-Grund- und Gemeinschaftsschule und dem Trave-Gymnasium entsprochen wird.

Dennoch halten die Schulleiter der 7 Gymnasien und die Schulleiter der Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe genauso wie die Verwaltung zusätzlich auch eine weitere Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule für dringend erforderlich, um den Anmeldewünschen vieler Eltern und SchülerInnen Rechnung zu tragen. Denn trotz der vorgenannten Kooperationen werden Gemeinschaftsschulen mit Sek II wegen der Möglichkeit, alle Schulabschlüsse ohne Wechsel der Schule erlangen zu können, nicht an Anziehungskraft verlieren und es wird weiterhin viele Ablehnungen an diesen Schulen geben. Die Verwaltung bittet daher die Bürgerschaft, Machbarkeitsprüfungen in dieser Hinsicht weiterhin durchführen zu können.

Interesse an der Einrichtung einer Oberstufe haben alle Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe geäußert. Räumlich denkbar wäre es, den Mitteltrakt der Holstentor-Gemeinschaftsschule, statt zu einer Erhöhung der Zügigkeit in der SEK I, als Grundstock für die Einrichtung einer weiteren Oberstufe zu verwenden.
Genauso besteht aber auch die Möglichkeit, eine Oberstufe an einer anderen Gemeinschaftsschule (z.B. Gotthard-Kühl nach Zusammenlegung mit Julius-Leber) oder für den Fall, dass am Geniner Ufer mehr als nur eine Grundschule errichtet wird, auch dort komplett neu zu schaffen.

<u>Zusätzliche Anmerkungen und teilweise auch Prüfaufträge, die sich aus den Regionalkonferenzen außerhalb des „Fahrplanes“ der Leitplanken des Senats ergeben haben:</u>

- In allen Regionalkonferenzen wurde immer wieder die mangelnde Bauunterhaltung der Stadt an den Gebäuden angesprochen, insbesondere die WC-Anlagen, aber auch der allgemeine Zustand der Gebäude, was Dächer, Fassaden, undichte alte Fenster und vor allem auch nicht gestrichene Wände in den Räumen und Fluren betrifft. Gerade zum letzten Punkt wurde bemängelt, dass, wenn sich nicht Eltern und LehrerInnen oft selbst um Anstriche kümmern würden, es noch schlimmer aussehen würde.

- Schulleitungen, LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von Trägern des offenen Ganztags und anderer Verbände haben immer wieder auf den zusätzlichen Raumbedarf im Ganztagsbereich durch die steigende TeilnehmerInnenzahl und durch die vermehrte Integration und Inklusion hingewiesen. Hier ist unbedingt mehr Raum zu schaffen.
  Als Raum für den Ganztag an Grundschulen wird wie eingangs erwähnt seit einigen Jahren als grober Anhaltspunkt eine Mensa, wenn möglich als Multifunktionsraum, zuzüglich je eines weiteren Raumes pro Zug ausschließlich für den Ganztag angesetzt. Einige Schulen bieten räumlich darüber hinausgehende Möglichkeiten, an anderen Schulen hat der Schulträger Probleme, selbst dieses zu erfüllen und daraus resultieren einige Anmeldungen im Haushalt.
  Die Träger wünschen eigentlich deutlich mehr Raum, was aber schwer erfüllbar ist. Daher möchte die Verwaltung weiterhin im Rahmen der bisherigen Berechnungen haushalterisch Raum für den Ganztag zur Verfügung stellen.

- Des Weiteren wurden die Ausstattungsstandards im Ganztag angesprochen. Die Schulen und die Träger wünschen sich für die mangels eigener Räume dann notwendig werdenden vielen Doppelnutzungen der Schulräume für den Unterricht als auch gleichzeitig den Ganztag die Möglichkeit, sich variablere Möbel beschaffen zu können, um den mangelnden Raum wenigstens ein wenig auszugleichen. Diesem Wunsch möchte die Verwaltung erfüllen und hat daher erstmalig einen Ansatz zum Haushalt angemeldet.

. . .

- Von vielen Lehrkräften wurden fehlende sowie schlecht ausgestattete Lehrerarbeitsplätze angesprochen und es wurde gebeten, diese Situation künftig zu verbessern. Jeder Lehrkraft einen eigenen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, ist sowohl aus räumlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht machbar. Allerdings werden gerade bei den aktuell anstehenden Neubauten an der Albert-Schweitzer-Schule und der Grund- und Gemeinschaftsschule-St. Jürgen in Abstimmung mit den Schulen, entstanden in diversen Workshops auch mit den Lehrkräften, neue Wege beschritten weg von einem großen Lehrerzimmer hin zu kleineren Einheiten mit mehreren EDV-gestützten Arbeitsplätzen und einem kleineren Ruhebereich für die Lehrkräfte, die kurzzeitig einen Erholungsort benötigen. In der Baltic-Schule wurde dieser Bereich in diese Richtung bereits einmal umgebaut und die Erfahrungen sind sehr positiv.

- Weiterhin bindet der DaZ-Bereich (Deutsch als Zweitsprache) für die immer noch vielen Flüchtlinge große Raumkapazitäten. So schnell wird sich daran nichts ändern, sodass hier weiterhin Räume zur Verfügung gestellt werden müssen.

- Ein ebenfalls großes Thema waren und sind die Rückläufer von Gymnasien in den Klassenstufen 5 und 6. Kritisiert wird von allen Seiten, dass es diesen zumeist nur möglich ist, auf die sehr wenigen Schulen zu wechseln, die freie Kapazitäten haben. In den letzten Jahren wurde daher hauptsächlich die Julius-Leber-Schule angewählt, die dadurch überproportional diese SchülerInnen aufnehmen musste, was zu problematischen Klassenzusammensetzungen führt. Daher möchte die Verwaltung umgehend Kontakt zur unteren und oberen Schulaufsicht aufnehmen, um Möglichkeiten zu eruieren, schon bei den Erstanmeldungen an jeder Schule für den Fall von Rückläufern (und das sind pro Jahr deutlich über 60) von Beginn an Plätze freizuhalten und die Klassen nicht gleich in der Stufe 5 komplett zu füllen. Dies würde zu mehr Gerechtigkeit sowohl für die Schulen als auch für die SchülerInnen führen. Auch über eine Begrenzung der Zügigkeit an den Gemeinschaftsschulen könnte eine Steuerung erfolgen - die bisher wenig angewählten Schulen würden davon profitieren.

- Zu guter Letzt hat in fast allen Regionalkonferenzen der Behindertenbeirat immer wieder darauf hingewiesen, auf jeden Fall die Belange der Menschen mit Handicaps ausreichend zu berücksichtigen. Hier besteht sicher noch viel Nachholbedarf, aber bei jeder Sanierung, bei jedem Neubau wird es besser und in diese Richtung zu- und abgearbeitet.

Alle hier aufgeführten Maßnahmen sind in die Investitionsplanung angemeldet.

<u>Stellungnahme der unteren Schulaufsicht</u>

Bezüglich der Planungen zum Neubau einer Schule am Geniner Ufer unterstreicht auch die untere Schulaufsicht die Dringlichkeit, dort Grundschulkapazitäten zu schaffen und präferiert 3 Züge. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Gefahr bestehe, dass eine neue kleine Sek-I-Schule Schülerkapazitäten von den anderen Sek-I-Schulen ohne Oberstufe abziehe und diese eventuell nicht die für den Wahlpflichtunterricht unerlässliche Dreizügigkeit erreichten.

Zum Thema „kleine Schulstandorte“ wird angemerkt, dass *umgehend* eine Lösung für den nicht die Mindestschülerzahl erreichenden Standort Groß Steinrade gefunden werden müsse (Zusammenlegung mit Schönböcken/Außenstellenbildung). Es könne keine Schulleiterstelle ausgeschrieben werden. Auch sei mit hohen Sanierungskosten für die älteren Gebäude der Außenstellen Dornbreite und Niederbüssau zu rechnen. Hier wird zudem auf die dringende Entscheidung bezüglich der Sanierung des Altbaus Schule Niendorf hingewiesen.

Anmerkung: Die Entscheidung der Bürgerschaft zum Bestand der sogenannten „Dorfschulen“ ist Handlungsgrundlage.

. . .

Den Vorschlag des Gutachters hinsichtlich der Zusammenlegung Gotthard-Kühl und Julius-Leber-Schule sieht die untere Schulaufsichtsbehörde kritisch, da die beiden neuen Standorte der Sek-I deutlich weiter voneinander entfernt wären, als bisher bei der Julius-Leber-Schule. Lehrkräfte und eventuell auch SchülerInnen müssten bei Standortwechsel einen weiteren und verkehrstechnisch unfallträchtigen Weg zurücklegen. Außerdem wird Erstaunen darüber geäußert, dass die Schulleitung der Gotthard-Kühl-Schule den Standort am Neuhof aufgeben wolle, den sie zuvor unter Kenntnis der Raumsituation sich gewünscht hatte.

Anmerkung: Die Schulverwaltung präferiert diesen Gutachtervorschlag, der mit dem Vorschlag des Schulleiters der Gotthard-Kühl-Schule übereinstimmt und neue Schulentwicklungsperspektiven aufzeigt, siehe unter „Gotthard-Kühl-Schule“.

Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen

Es wurden bei der Ermittlung der Kosten bislang keine Kostenberechnungen nach DIN bzw. HU-Bau´s erstellt, sondern grobe Kostenschätzungen anhand von Programmflächendaten, die im Vorwege mit dem GMHL am Beispiel der Schule am Geniner Ufer abgestimmt und auf alle anderen Schulen ebenfalls angewendet wurden.

Folgende ganz grobe Berechnung wurde vom GMHL vorgeschlagen und bei der Berechnung der groben Kosten angewendet:

m² benötigter Raum x 1.400 EUR/m² (Kostengruppen 300 und 400)
+ 10 % Außenanlagen (Kostengruppe 500)
+ 25 % NK (Kostengruppe 700)
Zwischensumme
+ 19 % MwSt.
+ Ausstattungskosten wie Möblierung brutto (Kostengruppe 600)
Summe.

Nicht einberechnet sind hier evtl. auftretende Besonderheiten beim Baugrund für ein Herrichten des Grundstücks (Kostengruppe 200) oder ein evtl. notwendig werdender Ankauf eines Grundstücks (Kostengruppe 100).

Schule	**Maßnahme**	**Für Haushalt angemeldete Planungskosten in EUR**	**Grobkosten insgesamt incl. Planungskosten in EUR**
Geniner Ufer	Neubau einer 2-zügigen Grundschule mit einer 1-Feld-Sporthalle	2018: 100.000 und 2019: 500.000	6.100.000
	Im Vergleich eine 3-zügige Grundschule mit einer dann 2-Feld-Sporthalle		8.200.000
	Inklusive einer 3-zügigen SEK I mit einer dann 3-Feld-Sporthalle		16.600.000
	Inklusive einer jeweils 3-zügigen SEK I und SEK II mit einer 3-Feld-Sporthalle	*Bislang nicht im Investitionsplan enthalten.*	21.900.000
Kaland-Schule	Ausbau des Dachgeschosses	2016: 100.000 und 2018: 450.000 *Im Investitionsplan für 2018 mit 950.000 enthalten. 100.000 stehen für Planung bereits zur Verfügung.*	1.700.000

Schule	**Maßnahme**	**Für Haushalt angemeldete Planungskosten in EUR**	**Grobkosten inklusive Planungskosten in EUR**
Grundschule am Koggenweg	Zubau von 8 Klasen- und Ganztagsräumen	2018: 150.000 *Bislang nicht im Investitionsplan enthalten.*	1.350.000
Schule am Stadtpark	Zubau von Ganztagsräumen	2018: 100.000 *Bislang nicht im Investitionsplan enthalten.*	550.000
Schule Utkiek	Zubau von Ganztagsräumen	2018: 100.000 *Bislang nicht im Investitionsplan enthalten.*	400.000
Schule Tremser Teich	Zubau eines Ganztagsraumes nebst bislang dort im Ganztags-Nebenkomplex fehlender Sanitärräume	2018: 75.000 *Bislang nicht im Investitionsplan enthalten.*	300.000
Paul-Gerhardt-Schule	Zubau von Klassen- und Ganztagsräumen	2018: 200.000 *Bislang nicht im Investitionsplan enthalten.*	1.000.000
Oberschule zum Dom	Planungskosten für Prüfung Ausbau Dachgeschoss	2018: 250.000 *Bislang nicht im Investitionsplan enthalten.*	

Nicht kalkuliert und daher auch nicht enthalten sind etwaig notwendige Zubauten oder Sanierungen im SEK I-Bereich der Gemeinschaftsschulen sowie die Auswirkungen, die aus der Umstellung G 8 / G 9 resultieren. Hierzu sind mittelfristig weitere Feinabstimmungen erforderlich, wie auch bei den Abstimmungen hinsichtlich der endgültigen Ausgestaltung der neuen Bebauungspläne (Größe und Art der Wohnungen, etc.).

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05242
öffentlich

Lübeck, 30.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationsservice

Bearbeitung: Annet Krohn (E-Mail: annet.krohn@luebeck.de Telefon: 122-1129)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.03.2017

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die 13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:	1.130 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:
Ergebnis:	zustimmend 1.300 – Bereich Recht: keine rechtlichen Bedenken
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	[ ] Ja [X] Nein
Begründung:	Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [X] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[X] Nein [ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Mit der 13. Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck erfolgt eine Neufassung des § 18 betr. Bekanntmachungen und Verkündungen.

Mit dieser Neufassung erfolgt die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 24.11.2016, VO/2016/04267. Im Rahmen dieses Beschlusses wurde vorgegeben, dass mit Beendigung der Herausgabe der Lübecker Stadtzeitung die Veröffentlichung der örtlichen

Bekanntmachungen, Verkündungen und sonstigen Veröffentlichungen durch Bereitstellung im Internet erfolgen soll. Für Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch sieht das Bundesrecht die ausschließliche Bekanntmachung im Internet nicht vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit und entsprechend einer Empfehlung des Innenministeriums erfolgen diese Bekanntmachungen weiterhin in einer Zeitung und informell im Internet.

Anlagen:
13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Bernd Saxe

Anlage 1

13. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

vom (Datum der Ausfertigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 01.07.2003) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 30.03.2017 nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

§ 18 Bekanntmachungen und Verkündungen
wird wie folgt neu gefasst:

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Hansestadt Lübeck erfolgen - mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB - durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.luebeck.de.
Auf Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
(2) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“. Die entsprechenden Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.bekanntmachungen.luebeck.de bereitzustellen.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom
(Az.:) erteilt.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05227
öffentlich

Lübeck, 24.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Christiane Nimz (E-Mail: christiane.nimz@luebeck.de Telefon: 122-1218)

6. Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschließlich Richtlinie über die Einwohnerfragestunde und Richtlinie über die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck wird in der als Anlage 1 beigefügten geänderten Fassung beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

X 1.300 – Bereich Recht: keine rechtlichen Bedenken.

X Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft – keine Einwendungen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

[ ] Ja
[x] Nein: Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.

Begründung:

Die Maßnahme ist:

[ ] neu
[x] freiwillig
[ ] vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

[x] Nein
[ ] Ja (Anlage 1)

Begründung:
Die Lübecker Bürgerschaft hat in Ihrer Sitzung am 24.11.2016 das Konzept zur papierlosen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Bürgerschafts- und Ausschussmitglieder über das Ratsinformationssystem ALLRIS beschlossen..

Für die Einführung der papierlosen Gremienarbeit ist es daher erforderlich, die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft entsprechend anzupassen. Mit der nunmehr vorliegenden 6. Änderung der Geschäftsordnung für die Lübecker Bürgerschaft wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die künftige papierlose Gremienarbeit in ALLRIS geschaffen. Alle mit o. g. Beschluss der Bürgerschaft bereits beschlossenen Änderungen sowie die Ergebnisse aus den Sitzungen der „AG Geschäftsordnung“, an der die Fraktionen der Lübecker Bürgerschaft beteiligt waren, sind in die Neufassung der Geschäftsordnung aufgenommen. Weiterhin finden in dieser Neufassung die seit 2012 in Kraft getretenen und für die Geschäftsordnung der Lübecker Bürgerschaft relevanten Änderungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Berücksichtigung.

Anlagen:
6. Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschließlich Richtlinie über die Einwohnerfragestunde und Richtlinie über die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner

Bürgermeister Bernd Saxe

Hansestadt LÜBECK

Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

einschließlich

Richtlinien über die Einwohnerfragestunde

und

Richtlinie über die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner

- Textfassung –

Hansestadt Lübeck
Die Stadtpräsidentin
1.100 - Büro der Bürgerschaft
April 2003 einschl. Änderungen 19.06.2003/28.08.2003/
26.05.2005/24.11.2011/23.02.2012/29.09.2017

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT: Allgemeines **Seite**

§ 1 Konstituierende Sitzung 4/5
§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender 5
§ 3 Fraktionen 6
§ 4 Ältestenrat 6
§ 5 Mitteilungspflicht 7

2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6 Einberufung 7/8
§ 7 Anträge zur Tagesordnung 8/9
§ 8 Tagesordnung 9

3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen

§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen 10
§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit 10/11
§ 11 Presse 11
§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit 11/12
§ 13 Einwohnerfragestunde und konsultative Einwohnerbefragung 12
§ 14 Anhörung 12
§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte 13
§ 16 Anfragen aus der Bürgerschaft 13/14

4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung

§ 17 Beschlussfähigkeit 14/15
§ 18 Sitzungsverlauf 15
§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung 15
§ 20 Antragsarten und –berechtigung 16/17
§ 21 Sachanträge 17
§ 22 Geschäftsordnungsanträge 17/18
§ 23 Wortmeldung und –erteilung 18
§ 24 Abstimmungen 19
§ 25 Reihenfolge der Abstimmungen 19/20
§ 26 Wahlen 20

5. ABSCHNITT: Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Allgemeine Ordnung 20/21
§ 28 Ordnungsmaßnahmen 21
§ 29 Ausübung des Hausrechts 21

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift **Seite**

§ 30 Protokollführung 22
§ 31 Aufzeichnung der Sitzung 22
§ 32 Niederschrift 22/23
§ 33 Einwendungen gegen die Niederschrift 23

7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte

§ 34 Verfahren in den Ausschüssen 24
§ 35 Vorsitzende der ständigen Ausschüsse 24
§ 36 Sonderausschüsse 24
§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen 25
§ 38 Anträge zur Tagesordnung 25
§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen 25
§ 40 Öffentliche Bekanntmachung 26
§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit 26
§ 42 Niederschriften 26
§ 43 Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen 26
§ 44 Gemeinsame Ausschusssitzungen 26
§ 45 Sonstige Beiräte 27

8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 46 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung 27
§ 47 Inkrafttreten 27

Anlage

Richtlinien über die Einwohnerfragestunde 28/29

Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner 30

Geschäftsordnung
für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 03.04.2003 aufgrund der
§§ 34 Abs. 2 und 46 Abs. 12 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Hauptsatzung die folgende Geschäftsordnung (GeschO) beschlossen
(geändert in den Sitzungen am 19.06.2003, 28.08.2003 und 26.05.2005,
24.November 2011,23.02.2012, 28.09.2017)
:

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1
Konstituierende Sitzung

(1) Die Bürgerschaft wird zur konstituierenden Sitzung spätestens zum 30. Tage nach dem Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten, bei dessen / deren Verhinderung durch die oder den Stellvertreterin / Stellvertreter einberufen.

(2) Im Falle der Auflösung der Bürgerschaft nach § 44 Gemeindeordnung (GO) ist die Bürgerschaft zum 30. Tag nach der Wahl von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einzuberufen.

(3) Die bisherige Stadtpräsidentin / Der bisherige Stadtpräsident, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter, eröffnet die erste Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft fest. Danach überträgt sie / er dem ältesten anwesenden Mitglied, im Verhinderungsfall dem jeweils nächstältesten Mitglied der Bürgerschaft die Sitzungsleitung.

(4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretende. Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertretenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Ein Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines Stellvertretenden während der Wahlzeit gilt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, längstens für die Dauer von fünf Monaten, als Verhinderung.

(5) Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 24 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.

Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.

(6) Die / Der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied, die anderen Bürgerschaftsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die oder der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Verpflichtung und Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers vor.

§ 2
Vorsitzende / Vorsitzender

(1) Die / Der Vorsitzende der Bürgerschaft führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin / Stadtpräsident.
Sie / Er leitet die Sitzungen der Bürgerschaft und hat ihre / seine Aufgaben gerecht und überparteilich wahrzunehmen, sowie die Würde und Rechte der Bürgerschaft zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten. Eine Vertretung ist auch bei der Teilverhinderung und bei langen Sitzungen möglich.

(3) Will die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zur Sache sprechen, so gibt sie / er inzwischen den Vorsitz an ihre/n / seine/n Stellvertreterin / Stellvertreter ab.

(4) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident und deren / dessen Stellvertretende bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Bürgerschaft tätig.

(5) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident entscheidet über eigene Dienstreisen und die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Bürgerschaft soweit sie nicht als allgemein genehmigt gelten.

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident vertritt die Bürgerschaft in gerichtlichen Verfahren.

(7) Der Stadtpräsidentin / Dem Stadtpräsidenten steht ein Büro zur Führung der Geschäfte der Bürgerschaft zur Verfügung. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die Leiterin / den Leiter des Büros, die / der gleichzeitig gemeinsam mit seiner Vertreterin / seinem Vertreter Protokollführerin / Protokollführer bei den Bürgerschaftssitzungen ist. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros.

(8) Zur Unterstützung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in den Sitzungen wählt die Bürgerschaft zwei Beisitzerinnen / Beisitzer und zwei Stellvertretende.
Die Beisitzerinnen / Beisitzer führen die Aufzeichnung der Wortmeldungen und zählen die Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 3

Fraktionen

(1) In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten hierzu zusammenschließen. Die Bezeichnung der Fraktion sowie die Namen ihrer Vorsitzenden sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger, die nach § 46 Abs. 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion sowie in der Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.

§ 4
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist ein interfraktionelles Gremium mit folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung für die Bürgerschaftssitzung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung
- Beratung über Zweifelsfragen bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Herbeiführung einer Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft
- Empfehlung gegenüber der Bürgerschaft bei Entscheidungen über die Befangenheit von Mitgliedern der Bürgerschaft im Streitfall gem. § 22 Abs. 4 GO
- Beratung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen

(2) Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gebildet und besteht aus der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, je einem Mitglied einer Fraktion sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern. Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und im Verhinderungsfall deren/dessen erste/r, bei dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreter/in.

(3) Der Ältestenrat wird erstmals vor der konstituierenden Sitzung, spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

(4) Im Übrigen ist der Ältestenrat von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft.

(5) Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident hat den Ältestenrat einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ältestenrates oder eine Fraktion dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 5

Mitteilungspflicht

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse haben der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zu Beginn einer Wahlperiode bzw. bei späterer Wahl in diese Gremien ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten unverzüglich nach der Annahme des Mandats mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die Mitteilung erfolgt formlos schriftlich gegenüber dem Büro der Bürgerschaft. Die Veröffentlichung dieser Angaben erfolgt durch Auslegung der Unterlagen im Büro der Bürgerschaft. In der örtlichen Presse wird darauf hingewiesen.

(2) Gleiches gilt für Veränderungen, die während der Wahlperiode eintreten, wobei diese Angaben im Büro der Bürgerschaft eingesehen werden können.

2. ABSCHNITT: Vorbereitung der Sitzungen

§ 6
Einberufung

(1) Die Bürgerschaft ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, grundsätzlich einmal im Monat, und zwar unter Berücksichtigung der Ferienzeiten an jedem letzten Donnerstag, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Bürgerschaft muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.

(3) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident setzt Ort und Zeitpunkt der Sitzung fest, wobei es in ihrem / seinem Ermessen liegt, bei umfangreichen Tagesordnungen gleichzeitig einen weiteren Termin für eine eventuell erforderlich werdende Fortsetzung der Beratung festzulegen.
Die Sitzungen der Bürgerschaft finden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt.

(4) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Ladung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Ladung enthält Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung.

(5) Beschließt die Bürgerschaft vor Erledigung der Tagesordnung, sich zu vertagen und setzt dabei Ort, Tag und Stunde für die Weiterberatung fest, so bedarf die neue Sitzung einer förmlichen Einladung und erneuter Bekanntgabe nicht, jedoch müssen fehlende Bürgerschaftsmitglieder und die Leiterinnen des Frauenbüros Nachricht erhalten.

(6) Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten sowie den Anträgen und den von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen ist in ALLRIS einsehbar; dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.

(7) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt per email, in Ausnahmefällen durch Postversand oder durch Boten. Die Bürgerschaftsmitglieder teilen der Stadtpräsidentin hierzu ihre E-Mail-Adresse, Wohnanschrift sowie jede Änderung unverzüglich mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.
(8) Mitglieder der Bürgerschaft, die aus triftigem Grund an der Sitzungsteilnahme verhindert

sind, teilen dies unverzüglich der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mit.

§ 7
Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Tagesordnung der Sitzung fest.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, der Hauptausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.
Bei entsprechendem Verlangen eines Beirats entscheidet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident über den Zeitpunkt der Behandlung in der Bürgerschaft.
(3) Anträge einzelner oder fraktionsloser Bürgerschaftsmitglieder können im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vor der Beschlussfassung mindestens je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.

(5) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges vor. Sie / er soll eine Zuordnung der Anträge nach Sachgebieten vornehmen.

(6) Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 15. Tage vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen und in ALLRIS eingestellt sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im Übrigen von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein. Parallel zur Einstellung in ALLRIS sind dem Büro der Bürgerschaft zwei unterschriebene Exemplare des Antrages in Papierform zuzusenden.

(7) Ein nach Absatz 6 verspätet eingegangener Antrag kann nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es sich um eine dringende Angelegenheit im Sinne des Absatzes 4 handelt.

(8) Eine im Ältestenrat vorgeschlagene Änderung in der Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten vor Beginn der Sitzung den Bürgerschaftsmitgliedern bekannt zu machen. Über die Reihenfolge ist ohne Aussprache abzustimmen. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied dieser Reihenfolge, so beschließt die Bürgerschaft über sie. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen.

(9) Wer nach § 22 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat auch kein Antragsrecht.

(10) Sind Anträge, die bereits als Tagesordnungspunkte für eine Sitzung der Bürgerschaft festgesetzt waren, in dieser Sitzung nicht mehr behandelt worden, weil sie wegen des Sitzungsendes nicht mehr zur Beratung aufgerufen werden konnten, so gelten sie auch für die nächste Sitzung als gestellt und sind bei der Aufstellung der Tagesordnung vorrangig zu berücksichtigen.

(11) Als zulässig festgestellte Einwohneranträge nach § 16f GO sind in der nächstmöglichen Sitzung der Bürgerschaft auf die Tagesordnung zu setzen. Die Vertretungspersonen nach § 16f Abs.2 Satz 3 GO sind zu der Sitzung unter Hinweis auf ihr Anhörungsrecht einzuladen.

§ 8
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten nach Beratung mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unter Berücksichtigung der nach § 7 angemeldeten Tagesordnungspunkte aufgestellt. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.

(2) Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten:

- Soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben
- Einwohnerfragestunde
- Feststellung der Niederschrift der vorherigen Sitzung der Bürgerschaft
- Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Anträge der Fraktionen und ggfs. der Bürgerschaftsmitglieder
- Anträge/Berichte der Ausschüsse und Beiräte
- Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern und Antworten
- Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- Wahlen, Benennungen und Besetzungen
- Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten
- Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

(3) Die Tagesordnung wird in einen öffentlichen, einen nichtöffentlichen und wiederum in einen öffentlichen Teil gegliedert.

(4) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.

(5) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, für die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat oder bei denen nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

3. ABSCHNITT: Durchführung der Sitzungen

§ 9
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bürgerschaftssitzungen

(1) Die Bürgerschaftsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bürgerschaft teilzunehmen.

(2) Wer verhindert ist, erst verspätet erscheinen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies vorher der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister und die Leiterinnen des Frauenbüros nehmen an den Sitzungen der Bürgerschaft teil.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsbüros können an den Bürgerschaftssitzungen im öffentlichen Teil teilnehmen.

(5) Welche Senatorinnen / Senatoren und städtischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter an den Bürgerschaftssitzungen teilnehmen, regelt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten.

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann Gäste und Sachverständige einladen.

(7) An der nichtöffentlichen Sitzung nehmen außer den Bürgerschaftsmitgliedern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Senatorinnen und Senatoren, den Vertreterinnen/ Vertretern des Frauenbüros, des Rechnungsprüfungsamtes, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, des Bereiches Recht, der zuständigen Personalräte, ggf. des Gesamtpersonalrats, der Beiräte im Sinne des § 45 Geschäftsordnung, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen und des Büros der Bürgerschaft einschließlich Protokollführer/in, nur solche Personen teil, deren Teilnahme die Bürgerschaft auf Antrag von Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

(8) Wer gemäß § 22 GO von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.

§ 10
Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
Zeit, Ort und Tagesordnung sind öffentlich gemäß Hauptsatzung bekannt zu geben.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft im Einzelfall. Über mehrere Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in einer Abstimmung beschlossen werden, soweit kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(6) Im Umgang mit Sitzungsunterlagen des Bereiches Steuern ist durch die Protokollführerinnen und Protokollführer den besonderen Anforderungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses im Sinne der Abgabenordnung Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich des Versandes und der Sitzungsniederschrift.

§ 11
Presse

(1) Vertreterinnen / Vertreter der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Die Medienvertreter erhalten Zugang zu den Vorlagen und Anträgen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden über die Internetseite http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo.

(2) Den Pressevertreterinnen und -vertretern stehen die für sie bereitgehaltenen Plätze im Bürgerschaftssaal zur Verfügung.

(3) Ton- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gestattet.

§ 12
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Interessierte Besucherinnen und Besucher können die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft von den Tribünen des Bürgerschaftssaales aus verfolgen.
Ton- und Bildaufnahmen über die Sitzung sind den Vorgenannten nicht gestattet.

Die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer ist auf die Zahl der Sitzplätze auf den Tribünen beschränkt. Die erforderlichen Einlasskarten werden in der Sitzungswoche in der Rathauspförtnerei unentgeltlich ausgegeben.

(2) In der Sitzungswoche der Bürgerschaft liegt die Tagesordnung mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen im Büro der Bürgerschaft während der Dienststunden, am Sitzungstag bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, zur Einsichtnahme aus.
Ab Sitzungsbeginn sind die Unterlagen in Ordnern auf den Tribünen zugänglich.

(3) Eine Stunde vor Beginn der Sitzung der Bürgerschaft wird in der Regel für interessierte Besucherinnen und Besucher ein Einführungsvortrag angeboten, ausgenommen bei ganztätigen Sitzungen. Die Fraktionen können hierzu je eine Vertreterin / einen Vertreter entsenden.

(4) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft sowie unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo einsehbar.

(5) Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzungen, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet über http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo im Allris Informationssystem abrufbereit.

(6) Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer Pressemitteilung hingewiesen.

§ 13
Einwohnerfragestunde und konsultative Einwohnerbefragung

(1) Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft.
In Ausschusssitzungen findet keine Einwohnerfragestunde statt

(2) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt.

(3) Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohnerfragestunde und die Richtlinien für die konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 14
Anhörung

(1) Die Bürgerschaft und die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies kann sich auch auf nichtöffentliche Tagesordnungspunkte beziehen; an der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie jedoch nicht teilnehmen.

(2) Der Bürgermeisterin / Dem Bürgermeister, den Leiterinnen des Frauenbüros im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie den Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung in Angelegenheiten der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 15
Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Bürgerschaft und einzelnen Bürgerschaftsmitgliedern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Sie / Er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.

(2) Gleiches gilt für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses sowie für Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 45 der Geschäftsordnung für die Angelegenheiten ihres Beirates, wobei die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sich hierbei vertreten lassen kann.

(3) Ausschließungsgründe des § 30 Abs. 2 und 3 GO sind zu beachten.

(4) Die Bürgerschaft ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen.
Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(5) Über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft berichtet der Bürgermeister fortlaufend.

(6) Die Bürgerschaft ist über die Arbeiten der Ausschüsse durch deren Vorsitzende zu unterrichten. Bei vorbereitenden Beschlüssen erfolgt die Unterrichtung im Rahmen der Erörterungen der Angelegenheit in der Bürgerschaft, bei Entscheidungen im Rahmen eines gesonderten Berichtes.
Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse liegen im Büro der Bürgerschaft zur Einsicht für die Bürgerschaftsmitglieder aus. Die seit der letzten Bürgerschaftssitzung vorliegenden Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Bürgerschaftssitzung aus. Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in § 21 GO gelten auch für die Niederschriften in der nichtöffentlichen Beratung der Bürgerschaft und der Ausschüsse gefassten Beschlüsse.

(7) Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO über den jeweiligen Zugang zum Ratsinformationssystem Allris.

(8) Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 10 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt zu geben.

§ 16
Anfragen aus der Bürgerschaft

(1) Im öffentlichen Teil der Tagesordnung ist stets der Punkt "Anfragen" vorzusehen. Zu diesem Punkt können die Bürgerschaftsmitglieder Anfragen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten. Die Anfragen sind mindestens drei Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen können von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister sofort mündlich oder schriftlich bzw. müssen in der folgenden Sitzung schriftlich beantwortet werden. Im Falle einer Vertagung kann die Beantwortung auch in den folgenden Sitzungen mündlich erfolgen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann sich bei der Beantwortung vertreten lassen. Die Antworten müssen auf Verlangen der / des Anfragenden schriftlich nachgereicht werden.

(3) Der Beantwortung kann sich eine Beratung anschließen, wenn die Bürgerschaft zustimmt. Werden im Laufe der Beratung zum Gegenstand der Anfrage Anträge gestellt, so kann über diese nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder zustimmen.

4. ABSCHNITT: Beratung und Beschlussfassung

§ 17
Beschlussfähigkeit

(1) Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Bürgerschaft gilt danach als beschlussfähig, bis die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Bürgerschaftsmitgliedes feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist.

(3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder

1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leer bleibenden Sitze sowie

2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Bürgerschaftsmitglieder.

Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Bürgerschaftsmitglieder um mehr als die Hälfte, ist die Bürgerschaft im Fall der Nummer 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder anwesend ist, im Fall der Nummer 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist nach Ablauf einer Frist von mindestens fünf Minuten die Zahl der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder durch Namensaufruf oder Zählung festzustellen.

(5) Ergibt sich, dass die Bürgerschaft beschlussunfähig ist, so schließt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Sitzung oder setzt sie für kurze Zeit aus, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bürgerschaft zurückgestellt worden und wird die Bürgerschaft zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist die Bürgerschaft beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf § 38 Abs. 3 GO hingewiesen werden.

§ 18
Sitzungsverlauf

(1) Zu dem in der Ladung festgesetzten Zeitpunkt ist die Sitzung zu eröffnen.

(2) Die Sitzungen der Bürgerschaft werden grundsätzlich in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung durchgeführt.

(3) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung ändern, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Andernfalls beschließt die Bürgerschaft über ihren / seinen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(4) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident reiht die Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung ein. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied, so beschließt die Bürgerschaft über die Einordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder kann in die Beratung eines Berichtes oder einer Mitteilung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters eingetreten werden. Vor der Beratung der Berichte kann die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die generelle Zustimmung zur Beratung der Berichte durch die Bürgerschaft einholen.

(6) Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen. Vor der Beschlussfassung ist je einer Vertreterin / einem Vertreter für und gegen die Absetzung auf Antrag das Wort zu erteilen. Zieht die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine von ihr / ihm eingebrachte Vorlage zurück und beantragt Absetzung des Punktes von der Tagesordnung, so legt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Gründe hierfür vor der Beschlussfassung der Bürgerschaft über eine Absetzung dar.

(7) Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Sitzung vorrangig zu beraten.

(8) Die Sitzungsdauer wird auf spätestens 22.30 Uhr begrenzt.

§ 19
Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann die Sitzung bei störender Unruhe im Bürgerschaftssaal oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aufheben. Im Übrigen kann sie / er die Sitzung kurzfristig bis zu 30 Minuten unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung ebenfalls bis zu 30 Minuten zu unterbrechen. Über längere Unterbrechungen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 20
Antragsarten und –berechtigung

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft setzen einen Antrag voraus. Soweit dieser sich nicht bereits auf einen auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkt bezieht, ist die Tagesordnung um diesen Antrag zu ergänzen.

(2) Antragsberechtigt sind:

- die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden
- ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder
- einzelne Bürgerschaftsmitglieder
- der Hauptausschuss und die Fachausschüsse durch die/den Ausschussvorsitzenden (soweit es sich um Anträge zur Tagesordnung handelt)
- der Jugendhilfeausschuss durch die/den Ausschussvorsitzenden
- die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden
- die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

(3) Anträge können von den dazu Berechtigten gestellt werden als

1. Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,

2. Änderungs-, Ergänzungs- oder Austauschanträge zu Sachanträgen, die auch als solche kenntlich zu machen sind; insbesondere ist kenntlich zu machen, worauf sich die Änderung bzw. Ergänzung bezieht,

3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung im Sinne von § 34 Abs. 4 GO,

4. Anträge zur Geschäftsordnung, mit denen das Verfahren beeinflusst werden soll.

(4) Anträge nach Absatz 3 Ziffern 1, 2 und 4 können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagungsordnungspunktes gestellt werden.

(5) Anträge können von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Eine Abstimmung findet dann darüber nicht mehr statt. Der Tagesordnungspunkt ist hiervon nicht berührt, solange kein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung im Sinne des Absatzes 3 Ziffer 3 gestellt wird.

(6) Die Bürgerschaft kann Anträge an die Ausschüsse überweisen.
Sofern mit dem Überweisungsauftrag ausdrücklich eine erneute Beratung der Bürgerschaft erbeten wurde, ist der Gegenstand erneut auf die Tagesordnung zu setzen und der Bürgerschaft der Antrag mit dem Beratungsergebnis des Ausschusses entgegenzubringen. In allen anderen Fällen entscheidet der Ausschuss abschließend.

(7) Anträge können nur von denjenigen, die sie eingebracht haben, bis zum Beginn der Abstimmung ausgetauscht werden. Der ausgetauschte Antrag ist damit hinfällig.

(8) Auf entsprechendes Verlangen aus der Bürgerschaft ist über Anträge die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung durchzuführen, wenn niemand widerspricht.

§ 21
Sachanträge

(1) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind Vorlagen, die schriftlich zu begründen sind. Anträge der Fraktionen, der Bürgerschaftsmitglieder, der Ausschüsse, der Beiräte und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidentin sind schriftlich einzureichen. Verursachen die Vorlagen oder die Sachanträge Ausgaben, die über den laufenden Haushaltsplan hinausgehen, so sollen sie gleichzeitig die Deckung angeben. Mindern diese Anträge Einnahmen, die im laufenden Haushaltsplan vorgesehen sind, so sollen sie gleichzeitig Vorschläge über entsprechende Ausgabenersparnisse oder Ersatzeinnahmen enthalten.

(2) Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Sie / Er kann sich hierbei auch vertreten lassen.

(3) Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied oder einer Fraktion gestellt, so erhält diese oder das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; ihr bzw. ihm steht das Schlusswort zu.
(4) Anträge, einschließlich Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten auf ihr / sein Verlangen schriftlich vorzulegen.
(5) Bei Dringlichkeitsanträgen und Dringlichkeitsvorlagen soll die Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits im Antrag bzw. in der Vorlage enthalten sein.

(6) Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters dienen der Information der Bürgerschaft und werden zur Kenntnis genommen. Soweit mit einem Bericht ein bestimmtes Verwaltungshandeln der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beabsichtigt ist und dieses von der Bürgerschaft gebilligt werden soll, ist der Bürgerschaft eine entsprechende Beschlussvorlage entgegenzubringen.
Im Verlauf der Beratung können zum Gegenstand eines Berichtes Anträge gestellt werden.

§ 22
Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Bürgerschaft beeinflusst werden soll.

(2) Die Antragstellerinnen / Antragsteller weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht. Der Antrag wird unmittelbar von der Protokollführerin / vom Protokollführer für die Niederschrift festgehalten. Er kann auf Wunsch der Antragstellerin / des Antragstellers kurz begründet werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge:

- Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4,
- Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5,
- Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17,
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.

(4) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt und von mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen.

(5) Wird Schluss der Beratung und damit verbunden die Vertagung eines Tagesordnungspunktes beantragt und dieser Antrag von einer Fraktion oder mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern unterstützt, so stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident, bevor sie / er über den Antrag abstimmen lässt, fest, welche Wortmeldungen noch vorliegen. Sie / Er muss außer der Antragstellerin / dem Antragsteller noch je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilen, wenn dem Antrag widersprochen wird; andernfalls ist nur der Antragstellerin / dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 23
Wortmeldung und -erteilung

(1) Bürgerschaftsmitglieder, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, sonstige mit Rederecht in der Bürgerschaft ausgestattete Personen sowie zur Beratung herangezogene sachkundige Bürgerinnen und Bürger haben sich, wenn sie zur Sache sprechen wollen, durch Handzeichen zu melden.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Bürgerschaftsmitglied kann seinen Platz in der Aufzeichnung der Wortmeldungen einem anderen überlassen.

(3) Die Bürgerschaftsmitglieder sollten ihre Ausführungen, mit Ausnahme von formulierten Erklärungen, in freier Rede vortragen.

(4) Ist eine Angelegenheit durch Beschluss erledigt, so darf das Wort dazu in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden, abgesehen von persönlichen Erklärungen.

(5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit, jedoch nicht während einer Rede, gegeben werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Verfahrensweise des zuletzt beschlossenen oder eines noch zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunktes beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

(6) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder, falls sich die Bürgerschaft vertagt, am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Auch außerhalb der Tagesordnung kann die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

(7) Die Rede darf nicht länger als fünf Minuten dauern.
Die Bürgerschaft kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung.
Überschreitet eine Rednerin / ein Redner die Redezeit, so soll die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident ihr / ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie / er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.
Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Redezeit für eine Rednerin / einen Redner oder für eine Angelegenheit zulassen.
Keine Rednerin / kein Redner darf während einer Beratung mehr als zweimal zur selben Angelegenheit sprechen einschließlich der Begründung und des Schlusswortes, es sei denn, dass die Bürgerschaft weiteren Reden nicht widerspricht.
Änderungs- und Alternativanträge sind im Rahmen des zweimaligen Rederechts zu stellen.
Diese Regelungen gelten nicht für die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 24
Abstimmungen

(1) Beschlüsse der Bürgerschaft werden, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt, in der Regel durch Handzeichen. Zunächst ist festzustellen, wer dem Antrag zustimmt. Hält die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung aus der Bürgerschaft heraus angezweifelt, so macht die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident die Gegenprobe, indem sie / er feststellt, wer den Antrag ablehnt und - soweit erforderlich - ferner feststellt, wer sich der Stimme enthält. Ist die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Rücksprache mit den Beisitzerinnen / Beisitzern auch dann noch im Zweifel, so kann sie / er die Abstimmung wiederholen.
Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Bürgerschaft mit der Begründung angezweifelt werden, dass falsch gezählt worden ist oder dass nicht alle Abstimmenden berücksichtigt wurden. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen.

(3) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor Beginn der Abstimmung von mindestens 12 Mitgliedern verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist eine namentliche Abstimmung unzulässig.

(4) Über Sachanträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind.

(5) Nach Abschluss der Beratung und nach Abgabe eventueller persönlicher Erklärungen tritt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident in die Abstimmung ein.
Sie / Er trägt die gestellten Anträge vor. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Sind mehrere Anträge zu einer Angelegenheit gestellt, so ist die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, von der Stadtpräsidentin / vom Stadtpräsidenten bekannt zu geben. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.

(6) Zu Abstimmungen in der Bürgerschaft wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten aufgerufen. Es erfolgt zunächst ein Klingelzeichen, danach kündigt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident an, dass abgestimmt werden soll. Vor der Abstimmung wird den Bürgerschaftsmitgliedern Gelegenheit gegeben, in den Bürgerschaftssaal zu gelangen, um ihre Stimme abzugeben.

§ 25
Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

(2) Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.

(3) Ein Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung oder Vertagung wird vor einem Antrag auf Überweisung an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder einen Ausschuss und vor allen Sachanträgen zur Abstimmung gebracht.

(4) Abgesetzte Anträge einschl. evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge werden nur dann wieder auf die Tagesordnung gesetzt, wenn hierfür ein besonderer Antrag vorliegt. Vertagte Anträge einschließlich evtl. Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge werden als Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, dass ein anderer Termin bestimmt worden ist.

(5) Bei Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträgen ist zunächst über den Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungs-, Ergänzungs- und Austauschanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Bei Vorlagen und Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bringt.

(6) Bei Vorlagen, die aus mehreren selbständigen Bestimmungen bestehen, insbesondere bei Satzungsentwürfen, die mehrere Vorschriften enthalten, wird nach dem Schluss der allgemeinen Beratung zunächst über die zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage gestellten Anträge abgestimmt. Eine Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage findet nur insoweit statt, als Widerspruch gegen Teile erhoben worden ist oder Anträge dazu gestellt sind. Die Vorlage wird sodann mit den etwaigen beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen zur Abstimmung gebracht.

§ 26
Wahlen

(1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.

(2) Soll eine Verhältniswahl nach § 40 Abs. 4 GO durchgeführt werden, so sind der entsprechende Antrag und die dazu gehörenden Wahlvorschläge durch die Fraktionsvorsitzende / den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor der Wahl der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zieht.

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

§ 27
Allgemeine Ordnung

(1) Die Sitzordnung der Bürgerschaftsmitglieder setzt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident nach Anhörung der Fraktionen fest.
Sie / Er teilt fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln. Diese Plätze sind ausschließlich den Bürgerschaftsmitgliedern vorbehalten.

(2) Mitglieder der Bürgerschaft, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.

(3) Den Zuhörerinnen / Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- und Meinungsbekundungen untersagt.

(4) Der Zugang zum Foyer des Bürgerschaftssaales ist nur berechtigten Personen gestattet. Die Liste der Zugangsberechtigten hängt am Tage der Bürgerschaftssitzung am Eingang des Vorraumes aus.

§ 28
Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann jede/n Rednerin / Redner unterbrechen, um sie / ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie / ihn zur Sache zu rufen, wenn sie / er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann ein Bürgerschaftsmitglied, das die Ordnung verletzt, gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie / er das Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausschließen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednerinnen / Rednern nicht behandelt werden.

(3) Ist eine Rednerin / ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihr / ihm die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Hat die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident ein Bürgerschaftsmitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie / er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(5) Die Betroffene / Der Betroffene kann gegen den Ordnungsruf, die Entziehung des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung innerhalb von drei Tagen bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Bürgerschaft beschließt nach Beratung durch den Ältestenrat ohne erneute Beratung, ob die Maßnahme gerechtfertigt war. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 29
Ausübung des Hausrechts

(1) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident übt das Hausrecht aus.

(2) Sie / Er kann einzelne Zuhörerinnen / Zuhörer, die den Gang der Verhandlungen stören, aus dem Zuhörerraum entfernen und bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.

6. ABSCHNITT: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 30

Protokollführung

Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident beruft für die Sitzung der Bürgerschaft eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

§ 31
Aufzeichnung der Sitzung

(1) Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen. Der Hauptausschuss und die Ausschüsse können beschließen, die Sitzung auf Tonträger aufzunehmen zur Abfassung der Sitzungsniederschrift. Der Tonträger ist nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

(2) Sie kann bei besonderen Anlässen auf Beschluss der Bürgerschaft archiviert werden, wenn keiner derjenigen, deren Ausführungen auf dem Tonträger aufgezeichnet sind, widerspricht.

(3) Kopien aus den Aufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Rednerin / des Redners gefertigt werden.

(4) Die Bürgerschaftsmitglieder, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Fachbereichsleiterinnen / Fachbereichsleiter sowie die Leiterinnen des Frauenbüros sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen bzw. Redner in den Räumen des Büros der Bürgerschaft abzuhören. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung kann die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident dieses Recht in Ausnahmefällen gewähren.
Der Bereich Recht und das Büro der Bürgerschaft sind im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung berechtigt.

(5) Die Tonträgeraufnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist nach Feststellung der Niederschrift zu löschen. Zuvor erhalten die Fraktionen und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister auf Antrag eine Kopie der Tonträgeraufnahme, soweit diese den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung betrifft. Die Kopien dürfen nur zur Vorbereitung von Bürgerschaftssitzungen verwendet werden. Die Fertigung weiterer Kopien durch die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ist unzulässig.

(6) Die Weitergabe der Kopien an die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ist nur zulässig, wenn kein Bürgerschaftsmitglied widerspricht. Dies stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident in jeder Sitzung vor Beginn der Tonträgeraufnahme fest.

§ 32
Niederschrift

(1) Über die Sitzung der Bürgerschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und jeweils eine Abschrift den Fraktionen sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern zuzuleiten. Sie ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten bzw. einer / einem Stellvertretenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Beginn und Ende der Sitzung
- anwesende und fehlende Bürgerschaftsmitglieder

- Angaben über die Dauer der Anwesenheit (Uhrzeit und Tagesordnungspunkt) derjenigen Bürgerschaftsmitglieder, die nicht während der gesamten Sitzung anwesend sind
- Angaben über nicht im Bürgerschaftssaal anwesende Bürgerschaftsmitglieder im Falle von Ausschließungsgründen gemäß § 22 GO
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Namen der Rednerinnen / Redner
- Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
- Ruf zur Sache
- Ruf zur Ordnung
- Ausschluss von der Sitzung
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

(3) Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden wurden, ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen.

(4) Der Entwurf der Niederschrift ist dem Bereich Recht binnen einer Woche nach der Sitzung zur Wahrung der Rechte des Bürgermeister im Sinne des §§ 43 und 47 GO zur Prüfung zuzuleiten.

(5) Die Sitzungsniederschrift ist von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zur nächsten Sitzung den in Abs. 1 genannten vorgelegt werden.

(7) Die Bürgerschaft stellt die Niederschrift in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss fest.

§ 33
Einwendungen gegen die Niederschrift

(1) Über Einwendungen entscheidet die Bürgerschaft.

(2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens zu Beginn der Sitzung, in der die Feststellung erfolgen soll, bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen. Der Bürgerschaft sind die Einwendungen zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wird einer Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Bürgerschaft einer Einwendung stattgegeben worden ist.

7. ABSCHNITT: Ausschüsse und Beiräte

§ 34
Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 und 3, 16, 24 Abs. 3 und 31.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für die Ausschüsse die besonderen Regelungen der §§ 35 bis 44.

§ 35
Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

(1) Die Bürgerschaft wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die sich aus der Hauptsatzung ergeben.

(2) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 steht den Fraktionen zu. Sie können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Abs. 2 Satz GO bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren).

(3) Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Abs. 1 GO entsprechend.

(4) Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.

§ 36
Sonderausschüsse

(1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten gemäß § 45 Abs. 1 GO über die in der Hauptsatzung bestimmten ständigen Ausschüsse hinaus, zur Prüfung einzelner Angelegenheiten oder zur Vorbereitung konkreter Entscheidungen Sonderausschüsse bestellen und die Zahl der Mitglieder bestimmen.

(2) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident beruft die erste Sitzung des Sonderausschusses ein und überträgt die Sitzungsleitung dem ältesten Mitglied. Die Wahl der / des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretenden leitet die oder der Vorsitzende.

§ 37
Einberufung der Ausschusssitzungen

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 werden die turnusmäßigen Sitzungstage für den jeweiligen Ausschuss von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten festgesetzt.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 7 soll die Ladungsfrist auch in dringenden Fällen mindestens zwei Tage betragen.

(3) Die stellvertretenden und die bürgerlichen Ausschussmitglieder haben Zugang zu den Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4,6 und 7

§ 38
Anträge zur Tagesordnung

Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 muss die / der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein dem jeweiligen Ausschuss angehöriges Mitglied dies verlangt.

§ 39
Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Bürgerschaftsmitglieder können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bürgerschaftsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zudem Anträge stellen.

(2) Bürgerliche Ausschussmitglieder können an den öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben - unabhängig vom Vertretungsfall - Zutritt auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

(3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.
Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten lassen.

(4) An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 7 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Senatorinnen und Senatoren, der Leiterinnen des Frauenbüros, der Leiterin / des Leiters des Bereiches Recht und der Protokollführerin / dem Protokollführer - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.

§ 40

Öffentliche Bekanntmachung

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung.
Die Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Ausschusssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.

§ 41
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Abweichend von § 12 Abs. 2 sind die Tagesordnungen mit den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Unterlagen mindestens drei Werktage vor den Ausschusssitzungen während der Dienstzeit bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Die Tagesordnungen und Niederschriften sind im Bürgerinformationssystem unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo einsehbar, außerdem können die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft eingesehen werden.

§ 42
Niederschriften

In Ergänzung zu § 32 sind die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse auch der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zuzuleiten.

§ 43
Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen

Über den Inhalt schwebender Verhandlungen und Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht der Ausschuss oder im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten die / der Vorsitzende die Bekanntgabe gestattet.

§ 44
Gemeinsame Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse können aus Gründen der Zweckmäßigkeit über denselben Beratungsgegenstand zum Zwecke der Information und eines ausschussübergreifenden Meinungsaustausches gemeinsam tagen.
Die entsprechende Tagesordnung ist zwischen den Ausschussvorsitzenden abzustimmen, ebenso wie die Sitzungsleitung.

(2) Über die gemeinsame Information und den Meinungsaustausch hinaus ist die der Beschlussfassung vorausgehende eigentliche Beratung und die Beschlussfassung selbst von jedem Ausschuss für sich vorzunehmen, wobei die Beratung und Beschlussfassung jeweils auch unter Leitung der / des jeweiligen Ausschussvorsitzenden erfolgen muss.
Die jeweiligen Protokollführerinnen und Protokollführer haben sich hinsichtlich der Protokollierung bezogen auf die gemeinsamen Tagesordnungspunkte abzustimmen.

§ 45
Sonstige Beiräte

(1) Für die Sitzungen von Beiräten gem. § 47 d GO (sonstige Beiräte), die die Bürgerschaft zur Erörterung und Beratung bestimmter Angelegenheiten durch Satzungsbeschluss gebildet und eingesetzt hat, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung getroffen wurden.

(2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche konkret die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Sachanträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in konkreten Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung.
Die Einwohnerinnen und Einwohner sind über die Sitzungstermine der öffentlichen Beiratssitzungen über die örtliche Presse durch den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterrichten.

(5) Dem Beirat sind Einladungen zu allen öffentlichen Ausschusssitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften zu übersenden.
Soweit eine Angelegenheit, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betrifft auf der Tagesordnung steht, sind ihm die entsprechenden Unterlagen zu übersenden.

8. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 46
Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident für die Dauer der Sitzung verbindlich über die Auslegung. Sie / Er kann sich dabei vom Ältestenrat beraten lassen.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft

§ 47
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Lübeck, den 28.09.2017 Stadtpräsidentin

Anlage 1

Richtlinien für die Einwohnerfragestunde

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 03.04.2003,
geändert in der Bürgerschaftssitzung am 28.08.2003, am 26.05.2005, 28.09.2017 -

(1) In der Bürgerschaftssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft.

(2) Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei.

(3) Die Fragen zu Beratungsgegenständen müssen spätestens 6 Tage und zu anderen städtischen Angelegenheiten spätestens 16 Tage vor der Sitzung der Bürgerschaft beim Büro der Bürgerschaft schriftlich eingegangen sein.
Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident leitet die Fragen unverzüglich an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister weiter. Sie / Er erhält eine Fotokopie des Originalschreibens der Fragestellerin / des Fragestellers und die Bürgerschaftsmitglieder erhalten die zugelassenen Fragen in Fotokopie zu den Unterlagen der Bürgerschaftssitzung.

(4) Die Fragen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen und Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen. Sie sollen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident hat andere Fragen zurückzuweisen.

(5) Nicht zugelassen sind:

1. Fragen, die reine Weisungsangelegenheiten (Aufgaben, die von der Hansestadt Lübeck im Auftrag durchgeführt werden) betreffen.

2. Fragen zu Punkten, die auf der Tagesordnung einer früheren Bürgerschaftssitzung gestanden haben, wenn die Bürgerschaft entweder einen Bericht angefordert oder den Punkt vertagt hat, weil die Fraktionen oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ihre / seine Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen haben / hat.

3. Fragen, deren Gegenstand im Falle der Beratung in einer Bürgerschaftssitzung aus öffentlichem Interesse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind.

4. Fragen, durch deren Beantwortung Rechte Dritter berührt werden.

5. Meinungsfragen

(6) Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident ruft die Fragestellerin / den Fragesteller in der Reihenfolge der Frageneingänge auf. Die Fragestellerin / Der Fragesteller verliest ihre / seine Anfrage. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister beantwortet die Frage. Eine mündliche Zusatzfrage ist der Fragestellerin / dem Fragesteller erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung in der Einwohnerfragestunde nicht möglich, wird sie von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister schriftlich beantwortet.

(7) Ist die Fragestellerin / der Fragesteller bei der Beratung des Tagesordnungspunktes "Einwohnerfragestunde" nicht anwesend, erfolgt keine mündliche bzw. schriftliche Beantwortung der Frage; diese ist als erledigt zu betrachten.

(8) Lässt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident eine Frage nicht zu, erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine Kopie der Frage und des Schreibens über die Nichtzulassung.

(9) Entsprechendes gilt für unterbreitete Vorschläge oder Anregungen.

Lübeck, 28.09.2017 Stadtpräsidentin

Anlage 2

Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner

- beschlossen in der Sitzung der Bürgerschaft am 28.09.2017-

(1) Auf Beschluss der Bürgerschaft wird eine Einwohnerbefragung nach § 16 c Abs.3 GO durchgeführt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. Über die in § 16 g Abs.2 GO aufgeführten Angelegenheiten findet eine Einwohnerbefragung nicht statt.

(2) Befragt werden alle Personen, die an einem von der Bürgerschaft festgelegten Datum Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lübeck sind.
Die Beteiligung an der Befragung ist freiwillig.

(3) Die zur Abstimmung gestellten Fragen werden von der Bürgerschaft beschlossen. Sie müssen mit ja oder nein beantwortet werden können

(4) Die Befragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht. Die örtliche Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und die Art der Abstimmung nach Abs.5 sowie den Ort und Zeitpunkt bzw. den Zeitraum ihrer Durchführung.
Die Bekanntmachung enthält des Weiteren eine Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage. Über diese Darstellung beschließt die Bürgerschaft oder ein von ihr bestimmter ständiger Ausschuss.

(5) Die Befragung wird auf einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner oder in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt.
Die Bürgerschaft beschließt über die Art der Abstimmung.

(6) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner wird schriftlich über die Befragung und die unterschiedlichen Standpunkte zu der gestellten Frage unterrichtet.

(7) Wenn die Befragung in Anlehnung an das Verfahren einer Briefwahl durchgeführt wird, wird der Unterrichtung ein Fragebogen beigefügt, der durch Ankreuzen mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens bei der Hansestadt Lübeck eingehen muss, um berücksichtigt zu werden. Er muss wenigstens zwei Wochen nach dem Absendedatum der Schreiben liegen.
Die Auszählung der Fragebögen erfolgt öffentlich. Der Zeitpunkt und der Ort der Auszählung werden in dem Unterrichtungsschreiben bekanntgegeben.

(8) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird unter www.luebeck.de veröffentlicht.

Lübeck, 28.09.2017 Stadtpräsidentin

Änderungen in der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck einschließlich Richtlinien über die Einwohnerfragestunde und Richtlinen für die Durchführung einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Stand Juni 03.07.2017

	bisherige Fassung 2012	Fassung 2017	Begründung / Kommentar
1	April 2003 einschl. Änderungen 19. Juni 2003 / 28. August 2003 / 26. Mai 2005 / 24. November 2011 /23.02.2012	April 2003 einschl. Änderungen 19.06.2003 / 28.08.2003 / 26.05.2005/24.11.2011/ **23.02.2012** / **28.09.2017**	Aktualisierte Fassung
2	(geändert in den Sitzungen am 19.06.2003, 28.08.2003 und 26.05.2005)	(geändert in den Sitzungen am 19.06 2003, 28.08.2003 und 26.05.2005, **24.11.2011, 23.02.2012, 28.09.2017)**	Aktualisierte Fassung
3	§ 1 Konstituierende Sitzung Abs. 5: Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 26 Abs. 1 entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.	§ 1 Konstituierende Sitzung Abs. 5:Jede Fraktion kann verlangen, dass die oder der Vorsitzende der Bürgerschaft und deren oder dessen Stellvertretende auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des ersten und zweiten Stellvertretenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch **0,5; 1,5; 2,5** usw. ergeben. Für die Wahl gilt **§ 24 Abs. 1** entsprechend. Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.	Erforderliche Änderung wegen Neufassung § 33 Abs. 2 GO + Redaktionelle Anpassung

4	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 5 Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihr / Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen	-fällt weg-	Regelung nicht mehr aktuell, da gemäß § 46 Abs. 9 GO generelles Teilnahmerecht aller BM besteht
5	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 6	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: **Abs. 5**	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
6	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 7	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: **Abs. 6**	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
7	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 8	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: **Abs. 7**	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
8	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: Abs. 9	§ 2 Vorsitzende / Vorsitzender: **Abs. 8**	durch Wegfall des bisherigen Abs. 5
9	§ 3 Fraktionen Abs. 1: In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, die auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt wurden.	§ 3 Fraktionen Abs. 1: In der Bürgerschaft bilden diejenigen Bürgerschaftsmitglieder eine Fraktion, **die sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten hierzu zusammenschließen . Die Bezeichnung der Fraktion sowie die Namen ihrer Vorsitzenden sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.**	Erforderlich wg. Änderung des § 32a Abs. 1 GO
10	§ 3 Fraktionen Abs. 3: Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus der Partei oder Wählergruppe ausscheiden, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1, die nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören, sowie Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 4 können ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten verlassen.	§ 3 Fraktionen Abs. 3: **Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion sowie in der Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen**	Erforderlich wg. Änderung des § 32a Abs. 1 GO

11	§ 3 Fraktionen Abs. 4: Fraktionslose Bürgerschaftsmitglieder können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.	**§ 3 Fraktionen Abs. 4:** Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.	Redaktionelle Anpassung
12	§ 3 Fraktionen Abs. 5: Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Vorsitzenden und Mitglieder sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten schriftlich mitzuteilen	- fällt weg -	Redaktionelle Anpassung, jetzt in Abs. 3 geregelt
13	§ 3 Fraktionen Abs. 6: Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung einer Fraktion sind der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu Protokoll mitzuteilen	- fällt weg -	Redaktionelle Anpassung, jetzt in Abs. 3 geregelt
14	§ 3 Fraktionen Abs. 7: Die Mindestzahl der Mitglieder in einer Fraktion beträgt zwei	- fällt weg -	Redaktionelle Anpassung, jetzt in Abs. 4 geregelt
15	§ 4 Ältestenrat Abs. 2: Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt und besteht aus 11 Mitgliedern, darunter der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidentin als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.	§ 4 Ältestenrat Abs. 2: Der Ältestenrat wird aus der Mitte der Bürgerschaft **gebildet und besteht aus der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten und ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern, je einem Mitglied einer Fraktion sowie den fraktionslosen Bürgerschaftsmitgliedern. Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident und im Verhinderungsfall deren/dessen erste/r, bei dessen Verhinderung die/der zweite Stellvertreter/in.**	Der Ältestenrat wird gem. langjähriger Praxis nicht (mehr) durch die Bürgerschaft gewählt, sondern im Wege der Entsendung durch die Fraktionen gebildet.

16	§ 4 Ältestenrat Abs. 3:Der Ältestenrat wird spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen Ältestenrates sind nichtöffentlich. Der Gesamtpersonalrat hat die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen.	§ 4 Ältestenrat Abs. 3:Der Ältestenrat wird **erstmals vor der konstituierenden Sitzung**, spätestens zum 29. Tag nach Beginn der Wahlzeit von der bisherigen Stadtpräsidentin / dem bisherigen Stadtpräsidenten einberufen. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.	Redaktionelle Anpassung
17	§ 6 Einberufung Abs. 6: Der Einladung sind die von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen beizufügen, dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.	§ 6 Einberufung Abs. 6: Die Einladung **mit den Tagesordnungspunkten sowie den Anträgen und den von der Verwaltung für die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiteten Beratungsunterlagen ist in ALLRIS einsehbar;** dies gilt insbesondere für Entwürfe von Satzungen, Verträgen und Richtlinien, die beschlossen werden sollen.	Änderung ergibt sich auf Grund der Umstellung auf papierlose Gremienarbeit
18	§ 6 Einberufung Abs. 7: Die Ladung erfolgt durch allgemeinen Postversand, in Ausnahmefällen durch Boten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht.	§ 6 Einberufung Abs. 7: **Die Ladungsfrist beträgt eine Woche**. Die Ladung erfolgt **per email, in Ausnahmefällen durch Postversand oder durch Boten. Die Bürgerschaftsmitglieder teilen der Stadtpräsidentin hierzu ihre E-Mail-Adresse, Wohnanschrift sowie jede Änderung unverzüglich mit.** In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder widerspricht. .	Änderung ergibt sich auf Grund der Umstellung auf papierlose Gremienarbeit

19	§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 4: Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vor der Beschlussfassung je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.	§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 4: Die Bürgerschaft kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Eine Angelegenheit ist dringend, wenn sie unaufschiebbar ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder. Widerspricht ein Bürgerschaftsmitglied der Dringlichkeit, so muss die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident vor der Beschlussfassung **mindestens** je einer Rednerin / einem Redner für und gegen die Dringlichkeit das Wort erteilen.	Klarstellung, dass auch mehrere Wortmeldungen zulässig sind
20	§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 5: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges vor. Sie / er kann eine Zuordnung der Anträge nach Sachgebieten vornehmen.	§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 5: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident nimmt die Zuordnung der Anträge nach der Reihenfolge des Antragseinganges vor. Sie / er **soll** eine Zuordnung der Anträge nach Sachgebieten vornehmen.	Redaktionelle Anpassung

21	§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 6: Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 15. Tage vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im übrigen von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein.	§ 7 Anträge zur Tagesordnung Abs. 6:Um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft aufgenommen werden zu können, müssen die Anträge schriftlich bis zum 15. Tage vor der Bürgerschaftssitzung der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten zugegangen **und in ALLRIS eingestellt** sein. Anträge der Fraktionen müssen vom Fraktionsvorsitzenden, Anträge des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse von der / dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden, Anträge von Beiräten von der / dem Beiratsvorsitzenden, im **Übrigen** von den Antragstellerinnen / Antragstellern unterzeichnet sein. **Parallel zur Einstellung in ALLRIS sind dem Büro der Bürgerschaft zwei unterschriebene Exemplare des Antrages in Papierform zuzusenden.**	1. Änderungen aufgrund der Umstellung auf papierlose Gremienarbeit notwendig. 2. Solange die Aktenführung und das Archiv nicht digitalisiert sind, sind jeweils zwei Papierexemplare der Anträge mit Originalunterschrift notwendig.

22	§ 8 Tagesordnung Abs. 2: Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten: - Soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben - Einwohnerfragestunde - Feststellung der Niederschrift der vorherigen Sitzung der Bürgerschaft - Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten - Anträge der Fraktionen - Anträge des Hauptausschusses - Anträge der Fachausschüsse - Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern - Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters - Eilentscheidungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters - Wahlen, Benennungen und Besetzungen - Über- und außerplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln - Satzungen, Flächennutzungsplan und Bebauungspläne - Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten - Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte - Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse	§ 8 Tagesordnung Abs. 2: Die Tagesordnung soll in der Regel die nachstehend genannten Punkte in folgender Reihenfolge beinhalten: - Soweit erforderlich, Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Einführung desselben - Einwohnerfragestunde - Feststellung der Niederschrift der vorherigen Sitzung der Bürgerschaft - Mitteilungen der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten - Anträge der Fraktionen **und ggfs. der Bürgerschaftsmitglieder** - **Anträge/Berichte der Ausschüsse und Beiräte** - Anfragen von Bürgerschaftsmitgliedern **und Antworten** - Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters - Wahlen, Benennungen und Besetzungen - Anträge der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten **- Nichtöffentliche Tagesordnungspunkte** **- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse**	

23	§ 8 Tagesordnung Abs. 5:In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Soweit nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Angelegenheiten an das Ende der für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen.	§ 8 Tagesordnung Abs. 5: In der Tagesordnung sind die Gegenstände, **für die die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt hat oder bei denen nach Auffassung der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten zu erwarten ist, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird,** gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.	Änderungen aufgrund der Neuregelung des § 35 Abs.2 GO
24	§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 6: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann Gäste und nach Anhörung des Ältestenrates Sachverständige einladen.	§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 6: Die Stadtpräsidentin / Der Stadtpräsident kann Gäste **und Sachverständige einladen.**	Vor der Anhörung von Gästen und Sachverständigen ist ohnehin BÜ-Beschluss erforderlich. Anhörung ÄR könnte daher gestrichen werden.
25	§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 8: Wer von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.	§ 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgerschaftssitzungen Abs. 8: Wer **gemäß § 22 GO** von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, hat dies der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten spätestens nach Aufruf und vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes anzuzeigen und muss den Sitzungs- und Zuhörerraum verlassen.	Redaktionelle Anpassung

26	§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit Abs. 3: Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft allgemein oder im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.	§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit Abs. 3: Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Bürgerschaft im Einzelfall. **Über mehrere Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in einer Abstimmung beschlossen werden, soweit kein Mitglied der Bürgerschaft widerspricht**. Antragsberechtigt sind die Bürgerschaftsmitglieder und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Bürgerschaftsmitglieder.	Siehe hierzu §35 Abs. 2 GO

27	§ 10 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit Abs. 5: Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf: - Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit sie sich auf einzelne Dienstkräfte beziehen - Erlass und Niederschlagung privat- und öffentlichrechtlicher Ansprüche, öffentlicher Abgaben und Gemeindesteuern - Grundstücksangelegenheiten - Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche - Darlehensangelegenheiten - Bürgschaftsangelegenheiten - Vergabe von Aufträgen - Rechtsgeschäfte mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden Die Herstellung der Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden war. Absatz 4 gilt entsprechend.	- fällt weg -	entfällt wg. Neufassung von §35 Abs. 2 GO

28	§ 11 Presse Abs. 1: Vertreterinnen / Vertreter der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. Ihr sind die Abschriften der Vorlagen für die Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, beizufügen.	§ 11 Presse Abs. 1: Vertreterinnen / Vertreter der Medien, die ihre Teilnahme an den Sitzungen der Bürgerschaft schriftlich bei der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten angezeigt und sich beim Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit akkreditiert haben, werden zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung und die Tagesordnung. **Die Medienvertreter erhalten Zugang zu den Vorlagen und Anträgen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden über die Internetseite http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo.**	Umsetzung papierlose Gremienarbeit
29	§ 11 Presse Abs. 3: Ton- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gestattet. Bürgerschaftsmitglieder müssen die Verweigerung ihres Einverständnisses spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Büro der Bürgerschaft.	§ 11 Presse Abs.3: Ton- und Bildaufnahmen sowie –übertragungen über die Sitzung sowie Veröffentlichungen hieraus sind nur im Einverständnis mit allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern gestattet.	Abstimmung über das Einverständnis erfolgt zu Beginn jeder Bürgerschaftssitzung.
30	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 4: Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft einsehbar.	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 4: Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft sind im Büro der Bürgerschaft **sowie unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo** einsehbar.	Umsetzung papierlose Gremienarbeit

31	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 5: Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzung, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet für interessierte Bürgerinnen und Bürger über www.buergerschaft.luebeck.de sowie im Intranet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck abrufbereit.	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 5: Neben allgemeinen Informationen wie Zusammensetzungen, Sitzungstermine etc. über die Lübecker Bürgerschaft und deren Ausschüsse, sind die Tagesordnungen und die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Internet **über http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo im Allris Informationssystem abrufbereit.**	
32	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 6: Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer Pressenotiz hingewiesen.	§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 6: Über die öffentliche Bekanntgabe der Sitzungstermine der Bürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 hinaus wird auf die Angebote im Sinne der Absätze 1 bis 4 in einer **Pressemitteilung** hingewiesen.	Redaktionelle Anpassung
33	§ 13 Einwohnerfragestunde	§ 13 Einwohnerfragestunde **und konsultative Einwohnerbefragung**	Erforderlich gemäß § 16c Abs. 3 GO
34	§ 13 Einwohnerfragestunde Abs.1: Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft. In Ausschusssitzungen findet keine Einwohnerfragestunde statt	§ 13 Einwohnerfragestunde **und konsultative Einwohnerbefragung Abs.1:**Die Bürgerschaft räumt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft. In Ausschusssitzungen findet keine Einwohnerfragestunde statt	Altersbegrenzung ist entfallen gemäß § 16c Abs. 1 GO

35	§ 13 Einwohnerfragestunde Abs. 2: Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohnerfragestunde.	§ 13 Einwohnerfragestunde **und konsultative Einwohnerbefragung Abs.2: Auf Beschluss der Bürgerschaft wird in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt.**	Absatz 2 wurde neu verfasst, erforderlich gemäß § 16c Abs. 3 GO
36		**§ 13 Einwohnerfragestunde und konsulative Einwohnerbefragung Abs. 3: Das Nähere regeln die von der Bürgerschaft beschlossenen Richtlinien für die Einwohnerfragestunde und die Richtlinien für die konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner.**	Die Richtlinien zur konsultativen Befragung sind neu
37	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 4: Die Bürgerschaft ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte **bzw. Eilentscheidungen** der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 4: Die Bürgerschaft ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden von allgemeiner Bedeutung sowie alle Anordnungen, bei denen eine Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt. Ebenso sind ihr die Gründe für getroffene Eilentscheidungen in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgt durch schriftliche Berichte oder mündliche Mitteilungen in den Sitzungen unter den Tagesordnungspunkten Berichte der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.	Redaktionelle Anpassung

38	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 5: Dem Hauptausschuss ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister regelmäßig über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft zu berichten. Diese Unterrichtung erfolgt über quartalsweise vorzulegende Kontrollberichte	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 5: **Über die Ausführung der Beschlüsse der Bürgerschaft berichtet der Bürgermeister fortlaufend.**	Redaktionelle Anpassung
39	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 7: Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten auf Anforderung von der Protokollführung die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO.	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 7: Bürgerschaftsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, erhalten die jeweilige Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zum Zwecke der Information und Vorbereitung **einer Sitzungsteilnahme im Sinne des § 46 Abs. 9 GO über den jeweiligen Zugang zum Ratsinformationssystem Allris.**	Umsetzung papierlose Gremienarbeit
40	§ 15 Unterrichtung der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Beiräte Abs. 8: Soweit durch die Mitteilungen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 10 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, sind sie im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt zu geben.	- fällt weg -	Entbehrlich wegen Neuregelung in § 10 Abs. 6

41	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 2: Antragsberechtigt sind: - die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder - einzelne Bürgerschaftsmitglieder - die Ausschüsse durch die Ausschussvorsitzenden - die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden - die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident - die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 2: Antragsberechtigt sind: - die Fraktionen durch die Fraktionsvorsitzenden - ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Bürgerschaftsmitglieder - einzelne Bürgerschaftsmitglieder - **der Hauptausschuss und die Fachausschüsse durch die/den Ausschussvorsitzenden (soweit es sich um Anträge zur Tagesordnung handelt)** - der Jugendhilfeausschuss durch die/den Ausschussvorsitzenden - die Beiräte durch die Beiratsvorsitzenden - die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident - die Bürgermeisterin / der Bürgermeister**.**	Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden
42	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 4: Anträge nach Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 4: Anträge nach Absatz 3 Ziffer **1, 2 und 4** können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Tagungsordnungspunktes gestellt werden.	Beseitigt ein Redaktionsversehen
43	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 8: Über Anträge kann per Geschäftsordnung die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung beantragt werden	§ 20 Antragsarten und -berechtigung Abs. 8: **Auf entsprechendes Verlangen aus der Bürgerschaft ist über Anträge die absatz-, punkt- oder ziffernweise Abstimmung durchzuführen, wenn niemand widerspricht.**	Dient der Klarstellung des Verfahrens
44	§ 21 Sachanträge Abs. 3: Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied gestellt, so erhält das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; ihm steht das Schlusswort zu.	§ 21 Sachanträge Abs. 3: Ist ein Antrag von einem Bürgerschaftsmitglied **oder einer Fraktion** gestellt, so erhält **diese** oder das Mitglied bei Beginn der Beratung das Wort zur Begründung; **ihr** bzw. ihm steht das Schlusswort zu.	Dient der Klarstellung des Verfahrens

45	§ 22 Geschäftsordnungsanträge Abs. 3:Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge: - Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4, - Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5, - Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17, - **Antrag auf Vertagung im Sinne des § 18 Absatz 7,** - Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.	§ 22 Geschäftsordnungsanträge Abs: 3: Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere folgende Anträge: - Antrag auf Schluss der Rednerliste im Sinne des Absatzes 4, - Antrag auf Schluss der Beratung im Sinne des Absatzes 5, - Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Sinne des § 17, - Antrag auf Vertagung - Antrag auf Sitzungsunterbrechung im Sinne des § 19.	Beseitigt redaktionelles Versehen
	§ 26 Abs. 4: Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zieht.	§ 26 Abs. 4: Gewählt ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt, wer die meisten Stimmen erhält. **Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit** entscheidet das Los, welches die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident zieht.	Abs. 4 wurde neu gefasst wegen der Änderung des § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung SH

46	§ 31 Aufzeichnung der Sitzung Abs. 1: Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen.	§ 31 Aufzeichnung der Sitzung Abs. 1: Die Bürgerschaftssitzung wird auf Tonträger aufgenommen. Dieses dient ausschließlich der Protokollführung zur Unterstützung bei der Abfassung der Sitzungsniederschrift über den Sitzungsverlauf und den Fraktionen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Vorbereitung der Bürgerschaftssitzungen. **Der Hauptausschuss und die Ausschüsse können beschließen, die Sitzung auf Tonträger aufzunehmen zur Abfassung der Sitzungsniederschrift. Der Tonträger ist nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.**	Dient der Klarstellung
47	§ 34 Verfahren in den Ausschüssen Abs. 1: Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 und 3, 16 und 31.	§ 34 Verfahren in den Ausschüssen Abs. 1: Die für die Bürgerschaft maßgebenden Vorschriften der Geschäftsordnung gelten entsprechend für das Verfahren im **Hauptausschuss sowie** in den Ausschüssen der Bürgerschaft, die gemäß § 45 Abs. 1 GO zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung gebildet wurden (ständige Ausschüsse gemäß Hauptsatzung und Sonderausschüsse). Ausgenommen hiervon sind §§ 2 Abs. 2 und 3, 16**, 24 Abs. 3.**	Die Aufnahme des Hauptausschusses dient der Klarstellung. Die Möglichkeit der namentlichen Abstimmung in Ausschüssen soll entfallen. Die Streichung des § 31 ist erforderlich, da in § 31 Abs. 1 den Ausschüssen die entsprechende Anwendung freigestellt wird

48	§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen Abs. 3: Im Falle der Verhinderung von Ausschussmitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 8 benachrichtigen diese ihre Ausschussvorsitzenden und zusätzlich ihre Fraktionsgeschäftsstellen.	§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen **Abs.3 :** Die stellvertretenden **und die bürgerlichen Ausschussmitglieder haben Zugang zu den Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4, 6 und 7.**	Umsetzung § 46 Abs. 6 GO und papierlose Gremienarbeit
49	§ 37 Einberufung der Ausschusssitzungen Abs. 4: Die stellvertretenden Ausschussmitglieder erhalten die Sitzungsunterlagen gemäß § 6 Abs. 4 und 6; sofern es sich um bürgerliche Ausschussmitglieder handelt, ohne den nichtöffentlichen Teil.“	-fällt weg-	Entfällt wegen § 6 Abs. 6
50	§ 39 Teilnahme an Ausschussitzungen Abs. 2: Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten lassen.	§ 39 Teilnahme an Ausschussitzungen Abs. 2: **Bürgerliche Ausschussmitglieder können an den öffentlichen Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.**	Setzt § 46 Abs. 6 GO um

51	§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 3: Abweichend von § 10 Abs. 1 werden im Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Vierteljahr als Rechnungsprüfungsausschuss	§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 3: **Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Bürgermeisterin / der Bürgermeister vertreten lassen.**	Die bisherige Regelung in § 39 Abs. 3 kann wegen der Änderung des § 35 Abs. 2 GO und entspr. Anpassung in § 10 entfallen.
52	§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 4: An der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses können abweichend von § 9 Abs. 7 Mitglieder des Personalrates teilnehmen (Teilöffentlichkeit). Die Teilöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die gemäß § 10 Abs. 2 und 5 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind; insoweit gilt für die Teilnahme des Personalrates § 9 Abs. 7 entsprechend, nach dem ein ausdrücklicher Beschluss erforderlich ist.	§ 39 Teilnahme an Ausschusssitzungen Abs. 4: **An der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses nehmen abweichend von § 9 Abs. 7 außer den Hauptausschussmitgliedern - einschl. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Senatorinnen und Senatoren, der Leiterinnen des Frauenbüros, der Leiterin / des Leiters des Bereiches Recht und der Protokollführerin / dem Protokollführer - nur solche Personen teil, deren Teilnahme der Hauptausschuss auf Antrag seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ausdrücklich beschlossen hat.**	Die bisherige Regelung in § 39 Abs. 4 kann wegen der Änderung des § 35 Abs. 2 GO und entspr. Anpassung in § 10 entfallen.
53	§ 40 Öffentlichkeit, Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 40 **Öffentliche Bekanntmachung**	

54	§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 2: Die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen sind für die Einwohnerinnen und Einwohner bei der jeweiligen Protokollführung zur Einsichtnahme auszulegen.	§ 41 Unterrichtung der Öffentlichkeit Abs. 2: **Die Tagesordnungen** und Niederschriften **sind im Bürgerinformationssystem unter http://www.luebeck.de/stadt_politik/buergerinfo einsehbar, außerdem können die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen bei der jeweiligen Protokollführung oder dem Büro der Bürgerschaft eingesehen werden.**	Umsetzung papierlose Gremienarbeit
55	§ 47 Inkrafttreten: Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.	§ 47 Inkrafttreten: Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft tritt zum **…** in Kraft.	
	Richtlinien für die Einwohnerfragestunde		
56	Abs. 2: Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, **die das 14. Lebensjahr vollendet haben**, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei.	Abs. 2: Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Lübeck, wird Gelegenheit gegeben, in der Einwohnerfragestunde an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister Fragen im eigenen Namen zu Beratungsgegenständen oder in anderen städtischen Angelegenheiten, die die Bürgerschaft selbst entscheiden kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten), zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, jedoch in einer Einwohnerfragestunde insgesamt nicht mehr als zwei.	Altersbeschränkung ist durch § 16c Abs. 1 GO entfallen
57	Richtlinien für die Durchführung einer konsultativen Befragung…..		Diese Richtlinien sind neu

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05241
öffentlich

Lübeck, 30.08.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde Telefon: 122-6514)

Vorlage zur außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung von Brandschutzmaßnahmen und bautechnischen Instandsetzungen an der Julius-Leber-Schule, Marquardtplatz 7, 23554 Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.09.2017	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Für die Planungsleistungen und bautechnischen Instandsetzungen im Rahmen der erforderlichen Sanierung der Julius-Leber-Schule ist eine außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf dem PSK 111029 340 785100 Julius-Leber-Schule, Sanierung in Höhe von Euro 2.400.000,- notwendig.
Die Deckung erfolgt aus dem PSK 612003.000.6821000 Grundstücksan- und verkäufe , Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
[ ] Ja
[X] Nein
Begründung: Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:
[X] neu
[ ] freiwillig
[X] erforderlich zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Wiederaufnahme des Schulbetriebes

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] Nein
[X] Ja

Begründung:

1. Allgemeines und Veranlassung

Die Julius-Leber-Schule befindet sich als Grund- und Gemeinschaftsschule am Marquardtplatz 7 in 23556 Lübeck. Im Zuge einer wiederkehrenden Verkehrssicherheitsbegehung zu Beginn der Sommerferien 2017 wurden durch das Gebäudemanagement Lübeck durch stichprobenartige Bauteiluntersuchungen Schäden an den vorhandenen Deckenputz oberhalb der abgehängten Decken vorgefunden.
Eine sofortige Freilegung der Decken sowie die Aufnahme des Gesamtzustandes ergaben, dass diese Schäden in den überwiegenden Flächen des Gebäudes im Deckenhohlraum angetroffen werden. Diese schränken die Verkehrssicherheit hinsichtlich der Brandschutzanforderungen und hinsichtlich der Gefährdung durch herunterfallende Putzteile maßgeblich ein.
Die weitergehende Bewertung führt dazu, dass die nachfolgend beschriebene Instandsetzung wesentlicher bau- und haustechnischer Anlagenteile erforderlich wird.

2. Objektbeschreibung

Die heutige Julius-Leber-Schule wurde als Lehranstalt am Marquardtplatz 1904 eröffnet. Seit 1934 hieß sie Bernt-Notke-Realschule. 2013 lief die zweizügige Hauptschule Brockesschule am Standort Brockesstraße und 2014 die dreizügige Bernt-Notke-Realschule aus. 2010 wurde die Schule im Sinne eines gemeinsamen gedeihlichen Neuanfangs in Julius-Leber-Schule – Grund- und Gemeinschaftsschule umbenannt.

Das aus dem Jahre 1904 stammende Gebäude hat bislang keine wesentlichen Bausubstanzänderungen erfahren. Folgende bekannte Eingriffe kamen bislang zur Ausführung:

- 1968 Anbau von Umkleiden und Geräteräumen an die Sporthalle
- 1992 flächenübergreifender Einbau von Akustikdecken
- 1996 Austausch des Heizungsnetzes und der Heizkörper
- 2010 Umwandlung der Hausmeisterwohnung in eine Mensa
- 2016 Neuausstattung des Physik- und Chemieraumes
- Mitte 2017 Beginn WC-Sanierung auf der Grundlage des „Landesprogramms zur Sanierung sanitärer Räume“ sowie Austausch des Heizkessels

2007 wurde das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt.

Für 2017/2018 war eine Dachsanierung als BU-Maßnahme angesetzt, für die auch bereits die notwendigen Mittel genehmigt sind. 2018 sollte eine Bauzustandserfassung des gesamten Gebäudes und auf deren Grundlage eine EW-Bau aufgestellt werden.

Im Zuge der wiederkehrenden Verkehrssicherheitsbegehung durch das Gebäudemanagement Lübeck wurde Ende Juli 2017 beim stichprobenartigen Öffnen der abgehängten Akustikdecken ein erheblicher Schaden an der Putzüberdeckung der Deckenstahlträger vorgefunden.

Auf Anweisung des umgehend eingebundenen Tragwerkplaners wurden in allen Fluren und Verkehrswegen sowie in sechs weiteren Klassenräumen die abgehängten Akustikdecken entfernt, um den Putzschaden an den Stahlträgern aus statischer und brandschutztechnischer Sicht beurteilen zu können. Aus statischer Sicht bestehen hinsichtlich der Standsicherheit der Decken keine Bedenken. Bandschutztechnisch haben die Decken durch nicht vorhandenen Schutz des Tragwerkes eine Brandwiderstandsklasse von F0 (kein vorhandener Feuerwiderstand). Durch offene Kabelführungen im Deckenzwischenraum und über nicht vorhandene Schottungen zwischen sowohl Räumen und Verkehrswegen als auch zwischen den Geschossen ergeben sich erhebliche Mängel in der Ausbildung von Brandabschnitten.

Es können keine sicheren Flucht- und Rettungswege bzw. Brandabschnitte nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurden in der Decke vom 2.OG zum Dachgeschoss durchgehende Risse detektiert. Diese müssen statisch bewertet und anforderungsgemäß ausgebessert werden.

Die vorgefundene bauliche Situation führte seitens der Feuerwehr zur Anordnung einer sofortigen Sperrung des Gebäudes für den Schulbetrieb. Nur durch umgehend geplante und mit Bauaufsicht und Feuerwehr abgestimmte, brandschutztechnische Interimsmaßnahmen ist die Schule bis zu einer Containerstellung am Standort Brockesstraße und einem kompletten Freizug in Teilen weiterhin temporär nutzbar. Bis zur Inbetriebnahme der Schulraumcontainer wird es zu einer Verdichtung der am Standort Brockesstraße zur Verfügung stehenden Flächen kommen.

Um das Gebäude am Marquardtplatz dauerhaft wieder einer ordnungsgemäßen Nutzung zu überführen, sind weitreichende Sanierungsmaßnahmen notwendig. Hohl liegender Decken- und Wandputz ist zu ersetzen. Die Elektroleitungsführung ist brandschutztechnisch zu ertüchtigen, Flucht- und Rettungswege sind zu schotten. Es ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen und dieses mit den bautechnischen, anlagentechnischen sowie organisatorischen Maßnahmen umzusetzen.

Elektroleitungen sind zu überprüfen und ggf. die Ausstattung an den aktuellen Standard anzupassen (hier u. a. W-LAN).

Das Trink- und Schmutzwassernetz wird momentan bereits innerhalb der WC-Sanierungsmaßnahme ausgetauscht. In einer Überarbeitung ausstehend sind einzelne Waschtische sowie die NaWi- Räume. Die restlichen Wasserleitungen sollten im Zuge der brandschutztechnischen Betrachtung von Durchführungen und Durchbrüchen erneuert werden.

Die mittelfristig von den Entsorgungsbetrieben geplante Einführung eines Trennsystems sollte bei der Sanierung des Gebäudes mit berücksichtigt werden und in die Maßnahmen einfließen.
Vor einer Instandsetzung ist für das Dachtragwerk eine statische Bewertung einzuholen. Auf Grund aktuell anzusetzender Vorgaben der Regelwerke zu Wind- und Schneelastansätzen muss das Dachtragwerk ggf. statisch ertüchtigt oder erneuert werden.

Eine Erneuerung der Fenster (Einscheibenverglasung) ist energetisch zu bewerten und den Heizkosten gegenüber zu stellen.

Für Fassade, Dach, Fenster, Decken- und Wandputz ist vorab eine Befundaufnahme hinsichtlich des Denkmalschutzes durchzuführen.

Alle anstehenden Sanierungen müssen unter dem Aspekt des Denkmalschutzes betrachtet werden.

3. Avisierte Termine (z.Zt. noch unverbindlich)

- am 04.09.2017
  Umzug von 5 Klassen vom Standort Marquardtplatz in den Standort Brockesstraße
- bis ca. Januar/Februar 2018
  Genehmigungsverfahren, Ausschreibung, Vergabe und Stellung von 18 Containern am Standort Brockesstraße zur Unterbringung der Schüler der Schule Marquardtplatz
  Vorplanung als Machbarkeitsstudie zur Ist-Aufnahme des vorhandenen Schadensumfanges sowie zur Bedarfsermittlung/Klärung der Nutzerwünsche
- bis Dezember 2017/Januar 2018
  Einleitung VgV- Verfahren für Planungsleistungen der Sanierung der Schule am Marquardtplatz
- bis ca. September 2018 planen, ausschreiben und vergeben

- bis ca. 4. Quartal 2019 Instandsetzung

4. Finanzierung

Aus den Erfahrungen des GMHL bei vergleichbaren Baumaßnahmen muss von einem Investitionsvolumen von über 5 Mio. Euro ausgegangen werden. Eine erste Kostenschätzung wird jedoch erst nach Durchführung der Bestandsaufnahme und einer darauf aufbauenden groben Bewertung des Sanierungsaufwands möglich sein.

Zur schnellstmöglichen Beauftragung von Planungsleistungen und Erstellung einer EW-Bau müssen noch im Jahr 2017 finanzielle Mittel im Investitionshaushalt außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Um in 2018 die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ausschreiben zu können, muss die Finanzierung der Gesamtmaßnahme im Haushalt 2018 ff. sichergestellt werden.

In Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung gibt es die Möglichkeit, zunächst 2,4 Mio. Euro als außerplanmäßige Deckung zu verwenden. Diese Mittel werden aus dem Produktsachkonto 612003.000.6821000 Grundstücksan- und verkäufe, Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, entnommen.

Sobald die erste Kostenschätzung zu den zu erwartenden Gesamtkosten vorliegt, muss über die Bereitstellung der dann noch erforderlichen Mittel eine Lösung herbeigeführt werden. Dies soll möglichst im Rahmen der Haushaltsberatungen 2018 erfolgen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Glogau

Hansestadt LÜBECK

► Nr. VO/2017/05262
öffentlich

Lübeck, 07.09.2017

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Melanie Wöhlk (E-Mail: melanie.woehlk@luebeck.de Telefon: 122-3219)

Dezentraler Bürgerservice - Bürgerschaftsauftrag vom 29.6.2017 zu VO/2017/05122

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.09.2017	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
19.09.2017	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2017	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Variante 2 des anliegenden Konzepts zu verfolgen und den erforderlichen Ressourceneinsatz zu ermitteln.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.105 - Informationstechnik
1.201 - Bereich Haushalt und Steuerung/ZC
4.401 - Bereich Schule und Sport
5.651 - Gebäudemanagement

Ergebnis:

1.105 – Kenntnisnahme
Anmerkungen: Die technischen Voraussetzungen, der zeitliche Aufwand und die tatsächlichen Kosten können erst geprüft werden, wenn alle Standorte konkret feststehen. Dies ist bis 01.01.2018 nicht realisierbar.
1.201 - Kenntnisnahme
4.401 - Keine Bedenken
5.651 – Grundsätzlich keine Bedenken
Anmerkungen: Adresse der Emil-Possehl Schule lautet Georg-Kerschensteiner-Str. 27. Für das ehemalige Stadtteilbüro Moisling liegt bereits ein anderes Nutzungskonzept vor. Das Gebäude könnte nur noch befristet genutzt werden. Wegen möglicher Veränderungen von Flächennutzungen sind ggf. bauliche Anpassungen sowie Veränderungen in den Serviceleistungen des GMHL vorzunehmen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ☐ Ja

gem. § 47 f GO ist erfolgt: Begründung:	[x] Nein Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht in besonderer Weise betroffen.
Die Maßnahme ist:	[ ] neu [x] freiwillig [ ] vorgeschrieben durch:
Finanzielle Auswirkungen:	[ ] Nein [x] Ja (in der Begründung genannt)

Begründung:

Am 29.6.2017 hat die Bürgerschaft Folgendes beschlossen (Vorlage VO/2017/05122):

a) Der Bürgermeister wird aufgefordert sicherzustellen, dass umgehend im Stellenplan acht zusätzliche Stellen im Bereich Zulassungs- und Meldewesen geschaffen werden. Die schnellstmögliche Erfüllung des Personalschlüssels ist zu realisieren. Entsprechende Räumlichkeiten werden bereitgestellt.

Die Besetzung der von der Bürgerschaft bewilligten zusätzlichen 8 Stellen ist beantragt. Entsprechende Räumlichkeiten in der Hansestadt Lübeck fehlen zwar noch, durch Komprimierung der vorhandenen Arbeitsplätze kann der Raumbedarf aber notdürftig gedeckt werden. Zusätzlich kann Raum durch Verlegung eines Besprechungsraums in das Dachgeschoss im Meesenring sowie Nutzung eines leerstehenden Raums gewonnen werden.

b) Der Bürgermeister wird aufgefordert sicherzustellen, dass

- *auch weiterhin eine Terminvergabe persönlich, telefonisch oder online im Rahmen der Servicezeiten möglich ist und kurzfristige Angelegenheiten aus wichtigem Grund auch mit Wartezeit am gleichen Tag erledigt werden können,*
- *der Bürgerkoffer ergänzend dezentral eingesetzt wird*

Eine Terminvereinbarung online, telefonisch und persönlich in den Stadtteilbüros ist wie bisher möglich. Ab Mitte September kann eine persönliche Terminvereinbarung in der Dr.-Julius-Leber-Straße zentral über die Infothek erfolgen. Für den Meesenring ist eine Infothek bereits in der Planung und wird eingerichtet, sobald das notwendige Personal zur Verfügung steht.

Der Bürgerkoffer wurde angeschafft und mit Software bestückt. Eine Nutzung ist derzeit aufgrund der fehlenden Virtualisierung der Software, die aufgrund der fehlenden Kapazitäten auch in naher Zukunft nicht erfolgen kann, lediglich im städtischen Netz möglich. Ein mobiler Bürgerservice kann daher zzt. weder in Altenheimen, der Universität noch der Fachhochschule erfolgen, da diese Einrichtungen nicht dem städtischen Netz angeschlossen sind.

c) Der Bürgermeister wird aufgefordert sicherzustellen, dass in der ersten Sitzung des USO-Ausschusses nach der Sommerpause 2017 ein beschlussreifes Konzept für den zukünftigen Umgang mit dem dezentralen Bürgerservice vorzustellen. Durch das Konzept soll sichergestellt werden, dass die Bürger in jedem Stadtteil Lübecks mindestens einmal wöchentlich zuverlässig Bürger-Dienstleistungen der Stadt vor Ort in Anspruch nehmen können. Für das Angebot ist auf bestehende öffentliche und gut erreichbare Einrichtungen wie Schulen, Stadtteilbibliotheken oder Jugendzentren zurückzugreifen. Das Konzept wird bis zum 01.01.2018 umgesetzt.

Das Konzept mit fünf verschiedenen Umsetzungsvarianten wurde erstellt und ist als Anlage 1 beigefügt.

Für die Inbetriebnahme des dezentralen Bürgerservices müssen die für die von der Bürgerschaft zu beschließende Variante benötigten Stellen geschaffen und besetzt werden. Der dezentrale Bürgerservice kann unmittelbar nach Verfügbarkeit des benötigten Personals aufgenommen werden.
Folgende weitere Voraussetzungen müssen zwingend vor Bereitstellung des dezentralen Bürgerservice erfüllt werden:

1. Bereitstellung der erforderlichen IT Hardware (Laptops, Scanner, Drucker, Kamera, Unterschriftenpads, Nadeldrucker, Fingerprintscanner, Änderungsterminals) muss sichergestellt werden.
2. Einrichtung von Hotlines und Bereitschaftsdiensten
    a. im Bereich 1.105
       für die Behebung von Serverproblemen, Ausfällen der Hardware, Verbindungsproblemen
    b. im Bereich 3.322
       für die Keyuser zur Problemlösung die jeweilige Software, Fingerprintscanner und Änderungsterminals betreffend,
    c. im Bereich 3.322
       für Führungskräfte für Entscheidungen bei fachlichen Rückfragen, bei komplexen Bürgeranliegen
3. Transportmöglichkeiten
4. Einleitung des notwendigen Mitbestimmungsverfahrens.

Hierfür und für Effekte aus Mietumlagen, Betriebskosten, Investitionen und Wartung sowie durch die ausgebaute zu betreuende Hardware/Technik an vielen verschiedenen Standorten können weitere Kosten entstehen, die im Konzept noch nicht beziffert werden konnten. Diese Kosten hängen ab von der gewählten Variante und der Umsetzung an den künftigen Standorten.

Alle Varianten basieren auf der Annahme, dass sich auch die jeweiligen Schuldirektoren mit einer Nutzung der Schulgebäude einverstanden erklären.

Die Variante 2 (Konzept Seite 6) hat sich als beste Variante herauskristallisiert. Sie ist auf Verwaltungsseite mit relativ wenig Aufwand zu organisieren und bindet am wenigsten Arbeitskräfte (Personal vor Ort, Bereitschaftsdienst, Verwaltungspersonal für die Dienstpläne etc.). Gleichzeitig bietet sie dem Bürger - gemessen an dem Gesamtaufwand – einen guten Service.

Anlagen:
Konzept

Senator Ludger Hinsen

Anlage 1

Dezentraler Bürgerservice

Konzept

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	Seite 2 - 3
Standorte	Seite 4
Variante 1	Seite 5
Variante 2	Seite 6
Variante 3	Seite 7
Variante 4	Seite 8
Variante 5	Seite 9
Direkte Gegenüberstellung der Varianten	Seite 10
Arbeitszeiten Beispiele	Seite 11-13

Vorbemerkungen

Aufgabe

Die Bürger und Bürgerinnen der Hansestadt Lübeck sollen die Möglichkeit erhalten, in jedem Stadtteil Lübecks mindestens einmal wöchentlich zuverlässig Dienstleistungen der Stadt vor Ort in Anspruch nehmen zu können.

Stadtteile in Lübeck

Innenstadt, St. Gertrud, St. Lorenz Nord, St. Lorenz Süd, Buntekuh, Moisling, St. Jürgen, Schlutup, Kücknitz, Travemünde

Bedingungen und allgemeine Anmerkungen

Anforderungen an die Standorte

- Barrierefreier Zugang
- Anbindung an das städtische IT-Netzwerk
- Möglichkeit der sicheren Lagerung der benötigten IT Hardware am Standort
- Wartemöglichkeiten für Kunden

Kunden
Kunden können aufgrund der besseren Planbarkeit für den Personaleinsatz mit einem vorher vereinbarten Termin bedient werden.

Zeitpläne
Je nach Verfügbarkeit der Standorte (insb. der Schulen) kann es zu einer Veränderung der Standorte hinsichtlich des Wochentages kommen. Die aufgeführten Varianten sind daher nur als Beispiele anzusehen.

Bezahlmöglichkeiten
Kunden werden ausschließlich per EC-Karte bezahlen können, um die Kassensicherheit zu gewähren und den Arbeitsaufwand zu reduzieren.

Personal
Vor Ort wird Personal der Entgeltgruppe 8 eingesetzt, welches sowohl Dienstleistungen der Stadtteilbüros als auch Zulassungsangelegenheiten bearbeiten kann. Dies ist der höheren Flexibilität für den Einsatz unserer Kunden gegenüber geschuldet. Ein sogenannter „Springer“ wird benötigt, um Urlaubs- und Krankheitsfälle ausgleichen zu können. Bei weiteren krankheitsbedingten Ausfällen müsste auf das Bestandspersonal zurückgegriffen werden.

Das für den dezentralen Bürgerservice benötigte Zusatzpersonal muss neu eingeworben werden.

Weitere Voraussetzungen
- Entstehung von Sachkosten in Form von Fahrtkosten, evtl. Beschaffung von Dienstfahrzeugen und notwendiger IT an jedem Standort
- Ggf. wird eine Änderung der DV Flex (Arbeitszeiten) erfolgen müssen, auf jeden Fall aber muss der Personalrat involviert werden
- Zeitliche Erweiterung der IT-Hotline (Bereich 1.105) sowie Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes aus den Abteilungen Meldewesen und KFZ-Zulassung sowohl für Rückfragen an einen Vorgesetzten als auch bei softwarebedingten IT Problemen an den Keyuser der jeweiligen Abteilungen
- Schaffung der notwendigen Stellen für das neue Personal

Bekanntgabe des Services
Die Bekanntgabe des neuen Services wird über die Medien (Presse, Internet etc.) erfolgen.

Standorte

Innenstadt	Stadtteilbüro Innenstadt Dr.-Julius-Leber-Straße 46-48
St. Gertrud	Stadtteilbüro St. Gertrud Meesenring 7
St. Lorenz Süd	Bußgeldstelle Fackenburger Allee 27 (nicht barrierefrei)
St. Lorenz Nord	Emil-Possehl-Schule Schwartauer Allee 44-44a
St. Jürgen	wird geklärt (Schulstandort)
Moisling	Ehemaliges Stadtteilbüro Moisling Moislinger Berg 2
Buntekuh	wird geklärt (Schulstandort)
Schlutup	wird geklärt (Schulstandort)
Kücknitz	wird geklärt (Schulstandort)
Travemünde	wird geklärt (Schulstandort)

Hinweis zu den Schulstandorten:
Gespräche mit dem Fachbereich 4 wurden bereits geführt. Aufgrund der Sommerferien war es bislang nicht möglich, die Schuldirektoren in das Gespräch mit einzubeziehen.
Dies wird im September erfolgen.

Variante 1

Montags	
Moisling	10.15 – 13.15 Uhr
Buntekuh	15.30 – 18.30 Uhr

Dienstags	
St. Lorenz Süd	10.15 – 13.15 Uhr
St. Lorenz Nord	15.30 – 18.30 Uhr

Mittwochs	
St. Jürgen	15.30 – 18.30 Uhr

Donnerstags	
Kücknitz	15.30 – 18.30 Uhr
Schlutup	15.30 – 18.30 Uhr

Freitags	
Travemünde	15.30 – 18.30 Uhr

Standorte
Alle Stadtteile

Personal
Jeder Standort ist mit 2 Mitarbeitern besetzt
Donnerstags werden 4 Mitarbeiter
gleichzeitig benötigt

Benötigte Vollzeitstellen: 4

Personalkosten
bei 4 Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppe 8

Gesamtkosten pro Monat	17.737,32 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	212.847,84 EUR

Variante 2

Montags	
Moisling	10.15 – 13.15 Uhr
Travemünde	15.30 – 18.30 Uhr

Dienstags	
St. Lorenz Süd	10.15 – 13.15 Uhr
St. Lorenz Nord	15.30 – 18.30 Uhr

Mittwochs	
St. Jürgen	15.30 – 18.30 Uhr

Donnerstags	
Kücknitz	15.30 – 18.30 Uhr

Standorte
Alle Stadtteile
ohne Schlutup und Buntekuh

Personal
Jeder Standort ist mit 2 Mitarbeitern besetzt

Benötigte Vollzeitstellen: 3

Personalkosten
bei 3 Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppe 8

Gesamtkosten pro Monat	13.302,99 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	159.635,88 EUR

Variante 3

Montags	
Moisling	10.00 – 14.00 & 14.45 – 18 Uhr
Travemünde	15.30 – 18.30 Uhr

Dienstags	
St. Lorenz Süd	10.15 – 13.15 Uhr
St. Lorenz Nord	15.30 – 18.30 Uhr

Mittwochs	
St. Jürgen	15.30 – 18.30 Uhr

Donnerstags	
Moisling	10.00 – 14.00 & 14.45 – 18 Uhr
Kücknitz	15.30 – 18.30 Uhr

Standorte
Alle Stadtteile
ohne Schlutup und Buntekuh
Moisling kann bedingt durch den freien Standort an zwei ganzen Tagen bedient werden

Personalkosten
bei 4 Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppe 8

Gesamtkosten pro Monat	17.737,32 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	212.847,84 EUR

Personal
Jeder Standort ist mit 2 Mitarbeitern besetzt
Montags und Donnerstags werden jeweils 4 Mitarbeiter gleichzeitig benötigt

Benötigte Vollzeitstellen: 4

Variante 4

Montags	
Moisling	10.15 – 13.15 Uhr
Buntekuh/ Schlutup im 14 tägigen Wechsel	15.30 – 18.30 Uhr

Dienstags	
St. Lorenz Süd	10.15 – 13.15 Uhr
St. Lorenz Nord	15.30 – 18.30 Uhr

Mittwochs	
St. Jürgen	15.30 – 18.30 Uhr

Donnerstags	
Kücknitz	15.30 – 18.30 Uhr

Freitags	
Travemünde	15.30 – 18.30 Uhr

Standorte
Alle Stadtteile
Buntekuh und Schlutup werden alle 14 Tage bedient

Personal
Jeder Standort ist mit 2 Mitarbeitern besetzt

Benötigte Vollzeitstellen: 3

Personalkosten
bei 3 Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppe 8

Gesamtkosten pro Monat	13.302,99 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	159.635,88 EUR

Variante 5

Montags	
Moisling	10.00 – 14.00 & 14.45 – 18 Uhr
Buntekuh & Schlutup im 14 tätigen Wechsel	15.30 – 18.30 Uhr

Dienstags	
St. Lorenz Süd	10.00 – 14.00 & 14.45 – 18 Uhr
St. Lorenz Nord	15.30 – 18.30 Uhr

Mittwochs	
St. Jürgen	15.30 – 18.30 Uhr

Donnerstags	
Kücknitz	15.30 – 18.30 Uhr

Freitags	
Travemünde	15.30 – 18.30 Uhr

Standorte
Alle Stadtteile
Buntekuh und Schlutup werden alle 14 Tage bedient, Moisling und St. Lorenz Süd an jeweils einem ganzen Tag

Personalkosten
bei 4 Vollzeitbeschäftigten der Entgeltgruppe 8

Gesamtkosten pro Monat	17.737,32 EUR
Gesamtkosten pro Jahr	212.847,84 EUR

Personal
Jeder Standort ist mit 2 Mitarbeitern besetzt
Montags und Dienstags werden jeweils 4 Mitarbeiter gleichzeitig benötigt

Benötigte Vollzeitstellen: 4

Direkte Gegenüberstellung der Varianten

Variante	Servicezeiten pro Woche pro Mitarbeiter	Freie Termine pro Woche	Benötigtes Personal	Jahreskosten
Variante 1	24 Stunden	192	4 Vollzeitkräfte	212.847,84 EUR
Variante 2	18 Stunden	144	3 Vollzeitkräfte	159.635,88 EUR
Variante 3	29,5 Stunden	236	4 Vollzeitkräfte	212.847,84 EUR
Variante 4	21 Stunden	184	3 Vollzeitkräfte	159.635,88 EUR
Variante 5	29,5 Stunden	236	4 Vollzeitkräfte	212.847,84 EUR

Arbeitszeiten der MitarbeiterInnen

(ganzer Tag an zwei Standorten)

Uhrzeit	Tätigkeit
9.00 Uhr	Einladen der benötigten Dokumente an der Zentrale
9.15 Uhr	Abfahrt zum Zielort
9.45 Uhr	Aufbau
10.15 – 13.15 Uhr	**Kunden**
13.15 Uhr	Kasse und Abbau
13.45 Uhr	Pause
14.30 Uhr	Fahrt zum nächsten Zielort
15.00 Uhr	Aufbau
15.30 Uhr – 18.30 Uhr	**Kunden**
18.30 Uhr	Kasse und Abbau
19.00 Uhr	Rückfahrt zur Zentrale
19.30 Uhr	Wegbringen der Dokumente
19.45 Uhr	Ende

10 Stunden

Arbeitszeiten der MitarbeiterInnen

(ganzer Tag an einem Standort)

Uhrzeit	Tätigkeit
8.45 Uhr	Einladen der benötigten Dokumente an der Zentrale
9.00 Uhr	Abfahrt zum Zielort
9.30 Uhr	Aufbau
10.00 – 14 Uhr	**Kunden**
14.00 – 14.45 Uhr	Pause
14.45 – 18.15 Uhr	**Kunden**
18.15 Uhr	Kasse und Abbau
18.45 Uhr	Rückfahrt zur Zentrale
19.15 Uhr	Wegbringen der Dokumente
19.30 Uhr	Ende

10 Stunden

Arbeitszeiten der MitarbeiterInnen

(halber Tag)

Uhrzeit	Tätigkeit
14.15 Uhr	Einladen der benötigten Dokumente an der Zentrale
14.30 Uhr	Abfahrt zum Zielort
15.00 Uhr	Aufbau
15.30 – 18.30 Uhr	**Kunden**
18.30 Uhr	Abbau
19.00 Uhr	Rückfahrt zur Zentrale
19.30 Uhr	Wegbringen der Dokumente
19.45 Uhr	Ende

5 Stunden und
30 Minuten